

Geschicht- und Actenmäßiger Unterricht

Von dem

Chur-Bayerischen, Reichs-Lehenbaren, Hochgefreyten

Kayserlichen



Landgericht,

Und

Graffschafft Hirschberg,

Zu

Grundsamer Bewährung/

Derer

Dem Durchläuchtigsten

Chur-Hauß Bayern

Dißfals zustehenden

Hohen Befügnissen,

Zugleich aber

Offenbaren Bloßstellung

Des

Hochstifft-Eichstättischen Unfugs,

Und

Bodenlosen Exemptions-Gesuchs

In offenen Druck heraus gegeben

Verfasser Joh. Adam v. Ickstatt.

Im Jahr 1751.



Vorbericht.



As Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern besitzet nun seit bey nahe vier hundert und fünffzig Jahren das so genannte **Hochgefreyte Kayserliche Landgericht Hirschberg**, und wird damit, als einem vorzüglichen hohen Regali, bey jedesmahlen sich begebenden Lehens-Fällen, von Kaysern und dem Reich coram Throno Cæsareo belehnet; wie die, in ununterbrochener Reyhe, bis auf gegenwärtige Zeiten, ertheilte Kayserliche Lehen-Briefe, und erlang-

 te

te sonderbare Bestättigungen ohnablauglichen dar-thun.

Daß auch ermelt Kayserliches Landgericht von denen Zeiten, da solches auf das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern gediehen, in beständiger Ubung verblieben, und die ordentliche Land-Schrannen, oder Gerichts-Täge, jederzeit, ausser bey eingefallenen gefährlichen Kriegsläufften, oder andern sich ergebenen Hindernissen, altem Gebrauch nach, abgehalten worden, legen die, in denen Landgerichts-Registraturen vorhandene Gerichtliche Acten, und Protocollen, nicht weniger die häufige, unter des Landgerichts Insiegel gefertigte Briefe, und andere Urkunden ebenmäßig klar zu Tage.

Sonderheitlich ist man von Seiten des Durchlauchtigsten Chur-Hauses zu allen Zeiten dahin bedacht gewesen, damit die Rechte der Grafschafft, und des Landgerichts Hirschberg in denen, in dem Landgerichts-Bezirck gelegenen Eichstättischen Landen, Städten, Märckten und Dörffern, ohnbekränckter und aufrecht erhalten würden; Weilen man dasselbe in Ansehung des Hochstiffts

Eich-

Eichstätt titulo maxime oneroso erlangt, und in diesem Betracht den a. 1305. ergangenen Schied-Spruch, Krafft dessen die, durch Absterben derer Grafen zu Hirschberg, erledigte Land und Leute dem Hochstifft Eichstätt, die Rechte der Grafschafft hingegen, und das Landgericht, denen Herzogen zu Bayern zuerkannt worden, acceptiret und angenommen, folglichen sich der wohlbegründeten Rechts-Ansprüchen auf die Gräfliche Hirschbergische Verlassenschafft, aus Liebe zum Frieden, und andern in der Haupt-Ausführung bemerckten Ursachen, begeben hat.

Diesemnach haben die Herrn Fürsten und Bischöffe zu Eichstätt, obgleich dieselbe in denen älteren Zeiten von denen Herzogen zu Bayern, und hauptsächlich von dem Kayserlichen Landgericht, ein und andere Privilegia, und auf sondere Fälle lautende Freyheits-Briefe erhalten, in dem Hauptwerck dennoch die Landgerichtliche Jurisdiction über Sich, und Ihre Unterthanen active und passive ohnaussetzlich erkannt, und die Durchlauchtigste Herzogen zu Bayern, Inhabere dieses gefreyten Kayserl. Landgerichts, als Ihre Ober-Herrn ver-

verehret, und unter diesem Nahmen deren Hülff und Beystand gar vielfältig angeruffen.

Gestalten denn auch wahr und ausgemacht ist, daß die Herrn Fürsten und Bischöffe zu Eichstett schuldig und gehalten seynd, gleich nach angetrettener ihrer Lands-Regierung, in eigener Person vor dem Landgericht zu erscheinen, und nicht nur um die Bestättigung ihrer Privilegien geziemend anzusuchen, sondern annebst ihren adelichen Verantworter vor besetzter Land-Schranne zu benennen, und dem Landgericht vorzustellen; wie ein solches alle und jede Herrn Fürsten und Bischöffe zu Eichstett von mehr denn vier hundert Jahren her in ohnunterbrochener Reyhe, bisauf die, kurtz vor Ablauf des verflossenen Jahrhunderts entstandene, und bißhero fast immer angedauerte Kriegs-Unruhen genau beobachtet, und gar offt Selbsten um Bestimmung der Zeit, und des Orts, wo Sie zu erscheinen hätten, angesucht haben.

In Ausübung der Landgerichtlichen Jurisdiction über die in dem Landgerichts-Bezirck seß- und wohnhaffte Eichstettische Unterthanen, so wohl in Peinlichen,

lichen, als: Civil-Sachen, und Policey-Händeln, hat man vor denen neuern Zeiten sich ohnehin nicht unterstanden, dem Durchlauchtigsten Chur-Hauß Bayern die Landgerichtliche Befugnisse offentlich anzustreiten; Immassen von dergleichen Inquisitions- und gerichtlichen Vorfallenheiten, ergangenen End- und Bey-Urtheln, und von diesen, ab Seiten Eichstett, nach Maß-Gebung Kayser Friedrichs des III. Freyheits-Briefes de a. 1447. an das Hof-Gericht nacher München vorgekehrten Appellationen alle Landgerichts Bücher, und Gerichts Protocolla angefüllt seynd.

Nicht ohne ist es zwar, daß man mit dem Hochstifft Eichstett dieses Landgerichts halber immer zu streitten gehabt; Jedoch haben solche Streittigkeiten die Landgerichtliche Jurisdiction nicht durchaus, sondern nur ein oder anderen Fall betroffen, welchen man Eichstettischer Seiten behauptet, daß solcher vor das Landgericht nicht gehörig, sondern, theils Vermög der Eichstettischen Freyheits Briefen, theils Vermög Kayser Ludwigs Verordnung de a. 1320, davon frey und ausgenommen seye;

Welches dadurch nicht undeutlichen bestättiget wird, daß die Herrn Fürsten und Bischöffe zu Eichstett gar vielfältig, theils mittels eigener Hand-Schreiben, theils durch feyerlich errichtete Verträge, Selbsten eingestanden, und Sich dahin erklärt haben, wie daß Ihre Meynung gar nicht gewesen, dem Kayserl. gefreyten Landgericht Hirschberg in denen vor die Land-Schranne gehörigen Fällen, den mindesten Eintrag zu thun, oder ihre Unterthanen von dessen Gerichts-Zwang zur Ungebühr abzuziehen, im Gegentheil und vielmehr des aufrichtigen Erbietens wären, ermelter Landgerichts-Ordnung Kayser Ludwigs de a. 1320. in allen Stücken genau nachzuleben.

Nicht minder beruhet in ohnlaugbarer Wahrheit, daß das Kayserl. Landgericht mittels Anschlagung gedruckter oder geschriebener offener Patenten, so wie in andern, in dem Landgerichts Bezirck gelegenen, also auch in denen Hochstifft-Eichstettischen Städten, Märckten, und Dörffern ohne allen Widerspruch, nach Erforderniß der Zeit und Umständen jederzeit verkündet, und die Land-Schranne beständig, ja noch in letzt abgewichenen Jahrhundert wohl

60. bis 70. mahl in dem Bistum Eichstätt, und darein gehörigen Städten, Märckten, oder Dörffern gantz ruhig ist abgehalten worden, ausser, daß wenn das Landgericht in eine gebannte, und mit Mauern umfangene Stadt, z. E. nacher Beylngrieß, Berching, Kipfenberg ꝛc. ist ausgeschrieben worden, man sich zuweilen dahin protestando verwahret, daß, weilen vermög K. Ludwigs Verordnung die gebannte Städte, und Märckte gewisser massen, und extra casum protractæ vel denegatæ justitiæ von der Landgerichtlichen Jurisdiction befreyt seynd, die Abhaltung der Land-Schrannen daselbsten zu keinem Præjudiz oder Nachtheil solch besitzender, und Ordnungsmäsiger Freyheit gereichen, oder angezogen werden solle, das Kayserl. Landgericht auch hierauf sich jederzeit so erklärt, daß man Eichstettischer Seiten damit gar wohl zu frieden gewesen, disseits auch es niemahlen eine andere Meynung gehabt, als die Jurisdictionem activam in loco, und nicht passivam in subditos in solchen Städten auszuüben.

Alles dieses, und weit mehrers wird in gegenwärtigem Geschicht und Actenmässigen Unterricht aus ächten Urkunden, ohnverfälschten Pro-

 tocol-

tocollen, feyerlichen Verträgen, eigenhändigen Schreiben, und Erklärungen deren Herrn Fürsten und Bischöffen zu Eichstett standhafft erwiesen und dargethan;

Und obwohlen man von Seiten Eichstett unter der Regierung weyl. Herrn Fürsten und Bischoffen **Marquards**, welcher doch noch Selbst, seiner Schuldigkeit gemäß, auf dem, den 24. May 1640, zu Beylngrieß *abgehaltenen* Landgericht **in eigner Person** erschienen, und die Confirmation Seiner von dem Landgericht habender Privilegien angesucht, auch seinen Adelichen Verantworter benennt, und vorgestellt, die Bestättigung der Eichstettischen Privilegien sodann auf dem zu Mehringen a. 1643. gehaltenen Landgericht würcklich erhalten hat, Sich auf gäntz andern Fuß gesetzt, sonderheitlich nach zeitlichen Hintrit Churfürst **Maximilians** des I. Höchst-Seel. Angedenckens, unter der Vormundschafftlichen Regierung Weyland Sr. Churfürstl. Durchl. **Ferdinand Maria**, mit denen bis anitzo noch fürdaurenden, recht geflissentlichen, und unverantwortlichen Widersetzlichkeiten den Anfang

ge-

gemacht, die Landgerichtliche Befügnissen mit unerhörter Keckheit, Scheu- und Schamloß angestritten, was heut für recht, billig, und dem alten Herkommen gemäß ware erkannt worden, des andern Tags darauf für ungerechte Neuerungen ausgeschrien, mit einem Wort, die offenkündige in ununterbrochener Observanz üblich hergekommene Rechte und Gerichtbarkeit dieses Hochgefreyten Kayserl. Landgerichts, mit solch zaumloser Frechheit angetastet, als ob man mitten in denen Zeiten des Faustrechts lebete, und weder Richter noch Recht über sich erkennete; So ist man jedoch damahlen so gar weit noch nicht gegangen, daß man dem Durchlauchtigsten Chur-Hause die Landgerichtliche Jurisdiction in dem Eichstettischen Stumpf und Stiel abgelaugnet hätte; Sondern es raumt vielmehr das Hochstifft Eichstett, nachdeme dessen Verantworter bey dem Landgericht von einem wider **Hannß Schmoll** von Inckhering, und **Hannß Pfäffel** von Imching, beyde Eichstettische Unterthanen, auf dem den 18. Novembris 1652. zu **Kösching** gehaltenen Landgericht publicirten Urthel, wider die Kayserliche Freyheiten und übliches Herkommen, per saltum an das Reichs-

 Cam-

Cammer-Gericht appellirt, in dem überreichten articulirten Appellations-Libell, dem Kayserlichen Landgericht in dem Eichstettischen die Jurisdiction in gewissen Fällen wort-deutlich ein, und schlieset nur aus denen in dem Libello articulato angeführten sehr schwachen und vorgespiegelten Schein-Gründen, auf eine Befreyung des Hochstiffts, und dessen Unterthanen in Bürgerlichen Stritt-Händlen; wie in gegenwärtiger Ausführung an seinen Orten klar gezeigt worden.

Bey allem deme liese das Kayserliche Landgericht sich durch dise fuglose Eichstettische Unternehmungen nicht Irre machen; sondern fuhre einen Weeg wie den andern fort, die Landgerichtliche Jurisdiction über die Eichstettische, so wie andere im Landgerichts Bezirck seß- und wohnhaffte Unterthanen auszuüben; Die Land-Schrannen wurden vor wie nach in denen Eichstettischen Städten, Märckten und Dörffern ausgeschrieben, und abgehalten; Die gegen das Kayserl. Landgericht sich ungebürlich aufführende Eichstettische Beambten vorgeladen, und abgestrafft, folglichen manutenirte sich das Kayserl. Landgericht wider die unglimpfliche Eichstettische Begegnißen

en standhafft bey seinem alten Besitz und Herkommlichen Rechten des Landgerichts; Obgleich nicht zu läugnen, daß man in Ansehung derer, alle Ziel und Maß überschreitender frechen Anmassungen des Eichstettischen Verantworters viel zu gelinde drein gegangen, und dessen vermessene Anstreitungen der Landgerichtlichen Gerechtsamen auf denen Land-Schrannen eine weit schärffere Lauche, als blosse Gegen-Protestationes verdienet hätten.

Nach a. 1682, gegen welche Zeit der damahlige Landrichter, Churfürstlicher Hofrath, Hof-Oberrichter, und Truchseß Freyh. **Frantz Adam von Bräntl auf Irnsing** mit Tod abgegangen, Seine Churfürstliche Durchlaucht **Maximilian Emanuel** hingegen sich theils in denen Ungerischen Feldzügen wider den allgemeinen Erb-Feind der Christenheit, theils in denen Feldzügen an dem Rhein, und nach angenommener Obristen Stadthalterschafft in denen Niederlanden, zu Brüssel abwesend befunden, folglichen, nebst vielen andern Lands-Angelegenheiten, auch die Ersetzung der Land-Richter Stelle erliegen geblieben; hat das Kayserl. Landgericht,

eben wie zuvor währenden 30. jährigen Teutschen Krieg, eine Zeit lang stille gestanden, bis auf wiederholte unterthänigste Vorstellungen des Churfürstl. Geheimen- und Hofraths zu München, Höchstgedacht Seine Churfürstl. Durchlaucht a. 1699. ermelte Landrichter-Stelle Dero Stadthaltern zu Ingolstatt Grafen von Montfort Gnädigst aufgetragen, Dieser auch nicht gesaumet, gleich folgenden Jahrs a. 1700. den 7. May eine feyerliche Land-Schranne zu Kösching *abzuhalten*, und die nächste Land-Schranne nacher Buchsheim in dem Bistum Eichstett auszuschreiben;

Da aber kurtz darauf der Spanische Successions-Krieg eingefallen, und darein bekannter massen das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern mit eingeflochten worden, muste das Kayserl. Landgericht abermahlen in Ruhe stehen, und konnte, wie wohlen auch währenden Kayserl. Administrations-Zeiten ein und andere Landgerichtliche Jurisdictions-Actus exerciret worden, dennoch wegen Mangel der Beysitzern eine feyerliche Land-Schranne nicht begangen werden.

Nach dem Baadischen Frieden, und glücklicher

Zu-

Zuruckkunfft Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Maximilian Emanuels in Dero Chur-Landen, hat man so fort den Bedacht genommen, dieses Hochgefreyte Kayserliche Landgericht wiederum in seinen vormahligen Gang und Flor herzustellen, und wurde derohalben nicht nur ein gutächtlicher Bericht von dem damahligen Landgerichts Ober-Schreibern Christophen von Chlingensperg abgefordert, sondern annebst die, durch den Todt Herrn Grafens von Montfort erledigte Landrichters-Stelle, durch dessen Nachfolger in der Stadthalterey zu Ingolstatt, Herrn Grafen Max. Joseph von Taufkirch a. 1718. und nach dieses ebenmäßigen zeitlichen Hintrit unter der Churfürstl. Regierung weyl. Carl Albrechts allerglorreichisten Angedenckens durch Herrn Grafen von Santini, nicht weniger, die immittels erledigte Stellen eines Landgerichts Ober- und Unter-Schreibers, Landgerichts Anlaithers, und Landgerichts Bottens ersetzt.

Die vollkommene Herstellung und Besetzung des Kayserl. Landgerichts, ist jedennoch, wegen immer

darzwischen gekommenen Hindernüssen, sonderheitlich, weilen man zu Ergänzung und Durchgehung der, währenden Krieg in ziemliche Unordnung gerathener Acten, viele Zeit gebraucht, neben deme, diejenige, so die erforderliche Auskunfft und Unterricht geben können, indessen alle mit Tod abgegangen waren, von einer Zeit zu der andern verschoben geblieben;

Dieses grosse Werck wurde demnach Seiner dermahlen Glorreichist Regierenden Churfürstlichen Durchlaucht vorbehalten; Da immittels, während dieses Stillstands, die Landgerichtliche Jurisdiction durch Landrichtern, Landgerichts Ober- und Unter-Schreiber, und übrige Landgerichtliche Personen ohnausgesetzter verwaltet, und ausgeübt worden; wovon unter andern die a. 1725, 1733. & 1739. zu Behaubtung disseitigen Besitzes, so gar in dem Eichstettischen, mit Vereitelung aller Gegnerischen Widersprüchen, vorgenommene, in der Haupt-Ausführung umständlich erläuterte merckwürdige Actus ein satsames Zeugnuß ablegen, und ohnwidertreiblich erproben, daß, gleichwie das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern mit diesem vorzüglichen Regali, und

hoch-

höchstgefreyten Kayserl. Landgericht stetshin, von Fällen zu Fällen vor dem Kayserl. Thron belehnet worden, also Dasselbe Sich bey dessen fortwährigen Possession und Ubung beständig erhalten habe.

In dem Jahr 1746. wurde demnach zu Herstellung solch Kayserlichen Landgerichts mit vollem Ernst geschritten, Seine Churfürstl. Durchlaucht trugen die Verweesung des Land-Richter-Amts Dero würcklichen Geheimen Rath Freyherrn von Ickstatt mit der Gnädigsten Weisung auf, alle Landgerichts-Acten, Protocollen, und Urkunden fleisig zu durchgehen, und wegen der vorhabenden dessen Restauration ein ohnmaßgebiges wohlgegrimdetes Gutachten gehorsambst abzufassen, und an Höchste Behörde geziemend einzureichen.

Nachdeme nun solch Gnädigster Auflage in allem Pflichtenmäßig nachgelebt worden, anmit vorzüglich auf die persöhnliche Erscheinung Seiner Hochfürstl. Gnaden des Herrn Fürsten und Bischoffs zu Eichstett zu gedencken ware; So haben Seine Churfürstl. Durchlaucht erstgedachtem Herrn Fürsten und Bischoffen zu Eichstett unter d. den 7. Novembris 1748. von diesem Vorhaben freund- nachbarliche schrifft-

liche Eröffnung gethan, und Seine Hochfürstl. Gnaden ersucht, einige Dero bevollmächtigten Räthen, auf gewissen, näher zu bestimmenden Tage, nacher Ingolstatt abzuordnen, um mit denen gleichfals instruirt- und begwaltigten Churfürstlichen Räthen, wegen Eröffnung des Kayserl. Landgerichts, bevorab wegen Veranstaltenden feyrlichen Erscheinung Seiner Hochfürstl. Gnaden auf der Land-Schrannen, ein und anders *vorläufig* zu verabreden, und in Richtigkeit zu setzen;

Allein es wurde in der, erst nach vier Monathen, unter d. 10. Martij 1749. zu ertheilen beliebten Antwort, solch angetragene gütliche Zusammentretung, unter lauter nichtigen Vorwänden, von Seiten Eichstett plater dingen ausgeschlagen;

Chur Bayerischer Seiten gebrauchte man demnach mehrern Ernst; Gegen Anfang des May Monaths besagten Jahrs, wurden die Landgerichts Beysitzer in erforderlicher Anzahl bestellt; die würckliche Abhaltung der feyerlichen Land-Schranne auf den 2. Octob. a. eod. festgesetzt, und zur Mahlstatt der in dem Eichstettischen Ober-Ambt Nassenfels gelegene

Ort

Ort Buchsheim bestimmet. In dem unter d. 9. a. c. nacher Eichstett erlassenen Schreiben, werden die Gegnerische leere Ausflüchten gründlich beantwortet, und Seine Hochfürstl. Gnaden Herr Fürst und Bischoff zu Eichstett, auf der ausgeschriebenen Land-Schranne, um dem uralten Herkommen gemäß, die Confirmation dero von dem Landgericht habender Privilegien zu begehren, und einen Adelichen Verantworter zu stellen, in Selbst eigener höchster Person zu erscheinen, geziemend erinnert, und vorgeladen, mit der angehängten Commination, daß widrig entstehenden Falls, Seine Churfürstl. Durchlaucht sich bemüssiget sehen würden, solche Privilegia und Freyheiten auf offener Land-Schranne cassiren und aufheben zu lassen; ja es erklärten Hochgedacht Seine Churfürstl. Durchl. weiter: daß weilen das K. Landgericht Hirschberg, in Ansehung des Hochstiffts Eichstett, titulo maxime oneroso an Höchst Dero Durchlauchtigstes Chur-Hauß gediehen, und man in Anbetracht dieses Heimfals die Rechts-Ansprüche auf viele nahmhaffte Städte, Märckte, und Dörffer habe fahren lassen, Höchst Selbige auf den Fall fortfahrender Widersetzlichkeiten, und Bekrän-

ckung der Landgerichtlichen Jurisdiction, an den Vertrag-mäsigen Schied-Spruch d. a. 1305. eben wenig mehr gebunden seyn, folgsam Dero Rechte auf die Gräfflich-Hirschbergische Lande sich feyrlichst wolten vorbehalten haben; Mithin man Hochstifftischer Seiten sich die nicht allzu angenehme mißliche Folgen Selbsten zu zuschreiben hätte.

Die hierauf unter d. den 3. Junij a. c. von Seiten Eichstett eingelangte, mit lauter Wahrheits-widrigen Geschichts-Erzehlungen, und daraus gezogenen eben so unstichhaltenden Gründen angefüllte Ruck-Antwort, wurde ab Seiten Chur-Bayern unter d. den 6. August. d. a. eben so standhafft beantwortet, und das Eichstettische Blendwerck so bloß dargestellt, daß man Sich nichts weniger vermuthet, als daß Eichstett auf seinen Unfug, wie es jedoch der Erfolg gezeiget, noch ferner beharren sollte; Denn, ehe noch das Chur-Bayerische Ableinungs-Schreiben vom 6. August zu Eichstett angelangt ware, hatte man Sich schon an den höchst-preyßlichen Kayserl. Reichs-Hofrath nacher Wienn gewendet, und auf die daselbsten sub præs. 12. August. übergebene einseitige, in facto & jure Grund-falsche Vorstellungen,

gen sub d. den 13. ejusd. Mensis & præs. 14. Septemb. d. a. nicht zwar das gebettene Mandatum, sondern ein höchst-venerirliches Rescriptum Dehortatorium wider Seine Churfürstl. Durchl. zu Bayern heraus gebracht.

Allermassen aber mitler weilen die Landgerichts Patenten aller Orten angeschlagen, und das Kays. Landgericht auf den 2. Octobris d. a. nacher Buchsheim ausgeschrieben, und verkündet ware worden; Neben deme auch man disseits, ob notoriam litispendentiam in Camera, Sich in dieser Stritt-Sache bey dem Höchstpreyßlichen Reichs-Hofrath nicht einlassen, am allerwenigsten aber auf einseitiges Gegnerische Vorschreiben, aus Seiner bishero immer continuirten possessione vel quasi verdringen lassen konnte noch wolte, so nahme man keinen Anstand, das Kayserliche Landgericht auf gemelten Tag zu Buchsheim, altem Gebrauch nach, unter freyem Himmel feyerlich abzuhalten, und daselbsten alles das jenige zu verfügen, was zu Aufrechterhaltung dieses Hohen Kayserl. Regalis für nöthig und diensam ermessen worden; sonderheitlich wurde, weilen Seine Hochfürstl. Gnaden Herr Fürst und Bischoff zu

Eichstett in Person, wie sich gebühret hätte, nicht erschienen, das nächste Landgericht auf den 12. May a. 1750. in die Eichstettische Stadt Beylngrieß ausgeschrieben, und auf offener Land-Schranne verkündet, anbey Seine Hochfürstl. Gnaden nochmahlen peremptorié, und unter vorgemelten Comminationen, Sich daselbsten in höchster Person einzufinden, und das jenige, so von unfürdencklichen Jahren hero üblich gewesen, zu vollnziehen, vorgeladen.

Seine Churfürstl. Durchlaucht ermangleten auch nicht, diesen, zu Rettung Höchst Dero Churfürstl. Ehren, Handhabung seiner ohnstreitigen Possession, und Aufrecht-Erhaltung des von Kayserl. Maj. und dem Reich zu Lehen tragenden Kayserl. Landgerichts ohnumgänglich bewerckstelligten Vorgang unter d. den 24. Octobris d. a. an Seine Kayserl. Majestät unmittelbar gehorsambst einzuberichten, bey dem höchst-preyßlichen Reichs-Hofrath hingegen wider das Eichstettische Exhibitum das erforderliche, sonderheitlich die Exceptionem litis in Camera Imperiali pendentis geziemend vorstellen zu lassen.

Deme jedoch ohngeachtet hat man von Seiten Eichstett mittels des sub præs. 18. Decemb. d. a. bey

bey eben gemelten Höchst-preyßlichen Reichs-Hof-rath überreichten voluminosen Exhibiti, und derer darinn enthaltener grundfalschen Vorspieglungen es in die Weege einzuleiten gewust, daß unter d. den 13. Martij 1750. wider Seine Churfürstl. Durchlaucht ein geschärfftes Mandatum Cassatorium & inhibitorium S. C. erkannt worden; wodurch der Gegentheil in seinen, von jedem Recht liebenden, billig zu verabscheuenden Exemptions-Gelüsten solcher massen bestärcket wurde, daß derselbe keinen Scheu getragen, dieses sein eingebildetes Sieges-Zeichen, nebst einem Fürstlichen Befehl an die Eichstettische Beambten und Unterthanen aus pur vergallten Reitzungen, und recht handgreifflicher Verunglimpfung Seiner Churfürstl. Durchlaucht in allen Städten, Märckten und Dörffern, an Kirchen und Wirths-Häusern unter grossem Jubel und Frohlocken, offentlich anschlagen zu lassen.

Welches Respects-widrige Betragen, Höchstgedacht Seine Churfürstl. Durchlaucht nachdrucksam zu ahnden, und die Widerspenstige Landgerichts Unterthanen aus Oberherrlichen Gewalt gebührend zu züchtigen, sonderheitlich mit der auf den

12. May nacher Beylngrieß ausgeschriebenen Land-Schranne fortzufahren, um so mehr bestens befugt gewesen, als es disseits an wohl-begründeten, das Eichstettische Blendwerck Sonnen-heiter zu Tag legen den Exceptionibus Sub- & Obreptionis gar nicht erwunden hat.

Allein Seine Churfürstl. Durchlaucht haben bey *allem* deme, theils zu Allerhöchsten Kayserl. Ehren, theils auch *darum* die vorgemelter massen auf den 12. May d. a. ausgeschrieb*ene Land*-Schranne zur Zeit verschoben, und eingestellt, weilen inbessen Seine Hochfürstl. Gnaden Herr Fürst und Bischoff zu Eichstett Sich den Weeg friedlicher, und gütlicher Auskunfft gefallen lassen, oder doch wenigstens, als ob es Höchst Selben, sich zum Ziel zu legen, ein wahrer Ernst wäre, Sich angestellet hatten.

In dem unter d. den 1. Junii d. a. an Seine Hochfürstl. Gnaden Herrn Fürsten und Bischoffen zu Würtzburg aberlassenen Schreiben, ersuchten Dieselbe erstgedacht Seine Hochfürstl. Gnaden, das Amt eines Mittlers zu Beylegung dieser Nachbarlicher Irrungen auf Sich zu nehmen; wozu Sich denn auch Höchst Selbige laut des de d. 15. Junij nacher Eichstett abgegebenen

Ant-

Antwort-Schreibens gantz bereit; und willfährig erkläret, und Seine Churfürstl. Durchlaucht zu Bayern, nach Höchst Dero Reichs-kündigen Patriotischen Gesinnungen, und angestammten Liebe zum Frieden, laut der d. d. 23. Julij an Seine Hochfürstl. Gnaden Herrn Fürsten und Bischoffen zu Würzburg erlassenen schrifftlichen Erklärung, solch gütliche Vermittlung Sich ebenmäsig gefallen lassen.

Daß man aber bey diesem Geschäffte von Seiten Eichstett nicht allzu aufrichtig zu Wercke gegangen, sondern nur, durch derley Aufzüglichkeiten die Ausübung der Landgerichtlichen Befügnissen ins Stecken zu bringen, gesucht habe, hat der Ausgang klärlichen bezeuget, und ist aus denen unter dem 12. Octob. 1750. und 18. Jenner 1751. an Seine Hochfürstliche Gnaden Herrn Fürsten und Bischoffen zu Würzburg abgelassenen weiteren Schreiben nicht undeutlichen abzunehmen; Denn, nachdeme Seine Hochfürstl. Gnaden in dem ersteren Schreiben herkommen lassen, wie daß Dieselbe der vorhabenden gütlichen Vergleichung wegen, zuvor mit Dero Hochwürdigen Dom-Capitul in Peremtorio SS. *Trium Regum* communiciren müsten, so erfolgte in dem zweyten

Schreiben vom 18. Jenner 1751. die zu voraus schon vermuthete gäntzliche Verwerffung aller Freundschafftlichen Vermittlung, und Beylegung der obschwebenden Strittigkeiten (a);

Seine Churfürstl. Durchlaucht finden Sich dannenhero nothgedrungen, zu Aufrechterhaltung dieses Dero Hochgefreyten Reichs-Lehenbaren Kayserlichen Landgerichts, und manutenirung dessen, von unfürdencklichen Jahren üblich hergebrachter possessione vel quasi, alle erforderliche, in denen Reichs-Satzungen gegründete Mittel vorzukehren, und wider Eichstett mit empfindlichem Nachdruck geltend zu machen.

Zu welchem Ende dann, und damit das gesammte Heil. Römische Reich, nicht weniger alle Ehr und Gerechtigkeit liebende Welt, von denen Gegnerischen unverantwortlichen Anmassungen vollkommen überzeugt, und von Grund aus belehret werden möge, wie gerecht ist, und Reichs-Satzungsmäsig alles das jenige seye, so von Seiten Chur-Bayern zu Verthädigung seiner notorischen Rechten bishero vorgenommen worden, oder noch vorgenommen werden dörffte, haben ermelt Seine Chur-

(a) Die Abschrifften der hieher gehörigen Schreiben, siehe unter denen Beylagen von Lit. M. 11. bis Lit. Q. 11.

Churfürstl. Durchl. gegenwärtigen Geschicht- und Actenmäsigen Unterricht in offenen Druck ausgehen zu lassen, ferner nicht anstehen wollen.

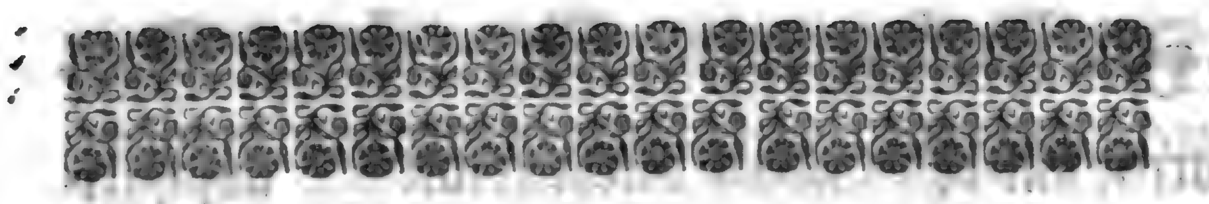
Wozumahlen Höchst-Selbige es gegen Dero Durchlauchtigste Chur-Hauß nicht zu verantworten getrauen, so theuer erworbene Hauß-Rechte mit Hintansetzung Höchst Dero obliegenden schwehren Reichs Lehen-Pflichten, so schlechter Dingen ausser Acht zu lassen, und zu zugeben, daß man von Seiten des aus lauter Bayerischen Landen bestehenden Hochstiffts Eichstett, welches da sein ursprüngliches Aufkommen, und Anwachs an zeitlichen Gütern und Ehren dem Durchlauchtigsten Chur- und Herzoglichen Hauß Bayern vorzüglich zu dancken hat, zu deren Zernicht- und Verkleinerung, bey allen Gelegenheiten alles nur mögliche beytrage, und diesfalls vor andern sich äusserst beeyffert erzeige.

Seine Churfürstl. Durchlaucht gedencken vielmehr solchem Unwesen Sich ein für allemahl mit vollem Ernst entgegen zu setzen, um dadurch dem höchst ärgerlichen Beyspiel vorzubeugen, als ob genug wä-

re Dero Durchlauchtigsten Chur - Hause, Seine
klareste und ohnlaugbare Rechten nur keck anzustrei-
ten, um Dasselbe durch fortwührige, eben so freche
Widersprüche endlich müde zu machen, oder gar dar-
aus zu setzen, folglich durch solch ohnanständige
und Gewissen-lose Kunst-Griffe Höchst Selbigem
ein Churfürstliches Kleinod nach dem andern
abzuzwacken.







Summarischer Innhalt.

§. I.

Was es mit der Grafschafft/und dem Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg in denen älteren Zeiten für eine Beschaffenheit gehabt?

II. Wenn/ und auf was für Art das Land-Gericht Hirschberg ein Kayserliches Land-Gericht worden?

III. Wie es nach Erlöschung derer Grafen von Hirschberg mit der Grafschafft/ und dem Land-Gericht gleichen Nahmens ergangen?

IV. Die wegen der Gräflich-Hirschbergischen Landen entstandene Strittigkeiten werden durch erkiesete Schieds-Richter beygelegt.

V. Der ergangene Schied-Spruch wird von denen Herzogen zu Bayern begnehmiget/ und angenommen.

VI. Was darinn einem/ und dem anderen Theil zuerkannt worden?

VII. Die Grafschafft/ und das gefreyte Kayserliche Landgericht Hirschberg ist demnach ein wahres Pertinenz-Stuck des Durchl. Chur-Hauses Bayern.

VIII. Die Rechte der Grafschafft/ und des Land-Gerichts werden von Kayser Ludwig dem IV. erkläret/ und bestättiget.

IX. Das Kayserl. Land-Gericht Hirschberg wird denen Herzogen zu Bayern von allen nachfolgenden Römischen Kaysern absonderlich bestättiget/ und als ein vorzügliches Regale, und Thron-Lehen zu Lehen gereicht.

X. Wie weit/ und auf was für Lande sich das gefreyte Kayserl. Land-Gericht Hirschberg erstrecke?

XI. Innerhalb denen vorangezeigten Gräntzen haben die Durchl. Herzogen zu Bayern die Rechte der Grafschafft/und des Land-Gerichts Hirschberg jederzeit behauptet.

XII. Von denen Landgerichtlichen Personen/ insonderheit von Land-Richteren/ Fürstl. Verantworteren/ Land-Gerichts-Schreibren/ und Beysitzern.

XIII. Von dem Land-Gerichts Unter-Schreiber/ Anlaiter &c.

XIV. Von Besoldungen/ Würden/ und Rang der Land-Gerichts-Personen.

XV. Von denen so genanten Hoch- oder Galgen-Hüblern.

XVI. Von denen Mahlstätten/ und Land-Gerichts Stüelen.

XVII. Wie es bey würcklicher Abhaltung des Land-Gerichts pflegt gehalten zu werden?

XVIII. Von denen Verordnungen des Kayserl. Land-Gerichts / und in welchen Sachen dasselbe zu erkennen habe?

XIX. Erkennet also / und richtet *I.* in causis civilibus.

XX. *II.* In peynlichen Sachen.

XXI. *III.* Stehet dem Kays. Land-Gericht die Gelaits-Gerechtigkeit in der Grafschaft Hirschberg / Item *IV.* das Recht Schirm-Brief / und sicher Glait zu ertheilen.

XXII. *V.* Gehören für das Land-Gericht Policey / Ehehafften / und dergleichen Sachen.

XXIII. Von Vollstreckung der Land-Gerichts-Urtheln / insonderheit von dem Recht in Acht / und Aber-Acht zu erklären.

XXIV. Von denen Land-Gerichts-Sprüchen muß an den Churf. Hof-Rath nacher München appellirt werden.

XXV. Das gantze so genannte Untere-Bistum Eichstett ist dem Gerichts-Zwang des Kayserlichen Land-Gerichts Hirschberg unterworffen.

XXVI. Die Herren Fürsten / und Bischöffe zu Eichstett haben derer Herzogen zu Bayern Land-Gerichtliche Jurisdiction an bemeldten Orten jederzeit anerkannt.

XXVII. Durch feyerliche Verträge wird erklärt/daß sie dem Land-Gericht im Eichstettischen keinen Eintrag thun / und auf König Ludwigs Satzungen halten wollen.

XXVIII. Die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett sind als Kläger bey dem Kayserl. Land-Gericht erschienen.

XXIX. Des gleichen als Beklagte.

XXX. Die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett haben Ihre Kauf-Brief von dem Kayserl. Land Gericht Hirschberg bestättigen lassen.

XXXI. Die Bestättigung derer von dem Kayserl. Land-Gericht habender Privilegien müssen von denen Herrn Fürsten und Bischöffen zu Eichstett in selbst eigener Person begehrt/desgleichen ihre Adeliche Verantwortter auf der Land-Schrannen persönlich bestellt werden.

XXXII. Solch persönliche Erscheinung / Ansuchen um die Confirmation ihrer Privilegien / und Bestellung ihres Verantwortters auf der Land-Schrannen haben die Herren Bischöffe zu Eichstett bis auf die jüngere Zeiten niemahlen unterlassen.

XXXIII. Weitere Bestättigung dieser Observanz unter Bischoff Johann Christophen Anno 1614.

XXXIV. Desgleichen durch die persönliche Erscheinung Herrn Bischoff Marquards vor dem Landgericht Anno 1640.

XXXV. Warum die persönliche Erscheinung derer Herren Bischöffen zu Eichstett nach Bischoff Marquarden unterblieben?

XXXVI.

XXXVI. Durch die bißhero unterbliebene persönliche Erscheinung derer Herren Fürsten und Bischöffen zu Eichstett sind dieselben in keine Immunitatem ab onere in persona comparendi gesetzt worden.

XXXVII. Eichstettische Dom-Prälaten und Capitular-Herren, haben dem Kayserl. Land-Gericht als Beysitzer und Assessores beygewohnet.

XXXVIII. Eben dieses wird von andern Hochstifftischen Prälaten, Rittern, und Adelichen Insessen erwisen.

XXXIX. Eichstettische Unterthanen haben das Kayserliche Land-Gericht Hirschberg activè und passivè besucht, und anerkannt.

XL. Das Kayserl. Land-Gericht hat in Peinlichen Sachen über Eichstettische Unterthanen gerichtet.

XLI. Desgleichen in Burgerlichen Sachen.

XLII. Eichstettische Unterthanen müssen auch ohne Requisition vor dem Land-Gericht als Zeugen erscheinen.

XLIII. Die Herren Bischöffe zu Eichstett sowohl, als deren Unterthanen haben von denen Land-Gerichts-Sprüchen je und allezeit an den Churfürstlichen Hof-Rath nacher München appelliert.

XLIV. Das Kayserl. Land-Gericht Hirschberg ist in denen Eichstettischen Städten, und Dörffern, je und allezeit ohne Anstand per Patentes verkündet worden.

XLV. Es ist auch nicht vonnöthen, daß solche Verkündung des Landgerichts zuvor denen Herren Fürsten und Bischöffen zu Eichstett denuncirt werde.

XLVI. Das Kayserl. Land-Gericht Hirschberg ist in älteren und neueren Zeiten gar vielfältig in dem Eichstettischen abgehalten worden.

XLVII. Die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett haben selbst verlangt, daß das Kayserliche Land-Gericht in ihren Städten abgehalten werde.

XLVIII. Worauf die dabey angefügte Reservationes angesehen gewesen?

XLIX. Uber die im Eichstettischen zu Eggweil gelegene Galgen-Hub hat das Kayserl. Land-Gericht jederzeit Jurisdictionem omnimodam behauptet, und ausgeübt.

L. Eichstett sucht auf allerhand Weiß das Hochstifft, und dessen Unterthanen von der Landgerichtlichen Jurisdiction loß zu machen.

LI. Sonderlich nach dem Tod weyland Sr. Churfl. Durchl. Maximiliani des Ersten.

LII. Eichstett macht die Strittigkeiten wegen der Landgerichtlichen Jurisdiction bey dem Reichs-Cammer-Gericht in Appellatorio anhängig.

LIII. Deme ohngeachtet hat sich das Kayserl. Land-Gericht forthin, und ohne Unterbruch bey seiner Possession standhafft erhalten.

LIV. Und ist das Durchl. Chur-Hauß bis anhero aus diesem Besitz niemahlen gesetzt worden.

LV. Mithin seynd dermalen glorreichest regierend Se. Churfürstl. Durchl. befugt gewesen / nach angetrettener Churfürstl. Regierung das Kayserl. Land - Gericht zu restauriren / und im Eichstettischen abhalten zu lassen.

LVI. Des Hochstiffts Eichstett vermeintliche Gegen - Gründe werden untersucht.

LVII. Erstlichen / will man von Seiten Eichstett von einem Kayserlichen Land - Gericht Hirschberg gar keine Wissenschafft haben.

LVIII. Wird beantwortet.

LIX. Zweyter Gegen - Grund: Das Hochstifft Eichstett seye per Privilegia Cæsarea von dem Kayserl. Land - Gericht Hirschberg befreyet.

LX. Beantwortung.

LXI. Dritter Gegen - Grund: Wäre diese Exemption von dem Kayserl. Land - Gericht durch feyerliche Landgerichts Briefe / theils vom neuem verliehen / theils bestättiget / ja von denen Herzogen in Bayern selbst durch ordentliche Verträge bevestiget worden.

LXII. Welches Vorgeben gleichfals beantwortet wird.

LXIII. Weitere Beantwortung der vorgeblichen Eichstettischen Freyheits - Briefen.

LXIV. Noch fernere Beantwortung.

LXV. Vierter Gegen - Grund: Wäre also die anmaßliche Gerichtbarkeit in dem Eichstettischen als eine violatio Territorii, & Jurium Superioritatis anzusehen.

LXVI. Beantwortung.

LXVII. Fünffter Gegen - Grund: Mithin die anno 1749. von Seiten Chur - Bayern vorgenommene Affixio Patentium in dem Eichstettischen / die Ladungen Sr. Hochfürstl. Gnaden zur Persönl. Erscheinung / und Abhaltung der Land - Schranne zu Buchsheim als lauter actus violenti & turbativi zu achten / und durch Kayserl. Mandata inhibitoria, & cassatoria mit Recht geahndet worden.

LXVIII. Beantwortung.

LXIX. Sechster Gegen - Grund: Befinde sich das Hochstifft in manifesta possessione Exemtionis, & libertatis von dem Kayserl. Land - Gericht.

LXX. Beantwortung.

LXXI. Siebendens will Eichstett die libertatem à Judicio Provinciali Hirschbergensi längstens durch eine Verjährung erlangt haben.

LXXII. Beantwortung.

LXXIII. Das Durchl. Chur - Hauß Bayern ist demnach wider Eichstett / sowohl in possessorio, als petitorio bestens gegründet.

LXXIV. Hieraus sich ergebende endliche Schluß - Folgen.

Geschicht-



Geschicht- und Actenmässiger Unterricht

Von der

Chur-Bayerischen Grafschafft, und dem Hochgefreyten Reichs-Lehenbaren Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg.

§. I.



S haben die auf dem Nordgau / folglich in dem Hertzogthum Bayern / (a) seß- und wohnhafft gewesene ehemahlige Grafen von Hirschberg / innerhalb dem zu ihrer Grafschafft gehörigen weitläufigen Bezirck eben wie alle andere Bayerische Grafen /

Was es mit der Grafschafft und dem Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg in denen älteren Zeiten für eine Beschaffenheit gehabt?

A die

(a) Daß der grosse Pagus Nortgoviæ, dessen Zugehörungen / und Gräntzen der Herr von Falckenstein in seinen Nordgauischen Alterthümern umständlich beschreibet / einen Theil des Herzogthums Bayern ausgemacht / daran zweiflet zu unsern Zeiten niemand mehr. Alle Schanckungs- und Stifftungs-Urkunden der alten Herzogen zu Bayern / sonderlich Henrici II. sive Sancti Fundationes, und unzehlige Concessiones, so Derselbe dem von Ihme gestifften Bistum Bamberg gemacht / legen hiervon ein untrügliches Zeugnuß ab. Von dem Bistum Eichstett / und der Grafschafft Hirschberg beweisen solches alle Scriptores coævi; Gestalten dann Graf Suitgerus von Hirschberg / von welchem das Hochstifft Eichstett seine erstere Stifftung herleitet / ohne Einwilligung Utilo-

(b) die nach der damahligen Regiments-Verfassung der grossen Herzogthümer in dem Teutschen Reich von denen Herzogen abhangende / und nachgehends / da die Grafschafften erblich worden / meistentheils Lehenbare Land-Gerichtliche Jurisdiction, und Rechte der Grafschafft innen gehabt / und solche nach Art der Teutschen Völckern auf offenen Mallstätten / oder denen sogenannten Land-Schrannen ausgeübt (c). Daß solchemnach sowohl die Grafschafft / als

---

Utilonis damahligen Herzogs zu Bayern / demselben von seinen Gütern / und Landen nichts zu wenden mögen. Vid. von Falckenstein / Nordgauische Alterthümer in dem Hochstifft Eichstett. Tom. I. cap. 1. in vita S. Wilibaldi §. 19. n. 6. Welserus lib. 5. *Rerum Boicarum.* & alii, Die Herren Bischöffe zu Eichstett auch / eben wie die Grafen von Hirschberg / nebst anderen Bayerischen Bischöffen und Grafen biß in das 13. Jahrhundert auf denen Bayerischen / mehrerntheils zu Regenspurg gehaltenen Land-Tägen erschienen seynd. Von denen Grafen von Hirschberg insonderheit siehe Falckenstein d. l. Tom. II. cap. 6. sect. 12. In dem Diplomate Kaysers Friderici I. de An. 1158. worinnen Er Bischoff Conraden dem I. das ohnweit Eichstett gelegene Abteyliche Closter Rebdorff übergibt / heisset es ausdrucklich: *quod in pago Bavariæ situm sit.* Und K. Heinrich der VII. meldet ein gleiches von dem Marckt Gredingen in Diplomate de An. 1311. teste Falckensteinio in Cod. Diplomat. p. 148.

(b) In dem Herzogthum Bayern finden sich noch gar viele dergleichen Land-Gerichter / welche ehedessen von denen Bayerischen Grafen / als Innhabern derselben / verwaltet worden / nach deren Erlöschung aber denen Herzogen heimgefallen seynd / und noch jetzo / wie zum Exempel zu Dachau, Landsberg, Vohburg, Riedenburg, Scharding, &c. durch angestellte Churfürstliche Land-Richter administriret werden.

(c) Die Landgerichtliche Jurisdiction erstreckte sich öffters viel weiter / als die eigenthümliche Lande derer Grafen: Weshalben die *Comitatus*, *Comeciæ*, Grafschafften / in denen mittleren Zeiten von denen Terris Comitum, præsertim Allodialibus wohl zu unterscheiden seynd; wie solches gar gründlich in Joannis Heumanni, Professoris Altorfensis Dissertatione *De vera vocis* Comeciæ *Significatione* erwiesen wird. Und obgleich auch diese *Comeciæ*, oder Rechte der Grafschafft mit der Zeit erblich worden / so blieben doch selbige

als das damit verknüpffte Land-Gericht derer Grafen von Hirschberg eine wahrhafft zum Herzogthum Bayern gehörige/ und von denen Herzogen zu Lehen rührende Grafschafft und Land-Gericht gewesen; wie aus der hiernächst-anführenden Littera Donationis derer Grafen von Hirschberg de An. 1304. mit Zusammenhaltung des compromissirlichen Ausspruchs de An. 1305. ohnwiderstreblichen zu Tage ligt (d).

selbige in denen mehristen / sonderlich aber in denen grossen Teutschen Herzogthümern denen Herzogen unterwürffig/ oder seynd doch von denenselben nexu feudali abgehangen/ wie ein solches von der Grafschafft und dem Landgericht Hirschberg im folgenden klar wird dargethan werden. Inmassen denn dieser Lehens-Nexus nebst dem uralten in Bayern gar wohl bekannten/ aus dem zwischen König Henrich dem Vogler/ und Herzog Arnulphen zu Bayern An. 921. in dem Lager vor Regenspurg errichteten Vertrag ursprünglich herleitenden so genannten Jure Regio den Haupt-Grund an Handen gibt/ warum in dem Herzogthum Bayern alle erledigte Graf- und Herrschafften samt denen damit verknüpfften Rechten Niemand andern als denen Herzogen heimfällig/ oder zu Theil werden können/ so daß es dissfalls weder testamentlicher Dispositionen / noch Kayserlicher Expectantien bedarff/ und diese letztere je zuweilen nur mehreren Bestands-willen seynd erlangt worden. Confer. Aventinus *Annal. Bojorum.* lib. 4. cap. 22. §. 13. & 14. Die Worte des Vertrags sollen also gelautet haben: *Arnoldus Henricus Regem eligeret, eique juraret clientelam, contra Henricum indulgeret Arnoldo in Bojoaria* Principalem Potentatum *etiam* in Sacrorum Jure, & Episcopis nominandis. Vid. Commentator Giovanni German. Princip. lib. IV. cap. 1. §. 7. p. 100. Daß aber diese Jura nicht Personæ, sed Terræ & Ducatui gegeben worden/ haben die beständige/ und biß auf gegenwärtige Zeiten noch immer übliche Vorrechte derer Herzogen zu Bayern genugsam bestättiget. Derohalben denn auch nach Absterben derer Grafen von Hirschberg/ die Herzogen zu Bayern Ihr Erb- und Nachfolgungs-Recht in die erledigte Grafschafft / Landgericht / und Hirschbergische Lande hierauf vorzüglich gegründet / und wider das Hochstifft Eichstett geltend gemacht haben.

(d) Vid. Beylag lit. B. C. & D. wovon hiernächstens ein mehrers wird ausgeführet werden.

§. II.

Wenn/und auf was für Art das Land-Gericht Hirschberg ein Kayserliches Land-Gericht worden?

Nachdeme aber die Grafen von Hirschberg in freyer Ausübung dieses ihres Land-Gerichts theils von denen Schwäbischen/ und vermuthlich auch von denen in ihrer Nachbarschafft errichteten Hof- und Land-Gerichten in mannigfältige Weiß beeinträchtiget / die in der Grafschafft wohn- und seßhaffte Gerichts-Unterthanen vor ermeldte Kayserliche Hof- und Land-Gerichte gezogen/ und dardurch ihr Gerichts-Zwang mercklich geschmählert worden/ so wendete sich Graf Gebhard VI. deßhalben an K. Albrechten den I. und erhielte auf die gemachte Vorstellungen An. 1304. auf dem zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tag eine Kayserliche Befreyung wider solche Evocationes, und Beeinträchtigungen seines Land-Gerichts (a). Krafft dieses Kayserlichen Freyheits-Brieffs nun solle niemand/so in der Grafschafft Hirschberg/oder der gleichmäßig Bayerischen Grafschafft Graißbach baulich oder hablich gesessen / oder stettlich wohnhafft ist/ vor anderen Land-Gerichten nicht antworten/ noch vor Gericht gezogen werden. Wordurch also der Grund zu der Eigenschafft eines Kayserlichen gefreyten Land-Gerichts gelegt worden; indeme nunmehro in Ansehung dieses Kayserlichen Privilegii de non evocando das Land-Gericht von denen Kaysern und dem Reich abgehangen; jedoch ist denen Lands- und Ober-Lehenherrlichen Rechten derer Herzogen zu Bayern hierdurch nichts entgangen/ sondern es sind dieselbe/ wie es der Erfolg gezeigt hat/ in alle Weege unversehrt gebliben (b).

§. III.

Lit. A.

(a) Beyl. Lit. A. Abschrifft von Kayser Albrechts des I. Freyheits-Brieff für das Land-Gericht Hirschberg de An. 1304. ibi: und behebte da mit gesammte Urtheil ꝛc.

(b) Das Land-Gericht/ und die Grafschafft Hirschberg bliebe an und für sich denen Herzogen zu Bayern unterwürffig und Lehenbar; das Jus de non evocando, und Befreyung von auswärtigen Hof- und Land-Gerichten aber ware ein von Kaysern und dem Reich herrührendes Vorrecht / und muste speciali gratia & privilegio erlanget werden; wie denn die Herzogen zu Bayern/nachdeme ihnen die Grafschafft und das Land-Gericht ledig worden / solche Bestättigung von Kayser zu Kaysern biß auf unsere Zeiten ohnunterbrächig erhalten haben. Vid. inf. §. 9. und die dahingehörige Beylagen Lehen- und absonderliche Bestättigungs-Brieffe.

§. III.

Wie es nach Erlöschung derer Grafen von Hirschberg mit der Grafschafft / und dem Land-Gericht gleichen Nahmens ergangen.

NIcht lange nach erhaltenem diesem Kayserlichen Privilegio Exemptionis, & de non evocando, nemlich An. 1305. starbe Graf Gebhard der VI. der letzte seines Gräflichen Hauses ohne Verlassung einiger ehelichen Leibs-Lehens-Erben. Worauf es wegen seiner Verlassenschafft zwischen denen Herzogen zu Bayern und dem Hochstifft Eichstett zu hefftigen Strittigkeiten gediehen; indeme man Eichstettischer Seiten Krafft der von dem letzteren Grafen schon An. 1291. und 1296. sonderheitlich aber Krafft des An. 1304. zu favor des Hochstiffts errichteten Schanckungs-Instruments (a) alle und jede von denen Grafen von Hirschberg besessene Land und Leuth in Anspruch nahme. Da hingegen die Herzogen zu Bayern theils Krafft des per pacta & privilegia Cæsarea bestättigten / und in beständiger Ubung hergebrachten Juris Regii in die von denen Bayerischen Grafen und Herren erledigte Lande zu succediren (§. I. in not.); theils Krafft des ihnen zustehenden Dominii directi, theils wegen der nahen Anverwandschafft mit dem letztern Grafen Gebhard dem VI. (b) Jure Sanguinis ein weit besser gegründetes Recht darauf zu haben glaubeten / und deßhalben

B

(a) Beylage lit. B. Instrumentum donationis Comitis de Hirschberg Episcopatui Eichstettensi facta de An. 1304. Woselbsten jedoch Graf Gebhard das Landgericht wort-deutlichen ausgenommen / und dem rechtmäßigen Lehen-Herren vorbehalten hat / verbis: *Excepto duntaxat* Provinciali Judicio, *quod Domino feudi ad quem de jure pertinet, salvum per omnia reservamus.* Wer dieser Dominus feudi gewesen / zeiget der hiernächst anführende Schied-Spruch oder acceptatio laudi compromissi / nehmlich die Herzoge zu Bayern / als welchen die Grafschafft / und das damit verknüpffte Landgericht Hirschberg als ihr heimgefallenes Lehen mit derben Worten zuerkant wird. Vid. §. 6. Beylag lit. D.

Lit. B.

(b) Die Herzoge zu Bayern waren Geschwister-Kinder mit dem letzt verstorbenen Graffen Gebhard von Hirschberg / wie das aus des Herrn von Falckenstein Tom. II. Nordgauischer Alterthümer Fol. 316. von denen Grafen von Hirschberg angefügtes Schema Genealogicum klar zu Tage legt.

den nach dem tödtlichen Hintritt Grafen Gebhards die meiste Orth und verlassene Länder in Besitz nahmen.

§. IV.

OTTO
Illus. Dux Bavariæ.

LUDOVICUS
Severus.
D.Bav.

SOPHIA
Gem. Gebhardus V. Gr. von Hirschb.

RUDOLPHUS
D.Bav.Com.
Pal.Rh.

LUDOV.
Dux Bav.
nachgehends Kayser.

GEBHARDUS
VI.
Graf zu
Hirschb.

§. IV.

Es würden auch bey so trifftigen fürwaltenden Rechts-Gründen die Herzogen zu Bayern sich von diesem ansehnlichen Zuwachs von Land und Leuthen gantz gewißlich nicht haben verdringen/ und solche aus denen Handen reissen lassen/ wenn nicht das Hochw. Dom-Capitul zu Eichstett nach eben zu diser Zeit erfolgtem zeitlichen Ableiben Bischoff **Conrads** sich der sonderen List bedienet; den Cantzler/ und Günstling Kayser Albrechts des I. Johannes extra gremium zum Bischoffen und Nachfolger Conradi zu erwählen/ um dadurch denen Herzogen zu Bayern einen mächtigen Gegner auf die Seiten zu stellen (a); der es denn durch sein

Die wegen der Gräflich-Hirschbergischen Landen entstandene Strittigkeiten werden durch erkiesete Schieds-Richter beylegt.

(a) Vid. des Herrn von Falckenstein Nordgauische Alterthümer im Hochstifft Eichstett unter Bischoff Johannes p. 168. in not. b. dessen Worte hier ihres mercklichen Innhalts-wegen verdienen angeführt zu werden: Ein gewisser *Scribent* (dieser ist der Hochfürstlich Eichstettische Geheime Rath und Archivarius Heußler/ wie Falckenstein an einem andern Orth bemerckt) welchen mit Nahmen hier nicht nennen will, erkühnet sich die Ursachen auf folgende Art mit diesen Worten *pag.* 64. zu entdecken: *Licet non fuerit Canonicus ibidem, postularunt Eystettenses, ut haberent*, quem Ducibus Bavariæ opponerent, *qui res Gebbardi Comitis sui ex Sorore Nepotis ad se rapere contendebant.* Wer da weiß, was das lateinische Wort *Rapere* auf teutsch heisse, der wird mit mir auch in dem einig seyn, daß dieses *Respect*-vergessen von grossen Herren geredet heisse. Absonderlich wenn man weiß, daß diese Grafschafft mit Lehens-Pflicht dem Durchlauchtigsten Hauß Bayern anhängig und verbindlich ware; welches dieser *Author* wohl gewußt, solches auch gleich Anfangs seines Tractätleins selbst eingestehet. Hat Er nun dieses gewußt, so ist ihme auch dieses nicht unbekant gewesen/ daß, ohne Lehenherrlichen *Consens* ein Lehen nicht kan *alienirt* werden, mithin dann der Graf *Gebbard* weder *per testamentum*, noch *per traditionem sine consensu Domini directi* diese Grafschafft dem Hauß Bayern habe entwenden/ noch gültig transferiren können. Wie kan nun derselbe sein Rapere auf die Herzogen zu Bayern bringen? Möchte aber dieser von mir unbenannte *Scribent* sprechen: Es könne das *Vasallagium* der Grafschafft Hirschberg nachgelassen worden seyn: Dem

sein Vielvermögen- und Beredsamkeit gar balden dahin gebracht / daß die Herzogen zu Bayern aus purer Liebe zum Frieden / und um des Handels loß zu werden in das vorgeschlagene Compromiss gewilliget; nach dessen Innhalt jeder Theil drey Ehrbare Leut / oder Schieds-Richter (b) beyde aber zusammen einen gemeinschafftlichen Obermann erkiesen / und diesen / die obwaltende Stritt-Sache durch einen Rechts-Spruch zu entledigen / aufgetragen werden solle (c).

§. V.

Dem antwortet ich, *quod à posse ad esse non valeat consequentia*, denn so läge ihm der Beweiß ob. Ich will mich aber *ultro* dahin erklären, und beweisen, daß der *Nexus feudalis* damahls keines wegs *solvirt* gewesen; Man kan nur *in Cod. Diplomatico p.* 114. nachschlagen, so wird man finden, daß als eben dieser Graf Gebhard 1302. Bischoff Conraden zu Eichstett das Schloß Sandsee mit allem Zugehör verkauffen wollen, Er solches ohne *Consens* der Herzogen zu Bayern nicht habe thun können, sondern zuvor die Lehen-herrliche Einwilligung darzu einhohlen müssen 2c. Confer Idem de Falckenstein Nordgauischer Alterthümer Tom. II. unter denen Grafen von Hirschberg p. 317. in notis.

Lit. C. (b) *Vid.* Beylag *lit. C.* Compromissum inter Duces Bavariæ & Ecclesiam Eichstettensem, super bonis per Comitem de Hirsberg derelictis de An. 1305. Laut dessen von Seiten derer Herzogen zu Bayern Heinrich von Seefeld Hartmann von Laber / Berchtold von Rechlingen; von Seiten Eichstett / Rudiger von Dietenhofen / Ludwig von Eyb / und Seyfrid von Moerensheim zu Schieds-Richtern / Heinrich Marschall von Pappenheim hingegen zum Obermann erkieset wurden. Conf. de Falckenstein Cod. Diplom. p. 129.

(c) Die Art und Weiß / wie diese Entscheidung durch vorbenannte Arbitros geschehen sollen / ist aus dem angezogenen Compromisso sub lit. C. umständlich zu entnehmen.

§. V.

Der ergangene Schied-Spruch wird von denen Herzogen zu Bayern begnehmiget/ und angenommen.

DEr Ausspruch dieser erkiesten Schied-Richtern fiele für die Herzogen zu Bayern/ aus oben (§.IV.) bemerckten Ursachen nicht allzu günstig aus/ und hätten dieselbe guten Fug gehabt/ sich darwider an höheren Orthen zu beschweren/ und sich bey ihren Heimfall/ und Succeßions-Rechten kräfftigst zu manuteniren. Allein sie müsten sich in die Zeiten schicken/ und haben demnach den ausgesprochenen Sententiam arbitralem angenommen/ auch darob zu halten sich mittels einer feyrlichen Acceptations-Urkund gegen das Hochstifft Eichstett anheischig gemacht (a). Gleichwie nun überhaupt eine acceptirte/ und in Krafft Rechtens erwachsene Urthel die wahre Richtschnur an Handen giebt/ wornach beyder streittenden Theilen Rechte/ und Obligenheiten abzumessen/ und zu entscheiden seynd/ also ist Zweifels ohne dieses ausgesprochene Laudum dermahlen als ein/ und auf beyden Seiten gleich verbindlicher ohntrüglicher Grund/ und Norm anzusehen/ woraus sowohl derer Herzogen zu Bayern/ als des Hochstiffts Eichstett Rechte/ und Befügnüssen müssen hergeleitet werden; Wie solches für den einen Theil gilt/ eben so hat dasselbe für den anderen Theil zu gelten; und wann man Hochstifft Eichstettischer Seiten sich berechtiget zu seyn glaubet/ diesem Schied-Spruch auf alle erdenckliche Art entgegen zu handlen/ so kan ja denen Herzogen zu Bayern nicht verarget werden/ wann sie sich bey so bewandten Umständen daran eben wenig gebunden zu seyn achten/ folgsam auf ihre rechtmässige Ansprüche auf die Gräflich-Hirschbergische an das Hochstifft Eichstett gediehene Land/ und Leute zuruck treten. Ob nun/ und wie weit ersagtes Hochstifft durch offenbare Bekränckungen deren in dem Schied-Spruch denen Herzogen zu Bayern zuerkannten Rechten Anlaß hierzu gebe/ wird in folgender grundsamen Ausführung/ zu eines jeden ohnpartheyischen ohnverweichlichen Uberzeugung/ Sonnen-heiter zu Tage gelegt werden.

C §. VI.

(a) Beylag Lit. D. Acceptations-Urkunde des ergangenen Schied-Spruchs oder sogenannter Vertrag zwischen Bayern und Eichstett wegen der Gräfl. Hirschbergischen Verlassenschafft de Anno 1305. Lit. D.

§. VI.

Was darinn einem/und dem anderen Theil zuerkannt worden.

Krafft dieses Schied-Spruchs nun wird denen Herzogen zu Bayern mit derben deutlichen Worten zuerkannt 1. die Grafschafft Hirschberg; 2. das Land-Gericht, sambt allen denen Rechten, die darzugehören. Welche beyde Stücke denen Herzogen als heimfällige/ und ledig gewordene Lehen seynd zugesprochen worden. 3. die Vogtey zu Dollnstein über des Closters Güter zu Bergen (a). Dem Hochstifft Eichstett hingegen werden die in der Acceptations-Urkund benambste Städte, Märckt, Schlösser, und Dörffer, mit allen Leuten, Gütern, Rechten, Gerichten, und Dorff-

(a) Vid. Beylag. lit. D. verb. Und von den Güten ist des ersten ousgenommen, Unser Grafschafft/ die Uns ledig ist worden mit dem Landgericht und allem dem Recht das dazu gehört; Und welch Recht die Grafschafft haben sollt, der soll man fragen an der Land-Schrannen in der Grafschafft; Uns ist auch ousgelassen die Vogtey zu Dollnstein :c. Daß unter dem Wort Grafschafft allhier nicht Land und Leute/ oder das materiale sive terræ Comitatûs, sondern nach dem Gebrauch der mitlern Zeiten das formale sive Jura Comeciæ verstanden werden/ räumet man gerne ein/ angesehen beyde gar bedächtlich hier unterschieden werden; Und begreifft also die denen Herzogen zu Bayern hier zugesprochene Grafschafft Hirschberg alles dasjenige/ so die Grafen vi Comitatûs in denen zur Grafschafft gehörigen Landen auszuüben und zu verfügen berechtiget gewesen/ nehmlich die peinliche und bürgerliche Gerichtbarkeit, das *Jus Securitatis publicæ*, *Jus conductûs*, Gebott und Verbott zu erlassen/ und dergleichen. Weilen nun nach vorschrifftlichen Begriff des Laudi die Rechte der Grafschafft auf die Land-Schrannen gehören/ und von dem Landgericht verwaltet werden/ so ersiehet man hieraus die Ursache/ warum dieses Kayserl. Landgericht mit so ausnehmenden Vorzüglichkeiten vor andern Kayserl. Landgerichten prange/ und eben derowegen den Nahmen eines Hochgefreyten Kayserlichen Land-Gerichts führe.

Dorff-Gerichten (b), ohne was an das Land-Gericht, und auf die Land-Schranen gehört (c), nach dem Innhalt des Donations-Instruments zuerkannt; wo dann sogleich in die Augen leuchtet / daß allhier unter denen Gerichten, und Dorff-Gerichten keine andere / als die

C 2 Vogtey-

(b) Die Dorff-Gerichte sind eine / und zwar die geringste Gattung von der Vogteylichen Gerichtsbarkeit. Vid. Hermann. Antonius de Chlingensperg, in tract. de Jurisdictione Hoffmarchiali Cap. 2. n. 5. von Dorf-Gerichten. Item P. II. der Lands-Freyheit Art. 13. ubi in terminis cautum, daß die Dorf-Gerichte in altem Brauch bleiben sollen. Es gehören darunter geringere Rechts-Händel von Wun und Weyde / Verzäunung / Dorfs-Weyden / und dergleichen Strit-Händel unter denen Dorffs-Innwohnern. Besold. Thesauro pract. voce: Dorf. ibique allegatus Christoph. Fabius Gugel in dessen An. 1521. gestellten ausführlichen Bedencken / wo selbsten zu ersehen / wie es mit dem Viehhalten in der Gemeind / mit dem Holtz / Wun / Wasser und Weyde / mit Obst- und Eichel-klauben / und dergleichen zu halten; Vid. quoque Illust. Baro de Schmid, ad tit. 22. Bayerischen Land-Rechts Art. I. n. 5. & 6. In welch geringere Dorfs-Händel das Land-Gericht sich niemahlen einzumischen verlanget / sondern hat denen Dorfs-Innhabern solche Dorf-Gerichte gleichwie denen Hof-Marchs-Herrn ihre Hof-Marchs Gerichtbarkeit / jederzeit ohnbekränckter gelassen; Strittigkeiten hingegen / welche zwey oder mehrere Dorffs Gemeinde unter sich haben / ingleichen wichtigere Rechts-Händel / und peinliche Untersuchungen in denen Dörffern gehören ohnstreitig zur landgerichtlichen Jurisdiction, wie die viel-hundert-jährige Observanz belehret / und in folgenden weiter erwiesen werden wird.

(c) Unter denen Urkunden / woraus man Hochstifft Eichstettischer Seiten seine vermeintliche Befreyung von dem Kayserlichen Landgericht Hirschberg zu erweisen gedencket / findet sich in dem bey höchstpreyßlichem Reichs-Hofrath überreichten Exhibito sub præs. 18. Decemb. 1749. sub N. 45. eben diese Acceptions-Urkund in vidimirter Abschrifft; Und vermeynet der Eichstettische Schrifften-Steller in denen Worten: in den vorgenanten Dörfern allen hat derselb Bischoff behabt Leut, Gut, und Gericht mit allen Rechten, an das Landgericht ꝛc. Item: Die Güt alle hat der vorbenannt Bischof behabt, als sie Unser Oheim herbracht hat, an das Landgericht / als vorgeschrieben stehet /

Vogteyliche Gerichte verstanden werden; indeme die Grafschafft, welche die Jura eminentiora begreifft/ und das

---

stchet ꝛc. Item: Daß alle seine Gut und des Capitels in der Grafschafft frey sollen sein, und Niemand da richten soll, denn Er und sein Amt-Leut, an die Rechte/ die auf Unser Land-Schrann gehören ꝛc. ein stattlichen Beweiß-Grund angetroffen zu haben/ wodurch die vorgebildete Freyheit und Exemtion ohnwiderstreblich erhartet würde; Indeme seiner Meynung nach das Wörtlein AN so viel als ZU heisset/ mithin die angeführte Stellen den Verstand haben/ daß das Hochstifft die, Krafft des ausgesprochenen Schied-Spruchs/ demselben zugefallene Länder Märckten und Dörffern mit allen Gerichten und Rechten haben solle/ so sonst ZU, oder AN das Landgericht und die Land-Schranne gehörten. Allein das Hochstifft Eichstett ist bey allem deme sehr zu bedauren/ daß dieser neue Wort-Deuter erst nach vier hundert und so viel Jahren zur Welt gekommen. Nachdeme man von der Zeit dieses ausgesprochenen Laudi bis auf die neuere Contradictions-Zeiten zu Eichstett des wahren beständigen Dafürhaltens gewesen/ daß das Wörtlein AN, ANA, ANO nach der Mund-Art der mittlern Zeiten so viel als ONE, OHNE bedeutet/ mithin in besagten Stellen eine particula exclusiva seye. Wachter Glossar. German. voce: One; und obschon diese particula nach gestallten Dingen auch zuweilen in einem andern Verstand genommen worden/ so getrauet man sich doch in weniger denn ein paar Stunden dem Gegentheil aus alten Urkunden über hundert Stellen vorzulegen/ wo dieses Wörtlein ohnmöglich anderst als pro particula exclusiva kan genommen werden. Der gantze Zusammenhang dieser Acceptations-Urkund gibt auch klar/ daß nachdeme denen Herzogen zu Bayern die Grafschafft und das Landgericht in dem Laudo ist zuerkannt worden/ man in denen Stellen, wo die dem Hochstifft zugesprochene Märckte/ Schlösser/ Dörffer/ Gericht und Rechte benennet werden/ die Eingangs denen Herzogen zu Bayern adjudicirte Rechte der Grafschafft und Landgerichtliche Jurisdiction, durch das Ausschliessungs-Wörtlein AN, ausgenommen und von deme/ was Eichstett zugefallen/ sorgfältig abgesöndert habe. Und diesen wahren Verstand hat auch die beständige/ ohnunterbrochene Observanz viele hundert Jahr hindurch belehret/ wie in dieser Geschicht- und Actenmäßigen Ausführung ohnabneinlich soll dargethan werden. Sowohl die Herrn Fürsten und Bischöffe zu Eichstett/ als ihre und des Hoch-

das Land-Gericht von demjenigen / was an Eichstett gekommen/ klar abgesöndert / und letztere denen Herzogen zu Bayern/ nicht aber dem Hochstifft Eichstett zu Theil worden.

D

§. VII.

Hochstiffts Unterthanen haben die Landgerichtliche Jurisdiction, als Kläger und als Beklagte / in peinlich- und bürgerlichen/ dinglichen und persöhnlichen Sprüchen anerkannt; ja die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett haben in ihren an die Herzoge zu Bayern erlassenen eigenhändigen Schreiben zu ohnzehligen mahlen eingestanden/ und herkommen lassen/ wie daß das Landgericht nicht ihnen / sondern denen Herzogen zu Bayern eigen seye / daß in dem angeregten Laudo ihnen alle Jurisdiction zugedacht worden / ausser was für das Land-Gericht und die Land-Schranne gehöret; Die Beweiß hievon folgen unten aus untrüglichen Archival-Urkunden; Und will man allhier nur zur einsweiligen Bestättigung disseits behauptenden wahren Verstands des Laudi, aus Bischoffens Martini auf dem zu Mehring 1589. gehaltenen Land-Gericht wieder Pfaltz-Neuburg übergebenen Beschwehrungs-Schrifft wegen Unterstall die hieher gehörige Stelle anführen; Es heist daselbsten: Es bringen auch sonderlich die briefliche Urkunden, so von weyland Herzog Ludwig und Rudolph von Bayern *Anno* 1305. geben worden, lauter, daß des Stiffts Eichstett und Capitels Gut und Leut in der Grafschafft Hirschberg gelegen/ dessen frey sollen seyn, daß auch Niemand darinn richten soll noch mag, dann bemeltes Stifft und dessen Amtleute, ausser der Recht/ so an obvermeldter Herzogen in Bayern Land-Schranne gehören. Vid. Beyl. Lit. D. Hat man nun diesen/ und keinen andern Verstand obgedachten Vertrags oder Acceptations-Urkunde de Anno 1305. sich bis nun zu niemahlen zu Sinnen kommen lassen/ so hätte ja der Nagel-neue Wortdeutler sich billig schämen sollen/ mit derley Verdrehungen/ und boden-losen falschen Auslegungen so gar bey denen höchsten Reichs-Gerichten aufzutretten. Von gleichem Schlag ist/ wenn von eben diesem Schrifften-Verfälscher statt derer Worten: In der Grafschafft/ die Worte: Zu der Grafschafft in dem Context derer bey dem Höchst-preyßl. Reichs-Hofrath übergebenen Eichstettischen Schrifften gebraucht werden / da doch in der/ dem letzteren Exhibito sub præs. den 18. Decemb. 1749. sub n. 45. beygebogenen/ von dem Hochfürstl. Eichstettischen geheimen Rath und Archivario Heußler vidimirten Abschrifft dieser Urkunde es nicht Zu/ sondern In der Grafschafft

heisset

§. VII.

Die Grafschafft/ und das gefreyte Kayserliche Land-gericht Hirschberg ist demnach ein wahres Pertinenz-Stuck des Durchl. Chur-Hauses Bayern.

Wiewohlen nun denen Durchläuchtigisten Herzogen zu Bayern nach Recht/ und Billigkeit von der Gräflich-Hirschbergischen Verlassenschafft ein weit mehrers gebühret hätte; so wird doch nach Wort deutlichem Begriff des ergangenen Schied-Spruchs niemand in Abrede stellen können/ daß/ **erstens**/ die Grafschafft Hirschberg nicht dem Hochstifft Eichstett/ sondern denen Herzogen zu Bayern zugehöre/ folglich diese allein den Titul davon zu führen berechtiget seyen (a). **Zweytens**, daß nebst der Grafschafft/ denenselbigen auch das Land-Gericht Hirschberg/ als Dominis directis, und Oberlehen-Herren ledig worden/ und zwar nach Erlöschung derer Grafen von Hirschberg nicht mehr als *ein bloß Herzogliches*/ sondern als ein von Kayser Alberto I. *gefreytes Kayserliches* Land-Gericht heimgefallen seye (§. VI.). Anmit **drittens** dadurch Fug und Macht überkommen haben/ alle Rechte der Grafschafft/ und des Land-Gerichts über die zum Hochstifft Eichstett gediehene/ zur Grafschafft Hirschberg gehörige Land/ und Leute auszuüben.

§. VIII.

---

heisset. Allein der Schrifft-Verfasser wolte deme ohngeachtet dem Archivario und der Wahrheit zu gefallen/ seine in dem erstern Exhibito sub præs. den 12. Aug. 1749. und sonsten gebrauchte Sprache nicht ändern; Sein Hirn-Kind hienge ihm allzutief am Hertzen; Ehrlichkeit und Wahrheit musten weichen. Heisset das nicht: Mentiri audacter &c.

(a) Es pflegten derohalben die Herzogen zu Bayern/ wann von der Grafschafft Hirschberg die Rede gewesen/ sich des Ausdrucks: **Unser Grafschafft**/ zu bedienen/ wie aus denen vielfältigen Befehlen/ und Rescripten Herzog Albrechts des III. IV. & V. Herzog Wilhelms des V. und Churfürst Maximilians des I. zu ersehen. Auf denen Uberschrifften an die Land-Richter heisset es mehrern Theils: **Land-Richtern unserer Grafschafft Hirschberg.** Und in dem hiernächstens anführenden Freyheits-Brieff Kayser Ludwigs de An. 1320. werden die Rechte/ sowohl der **Grafschafft/ als des Land-Gerichts Hirschberg** ausdrücklich bestättiget. Vid. Beyl. Lit. F.

§. VIII.

Die Rechte der Grafschafft/und des Land-Gerichts werden vom Kayser Ludwig dem IV. erklåret/und beståtiget.

DAß es jedennoch kurtz nach ergangenem Schied-Spruch / und darauf erfolgten Vertrag wegen denen Rechten der Grafschafft / und des Land-Gerichts / wie weit sich nemlich solche erstrecken / zwischen denen Hertzogen zu Bayern / und denen Bischöffen zu Eichstett einige Irrungen abgesetzt / und man dieserhalb nicht einig gewesen / erhellet daraus / daß Kayser Ludwig der IV. in dem Instrumento compositionis inter Philippum Eistettensem Episcopum, & Bertholdum Comitem de Mauerstetten dictum de Neiffen, de An. 1319. (a). Heinrichen von Mur, Seyfrieden von Moernsheim, und Weicharden von Traußnicht auferlegt / die åltiste / und beste Ritter / die in der Grafschafft Hirschberg gesessen seyn / zu nehmen / so viel sie wollen / die heissen schwören / und auf demselben Ayd fragen / wie das Land-Gericht stehen solle in der vorgeschribenen Grafschafft Hirschberg / und wie es die von Hirschberg Seel. hergebracht haben; doch daß Kayser Ludwigen solches an denen Hand-Vesten (verstehe den Schied-Spruch / und Acceptations-Urkunden supra §. IV. & V.) so darüber gegeben seynd / nicht schaden solle. Inmassen dann auch solche Untersuch und Erkundigung noch selbiges Jahr vorgenommen worden / und Kayser Ludwig hierauf auf den erstatteten Bericht An. 1320. die Rechte

---

Lit. E.

(a) Beylag Lit. E. Kayser Ludwig des IV. Instrumentum Compositionis inter Philippum Eistettensem Episcopum, & Bertholdum Comitem de Mauerstetten dictum de Neiffen, de An. 1319. verbis: Darnach sollen unser liebe getreue, der sogenannte Heinrich von Mur, und Siegfried von Moernsheim die Ritter, und Weichard von Traußnicht, entweder unsern Vicethum, oder der åltisten, und besten Rittern, die in der Graffschafft zu Hirschberg gesessen seynd, nehmen, und als viel sie wollen, die heissen schwören, und sollen dann dieselbe auf demselben Ayde fragen, wie das Land-Gericht stehen soll in der vorgeschriebenen Grafschafft Hirschberg / und wie es die von Hirschberg seel. herbracht haben.

der Grafschafft / und des Land-Gerichts bestättiget / und eine Verordnung ausgehen lassen / wie es in vorkommenden Fällen bey dem Land-Gericht / und auf der Land-Schrannen gehalten werden solle (b). Von welcher Verordnung / und so genannten Kayserl. Freyheits-Brieff / als der sicheren Norm / worauf sich beyde Theile bey vorgefallenen Irrungen jederzeit bezogen haben / in nachfolgenden mehrers vorkommen wird.

§. IX.

Das Kayserl. Land-Gericht Hirschberg wird denen Herzogen zu Bayern von allen nachfolgenden Römischen Kaysern absonderlich bestättiget / und als ein vorzügliches Regale, und Thron-Lehen zu Lehen gereicht.

Nachdeme nun nicht lang hernach Vermög der Anno 1329. zwischen Kayser Ludwig, und Pfaltz-Grafen Rudolffs Herren Söhnen errichtet- und vertragenen Länder-Theilung / daß Land-Gericht Hirschberg denen Herzogen zu Bayern (a) / und in der ferner weit vorgenommenen Abtheilung zwischen Herzogs Stephani Senioris Herren Söhnen dessen dritten Herrn Sohn Hertzogen Johann

Lit. F.

(b) Beyl. Lit. F. Kayser Ludwigs Bestättigungs-Brief / wie das Land-Gericht Hirschberg besetzt / was Sachen und wie dieselben auf dem Land-Gericht geurtheilt und gestrafft werden sollen. de An. 1320.; Wo denn höchst-ermelter Kayser sich auf die in vorhergehendem Jahr anbefohlene nunmehro eingelangte Erkundigung beziehet. ibid. Wir Ludwig ..... verjehen offentlich an diesem Brieffe, daß Wir die Recht der Grafschafft Hirschberg / und die Unser liebe getreuen der Edel Grave *Berchtold* der Alt von Grayßbach, Heinrich von Mur, und Seyfrid von Moernsheim, als Wir in, und unser lieber getreuer Grave *Berchtold* von Morstetten, genant von Niffen derselben Graveschafft Landrichter, empfohlen hätten, an den Eltisten und besten Rittern und Knechten, die in der Grafschafft Hirschberg gesessen seyn, erfahren haben, die darum Swüren, bestättiget haben, von unserem Königlichen Gewallt, und Bestättigung mit diesem Brieffe, daß sie ain jeglich Land-Richter behalt / und darnach ewicklichen richte ꝛc.

Lit. G.

(a) Beylag Lit. G. Extract aus dem zwischen Bayern / und Pfaltz getroffenen Theilungs-Vertrag de A. 1329. §. Sie (die Herzogen zu Bayern) sollen auch alle die Land-Gericht besitzen, die zu der Grafschafft zu Hirschberg gehören, ꝛc.

Johann von München, Stamm-Vattern des jetzt Glorreichest regierenden Durchlauchtigsten Chur-Hauses/ ist zugetheilt worden (b); so haben nicht minder alle nachgefolgte Römische Kayser denen Herzogen zu Bayern solch gefreytes Kayserliches Land-Gericht ausdrücklich/und mittels ertheilter sonderer Confirmations-Brieffen bestättiget/ und mit vielen neuen Vorzüglichkeiten/ und Freyheiten begabt (c); über deme in jedesmahligen denen

E Herzo-

(b) Adlzreiter Annal. Boj. p. 2. lib. 5. n. 27. der Original-Theilungs-Brieff befindet sich in dem Churfürstlichen Archiv zu München.

(c) Beylag Lit. H. Bestättigungs-Brieff Kayser Carl des IV. für Herzog Otten/ Herzog Stephan den Aeltern/ und dessen Söhne/ Herzog zu Bayern de Anno 1362. ibi: Auch ire Land-Gericht zu Hirsberg/ Höchstett, und Grayßbach, mit ihren Land-Schrannen, Zircklen, und Zugehörungen. Item verbis: Und auch keinen Irer Mannen, Grafen, Herrn, Rittern, Knecht, Burger, und Gepauer, Diener, Edel oder unedel, oder andere, die in Iren Landen, Herrschafften, Gezircklen/ und Land-Gerichten gesessen seynd/ auch die/ so dazu/ oder in Ihr Land-Schrannen gehören/ oder darinn wohnen, und auch derselben, und ihr jegliches Güter, die in ihren Landen, Herrschafften, Gezircklen, und Land-Gerichten oder andern Gerichter gesessen sind, für Uns, noch für kain Unser und des Reichs, oder ander Hof-Gericht, Land-Gericht, oder Gericht fürbringen noch laden sollen; wann Sie und dieselben nindert anderst wo mer, dann vor die genannten Unser lieben Aiden und Oheimen, und Irer Erben und nachkommen Gerichten sich um all Sachen, nichts ausgenommen, verantworten sollen 2c. Lit. H.

Beylag Lit. I. Kayser Sigismunds Freyheits- und Bestättigungs-Brieff des Kayserlichen Land-Gerichts Hirschberg/ sonderlich/ daß solches zwey Tage nach einander besessen werden möge/ für Herzog Ernst/ und dessen Herrn Bruder Herzog Wilhelm zu Bayern/ de Anno 1434. ibi: Wir besteten ihm auch darzu dasselb Land-Gericht mit allen Rechten, Eren, Würden, und Freyheiten, und guten Gewohn- Lit. I.

Herzogen zu Bayern bey sich ergebenen Fällen ertheilten Lehen-Brieffen dieses Kays. Land-Gerichts sondere Meldung gethan/

wohnhaiten, als dann das von altem herkommen und gehalten worden ist/ und soll auch das kein Mensch, in welchen Würden, Stat, Ehren, oder Wesen der ist, nit hindern ꝛc.

Lit. K. Beylag Lit. K. Kayser Friederichs des VI. allgemeiner Bestättigungs-Brieff über Herzog Albrechts des III. Freyheiten / sonderlich das Land-Gericht Hirschberg de Anno 1443. ibi: Sunderlich das Land-Gericht der Grafschafft Hirschberg mit allen seinen Zugehörungen, Gnaden, Rechten, Freyheiten, Item: bestättigen, bevestigen, erneuern, und confirmiren Wir Jm, seinen Erben und Nachkommen . . . . sunderlich des Land-Gerichts Hirschberg Freyheit, Gnad., Gewohnheit ꝛc.

Lit. L. Beylag Lit. L. Ejusdem Imp. Freyheit über das Land-Gericht Hirschberg: daß ein jeder / so sich am Land-Gericht beschwert zu seyn vermeint/von demselben nicht für das Kayserliche / sondern derer innhabender Herzogen zu Bayern solches Hof-Gericht appelliren solle. de Anno 1447. ibi: Das haben Wir angesehen Unsers vorgenannten Oheims (Herzog Albrechts des III.) demietige Bete, auch die Dienst, die Er ꝛc.

Lit. M. Beylag Lit. M. Ejusdem Imp. Bestättigungs-Brieff über Herzog Sigismunds zu Bayern Freyheiten/ sonderlich des Land-Gerichts Hirschberg de Anno 1465 ibi: bestettigen, bevestigen, erneuern, und confirmiren Wir Jm . . . . sunderlich die Land-Gericht zu Hirschberg/und Lengfeld/Freyheit/Gnad/ Gewohnheit / Herkommen ꝛc.

Lit. N. Beylag Lit. N. Ejusd. Imp. Bestättigungs-Brieff über Herzog Albrechts des IV. zu Bayern Freyheiten/ sonderlich des Land-Gerichts Hirschberg. de Anno 1466. ibi: Bestettigen ꝛc. vid. lit. M. præced.

Lit. O. Beylag Lit. O. Ejusdem Imp. Freyheits-Brieff / daß kein Land-Gerichts-Unterthan für andere Gerichter

gethan/ und das Durchläuchtigste Chur- und Herzogliche Hauß damit / als einem sonders hochgeschätzten Kayserlichen

E 2

Gerichter gezogen werden soll de Anno 1474. ibi: Setzen, und wollen, daß der obgemeldt Uns lieber Oheim, und Fürst Herzog Albrecht, sein Erben und Unterthan, so also obberuerter massen in der genannten Grafschafft Hirschberg heußlich, und hablich gesessen, und wonhafft seyn, solch genannt Gnad, und Freyheit gebrauchen, und geniessen sullen und mügen 2c. Der Eingang dieses Freyheits-Briesses zeiget klärlich / daß solcher eine Bestättigung von Kayser Albrechts des I. Freyheits-Brieff seye / und die Worte daraus hier widerhohlet werden. Vid. supra Beylag Lit. A.

Beylag Lit. P. Kayser Maximilians des I. Bestättigungs-Brieff über derer Herzogen zu Bayern Wilhelm und Ludwigs Freyheiten / sonderlich des Land-Gerichts Hirschberg. de Anno 1516. ibi: Bestettigen, bevesten, erneuen, und confirmiren Wir ihn . . . . . sunderlich die Land-Gericht Hirschberg. Vid. supra Beylag Lit. M. & N.

Lit. Q.

Beylag Lit. Q. Kayser Carl des V. Bestättigung derer Freyheiten und Rechten des Land-Gerichts Hirschberg / sonderheitlich der zwenen Freyheits-Briefen Kayser Friedrichs des IV. de Anno 1447. & Anno 1474. für Herzog Albrecht den V. Anno 1550. Der erstere enthalt die Freyheit / das von dem Kayserl. Land-Gericht Hirschberg unmittelbar an das Hof-Gericht nacher München appelliret werden müsse. Der zweyte ist die in der Beylag sub Lit. O begriffene Bestättigung von Kayser Albrecht dem I. Exemtions- und Freyheits-Brieffs des Land-Gerichts von anderen Gerichten.

Lit. R.

Beylag Lit R. Kayser Maximilian des II. Bestättigungs-Brieff über die Freyheiten und Rechten des Kayserlichen Land-Gerichts Hirschberg für Herzog Albrecht den V. zu Bayern de Anno 1565. Ist dem vorhergehenden Bestättigungs-Brieff gleichlautend / und begreifft ebenfalls die zwey Freyheits-Brieff Kayser Friedrichs des IV. de Anno 1447. & 1474.

Lit. M.

Beylag Lit. S. Kayser Rudolphs des II. Bestättigungs-Brieff der Rechten und Freyheiten des Kayserlichen

chen Regali, und Thron-Lehen beliehen (d)/ wie all solches die hier angezogene/ und in denen Beylagen abgedruckte Bestät-

---

chen Land-Gerichts Hirschberg/ für Herzog Albrecht den V. zu Bayern de An. 1577. Ist dem vorigen gleichlautend.

Lit. T. Beylag Lit. T. Ejusdem Imp. Gleichförmiger Bestättigungs-Brieff für Herzog Wilhelm den V. zu Bayern de Anno 1580.

Lit. U. Beylag Lit. U. Kayser Mathias Bestättigung der Rechten und Freyheiten des gefreyten Kayserlichen Land-Gerichts Hirschberg für Herzog Maximilian zu Bayern de Anno 1613. Begreifft die zwey Freyheits-Brieff Kaysers Friderici IV. de Annis 1447. & 1474.

Lit. X. Beylag Lit. X. Kayser Ferdinands des II. Bestättigung der Rechten und Freyheiten des Kayserlichen Land-Gerichts Hirschberg für Churfürst Maximilian den I. zu Bayern de Anno 1623.

Lit. Y. Beylag Lit. Y. Kayser Ferdinands des III. Bestättigungs-Brieff der Rechten und Freyheiten des Kayserlichen Land-Gerichts Hirschberg für Churfürsten Maximilian den I. zu Bayern de Anno 1638. Obigen gleichlautend.

Lit. Z. Beylag Lit. Z. Ejusd. Imp. Bestättigungs-Brieff der Freyheiten und Rechten des Kayserlichens Land-Gerichts Hirschberg für Churfürsten Ferdinandi Maria zu Bayern Vormundschafft de Anno 1653. Obigen gleichstimmig.

Lit. Aa. Beylag Lit. Aa. Kayser Leopolds-Bestättigung der Freyheit und Rechten des Kayserlichen Land-Gerichts Hirschberg für Churfürsten Ferdinand Maria zu Bayern de Anno 1658. Nemlichen Innhalts wie die vorige.

Lit. Bb. (d) Beylag Lit. Bb. Extract Lehen-Brieffs Kaysers Maximiliani I. für Herzog Wilhelm und Ludwigen zu Bayern. de Anno 1517. ibi: Sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg samt den Land-Gerichten darein gehörig ꝛc.

Beylag

Bestättigungs- und Lehen-Brieffe satsam bewähren / ein- folglichen die Rechts-beständige Erlangung / und ohnunter-

F broche-

Beylag Lit. C c. Extract Lehen-Briefs Kayser Carl des V. für Wilhelm und Ludwig Gebrüdere Herzoge zu Bayern de Anno 1521. ibi: Sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg samt den Land-Gerichten darein gehörig. — Lit. Cc.

Beylag Lit. D d. Extract Lehen-Briefs Kayser Carl des V. für Herzog Albrecht den V. zu Bayern de anno 1550. wo die nemliche Formalia befindlich. — Lit. Dd.

Beylag Lit. E e. Extract Lehen-Briefs Kayser Ferdinandi I. für Herzog Albrecht den V. zu Bayern / de anno 1559. ibi: Sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg. — Lit. Ee.

Beylag Lit. F f. Extract Lehen-Briefs Kayser Maximiliani II. für Herzog Albrecht den V. zu Bayern de anno 1565. ibi: Sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg. — Lit. Ff.

Beylag Lit. G g. Extract Lehen-Briefs Kaysers Rudolphi II. für Herzog Albrechten den V. in Bayern de anno 1577. ibi: Sonderlich das Land-Gericht Hirschberg / und die Land-Gericht darein gehörig. — Lit. Gg.

Beylag Lit. H h. Extract Lehen-Briefs Kaysers Rudolphi II. für Herzog Wilhelm den V. zu Bayern de anno 1580. Formalia lauten wie im vorigen. — Lit. Hh.

Beylag Lit. I i. Extract Lehen-Briefs Kaysers Rudolphi II. für Herzog Maximilian den I. zu Bayern de anno 1597. Sonderlich das Land-Gericht Hirschberg samt den &c. — Lit. Ii.

Beylag Lit. K k. Extract Lehen-Briefs Kaysers Mathiæ für Herzog Maximilian den I. zu Bayern de anno 1613. ibi: Sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg / samt den Land-Gerichten darein gehörig. — Lit. Kk.

Beylag

brochene Possession solch hochgefreyten Kayserlichen Reichs-Lehenbaren Land-Gerichts ohnwiderstreblich erwiesen / und dargethan wird.

§. X.

Wie weit / und auf was für Lande sich das gefreyte Kayserl. Land-Gericht Hirschberg erstrecke?

Wie weit / und auf was für Lande sich die Rechte der Grafschafft / folglich auch des gefreyten Kayserl. Land-Gerichts Hirschberg erstrecken / ist aus der uralten dessen Beschreibung / und Gräntz-Bemerckung / so bereits Anno 1518. in offenem Druck ausgangen / und denen Patenten bey feyerlicher Verkündung des Land-Gerichts pflegt

---

Lit. L l. Beylag Lit. L l. Extract Lehen-Briefs Kaysers Ferdinandi III. für Churfürst Maximilian den I. zu Bayern de anno 1638. ibi: Sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg ꝛc.

Lit. Mm. Beylag Lit. M m. Extract Lehen-Briefs Kaysers Leopoldi für Churfürsten Ferdinand Maria zu Bayern de 1658. ibi: Sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg / samt ꝛc.

Lit. Nn. Beylag Lit. N n. Extract Lehen-Briefs Kaysers Leopoldi für weyl. Churfurst Maximilian Emanuel zu Bayern de anno 1681. Formalia wie in dem vorigen.

Lit. Oo. Beylag Lit. O o. Extract Lehen-Briefs weyl. Kaysers Carl des VI. für weyl. Churfürsten Maximilian Emanuel zu Bayern de anno 1717. ibi: Sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg / und die Land-Gericht darein gehörig.

Lit. Pp. Beylag Lit. P p. Extract Lehen-Briefs weyl. Seiner Kays. Maiestät Carl des VI. für weyl. Seine Churfürstl. Durchl. Carl Albrechten Herzog zu Bayern de anno 1733. ibi: Sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg / samt den Land-Gerichten darein gehörig ꝛc.

pflegt beygedruckt zu werden / klar zu ersehen (a). Krafft dieser aus denen ältisten Archival-Urkunden gezogenen Verzeichnuß gehen bemeldte Gräntzen von Priefening an der Donau / wo die hintere Laber darein fallt / nach der Donau aufwerts / und so fern darein / als man mit einem Spieß erlangen mag / biß gen Neuburg am Ried; von dorten biß an das Closter Bergen, zum Ottenburger-Forst nach Ober-Eichstett gegen Schernfeld; dann vor dem Weissenburger-Wald biß gegen Nenßling, Neuhausen, Walnting, Alten-Heydeck, und Mauck; von dar auf der Nürnberger-Straß gen Rot in die Rednitz, und diesen Fluß abwerts für Schwabach, biß die Rednitz, und Schwarzach in einander fallen. Darnach die Schwarzach aufwerts biß gen Achenbruck, Tann, und Rasch; ferner den Raschbach auf biß gen Sterckelberg durch das Dorff / der Land-Straß nach / biß gen Trautenhofen, von dar biß gegen Tierstain, von dannen biß an die hintere Laber, und die Laber gantz abwerts / biß dieselbe bey Priefening sich in die Donau ergeust. Bey der Anno 1551. in Begleitung mehr dann von 40. Rittern vorgenommenen feyrlichen Bereutung des Land-Gerichts äusseren Gräntzen/seynd eben diese Ziel und Gemarckungen genau beobachtet worden; wie aus der angefügten unter denen Archival-Acten vorfindlichen Relation klar zu entnehmen ist (b). In eben dem uralten Land-Gerichts-Buch / woraus oben angeregte Gränitz-Beschreibung genommen worden / findet sich eine Verzeichnuß Geist- und Weltlicher Fürsten / Prälaten / Grafen / und Herren von 75. Clöster / und Stifftungen / über hundert etlich und zwantzig Vesten / und Edelmanns-Sitzen / so zum Land-Gericht gehörig / und wegen ihrer Lage in der Grafschafft

F 2 Hirsch-

(a) Beyl. Lit. Qq. Verzeichnuß des Land-Gerichts Hirschberg äusseren Gezircks; wie solcher aus einem sehr alten mit rothem Leder eingebundenen Land-Gerichts-Buch gezogen worden. Lit. Qq.

(b) Beylag Lit. Rr. Beschreibung der Anno 1551. auf gnädigsten Befehl Herzog Albrechts des V. zu Bayern vorgenommenen feyerlichem Bereit- und Verkündigung des Kayserl. gefreyten Land-Gerichts Hirschberg. Lit. Rr.

Hirschberg dessen Gerichts-Zwang unterwürffig seynd. Woraus man dermahlen nur die Edelmanns-Sitze / Hof-Marchen / und Dörffer hier anfügen will (c).

§. XI.

Innerhalb denen vorangezeigten Gränzen haben die Durchl. Herzogen zu Bayern die Rechte der Grafschafft und des Land-Gerichts Hirschberg jederzeit behauptet.

Und ob zwar ein und andere Reichs-Stände ihre innerhalb dem Bezirck des Kayserlichen Land-Gerichts / und der Grafschafft Hirschberg gelegene Länder / Städte / Märckte / Schlösser / und Dorffschafften der Land-Gerichtlichen Jurisdiction zu entziehen / und davon zu befreyen / sowohl in älteren als neueren Zeiten bedacht gewesen / und derohalben öfftere Strittigkeiten / und nachbarliche Irrungen entstanden seynd / so hat man deme ohngeachtet von Seiten derer Herren Herzogen zu Bayern ermeldte Rechte der Grafschafft / und des Land-Gerichts an solchen Orthen immerhin standhafft verthädiget; das Land-Gericht innerhalb denen bemerckten Gräntzen in allen Städten / Märckten / und mehristen Dörfferen feyerlich bereiten / und mittels angeschlagener offenen Patenten verkündigen (a) / und abhalten

---

Lit. Ss. (c) Beylag Lit. Ss. Verzeichnuß der Vesten / und Edelmanns-Sitz / so zur Grafschafft Hirschberg / und Landgerichtlichen Bottmässigkeit gehörig / aus alten Urkunden gezogen.

(a) Von dergleichen feyerlichen Verkündigungen bezeugen die in dem gantzen Land-Gerichts-Bezirck zu allen Zeiten angeschlagene offene Patenten / und deshalben errichtete bey denen Land-Gerichts-Acten sich befindende Urkunden. Die solenne Verkündigung / so Anno 1551. gleich nach angetrettener Regierung Herzog Albrechts des V. vorgenommen worden / wurde schon einige Jahr zuvor durch dessen Herrn Vatters Durchl. Herzog Wilhelmen dem IV. anbefohlen.

Lit. Tt. Beylag Lit. Tt. Befehl Herzogen Wilhelms des IV. zu Bayern die Verkündigung des Land-Gerichts betreffend de Anno 1548. Im Jahr 1606. gienge unter Herzog Maximilian dem I. eben dergleichen solenne Verkündigung vor / und wird hieuntenein Auszug aus dem deshalben aufgerichteten Notariats-Instrument angeführet werden.

abhalten lassen (b); wie aus denen häuffigen Land-Gerichts-Protocollen / und Verzeichnussen ohnschwer erweißlich / und zum Theil aus der Beylag sub Lit. R r. zu ersehen ist. Allein / da man in gegenwärtigem **Geschicht - und Acten - mäßigen Unterricht** die Chur - Bayerische Rechte der Grafschafft / und des Land - Gerichts Hirschberg nur gegen die Hochstifft - Eichstettische Beeinträchtigungen / und grundlose Widersetzlichkeiten zu retten / und zu erweisen sich vorgenommen hat; so wird man auch hierauf in folgendem vorzüglich sein Augenmerck wenden / und nur diejenige Documenten / und Urkunden anführen / wodurch die Rechte ermeldter Grafschafft / und Land - Gerichts Hirschberg überhaupts / sonderheitlich aber in Ansehung der Hochstifft - Eichstettischen / in dem Land - Gerichts - Bezirck gelegener Landen bewiesen / und offen dargelegt werden; Und dieses um so mehr / weilen sowohl die **Grafschafft Hirschberg**, als die damit verknüpffte Landgerichtliche Befügnussen dem Durchläuchtigsten Chur-Hauß / Krafft des mit Einverständnuß derer Herren Fürsten / und Bischöffen zu Eichstett / ergangen - und angenommenen Schied-Spruchs Wort deutlichen seynd zuerkannt worden / (vid. sup. §. IV. & seqq.) und höchst-gemeldt Durchläuchtigstes Chur-Hauß in dessen Betracht Seiner trifftigen Rechts-Ansprüchen auf die samtliche Gräflich - Hirschbergische Verlassenschafft sich begeben; folgsam dieselbe titulo maximè oneroso, mit Hinterlassung vieler ansehnlicher Städten / Märckten / und Dörffern erlangt / und tanquam tabulam ex naufragio reliquam noch gerettet hat. man auch dermahlen mit dem Hochstifft Eichstett allein in Stritt verfangen ist.

G §. XII.

(b) Hievon geben die Land-Gerichts-Protocolla, und häuffige noch vorhandene / an dergleichen Orthen errichtete Briefliche Urkunden gleichfalls ein satsames Zeugnuß; von denen Haupt-Mahlstetten / und Land - Gerichts - Stülen wird inssondere hieunten ein mehrers vorkommen Vid. §. 16. infra.

§. XII.

Von denen Landgerichtlichen Persohnen; insonderheit von Land-Richteren/ Fürstlichen Verantworteren/ Land-Gerichts-Ober-Schreiberen/ und Beysitzeren.

Die Personen / so dieses hochgefreyte Kayserliche Land-Gericht besitzen / und ausmachen / bestehen 1. **in dem Land-Richter, oder Land-Gerichts-Verweeser**, welcher innhaltlich Kayser Ludwigs Verordnung de Anno 1320. wenigist ein Freyherr seyn solle (a); und von denen Durchläuchtigsten Herzogen zu Bayern/ als Innhabern/ Lands- und Ober-Herren des Kayserlichen Land-Gerichts / benannt / und mittels Ubergebung des Land-Gerichts-Stabs (b)/ mit diesem Amt gleichsam belehnet wird; neben deme den gewöhnlichen Land-Richters-Eyd auf offener Land-Schrannen vor besetztem Gericht abzuschwöhren verbunden ist (c). 2. In denen Fürstlichen **adelichen Anwälden, und Verantworteren**; so neben anderen Beysitzeren auf der Land-Schrannen Sitz / und Stimmen haben / und als Gevollmächtigte ihrer Obern / und Committenten denen übrigen Assessoren vorgehen (d). 3. **In dem Land-Gerichts-Ober-Schreiber,**

(a) Vid. Beylag Lit. F. Kayser Ludwigs Freyheits-Brief- und Verordnung de Anno 1320. ibi: Daruich mag der Land-Richter selbs das Land-Gericht nicht besitzen, so soll Er einen Freyen-Herrn an seine Statt setzen, der zu seinen Tagen kommen seye, das ist, daß Er 24. Jahr alt seye 2c.

(b) Der Land-Gerichts-Stab ist aus schwartzen Ebenholtz verfertiget/ ohngefehr $3\frac{1}{2}$. Schuhe lang; an beyden Enden und in der Mitten mit Silber beschlagen. Oben stehet ein halber Mond aufrecht / und darinnen ein Hirsch / so wie solchen die abgelebte Grafen von Hirschberg in ihren Wappen / und das Kayserliche Land-Gericht in dem Gerichts-Insigel beständig geführet hat / und noch führet. Bey Eröffnung des Gerichts / und der Verkündigung der Urtheln haltet der Land-Richter solchen in der Hand / sonsten ligt er neben ihme auf dem Raths-Tische.

Lit. Uu.

(c) Beylag Lit. Uu. Eyds-Formul / wie solche der Land-Richter abschwöhret.

(d) Die Anwälde / und insonderheit die Fürstliche Verantworter sollen nach dem alten Gebrauch / und Herkommen ebenfalls

von

Schreiber, welcher die Stelle eines Cantzlers / oder Cantzley-Directoris, und beständigen Referendarii bey dem Land-Gericht vertrit / und derohalben fast gleiche Instruction, und Pflichten auf sich hat / und den gewöhnlichen Ober-Land-Schreibers-Eyd vor besetztem Gericht leisten muß (e). 4. Aus denen **Beysitzeren, oder Assessoren** / derer wenigist Sieben zur Ordnungs-mäßigen Besetzung der Land-Schrannen erfordert werden / und / damit es an solcher Zahl niemahlen fehlen möge / seynd selbige in denen älteren Zeiten in Ordinarios, & Extraordinarios abgetheilt / und öffters 20. biß 30. angestellt worden. Vermög Kayser Ludwigs angezogener Verordnung müssen dieselbe lauter **Ritter, oder Erb-(Ehren) Bürger** (Patritii) und in der Grafschafft Hirschberg / und Land-Gerichts-Bezirck begütert / oder seß- und wohnhafft seyn (f). Doch seynd gegen Ausgang des 15.ten Jahrhunderts auch Prälaten / und Dom-Capitularn (g) / und an statt der **Ehren-Bürger,** Gelehrte / oder Doctores Juris zugelassen

von Adel / und Ritter-mäßig seyn. Es ist aber dieses nicht eben allzeit so genau beobachtet worden; inmassen sowohl von Seiten derer Herzogen zu Bayern / als Fürsten / und Bischöffen zu Eichstett zum öfftern gelehrte Räthe / und Doctores hierzu ausersehen worden; ihre Haupt-Pflicht bestehet darinnen / daß sie die Gerechtsame ihrer Obern / und Committenten alles Fleisses in Achtung haben / damit darwider nichts gehandlet / oder zum Nachtheil vorgenommen werde.

(e) Beylag Lit. X x. Eyds- und Pflichten-Formul für den Land-Gerichts-Ober-Schreiber. Lit. Xx.

(f) Vid. Beyl. Lit. F. Kayser Ludwigs Verordnung de Anno 1320. ibi: Darnach, daß der Land-Richter nicht gerichten mag, denn er hab zu dem mindesten siben Ritter / die das Recht sprechen. Es soll auch niemands Urtheil sprechen auf der Land-Schrannen, dann die Ritter / und des Reichs Erb-Burger / die mit der Elln, und der Waag nicht verkauffen, rc.

(g) Exempel hievon kommen hieunten vor / und die in denen Hoch-Stifft-Eichstättischen Confirmations-Brieffen benambste Beysitzer / und Assessores bezeugen satsam / das sowohl Geistliche / als Weltliche auf der Land-Schrannen gesessen / und Urthel gesprochen haben.

lassen worden (h). Nach der neuen Churfürstlichen Verordnung werden selbige in zwey Bäncke abgetheilet / und sitzen zur Rechten des Land-Richters die Fürstliche Verantworter / Prälaten / und Ritter; zur lincken / oder zweyten Banck der Land-Gerichts Ober-Schreiber / und übrige Doctores, und Rechts-Gelehrte (i) / nach dem Exempel der Chur-Bayerischen Regierungen / und anderer Justiz-Dicasterien.

§. XIII.

Von dem Land-Gerichts Unter-Schreiber / Anlaiter 2c.

Ferner gehören zu Besetzung des Land-Gerichts der **Unter-Schreiber, oder Gerichts-Secretarius, und Expeditor**; wie ingleichen der **Land-Gerichts-Anlaiter**: welche beyde Stellen / so wie §. præced. benambste / je zuweilen mit alten Ritter-mäßigen von Adel besetzt gewesen / und verwaltet worden seynd; so daß das Land-Gericht mit Recht den Nahmen eines pur adelichen Gerichts geführet. Beyde werden / eben wie der Land-Richter / Ober-Schreiber / und Beysitzere / von denen regierenden Lands-Herren Herzogen zu Bayern auf eingeholte / gutächtliche / doch ohnmaßgebige Meynung des Land-Richters / und Ober-Schreibers ernennt / und auf der Land-Schrannen gleichermassen in Pflichten genom-

(h) Dieses ist mit Anfang des 16.ten Jahrhunderts also eingeführet / und die Rechts-Gelehrte Assessores an statt deren Erb- oder Ehren-Bürger zugelassen worden. Mit was für Geist- und Weltlichen Assessoribus das Kayserliche Land-Gericht von Anno 1607. biß 1609. besetzt gewesen / zeiget der anliegende Extract aus denen Land-Gerichts-Protocollen von Anno 1607. biß 1609. Beylag Lit. Yy.

Lit. Yy.

Lit. Zz.

(i) Beylag Lit. Zz. Extract aus der neuen Churfürstlichen Instruction, und Verordnung wegen des gefreyten Kayserlichen Land-Gerichts Hirschberg / de dato 9. Maji, 1749. §. 11. Verb. Da Eylftens ferner und weiter die Land-Gerichts Assessores theils aus Prälaten, und Rittern, theils 2c.

genommen (a) / den Land-Gerichts-Diener / oder Amts-Knecht hingegen nimmt der zeitliche Land-Richter für sich / und nach Gutbefinden auf.

§. XIV.

Von Besoldungen/ Würden/ und Rang der Land-Gerichts-Personen.

Von denen bißhero benambsten Land-Gerichts-Personen / und Officianten werden nur der Land-Richter, Land-Gerichts Ober- und Unter-Schreiber, Anleiter, und Ambts-Knecht besoldet; womites jedoch nicht zu allen Zeiten gleich gehalten worden / sondern auf die Zeit-Umstände / und Willkühr der Durchl. Regenten Herzogen zu Bayern ankommen ist. Was es damit unter Herzog Albrecht dem V. für eine Beschaffenheit gehabt / zeiget anliegender Bericht des damahligen Land-Richters Georgens von Haßlang (a); dergleichen unter denen nachgefolgten regierenden Herren Herzogen sich ebenmäßig vorfinden. Die **Land-Gerichts-Beysitzer** geniessen keine Besoldung / sondern seynd verbunden / das Land-Gericht auf ihre eigene Kösten zu bereiten (b). Doch hat man denenselben von denen Zeiten Churfürstens Maximiliani I. die Zehrungs-Kösten / oder tägliche Deputaten verwilliget. Weilen man wahrgenommen / daß die von Adel solche Kösten gescheuet / und das Land-Gericht wenig oder gar nicht besucht / folglich aus Mangel der Assessoren das Land-Gericht öffters gar nicht hat ab-

H gehal-

(a) Beylag Lit. A a a. Eyds-Formul für den Land-Gerichts Unter-Schreiber. Lit. Aaa.

Beylag Lit. Bbb. Eyds-Formul für den Land-Gerichts-Anlaiter. Lit. Bbb.

(a) Beylag Lit. Ccc. Berichts-Abschrifft des Land-Richters Rudolph von Haßlang de anno 1574. Seine / und des Ober- und Unter-Land-Schreibers Besoldung / und Accidentien betreffend. Lit. Ccc.

(b) Beylag Lit. Ddd. Befehls-Abschrifft von Herzog Wolfgang Vormundern Herzog Wilhelms zu Bayern de anno 1508. Lit. Ddd.

gehalten werden können (c). Dermahlen glorreichist regierend Seine Churfürstl. Durlaucht haben es hierbey nicht nur belassen / und ermeldte Deputaten auf einen beständigen Fuß gesetzt (d) / sondern über das denen Land-Gerichts Beysitzeren den Titul / und Rang würcklicher Hof- und Regierungs-Räthen gnädigist beygelegt (e) / und neben deme viele andere heylsame Verordnungen ergehen lassen / wodurch das Kayserliche Land-Gericht in allstetem Weesen / und Flor erhalten / auch von weiterem Verfall in Zukunfft gesicheret werden möge (f).

§. XV.

Von denen sogenanten Hoch- oder Galgen-Hüblern.

Zu dem Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg gehören gleichfalls die sogenannte Hoch- oder Galgen-Hübler / deren Zahl sich ehemahlen biß auf 17. oder 18. erstrecket (a) / welche

(c) Die Berichte der Land-Richtern / und darauf erfolgte gnädige Verordnungen finden sich samtlich bey der Kayserl. Land-Gerichts-Registratur.

(d) Krafft der unter dem 9. May 1749. an die Chur-Fürstliche Hof-Cammer erlassenen gnädigsten Verordnung.

Lit. Eee. (e) Beylag Lit. Eee. Extract aus der Churfürstlichen Verordnung / und Instruction, für den Land-Richter de dato 9. Maji. anno 1749. §. 12. Nachdeme endlichen 2c.

Lit. Fff. Beylag Lit. Fff. Abschrifft des an den Churfürstlichen Hof-Rath zu München erlassenen gnädigsten Befehls / den Titul / und Rang der Land-Gerichts-Beysitzere betreffend. de d. & an. eodem.

Lit. Ggg. Beylag Lit. Ggg. Decrets-Abschrifft für einen Land-Gerichts-Assessorn de d. & an. eodem.

Lit. Hhh. (f) Beylag Lit. Hhh. Extract aus der Churfürstlichen Instruction, und Verordnung. de d. & an. eodem. §. 9. Demnach aber 2c.

Lit. Iii. (a) Beylag Lit. Iii. Verzeichnuß der Land-Gerichts-Stüel / und Galgenhueben; so aus dem oben angezeigten alten Land-Gerichts-Buch gezogen worden.

welche aber biß auf vier von dem Land-Gericht hinweg gekommen / und in andere Hände gerathen seynd. Von diesen vieren ligt die eine nahe bey Dietfurt / und heisset **Osterhoffen**; die andere zu **Ohausen** ohnweit Freystatt; die dritte genannt **Speck** zu Eggweil in dem Eichstettischen Amt Nassenfels; die vierte zu **Ober-Dolling** im Churfürstlichen Pfleg-Gericht Vohburg (b). Diese Galgen-Hübler stehen samt ihren Huben unter des Land-Richters / und des Land-Gerichts Gerichts-Zwang / und Bottmäßigkeit / und seynd demselben Gült- und Lehenbar (c). Neben dem Hand-Lohn auf sich begebende Fälle / reichen solche 1. Pfund Pfening jährlicher Stifft aber sonsten niemand einig Steuer / sondern seynd von allen anderen Anlagen / Schaarwercken / und Bürden befreyet / hingegen schuldig / die habhafft gewordene Delinquenten in Verwahr zu nehmen / und biß zur Vollstreckung der über sie gesprochenen Urtheln die Atzung / und Unterhalt zu verschaffen; beynebens auf jedes mahliges Erfordern des Land-Richters / und des Land-Gerichts mit einem bespannten Waagen / und Seiten-Gewehr auf der ausgeschribnen Land-Schrannen zu erscheinen.

§. XVI.

Von denen Mahlstätten / und Land-Gerichts-Stüelen.

Von denen Land-Gerichts-Stüelen / oder Mahlstätten / wo daßelbe abgehalten werden solle / ist in Kayser **Ludwigs** Verordnung (Beylag Lit. F.) nichts **ausgemacht** / sondern nur versehen / das der Land-Richter auf

H 2

(b) **Beylag Lit. Kkk. Extract aus des Land-Richters Georg von Haßlang Bericht / das Amt der Hübler betreffend** de anno 1560. Lit. Kkk.

(c) **Beylag Lit. Lll. Extract aus dem d. 5. Majo. 1610. zu Mehring gehaltenen Land-Gerichts-Protocoll, wo Paul Hofpöck mit der Galgen-Hube zu Ohausen vor dem Land-Gericht belehnt worden.** Lit. Lll.

Beylag Lit. Mmm. Extract aus dem d. 31. Martii zu Kehlheim gehaltenen Land-Gerichts-Protocoll. **Woraus erhellet / daß in Sachen die Galgen-Hübler betreffend der Land-Richter allein zu erkennen habe.** Lit. Mmm.

auf sein Land-Gericht, und wieder davon reiten soll, den Leuten, und dem Land ohne Schaden, und daß er Holtz nehmen soll, aus welchem Holtz er will zu dem Galgen, und zu der Schrannen. Indessen ist doch aus der alten (sub Lit. Iii.) anliegender Beschreibung ersichtig/ daß das Land-Gericht auf dem Land siebenzehen Stüel/ oder Mahlstätte gehabt/ woselbsten das Land-Gericht besetzt/ und abgehalten worden. Wovon die häuffige/ an denen benannten Orthen gefertigte/ Landgerichtliche Urkünden einen klaren Beweiß darlegen (a). Jedoch hat man besseren Unterkommens/ Sicherheit/ und Verpflegungs-willen die Land-Schrannen mehrern Theils nach Freystatt, Hilpoltstain, Rietenburg, Dietfurt, Beylngrieß, Gaymersheim, &c. ausgeschrieben; Obwohlen die Bestimmung ermeldter Mahlstätten vorzüglich auf die Willkühr derer Lands-Richteren angekommen/ inmassen seit mehr dann 200. Jahren das Land-Gericht meistentheils in Eichstettischen/ Chur-Bayerischen/ und einig andern benachbarten Städten/ Märckten/ und Dörffern ist abgehalten worden/ wie die Landgerichtliche Protocolla klärlich bezeugen/ und in folgenden des mehrern erhellen wird.

§. XVII.

Wie es bey würcklicher Abhaltung des Land-Gerichts pflege gehalten zu werden?

WAnn nun das Land-Gericht entweders mittels feyerlicher/ und grössern (a)/ wie bey dessen Restaurierung/ oder Antretung derer Churfürstlichen Lands-Regierungen

(a) Vid. Beylag Lit. Iii. Die vier Haupt-Mahlstätten seynd Freystatt/ Stain/ Rietenburg/ nnd Gaymersheim. Zu der ersteren haben gehört die Stüel/ und Huben/ Ohausen, Forchheim, Achenbruck, Tierstain, Raysersdorf, Kellern. Zu der andern, Walnting im Eichstettischen/ Sugling/ Kanartshoffen, Beresdorff, Wengen. Zu der dritten, Berolshausen, Sintzig, Schafhüll, Dietfurt, Grafenried. Zu der vierten, Dolling, Pfüntz im Eichstettischen, Speck bey Eggweil im Eichstettischen; woraus dann erhellet/ warum so viele Land-Gerichts-Briefe/ und Urkunden an benanten Orthen seynd ausgefertiget worden.

Lit. Nnn.

(a) Beylag Lit. Nnn. Abschrifft von des Land-Richters Hanns Martin von Rosenbusch Anno 1606. angeschlagenen offenen Patenten. Wo jedoch/ so viel

die

rungen zu geschehen pflegt / oder mittels gemeiner / und kleineren (b) / gedruckt- oder geschribener offener Patenten in dem Land-Gerichts-Bezirck verkündet / und auf jeder Land-Schrannen der Orth / und Zeit des nächsten Land-Gerichts durch den Anlaiter verruffen worden / so wird das Land-Gericht nach altem teutschen Gebrauch vor dem Raths-Hauß / oder an sonst bequemlicher Stelle / in der zu dem Ende erbauten Schrannen unter dem freyen Himmel abgehalten; wo man nicht wegen Ungestimme der Witterung solches / nach vorher gepflogener Umfrage / unter Obdach in Tafernen / oder andern offentlichen Gebäuden zu verlegen / und alldorten zu begeben sich bemüßiget sihet. In älteren Zeiten seynd solche Land-Schrannen allmonathlich / in denen neueren Zeiten hingegen nur sechs- auch zu zweyen mahlen des Jahrs beritten worden / welch letzteres auch Seine dermahlen glorreichist regierende Churfürstliche Durchlaucht derohalben für hinreichend gnädigist ermessen (c) / weilen die lauffende Termin-Communications- und andere / keinen Verzug leidende / Gerichts-Handlungen gar leichtlich durch den Land-Richter / und andere in Ingolstatt anwesende Assessores innhaltlich der

J neueren

---

die ursprüngliche Beschaffenheit / und Erlangung der Grafschafft / und des Land-Gerichts Hirschberg anlangt / die Eingangs erörtert- und documentirte Historische Ausführung wiederhohlet werden muß.

Beylag Lit. Ooo. Abschrifft deren von des Land-Gerichts Verweesern Johann Adam Freyherrn von Ickstatt im Monath Septemb. 1749. ausgegangenen / und in dem Land-Gerichts-Bezirck angeschlagenen offenen Patenten. Lit. Ooo.

(b) Beylag Lit. Ppp. Abschrifft derer von des Land-Richters Wolf Bernhard Brändtl zu Irnsing Anno 1651. ausgegangener / und angeschlagener offener Patenten. Lit. Ppp.

(c) Beylag Lit. Qqq. Extract aus der neuern Instruction des Land-Richters / oder Verordnung des Land-Gerichts Hirschberg de dato 9. Maji, 1749. §. IV. Viertens wollen Ihre Churfl. Durchlaucht. Lit. Qqq.

neueren Churfürstlichen Verordnung können gerichtet / und geschlichtet werden (d). Die Sessionen dauerten in älteren Zeiten nur einen Tag / biß Kayser Sigismund Anno 1434. dem Land-Gericht die Freyheit verliehen (d)/ dasselbe zwey Tag nach einander zu besitzen (e). Die schrifftlich verhandelte Acta tragt der Land-Gerichts Ober-Schreiber als ordentlicher Referendarius bey besetztem Gericht vor; wornach die Umfrage durch den Land-Richter geschihet / der dann ebenfalls den Schluß nach denen mehreren Stimmen formirt / die Urthel aber werden von dem Land-Gerichts-Ober-Schreiber abgefasset / durch den Unter-Schreiber in das Reine gebracht / mit dem gewöhnlichen Landgerichtlichen Insigel besigelt / und denen Partheyen auf offener Land-Schrannen eröffnet/ oder wo es Citations-Verkündung / und Befehls-Schreiben seynd/ durch den Land-Gerichts Anlaiter / und nach Gestaltsame der Personen durch den Land-Gerichts-Diener hinterbracht / und zugestellt. Anwälde / und Verantworter wurden ehedessen bey diesem Kayserlichen Land-Gericht nicht leichtlich / und wo nicht erhebliche Ursachen vorgebracht wurden/ angenommen (f)/ gestalten dan die Herren Fürsten / und Bischöffe zu Eichstett von ermeldtem Land-Gericht als eine sondere Freyheit / und vorzügliches Recht erhalten / daß sie ihren Verantworter bey dem Land-Gericht haben mögen (g); den Sie jedoch in eigener Person stellen müssen / wie solches ohne Unterbruch / und beständig biß auf Unsere Zeiten bey dem Kayserl. Land-Gericht gehalten worden.

§. XVIII.

(d) Siehe oben Beylag Lit. Hhh. §. 9.

(e) Siehe oben Beylag Lit. I.

(f) Siehe Land-Gerichts-Brief / und Urkunde de Anno 1427. so hieunten unter denen Beylagen vorkommet.

(g) Ibidem. das mehrere wird in folgenden / wo von der Persönlichen Erscheinung derer Herren Fürsten / und Bischöffen zu Eichstätt vor dem Land-Gericht gehandlet wird/ hievon ausgeführet werden.

§. XVIII.

Von denen Verordnungen des Kays. Land-Gerichts, und in welchen Sachen dasselbe zu erkennen habe?

Die Verordnungen / worauf der Land-Richter, und Beysitzer dieses gefreyten Kayserlichen Land-Gerichts angewiesen werden / seynd Erstlich die öffters angezogene (sub Lit. F.) beygelegte Kayser **Ludwigs des IV. Erklärung der Rechten, und Freyheiten des Kayserlichen Land-Gerichts Hirschberg** de Anno 1320. (a). Zweytens, verschiedene Land-Gerichts-Urkunden / oder Gerichtliche Verordnungen / die da mit Einwilligung / und Vorwissen deren Herzogen zu Bayern / als **Obern-Lands-Herren des Land-Gerichts** errichtet / und abgefaßt worden; anerwogen anderer Gestalten dieselbe von bemelten Herzogen zu Bayern / Innhabern des Land-Gerichts niemahlen für gültig / oder verbindlich geachtet worden. Einige davon seynd nebst Kayser Ludwigs Verordnung / und etlichen Kayserlichen Freyheits-Briefen / der Anno 1518. publicirt- und in Druck ausgegangenen verbesserten Land-Gerichts-Verordnung vorangesetzt worden / so ebenfalls hier (b) / und in folgenden §§. unter denen Beylagen befindlich. Drittens, ersterwehnte **Verordnung Wilhelms, und Ludwigs Gebrüderen Her-**

J 2 zogen

(a) Bey entstandenen Irrungen wegen der Rechten der Grafschafft / und des Land-Gerichts hat man sich auf Kayser Ludwigs Freyheits-Brief jederzeit als einen sicheren Grund bezogen.

(b) Beylag Lit. Rrr. Land-Gerichts-Brief um Fried und Gelait zu dem Land-Gericht; um Erb / Eigen / und allen unrechten Gewalt / um dingen gein Hof / um Verantworter / um gemein Urthel. Geben auf der Land-Schrannen zu Gaymershaim Anno 1416. Lit. Rrr.

Beylag Lit. Sss. Land-Gerichts-Brief / daß man niemand aus dem Land-Gericht laden soll / weder Leib noch Gut. Geben auf der Land-Schrannen zu Stain 1418. Lit. Sss.

Beylag

zogen zu Bayern (c), so An. 1606. wiederum von neuem aufgelegt / und nachgedruckt worden. Viertens, in denen verschiedenen Instructionen / und gnädigsten Befehlen / so von Zeiten zu Zeiten denen Land-Richtern ertheilt / oder an das gesamte Kayserliche Land-Gericht ausgeschrieben worden (d). Warum aber in erst angeregten Verordnung dem Kayserlichen Land-Gericht solch verzügliche Rechte / als nemlich Policey Sachen / Gelait / Gebott und Verbott ergehen zu lassen / und dergleichen zugelegt werden / davon hat man die Ursachen bereits oben (§. VI. not. a.) angezeigt / weilen nemlich die **Rechte der Grafschafft** von dem Land-Gericht verwaltet werden / mithin **die Grafschafft Hirschberg** unter dem Land-Gericht begriffen ist, und mit letzterem als ein hohes Thron-Lehen von Kaysern und dem Reich empfangen wird (e). Wie weit sich demnach solche Befugnussen / und Gerichts-Zwang erstrecket / geben die angeführte Freyheiten / und Gerichts-Ordnungen klar zu erkennen / und wird hiernächstens sonderheitlich erörtert werden. In Kayser **Ludwigs** Verordnung, oder Freyheits-Brief de anno 1320. heisset es überhaupts: Daß der Land-Richter **alle Sachen richten möge, die für**

Ihn

Lit. Ttt. Beylag Lit. Ttt. Bestättigung des Land-Gerichts-Briefs de Anno 1416. Lit. Rrr. Geben auf der Land-Schrannen zu Gaymershaim 1427.

Lit. Uuu. Beylag Lit. Uuu. Land-Gerichts-Brief geben zu Gaymershaim anno. eod. worinnen der vorige Briefe de anno 1418. Lit. Sss. bestättiget wird.

Lit. Xxx. Beylag Lit. Xxx. Land-Gerichts-Brief von Ladenswegen aus dem Landgericht de dato, loco, & anno eodem.

Lit. Zzz. (c) Beylag Lit. Zzz. Herzog Wilhelms des IV. und Ludwigs zu Bayern Verordnung wegen des Land-Gerichts de dato München 1518. erneueret von weyl. Churfürsten Maximilian dem I. Anno 1606.

(d) Von der neueren Instruction, und Churfl. Verordnungen seynd bereits verschiedene Stellen angeführt worden.

(e) Siehe oben §. IX. und die daselbst angeführte Lehen- und Bestättigungs-Briefe sub Lit. H. & seqq. usque ad Lit. Pp.

Ihn auf die Land-Schranne kommen, allein geistliche Leuth ausgenommen, wöllend die vor dem Land-Gericht Recht thun, das mögen sie wohl thun; wöllent sie aber das nicht thun, so soll man sie für ihren Richter schicken 2c. welche Befreyung der Geistlichen nur allein von personal-Klagen zu verstehen / wie aus denen Land-Gerichts-Acten / und Protocollen deutlich zu ersehen / Krafft deren die Clöster / und andere Geistliche Personen in dinglichen Sprüchen / eben wie die Weltliche / theils als Kläger / theils als Beklagte zu Recht gestanden seynd.

§. XIX.

Nach Maßgaab vorangeregter / sonderlich Kayser Ludwigs Verordnungen / und Freyheiten ist I.^mo des Kayserl. Land-Gerichts Hirschberg Gerichts-Zwang gegründet in allen Bürgerlichen Händeln / und Klag-Sachen / ohne Unterschied (a). Jedoch wird solches Jus cognoscendi Vermög des vorangeführten Land-Gerichts-Briefes de anno 1416. (b) nur auf Erb, und Eygen, oder dingliche Sprüche / und unrechten Gewalt, wenn die Kläger deßhalb Bürgerliche Klag anstellen / limitirt / und eingeschränckt (c). Womit die Verordnung Herzog Wilhelms, und Her-

Erkennet also / und richtet in causis civilibus.

K zog

(a) Vid. Beylag Lit. F. Kayser Ludwigs Verordnung / und Freyheits-Brief de anno 1320. ibi: Darnach daß der Land-Richter all Sach richten mag, die für In auf die Land-Schrannen kommen 2c.

(b) Beylag Lit. Rrr. Land-Gerichts-Brief um Fried und Gelait / um Erb / Aigen / und allen unrechten Gewalt 2c. de anno 1416.

(c) Ibid. verb. Alle die Clag und Recht, die für das Lannd-Gericht kommen, und geclagt würden, von wem das wäre, und wie die genannt wären, und die Erb / und Aigen / und das Land-Gericht antreffen . . . . . Item Haimsuchen / und aller unrechter Gewalt / dasselb alles solt bey dem Land-Gericht beleiben, und vor dem Land-Gericht ausgerechtet werden, und nyndert anders hin geweyset werden 2c.

zog Ludwigs zu Bayern de anno 1518. einstimmen (d) / und sollen Krafft derselben die personal-Klagen an ihre ordentliche Richter gewiesen werden / wann nicht die streittende Partheyen des Land-Gerichts Jurisdiction auch hierinnen erkennen / und prorogiren / oder ihnen von ihrer ordentlichen Obrigkeit das Recht verzögert, oder versagt wird (e). Gebannte Städte und Märckte hingegen seynd von dem Land-Gerichtlichen Gerichts-Zwang / Vermög Kayser Ludwigs Freyheits-Brief de anno 1320. (f) befreyt; ausser es würde daselbsten denen Partheyen / wie oben gemeldt /

(d) Beylag Lit. Zzz. Derer Herzogen zu Bayern Wilhelms / und Ludwigs Land-Gerichts-Ordnung de anno 1518. Art. V. §. Und wiewohl Kayser Ludwigs Satzung mit nachfolgenden ausgedruckten Worten vermag, und anzaigt, das der Land-Richter all Sachen richten mag / die für In auf die Land-Schrannen komen rc. so ist doch mit löblichen Gebrauch, und allter Gewohnhait bishero gehalten worden, daß all persönlich Sprüch, auch ander Sachen, ausserhalb oberzelter Artickl von dem Land-Gericht für der beklagten ordentlichen Richter gewiesen worden sein.

(e) Ibid. Art. eod. verb. Wo ainer in Recht, in Sachen, die von Rechts, und Gebrauchs wegen gewisen werden sollen rc. sub fin. Oder das dem Cläger von des Beklagten Obrigkait Recht versagt / oder sonst gefärlicher Weise verzogen würde; so mag alsdann der Cläger wieder für das Land-Gericht kommen rc. Item. Verer ob ainer im persönlich Spruch, oder Sachen, darinn Er auf sein Begern gewiesen werden solt, fürgenommen, und derselbig Beclagt in Recht nit erschienen, oder ob Er gleichwol, und sich zu weysen nit begern würde, ... derselb soll in denselben Sachen auch nit mehr gewiesen / sondern vor dem Land-Gericht verrecht / und zu Ende der Sach procedirt werden.

(f) Beylag Lit. F. Kayser Ludwigs Verordnung de anno 1320. ibi: On in gepannten Märckten da hat Er nicht zu suchen, noch zu richten, dieweil man darinn dem Cläger Recht thut.

meldt / das Recht versagt / oder verzögert / als in welchen Fällen das Kayserliche Land-Gericht keine Freyheit / oder Exemtion anerkennet (g).

§. XX.

II. In peynlichen Sachen.

Zweytens richtet das Kayser. Land-Gericht Hirschberg in peynlichen, oder Malefiz-Sachen, und zwar nach Kayser Ludwigs Verordnung / in denen daselbst ausgedruckten Fällen über Nothnünffter, oder Nothzucht, Mörder, Todschläger, Mordbrenner, Dieb, und Rauber (a). Womit die Land-Gerichts-Urkunden von Anno 1416. so weit einstimmen / ausser das Ketzereyen, Heimsuchen, und ungerechter Gewalt der Land-Gerichtlichen Untersuchung / und Erkanntnuß gleichfalls zugeschrieben werden (b). In Herzog Wilhelms, und Ludwigs Verordnung de anno 1518. wird alles dieses bestättiget / und ferner erklärt / was unter denen Worten: ungerechter Gewalt, verstanden werde / und was für Fälle darunter begriffen seyen (c) / auch weiters verordnet /

K 2

(g) Ibidem. Wöllt man aber dem Cläger darinn nicht recht thun, so mögen sy clagen auf der Land-Schrannen / oder wo sy Gericht fynden.

(a) Beylag Lit. F. Kayser Ludwigs Verordnung / und Freyheits-Brief de anno 1320. ibi: Darnach daß der Land-Richter ab yedesmanns Guet nemmen mag einen Nothnünffter / Mörder / einen Todschläger / einen Dieb / und einen Rauber ꝛc.

(b) Beylag Lit. Rrr. ibi: Es wär Ketzerey / Notnunfft / Diebstall / Raub / Mord / und Prannt / Haimsuchen / und aller unrechter Gewalt / dasselb alles soll bey dem Land-Gericht bleiben ꝛc.

(c) Beylag Lit. Zzz. Art. V. Was Sachen ꝛc. verbis: So wollen wir, daß ein unrechter Gewalt dermassen verstanden werden solt; wo einer mit der That, und Gewalt seiner Güter entsetzt, entwert, beraubt, oder

ordnet / daß alle Inzicht vor dem Land-Gericht gerechtfertiget / und derohalben mit Purgation, und anderen / wie Recht ist / procedirt werden solle (d). Diese peynliche Gerichtbarkeit hat deme zu Folg das Kayserliche Land-Gericht beständig ausgeübt / und sich bey seiner Malefizischen Obrigkeit jederzeit manuteniret / wie aus denen bey dem Kayserlichen Land-Gericht noch vorhandenen Inquisitions-Acten / Protocollen / und erstatteten vielfältigen Berichten offenbar zu Tage ligt (e).

§. XXI.

---

oder darinnen turbirt, oder betrübt, oder ob ainer, zu was Sachen das wäre, durch Gewalt gedrungen, oder benöthiget würde, und in gemain, wo sich einer thätlich unterstünde, durch sich selbs zu erhalten, oder innzehaben, oder andern zuzufügen, oder abzuwenden, das sich ohn Erlaubnuß der Obrigkeit nit zu thun gepürt, solches alles und jedes ins sonder soll alsdann für ainen unrechten Gewalt gehalten, und vor dem Land-Gericht berecht werden ꝛc.

(d) Ibid. §. Desgleichen mögen, und sollen alle Inzycht / vor dem Land-Gericht gerechtfertiget ꝛc.

Lit. Aaaa. (e) Beylag Lit. Aaaa. Bericht des Land-Richters Heinrich Groß zu der Alten-Burg wegen beschehenen Eingriff in Malefizischen Sachen / von dem Halß-Gericht Rietenburg de anno 1496.

Lit. Bbbb. Beylag Lit. Bbbb. Ejusdem Bericht / daß das Halß-Gericht von dem Land-Gericht Hirschberg jederzeit exercirt worden. de anno eodem. Woselbsten viele sondern Fälle / und in Malefiz-Sachen ergangene Urthel angeführet werden.

Lit. Cccc. Beylag Lit. Cccc. Ein Gegen-Bericht von dem Land-Richter Hanß Martin von Rosenbusch auf eine von Eichstett nacher München erlassene Appellations-Schrifft. de anno 1614. Worinnen gründlich bewiesen wird / daß alle Inzichten vor das Land-Gericht gehören / und daselbsten ausgerechtet werden müssen.

§. XXI.

III. Stehet dem K. Land-Gericht die Glaits-Gerechtigkeit in der Grafschaft Hirschberg / Item IV. das Recht Schirm-Brief / und sicher Glait zu ertheilen/zu.

Unter die dem Durchlauchtigsten Chur-Hauß Bayern zustehende Rechte der Grafschafft Hirschberg gehöret drittens, daß ein Land-Richter / und Kayserl. Land-Gericht in der Grafschafft/ sonderlich um die Altmühl/ zu **glaiten**, **Glaits-Brief** zu ertheilen / mithin für die Sicherheit der Strassen / und des Land-Gerichts Sorge zu tragen berechtiget ist; welche Befügnuß Kayser Ludwig in dem offt angezogenen Freyheits-Brief de an. 1320. mit deutlichen Worten bestättiget (a) / und das Land-Gericht in stäter Ubung hergebracht / sonderheitlich durch öffters vorgenommene Streiff / und Bereitung exerciret hat. Und obwohlen die von Absberg zu Rumburg Anno 1370. das Glait auf der Strassen gegen Nürnberg als einen Pfand-Schilling von denen Herzogen zu Bayern erlangt haben / und solcher Pfand-Schilling Ihnen anno 1371. & 1372. bestättiget worden ist / so ist doch dieses Jus Conductûs nach Erlöschung deret von Absberg dem Durchlauchtigsten Chur-Hauß längstens wiederum heimgefallen / und mit denen übrigen Land-Gerichtlichen Gerechtsamen vereinbaret worden (b). Mit dem Recht **Schirm-Briefe** (c),

L Prote-

(a) Beylag Lit. F. Kayser Ludwigs Bestättigung der Rechte der Grafschafft / und des Land-Gerichts Hirschberg de anno 1320. ibi: Darnach daß Nymants auf kainer rechten Land-Straß beglaiten soll, dann der Land-Richter, oder wer es von seinetwegen thut, als vern die Grafschafft geet; und sunderlich um die Altmühl / daß darauf kain Land-Straß ist, und daß Nyemant darauf kain Glait hat, als vern die Grafschafft geet rc.

(b) Beylag Lit. Dddd. Beschreibung des alt hergebrachten Glaits des Land-Gerichts Hirschberg. Lit. Dddd.

Beylag Lit. Eeee. Eben dergleichen alte Verzeichniß des Land-Gerichtlichen Bayerischen Glaits aus denen alten Land-Gerichts-Büchern gezogen. Lit. Eeee.

(c) Beylag Lit. Ffff. Land-Gerichts-Brief / oder Verordnung von Schirmen/ und Einsetzens wegen/ geben auf der Land-Schrannen/ gehalten zu Stain Anno 1420. Lit. Ffff.

(Protectoria) wie nicht weniger / sicher Geleit (literas Salvi Conductûs) von und zu den Rechten (d) zu ertheilen / hat es / viertens, seine ebenmäßige ohnlaugbare Richtigkeit / wie aus denen Land-Gerichts-Verordnungen / und offenen Urkunden Wort-deutlich zu entnehmen (e), und durch gar vielfältige würcklich exercirte Actus zu erweisen ist; wovon man nur eines allhier gedencken will: nemlich Anno 1608. auf dem den 2. Septemb. zu Buchsheim im Eichstättischen gehaltenen Land-Gericht ertheilte man von Land-Gerichts wegen dem Jacob Thainer, Eichstättischen Unterthanen / als derselbe auf Clasen Wagner zu Eytensheim Ladung begehrt / sicheres Geleit von und zu Gericht; Als nun der Eichstättische Verantworter von Eck, Klägern heimlich hinweg nacher Nassenfels führen lassen / hat solche Gewaltthat das Land-Gericht gegen dem Verantworter scharf geahndet / und genöthiget / Ihm Thainer noch selbigen Tags auf freyen Fuß zu stellen / und zum Land-Gericht zu liferen; und nachdem solches geschehen/ hat man erst/ auf ziemliches Ansuchen des Verantworters/ denselben auf die Land-Gerichtliche Hub zu Egweil in gefängliche Hafft bringen lassen (f).

§. XXII.

V. Gehören für das Land-Gericht Policey/Ehehafften/ und dergleichen Sachen.

Hiehero gehöret V.tens das Recht in Policey-Sachen aller bey Gebott/und Verbott in der Grafschafft Hirschberg/ und dem Land-Gerichts-Bezirck zu publiciren / und außgehen zu lassen; zum Exempel: die Ausfuhr des Getrayds, Fischen, Krebs, und dergleichen

Lit. Gggg. (d) Beylag Lit. Gggg. Land-Gerichts-Brief / daß ein Land-Richter Geleit geben mag für Einwerffen ꝛc. geben auf der Land-Schrannen zu Köſching Anno 1423.

(e) Vid. supra Beylag Lit. Rrr.

Lit. Hhhh. (f) Beylag Lit. Hhhh. Extract aus dem zu Buchsheim de dato 2. Septembr. anno 1608. gehaltenen Land-Gerichts-Protocoll.

chen zu verbieten/ zu erlauben/ und zu mäßigen (a). Für die Bequemlichkeit der Reisenden / mit Anrichtung guter Weege / Brücken / und Stege zu sorgen. Inmassen dann nach Kayser Ludwigs Verordnungen de anno 1320. die sogenannte **Ehehafften** dem Land-Gericht zustehen / und ohne Einwilligung des Land-Richters in der gantzen Grafschafft Hirschberg keine **Brücke, Mühl, noch Tafern** von neuem gebauet/ oder aufgerichtet werden darff (b). Woraus die Vorzüglichkeit/ und besondere Beschaffenheit dieses Kayserlichen Land-Gerichts abermahlen erhellet; deren Grund eintzig und allein darinnen zu suchen / daß die Grafschafft Hirschberg mit allen dazu gehörigen Rechten

L 2 an

(a) Beylag Lit. Iiii. Land-Gerichts-Brief / und Urkunde/ geben auf der Land-Schrannen zu Berezhausen Anno 1377. daß das Land-Gericht Fug und Macht habe / **zu verbieten, daß man weder Fisch / noch Getrayd, noch ander Gut aus dem Land-Gericht führen solle,** und daß der Land-Fried dasselbe deßhalben nicht zu hindern habe. — Lit. Iiii.

Beylag Lit. Kkkk. Ladung- und Ahndungs-Schreiben des Land-Richters Georg von Haßlang an die Eichstettische Beamte / wegen beschehenen Eingriff gegen des Land-Gerichts Policey / und Gelaits-Sachen de anno 1559. — Lit. Kkkk.

Beylag Lit. Llll. Schreiben von Herzog Albrecht dem V. zu Bayern an Eichstett / daß das Land-Gericht wegen Aufkaufs zu glaiten befugt seye An. 1659. — Lit. Llll.

Beylag Lit. Mmmm. Befehl an den Land-Richter Georg von Haßlang in eadem causa. — Lit. Mmmm.

(b) Beylag Lit. F. Kayser Ludwigs Freyheits-Brief / und Bestättigung der Rechten der Grafschafft Hirschberg / und des Land-Gerichts de anno 1320. ibi: Hernach daß nyemands kein newe Pruck pau, und kein Mühl von neuen Ding stiffte, noch kein neue Tafern / on des Land-Richters Willen und Wort.

an das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern gediehen/ diese aber zu verwalten / und auszuüben denen Land-Richtern / und Land-Gericht ist aufgetragen worden (c).

§. XXIII.

Von Vollstreckung der Land-Gerichts-Urtheln/ insonderheit von dem Recht in die Acht / und Aber-Acht zu erklären.

Die von dem Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg auf besetzter Land-Schrannen nach Folg, Frag, und denen Rechten ausgesprochene Urthel werden durch das Land-Gericht selbsten vollzogen / und zur Execution gebracht / auf Art und Weiß / wie in denen gemeinen Rechten versehen ist / per Decreta immissoria &c. oder wie es sonsten die Umstände erheischen (a). Wider die Ungehorsame / und die / so ihrer Verantwortung willen auf ergangene Ladung / und Anlait nicht erscheinen / wird mit der Acht, und Aber-Acht verfahren (b) / worein dieselbe auf offener Land-Schrannen unter freyem Himmel erklärt / und solch-geächteter Leib / und Gut jederman frey gegeben werden. Solchergestalten / daß dieselbe weder in Städten / Märckten / noch sonsten einigen Schutz finden / sondern aller Orthen ergrieffen werden mögen (c). Zu Hand-

(c) Vid. Beylag Lit. D. Und welcher Recht die Grafschafft haben solt, der soll man fragen an der Land-Schrannen in der Grafschafft Hirschberg. ꝛc.

(a) Vid. supra Lit. Ffff. Land-Gerichts-Brief von Schirmen/ und Einsetzens wegen de a. 1420. verbis: Darnach hat der obbemelt Land-Richter Fragen, also wer der wär, der behabt, erclagt, und erfolt het, zu Leuten, Gueten, Vesten, Städten, Märckten, Dörffern, Weyhern, Hof, Hüb, Hofstetten, Wiesen, Aeckern, Zehenden, Mülen, nichts ausgenommen, wie Er den einsetzen sollt ꝛc.

Lit. Nnnn.

(b) Beylag Lit. Nnnn. Land-Gerichts-Brief / und Verordnung wegen der Aechter geben auf der Land-Schrannen zu Freystatt Anno 1415.

(c) Ibidem verbis: Der ein Achter ist, und in dem Acht-Buch steet, zu demselben mag der Land-Richter, oder ein jeder Land-Richter wol greiffen in Steten / in Märckten / wo das ist ꝛc.

Beylag

Handhabung der von dem Kayserlichen Land-Gericht ertheilter Privilegien / und Freyheiten / und ergangener Sprüchen werden auch öfters Schirm-Brief, (Protectoria) auf benachbarte Fürsten / Grafen / und Herren / ja auf Ihro Kayserliche Majestät selbsten ertheilt (d); dergleichen Schirm-Brief noch gar viele unter denen Land-Gerichts-Acten / und Urkunden zu finden seynd. Delinquenten / und peynlich Untersuchte werden oben erwehnter Massen durch die nächst gelegene Galgen-Hübler verwahrt / und von denenselben vor die Schrannen gebracht / woselbsten die wider sie ergangene peynliche Urthel vollstreckt wird; welch

M letzteres

Beylag Lit. Oooo. Formul einer Achts-Erklärung / aus dem Land-Gerichts-Protocoll gehalten zu Kehlheim den 13. Jan. 1609. Lit. Oooo.

Beylag Lit. Pppp. Dergleichen Formul aus dem Land-Gerichts-Protocoll de dato Kösching 18. Nov. 1652. wider Hannsen Schmoll von Enckhering, und Hannsen Pfäffel zu Inching beyde Eichstättische Unterthanen. Auf gleiche Art ist Anno 1661. Stephan Ebenhöch Graf-Tillischer Gerichts-Schreiber zu Braiteneck in die Acht erklärt worden. Lit. Pppp.

(d) Beylag Lit. Ffff. Land-Gerichts-Brief von Schirmers / und Einsetzens wegen de anno 1415. ibi: Es wären viel Herren, Ritter, und Knecht ꝛc. Item: Do fragt ich nach, was darumb recht wäre, do sagt Volg, Frag, gantz Recht, und Urteil: als der obgenannt Land-Richter von solch Schermens, Hilf, .. von Land-Gerichts wegen, dasselb solt er also thun helfen, nötten, pfenden, angreiffen, von wem er angerufft wird . . . . . und Er und Wer demselben, oder denselben zu Schermer geben, ertailt, und verschriben wer, dasselb sollt ihm, und denselben Schermern, und wer In des hilfft, khainen Schaden bringen ꝛc. Exempel hievon finden sich unten unter denen Eichstettischen Privilegien / und Urkunden; Confer quoque Falckenstein in Cod. Diplom. Eystettensi.

(e) Vid. Beyl. Lit. Kkk. Extract aus des Land-Richters Georgs von Haßlang Brief / das Amt der Galgen-Hübler betreffend de anno 1560.

letzteres jedoch mehrern Theils durch die nahe anligende Gerichter auf Ansuchen des Land-Gerichts zu geschehen pflegt (f).

§. XXIV.

Von denen Land-Gerichts-Sprüchen muß an den Churfl. Hof-Rath nacher München appellirt werden.

DAß bey dem gefreyten Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg nicht nur causæ simplicis querelæ, und in erster Instantz / sondern auch causæ Appellationis in zweyter Instantz angenommen / und ausgerechtet worden / ist aus denen Land-Gerichts-Büchern offenbar / so daß von denen niederen Gerichtern die causæ an das Land-Gericht tanquam Judicium immediatè superius erwachsen / und von dar erst an die höchste Reichs-Gerichte angebracht worden per viam Appellationis. Also hat Kayser Sigismund Anno 1437. die von einem Urthel des Gerichts Sultzbürg in causa Haller contra Kummel an das Kayserliche Hof-Gericht vorgenommene Appellation cassirt / und aufgehoben / so fort die Partheyen an das Kayserliche Land-Gericht verwiesen (a); von denen am Kayserlichen Land-Gericht ergangenen Sprüchen hingegen wurde ehemahlen frey und ohngehindert an das Kayserliche Hof-Gericht gedingt (b); biß

(f) Der Artickel von des Kayserlichen Land-Gerichts Hirschberg peynlichen Gerichtbarkeit / und Vollstreckung der Urtheln wird hieunten umständlicher erläutert werden. Geringere Verbrechen werden ohne weitläuffigen Procefs auf dem Land-Gericht mit Gefängnuß/oder Geld-Busse abgestrafft. Wovon das Land-Gerichts-Protocoll de a. 1669. ein Exempel an Handen gibt / indeme der damahlige Eichstettische Castner zu Nassenfels wegen anno 1662. wider das Land-Gericht verübten Frevels / nachdem er selbst persönlich erschienen / in zwölff Reichsthaler Straff ist condemnirt / selbige auch an ihme vollzogen worden.

Lit. Qqqq.

(a) Beylag Lit. Qqqq. Abschrifft eines Rescripts von Kayser Sigismunden an Herzog Ernsten zu Bayern de a. 1437. Vermög dessen eine von dem Wolffsteinischen Gericht Sultzbürg an das Kayserliche Hof-Gericht geschehene Appellation von dar hinweg an das Land-Gericht Hirschberg / als nächst höhere Instantz verwiesen wird.

(b) Beylag Lit. Rrr. supra. de anno 1416. ibi: Und um das Dingen gein Hof das mögt ein yeder wol dingen, dem sein Not beschech zu rechter Zeit, und weyl. 2c.

biß Kayser Friderich der IV. Anno 1447. denen Herzogen zu Bayern Innhabern des Land-Gerichts die Freyheit ertheilt / daß von denen daselbst ergangenen / und verkündeten Urtheln erstlich an dero Hof-Gericht nacher München / und von dar an den Kayserlichen Hof in causis appellabilibus appellirt werden solle (c); Wobey die Herzoge zu Bayern Dero Kayserliches Land-Gericht jederzeit kräfftigist gehandhabet / und wider die durch einen Absprung an die höchste Reichs-Gerichter angebrachte Appellationes manutenirt haben (d); sich auch unter denen Land-Gerichts-Acten viele von dem Reichs-Cammer-Gericht ergangene

---

(c) Supr. Beylag Lit. L. Kayser Friderichs des IV. Freyhait über das Land-Gericht Hirschberg / daß ein jeglicher / so sich am Land-Gericht beschwert zu seyn vermeint / von demselben für die Herzoge in Bayern / als Innhaber des Land-Gerichts Hirschberg / appelliren soll. de anno 1447. item: Dessen Bestättigung von denen nachgefolgten Kaysern Beylag Lit. Q. biß Lit. Aa.

(d) Beylag Lit. Rrrr. Der Herzogen zu Bayern Beschwerde an den Röm. König (damahls Ertz-Herzog zu Oesterreich / und Statthalter im Reich) Ferdinand den I. wegen unternehmender Appellationen von dem Land-Gericht Hirschberg an das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht de anno 1523. ibi: Und ob gleich dem Richter zu appelliren zugestanden, und wider ihn rechtlich gesprochen wäre, sollte doch solche Appellation erstlich für Unser Hof-Gericht beschehen. Wie dann allermenniglich wissens, und dermassen von allen und yeden Appellanten täglich gebraucht / und sich anders nit erfinden solle / rc. Lit. Rrrr.

Beylag Lit. Ssss. Extract aus Herzog Wilhelms des V. zu Bayern Commissorio an etlich seiner Räthe wegen Restaurirung und Erhaltung des Kayserlichen Land-Gerichts Hirschberg de anno 1594. ibi: Dieweil uns dann an mehr bemeltem Land-Gericht, allda Uns die Appellation, auch andere hohe Ober- und Gerechtigkeiten / als von der Kayserlichen Majestät Uns sonderbar gegeben Regal, zuständig / mercklichen viel gelegen ist rc. Lit. Ssss.

gangene Mandata vorfinden / Krafft deren dem Land-Gericht anbefohlen wird / die von demselben ergangene Urtheln / und Erkanntnussen zu exequiren / und zum Vollzug zu bringen (c).

§. XXV.

Das gantze so genannte Untere-Bisthum Eichstett ist dem Gerichts-Zwang des Kayserlichen Land-Gerichts Hirschberg unterworffen.

Unter die Reichs-Stände / deren Lande in der Grafschafft Hirschberg gelegen / und der Land-Gerichtlichen Jurisdiction unterwürffig seynd / gehören vorzüglich **die Herren Fürsten, und Bischöffe zu Eichstett;** angesehen das gantze so genannte **Untere-Bisthum** samt einem Theil des Ober-Amts Sandsee / in dem Bezirck des Land-Gerichts begriffen ist / wie aus denen oben (§.) bemerckten dessen Gränitzen deutlich erhellet (a), und nit nur der letzterer Graf von Hirschberg **Gebhard der VI.** in dem Anno 1304. errichteten Schanckungs-Instrument das Land-Gericht denen Lehen-Herren (Hertzogen zu Bayern) ausdrucklichen vorbehalten hat (b); sondern überdas das Laudum Compromissoriale de anno 1305. erstgedachtes **Land-Gericht samt der Grafschafft** dem Durchl. Chur-Hauß Bayern als ein heimgefallenes Lehen Wortdeutlich zuerkannt (c). Es bestehen aber diese Eichstettische Lande 1. in der Land-Vogtey Eichstett, 2. in denen Obern- und Kasten-Aemtern Nassenfels, 3. Hirschberg, 4. Beylngrieß,

Lit. Tttt. (c) Beylag Lit. Tttt. Cammer-Gerichts-Mandat an Hertzog Wilhelm den IV. und den Land-Richter zu Hirschberg / das Land-Gerichtliche Urtel zu exequiren de anno 1550. ibi: Darum gebieten Wir deiner Unsers Oheims, Vetter, und Fürsten Lieb, und dir dem Land-Richter ꝛc.

(a) Beylag Lit. Qq. Verzeichnuß des Kayserlichen Land-Gerichts Hirschberg äussern Bezircks. Item Beylag. Lit. Rr. & Ss.

(b) Beylag Lit. B. Litera Donationis Comitis Gebhardi VI. de Hirschberg. de anno 1304.

(c) Beylag Lit. C. & D. supra.

grieß, 5. Berching, 6. Kipfenberg, 7. Künting, 8. Seng, 9. Ober- und Unter Messing, 10. Arberg, 11. Uttlhoffen, 12. Tegging, 13. Bleinfelden, 14. Walnting, und 15. Pfintz, mit allen denen Städten / Märckten / und Dörffern / so entweder Krafft der Gräflich-Hirschbergischen Donation an Eichstett gediehen / oder sonsten zur Grafschafft Hirschberg / und zu dem Land-Gericht gehört haben.

§. XXVI.

Die Herren Fürsten / und Bischöffe zu Eichstett haben derer Herzogen zu Bayern Land-Gerichtliche Jurisdiction an bemeldten Orten jederzeit anerkannt.

UNd obwohlen die Herzoge zu Bayern / und das Kayserliche Land-Gericht Hirschberg dem Hochstifft / und Herren Bischöffen zu Eichstett zu verschiedenen Zeiten ein- und andere Privilegia, und Freyheiten in Ansehung ermelten Kayserlichen Land-Gerichts ertheilet haben (a) / solche auch auf persönliche Erscheinung / und geziemendes Ansuchen deren Herren Bischöffen zu Eichstett Ihnen / und dem Hochstifft jederzeit bestättiget worden (b); so hat man jedoch sich niemahlen zu Sinnen kommen / oder träumen lassen / denen Herzogen zu Bayern die Land-Gerichtliche Jurisdiction in denen Eichstettischen vorerwehnten Ober- und Casten-Aemtern gantz rund hinweg zu laugnen / oder in

N Zweifel

(a) Diese Privilegia, so doch (welches wohl zu mercken) allesamt vor Anno 1500. erlangt / und verliehen worden; sollen hieunten getreulich angeführt / dabey aber nach ihrem wahren Verstand so zergliederet werden / daß man Eichstettischer Seiten endlich selbst wird einraumen müssen / daß man nur leeres Stroh gedroschen / und Blasen für Laternen verkaufft habe. Mit was für Fug aber solche Privilegia zu Behauptung einer völligen Exemtion, oder Freyheit anjetzo von Seiten Eichstett angeführt werden / wird sich alsdann beurtheilen lassen / wann Wir werden gezeigt haben / daß die Herren Fürsten / und Bischöffe zu Eichstett vor- und über zwey bis drey hundert Jahr nach Erlangung solch- vorgeblicher Freyheiten die Land-Gerichtlichliche Jurisdiction in allen und jeden Sachen / so dahin gehören / anerkannt haben.

(b) Von denen persönlichen Erscheinungen derer Herren Fürsten und Bischöffen zu Eichstett / wie imgleichen von Bestättigung Ihrer / und des Hochstiffts Privilegien auf der Land-Schrannen wird ebenfalls hiernächstens gehandlet / und aus denen Land-Gerichts-Urkunden / und Protocollen gezeigt werden / wie willig sich die Herren Bischöffe zu Eichstett in genauer Vollziehung diser Ihrer Obligenheit erwiesen haben.

Zweifel ziehen / wie aus denen älteren / und neueren Land-Gerichtlichen Acten / und Urkunden gantz klar zu Tag ligt / und in denen vorgekommenen Strittigkeiten wegen der Land-Gerichtlichen Befügnussen man sich Eichstettischer Seiten jederzeit auf Kayser Ludwigs Freyheits-Brief, und Verordnung des Land-Gerichts de anno 1320. bezogen hat (c). Als in denen 1490.er und 1494.er Jahrē Bischoff Wilhelmen zu Eichstett von Pfaltz-Graf Otten zu Neumarck in einigen Eichstettischen Ortschafften der Jurisdiction halber Eintrag geschehen / und derselbe wider solche Bekränckungen bey Herzog Albrecht dem IV. zu Bayern Schutz und Hülffe gesucht / heist es in der Instruction des Eichstettischen Abgeordneten / (d) und in denen von bemeldtem Bischoffen an Herzog Albrechten in obernannten Jahren erlassenen Schreiben mit derben Worten (e): In denselben Briefen allen, die der Stifft über

---

(c) Vid. Beylag Lit. Bbbbb. & Ccccc. Item §. seqq.

Lit. Uuuu. (d) Beylag Lit. Uuuu. Extract aus Bischoff Wilhelms von Eichstett Instruction de anno 1490. Worinnen Eichstett die Jurisdiction des Kayserlichen Land-Gerichts über die im Land-Gerichts-Bezirck gelegene Orte selbst anerkannt. ibi: In denselben Brieven allen ꝛc.

Lit. Xxxx. (e) Beylag Lit. Xxxx. Extract Schreibens von Bischoff Wilhelm zu Eichstett an Herzog Albrecht den IV. zu Bayern de anno 1490. woselbsten eine gleichmäßige Anerkanntnuß enthalten ist. Ibi: Und nachdem an den Enden der Irrung das Land-Gericht Euer ꝛc.

Lit. Yyyy. Beylag Lit. Yyyy. Extract aus Bischoff Wilhelms von Eichstett Beschwerden wider Pfaltz-Graf Otten / an Herzog Albrechten den IV. zu Bayern de anno 1494. ibi: In den Brieven allen . . . . . ist dem Land-Gericht zu Hirschberg sein Gerechtigkeit an den Enden allen vorbehalten.

Lit. Zzzz. Beylag Lit. Zzzz. Copia Schreibens von Wilhelm Bischoff zu Eichstett an Herzog Albrecht den IV. wegen Pfaltz-Graf Ottens / und des Land-Gerichts Hirschberg de anno 1494. ibi: Mit aller Obrigkait, allain das Land-Gericht Hirschberg ausgenommen ꝛc. Item: Euch als rechten Ober-Herren ꝛc.

über solch Gerechtigkeit hat / ist dem Land-Gericht zu Hirschberg sein Gerechtigkait an den Ennden allen vorbehalten, das Land-Gericht hat auch allweg und ye an die Ende on alle Irrung gerichtet. Item: und greiffen also ye lenger ye weiter in des Stiffts Obrigkait, und Halßgericht, das alles gelegen ist im Land-Gericht zu Hirschberg, auch die Land-Richter, so vil inne gepürt hat, an den Ennden gestrafft haben. Item: Und nachdeme an den Ennden der Irrung das Land-Gericht Euer, wisset Ihr ungezweiffelt wohl zu ermessen, was Euch daran gelegen ist / und mügt Euch auch des von Euerm Land-Richter, und andern erkunden ꝛc. Item: Den Wir und Unsere Vorfordern an denselbigen Ennden mit aller Oberkait, allein das Land-Gericht Hirschberg ausgenommen, biß an solche Eingriff . . . herbracht haben. Item: Euch als rechten Ober-Herrn obvermelts Land-Gerichts gebetten / Uns, und Unser Stifft bey solcher unser Gerechtigkeit, und Gebrauch, auch des Land-Gerichts Herkommen zu behalten. Item: Ir werdet ermessen, daß Ir als Ober-Herr obvermelts Land-Gerichts schuldig seyd, Euch, und Uns bey solicher Gerechtigkeit, und Gebrauch des Land-Gerichts Herkommen, zu behalten, und Hilff ze thun ꝛc. Item: Und nachdem Ir Wissen habt, daß Euerem Land-Gericht dadurch entzogen wird, und Ir Uns bey Euer Land-Gerichts-Freyhaiten billich hanthabt, und zu hanthaben schuldig seyt ꝛc. In der von Seiten des Hochstiffts Eichstett auf die Beschwerde des Land-Gerichts Hirschberg Anno 1511. abgegebenen Antwort lautet es eben so / und sagt der damahlige Herr Fürst und Bischoff Gabriel auf den

N 2 Art.

Beylag Lit. Aaaaa. Copia Schreibens von Bischoff Wilhelm an eben gedachten Herzog Albrechten in ead. causa. ibi: Und nachdem Ihr Wissen habt ꝛc.

Lit. Aaaaa.

Art. IV. (f). Daß den Inwohnern Unsers Stiffts, und den Lehnen, so in das Land-Gericht on Mittel gehören, verpoten, daß kainer den andern an das Land-Gericht laden soll, das haben Unsere Räte verantwortet / daß Wir nit gesteen / als Wir auch Selbs sagen mögten / das Wir solich Verpot nit getan haben; wär es aber von Unsern Amtleuthen geschehen, daß wär on Unser Wissen rc. Item: Und Wir dann den Unsern nit verpoten haben das Land-Gericht zu besuchen, und umb was an das Land-Gericht gehöret (unabweichlich Unserer Frayhaiten, alten Geprauch, und Herkommen) ist Unser Gemüet nit, daß darwider gehandelt solt werden. In einer andern von Bischoff Christophen in denen 1530.er Jahren wider das Land-Gericht eingegebenen Beschwer-Schrifft (g) verlanget man von Seiten Eichstett anders nichts / als daß man sich an Kayser Ludwigs Verordnung, und Freyheits-Brief halten, und in keinen andern Sachen Ladung erkennen möge / dann in denenjenigen / so in König Ludwigs Satzung begriffen seynd; angesehen Er (der Bischoff von Eichstett) erbietig seye, Sich König Ludwigs Satzung gemäß zu halten, und in Sachen, so für das Land-Gericht gehören niemand zu verhindern; welch Beschwerden jedoch in der darauf gegebenen Antwort (h) gründlich abgeleinet worden. In der Eichstettischen bey dem Churfürstlichen Hof-Rath zu München zu Anfang abgewichenen Jahrhunderts ventilirten Appellations-Sache Clasen Erla wider Jacob

Tainer

Lit. Bbbbb. (f) Beylag Lit. Bbbbb. Extract aus Bischoff Gabriels Antwort auf die Beschwerden des Kayserl. Land-Gerichts Hirschberg de anno 1511.

Lit. Ccccc. (g) Beylag Lit. Ccccc. Beschwerde Bischoff Christophs von Eichstett wider das Land-Gericht Hirschberg beyläufig de anno 1533.

Lit. Ddddd. (h) Beylag Lit. Ddddd. Beantwortung solcher Beschwerden von Seiten des Kays. Land-Gerichts.

Tainer, (i) entschuldiget sich der Eichstettische Verantworter / daß Er die Eichstettische *Privilegia* in seinen *Gravaminibus Appellationis* gar nicht zu dem Ende angezogen **des Stiffts Eichstett Unterthanen und Güter dadurch von des Kayserl. Landgerichts** Jurisdiction in denjenigen Sachen, darinnen es vermög König Ludwigs Freyheit und alten Herkommen zu erkennen, und zu urtheilen hat, zu befreyen und ganz zu *eximiren*; dann **ihme wohl wissend, was Gestalt, und in was Fällen des Stiffts Unterthanen vor Landgericht von Alters her, und noch Recht geben, und genommen,** warum auch Jhro Fürstl. Gnaden einen sondern Verantworter je und allzeit daran gehallten haben rc. dergleichen Anerkäntnüße/ und Erklärungen noch gar viele angeführt werden könnten; wenn man nicht Bedencken trüge/ bey so ohnstreitigen darliegenden Gerechtsamen des Durchl. Chur-Hauses dem Leser damit beschwerlich zu fallen.

§. XXVII.

Jn dem Anno 1528. zwischen denen Herzoglich Bayerischen/ und Fürstlich-Eichstettischen Räthen zu Jngolstadt wegen verschidener Beschwerden/ sonderheitlich wegen des Land-Gerichts Hirschberg verabredeten compromissirlichen Vergleich (a)/ ist Art. III. verglichen worden/ daß des Land-Gerichts Hirschberg wegen/ jedes Fürsten Räthe, die Sachen an Jr genedige Herrn bringen, und sonderlich Unsers genedigen Herrn von Eystett Räthe denselben iren genedigen Herrn mit vleiß verständigen sollen: dieweilen die Fürsten von Bayern **(denen das Land-Gericht der Grafschafft Hirschberg mit seinen Zircklen im Stifft Eichstett zugehört) des in Gebrauch seyen** - - - - daß darauf Unser genediger Herr von Eystett

Durch feyerliche Verträge erklärt, daß sie dem Land-Gericht im Eichstettischen keinen Eintrag thun/ und auf König Ludwigs Satzungen halten wollen.

D sich

(i) Beylag Lit. Eeeee. Extract aus einer Eichstettischen Verantworttungs-Schrifft in Appellations-Sachen Claß Erla contra Jacob Tainer de Anno 1614. Lit. Eeeee.

(a) Beylag Lit. Fffff. Extract aus dem Compromissirlichen Vergleich zwischen denen Beyerischen und Eichstettischen bevollmächtigten Räthen de dato Jngolstatt Anno 1528. Lit. Fffff.

sich bedencken, und ein lauter schrifftlich Anzeige vergreiffen soll: in was Sachen und Fällen Seiner Genaden vermeinen, das merberürt Land-Gericht Hirschberg in seinem Stifft und Gezirck zuhandlen, zerichten, und zeurteilen haben soll2c. So ist einige Jahr hernach / nemblich Anno 1533. zwischen beyden hohen Theilen der Vergleich endlichen zu Stand kommen / und wegen des Land-Gericht Art. III. vertragen worden (b); daß dasselb nach Weyland Kayser Ludwigs Satzung, und nach löblichen Gebrauch gehalten werden solle. Wobey es denn auch sein beständiges Verbleiben gehabt / und an eine weitere Freyheit / geschweige dann eine gäntzliche Exemtion nie gedacht worden. Wann nun die damahlige Herrn Fürsten und Bischöffe / wie auch Ihre Räthe des Hochstiffts Freyheiten / Privilegien und Rechte eben sowohl / ja wohl besser als diejenige / so dermahlen das Regiments-Ruder führen / werden eingesehen / und verstanden haben / so lasset sich allschon hieraus abnehmen / daß die in neueren Zeiten geführte Sprach / und befahrne Wider-Sprüche lediglich aus unreinen Gelüsten herrühren / dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern seine so theuer erworbene Regalien / und mit der Grafschafft Hirschberg erlangte Landgerichtliche Gerechtsame abzuzwacken / folgsam sich mit frembden Federn auszuschmücken. Daß man disfalls nicht zu viel sage / und die so keck- als fuglose Eingriffe in disseitige Gerechtsame wohl andere Nahmen verdienten / werden die folgende Beweiß-Gründe einem jeden ohnpartheyischen Gemüthe begreiflich machen.

§. XXVIII.

Die Herrn Fürsten und Bischöffe zu Eichstett sind als Kläger bey den Kayserl. Land-Gericht erschienen.

Es haben auch die Herren Fürsten / und Bischöffe zu Eichstett solch hohe Achtung für dieses Chur-Bayerische Reichs-Lehenbare Land-Gericht getragen / daß / obwohlen dieselbe für ihre Person / und des Hochstiffts Güter / falls selbe von jemanden rechtlich angesprochen werden wollten / Krafft der von dem Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg erlan-

---

Lit. Ggggg. (b) Beylag Lit. Ggggg. Extract aus dem zwischen denen Herzogen zu Bayern / und Eichstett getroffenen Vergleich / wegen des Land-Gerichts Hirschberg d. d. 31. Sept. 1533.

erlangten Privilegien (a)/ von dessen Gerichts-Zwang in gewisse Maße befreyet seynd / Sie dennoch sowohl als Klägere / als qua Beklagte daselbsten gar vielfältig Recht gesucht/ und genommen haben. Also klagte Bischoff Raban im Jahr 1376. auf der Land-Schranne wider Clazmairin von Oettingen & Conf. wegen verweigerter Erscheinung vor dem Gericht Nassenfels, und wurde dieser Rechts-Handel auf dem zu Reckersdorf gehaltenen Land-Gericht für ermelten Bischoffen entschieden (b)/ und zu dessen Handhabung Ihme die in der Urkunde benannte Schirmer gegeben. Im Jahr 1416. klagt Bischoff Johann gegen den Land-Schreiber Reichart Merstorffer sesshafft zu Beylngrieß puncto geleisteter Bürgschafft/ und ist solcher Rechts-Handel a. eod. auf dem zu Hilpoltstein gehaltenen Land-Gericht durch Spruch entlediget worden (c). In denen neueren Zeiten haben wir ein Exempel an Bischoff Martin, welcher im Jahr 1589. bey dem Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg wider Philipp Ludwig Pfaltzgrafen bey Rhein/ und Herzogen zu Neuburg wegen Unterstall Klag erhoben/ und seine Beschwerden übergeben (d). Man bemüht sich daselbsten sehr/ mittels der angebogenen Beylagen zu

D 2 erweisen/

(a) Wie unschicklich diese denen Herrn Fürsten/ und Bischöffen zu Eichstett von dem Kayserl. Land-Gericht ertheilte Privilegia, auch auf die causas subditorum, ausgedeutet werden wollen/ wird hieunten bey Beantworttung der Eichstettischen Gegen-Gründen standhafft gezeiget werden.

(b) Beylag Lit. Hhhhh. Land-Gerichts-Spruch in Klag-Sachen Herrn Rabans Bischoffen zu Eichstett wider Clazmairin und Conf. wegen verweigerter Erscheinung vor dem Gericht Nassenfels de Anno 1376. Lit. Hhhhh.

(c) Beylag Lit. Iiiii. Land-Gerichts-Spruch in Klag-Sachen Herrn Bischoff Johanns wider Reichert den Merstorffer puncto fidejuff. de Anno 1416. Lit. Iiiii.

(d) Beylag Lit. Kkkkk. Extract aus dem Land-Gerichts Protocoll, gehalten zu Mehring 1589. Lit. Kkkkk.

Beylag Lit. Lllll. Bericht von dem Land-Richter Hanns Christoph von Muggenthal de Anno 1589. Daß Eichstett gegen Pfaltz Neuburg bey dem Land-Gericht geklagt wegen beschehenden Eingriffen in Unterstall Nassenfelser Halß-Gerichts. Lit. Lllll.

erweisen / daß Unterstall in dem Land-Gerichts Bezirck geelgen (c) sofort des Kayserl. Land-Gerichts Jurisdiction darüber gegründet seye. dergleichen Exempel liessen sich noch viele aus denen älteren und neueren Land-Gerichts-Acten und Protocollen anführen / wo man nicht auf Erprobung weit beträchtlicher Jurisdictions-Ausübungen gegen Eichstett fortzuschreiten hätte.

§. XXIX.

Desgleichen als Beklagte.

Eben so belehren die Landgerichtliche Acta und Urkunden / daß die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett als Beklagte vor dem Kayserlichen Land-Gericht Recht genommen / und auf die wider Sie angestellte gerichtliche Klagen sich eingelassen haben. Also wurde in dem bey Falckenstein *in Cod. Diplom. Eistettensi* befindlichen Gerichts-Brief de Anno 1345. (a) gefragt: Ob der / so gegen das

---

(c) Unter andern wird in der daselbst sub. Lit. L. befindlichen Beylage bemerckt / daß Anno 1305. zu Unterstall Land-Gericht gehalten / und ein Vertrag zwischen Bayern und Eichstett errichtet worden. Vid. sup Lit. D.

Lit. Mmmmm.

(a) Beylag Lit. Mmmmm. Landgerichts-Brief für Bischoff Albrechten, und das Hochstifft Eichstett ertheilt auf der Land-Schranne gehalten zu Pfinty Anno 1345.

Krafft dessen dieselbe von wegen der Stadt Eichstett / und wegen derjenigen Gütern und Leuten / so in der Stadt gelegen und daselbst wohnhafft seynd / von des Kayserlichen Landgerichts Jurisdiction, Frey, in Ansehung anderer Güter und Pfandschafften aber derselbigen unterworffen seyn sollen. Dieses ist der gantze Innhalt dieses Briefes / den man deutlicher Einsichts willen aus Falckensteins Cod. Diplom. Eistett. p. 179. n. 219. hier an gedrucket hat. Und dannoch heisset es auf der Uberschrifft gantz ohngescheut: Episcopus Eistettensis, omnesque ejus subditi, coram Judicio Provinciali Hirsbergensi accusari nequeunt, sed liberi ab eodem declarantur. Kan wohl was unverschämters gedacht werden! doch halte ich den Herrn von Falckenstein / dessen Aufrichtigkeit mir sonsten durch viele Proben bekannt ist / an diesen Betrügereyen unschuldig / und glaube vielmehr / daß Er aus Unvorsichtigkeit das Rubrum so hingesetzt / wie man es ihme aus dem geheimen Archiv mitgetheilet hat / woselbsten also bey diesem und vielen andern das Kayserl. Land-Gericht angehenden Urkunden / dergleichen faule Streich mögen gespielet worden seyn; sintemahlen unter allen denen Uberschrifften kaum eine eintzige mit dem Innhalt überein stimmet.

das Hochstifft zu klagen hätte / auch klagen könnte um Güter und Leut / die in der Stadt Eichstett wohnhafft sind? der Schluß ware **Nein**; weilen Eichstett eine gefürstete Stadt wäre; wohl aber (wird hinzu gefügt) **daß umb andere Gütter und Pfand, so das Gotteshauß innen hätte, bey dem Kayserlichen Land-Gericht geklagt werden möge.** In dem Freyheits-Brief de anno 1347. (b) wird versehen; daß / wann wider den Bischoffen und Stifft um Gut / Gült / oder Geld geklagt würde / derselbe vor seinen Rittern und Knechten Recht geben solle / jedoch mit der angehengten merckwürdigen Einschränckung / daß wenn der Bischoff hierinnen saumig wäre, alsdann **derselbe allerdings vor dem Land-Gericht mit Klag belanget, und zu Rechten erfordert werden könne.** Der Landgerichts-Brief de anno 1368. (c) führet ein gleiches im Mund; dann es begreifft solcher ein dem Hochstifft von dem Kayserl. Land-Gericht verliehenes sondere Privilegium, daß / wenn jemand wegen derer in der Grafschafft

P Hirsch-

(b) Beylag Lit. Nnnnn. Land-Gerichts-Brief / Krafft dessen denen Bischöffen und Hochstifft Eichstett die Freyheit ertheilt wird / daß sie denen / so wider das Hochstifft zu klagen hätten / vor ihren Rittern und Knechten (exceptis casibus pertractæ vel denegatæ justitiæ) Recht geben mögen; ertheilt auf der Land-Schrannen zu Pfintz 1347. — Lit. Nnnnn.

In dem Cod. Diplomatico wird in der Uberschrifft der in dem Brief ausgenommenen Casuum protractæ vel denegatæ justitiæ ebenfalls mit keinem Jota gedacht / sondern diese sehr eingeschrenckte Befreyung von dem Kayserl. Land-Gericht für eine ohnumschränckte Exemption ausgegeben; glaublich hat man sich zu Eichstett eingebildet / man würde sich mit dem Rubro begnügen / ohne auf den Innhalt zu sehen.

(c) Beylag Lit. Ooooo. Land-Gerichts-Brief ertheilt auf der Land-Schranne / gehalten zu Gregling 1368. — Lit. Ooooo.

Krafft dessen die wider Eichstett erlangte Anlaitungen und Urthel / wenn solche innerhalb zehen Jahren und einen Tag nicht erneuert werden / und der Bischoff sich inmittels in Possessione befunden / ohnkräfftig und verfallen seyn sollen.

Hirschberg gelegener Gütern wieder den Bischoff und Hoch-stifft Eichstett NB. **durch ordentliche Klag, Urthel, oder Brief erlangt hätte,** und solche innerhalb zehen Jahren und einen Tag nicht erneuern / sondern erliegen lassen/ als dann solche Brief / wann anders der Bischoff und Hoch-Stifft mitler weilen in ruhigem Besitz gewesen / ohnkräfftig und verfallen / oder vielmehr verjähret seyn sollen / vermög dieses Instruments; hat demnach wider die Herrn Fürsten Bischöffe / und Hochstifft Eichstett bey dem Kayserlichen Land-Gericht geklagt werden können / und ist auch nach dessen Innhalt wider dieselben würcklich Klage erhoben worden. Weiter gibt der Land-Gerichts-Brief de anno 1374. (d) ein ohnlaugbares Zeugnuß an Handen / daß das Hochstifft Eichstett wegen Gredingen und anderer Märckten und Dörffern vor dem Kayserl. Land-Gericht Hirschberg würcklich mit Klage belanget und veranlaitet worden; angesehen demselben aus denen in diesem Land-Gerichts-Spruch angezeigten Ursachen die Nutzung und Besitz ermelter Orthschafften / eodem a. auf der Land-Schranne zu Schöffhill zuerkannt / und auf der Land-Schranne zu Dietfurt / wo dieses Instrument gefertiget worden / ein abermahliges Decretum manutenentiæ ertheilet wird. In dem zwischen denen Herzogen zu Bayern / und Bischoffen Raban anno 1380. vermittelten gütlichen Vergleich (e) / wird unter andern versehen / daß die Strittigkeiten wegen der Land-Gerichts-Briefe durch Schieds-Richter auf der Land-Schranne beygelegt werden sollen. Die Land-Ge-richts-

---

Lit. Ppppp. (d) Beylag Lit. Ppppp. **Landgerichts-Brief / geben auf der Land-Schrannen zu Dietfurt** anno 1374.

Krafft dessen dem Bischoff Raban und Hochstifft Eichstett wider die innen benannte Kläger Decreta Manutenentiæ, **und Schirmer gegeben werden.**

Lit. Qqqqq. (e) Beylag Lit. Qqqqq. Gütlicher Vergleich zwischen Herzog Stephan dem Aeltern, und seinen Herrn Söhnen Herzogen zu Bayern auf einer / und Bischof Raban zu Eichstett auf der andern Seiten / de anno 1380. Vid. Falckenstein d. l. p. 216.

richts-Brief de anno 1381. (f) sind ebenfalls Urthel/ so auf denen Land-Schrannen/ durch Land-Richtere und Beysitzere mit Erkanntnuß ergangen seynd. In neueren Zeiten fehlet es eben wenig an Exempeln/ wo wider die Herrn Fürsten und Bischöffe zu Eichstett Fürbott und Ladung ist erkennt worden (g)/ so daß an der **Unterwürfigkeit der Hochstifftischen Landen, in Ansehung des Landgerichtlich-Hirschbergischen Gerichts-Zwangs** der mindeste Zweifel nicht obwaltet.

§. XXX.

Die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett haben Ihre Kauf-Brief von dem Kayserl. Land-Gericht Hirschberg bestättigen lassen.

Neben deme geben die ältere und neuere Land-Gerichts-Urkunden und Protocollen/ daß die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett die mit ihren Nachbarn getroffene Vergleich/ Verträge/ Kauf- und Tausch-Briefe von dem Kayserlichen Land-Gericht bevestigen lassen/ mithin dessen Authorität und Gewalt auch in diesem Stuck anerkannt haben; wovon man nur die in jüngern Zeiten anno 1587. & 1607. sich ergebene Fälle zum Beweiß hier anführen will (a).

P 2 §. XXXI.

(f) Beylag Lit. Rrrrr. Land-Gerichts-Spruch/ und Schirm-Brief für Bischoff Raban und das Hochstifft Eichstett wegen Hirschberg, Kipfenberg, Nassenfels &c. ergangen und ertheilt auf der Land-Schrannen zu Walnting anno 1381. — Lit. Rrrrr.

(g) Beylag Lit. Sssss. Extract aus des Kayserlichen Land-Gerichts-Protocoll d. d. Mehring den 11. Mertz. Dietfurt den 30. Sept. Riedenburg den 18. Novembr. 1597. — Lit. Sssss.

(a) Beylag Lit. Ttttt. Extract aus dem Landgerichts Protocoll de anno 1587. die Confirmation des Kauf-Briefs über das Gut Otmaring betreffend. — Lit. Ttttt.

Beylag Lit. Uuuuu. Extract aus dem Landgerichts Protocoll d. d. Mehring den 26. April 1607. Woselbsten dem Herrn Bischoffen zu Eichstett nach dem dritten Verruff die verlangte Bestättigung des Kauf-Briefs über besagtes Gut Otmaring auf offener Land-Schrannen ist ertheilt worden. — Lit. Uuuuu.

§. XXXI.

Die Bestättigung derer von dem Kayserl. Land-Gericht habender Privilegien müssen von denen Hrn. Fürsten und Bischöffen zu Eichstett in selbst eigener Person begert/ desgleichen ihre Adliche Verantwortter auf der Land-Schrañen persönlich bestellt werden.

Weilen bey diesem Hochgefreyten Kayserlichen Land-Gericht von uralten Zeiten gebräuchlich und herkommen ist/ daß die von demselben mit Einwilligung derer Herzogen zu Bayern/ als Land-Gerichts Innhabern und Ober-Herrn ertheilte Privilegia und Freyheiten entweder zu gewissen Zeiten / oder bey Fürsten/ und Fürstenmäßigen Personen bey antrettender Lands-Regierung erneuert und bestättiget/ und solche Erneuer- oder Bestättigung in selbst eigner Person vor besetztem Land-Gericht von denen Innhabern begehrt werden muß (a); nicht minder diejenige/ denen entweder aus sonders verliehener Freyheit oder Vermög der Landgerichts-Ordnung und Gebräuchen einen Verantwortter auf der Land-Schrannen zu haben vergönnt und zugelassen ist (§. X. II)/ diesen ihren Verantwortter selbst gegenwärtig vor besetztem Land-Gericht zu benennen und aufzustellen verbunden seynd (b); So haben die Herren Fürsten und Bischöffe

(a) Oben (§. 29. Beylag Lit. Ooooo) haben wir ein Exempel gehabt/ daß die Landgerichts-Briefe und Anlaitungen / deren Erneuerungen innerhalb zehen Jahr und einen Tag nicht begehrt worden/ erloschen und von Unkräfften seynd. Eben so ist der Magistrat der Churfürstl. Haupt-Stadt Ingolstat verbunden/ die Bestättigung ihrer von dem Kayserl. Land-Gericht habenden Freyheiten von zehen zu zehen Jahr vor besetztem Kayserl. Land-Gericht anzusuchen.

(b) Vermög der Land-Gerichts-Ordnung (Beylag Lit. Zzz. tit. IV.) müssen sowohl Kläger als Beklagte/ so in dem Landgerichts-Bezirck wohn- und seßhafft seynd/ ihre Gerichtliche Handlungen in selbst eigener Person vollführen/ und wird nur Fürsten/ Grafen und Herrn, dann denen von der Ritterschafft/ so in dem Landgerichts-Bezirck keinen eigenen Rauch haben/ verstattet/ mit Wissen und Willen des Landgerichts Klagführer und Verantwortter in eigner Person zu setzen. Vor oben ersagter Verordnung Herzog Wilhelms und Ludwigs de anno 1518. hatten dieses Recht die Herrn Fürsten und Bischöffe zu Eichstett durch einen sonderbaren Freyheits-Brief von dem Land-Gericht erlangt; deme jedoch die Herzogen zu Bayern/ bevorab Herzog Ludwig der Bärtige sich hefftig entgegen gesetzt/ und auf die Caßier- und Aufhebung dieses/ ohne ihren Wissen und Willen/ ertheilter/ dem Landgerichts-Gebrauch zu wider lauffender Freyheit anno 1427. auf der Land-Schranne zu Gaymersheim hefftig gedrungen haben; da aber deme ohngeachtet das Kayserl. Land-Gericht denen Herren Fürsten

Bischöffe zu Eichstett sich dieser Ihrer Obliegenheit niemahlen entschlagen/ sondern diesfalls ihre Schuldigkeit je und zu allen Zeiten ohne Unterbruch genau beobachtet (c); Und zwar mußte die persönliche Aufstellung eines dergleichen Verantworters so offt und vielmahl geschehen, als sich damit durch Tods-Fälle/ oder sonsten eine Aenderung zugetragen. Weilen aber denen Herrn Fürsten und Bischöffen zu Eichstett zu schwehr gefallen/ bey jedesmahlen sich ereignenden Vacatur, sich in Person auf die Land-Schranne zu verfügen/ so hat endlich Herzog Albrecht der IV. anno 1503. auf inständiges Bitten Bischoff Gabriels/ aus purer Gutwilligkeit zugegeben/ daß solche persönliche Erscheinung derer Herrn Bischöffen/ und Bestellung des Verantworters währender ihrer Regierung nur einmahl/ und zwar bey angehender Regierung geschehen solle (d)/ inmassen

Q denn/

Fürsten und Bischöffen zu Eichstett dieses Recht daselbsten bestättiget/ (Beylag Lit. Xxxxx.) so findet man in denen nachfolgenden Zeiten nicht/ daß denen Herrn Bischöffen zu Eichstett dieserhalb weiters einiger Stritt erreget worden/ sondern es seynd die von Ihnen persönlich vor Land-Gericht benamst- und aufgestellte adeliche Verantworter jederzeit ohne Widerrede angenommen worden.

(c) Der Beweiß hievon folgt hiernächstens §. §. seqq.

(d) Beylag Lit. Yyyyy. Schreiben von Bischoff Gabriel zu Eichstett an Herzog Albrecht den IV. zu Bayern/ wegen persönlicher Stellung eines Verantworters de anno 1503. ibi: Sondern für gnugsam achten, so Wir der Zeit als angehender Bischoff persönlich vor Land-Gericht erschinen sind/ und Unsern Verantworter angezeigt haben ꝛc. — Lit. Yyyyy.

Beylag Lit. Zzzzz. Antwort hierauf von Herzog Albrecht dem IV. zu Bayern de a. eodem ibi: Nach dem Ihr als angehender Bischoff persönlich vor ermeltem unserm Land-Gericht erschienen/ und einen Verantworter angezeigt habet/ daß sie darauf Wilhelmen von Lichtenstein als Eueren Verantworter ... auch zu lassen. — Lit. Zzzzz.

Beylag Lit. Aaaaaa. Befehl hierauf an Land-Richter und Urtel-Sprecher des Landgerichts Hirschberg/ de a. eod. ibi: Und dieweil derselb Unser Freund anzeigt, wie er als angehender Bischoff vor unserm Land-Gericht ehevor persönlich erschienen/ und seinen Verantworter angezeigt habe/ wäre Ihm/ und einem andern seines Stands schwehr ꝛc. — Lit. A. 6.

Beylag

denn / wenn die neu erwehlte Herrn Bischöffe wegen vorgefallenen Hindernussen sich nicht so gleich in Person vor dem Land-Gericht stellen können / Sie deshalben bey denen Herrn Herzogen zu Bayern um Aufschub angesucht / und Ihr Verzögern geziemend entschuldiget haben (e).

§. XXXII.

Lit. B. 6. Beylag Lit. Bbbbbb. Extract aus der Churfürstlichen Instruction für Land-Richtern und Assessorn des Kayserl. Land-Gerichts Hirschberg de anno 1639. Ibi: Dieweilen auch der Bischoff von Eichstett verb. So wollen Wir doch aus bewegenden Ursachen seiner Freundschafft solches dergestalt nachgesehen haben, wenn Er im Anfang seiner Regierung sich vor Unserm Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg einmahlen persönlich eingestellt rc.

Lit. C. 6. (e) Beylag Lit. Cccccc. Entschuldigung von Bischoff Christophen zu Eichstett / warum Er seinen Verantworter noch nicht in Person stellen können / mit angehengter Bitte / Ihme noch einen kurtzen Aufschub zu geben de Anno 1537. Ibi: Seynd wir gleichwohlen vor der Zeit willens gewesen, in eigner Person vor Land-Gericht zu erscheinen / und Unsern Verantwortter zusetzen - - - - Ist darum von Euer Fürstl. Gn. unser fleissig Bitt, die wolle Uns zwischen hie und St. Michels Tag nächst künfftig des Verantwortters halben Aufschub geben / - - - wollen Wir in der Zeit dasjenig, so des Land-Gerichts Brauch ist, zu verrichten Fleiß haben.

Lit. D. 6. Beylag Lit. Dddddd. Copia Schreibens von Churfürst Maximilian an Bischoff Marquard zu Eichstett / Er solle das Land-Gericht persönlich besuchen und seinen Verantworter stellen d. d. 18. Oct. 1639.

Lit. E. 6. Beylag Lit. Eeeeee. Antwort und Entschuldigung hierauf von Bischoff Marquard d. 14. Nov. 1639. Ibi: Wie wir nun nicht gedacht, desfalls dasjenig, was dem alten Herkommen gemäß / ausser Acht zu lassen rc. sub. fin. Solchemnach gelanget an Euer Gnaden Unser Dienst-nachbarliches Gesinnen, die geruhen aus angeregten Ursachen bey besagtem Dero Land-Richtern die Verfügung zu thun, damit das vorgehabte Land-Gericht bis zu Ausgang der Weyhnachtlichen Ferien aufgeschoben werde.

Bey-

§. XXXII.

Diese von denen Herrn Fürsten und Bischöffen zu Eichstett selbsten anerkannte Schuldigkeit/ die Bestättigung Ihrer von dem Kayserl. Land-Gericht habender Privilegien in selbst eigener Person zu begehren/ und zugleich ihren adelichen Verantworter zu bestellen/ beweisen alle ältere und neuere Landgerichtliche Urkunden / Protocollen/ und Archival-Acten/ so klar und ohnwiderstreblich / daß man disseits nicht absehen kan / was man dargegen mit Bestand einwenden wolle. Ja was noch mehr ist/ so belehren eben diese briefliche Urkunden/ daß die Herren Bischöffe zu Eichstett so gar bey gerichtlichen Handlungen/ so Sie und Ihr Hochstifft angegangen/ in eigener Person auf der Land-Schranne

Solch persönliche Erscheinung/Ansuchen um die Confirmation ihrer Privilegien/ und Bestellung ihres Verantwortters auf der Land-Schranne haben die Herrn Bischöffe zu Eichstett bis auf die jüngere Zeiten niemahlen unterlassen.

Q 2

Beylag Lit. Ffffff. Schreiben von Herrn Bischoff Marquarden an den Land-Richter sub dato eod. in eadem causa. — Lit. F. 6.

Beylag Lit. Gggggg. Erklärung hierauf von Churfürst Maximilian an Bischoff Marquarden den 10. Decemb. 1639. — Lit. G. 6.

Beylag Lit. Hhhhhh. Extract aus des Land-Richters Bericht de 16. Decembris a. eod. die Entschuldigung des Herrn Bischoffs zu Eichstett betreffend. Ibi: Hierauf und aufgenommenen Bedacht habe ich dem Abgeordneten angezeigt, daß Euer Churfürstl. Durchl. des Herren Bischoffen Entschuldigung selbsten für erheblich erkannt, man woll aber verhoffen, mehr hochernant Ihro Hochfürstl. Gnaden werden bey dem nächsten Land-Gericht ohnfehlbar erscheinen/ und Deroselben Verantwortter dem alten Herkommen nach selbsten persönlich vorstellen ꝛc. — Lit. H. 6.

Beylag Lit. Iiiiii. Ansuchungs- und Bitt-Schreiben Herrn Bischoff Marquards zu Eichstett an seine Churfürstl. Durchl. Maximilian/ um Seiner persönlichen Erscheinung willen/ das Land-Gericht etwas nächer gegen Eichstett zu legen de 2. Jan. 1640. Ibi: Innmassen Uns auch entzwischen von Dero Land-Richtern die Nachrichtung eingelangt, daß auf Pfinztag nach Lätare den 22ten Martii des eingehenden Jahrs — Lit. I. 6.

Schranne zu erscheinen gantz kein Bedencken getragen; also hat sich Anno 1345. Bischoff Albrecht auf dem zu Pfinz ohnweit Eichstett abgehaltenen Land-Gericht in Person eingefunden / und das oben (a) angeführte Privilegium in Ansehung der Stadt Eichstett / und derer darinnen gelegener Gütern und Leuten erhalten. Eben solches ist Anno 1347. auf der an der nehmlichen Mahlstatt zu Pfinz gehaltenen Land-Schranne geschehen (b); Anno 1368. fande sich Bischof Raban auf der Land-Schranne zu Gregling in Person ein / und erlangte daselbst das merckwürdige oben (c) angeführte Privilegium wegen Annullier- und Entkräfftung der wider das Hochstifft Eichstett erhaltener / aber in 10. Jahr und einem Tag nicht erneuerter Landgerichts-Briefen und Anlaitungen. Ein gleiches geschahe von ermelten Bischoffen Raban anno 1374. auf der Land-Schranne zu Dietfurt (d), und a. eod. auf der Land-Schrannen zu Schafhüll. Wie offten Bischof Friderich der IV. und dessen Nachfolger Bischoff Johann auf denen Land-

---

Jahrs wiederum ein Land-Gericht nach Unserer Stadt Beylngrieß angesetzt rc. Nun seynd wir zwar demjenigen was die alte Gewohnheit mit sich bringt / nachzukommen erbietig / demnach aber rc. Hierum ist an Euer Gnaden Unser dienstliches Ersuchen / Sie geruhen die unbeschwehrte Verordnung zu thun, damit die Mahlstatt obgemelter Motiven willen / etwas näher gegen Eichstett verlegt werde rc.

Lit. K. 6. Beylag Lit. Kkkkkk. Schreiben vom Land-Richter an Herrn Bischoff Marquarden / was Se. Churfürstl. Durchl. darauf beschlossen den 20. Jan. 1640. daß es nehmlich wegen der Mahlstatt zu Beylngrieß sein Verbleiben habe / das Land-Gericht jedoch auf den 24. May d. a. verschoben seyn.

Lit. L. 6. Beylag Lit. Llllll. Antwort-Schreiben von Bischoff Marquarden an den Land-Richter / Er wolle zur bestimmten Zeit in Person erscheinen, und seinen Verantworter dem Herkommen gemäß vorstellen de dato 4. Febr. 1640.

(a) Vid. Beylag Lit. Mmmmm. & supra §. XXIX.
(b) Vid. Beylag Lit. Nnnnn. §. eod.
(c) Vid. Beylag Lit. Ooooo. §. eod.
(d) Vid. Beylag Lit. Ppppp. §. eod.

Land-Schrannen zu Dolling 1390. zu Speck, oder Eggweil anno 1400. zu Pfinz, 1405. zu Gaymersheim 1412. zu Speck 1424. zu Gaymersheim 1427. erschienen und um die Bestättigung ihrer Privilegien und Freyheiten angehalten/ gibt der hiernächst (e) angeführte Bestättigungs-Brief de anno 1427. Wort deutlichen zu erkennen; inmassen denn alle nachgefolgte Herrn Fürsten und Bischöffe zu Eichstett nicht minder sich persönlich auf denen Land-Schrannen vor dem Land-Gericht gestellt/ und ihre Schuldigkeit beobachtet haben. Von Bischoff Gabriel a. 1497. und Bischoff Christophen belehren solches ihre hieoben (f) angeführte eigenhändige Schreiben an die Herzoge zu Bayern; nicht minder ist aus dem hier anliegenden Herrn Bischoffs Christoph zu Eichstett anno 1616. auf der Land-Schranne zu Beylngrieß ertheilten Bestättigungs-Brief (g) ersichtig/ daß Bischoff Wilhelm anno 1464. auf der Land-Schranne zu Rietenburg; Bischoff Moritz a. 1541. zu Dietfurt. Bischoff Martin anno 1564. auf der Land-Schranne zu Beylngrieß; Bischoff Caspar anno 1592. Bischoff Conrad anno 1596. Bischoff Johann Christoph anno 1614. auf der Land-Schranne in eben besagter Eichstettischen Stadt Beylngrieß sich in Person eingestellt/ und sich ihrer obliegenden Schuldigkeit bequemet haben. Und beziehet man sich daselbst

R allenthal-

(e) Vid. Beylag Lit. Xxxxx. §. XXXI.

(f) Vid. supra Beylagen Lit. Y.5. Z.5. A.6. & Lit. C.6. §. 31. In allen diesen/ und hundert andern von dem Hochstifft Eichstett erhaltenen Landgerichts-Briefen heisset es: Bekenn offentlich mit diesem Brief, daß für mich kam im Gericht mit Vorsprechen der Ehrwürdig Herr und Fürst N. N. Bischoff zu Eichstett ꝛc. Wenn hingegen die Herrn Fürsten und Bischöffe in eigner Person nicht/ sondern durch Ihre Verantworter und Klagführer erschienen/ hiesse es: Daß für mich kam in Gericht mit Vorsprechen der Erber Herr N. Clagführer des Ehrwürdigen Herrn Herrn N. N. Bischoffs zu Eichstett. Confer. Falckenstein in Cod. Diplom. Eistettensi n. 278. p. 217. Der Bestättigungs-Brieff für Herrn Bischoffen Gabriel de a. 1597. auf der Land-Schranne zu Dietfurt folgt hieunten.

(g) Beylag Lit. Mmmmmm. Bestettigungs-Brief der Eichstettischen Privilegien/ so Bischoffen Johann Christoph von dem Kayserl. Land-Gericht Hirschberg auf der Land-Schrannen zu Beylngrieß den 20. Jun. 1616. ertheilet worden. Lit. M. 6.

allenthalben auf die alte Observanz und Herkommen (h); wie solches alle Landgerichts Protocolla, sonderheitlich de anno 1592. (i) Item de anno 1596. (k) beyde gehalten zu Beylngrieß, klärlich bestättigen/ und hiernächstens weiters erwiesen werden wird.

§. XXXIII.

(h) Vid. Beylag Lit. Mmmmmm. Bestettigungs-Brief de anno 1616. Ibi:
Demnach den 9ten April 1614. der Hochwürdige Fürst und Herr Herr Johann Christoph als ein erwählter und bestättigter Bischoff zu Eichstett, vor besessenen Kayserlichen Land-Gericht erschienen, und Uns um gewöhnliche Confirmation Dero Privilegien angesucht 2c.

Lit. N. 6. (i) Beylag Lit. Nnnnnn. Extract aus dem Kayserlichen Land-Gerichts-Protocoll, gehalten zu Beylngrieß den 22. Septembr. 1592. woselbsten Herr Bischof Caspar in eigener Person erschienen/ und durch seinen Vice-Canzler Thirmayer vortragen lassen: Nachdem Er als ein erwählter und bestätter Bischoff zu dem Stifft Eichstett angenommen 2c. dieweil Jhme dann auf heut ein Landgerichts-Tag zu Bestättigung Jhrer Fürstl. Gnaden Privilegien und Freyheiten/ und zu Besetzung eines Verantworters alhier gen Beylngrieß ernennt und angesetzt ist - - - - hat darauf die *Confirmation* Bischoff Martins fürlegen, und zu verlesen begehren lassen; welche beschehen. Nach Verlesung solchs Briefs haben Jhro Fürstl. Gnaden durch gedachten Jhren *Vice*-Canzler begehrt, Jhrer Fürstl. Gnaden Freyheiten wie andern ihren Vorfordern gleicher massen zu confirmiren - - - - Zum andern seyen Jhre Fürstl. Gnaden Vorhabens, Jren Verantworter nach Gebrauch des Land-Gerichts zu setzen 2c.

Lit. O. 6. (k) Beylag Lit. Oooooo. Extract aus dem Landgerichts-Protocoll gehalten zu Beylngrieß den 10. Septembr. 1596.
Woselbsten Herr Bischoff Conrad zu Eichstett ebenmäßig in eigner Person vor Landgericht erschienen/ und der Vortrag von Dero Cantzlern auf eben die Art/ wie bey persönlicher Erscheinung Dero Vorfahrers Herrn Bischoff Caspar anno 1592. geschehen ist.

§. XXXIII.

Weitere Bestättigung dieser Observanz unter Bischoff Johann Christophen Anno 1614.

FErner bewähret/ und bestättiget diese uralte Observanz, das zu Beylngrieß gehaltene Landgerichts-Protocoll, (a) vermög dessen Seine Hochfürstl. Gn. Herr Johann Christoph Bischoff zu Eichstett ebenfalls persönlich erschienen/ und durch Dero Canzlern Dr. Menninger unter andern folgenden Vortrag thun lassen: Zum andern haben Ihre Fürstliche Gnaden befunden, daß deren löbliche Vorfahrer in **Antrettung der Regierung sich in der Person vor Land-Gericht eingestellt, und als von Alters herkommen, des Stiffts Freyheiten** confirmiren **und bestättigen lassen wollen;** diesemnach hatten Iro Fürstl. Gnaden **sich auch persönlich hiehero verfügt** ꝛc. warum aber die Confirmation auf damahls gehaltenen Land-Gericht nicht erfolgt / davon seynd die Ursachen in dem Protocoll nachzulesen: Weilen nemblich die Herrn Fürsten und Bischöffe zu Eichstett diese Privilegia und Freyheiten / wider deren klaren Verstand und Innhalt allzuweit/ und zu ohnleydentlichen Schmählerung der Kayserlichen Landgerichts Jurisdiction und Rechten ausgedeutet / hat man Chur-Bayerischer Seits für nöthig ermessen / dem Confirmations-Brief folgende Reservatori-Clausul einzuverleiben: doch der Römisch Kayserlichen Majestät, und dem Heiligen Reich, auch Ihrer Fürstl. Durchl. in Bayern, und dem Land-Gericht Hirschberg an Ihren Freyheiten unvergriffen. Unter welchem Vorbehalt aber man von Seiten Eichstett die Confirmation anzunehmen sich geweigert/ folglichen Se. Hochfürstl. Gn. unverrichter Dingen von der Land-Schrannen abgereißet seynd. Doch haben Seine Hochfürstliche Durchl. Herzog Maximilian kurz hernach die Sache dahin vermittelt / daß zwar die Confirmation in der alten Form

(a) Beylag Lit. Pppppp. Landgerichts-Protocoll d. d. Beylngrieß den 9. April 1614. Wofelbsten Herr Bischoff Johann Christoph in eigener Person erschienen/ und um die Confirmation Seiner/ und Seines Stiffts Privilegien nach altem Herkommen angesucht hat. Lit. P. 6.

und ohne Anhang obvermelter Clausul ertheilet (b)/ jedannoch gleich darauf auf gestelltes Begehren des Herzoglich-Bayerischen Verantworters von dem Land-Richter die Umfrage geschehen solle: Ob diese und dergleichen Bestättigungen der Privilegien Ihro Fürstl. Durchl. und dem Kayserl. Land-Gericht Hirschberg an Iren älteren Kayserlichen und Königlichen Freyheiten, auch älterem Gebrauch und Herkommen, deshalben ein *Præjudicium*, Nachtheil und Schaden bringen, und dem Stifft Eichstett ein mehrere Gerechtigkeit, als selbigem durch die Privilegien von Rechtswegen gegeben, oder Sie deren nit ruhig besitzen und gebrauchen, eingeraumbt seye oder nit? Und wenn Folg, Frag und Urthel solches geben würden/ alsdann der Bayerische Verantworter hierüber ein Landgerichts Urkund nehmen/ und an höchste Behörde einschicken solle. Welchemnach die Confirmation endlichen anno 1616. auf dem zu eben gedachten Beylngrieß gehaltenen Land-Gericht würcklich erfolgt (c), und des Durchl. Chur-Hauses/

Lit. Q. 6. (b) Beylag Lit. Qqqqqq. Beschwehrungs-Schreiben von Bischoff Johann Christoph zu Eichstett an Herzog Maximilian zu Bayern den 21. April 1614. daß man Deroselben auf dem zu Beylngrieß den 9. April d. a. gehaltenen Land-Gericht die Privilegien nicht in der alten Form habe confirmiren wollen. Woraus der Eingang hier ebenfalls angeführt zu werden verdienet: Wir mögen (heisset es) Euer Gnaden nit bergen, nachdem Wir Uns erinnert, daß Unsere in GOtt ruhende Vorfahrere von uralten Zeiten des Stiffts Eichstett über das Kayserl. Land-Gericht der Grafschafft Hirschberg habende Privilegia und Freyheits-Briefe vor sitzenden Land-Gericht erneuern und bestättigen lassen; als seynd Wir Mitwochs den 9ten diß vor gedachtem Land-Gericht, so dazumahlen in Unser Stadt zu Beylngrieß gehalten worden/ in eigener Person erschienen/ und neben Auflegung Unsers nächsten Vorfahrers Johann Conrads erlangter *Confirmation* in *Originali*, begehrt, Land-Richter und Beysitzer wolten Uns angeregte *Privilegia* und Freyheiten des Stiffts in aller Maß und Form, wie es nächst und zu vor allzeit von etlich hundert Jahren hero beschehen/ widerum von neuen *confirmiren* &c.

Lit. R. 6. (c) Beylag Lit. Rrrrrr Befehls-Abschrifft Herzog Maximilians an den Land-Richter/ die Privilegia des Hochstiffts Eichstett nach der alten Form/ jedoch mit der nachgehendes geschehenden Umfrage zu confirmiren d. d. 25. August 1614.

hauses / wie auch des Kayserl. Landgerichts Gerechtsame obverstandener massen verwahret worden (d).

§. XXXIV.

Von der persönlichen Erscheinung vor besetztem Landgericht des auf Absterben Weyland Bischoff Johann Christophs in der Regierung nachgefolgten Herrn Bischoff Marquards ist bereits hieoben (§. XXXII.) einige Erwehnung geschehen / daß nemblich der 24te Tag des May Monaths 1640. und zur Mahlstatt die Eichstettische Stadt Beylngrieß bestimmet worden (a). Hier fügen wir hinzu / daß bemelter Herr Fürst und Bischof sich daselbsten auf benantem Tag mit einem ansehnlichem Comitat würcklich eingefunden / und nebst Stellung Dero adelichen Verantworters / um die Beståttigung der Eichstettischen Privilegien und Freyheiten / dem alten Herkommen gemäß angesucht (b). Obwohlen die verlangte Confirmation damahls aus eben denen Ursachen / die im vorhergehenden §. angeführt worden / (c) unterblieben / und erst / nach deme solche Hindernissen aus

Desgleichen durch die persönliche Erscheinung Hrn. Bischoff Marquards vor dem Landgericht Ao. 1640.

S

(d) Beylag Lit. Ssssss. Extract aus dem Landgerichts-Protocoll, gehalten zu Beylngrieß anno 1616. Woselbsten die Eichstettische Privilegia ohne Beyruckung obvermelter Clausul beståttiget worden. Lit. S. 6.

Beylag Lit. Tttttt. Extract aus eben diesem Landgerichts-Protocoll, wegen geschehener Umfrag / ob solche Confirmation denen Durchlauchtigsten Herzogen zu Bayern / und dem Kayserl. Land-Gericht an Ihren habenden älteren Rechten præjudiciren könne. Lit. T. 6.

(a) Vid. Beylag Lit. Kkkkk. & Lit. Llllll.

(b) Beylag Lit. Uuuuuu. Extract aus dem Landgerichts-Protocoll, gehalten zu Beylngrieß den 24. May anno 1640. Ibi: Derowegen Ihro Fürstl. Gnaden nach dem Exempel Dero löbl. Herrn Vorfahrern in Person erschienen / und hiemit begehren wollen rc. Lit. U. 6.

(c) Beylag Lit. Xxxxxx. Extract aus dem nemblichen Landgerichts-Protocoll den 24. May 1640. Lit. X. 6.

aus dem Wege geräumt worden (d)/ auf dem den 1. Oct. 1643. zu Mehring gehaltenem Land-Gericht erfolgt/ und in der alten Form/ unter des Landgerichts Insigel ertheilet worden ist (e).

§. XXXV.

Warum die persönliche Erscheinung derer Hrn. Bischöffen zu Eichstett nach Bischoff Marquarden unterblieben?

Fragt man/ warum denn seit anno 1640. von denen Herren Fürsten und Bischöffen zu Eichstett keiner mehr vor dem Kayserlichen Landgericht Hirschberg erschienen/ und weder um die Confirmation der Hochstifftischen Privilegien angesucht / noch seine Verantworter / dem alten Gebrauch nach/ dem Land-Gericht vorgestellt habe? so dienet zur Erläuterung/ daß Erstens/ wie bereits oben erwehnet worden (§. XXXI.) ein zeitlicher Herr/ Fürst und Bischoff zu Eichstett aus angeregter Bewilligung derer Herrn Herzogen zu Bayern während seiner Regierung nur einmahl vor dem Kayserl. Landgericht sich in Person zu stellen/ und die Confirmation der Eichstettischen Privilegien zu begehren/ und seinen Verantworter zu ernennen schuldig seye. Da nun Herr Bischoff Marquard erst anno 1685. das zeitliche mit dem ewigen verwechslet/ so hat von anno 1640. bis auf erfolgte neue Wahl / mithin in fünff bis sechs und vierzig Jahren solcher Actus nicht vor sich gehen können. Wenn

---

Lit. Y 6. (d) Beylag Lit. Yyyyyy. Extract aus dem von Churfürst Maximilian I. an den Land-Richter erlassenen Befehl den 29. August 1640. Die Eichstettische Privilegia auf die Art/ wie Anno 1616. geschehen/ zu confirmiren.

Lit. Z. 6. Beylag Lit. Zzzzzz. dergleichen Befehls-Abschrifft den 9. Septembr. 1642.

Lit. A. 7. (e) Beylag Lit. Aaaaaaa. Extract aus dem Kayserl. Landgerichts-Protocoll d. d. Möhring den 1. Oct. 1643. Krafft dessen die Confirmation bewilliget/ und von Seiten Eichstett Herr Claß Wilhelm von Reinach, Land-Vogt zu Eichstett als Fürstl. adelicher Verantworter vorgestellet worden.

Lit. B. 7. Beylag Lit. Bbbbbbb. Extract aus Herrn Bischoff Marquards von dem Kayserl. Landgericht erhaltenen Confirmations- und Bestättigungs-Brief den 1. Octobr. 1643.

Wenn nun ferner und Zweytens Weyland Se. Churfürstl. Durchl. Maximilian Emanuel in eben diesen Jahren denen Ungarischen Feldzügen wider den allgemeinen Feind der Christenheit / und nach deren Endigung denen Kriegs-Operationen an dem Rhein beygewohnet; auch neben deme Mitten unter diesen Kriegs-Operationen der damahlige Land-Richter Frantz Adam Freyherr von Bräntl auf Irnsing mit Tod abgangen / folglich wie viele andere wichtige Lands-Angelegenheiten / auch die Ersetzung der Land-Richters-Stelle unterbleiben / und das Land-Gericht selbsten stille stehen müssen / so ist nicht zu verwundern / wenn weder der nach zeitlichem Ableiben Herrn Bischoff Marquards neu erwählte Herr Fürst und Bischoff Eucharius, weder der Ihme anno 1697. nachgefolgte Herr Bischoff Johann Martin zu Beobachtung Ihrer Schuldigkeit haben angehalten / und vor dem Kayserlichen Land-Gericht in Person zu erscheinen haben vorgeladen werden können. Sonderheitlich / da inmittels höchstgedacht seine Churfürstl. Durchl. die oberste Statthalterschafft in denen Spanischen Niderlanden verwaltet / und von Dero Chur-Landen beständig abwesend gewesen. Ohne ist es zwar nicht / daß auf öffteres unterthänigste Erinnern des Churfürstl. Geheimen und Hof-Raths zu München (a) höchst ermelt Seine Churfürstl. Durchl. anno 1699. die Land-Richter Stelle durch Dero Generaln und Stadthaltern zu Ingolstatt Herrn Grafen von Montfort wiederum ersetzt / dieser auch anno 1700. den 7. May eine feyerliche Land-Schranne zu Kösching abgehalten / und das nächste Land-Gericht nacher Buchsheim Eichstetter Bißtumbs ausgeschrieben (b);

S 2 Allein

(a) Beylag Lit. Ccccccc. Berichts-Abschrifft von dem Churfürstl. geheimen Rath zu München an Seine Churfürstl. Durchl. Maximilian Emanuel nacher Brüssel den 16. Julii 1696. Lit. C. 7.

(b) Beylag Lit. Ddddddd. Extract aus dem Kayserl. Landgerichts-Protocoll, gehalten zu Kösching anno 1700. Laut dessen wurde von Land-Richtern und Beysitzern beschlossen / Herrn Fürsten und Bischoffen zu Eichstett auf das nächste nacher Buchsheim ausgeschribene Land-Gericht vorzuladen / und daß derselbe gleich seinen Herrn Vorfahrern vor dem Land-Gericht persönlich erscheinen / und die Confirmation seiner von dem Kayserl. Land-Gericht habender Privilegien begehren / und seinen Verantworter dem alten Lit. D. 7.

Allein der eingefallene Spanische Succeßions-Krieg/ worein Chur-Bayern bekanntlich mit eingeflochten worden/ hemmete abermahlen den Fortgang des ausgeschribenen Land-Gerichts/ und vorgehabte Ladung Sr. Hochfürstl. Gnaden Herrn Bischoffs zu Eichstett/ um daselbst in eigner Person zu erscheinen. Und obwohlen nach höchst beglückter Zuruckkehrung gedacht Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Dero Chur-Landen an die Restaurirung des inmittels nieder gelegenen Kayserl. Landgerichts sofort Hand angelegt (c)/ und die währendem Krieg erledigte Landrichters-Stelle/ auch übrige Landgerichts Bedienungen ersetzt worden/ das Kayserl. Land-Gericht auch verschiedene Actus Jurisdictionis, sonderheitlich in dem Eichstettischen ausgeübt hat (d). So ist doch dasselbe/ theils wegen Mangel der erforderlichen Anzahl von Assessorn, theils wegen zerstreuten Landgerichtlichen Acten und Urkunden/ Kriegs-Unruhen/ und andern erheblichen Ursachen willen/ weder unter höchstgedacht Churfürst Maximilian Emanuel/ noch weyland Kayser Carl des VII. allerglorreichesten Regierung so hergestellt worden/ daß eine feyerliche Land-Schranne hätte ausgeschrieben/ und das Kayserl. Land-Gericht gebührend eröffnet

---

ten Herkommen gemäß stellen solle. Allein die darzwischen gekommene bekannte Kriegs-Läufften hintertrieben abermahlen die vorgehabte Abhaltung des ausgeschriebenen Land-Gerichts.

Lit. E. 7. (c) Beylag Lit. Eeeeeee. Befehls-Abschrifft an Stadthaltern/ und Räthe zu Ingolstatt wegen wieder-Besetzung des Kayserl. Landgerichts Hirschberg den 6. Jul. 1716.

Lit. F. 7. Beylag Lit. Fffffff. dergleichen Befehls-Abschrifft an den Landgerichts Ober-Schreiber Christoph von Chlingensperg den 8. Julii 1717.

Lit. G. 7. Beylag Lit. Ggggggg. Churfürstl. Decrets-Abschrifft/ Krafft dessen der Stadthalter zu Ingolstatt Graf N. Taufkirch zu Land-Richtern des Kayserl. Landgerichts Hirschberg ernennet wird/ den 5. Oct. 1718. Nach dessen Tod wurde dieses Amt seinem Nachfolger Grafen von Santini aufgetragen/ der solches bis auf sein/ zu Anfang des letzteren Kriegs erfolgtes/ Ableiben verwaltet.

(d) Von denen in dem Eichstettischen anno 1725. seqq. ausgeübten Jurisdictions Handlungen wird in folgenden das mehrern vorkommen.

net werden könne (c); weshalben denn auch weder der anno 1704. erwählte Herr Fürst und Bischoff zu Eichstett Johann Anton, noch dessen Herr Nachfolger Franz Ludwig anno 1725. zu der schuldigen persönlichen Erscheinung vor besetztem Land-Gericht haben vorgeladen werden mögen.

§. XXXVI.

Durch die bißhero unterbliebene persönliche Erscheinung derer Hr. Fürsten und Bischöffen zu Eichstett sind dieselben in keine immunitatem ab onere in persona comparendi gesetzt worden.

Aus welcher wahrhafften Geschichts-Erzehlung/und kundbaren Zeitläufften sich denn von selbsten ergiebet/ daß gleichwie das Durchlauchtigste Chur-Hauß beständig/ und ohne Unterbruch in dem Besitz des Kayserl. gefreyten Land-Gerichts Hirschberg verblieben/und damit bis auf gegenwärtige Zeiten von Kaysern zu Kaysern außdrucklich belehnet worden ist (§. 9.) also dadurch/ daß die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett eine Zeithero die persönliche Erscheinung vor besetztem Land-Gericht unterlassen/ und aus vorbemelten Ursachen die Bestättigung ihrer Privilegien und Freyheiten in Person zu begehren/ und ihren Verantworter zu bestellen nicht vorgeladen worden/ keine possessionem libertatis, & immunitatis ab onere comparendi erlangt haben/ sondern vielmehr der uralten Observanz sich zu fügen vor wie nach verbunden seynd; Sintemahlen um eine possessionem immunitatis von derley Obligenheiten zu erlangen/nach denen klaren Rechten ein Widerspruch oder contradictio ex parte unâ, und acquiescentia ex parte adversâ erfordert wird (a). Da nun aber keines von beyden in vorseyenden Fall geschehen / und weder der Herr Bischoff Eucharius, noch dessen Nachfolgere die Herrn Fürsten

---

(c) Wie/ und welchergestalten dieses Kayserl. Land-Gericht den 2. Oct. 1749. feyerlich eröffnet worden/ davon ist in dem Vorbericht bereits Meldung geschehen/ und wird hieunten gleichfalls umständlich ausgeführet werden.

(a) Nec enim, sagt Postius in seinem Tractat *de Manutenendo* Obs. 10. n. 99. acquiritur quasi possessio in Actibus negativis, præsertim in his, quæ sunt meræ facultatis, nisi concurrant actus positivi cum scientia & patientia adversarii, seu prohibitio & negatio cum acquiescentia; und eben deßhalben halt derselbe dergleichen vermeintliche possessionem contrariam für gar nicht manutenibili. d. l. n. 100. seqq.

und Bischöffe Johann Martin, Johann Anton, und Franz Ludwig, weilen das Land-Gericht aus vorbemelten §. præc. erörterten Ursachen nicht behörig besetzt gewesen / zur persönlichen Erscheinung / und Beobachtung des alten Gebrauchs erfordert worden / folgsam an einen Widerspruch von Seiten Eichstett nicht hat gedacht werden können; so folgt ja von selbsten daß das Durchl. Chur-Hauß Bayern und Dero Kayserliches Land-Gericht aus seiner vorhin unstreitig gehabten possessione vel quasi, solche persönliche Erscheinung jedesmahlen zu erfordern nicht gewichen seyn / um so weniger als das Recht / die Herrn Fürsten und Bischöffe zu solcher persönlichen Erscheinung vorzuladen / eine Res liberæ & meræ facultatis ist / aus deren Nachbleibung dem Gegentheil nichts zugewachsen (b) / sondern nur so viel gefolgert werden mag / *daß die Eichstettische Privilegien per conniventiam aus purem gutem Willen gleichsam stillschweigend erneuert und bestättiget worden.* Welch vernünfftig denckender wird sich aber einfallen lassen? daß es bey denen dermahligen Herrn Fürsten und Bischöffen zu Eichstett eben so gehalten werden müsse / und daß denen Durchlauchtigsten Herren Churfürsten zu Bayern nicht frey stehe / höchst Dero gefreytes Kayserliche Land-Gericht Hirschberg wiederum in seinen Gang zu bringen / und die Herrn Bischöffe zu Eichstett / zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit / auf die Land-Schranne vorzuladen? Wenn ein Eigenthums-Herr seinen Beständner drey oder vier Jahr mittels eines alle Jahr stillschweigend erneuerten Mieth-Contracts in seinem Hauß hat wohnen lassen / so folgt ja nicht / daß Er fürs künfftige mit seinem Beständner lauter Relocationes tacitas eingehen

---

(b) Will man sagen / daß doch die Servitutes, folglich auch Jura in territorio alieno durch den alleinigen Nicht-Gebrauch erlöschen / und verlohrn gehen / so lasset sich dennoch solche Rechts-Regul auf hohe Reichs-Lehnbare Regalia, womit das Durchl. Chur-Hauß von Kaysern zu Kaysern beliehen wird / und in dessen Besitz dasselbe immerfort ohne Unterbruch verblieben / nicht ausdeuten; zumahlen nach der vornehmbsten JCtorum sonderheitlich Augustini Leyseri Medit. ad π. Tom. II. p. 462. wohl begründeten Maynung die Servitutes und Jura in alieno nicht verlohren werden / wenn solche wegen Kriegs-läufften und andern Hindernissen nicht haben exerciret werden können; neben deme die Herrn Fürsten und Bischöffe zu Eichstett / erwiesener massen in pessima fide gewesen / und von denen Chur-Bayerischen Rechts-Befugnißen genugsamen Unterricht gehabt haben. Leyser d. l. p. 466.

hen müsse. Die letztere Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett haben gar wohl gewußt/ daß alle und jede Ihre Herrn Vorfahrere / diesem uralten Gebrauch ohne einige Weigerung nachgekommen/ und Ihre habende Privilegia und Freyheiten in Person vor dem Kayserl. Land-Gericht haben erneuern und bestättigen lassen; Gestalten dieselbe noch anno 1733. & anno 1739. denen an den Churfürstl. Hof-Rath nacher München aberlassenen Schreiben einen Extract aus der Herrn Bischoff Marquarden anno 1643. ertheilten Confirmation beygelegt: folglich hatte Ihnen obgelegen um solche Bestättigung gleichmäßig proprio motu einzulangen; können demnach gar wohl zu frieden seyn/ wenn man von Seiten des Kayserl. Land-Gerichts diesen Saumsal nicht gebührends geahndet/ sondern aus purer Gutwilligkeit Sie bey dem Gebrauch Ihrer Privilegien und Freyheiten belassen hat. Seine dermahlen glorreichist Regierende Churfürstl. Durchlaucht sind mithin in aller Maße berechtiget gewesen/ nach völlig hergestellt- und besetztem Kayserl. Land-Gericht jetzt regierenden Herrn Fürsten und Bischoffen zu Eichstett Seiner Schuldigkeit zu erinnern/ und auf der nacher Buchsheim ausgeschriebenen Land-Schrannen in eigener Person zu erscheinen/ und dasjenige/so dem alten Gebrauch gemäß ist/zu beobachten/ schrifftlich vorzuladen (c); hingegen auf dem Verweigerungs-Fall die Bedrohung mit anzufügen/ daß man die Eichstettische von denen Herrn Herzogen zu Bayern/und dem Kayserl. Land-Gericht erlangte Privilegia und Freyheiten auf offener Land-Schranne cassiren und aufheben werde (d)/ als wohin auch der Landgerichts-Verweser/und das Kayserl. Land-Gericht gemessen angewiesen worden (e).

T 2 §. XXXVII.

(c) Siehe unten unter denen Beylagen: Copia Schreibens Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern/ an Herrn Fürsten und Bischoffen zu Eichstett/ wegen persönlicher Erscheinung vor dem Kayserl. Land-Gericht den 7. Novemb. 1748.

(d) Vid. infra: Copia Schreibens Sr. Churfürstlichen Durchlaucht an eben gedacht Seine Hochfürstl. Gn. den 9. May 1749.

(e) Beylag Lit. Hhhhhhh. Extract aus der neuen Churfürstl. Instruction für den Land-Richter d. d. eod. §. 6. demnach auch ein zeitlicher Herr Bischof und Fürst zu Eichstett rc. Item §. 8. ibi: Solte aber wider Vermuthen der Herr Fürst und Bischoff zu Eichstett solche persönliche Erscheinung *difficultiren*, oder unterlassen, so solte Er Land-Richter rc. Lit. H. 7.

§. XXXVII.

Eichstettische Dom-Prälaten und Capitular-Herrn/ haben dem Kayserl. Landgericht als Beysitzer und Assessores beygewohnet.

Zu fernerweiter Bestättigung / daß man Eichstettischer Seiten dieses hochgefreyten Kayserl. Landgerichts/ sonderheitlich in die Hochstifftische Lande sich erstreckenden Gerichts-Zwang jederzeit anerkannt / dienet unter andern daß die Eichstettische Dom-Prälaten/ Dom-Pröbste/ Dom-Dechant rc. nebst andern Capitular-Herrn denen Land-Schrannen als Assessores gar vielfältig beygewohnet/und das Land-Gericht besetzt haben. Also haben anno 1497. auf der Land-Schranne zu Dietfurt, wo Bischoff Gabriel in Person erschienen/das Kayserl. Land-Gericht unter andern besessen Bernhard Artst, Michael Pfallherrn, Eberhard von Barsberg Domherren zu Eichstett (a)/ auf der Land-Schranne zu Dietfurt, anno 1541. mit Bischoff Moritzen Georg Marschalck zu Pappenheim, und Herr Joachim von Absberg Dom-Capitular-Herren zu Eichstett(b); auf dem zu Beylngrieß anno 1562. gehaltenen Land-Gericht haben als Beysitzer gesessen Marquard von Pienzenau Dom-Dechant/ Wilhelm von Neuneck Domherr(c). Anno 1592. auf der eben daselbst gehaltenen Land-Schranne Hannß Christoph von Westerhofen Dom-Dechant, Martin von Eyb Domherr, Veit von Rechberg Dom-Probst zu Augspurg(d). Auf denen anno 1614. & anno 1616. ebenfalls zu Beylngrieß gehaltenen Landgerichten Hannß Ulrich von Hundpiß Dom-Dechant/ Henrich Hübschmann Domherr und

---

(a) Vid. infra: Eichstettischer Confirmations-Brief/ so Herrn Bischoffen Gabriel von dem Land-Richter Heinrich Groß zu der Altenburg auf der Land-Schranne zu Dietfurt anno 1497. ertheilt worden.

(b) Supra: Beylag Lit. Mmmmmm. Bestättigungs-Brief der Eichstettischen Privilegien/ so Herrn Bischoffen Johann Christoph von dem Land-Richter Hannß Martin von Rosenbusch anno 1616. auf der Land-Schranne zu Beylngrieß ertheilet worden: wo dieselbe benambset werden.

(c) Ibid.

(d) Ibid.

und Scholasticus (e). Eben daselbst sind anno 1640. als Urtheiler gesessen Johann Adam Truchseß von Hofingen Dom-Herr/ nebst Jacob von Sirgenstein Hochfürstl. Hofmeister/ Johann Egloff von Riedheim Land-Vogt/ Georg Mözel General-Vicari, und Nolpert Mözel Canzler zu Eichstett (f). Inmassen dann Herr Bischof Marquard an Se. Churfürstl. Durchl. zu Bayern Maximilian anno 1639. das schrifftliche Anlangen gestellt / einige von Dero Stiffts-Prälaten / und Beamten bey dem Kayserl. Land-Gericht Hirschberg dem alten Gebrauch nach zu Assessorn aufzustellen (g). So Ihme auch jedoch nicht aus einer Schuldigkeit / sondern aus bloß geneigtem Willen ist zugestanden worden (h).

§. XXXVIII.

Auf gleiche Weiß sind nebst andern in der Graffschafft Hirschberg/ und dem Landgerichts-Bezirck begütert- und seßhafften / auch die in dem Hochstifft Eichstett ansäßige Prälaten / und Ritter auf Erforderen derer Herzogen zu Bayern auf denen Land-Schrannen erschienen / und haben denenselben als Urtheiler beygewohnet / wie die ältere und neuere Landgerichts-Protocolla klärlich bezeugen (a). Also haben insonder-

Eben dieses wird von andern Hochstifftischen Prälaten / Rittern/ und Adelichen Inseßen erwisen.

U

(e) Ibid. Item Beylag Lit. Pppppp. & Lit. Ssssss. Extract aus denen Landgerichts Protocollen/ gehalten zu Beylngrieß anno 1614. & anno 1616.

(f) Beylag Lit. Uuuuuu. Extract aus dem Landgerichts Protocoll d. d. Beylngrieß anno 1640.

(g) Beylag Lit. Iiiiii. Copia Schreibens an Se. Churfürstl. Durchl. Maximilian zu Bayern von Bischoff Marquarden d. d. 2. Januar. 1640.

(h) Beylag Lit. KkkkKk. Schreiben an Herrn Bischoff Marquarden von dem Land-Richter/ was Se. Churfürstl. Durchl. hierauf resolviret d. d. 20. Jan. 1640.

(a) Alle diese Landgerichts Protocolla hier insonderheit anzuführen ist nicht nöthig/ doch kan solches auf Erheischung der Sachen allstündlich geschehen. Aus eben diesen Protocollen ist zu ersehen/ daß die Herrn Prälaten der Fürstl. Abbtey zu St. Emeran / Herr Prälaten zu St. Jacob / Herr Dechant von der Alten Capellen zu Regenspurg / Herr Commenthur zu Altmühlmünster ꝛc. denen Landgerichts-Schrannen als Assessores beygewohnt haben.

insonderheit der Prälat zu Planckenstetten anno 1497. auf der Land-Schrann zu Dietfurt ibid. anno 1519. ibid. 1521. ibid. ao. eod. ibid. anno 1522. ibid. 1523. zu Riedenburg 1523. zu Dietfurt 1524. ibid. ao. eod. zu Freystatt ao. eod. zu Dietfurt ao. 1572. zu Mehring ao. 1587. zu Dietfurt ao. 1588. zu Mehring 1589. zu Riedenburg ao. 1591. zu Kellhaimb. 1609. zu Dietfurt ao. eod. zu Berching 1610. ibid. ao. eod. zu Beylngrieß ao. 1614. ibid. 1640. der Herr Prälat von Rebdorf/ zu Dietfurt 1527. zu Freystatt a. eod. zu Riedenburg ao. eod. zu Dietfurt 1609. zu Beylngrieß 1611. als Urtheiler beygewohnet (b). Und wie solche Erscheinung jederzeit auf Befehl deren Herren Herzogen zu Bayern (c) und Erfordern der Land-Richtern erfolgt/ so muß man sich billich befremden/ wenn in denen neueren Zeiten die Herrn *Fürsten und Bischöffe* zu Eichstett sich haben wollen einfallen lassen/ denen *Prälaten* solche Erscheinung/ oder Besitzung des Landgerichts gantz unbefugter Dingen zu verbieten (d); da doch noch anno 1609. als man auf der Aufschrifft in einem

Lit. I. 7. (b) Beylag Lit. Iiiiiii. Extract aus denen Protocollen des Kayserl. Landgerichts Hirschberg / wann / und wo die Herrn Prälaten zu Planckenstetten / und Rebdorf denenselben als Urtheiler beygewohnet.

Lit. K. 7. (c) Beylag Lit. Kkkkkkk. Befehls-Abschrifft an den Prälaten zu Planckenstetten/ Er solle als Assessor dem nächsten Land-Gericht beywohnen de ao. 1608. ibi: „ Dahero ist hiemit Unser gnädigstes Ersuchen, und „ Begehren an Euch, Ihr wollet auf Ankündung Un„ sers Landrichters . . . . bemeltes Kayserl. Land„ Gericht Hirschberg hinfüro selbs in aigener Persohn „ besitzen, und bereuten helffen, dessen Wir Uns zu „ Euch destomehr versehen, weilen vor diesem auch „ Euere Antecessores hierinnen gebührliche Volge „ geleistet haben. „ Gedachter Herr Prälat hat auch anno 1609. und in denen folgenden Jahren / solchem Befehl gemäß sich auf denen Land-Schrannen gar vielmahlen eingefunden.

Lit. L. 7. (d) Beylag Lit. Lllllll. Schreiben an Se. Hochfürstl. Gnaden Herrn Bischoffen zu Eichstett von dem Kayserlichen Land-Gericht; die unrechtmäßige Verbietung/ daß der Prälat von Planckenstetten das Land-Gericht nicht besitzen solle / betreffend / d. 11. Sept. 1666.

nem Schreiben an das Kayserl. Land-Gericht die Worte: Liebe Getreuen, hinzu gesetzt / und man solches gegen dem Eichstettischen Verantworter geahndet / solcher diesen Vorgang damit entschuldiget / **daß auch Eichstettische Officier und Prälaten bey dem Land-Gericht** säßen (c); Allein nachdeme man hieunten erweisender massen sich einmahl vorgenommen hatte / alle Eichstettische Lande von des Landgerichts Jurisdiction frey und loß zu machen / so truge man weiter keinen Scheu / sich allem deme / so bis nun zu ohnunterbrüchig ware observiret worden / mit voller Gewalt / und keckem Beginnen entgegen zu setzen; quo jure wird sich bald zeigen.

§. XXXIX.

Eichstettische Unterthanen haben das Kayserliche Land-Gericht Hirschberg activè und passivè besucht / und anerkannt.

Ferner / wie oben §. 18. seqq. erwiesenermassen / es seine Richtigkeit hat / daß des Kayserl. Landgerichts Jurisdiction sowohl in peinlichen als Civil- und andern Sachen / nach Innhalt Kayser Ludwigs Freyheits-Brieff bestens gegründet / also hat es damit in denen Hochstifftischen in dem Landgerichts-Bezirck gelegenen Landen / ausser (in seiner Maß) denen gepannten Städten / Märckten / und denen Dorf-Gerichten (a) / seine gleichförmige Richtigkeit /

U 2

(c) Beylag Lit. Mmmmmmm. Extract aus dem Land-Gerichts-Protocoll de anno 1609. ibi: „Er (der Verantworter) halte dafür, daß solches dieser „Ursachen wegen geschehen, dieweil dem Land-Gericht „Ihrer Fürstl. Gnaden *Officier*, sonderlich der von Eck, „so noch nicht entlassen gewest, dann der Herr Prälat „von Planckenstetten, und andere Dero Stiffts-Prälaten auch beywohnen und besuchen ꝛc.

Lit. M. 7.

(a) Was unter denen Dorff-Gerichten verstanden werde / ist §. 6. not. b. p. 11. vollständig ausgeführet worden. Unter denen Land-Gerichts-Urkunden findet sich ein uralter Entwurff von des Landgerichts Rechten / und Freyheiten / wo unter andern auch die Hofmarckische Niedergerichtbarkeit ausgenommen / und daß denen Hofmarchs Herren darinn von dem Kayserl. Land-Gericht nicht eingegriffen werden dörffe / bemercket wird; Da nun die Dorff-Gerichte eine Art solcher Niedergerichtbarkeit seynd / so ersiehet man die Ursache / warum das Kayserl. Land-Gericht in denen dahin gehörigen Fällen nicht zu cognosciren habe; da in andern Fällen / oder wo Unterthanen unter sich zu klagen haben / dem Kayserlichen Land-Gericht seine Befugnüsse und Gerichts-Zwang unverserht bleibet.

tigkeit; und haben sich die Herrn Fürsten und Bischöffe zu Eichstett dessen niemahlen geweigert / sondern solche des Landgerichts-Gerichtbarkeit über ihre Unterthanen gar vielfältig selbsten anerkannt (b); ja dieselbe vor solchem Land-Gericht selbst mit Klage belangt (c). Gestalten denn die diesfalls von denen Eichstettischen Verantwortern / in sonderen Fällen / auf denen Land-Schrannen geführte Beschwerden nur auf die vorgebliche allzuweite Ausdehnung der Landgerichtlichen Jurisdiction, keines wegs aber auf eine gänzliche Befreyung davon gemeynt gewesen (d); bis man in neueren Zeiten / aus denen hieunten anzufügenden Ursachen / eine ganze neue Sprache zu führen angefangen / und sich von dem Land-Gericht völlig loßzumachen / den fuglosen Vorsatz gefaßt hat.

§. XL.

Das Kayserl. Land-Gericht hat in Peinlichen Sachen über Eichstettische Unterthanen gerichtet.

Zu Bewährung der dem Kayserlichen Land-Gericht in Peinlichen Sachen über die Eichstettische Unterthanen zustehenden / und üblich hergebrachten Gerichtbarkeit will man zwar nicht / und ist auch nicht thunlich / alle ältere und neuere Actus aus denen Landgerichts Protocollen hier anzuführen. Um aber nur einiger zu erwehnen / so hat Erstens / das Kayserl. Land-Gericht 1519. einige Eichstettische Unterthanen wegen des zwischen Werd und Tegging verübten Todschlags / in gefängliche Hafft und Inquisition gezogen / auch der von Seiten Eichstett gemachten Vorstellungen ohngeachtet / innbehalten (a). Anno 1524. hat

(b) Vid. supra §. 28. & 29. und die daselbst angeführten Beylagen.

(c) Ibid. Item Beylag Lit Hhhhh. & Iiiii.

(d) Supra Beylag Lit. Eeeee. & seqq. Item infra: das bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht von Eichstett wider Bayern übergebene articulirte Klag-Libell de Ao. 1654.

Lit. N. 7. (a) Beylag Lit. Nnnnnnn. Bericht des Land-Richters Erhards von Muggenthall wegen des von Köl Jörgen von Gregling zwischen Werd und Tegging begangenen Todschlags de Anno 1519.

hat das Kayserl. Land-Gericht Hirschberg zwey Eichstettische Unterthanen / so in der Bauern Aufruhr implicirt gewesen / ergreiffen / und durch den Strang hinrichten lassen (b). Und obwohlen man von Seiten Eichstett hierwider auf dem Bunds-Tag zu Nördlingen Beschwerde geführt (c) / so seynd doch selbige von Seiten der Herzogen zu Bayern grundsam abgeleinet / und des Kayserl. Landgerichts Befugnüsse stattlich vertheidiget (d) / auch derhalben weiter nichts gereget worden. Als anno 1525. das

X Kay-

Beylag Lit. Ooooooo. Schreiben Herzog Ludwigs zu Bayern an Bischoff Gabriel zu Eichstett de anno eod. in eadem materia, ibi: " So kunten Wir „ Euer Freundschafft geschehener Ansuchung und Be- „ gehrn nicht Willfahr thun, sondern haben zu Hand- „ habung desselben genannten Unserm Land-Richter be- „ fohlen, Uns in diesem Fall bey Unser / und berührtes „ Unsers Landgerichts Freyheit / Gebrauch und Her- „ kommen wegen benannten Kol Jörgen auch zu „ handhaben ꝛc. Lit. O. 7.

Beylag Lit. Ppppppp. Befehl an dem Landt-Richter in eadem materia de anno eod. Lit. P. 7.

(b) Vid. Tom. I. der Landgerichts Acten, und Urkunden.

(c) Beylag Lit. Qqqqqqq. Eichstettische Beschwerde auf den Bunds-Tag circa annum 1526. Lit. Q. 7.

(d) Beylag Lit. Rrrrrrr. der Herzoge in Bayern Antwort hierauf d. anno eod. ibi: " Und sonder- „ lich ist von Kaysern und Königen und dem Heyl. Reich „ das gedacht Land-Gericht gefreyet, daß daran um „ Diebstall, Mord, Brand, und Nothnunft, und „ allen ungerechten Gewalt, deßgleichen umb „ Erb, Aigen, Grund, und Poden in dem ganzen „ Gezirck, ausgenommen die Pann-Stätt, und „ Pann-Schlösser peinlich und purgerlich ge- „ richtet werden muß, also daß mein gnädiger Herr in „ angeregten Fällen auch Orten rechter Oberherr „ ist, daß auch in peinlich und purgerlichen Sachen, „ wie jeßt gemelt ist, Meins Gnedigen Herrn Land- „ Richter das Land-Gericht sambt den Beysitzern von „ der Ritterschafft besitzt, in Acht und Pann erklärt, „ und nach Gelegenheit der Verbrechen an Leib / „ Leben und Gut straffe / und des alles ist meines „ Gnedigen Herrn on Widersprechen in richtigem „ Brauch und Possession &c. Lit. R. 7.

Kayserl. Land-Gericht einen Eichstettischen Unterthanen von Beylngrieß zu Hirschberg setzen lassen/ hat die Eichstettische Regierung um dessen Erlassung bey denen Herzogen zu Bayern bittlich einlangen müssen (e). Anno 1526. ist ein ausgetrettener Eichstettischer Unterthan von dem Kayserl. Land-Gericht inhafftiert worden/ und hat man solchen anderst nicht als gegen einen von Bischoff Gabrieln ausgestellten Revers loß gegeben (f); Desgleichen hat anno 1547. der damahlige Land-Richter Florian von Seiboldsdorf die peinliche Gerichtbarkeit des Kayserl. Landgerichts durch einen merckwürdigen Actum in dem Eichstettischen Territorio zu Ybling behauptet (g); ja noch anno 1669. ist der Eichstettische Castner zu Nassenfels Simon Burckhard wegen verübten Frevels vor das Kayserl. Landgericht citiret/ und da Er auf die dritte Ladung erschienen/ durch Urthel mit 12. Rthlr. Straff belegt worden (h). Auf welche Verbrechen aber sich diese peinliche Obrigkeit erstreckhe/ (§. XX.) und wie weit Eichstett davon befreyet seye/ wird hiernächstens des mehrern untersucht/ und erläutert werden.

§. XLI.

Lit. S. 7. (e) Beylag Lit. Sssssss. Copia Bitt-Schreibens von der Fürstl. Regierung zu Eichstett an Herzog Wilhelm/ die Loßlassung des zu Hirschberg von Kayserlichen Land-Gerichtswegen Inhafftiert geweßten Leonhard Schmeidels betreffend d. anno 1527.

Lit. T. 7. (f) Beylag Lit. Ttttttt. Revers, so von Herrn Fürsten und Bischoff Gabriel zu Eichstett ausgestellt worden/ daß die vorgenommene gefängliche Einziehung eines seiner Unterthanen dem Land-Gericht zu Nachtheil nicht geschehen seye de anno 1526.

Lit. U. 7. (g) Beylag Lit. Uuuuuuu. Bericht des Land-Richters Florian von Seyboldsdorff/ was Er in Malefiz- und Policey- Sachen wegen des bey Ybling ohne Landgerichtliche Authorität gesetzten Creutz-Steins handlen lassen de anno 1547.

Lit. X. 7. (h) Beylag Lit. Xxxxxxx. Extract aus dem Landgerichts Protocoll, den 29. August anno 1669. Wo das Urthel wider den Eichstettischen Castner Simon Burckhard publicirt worden ist.

Lit. Y. 7. Beylag Lit. Yyyyyyy. Scharffes Schreiben von Herzog Albrecht den V. an Herrn Bischoff zu Eichstett/ die Stellung dero Beamten vor dem Kayserl. Land-Gericht/ wegen verübten ungerechten Gewalts betreffend.

§. XLI.

Desgleichen in Burgerliche Sachen.

VOn denen zwischen Eichstettischen Gemeinden und Unterthanen entweder unter sich/ oder als Beklagten von außwärtigen Klägern bey dem Kayserl. Land-Gericht Hirschberg verhandleten / und abgeurthelten Bürgerlichen Sachen sind alle Landgerichts Protocolla solchermaßen angefüllt / daß man für überflüßig achtet / einige hier anzuführen; Innmassen sogar Innwohner der sonst ausgenommen und gefreyten gepannten Städten / wenn die strittige Güter ausser der Bann-Marck gelegen/ vor Land-Gericht Recht nehmen müssen/ wovon man nur einiger wenigen Fällen erwehnen will (a). Dergleichen Urtheil ist anno 1576. wider den Castner zu Hirschberg/ und Marx Bauern zu Paulshofen (b); Item anno 1590. in Sachen Georg Friederich von Guttenberg Kläger an einem / und Georg Loderer / Burgern zu Beylngrieß beklagtem am anderen Theil ergangen (c). Und wenn auch jezuweilen einige für das Kayserl. Land-Gericht gehörige Sachen an die Eichstettische Gerichte gewiesen worden; So ist doch solches aus purer Gutwilligkeit/ und nicht von Rechtswegen geschehen

---

(a) Beylag Lit. Zzzzzzz. Extract aus dem Landgerichts Protocoll, de anno 1526. die Klag zwischen Clement Müller / und den Georgen Wenig zu Eichstett betreffend. — Lit. Z. 7.

Beylag Lit. Aaaaaaaa. Extract aus dem Landgerichts Protocoll, d. d. Dietfurt anno 1527. wo durch Urthel erkennt worden/ daß die Klage für das Land-Gericht gehörig/ und daselbst ausgerechtet werden müsse. — Lit. A. 8.

(b) Beylag Lit. Bbbbbbbb. Extract aus dem Landgerichts Protocoll, d. d. Dietfurt Anno 1576. Wo erkannt worden/ daß der beklagte Pfleger zu Hirschberg des Eichstettischen Verantworters Einwendens ohngehindert vor Landgericht Recht nehmen solle. — Lit. B. 8.

(c) Beylag Lit. Cccccccc. Extract aus dem Landgerichts Protocoll, d. d. Dietfurt anno 1590. Landgerichts Urthel/ daß beklagter Loderer/ Einwendens ohngehindert/ vor dem Kayserl. Land-Gericht Antwort zu geben schuldig seye. — Lit. C. 8.

schehen; Gestallten denn das Kayserl. Land-Gericht bey solchen Vorfallenheiten seine Befugnisse jederzeit verwahret hat (d).

§. XLII.

Eichstettische Unterthanen müssen auch ohne Requisition vor den Land-gericht als Zeugen erscheinen.

Eben so verhalt es sich mit Vorladungen der Eichstettischen Unterthanen vor dem Kayserlichen Landgericht um Zeugenschafft zu geben/ worgegen sich auch Eichstett niemahlen gesetzt/ und solche Ladungen ohnverhindert geschehen lassen / wie die hier in der Anlage enthaltene viele Exempeln zu Gnüge bewähren (a); Nur haben die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett / wenn solche Zeugen in gepannten Städten und Märckten seßhafft gewesen / vorläuffige Requisitions- oder Compaß-Brief verlangt (b); dessen sich aber das Kayserl. Land-Gericht beständig geweigert/ und bey dem alten Herkommen und Gebrauch beharret (c).

§. XLIII.

Lit. D. 8. (d) Beylag Lit. Ddddddd. Schreiben Herzog Albrecht des V. an Herrn Bischoffen zu Eichstett/ daß Er etliche Klag-Partheyen bey dem Kayserl. Land-Gericht an Ihne/ jedoch aus keiner Gerechtigkeit verweisen wolle.

Lit. E. 8. (a) Beylag Lit. Eeeeeee. Verzeichnuß unterschiedlicher/ sonderheitlich Eichstettischer Unterthanen / vor den Land-Gericht Zeugnüß gegeben/ und auf Erfordern des Land-Richters aus denen Städten und Märckten hierzu verschafft worden seynd.

Lit. F. 8. (b) Beylag Lit. Fffffff. Schreiben des Herrn Bischoffen Eberhards von Eichstett de anno 1557. Worinnen derselbe verlangt/ daß wegen derer in gemauerten Panns-Städten und Märckten wohnenden zur Zeugschafft erforderten Unterthanen/zuvor Requisitorialien ergehen sollen.

Lit. G. 8. (c) Beylag Lit. Ggggggg. Herzog Albrechts des V. zu Bayern Instruction für den Land-Richter/ was Er deßhalben bey Se. Hochfürstl. Gnaden zu Eichstett zu werben habe.

§. XLIII.

Am allermeisten aber haben die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett den Gerichts-Zwang/ und Gerichtbarkeit dieses Kayserlichen Land-Gerichts dadurch erkannt / daß selbige sowohl / als Ihre Unterthanen in Conformität des von Kayser Friederich dem IV. denen Herzogen zu Bayern anno 1447. (a) ertheilten Privilegii von denen wider Sie/ oder Ihre Unterthanen ergangenen Land-Gerichts Urtheln und Sprüchen je und allzeit zu vorderist an das Hochfürstl. Hof-Gericht nacher München / und von dar / wenn die causæ und summæ appellabiles gewesen/ erst an die höchste Reichs-Gerichte appellirt haben; von welcherley Appellationen abermahlen alle Land-Gerichts-Protocolla angefüllt seynd / zu mehrerer Bestättigung jedoch einige merckwürdige Fälle hier angeführt zu werden verdienen (b). Und wenn ja von Seiten Eichstett

Die Herren Bischöffe zu Eichstett sowohl als deren Unterthanen haben von denen Landgerichts-Sprüchen je und allezeit an den Churfürstlichen Hof-Rath hnacher München appellirt.

Y hiervon

(a) Vid. supra Beylag Lit. L. Kayser Friederichs Freyheits-Brief; und dessen Bestättigung von allen Kaysern bis auf Unsere Zeiten Lit. seqq.

Beylag Lit. Q. & seq. Daß die Appellationen von dem Kayserl. Land-Gericht nicht an das Kayserliche/ sondern an derer Herzogen zu Bayern Hof-Gericht gen München geschehen sollen.

(b) Beylag Lit. Hhhhhhhh. Copia Promotorial-Schreibens von Bischoff Gabriel zu Eichstett an Herzog Albrechten den IV. zu Bayern de anno 1503. Worinnen derselbe Herzog Albrecht den IV. ersucht/ die von dem Eichstettischen Unterthan Sontag in Appellatorio von dem Kayserl. Land-Gericht Hirschberg am Hof-Gericht zu München anhängige Sache endlichen zu verbscheyden/ und abzuthun. Lit. H. 8.

Beylag Lit. Iiiiiiii. Extract aus dem Landgerichts Protocoll, d. d. Freyenstatt anno 1518. Wo der Eichstettische Verantworter Schafhauser von dem ergangenen Landgerichts-Spruch gleichfalls appellirt. Lit. I. 8.

Beylag Lit. Kkkkkkkk. Extract aus dem Kayserlichen Landgerichts Protocoll, d. d. Riedenburg ao. 1551. Wo Kläger Michael Seepaner von Sandersdorf/ und Consorten Sirten Steinbrechers Wirths zu Wettstetten nachgelassene Erben von der, wegen strittiger Erb-Gerechtigkeit auf der Tafern zu Wettstetten, ergangenen Urthel an Herzog Albrechten in Bayern *appellirt*, solche Appellation auch auf dem nächsten Land-Gericht angenommen worden. ibid. Lit. K. 8.

Bey-

hiervon ein Absprung genommen / und von denen Landgerichts-Sprüchen per saltum an das Kayserliche Reichs Cammer-

Lit. L. 8. Beylag Lit. Lllllll. Extract aus dem Landgerichts Protocoll, so anno 1554. Erchtag nach trium Regum zu Dietfurt gehalten worden / woselbst der Eichstettische Verantworter von der ergangenen Urthel viva voce für das Fürstl. Hof-Gericht nacher München appellirt.

Lit. M. 8. Beylag Lit. Mmmmmmmm. Extract aus dem Landgerichts Protocoll, d.d. Riedenburg anno 1555. wo in Recht-Sachen Michael Proner / und Thomas Moßäntel von Ottmaring / und dem Fürstl. Eichstettischen Verantworter / letzterer auf die erlassene Urthel viva voce an Herzog Albrechten appellirt.

Lit. N. 8. Beylag Lit. Nnnnnnnn. Extract Landgerichts Protocolls / so anno eod. zu Freystatt gehalten worden / woraus ersichtig / daß nachdem bey dem Hof-Gericht zu München die Kayserliche Landgerichts Urthel bestättiget, und die *Causa* an das Kayserl. Land-Gericht ist *remittirt* worden; der Fürstl. Eichstettische Verantworter von solcher Urthel an das Reichs-Cammer-Gericht appellirt / welche Appellation Ihme aber durch Urthel abgesprochen / laut eben besagten Protocolls jedoch in einer andern Sache zugelassen worden.

Lit. O. 8. Beylag Lit. Oooooooo. Extract aus denen Inhibitorialien des Kayserl. Cammer-Gerichts an Herzog Albrechten / und das Kayserl. Land-Gericht Hirschberg den 17. Novembr. 1555. in vorbemelter Sache / ibi: " Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht haben
" der Ehrwürdig Eberhard Bischoff zu Eichstett - - -
" auch Unser, und des Reichs lieber Getreuer Thomas
" Mosäntl zu Ottmaring fürbringen lassen, wie sein
" gemelt Unsers Fürsten Andacht für Ir und Ires
" Stiffts angeben *Interesse*, und Er Mosäntl als
" *Principal* sich von einer Urthel abgeschlagener *Remission*
" durch Euch gedachte Land-Richter und Urthel-Sprecher wider sie / und für dich ernennten Michel Pronner
" auf jüngst - - - - - gehaltenen Landgerichts-Tag
" ergangen, und ausgesprochen, als mercklichen be-
" schwehrt an dem Hochgebohrnen Albrechten - - Her-
" zogen in Ober- und Niedern Bayern - - - - - be-
" ruffen, und *appellirt*. Und als folgenden dieselbig Ur-
" thel durch des gedachts Unsers Oheims, und Schwa-
" gers Spruch Erichtags nach Barthol. an damahls zu
" Dietfurt gehaltenem Landgerichts-Tag gefellt, *con-*
" *firmirt* worden, von demselben alsbalden Fußstapffen
" vor sezenden Gericht - - - - an Uns - - - *appellirt* 2c.

Bey-

Cammer-Gericht appellirt werden wollen / hat man von Seiten

Y 2

Beylag Lit. Ppppppp. Extract aus denen Cammer-Gerichts Inhibitorialien d. ao. eod. In Sachen Herrn Eberhard Bischoffen zu Eichstett pro Interesse und Michael Rom / auch Jörg Kapp / Principal-Appellanten / contra Bartholomesen Veldshalb von Appershoffen Appellanten de 30. Octob. 1555. Wo die Formalia, wie im vorigen lauten / und ebenfalls von dem Kayserl. Land-Gericht erst nacher München, und von dar an die Reichs-Cammer *appellirt* worden. Lit. P. 8.

Beylag Lit. Qqqqqqq. Extract aus dem Landgerichts Protocoll, d. d. Dietfurt anno 1557. Woselbst der Eichstettische Verantworter pro Interesse seines hohen Principals von dem wegen Compassirung der Eichstettischen Unterthanen vor das Kayserl. Land-Gericht Zeugenschafft halber ergangenen Bescheyd nacher München *appellirt*. Lit. Q. 8.

Confer. Beylag Lit. Fffffff. Schreiben Herrn Bischoffs zu Eichstett an den Land-Richter / d. a. eod. in hac causa. ibi: „ Durch bemelten Unsern Verantworter an- und „ für den Hochgebohrnen Fürsten Unsern Gnädigen lie- „ ben Herrn Herzog Albrecht - - - - geen München ge- „ *appellirt*, alda ꝛc.

Beylag Lit. Rrrrrrr. Extract aus dem Kayserl. Landgerichts Protocoll, d. d. Freystatt 13. Julii 1557. ibi: „ Meines Gnedigen Herrn von Eichstett Verantworter „ hat von wegen Hannsen Riedels von Ripfenberg „ viva voce für meinem Gnädigsten Herrn Herrn Her- „ zog Albrechten in Bayern geappelliert; ist Jhnen zu- „ gelassen. Lit. R. 8.

Beylag Lit. Sssssss. Extract aus dem Landgerichts Protocoll, d. d. Riedenburg Erchtag nach trium Regum a. 1558. betreffend die sub Lit. R. 8. angeführte Appellation nacher München. Lit. S. 8.

Beylag Lit. Ttttttt. Extract aus dem Kayserl. Landgerichts Protocoll, d. d. Beylngrieß 1562. Eichstettische *Appellation* nacher München in Recht-Sachen Hannsen Windhauser von Nassenfelß als Klägern an Einem / und Sr. Hochfürstl. Gnaden Herrn Bischoffen zu Eichstett Verantworters pro Interesse, auch als Anwalden des beklagten Michael Schüchels von Bietenfeld betreffend. Lit. T. 8.

Beylag Lit. Uuuuuuu. Extract aus dem Landgerichts Protocoll d. d. Dietfurt 1567. gleichmäßige nacher München fürgenommene *Appellation* von dem in Sachen Herrn Regentens zu Ingolstatt ains / und einem Eichstettischen Unterthan zu Mockenhausen ausgefallen widrigen Urthel. Lit. U. 8.

Bey-

Seiten derer Herren Herzogen zu Bayern/ und des Kayserl. ge-

Lit. X. 8. Beylag Lit. Xxxxxxxx. Extract aus dem Bericht des Land-Richters Jörg von Haßlang de anno 1568. Die oben Lit. Q. 8. angeregte Appellation wegen Compassirung der Zeugen betreffend.

Lit. Y. 8. Beylag Lit. Yyyyyyyy. Extract aus denen Landgerichts Protocollen/ wo der Eichstettische Verantworter an das Bayerische Hof-Gericht appellirt de ao. 1568. 69. 70. & 73.

Lit. Z. 8. Beylag Lit. Zzzzzzzz. Copia Compulsorialium Hrn. Martin Bischoffen zu Eichstett/ und Sr. Fürstl. Gnaden Unterthanen Hannsen Liebel von Kahldorff Principal-Appellanten/ dann Land-Richtern des Kayserl. Landgerichts Hirschberg/ qua Appellaten betreffend/ de anno 1570. ibi: " Nachdem " sich der Ehrwürdig Martin Bischoff zu Eichstett - - " von wegen seiner Andacht *prætendirten Interesse* und " Unterthanen Hannsen Liebels zu Kahldorf von einer " Urthel begehrter *Remission*, so erstlich am Land-Gericht " bemelter Graffschafft Hirschberg aberkannt worden, " volgends durch den Hochgebohrnen Albrechten - - - " Herzogen in Ober- und Niedern Bayern - - - - " *confirmirt*, und den vierten *Aprilis* jüngst durch dich in " gemeltem Land-Gericht *publicirt* worden rc.

Lit. A. 9. Beylag Lit. Aaaaaaaaa. Extract aus dem Kayserlichen Landgerichts Protocoll, d. d. Kösching 1572. Woraus ersichtig/ daß das Land-Gericht gegen den Eichstettischen Verantworter geahndet/ daß Er die *Appellation pro Interesse* und den Pfarrherrn zu Kemnaten nicht selbst zu München die Fürstl. Canzley antworten lassen.

Lit. B. 9. Beylag Lit. Bbbbbbbbb. Extract aus dem Kayserl. Landgerichts-Protocoll, d. d. Kellhaim 1609. Wo in unterschiedlichen *Appellations*-Handlungen den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Johann Conraden Bischoffen zu Eichstett/ und Ihrer Fürstl. Gnaden Stiffts Unterthanen betreffend/ Sr. Hochfürstl. Durchl. Herzog Maximilian zu Bayern von dem Kayserl. Land-Gericht Hirschberg Bericht abgefordert haben.

Lit. C. 9. Beylag Lit. Ccccccccc. Copia Schreibens von Bischoff Conraden zu Eichstett an das Kayserl. Land-Gericht Hirschberg de anno 1609. worinnen Er dem Land-Gericht zuwissen macht/ daß weilen sein Verantworter Walther von Eck/ in der zwischen Land-Richter Martin von Rosenbusch/ und dem Sirgensteinischen Diener/ obwaltenden Stritt-

gefreyten Landgerichts sich höchlichen dargegen beschwert/ und

Stritt-Sache *viva voce* zu *appelliren* unterlassen, Er *per Notarium & Testes* habe *appelliren*/ solche *Appellation* auch allbereits zu München an gebührenden Orten *præsentiren*, und anbringen lassen.

Beylag Lit. Dddddddd. Befehls-Abschrifft von Herzog Maximilian zu Bayern de anno 1609. Krafft dessen in Sachen Claß Erla von Eitensheim Principal, sodann des Herrn Conraden Bischoffen zu Eystett Freundschafft pro Interesse Appellanten/ wider Jacob Danner Appellaten über die von *Appellanten* eingegebene *Gravamina* Bericht und *Acta* abgefordert worden. Lit. D. 9.

Beylag Lit. Eeeeeeee. Extract aus dem Kayserlichen Landgerichts-Protocoll, d. d. Altmanstain 1610. Woselbst verschiedenes wegen deren zu München Rechtshängigen *Appellationen* vorkommt. In specie fragt Hanuß Seemayr von Khevenhüll anstatt einer Gemain contra Mallerstetten/ ob in diser ihrer zu Hof anhängigen Sache noch kein Bescheid ergangen; deme zur Antwort ertheilt worden/ wie daß das Kayserl. Land-Gericht den abgeforderten Bericht schon erstattet/ so wüßten demnach die von Khevenhüll darüber um Beschaid bey Hof anzuhalten. Lit. E. 9.

Beylag Lit. Ffffffff. Extract aus dem Landgerichts-Protocoll, gehalten zu Berching den 5. May 1610. Wo auf des Herrn Land-Richters Fürtrag wegen des Sirgensteinischen Dieners Melchior Wolf der Eichstettische Verantworter fürbringt/ die Sachen wären zu Hof anhängig, und erwinde an Ihrer Durchl. Resolution, dessen Außschlag man müßte erwarten. Worauf Ihme vom Kayserl. Land-Gericht auferlegt worden/ die Sache bey Hof zu *urgiren*. Lit. F. 9.

Beylag Lit. Gggggggg. Extract aus dem Kayserlichen Landgerichts-Protocoll, so den 6. Julii 1610. zu Berching gehalten worden/ in eadem causa. Wo sich der Eichstettische Verantworter abermahl entschuldiget/ daß der Saumsall am Hof seye, wo man offt und vilfältig um Erledigung der Sachen bis anhero angehalten. Der Beschaid hierauf ist/ daß Er besten Fleisses *sollicitiren*/ und daß es geschehen/ einen Schein fürweisen solle. Lit. G. 9.

Beylag Lit. Hhhhhhhh. Extract aus dem Kayserl. Landgerichts Protocoll, d. d. Berching den 9. Novemb. 1610. woselbst der Eichstettische Verantworter statt deren von Khevenhüll gebetten/ in Sachen nicht ferner zu *procediren*/ bis selbige zu Hof, allda sie anhängig, erörtert, Lit. H. 9.

und solchem Unfug durch alle dienliche Rechts-Mittel nach Kräfften gesteuert (c).

erörtert, und entschieden worden; der Saumsall erwinde an Ihme nicht / wie ihres Advocatens zu München Dr. Gerings Schreiben zu erkennen gebe.

Lit. I. 9. Beylag Lit. Iiiiiiiii. Extract aus dem Kayserlichen Landgerichts Protocoll, so zu Beylngrieß anno 1611. gehalten worden; woselbsten man deren von Khevenhüll Appellatio für desert gehalten / sie könnten dann zwischen hie und nächsten Land-Gericht dociren / daß sie ihre Gravamina in dem zugelassenen Termin beym Fürstlichen Hofrath introducirt / und eingebracht haben.

Lit. K. 9. Beylag Lit. KkkkKkkkk. Extract aus dem Kayserlichen Landgerichts-Protocoll, d.d. Gaimersheim den 6. Sept. 1611. wo der Eichstettische Verantworter meldet / daß in der Appellations-Sach Khevenhüll contra Mallerstetten die Gebühr allbereit nach München verordnet worden ꝛc. Dergleichen erhellet / daß des Sirgensteinischen Dieners / und Clasen Wagners *Appellations*-Sachen bey dem Hof-Rath zu München anhängig gewesen.

Lit. L. 9. (c) Beylag Lit. Lllllllll. Extract aus dem Kayserlichen Landgerichts Protocoll, d. d. Dietfurt 1519. Woraus erhellet / daß von der bey Landgericht publicirten / in *Appellatorio* ergangenen Hof-Urthel / Schaffhauser als Eichstettischer Verantworter erst von da an das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht appellirt / das Land-Gericht aber solche Appellation nicht zugeben wollen / bis dem Urhel vorhin ein Gnügen geschehen.

Lit. M. 9. Beylag Lit. Mmmmmmmmm. Abschrifft von dem Kayserl. Cammergericht an das Münchnerische Hof-Gericht / und das Kayserliche Land-Gericht Hirschberg erlassener Compulsorialien de ao. 1527. Woraus ersichtig / daß in der vom Kayserlichen Land-Gericht durch *Appellation* nacher München erwachsenen / hier benannten / Sache an das Kayserl. Reichs Cammer-Gericht appellirt / und die Acta abgefordert worden.

Lit. N. 9. Beylag Lit. Nnnnnnnnn. Antwort auf vorhergehende Compulsoriales de anno 1528. daß erstlich der HErr Fürst und Bischoff zu Eichstett kein pars, zweytens die causa propter defectum summæ appellabilis an das Cammer-Gericht

§. XLIV.

Wie nun die Unterwürffigkeit deren Eichstettischen in dem Landgerichts-Bezirck gelegener Landen und Leuten / in Ansehung des Landgerichtlichen Gerichtszwangs hierdurch gantz ohnabneinlich zu Tage ligt; so wird man sich nicht befremden dörffen / wenn die Landgerichts-Schrannen / sonderlich bey feyerlichen Eröffnungen des Landgerichts / je und zu allen Zeiten / so wie in andern in dem Landgerichts-Bezirck gelegenen Städten / Märckten / und Dörffern / also vorzüglich in denen Eichstettischen Orthschafften durch angeschlagene Patentes ist verkündet / und offentlich publicirt worden. Inmassen dann solche feyerliche Verkündung anno 1551. bey Antritt der Regierung Hertzog Albrechts des V. geschehen (a) / und Hertzog Maximilian / deme die Restaurir- und Aufrecht-Erhaltung dieses Kayserlichen Landgerichts so sehr angelegen gewesen / eben dergleichen solenne Verkündung anno 1606. dem Land-Richter zu veranstalten anbefohlen (b) / solche auch eben dieses Jahr 1606. durch den Kayserlichen Notarium Yelle in allen Eichstättischen Städten / Märckten / und Dörffern ohne die mindeste geschehene Ein- oder Wider-Rede vorge-

Das Kayserl. Land-Gericht Hirschb. ist in denen Eichstettischen Städten und Dörfern je u. allzeit ohne Anstand per Patentes, verkündet worden.

mer-Gericht nicht erwachsen seye; weiter verdienen daraus die Worte angezogen zu werden: " So werden Unser Hof-
" Richter und Räthe zuvor hierinn unpillig angezogen,
" dann wiewohl von gedachtem Land-Gericht Hirsch-
" berg on mitl hiehero für Unser Hof-Gericht appellirt
" wirdet, so werden doch alle Appellations-Urthel, so-
" bald die verfast, ungeöffent wiederum in das Nie-
" dergericht geschickt, und daselbst erst publicirt :c. hie-
" her gehören auch die Beyl. sub Lit. O. 8. & P. 8.

(a) Von dem feyerlichen Umritt des Kayserlichen Landgerichts Gräntzen ist oben (§. X.) Erwehnung geschehen; Von Anschlagung der Patenten sind die Landgerichts-Protocolla nachzuschlagen. Vid. folgende Beylag Lit. O. 9. & P. 9.

(b) Beylag Lit. Ooooooooo. Extract aus einem von Hertzog Maximilian an den Land-Richter Martin von Rosenbusch ergangenem Befehl / das Kayserliche Land-Gericht in dem Landgerichts-Bezirck / sonderlich in denen fürnembsten Eichstettischen Oerthern per Patentes zu publiciren.

Lit. O. 9.

vorgenommen worden ist (c). Ein gleiches ist anno 1639. durch den Land-Richter Brändel auf Irnsing / und andere nachgefolgte Land-Richter geschehen; und obschon unter der Regierung Herrn Bischoff Marquards der Castner zu Beylngrieß die angeschlagene Patenten anno 1640. herabnehmen lassen / so hat doch gedacht Se. Hochfürstl. Gnaden dieses Vergehen dero Beamtens in keine Weiß gebilliget / sondern scharff wider Ihne geahndet (d). Dergleichen Patenten hat man anno 1651. als das Kayserl. Land-Gericht auf den 17. Martii nacher Buchsheim ausgeschriben worden / durch den Landgerichts Anleiter / zu Buchsheim / Eitensheim / Pembfeld / Arnsberg / Irfersdorf / Khöttingwörth / und Dögging anschlagen lassen (e).

§. XLV.

Lit. P. 9. (c) Beylag Lit. Pppppppp. Extract aus Johannis Relle Kayserlich-geschwornen Notarii über die in dem Landgerichts Bezirck anno 1606. auf Requisition des Land-Richters Martin von Rosenbuschs vorgenommene Anschlagung der Patenten verfaßten offenen Notariats-Instrument / woraus ersichtig / daß solche Patenten zu Beylngrieß, Hirschberg, Piberbach, Planckenstetten, Degingen, Perching, Obermeßing / Untermeßing, grossen Höbingen, Gredingen, Embsingen, Marspach, Frauenfeld, Rottenbuch, Rupertspuch, Schernfeld, Ober-Eichstett ꝛc. ganz richtig an Rathhäusern / Kirchen / und Tafernen angeschlagen / und die Inwohner / auch Raths-Verwandte selbsten zu Zeugen erbetten, auch dargegen kein Schatten von einer Protestation eingewendet worden.

(d) Beylag Lit. Ppp. Patenten / so der Kayserl. Land-Richter Wolf Bernhard Brändel auf Irnsing 1639. & 1640. affigiren lassen.

Lit. Q. 9. Beylag Lit. Qqqqqqqq. Schreiben von Bischoff Marquard an den Kayserl. Land-Richter de anno 1640. worinnen derselbe den von dem Castner und Amtmann zu Hirschberg wider den Landgerichts Anleiter / da Er die Patenten affigiren wollen / begangenem Unfug mißbilliget / und anzeiget / daß Er solches gegen die Verbrechere behörig geahndet.

Lit. R. 9. (e) Beylag Lit. Rrrrrrrr. Extract aus des Landgerichts Anlaiters gehaltenen Protocoll, wegen der anno 1651. den 3. 4. & 5. Mertz vorgenommener Affigirung der Landgerichts Patenten.

§. XLV.

Es ist auch nicht vonnöthen/ daß solche Verkündung des Landgerichts zuvor denen Herrn Fürsten und Bischöffen zu Eichstett denuncirt werde.

Da nun alle angeführte in dem Eichstettischen geschehene Publicationen des Landgerichts aus eigener diesem Kayserlichen Landgericht zustehenden Gewallt vorgenommen worden/ und man Eichstettischer Seiten niemahlen prætendiret/ daß man zuvor denen Herren Fürsten und Bischöffen solches schrifftlich anzeigen/ und gleichsam um Erlaubnuß bitten solle/ so ist es eine gantz ohnjustificirliche in denen älteren Zeiten plat unbekannte Neuerung gewesen/ wenn der Eichstettische Verantworter Bittlmayr auf dem den 13. May 1652. zu Wettstetten gehaltenem Land-Gericht wider solche Affixion der Patenten protestiret/ und gantz neuer Dingen anverlangt/ es solle solche Affixion der Patenten in denen Eichstettischen Ortschafften nicht anders als auf vorhergehende Denuntiation geschehen (a); dahero denn auf eben dieser Land-Schranne solch unbefugt- und kühne Protestation einhellig verworffen/ und beschlossen worden/ **daß es bey dem alten Gebrauch sein Verbleiben haben**, und derer neuerlich Eichstettischen Ansinnungen ohngeachtet die Affixion derer Patenten ohne einige Denuntiation verrichtet werden solle (b). Wobey es auch auf dem den 20. May 1654. zu Schelldorf gehaltenen Land-Gericht durch einmüthigen Schluß belassen worden (c); zumahlen die vorgeschützte/ von dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht damahlen bey Gelegenheit einer dahin vorgenommenen Appellation ergangene Inhibitorialien hierauf gar nicht gemeynt gewesen (d)/ auch noch kurtz zuvor/ nemblich anno 1640. Bischoff Marquard nur ge-

Aa gen

(a) Beylag Lit. Ssssssss. Bericht des Land-Richters an den Churfürstl. Hof-Rath nacher München/ was sich auf dem den 13. May 1652. zu Wettstetten Eichstetter Bistums abgehaltenen Land-Gericht zugetragen d. d. 11. Junii 1652. — Lit. S. 9.

(b) Ibidem sub finem.

(c) Beylag Lit. Tttttttt. Extract aus dem Kayserl. Landgerichts-Protocoll, gehalten zu Schelldorff den 20. May 1654. — Lit. T. 9.

(d) Ibid. sub finem.

gen die Affixion der Patenten in gepannten Städten und Märckten sich verwahret, weilen dem Kayserlichen Land-Gericht daselbsten keine Jurisdiction zusteht (e). Allein da man von Seiten des Kayserl. Landgerichts hiergegen öffters erklärt / daß man dadurch weder denen Eichstettischen Privilegien zu præjudiciren / noch ein mehrere Jurisdiction, als in Kayser Ludwigs Verordnung versehen / sich zuzueignen gedächte / zumahlen aber inter Jurisdictionem activam & passivam loci ein Unterschied zu machen wäre / hat man Eichstettischer Seiten sich damit jederzeit begnüget / und die Affixion ruhig geschehen lassen (f).

§. XLVI.

Das Kayserl. Land-Gericht Hirschberg ist in älteren und neueren Zeiten gar vielfältig in dem Eichstettischem abgehalten worden.

DAß das gefreyte Kayserl. Land-Gericht Hirschberg an beliebigen Orten in der Grafschafft Hirschberg ausgeschrieben / und abgehalten werden könne / ist bereits oben (§. XVI.) dargethan worden; Da nun das Hochstifft Eichstett gröstentheils in der Grafschafft Hirschberg gelegen / so ist nicht zu wundern / wenn die Land-Schranne in denen Hochstifftischen Orten so vielfältig abgehalten worden; zumahlen das Kayserl. Land-Gericht darinnen drey Sitz und Galgenhueben, nemblich Pfinz, Walnting, und Speck zu Eggweil ehedessen besessen / und zu Theil noch besitzet. Also wurde Anno 1345. 1347. 1362. 1386. das Land-Gericht zu Pfinz (a) / anno 1368. zu Gregling, 1381. zu Wallnding, 1400. zu Pfinz, 1405. zu der Speck oder Eggweil, 1424. ibid. 1562. zu Beylngrieß, den 22. Sept. 1592. zu Beylngrieß,

---

(e) Vid. supra Beylag Lit. Llllll. sonderheitlich Lit. Qqqqqqqq.

(f) Solches erhellet aus verschiedenen alten Landgerichts Protocollen / wo die Herrn Fürsten und Bischöffe zu Eichstett / wenn das Land-Gericht in eine Eichstettische Stadt ist ausgeschrieben worden / sich nur gegen die über daselbstige Inwohner ausübende Jurisdiction verwahret haben. conf. Beylag Lit. Nnnnnn. & Oooooo.

(a) Diese gantze Verzeichnuß ist aus denen Original-Landgerichts-Protocollen / Aechten / Urkunden / und von Seiten Eichstett selbsten producirten vom Kayserl. Land-Gericht gefertigten Briefen gezogen worden; Jedoch können auf Erforderen wohl noch einmahl soviel Eichstettische Ortschafften nahmhafft gemacht werden / wo das Land-Gericht gantz ruhig / und ohne eintzige Contradiction ist abgehalten worden.

grieß, den 29. Octob. 1596. Beylngrieß, anno 1608. den 29. Aprilis zu Kipfenberg, de anno den 24. May zu Kipfenberg, anno eod. den 1. Julii zu Kipfenberg, 1608. den 2. Sept. zu Buchsheim, ao. eod. den 18. Novemb. zu Eytensheim, 1610. den 5. May zu Berching, eod. ao. den 6. Julii zu Berching, eod. ao. den 9. Novemb. zu Berching, anno 1611. den 1. Martii zu Beylngrieß, eod. anno den 5. May zu Beylngrieß, eod. anno den 5. Julii zu Beylngrieß, anno 1612. den 12. May zu Eytensheim, den 10. Julii de anno zu Eytensheim, den 4. Sept. d. a. zu Eytensheim, anno 1614. den 9. Aprilis zu Beylngrieß, den 23. August de anno zu Beylngrieß, anno 1618. den 13. Martii zu Eytensheim, 1640. den 24. May zu Beylngrieß, 1642. den 12. May zu Kipfenburg, anno 1651. den 17. Mertz zu Buchsheim, 1652. den 13. May zu Wettstetten, anno 1653. den 26. May zu Eytensheim, ao. 1654. zu Schelldorf, 1655. den 10. May zu Wettstetten, ao. 1656. den 16. May zu Eytensheim, 1657. den 2. October zu Buchsheim, 1659. den 30. Junii zu Pembfeld, 1661 zu Eytensheim, 1663. den 26. Junii zu Buchsheim, 1663. den 12. August zu Kipfenberg, 1664. den 16. May zu Eggweil, 1668. den 14. May zu Wettstetten, 1670. den 2. Sept. zu Eytensheim, 1680. den 6. May zu Buchsheim, 1681. den 2. Sept. zu Eytensheim, 1682. den 13. May zu Kipfenberg abgehalten / daß also das Kayserliche Land-Gericht in possessione quieta & immemoriali sich befindet / in denen Eichstettischen / zum Land-Gericht gehörigen Städten / Märckten und Dörffern die Land-Schranne nach eigenem Gefallen und Gutbefinden auszuschreiben / und abzuhalten.

§. XLVII.

Die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett haben selbst verlangt / daß das Kayserliche Land-Gericht in ihren Städten abgehalten werde.

Ja es sind die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett / der Ausschreibung des Kayserl. Landgerichts in ihre Städte und Märckte so wenig entgegen gewesen / daß sie selbsten durch Ihre Verantworter deßhalben auf der Land-Schranne Anwerbung gethan / und / damit Sie der Beschwerde / die in andern Orten ausgeschriebene Land-Schranne (wie zum öfftern geschehen) zu besuchen / enthebt würden / es als eine Gefälligkeit angesehen haben / wenn das Kayserliche Land-Gericht in eine von Ihnen vorgeschlagene Eichstettische Stadt verlegt worden. Um nur einige Exempel hievon anzuführen / so hat Weyland Bischoff Caspar / da Er in Person vor Land-Gericht erschienen / und um die

Confirmation seiner vom Kayserlichen Land-Gericht habender Privilegien anhalten / und einen Adelichen Verantworter in Person stellen müssen / das Kayserl. Land-Gericht höflichen ersucht / daß die Land-Schranneen besser Unterkommens willen / nach Beylngrieß gelegt werden möchte (a) / worinnen auch der Land-Richter / und Beysitzer nach gehaltener Umfrage aus nachbarlicher guter Gesinnung endlich gewilligt (b). Eben dergleichen Ansinnen ist von dem Fürstlichen Eichstettischen Verantworter Ferdinanden von Donneck auf dem den 10. Sept. 1596. zu Möhring gehaltenen Land-Gericht im Nahmen Herrn Bischoff Conrads geschehen (c); und auf gleiche Weiß hat Herr Bischoff Marquard anno 1640. an das Kayserl. Land-Gericht gelangen lassen / und weyland Churfürsten Maximilian zu Bayrn höflichst ersucht / die Mahlstatt / so nacher Beylngrieß bestimmet ware / etwas näher gegen Eichstett zu verlegen (d) / welches ihme aber damahlen aus erheblichen Ursachen ist abgeschlagen worden (e).

§. XLVIII.

Lit. U. 9. (a) Beylag Lit. Uuuuuuuuu. Extract aus dem Kayserlichen Landgerichts Protocoll, d. d. Möring / de anno 1592. woselbst Ferdinand von Donneck Fürstlich Eichstettischer Verantworter im Nahmen Herrn Bischoff Caspars anbringt: " Nachdem sein gnädiger Herr auf " vollkommene Eintrettung, und Annehmung Bi- " schöfflicher Regierung gleich andern in GOtt ruhen- " den Bischoffen geliebten Vorfarer selliglich, gedencken, " vor dem Kayserl. Land-Gericht der Grafschafft Hirsch- " berg seines Stiffts *Privilegia confirmi*ren zu lassen; wie " nach altem Gebrauch und Herkommen solches allemahl " gebräuchig gewest ist, derowegen Jr Fürstl. Gn. nach- " perliches Gesinnen; damit das Land-Gericht auf den 22. " Sept. schierist zu besseren Unterkommen geen Beyln- " grieß möchte gelegt, und angesetzt werden.

(b) Ibidem. " Darauf zu Recht erkennt, daß man von " Landgerichtswegen Jr Fürstl. Gn. diesem nachper- " lichen Willen erweisen wolle.

(c) Die Formalia des Vortrags sind wie im vorigen.

(d) Vid. Beylag Lit. I. 6. " Hiervon ist an Jr Churfürstl. " Gnaden Unser dienstliches Ersuchen, die unbeschwer- " te Verordnung zuthun, damit die Mahlstatt um ob- " gemelter *motiven* willen etwas nächer gegen Eichstett " verlegt werde 2c.

(e) Supra Beylag Lit. K. 6.

§. XLVIII.

Deme die jezuweilen/ sonderlich 1592. von dem Eichstettischen Verantworter Ferdinand von Donneck, und von Herrn Bischoffen Caspar auf der den 22. Sept. d. a. gehaltenen Land-Schranne zu Beylngrieß in Person (a) a. 1596. von Herrn Bischoff Johann Conrad gleichfalls in Person (b) anno 1608. Item anno 1610. (c) von eben demselben letztge-

Worauf die dabey angefügte Reservationes angesehen gewesen.

(a) Beylag Lit. Uuuuuuuuu. Extract aus dem Kayserlichen Landgerichts Protocoll, d. d. Möhring 1592. Item supra Beylag Lit. Pppppp. Extract aus dem Landgerichts-Protocoll gehalten zu Beylngrieß den 22. Sept. a. eod. — Lit. U. 9.

(b) Supra Beylag Lit. Oooooo. Extract aus dem Kayserl. Landgerichts-Protocoll, d. d. Beylngrieß den 10. Sept. 1596.

(c) Beylag Lit. Xxxxxxxxx. Nachbarliche Notification deß Land-Richters an Herrn Bischoffen zu Eichstett/ daß das nächste Land-Gericht nacher Kipfenburg ausgeschrieben worden den 27. Martii. 1608. — Lit. X. 9.

Beylag Lit. Yyyyyyyyy. Extract aus dem Antwort-Schreiben des Land-Richters an Herrn Bischoffen zu Eichstett auf dasjenige/ so derselbe auf ersteres Schreiben des Land-Richters herkommen lassen den 19. April 1608. — Lit. Y. 9.

Beylag Lit. Zzzzzzzzzz. Befehls-Abschrifft von Hn. Herzog Maximilian an den Land-Richter d. d. 23. April 1608. worinnen die Außschreibung des Landgerichts nach Kipfenburg gutgeheissen auch zugleich denen gegnerischen etwa vorbildenden Einwendungen vorgebeugt wird / ibi: " Dann obwohl *ex adverso* „ möchte fürgeworffen werden, daß die gepannte Städt „ und Märckte von des Landgerichts Hirschberg *Juris-* „ *diction eximirt*, und allerdings befreyet, also wir nicht „ befugt seyen/ zu Kipfenberg oder anderen derglei- „ chen Orten Land Gericht zu halten; versteht sich doch der gepannten Flecken *Exemption* allein auf die *Jurisdiction*, daß derselben Burger und Inwohner an das Land-Gericht nicht mögen fürbescheiden werden/ keineswegs aber von Außzaigung und Beschreibung der Land-Schrannen - - - - zumahlen aus denen Land- — Lit. Z. 9.

letztgenannten (d); anno 1614. von Hn. Bischoffen Johann Christoph gleichfalls persönlich auf dem Landgericht zu Beylngrieß(e) und anno 1640. von Hn. Bischoff Marquarden(f)/ geschehene Reservationes; daß die Haltung des Landgerichts Ihnen an ihrem Privilegien und Herkommen, Kraft deren die gepannte Städte und Märckte von des Landgerichts *Jurisdiction* befreyet wären, unpræjudicirlich seyn solte, nicht entgegen seynd; sintemahlen hierdurch dem Kayserl. Land-Gericht nicht sowohl die rechtliche Befugnüß/ das Land-Gericht/ wo es für gut finde/ in gepannten Städten/ Märckten oder Dörffern abzuhalten/ hat angestritten/ als vielmehr nur die Freyheit der gepannten Städten und Märckten von des Landgerichts Jurisdictione passiva hat verwahret werden wollen. Da man nun hierinnen wider die alte Verordnungen/ und Freyheiten zu handlen niemahlen gemeynt gewesen/ so hat man solche Reservationes und Protestationes ohnbedencklich auf sich beruhen lassen; Und wie von uralten Zeiten her das Kayserl. Land-Gericht an beliebigen Orten/ Städten/ Märckten oder Dörffern/ nach

Landgerichts *Protocollen* und *Acten* genugsamlich am Tag, daß sie vor diesem in des Hochstiffts Eichstett gepannten Städten, Märckten, und Flecken hin und wider seye gehalten worden, und man wohl fremde *Commissiones* und Tagsatzungen an dergleichen Orten verricht rc. Geschweigens, daß einem Kayserlichen Land-Gericht, und desselben Land-Richter die Besuchung eines Fleckens, so mit dem Landgerichts Gezirck rings umgeben, zu des Landgerichts Nothdurfft verweigert / oder abgeschlagen werden soll rc.

Lit. A. 10. (d) Beylag Lit. Aaaaaaaaa. Antwort-Schreiben des Land-Richters an Herrn Bischoffen zu Eichstett de anno 1610. worinnen Er stattlich behauptet/ daß das Land-Gericht berechtiget seye/ die Land-Schrannen in beliebige, zum Landgerichts Bezirck gehörige Städt, und Märckte, folglich auch das auf dem 7. May 1610. ausgeschriebene Land-Gericht zu Berching abzuhalten.

Lit. B. 10. Beylag Lit. Bbbbbbbbb. Extract aus dem Landgerichts-Protocoll, d. d. Berchingen den 5. May 1610.

(e) Beylag Pppppp. Extract aus dem Landgerichts Protocoll, d. d. Beylngrieß den 9. April 1614. ibi: dieweil nun Jro Fürstl. Gn. und Dero Stifft rc.

(f) Vid. supra Beylag Lit. Iiiiii. ibi: sondern auch der Orth/ so ohne das von sich selbsten Krafft habenden Privilegien von dem Landgericht befreyt rc.

nach Zeugnüß der Landgerichts Protocollen (g) / ist ausgeschrieben worden / also hat dasselbe sich hierbey jederzeit manutenirt / und zum Uberfluß die diesfalls Ihme zustehende Befugnüsse schrifftlichen verthädiget (h).

§. XLIX.

Uber die im Eichstettischen zu Eggweil gelegene Galgenhub hat das Kayserl. Land-Gericht jederzeit Jurisdictionem omnimodam behauptet und ausgeübt.

Nichtminder ist ausgemacht / daß gleichwie oben erwiesener massen (§. XV.) dem Kayserlichen Land-Gericht und Land-Richtern die Jurisdictio omnimoda über die Galgenhuben und Hübler zustehet / also man dieselbe von Seiten des Kayserl. Landgerichts über die Hub zu Eggweil, Eichstetter Bistums jederzeit behauptet / und sich bey seinen Rechten erhalten hat / wovon in denen Landgerichts-Protocollen verschiedene Actus aufgezeichneter zu finden; daß daselbsten verschiedene Land-Schranne gehalten worden / ist bereit (§. XLVI.) erwehnet worden. Als anno 1608. der Eichstettische Verantworter von Eck, Jacoben Tainer auf der Spitzmühl auf der Land-Schranne zu Buchsheim

---

(g) Ist das Kayserl. Land-Gericht befugt gewesen / die Land-Schrann in Dietfurt / Riedenburg / Kellheimb / Freystatt / Hilpoltstein rc. abzuhalten / und ist diesen dadurch an Ihren Freyheiten und Exemptionen nichts entgangen / so hat solches um so mehr denen Herren Fürsten und Bischöffen zu Eichstett unbedencklich seyn sollen, als das Land-Gericht wohl viele hundertmahl zuvor in Eichstettischen Märckten und Dörffern abgehalten, und mehrer Bequemlichkeit willen nach Gutbefinden in gepannte Städte ist ausgeschrieben worden; weilen die Abhaltung / oder Besitzung des Landgerichts nicht an diesen / oder jenen Ort und Mahlstatt gebunden ist.

(h) Vide Lit. Z. 9. Item Lit. A. 10.

Beylag Lit. Cccccccccc. Extract aus dem Landgerichts Protocoll, d. d. Köschingen den 18. Novemb. 1652. wo der Eichstettische Verantworter ein gantz neuerlich Recht unverschämte Protestation wider die Haltung des Landgerichts in dem Eichstettischen eingelegt / so wohl etwas kräfftigeres als eine Gegen-Protestation verdienet hätte / indessen ist ihme doch von dem Churfürl. Verantworter kurtz und grundsam begegnet / und die so Bodenlose / als freche Protestation von dem Kayserl. Land-Gericht verworffen / und darauf nicht die mindeste Achtung gemacht / sondern mit Abhaltung des Kayserl. Land-Gerichts in dem Eichstettischen vor wie nach fortgefahren worden. Lit. C. 10.

heimlich hinweg führen lassen/ und/ als es das Kayserliche Land-Gericht inne worden/ noch selbigen Tags wieder stellen müssen/ hat man denselben auf der Galgenhub zu Eggweil in gefängliche Hafft gebracht/ und drey Landgerichts Täge in Banden vor die Land-Schranne geführt (a)/ doch endlich nach geleisteter Cautione Juratoria entlassen. Ferner hat man/ nachdeme die Hub in dem dreyßig-jährigen Krieg gäntzlich abgebrannt/ und zerstöhret worden/ folgends bis auf einige Rudera lange Zeit unbebauet geblieben ist/ solche anno 1725. dem dermahligen Hübler Stubenrauch von neuem verliehen/ und aller von Seiten Eichstett geschehenen Widersetzlichkeiten ungeachtet/ unter Authorität des Kayserl. Landgerichts anno eod. erhoben (b)/ und die Jurisdiction darüber gegen Eichstett standhafft vertheidiget (c).

L.

(a) Vid. supra Beylag Lit. Hhhh. Extract aus dem Landgerichts-Protocoll d. d. Buchsheim den 2. Sept. 1608.

Lit. D. 10. (b) Beylag Lit. Ddddddddd. Bericht vom Kayserl. Land-Gericht Hirschberg nacher München über den zu Eggweil vorgenommenen Actum Jurisdictionis den 20. August 1725.

Lit. E. 10. Beylag Lit. Eeeeeeeee. Abschrifft einiger zwischen Eichstet/ und dem Kayserl. Land-Gericht gewechselter Schreiben d. a. eod.

Lit. F. 10. (c) Beylag Lit. Fffffffff. Schreiben von dem Churfürstlichen Hof-Rath zu München an die Eichstettische Regierung d. d. 27. Julii 1733.

Lit. G. 10. Beylag Lit. Ggggggggg. Schreiben von der Eichstettischen Regierung an den Churfürstl. Hof-Rath nacher München d. a. 1739. worauf der Churfürstliche Hof-Rath ein sehr scharffes Antwort-Schreiben erlassen. Anno eod.

§. L.

Ohngeachtet nun/ wie im vorhergehenden grundsam erwiesen worden/ dieses Kayserl. Land-Gericht bis auf die mit Anfang dieses Sæculi eingefallene Kriegs-Unruhen in seiner vollen Weesenheit verblieben/ und sonderheitlich das Durchlauchtigste Chur-Hauß dessen Vor-Rechte und Freyheiten gegen das Hochstifft Eichstett standhafft vertheydiget/ die Herrn Fürsten und Bischöffe auch sich so wenig/ als ihre Unterthanen von dem Gerichts-Zwang ermeltes Kayserl. Landgerichts zu entziehen getrauet; so ist doch leichtlich zu ermessen/ daß selbiges dem Hochstifft immerhin ein Dorn an denen Augen gewesen/ und man derohalben sich auf alle Weiß und Wege bestrebet/ die Eichstettische/ in dem Landgerichts-Bezirck gelegene Landen davon loß zu machen (a). Zu diesem Endzweck also zu gelangen/ brauchte man Eichstettischer Seiten zum Deck-Mantel die vermeintliche Privilegien und Freyheiten/ und erregte daraus allerley Widersprüche/ und pur leere Außflüchten; wovon die ältere und neuere Landgerichts-Protocolla häuffige Exempla an Handen geben; so daß auch schon anno 1610. der damahlige Land-Richter Martin von Rosenbusch, über die unleydentliche Zudringlichkeiten des Eichstettischen Verantworters Beschwehrde zu führen/ benöthiget worden (b).

Eichstett sucht auf allerhand weiß das Hochstifft/ und dessen Unterthanen von der Landgerichtlichen jurisdiction loßzumachen.

(a) Proben hievon sind schon oben an verschiedenen Orthen angeführt worden (§.XXVII.). Doch haben die Herrn Fürsten und Bischöffe zu Eichstett/ wenn man von Seiten derer Herrn Herzogen zu Bayern das Rauhe vorgekehrt/ und ihnen einen Ernst gezeigt/ sich jederzeit begriffen/ und des Landgerichts Verordnung und Freyheiten sich gemäß bezeuget.

(b) Beylag Lit. Hhhhhhhhhh. Extract aus des Land-Richters Martin von Rosenbusch Bericht/ wegen unnachbarlicher Aufführung des Eichstettischen Verantworters de anno 1610. Lit. H. 10.

§. LI.

Sonderlich nach dem Tod weyland Sr. Churf.-Durchl. Maximiliani des Ersten.

BEy Lebzeiten zwar Sr. Churfürstl. Durchl. Maximilian des Erstens gienge man noch immer mit Glimpf darein; Gestalten dann Bischoff Marquard bey Antritt seiner Regierung/ und lange hernach/ sich zu allem/ was der Gebrauch und Ordnung des Kayserl. Landgerichts mit sich brachte/ willfährig erkläret/ sich selbsten vor dem Land-Gericht in Person gestellt/ und dasjenige beobachtet hat/ was seine Herren Vorfahrere ohne Widerrede viele hundert Jahre hindurch observirt hatten. Allein kaum hatte dieser ruhmwürdigste Churfürst anno 1651. die Augen geschlossen/ so rückte man aus dem Hinterhalt herfür/ und faßte von Seiten Eichstett den vesten Entschluß/ dem Vaß den Boden gar außzustossen/ und sich in eine volle Freyheit zu schwingen. Was Bischoff Marquard bey Antritt seiner Regierung gut geheissen/ was von unfürdencklichen Jahren her unverrückter üblich gewesen/ muste nun *sans Rime, sans Raison* angestritten werden; wo zuvor an einige Contradiction nie gedacht worden/ hörete man nichts als lauter protestiren/ und appelliren; kein Unterthan durffte mehr die Land-Schranne besuchen/ ja in dem Eichstettischen ein Land-Gericht außzuschreiben/ oder abzuhalten/ muste und solte nun für einen offenbaren Eingriff in die Landsherrliche Hoheiten des Hochstiffts gehalten werden. Mit einem Wort! man ist von Seiten Eichstett mit solcher Brutalität zugefahren/ daß man nicht fassen kan/ wie ein Geistlicher Fürst solche Ungerechtigkeiten von seinen untergebenen Räthen dulten/ oder wohl selbst gutheissen können. Die Minderjährigkeit Weyland Seiner Churfürstl. Durchl. Ferdinandi Mariæ kame dem Eichstettischen Vorhaben dabey trefflich zu statten/ man hielte diesen Zeit-Punct für eine gar bequeme Gelegenheit/ sich in viam contradictionis zu setzen/ und das Durchlauchtigste Chur-Hauß durch unaufhörliches Schreyen und protestiren müde zu machen; oder doch/ wenn man ja nicht vollkommen reussiren würde/ den ersten Sprung zu der vorgebildeten Exemption von der Landgerichtlichen Jurisdiction mit so grösserer Dreustigkeit zu wagen/ weilen/ die Sachen möchten auch außschlagen wie sie wolten/ das Hochstifft Eichstett nichts/ sondern das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern allein dabey zu verliehren hätte (a).

§. LII.

(a) Hier müssen die Landgerichts-Protocolla von anno 1651. & seqq. nachgeschlagen werden/ um von deme/ dessen man

§. LII.

Als man jedoch aller dieser recht geflissener Beschränckungen ohngeachtet, von Seiten des Kayserl. Landgerichts mit Außübung der Landgerichtlichen Jurisdiction den alten Weeg fortgefahren, Protestationes mit Gegen-Protestationen abgeleint, und sich in seiner bißherigen Possession so wenig stöhren lassen, daß man auf dem zu Kösching den 18. Novemb. 1652. abgehaltenem Land-Gericht zwey Eichstettische Unterthanen Hannsen Schmoll von Enckering, und Hannsen Pfäffel von Inching wegen freventlichen Außbleiben auf widerhohlter geschehene Ladung vor die Land-Schrannen, offentlich unter freyen Himmel in die Acht erklärt(a); So liesse sich der Eichstettische Verantwortter beyfallen, an statt daß Er Nahmens Seines Hohen Principalen, und der Interessenten, so wie bis dahin beständig observiret worden (§. XLIII.), erst an den Churfürstl. Hof-Rath nacher München appelliren sollen, stante pede an das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht zu provociren, und daselbsten auf ungleiches Vorschreiben Processus zu extrahiren, welche nebst dem Eichstettischen Libello articulato dem Kayserlichen Land-Gericht den 12. Decembr. 1654. auf der zu Oettingen nächst Ingolstatt gehaltenen Land-Schranne durch einen Cammer-Gerichts-Botten insinuirt worden (b); wobey

Eichstett macht die Strittigkeiten wegen der Landgerichtlichen Jurisdiction bey dem Reichs-Cammer-Gericht in Appellatorio anhängig.

Cc 2

den Gegentheil beschuldiget, vollkommen überzeügt zu werden. Man kan bey deren Durchgehung kaum fassen, wie der Eichstettische Verantwortter Lt. Bittlmayer sich zu solchen gewissenlosen, und ungerechtesten Zudringlichkeiten habe gebrauchen lassen mögen.

(a) Vid. Beylag Lit. Pppp. Achts-Erklährung wider Hannß Schmoll von Enckhering, und Hannß Pfäffel zu Inching beyde Eichstettische Unterthanen de anno 1652.

(b) Beylag Lit. Iiiiiiiii. Libellus Articulatus in Sachen Eichstett contra das Land-Gericht Hirschberg ibi: Art. 10. Allermassen wahr, daß obverstandenem Landgericht Hirschberg inner des Fürstl. Hochstiffts *Territorio*, und über dessen zugethane Unterthanen, vermög der Landgerichts-Ordnung einige *facultas dicendi jus*, ausser dreyen hohen Mängel, benanntlichen Mord, Raub, und Nothnunfft, und zwar allein in offenen, mit

Lit. I. 10.

wobey zu mercken / daß in diesem Libello Articulato, anstatt daß solcher auf den sonderen Fall / wovon appellirt worden / hätte gerichtet werden sollen / die Landgerichtliche Jurisdiction zwar überhaupt angefochten worden / der Verfasser jedoch aus inneren Gewissens-Triebe dem Kayserlichen Land-Gericht in dem Eichstettischen / in dreyen Fällen / nemblich **Mord, Raub, und Nothnunfft** die peinliche Gerichtbarkeit eingeräumet habe.

§. LIII.

Deme ohngeachtet hat sich das Kayserl. Land-Gericht forthin und ohne Unterbruch bey seiner Possession standhafft erhalten.

Wie nun aber das Kayserl. Land-Gericht Hirschberg billiches Bedencken truge / sich in solch nichtigen / wider die notorische Kayserl. Freyheiten / und üblichen Landgerichts-Brauch angezettelten Appellations-Proceß einzulassen / also hat man disseits wider den Eichstettischen Libellum bloß exceptiones dilatorias, & fori declinatorias eingewendet / und hierauf beständig usque ad duplicas inclus. beharret; obwohlen darüber bis auf diese Stund noch nicht gesprochen worden / folglich die gantze Sache noch in unerörterten Rechten bey dem Kayserl. Reichs Cammer-Gericht schwebet. Indessen hat das Kayserl. Land-Gericht sich bey seiner unstreitigen Possession ohne Unterbruch erhalten / die Land-Schrannen in den Eichstettischen Städten / Märckten / und Dörffern / vor wie nach ohne Hinderniß / und ohne Widerrede ausgeschrieben / publicirt / und abgehalten (a); Eichstettische Unterthanen in denen vor das Land-Gericht gehörigen Sachen vorgeladen / widerspenstige Eichstettische Beamte gestrafft / und dergleichen gerichtliche Actus mehrere außgeübt; welche alle sattsam bezeugen / daß

mit keinen gepannten ordentlichen Gerichten *privilegirten* Dörffern, gar nit aber *in causis civilibus* gebühre. Wie falsch / und unwahr aber alles dieses in den Tag hinein articuliret worden / ist aus dem vorhergehenden / sonderheitlich der angezogenen Verordnung Kayser Ludwigs abzunehmen; und wird bey nechst beleuchtenden Eichstettischen Privilegiis noch deutlicher erhellen.

(a) Von anno 1651. bis anno 1682. wo die oben (§. XXXV.) erwehnte Kriegs-Unruhen und Abwesenheit Weyland Sr. Churfürstl. Durchl. Maximilian Emanuels nebst andern Verhindernissen eingefallen / seynd in dem Eichstettischen bey nahe 50. Land-Schrannen gantz ruhig / und ohne wissentliche Contradiction abgehalten worden / wie aus denen Landgerichts-Protocollen / und hieoben (§. XLVI.) benambsten Mahlstetten / deutlich abzunehmen ist.

daß man von Seiten des Kayserl. Landgerichts aus seinem Besitz niemahlen gewichen/ noch auch auf die Eichstettische unbefugte Bekränckungen die mindeste Achtung gemacht habe. Gestalten denn/ als anno 1682. in der wegen des Kayserl. Landgerichts zu München gehaltenen Conferenz gefragt wurde: ob man wegen derer von dem Reichs-Cammer-Gericht ergangener Inhibitorialien mit Abhaltung der Land-Schrannen in dem Eichstettischen stille stehen solle; solche Frag einhellig negativè resolviret worden/ dazumahlen dieselbe nur einen sondern Fall/ wovon appellirt worden/ angiengen/ auchdeme zu Folg noch in eben gedachtem Jahr ein feyerliches Land-Gericht in der Eichstettischen Stadt Kipfenburg abgehalten worden ist (§. XLVI.)

§. LIV.

Und ist das Durchl. Chur-Hauß bis anhero aus diesem Besitz niemahlen gesetzt worden.

DAß auch das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern während denen eingefallenen Kriegs-Unruhen/ Abwesenheit der Durchlauchtigsten Lands-Regenten/ und anderen oben (§. XXXVI.) bemerckter Hindernussen wegen/ aus dieser seiner Possession per Actus contrarios niemahlen gesetzt worden/ erhellet daraus/ daß/ Erstens/ Weyland Seine Churfürstl. Durchl. Maximilian Emanuel zu zweyenmahlen/ nemblich 1681. und 1717. und noch jüngsthin Weyland Seine Kayserl. Majestät Carl der VII. Churfürst und Herzog zu Bayern anno 1733. solch Kayserlich Land-Gericht mit allen seinen Zircklen und Rechten als ein vornehmes Reichs-Regal/ und Thron-Lehen coram Throno Cæsareo würcklich empfangen (a). Zweytens/ das Kayserliche Land-Gericht/ so viel sich bey oberwehnten Umständen thun lassen/ mit denen erforderlichen Personen/ als Land-Richtern/ Landgerichts Ober- und Unter-Schreibern/ Anlaitern/ und Landgerichts-Schergen immerhin/ und ohne Unterbruch besetzter erhalten (§. XXXV.); Drittens/ nicht nur noch anno 1700. eine feyerliche Land-Schranne abhalten lassen/ (ibi. & Beyl. Lit. D. 7.) sondern Viertens/ annebst verschiedene Actus Jurisdictionis in dem Landgerichts-Bezirck und unter andern in dem Hochstifft Eichstett bis gegen die 1740er Jahre beständig ausgeübet (ibid. & §. XLIV) forthin in allen Stücken bey dem Besitz der uralten Rechten und Frey-

(a) Vid. die Extracte dieser Lehen-Brieffen Beylag Lit. Nn. Oo. & Pp.

heiten der Grafschafft/ und des Landgerichts Hirschberg sich kräfftigst/ nach Innhalt der Kayserlichen Lehen-Brieffen/ und viel hundert-jährigen Observanz kräfftigst manutenirt hat (b).

§. LV.

Mithin seynd dermalen glorreichest regierend Se. Churfürstl. Durchl. befugt gewesen/ nach angetretener Churfürstl. Regierung das Kayserl. Land-Gericht zu restauriren/ und im Eichstettischen abhalten zu lassen.

Woraus sich dann von selbsten ergiebet/ daß dermahlen glorreichest regierend Seine Churfürstl. Durchl. nach angetrettener Dero Churfürstl. Lands-Regierung/ und hergestellten inneren Ruhe-Stand/ in alle Maße befugt gewesen/ zu Restaurirung dieses höchst Dero Reichslehenbaren Kayserlichen Landgerichts/ und Rechten der Chur-Bayerischen Grafschafft Hirschberg alle diensame Anstalten vorzukehren/ und damit mittels Besetzung der währenden Krieg erledigten Land-Richters oder Landgerichts-Verweser-Stelle/ und andern heilsamen Verordnungen anno 1746. den Anfang zu machen (a); so fort nachdeme man aus denen Landgerichts Protocollen/ Acten/ und Urkunden genugsamen Unterricht erhohlet/ anno 1748. zur würcklichen Besetzung/ und Abhaltung des Landgerichts fürzuschreitten; Womit man jedoch/ weilen auf Seiner Chur-

(b) Auf die von Seiten Eichstett geschehene Protestationes, und Contradictiones hat man dargethaner massen (§. LIII.) die mindeste Rucksicht nicht gemacht/ sondern derselben ohngeachtet noch anno 1725. die verfallene Landgerichtliche Hub zu Eggweil durch eigends dahin geschickte Mauerer und Zimmerleute erheben lassen; und mithin bey allen Gelegenheiten zu erkennen gegeben/ daß man disseits von seiner bißherigen Possessione vel quasi keinen Nagelbreit gewichen seye; in welchem Fall Postius *in tract. de manutenendo* observ. 58. n. 44. & 45. mit Recht behauptet: *quod ubi constet, semper fuisse retentum animum possidendi, præsumptio continuationis possessionis extinctæ haud sit, etiam post lapsum decem annorum, per all. AA. & decis. Rotæ.* Sonderheitlich/ wo erhebliche Hindernisse darzwischen gekommen/ wegen welcher das plenarium exercitium juris, & possessionis nicht füglich vor sich gehen können/ n. 44. d. l. oder ex actis in causa gestis sonsten klar ist/ daß man aus dem Besitz nicht gewichen seye n. 45. sub med.

(a) Sonderbar wird dem Landgerichts-Verweeser auferlegt/ sich aus denen jüngern und älteren Landgerichts-Acten wohl zu erkundigen und an Hande zu geben/ wie das Kayserl. Land-Gericht wiederum in seine ehemahlige gute Verfassung/ Aufnahm und Flor gebracht werden könnte.

Churfürstl. Durchl. an Seine Hochfürstl. Gnaden Herrn Bischoffen zu Eichstett/ wegen vorläufig zwischen beyderseits gevollmächtigten Räthen zu Ingolstatt anstellender Unterredung/ d. d. 7. Novembr. 1748. aberlassene Freundschafftliche Schreiben (b)/ die außschlägliche Ruck-Antwort erst gegen den 10. Martii 1749. eingeloffen (c)/ kaum vor der Helffte des May Monaths 1749. zu Stande gekommen; mithin der Churfürstl. Verantworter/ und die Landgerichts Beysitzer von Prälaten/ Adel/ und Gelehrten Stand bestellt/ und zur Mahlstatt der auf den 2. Octobris d. a. abhaltenden feyerlichen Land-Schrannen der Eichstettische in dem Ober-Amt Nassenfels gelegene Ort Buchsheim bestimmet/ die Patenten verfast/ und in dem Landgerichts-Bezirck aller Orten anzuschlagen beschlossen worden ist. Nicht minder erhellet hieraus/ daß Seine Churfl. Durchlaucht allerdings befugt gewesen/ in dem an Seine Hochfürstl. Gn. Herrn Bischoffen zu Eichstett aberlassenen abermahligen Schreiben d. d. 9. May ej. anni die ernsthaffte Erinnerung und Ermahnung beyzufügen/ daß Seine Hochfürstl. Gn. Sich auf der Land-Schranne zu gedachtem Buchsheim/ nach dem Exempel Dero Vorfahrer am Hochstifft/ persönlich einfinden/ Dero Verantworter benennen/ und löblichem altem Gebrauch nach/ die Bestättigung Dero von denen Herzogen zu Bayern/ und Kayserlichem Land-Gericht Hirschberg habende Privilegien in Person um so mehr begehren sollen/ als im Entstehungs-Fall höchstermelt Seine Churfürstl. Durchl. sich bemüßiget sehen würden/ sothane Privilegia und Freyheiten auf offener Land-Schranne caßiren und aufheben zu lassen (d). Und da

 man

(b) Beylag Lit. Kkkkkkkkk. Copia Schreibens von Seiner Churfürstl. Durchl. zu Bayern an Seine Hochfürstl. Gn. Herrn Fürsten und Bischoffen zu Eichstett d. d. 7. Nov. 1748. die Restaurirung/ und vorhabende Eröffnung des Kayserlichen gefreyten Landgerichts Hirschberg betreffend. Lit. K. 10.

(c) Beylag Lit. Lllllllll. Copia Antwort-Schreibens hierauf von Seiten des Herrn Fürsten und Bischoffens zu Eichstett den 10. Martii 1749. Lit. L. 10.

(d) Beylag Lit. Mmmmmmmmmm. Copia weiteren Schreibens von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern an Se. Hochfürstl. Gn. Herrn Fürsten und Bischoffen zu Eichstett den 9. May 1749. ibi: Lit. M. 10.

Als

man auch hierauf von Seiten Eichstett nichts als geflissene Widersetzlichkeiten zu vernehmen gehabt / ja man sich so gar erkühnet / dem Durchlauchtigsten Chur-Hauß alle Landgerichtliche Befugnisse in dem Eichstettischen aus lauter nichtigen / ohnerfindlichen / und bodenlosen Gründen hinweg zu laugnen (e); so wird wohl Niemand in Abrede stellen / daß von höchstgedacht Sr. Churfl. Durchlaucht ebenfalls recht und wohl geschehen / wenn nach trifftiger Ableinung der Eichstettischen ohnerweißlichen Einwendungen / und geschärfften obigen Comminationen (f) / die Anschlagung der Patenten / sonderheitlich in denen Eichstettischen Städten / Märckten und

Als im widrigen nicht verhoffenden Fall Wir Uns nicht entäussern könnten noch würden, alle Deroselben und Dero Hochstifft von besagtem Land-Gericht ertheilte Privilegien und Freyheiten, auf der Land-Schranne Caßiren und Aufheben zu lassen; mit der wohlbedächtlichen Erklärung, daß bey befahrender fernerer Widersetzlichkeit Wir an die mit Euer Liebden Vorfahrern und dem Stifft Eichstett errichtete Verträge, sonderheitlich den Dero Hochstifft so fürträglichen, Uns und Unserm Chur-Hauß hingegen höchst nachtheiligen Vergleich de anno 1305. Uns weiter nicht gebunden zu seyn erachten könnten ꝛc.

Lit. N. 10. (e) Beylag Lit. Nnnnnnnnnn. Copia Schreibens an Seine Churfürstl. Durchl. zu Bayern von Herrn Fürsten und Bischoffen zu Eichstett den 3. Junii 1749.

Lit. O. 10. (f) Beylag Lit. Oooooooooo. Copia der Beantwortung vorgemelten Eichstettischen Schreibens / d. 6. Augusti 1749. wo der Schluß also lautet: Wir wiederhohlen demnach alles dasjenige, was Wir in Unserm an Eur Liebden d. d. 9. May diß lauffenden Jahrs erlassenen Schreiben wohlmeynend geäussert haben, um so mehr, als Dieselbe allzumilde unterrichtet seynd, wann Sie dafür halten wolten, als ob Unsere Vorfahrer Churfürsten und Herzogen zu Bayern keine rechtmäßige Ansprüche an die Gräfl. Hirschbergische Lande gehabt hätten. Angesehen Wir erforderenden Falls ꝛc. - - - Wir wollen jedoch mit deren Vorübergehung für dermahlen wieder den von E. Liebden anmassenden Titul und Rechte der Grafschafft Hirschberg / als welche Krafft des von Deroselben selbst angeführten *Laudi*, oder *Sententiæ Arbitralis de anno* 1305. Uns und Unserm Chur-Hauß, mit ganz derben und deutlichen Worten zugesprochen worden, in bester Form, und auf das zierlichste *protestirt*, auch Uns vor wie nach - - - verwahret haben.

und Dörffern würcklich vollnzogen (g)/ und die außgeschriebene Land-Schranne zu Buchsheim auf den 2. Octobr. 1749. nach Laut hier anliegenden Protocolli (h) feyerlich abgehalten / und denen Eichstettischen wiedersetzlichen Vorkehrungen alle diensame Mittel entgegen gesetzt worden. Anerwogen Seine Churfürstl. Durchl. hierbey anderst nichts gethan / und vorgenommen / als welches die ohnumgängliche Bey- und Aufrecht-Erhaltung des Besitzes / dieses Dero hohen Regalis, und Landgerichtlichen Gerechtsamen erfordert haben; wie aus folgendem des mehrern erhellen wird.

§. LVI.

Des Hochstiffts Eichstett vermeintliche Gegen-Gründe werden untersucht.

Nun ist leicht zu erachten / daß diese von Seiner Churfürstl. Durchl. vorgenommene Restaurirung Dero gefreyten Kayserl. Landgerichts Hirschberg dem Hochstifft Eichstett nicht allzu angenehm gewesen / und Selbiges weit lieber gesehen hätte / wenn solch Kayserl. Land-Gericht unter die Antiquitäts-Stücke unsers teutschen Staats-Rechts vergraben worden wäre; Man hat sich solchemnach der feyerlichen Eröffnung der im Eichstettischen außgeschriebenen Land-Schranne mit allen Kräfften entgegen gesetzt / und da man den Ernst verspührt / sich noch vor Affigirung der Patenten an den höchstpreyßlichen Reichs-Hofrath gewendet / und mittels des sub præs. den 12. August 1749. eingereichten / mit lauter Unwahrheiten und falschen Vorspieglungen angefüllten Exhibiti (a) / so viel bewürcket / daß gleich darauf

Ee

(g) Beylag Lit. Ppppppppp. Verzeichnüß der Eichstettischen Städten / Märckten und Dörffern / wo die Landgerichts Patenten öffentlich angeschlagen worden. Lit. P. 10.

(h) Beylag Lit. Qqqqqqqqq. Copia des Landgerichts Protocolls / so den 2. Octobr. 1749. zu Buchsheim im Eichstettischen abgehalten worden. Lit. Q. 10.

(a) Beylag Lit. Rrrrrrrrr. Uberschrifft der den 12. August 1749. bey höchstpreyßlichen Reichs-Hofrath überreichten Eichstettischen Supplicæ pro Mandato inhibitorio &c. Lit. R. 10.

rauf/ nemblich den 13. besagten Monaths/ nicht zwar das gebettene Mandatum, sondern ein allergnädigstes Kayserl. Rescriptum dehortatorium (b) an Se. Churfürstl. Durchl. zu Bayern erkennet wurde; Wie nun aber solches Rescriptum Clementissimum an Seine höchste Behörde nur wenige Täge vor der/ auf den 2. Octobr. d. a. außgeschriebenen/ und bereits aller Orten publicirten Land-Schrannen eingelangt / mithin man mit würcklicher Abhaltung des Kayserl. Landgerichts auf bestimmten Tag um so mehr fortgefahren/ weilen die Strittigkeiten wegen des Kayserlichen Landgerichts bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht schon längstens Rechtshängig/ und in submissis stünden/ folglichen wider die klare Reichs-Satzungen von dar nicht avocirt werden/ noch minder aber Seine Churfürstl. Durchl. Sich und höchst Dero Chur-Hauß aus der bißhero immerzu continuirt- und behaupteten possessione vel quasi dieses Reichs-Lehnbaren hohen Regalis, durch solch einseitige/ und grundlose Eichstettische Vorbildungen setzen lassen könnten; wie all solches an Allerhöchst Seine Kayserliche Majestät außführlich allerunterthänigst ist vorgestellet worden; So gabe man jedoch von Seiten Eichstett sich noch nicht zur Ruhe/ sondern überreichte bey höchstpreyßl. Reichs-Hofrath sub præs. den 18. 10bris 1749. ein eben so grund- und bodenloses voluminoses Exhibitum und Supplicam pro Mandato Cassatario, Annullatorio &c. (c); womit es dem Gegentheil auch so weit geglücket/ daß das gebettene Mandatum unter d. 13. Martii 1750. wider Seine Churfürstl. Durchl. würcklich erkannt worden (d). Und ob zwar

---

Lit. S. 10. (b) Beyl. Lit. Sssssssss. Abschrifft des allergnädigsten Kayserlichen Rescripti Dehortatorii an Seine Churfürstl. Durchl. in Bayern d. d. 13. August 1749.

Lit. T. 10. (c) Beylag Lit. Ttttttttt. Uberschrifft der sub præs. den 18. 10bris 1749. an den Hochpreyßl. Reichs-Hofrath von Seiten Eichstett übergebenen allerunterthänigsten Imploration pro impetrando Mandato, contra Ihro Churfstl. Durchl. in Bayern.

Lit. U. 10. (d) Beylag Lit. Uuuuuuuuu. Copia Mandati Cæsarei S. C. d. d. 13. Martii 1750.

zwar der Ungrund der Eichstettischen unverantwortlichen Vorspieglungen aus obigen allschon Sonnenheiter zu Tage liegt / und der allerhöchste Richter / die unverschämte gegnerische Hintergehungen daraus schon zu Genüge abnehmen kann / so will man dennoch zu gäntzlicher deren Bloßstellung diejenige Schein-Gründe / worauf sich das Hochstifft Eichstett besteiffet / zum Beschluß kürtzlich und zwar solchergestalten beleuchten / daß demselben / wenn ja noch Scham / Ehr- und Gerechtigkeits-Liebe daselbsten den mindesten Platz findet / der Kützel wohl vergehen dörffte / dieses ohnlaugbare Reichs-Lehnbare Regale, und in dem Eichstettischen zustehende Befugnisse / dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern ferner anzustreitten / und die allerhöchste Reichs-Gerichte mit so keck- als ahndenswürdigen Unwahrheiten in Zukunfft zu belästigen.

§. LVII.

Erstlichen will man von Seiten Eichstett von einem Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg gar keine Wissenschafft haben.

ERstlichen will man Eichstettischer Seits von einem Kayserl. Land-Gericht Hirschberg gar nichts wissen / und zweiffelt / ob jemahlen ein solch Land-Gericht in rerum natura gewesen / und in dem Eichstettischen / oder anderstwo exercirt worden seye (a). Es heisset demnach nur das vorgebliche, so genannte / oder vermeintliche Land-Gericht; Und die von denen Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Bayern aufgestellte Land-Richter, oder Landgerichts-Verweser werden in denen Gegnerischen Exhibitis mit keinen anderen Nahmen / als anmaßlicher und vermeintlicher Land-Richtern belegt (b).

(a) In dem Exhibito sub præs. 12. Augusti 1749. (Beylag Lit. R. 10.) heisset es: Auf Veranlassen und Anlaiten des geheimen Raths von Ickstatt das so genannte Land-Gericht Hirschberg, wie solches nach Außweis Adj. sub n. 1. schon ao. 1518. hat hergestellt werden sollen, Wovon jedoch dem Hochfürstl. Hochstifft Eichstett, ob es damahlen in die würckliche *Activität* gekommen oder nicht, nicht das geringste bekannt ist; 2c. Item: *in casum, quo per inconcessum prædictum judicium Provinciale Hirschbergense, aliquando in activitate fuisset &c.*

(b) Vid. d. Exhibitum. Item. Exhibitum de 18. 10bris 1749. Ingleichen die Eichstettische Schreiben / (Beylag Lit. E. 10. F. 10. & G. 10.) de anno 1725. 1733. 1739. & 1749.

§. LVIII.

Wird beantwortet.

So lächerlich/ und schamloß diese von Seiten Eichstett vorgegebene Unwissenheit aller vernünfftigen Welt anscheinen muß/ so wenig Ehr bringt solche dem Eichstettischen Schrifften-Steller; als welcher dadurch entweder eine straffmäßige Boßheit/ oder eine/ einem Fürstlichen Rath sehr unanständige Unerfahrenheit in denen Hochstifftischen Registraturen und Archival-Urkunden an den Tage legt; würde derselbe diese nur obenhin eingesehen haben/ so ist kein Zweiffel/ Er würde dadurch überzeugt worden seyn/ daß/ so wahr und außgemacht es ist/ daß ein Hochstifft und Bißthum Eichstett in der Welt seye/ und demjenigen/ so letzteres laugnen würde/ ein wohlverdienter Platz in dem T. . . H. . . gebührete/ eben so wahr und außgemacht es seye/ daß das Kayserl. Land-Gericht Hirschberg würcklichen existire/ und nicht nur schon vor vielen hundert Jahren zur Activität gekommen/ sondern annebens bißhero beständig/ ausser bey Kriegs-Läufften und andern eingefallenen Hindernüssen/ bey seiner Possession und steter Ubung Sich erhalten habe. Weiß dann dieser verwegene Schrifften-Verfasser nicht/ daß (ohne weiter zuruck zu gehen) (a) nur seit anno 1505. das Kayserl. Land-Gericht Hirschberg weit über hundertmahlen/ und zwar noch inner Menschen-Gedencken/ gar vielfältig in denen Eichstettischen Städten/ Märckten/ und Dörffern ist abgehalten worden (§. XLVI.) (b). Ist es möglich? daß Er nicht wissen solle/ wie daß Bischoff Wilhelm/ Bischoff

(a) Daß das Kayserl. Land-Gericht in dem vierzehenden und fünffzehenden Jahr-hundert eben so offt in dem Eichstettischen/ zu Pfinz, Eggweil, Gregling, Wallnding &c. abgehalten worden/ ist aus deme so hieoben (§. XLVI.) an- und außgeführt worden/ offenbar; Allein dem Herrn Schrifft-Steller ist es vielleicht zu verzeihen/ wenn Er in denen Hochstifftischen Alterthümern nicht gar viel zu Hause ist: und eben deßwegen hat man Ihme zu seiner Belehrung nur die neuere Vorfallenheiten zu Gemüthe führen wollen.

(b) Wenn man Eichstettischer Seiten bey der angestellten Untersuchung: Ob in dem Hochstifft sich jemand zuruck erinnere? wenn? und wo in denen Hochstifftischen Ortschafften eine Land-Schranne abgehalten worden/ aufrichtig zu Werck gegangen wäre, so würde man vielleicht zu Eytensheim/ und Ripfenburg ein- oder anderen betagten Innwohner außfindig gemacht haben/ die sich derer anno 1681. & 1682. daselbsten abgehaltenen

Bischoff Gabriel / Bischoff Christoph / Bischoff Moritz / Bischoff Martin / und andere Ihre Nachfolgere Herrn Fürsten und Bischöffe zu Eichstett / dieses Kayserl. Land-Gericht in Ihren eignen Hand-Schreiben (§. XXVI. & seq.) / ja durch feyerlich errichtete Verträge anerkannt / und denen Landgerichts-Ordnungen in allen Stücken genau nachzuleben sich willfährig erkläret haben (§. XXVII.). Daß von der Zeit an / da dieses Kayserl. Land-Gericht auf das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern gediehen / alle und jede Herrn Fürsten und Bischöffe zu Eichstett bis auf den anno 1685. erwählten Herrn Bischoff Eucharium, sich in selbst eigener Person vor dem Land-Gericht gestellt / um die Bestättigung ihrer Privilegien angesucht / und Ihre Verantworter benennet haben (§. XXXII.); Wie kan Ihme verborgen seyn? daß nur von anno 1500. von denen Herrn Fürsten und Bischöffen zu Eichstett / und Ihren Unterthanen wohl etliche hundertmahlen an den Herzoglich-Bayerischen und Churfürstl. Hof-Rath nacher München appelliret worden (§. XLIII.). Daß noch erst kürtzlich a. 1733. & a. 1739. von der Hochfürstl. Eichstettischen Regierung / in denen an den Churfürstl. Hof-Rath nacher München aberlassenen Schreiben / der a. 1643. ertheilten Confirmation der Eichstettischen Privilegien außdrückliche Erwehnung geschiehet / und so gar ein Außzug von dem Confirmations-Brief mit beygelegt worden (Conf. Beyl. Lit. F. 10. & G. 10.). Bey so gestallten Umständen eine Unwissenheit vorschützen wollen / lautet einmahl für einen Fürstlichen Rath gewißlich nicht gar schön / und muß alle Welt daraus schliessen / daß Er entweders in seinen Lands-Sachen blut schlecht bewandert seye / oder zu Bekleisterung einer ungerechten Sache sich der niederträchtigsten Advocaten-Streichen zu bedienen / sich genöthiget sehe.

Ff §. LIX.

---

haltenen Land-Schrannen zu entsinnen gewust. Allein dieses dienete nicht in Kram / und musten also nur jüngere Zeugen abgehört / die neuerliche Jurisdictions-Actus hingegen gantz mit Stillschweigen übergangen werden.

§. LIX.

Zweyter Gegen-Grund: Das Hochstifft Eichstett seye per Privilegia Cæsarea von dem Kayserl. Land-Gericht Hirschberg befreyet.

Wie man aber Eichstettischer Seiten sich selbsten begriffen / und wohl ermessen / daß mit solch handgreiflichem Unwissenheits-Vorschub nicht viel außzurichten seye; So hat man demnach die Kayserliche Freyheits-Brieffe zu Hülffe gezogen / Krafft deren das Hochstifft Eichstett von allen fremden Gerichten / in specie von dem Land-Gericht Hirschberg eximirt / ja erst ermeltes Land-Gericht gar annullirt und aufgehebt worden seyn solle. Unter andern führet man Kayser Ludwigs anno 1330. (a) / und Kayser Friderichs des IV. anno 1481. (b) ertheilte Freyheits-Brieffe an / laut deren die Herren Bischöffe / und das Hochstifft Eichstett vor Niemand / als dem Kayserl. Hof-Gericht, die Lehen-Leute und Unterthanen hingegen vor denen Hrn. Bischöffen, und Ihren Gerichten Recht zu nehmen schuldig seyen. Insonderheit beziehet man sich auf einen Brief von Kayser Sigismunden de ao. 1420. (c) Krafft dessen die Landgerichter Hirschberg, Grayspach, und Höchstett gäntzlich abgeschafft / und gegen die benachbarte Stände / sonderlich Eichstett / gantz keine Krafft mehr haben / und bey Vermeydung einer Poen von 50. Pfund wichtigen Golds darinnen zu richten / verbotten worden seyn solle.

§. LX.

Lit. X. 10. (a) Beylag Lit. Xxxxxxxxxx. Kayser Ludwigs Freyheits-Brieff für Eichstett d. a. 1330.

Lit. Y. 10. (b) Beylag Lit. Yyyyyyyyyy. Extract aus Kayser Friderichs des IV. Freyheits-Brieff d. a. 1481.

Lit. Z. 10. (c) Beylag Lit. Zzzzzzzzzz. Extract aus Kayser Sigmunds Majestäts-Brief / d. d. Breßlau ao. 1420.
„ Verb: Darum mit wohlbedachtem Muth, gutem
„ Rathe, und wieviel Unser des Reichs Fürsten,
„ Grafen ꝛc.

§. LX.

Allein dieses alles seynd leere Außflüchten / wodurch das Hochstifft Eichstett seine anmaßliche Exemptionen im mindesten nicht zu erproben im Stande ist. Dann / soviel Kayser Ludwigs angeführten Exemptions-Brief betrifft / redet solcher lediglich von dem Hochstifft und Gottes-Hauß zu Eichstett, auf dem Fall, wenn solches von jemanden mit Klag oder Ansprache um seine Leut / und seine Güter belanget würde; und will / daß alsdenn bemeltes Hochstifft und das Gottes-Hauß entweder vor dem Kayser, oder seinem Hof-Richter Recht nehmen sollen. Von denen Unterthanen / daß diese von des Landgerichts Jurisdiction frey seyn sollen / wird hier mit keinem jota gedacht / und kan auch darinnen von selbigen die Rede um so weniger seyn / weilen sie sonsten an die Bischöffliche Gerichte, und nicht unmittelbar an den Kayser, oder Seinen Hof-Richter würden verwiesen worden seyn. Ob aber auch dieses Privilegium Exemptionis in Ansehung derer Herren Bischöffen und des Gottes-Hauses Eichstett, nach erst erwiesenen dessen wahrhafften Verstand / jemahlen zu Stande gekommen / daran hat man billige Ursache zu zweiflen / indeme oben (§. XXVIII) erwiesener massen die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett, noch viele hundert Jahr nach erlangtem diesem Brief / *Activè* und *Passivè* vor dem Kayserl. Land-Gericht Hirschberg in denen dahin gehörigen Sachen Recht genommen haben. Mit denen Unterthanen ist es ohnehin jederzeit nach eben dieses Kaysers ao. 1320. publicirten Landgerichts-Verordnung gehalten / und an eine Exemption derenselben niemahlen gedacht worden. (§. XXVI. seqq.). Den Freyheits-Brief Kayser Friderichs des IV. belangend / ist solcher in *terminis generalibus* verfaßt / dergleichen man allen und jeden Reichs-Fürsten gar vielfältig / allein jederzeit mit der stillschweigend darunter verstandenen Clausulâ: *Salvo jure tertii* ertheilet hat; Mithin die Kayser / anderer Reichs-Ständen wohl hergebrachten / bevorab *titulô onerosô* erworbenen Juribus dadurch keines wegs zu præjudiciren gedacht haben. Mit was für stattlichen Freyheiten eben dieser Kayser das Kayserliche Land-Gericht Hirschberg begabet / ist bereits oben (§. IX.) gezeiget worden; worunter vorzüglich der Freyheits-Brief de anno 1447. zu zehlen / Krafft dessen von dem Kayserl. Land-Gericht unmittelbar nacher München, und von dar erst

Beantwortung.

an die höchste Reichs-Gerichte zu appelliren verstattet wird. Daß aber auch derer Herren Bischöffen Gedancken nie gewesen / unter diesem Deckmantel sich von der Landgerichtlichen Jurisdiction loßzumachen / hat sich im Werck selbsten geäussert / indeme Bischoff Wilhelm, unter dessen Regierung solches Privilegium erlangt worden / nicht nur das Kayserliche Land-Gericht würcklich erkannt / sondern annebst Herzog Ludwigen den IV. aus Bayern / als Inhabern und Oberherrn des Kayserlichen Landgerichts Hirschberg / (wie Er solchen nennet) widerhollter schrifftlichen ersucht hat: Des Kayserl. Landgerichts Hirschberg Rechte und Freyheien wider Pfalzgraf Otten, zu verthädigen (§. XXVI. Beylag Lit. U. 4. seqq.) und Ihn bey des Landgerichts Rechten zu schützen. Und was braucht es viel / den Unbestand dieses Freyheits-Brieffs darzuthun; da die meiste in gegenwärtiger Schrifft angeführte persönliche Erscheinungen derer Herrn Fürsten und Bischöffen zu Eichstett (§.XXXII.) / alle von Ihnen / oder Ihren Verantwortern / und Eichstettischen Unterthanen von denen Landgerichts Sprüchen nacher München geschehene Appellationes, und ohnzählbar andere Gerichts-Actus, erst nach ao. 1481. von welchem dieser vermeintliche Exemptions-Brief datirt ist / vorgegangen; und / als Bischoff Gabriel sich mit Herzog Wilhelm den IV. wegen der gehabten Irrungen des Landgerichts halber a. 1533. verglichen (§.XXXVII.) / von diesem / oder einig anderen Freyheits-Brieffen nicht von weitem gedacht wird / sondern der Herr Bischoff sich vielmehr bereitwillig erkläret / Sich in allen Stücken nach der Verordnung Kayser Ludwigs de ao. 1320. gemäß zu bezeigen (§.eod. in not.); auch deme zu Folge alle dessen Nachfolger / dem alten Gebrauch und Herkommen des Landgerichts nachzuleben / zu mehrmahlen feyerlich zugesagt haben (§.eod. & seqq.). Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem vorgeblichen Cassations-Brief Kayser Sigesmunds de a. 1420. um so mehr / als ja eben dieser Kayser denen Herzogen zu Bayern dieses Ihr Kayserliches Land-Gericht Hirschberg anno 1434. folglich lange nach diesem ertheilt seyn sollenden Instrument / bestättiget / und mit neuen Freyheiten versehen hat (§. IX.) (a) / ohne von einem Cassations-De-

cret

(a) Vid. Beylage Lit. I. 4. Kayser Sigißmunds Bestätigungs- und Freyheits-Brief de anno 1434.

cret die mindeste Meldung zu thun. Und hat nicht anno 1437. eben dieser Kayser eine von dem Gericht zu Saltzburg an das Kayserliche Hof-Gericht angebrachte Appellation an das Kayserl. Land-Gericht zu Hirschberg/ als erst anderte Instanz, zuruck gewiesen (b)? Ist nicht das Kayserliche Land-Gericht vor wie nach in seinem steten Wesen/ und ohnunterbrochener Ubung verblieben? Und hat nicht solches alle Gattungen von Gerichts-Händlen in dem Eichstettischen viele hundert Jahr hindurch nach a. 1420. außgeübt? Sind nicht die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett allesambt/ bis auf a. 1640. incl. vor Land-Gericht in Person erschienen? und haben nicht selbige die Confirmation ihrer Privilegien persönlich begehrt? ohne bey diesen so merckwürdigen Begebenheiten/ oder sonsten von diesem Freyheits-Brief die mindeste Erwehnung zu thun? Ist nicht hieraus offenbar/ daß solches niemahlen zum Vorschein/ geschweige ad effectum gekommen seye? Mithin es um des Hochstiffts Eichstett anmaßliche Exemption sehr schlecht aussehen müsse/ wenn dasselbe zu Behauptung seiner Freyheit kein anders/ als solch erschlichenes/ niemahl auch nur von weitem angeregtes/ minder zur Würcklichkeit gediehenes Documentum anzuführen weiß.

Gg   §. LXI.

(b) Beylag Lit. K. 4. Kayser Sigismunds Befehl an Herzog Ernsten zu Bayern/ die Verweisung der innen benannten Causæ an das Kayserliche Landgericht Hirschberg betreffend rc. ibi: " Und wann Uns „ erzehlt worden ist durch die, die dann Gelegenheit „ der Gericht in den Landen billichen wissen sollen, daß „ das Gericht zu Soltzburg, in dem Krayß des Landge- „ richts zu Hirschberg liege, und darunter on Mitl ge- „ hőre; Und dann du das Land-Gericht zu Hirsch- „ berg / als ein Fürst des Reichs/ von dem Reich „ innen hast/ haben wir angesehen, daß nach Kay- „ serlichen Rechten alle Beruffung an den nechsten Obern „ beschehen solle, wann wir yedermans sein Obrigkeit „ unversert handhaben sollen und wollen; hiemit be- „ fehlen Wir dir, daß du durch dich oder deinen „ Land-Richter zu Hirschberg beede Partheyen für dich vorderest, solch Urthel rc. rc.

§. LXI.

Dritter Gegen-Grund: wäre diese Exemption von dem Kayserl. Land-Gericht durch feyerliche Landgerichts-Briefe/ theils vom neuem verliehen/ theils bestättiget/ ja von denen Herzogen in Bayern selbst durch ordentliche Verträge bevestiget worden.

Weiter führet Eichstett zu Bestärckung seiner vermeintlichen Exemption von dem Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg in dem Exhibito de 18. Xbris an/ Erstens/ den oben (§. V.) bereits angeführten Vertrag/ oder Acceptations-Instrument Herzog Rudolphs/ und Herzog Ludwigs zu Bayern de anno 1305. Krafft dessen alle darinnen benannte Güter/ Land/ und Leut in der Grafschafft Hirschberg frey sollen seyn/ und Niemand da richten solle/ dann der Bischoff und seine Amtleute an die Rechte des Landgerichts, und die vor die Land-Schranne gehören (a). Zweytens/ den Bestättigungs-Brief von denen Herzogen zu Bayern Stephan, dem ältern und jüngern, Friederich, und Johannes de anno 1370. (b)/ vermög dessen alle Bischoffen Raban/ und dem Hochstifft Eichstett von ihren Vor-Eltern wegen des Landgerichts Hirschberg ertheilte Brief und Urkunde confirmiret werden. Drittens/ ein Compromiss Herzog Stephans zu Bayern proprio & Fratrum nomine de ao 1392. (c) worinnen sich derselbe anerklärt/ daß es bey demjenigen sein gäntzliches Verbleiben haben solle/ was der Herr Bischoff Burckhard zu Augspurg/ und der Herr Burggraf Friederich zu Nürnberg zwischen ihme / dann den Herren Bischoffen zu Eichstett außsprechen werden. Viertens / ein gleiches Compromiss Herrn

---

(a) Vid. supra Beylag Lit. D.

Lit. A. 11. (b) Beylag Lit. Aaaaaaaaaaa. Bestättigungs-Brief von denen Herzogen in Bayern Stephano Seniore & Juniore, Friderico & Joanne d. d. Ingolstatt anno 1370. worinnen Bischoffen Raban und dem Hochstifft Eichstett alle von Ihren Vor-Elteren wegen des Landgerichts ertheilte Brief und Freyheiten bestättiget werden.

Lit. B. 11. (c) Beylag Lit. Bbbbbbbbbbb. Compromiss Herzogs Stephani Junioris proprio, & Fratrum nomine de anno 1492. Vermög dessen Er verspricht/ alles dasjenige genehm zu halten / was die erkieste Schieds-Richter / Herr Bischoff Burckhard von Augspurg, und Herr Burggraf Friederich von Nürnberg in denen obwaltenden Strittigkeiten wegen des Landgerichts/ und anderen Irrungen mit Eichstett außsprechen würden.

Herrn Bischoffs Friederichs zu Eichstett de ao. eod. (d) Fünfftens den hierauf erfolgten Außspruch und Urthels-Brief / so von bemelten Herrn Bischoffen Burckhard zu Augspurg, und Herrn Burggrafen Friederich zu Nürnberg in Stritt-Sachen, das Land-Gericht Hirschberg und anders betreffend, zwischen denen Herzogen zu Bayern, Stephan, Friederich, und Johann an einem, und Herrn Bischoff Friederichen zu Eichstett andern theils a. 1392. außgegangen / dahin lautend / daß es bey denen Kayserlichen, und Herzoglich Bayerischen Privilegien und Bestättigungs-Brieffen, Krafft deren das Hochstifft Eichstett von dem Land-Gericht Hirschberg frey seye, sein Verbleiben haben solle (e). Denen man zum Uberfluß noch beyfügen könnte: Erstens / daß Diploma *Ludovici Imp. de ao.* 1315. worinnen denen Herren Bischöffen und Hochstifft Eichstett alle Privilegia confirmirt werden (f); Zweytens / die Compositionem amicabilem inter *Stephanum* seniorem & juniorem, *Fridericum*, & *Joannem* Duces Bavariæ ex una, & Rabanum Episcop. Eistettensem ex altera parte wegen des Landgerichts Hirschberg de ao 1380. (g); Drittens / Amicabilem Compositionem circa idem objectum de anno 1381. (h). Ingleichen verschiedene theils

Gg 2 bey

(d) Beylag Lit. Cccccccccc. gleiches Compromiss von Seiten Friederichs Bischoffen zu Eichstett. d. a. eod. — Lit. C. 11.

(e) Beylag Lit. Dddddddddd. Copia Außspruchs von Burckharden Bischoffen zu Augspurg / und Burggrafen Friederich zu Nürnberg / das Land-Gericht Hirschberg / so anders betreffend / de anno 1392. — Lit. D. 11.

(f) Beylag Lit. Eeeeeeeeee. Diploma Ludovici Imperatoris, in quo Episcopo Eystettensi omnia Privilegia confirmantur de anno 1315. — Lit. E. 11.

(g) Vid. supra Beylag Lit. Qqqqq. Gütlicher Vertrag zwischen Stephan dem älteren und jüngern / Friederich und Johann / alle Herzoge in Bayern auf einer / und Bischof Raban auf der andern Seiten / die zwischen Ihnen obgewaltete verschiedene Irrungen / sonderlich wegen des Kayserlichen Landgerichts Hirschberg betreffend / de anno 1380.

(h) Vid. supra Beylag Lit. Rrrrr. gütlicher Vertrag zwischen Stephan dem Jüngern / Friderich und Johann Herzogen zu Bayern an einer / und Bischoffen Raban zu Eichstett auf der andern Seiten / in denen nemblichen Angelegenheiten de ao. 1381.

bey Falckenstein in dem Cod. Diplomatico Eistettensi, theils bey denen Landgerichts-Acten / und Urkunden sich befindende Landgerichts-Briefe / worinnen die Exemption derer Herren Bischöffen zu Eichstett von dem Kayserlichen Land-Gericht selbsten anerkant / und bestättiget worden; wohin zu zehlen (a der Landgerichts-Brief de ao. 1316. Krafft dessen die Herren Fürsten und Bischöffe sambt dem Hochstifft von dem Land-Gericht befreyet würden (i). (ß Der Landgerichts-Brief d. d. Pfinz ao. 1345. (k) worinnen diese Exemption und Freyheit ebenfalls bestättiget worden: (γ Landgerichts-Brief de a. 1347. (l) die nembliche des Hochstiffts Freyheit in sich fassend. (δ Landgerichts-Brief d. d. Pfinz 1362. (m) daß in des Stiffts Dorffs-Gerichten allein um Dieb, Nothnunfft, und Todschlag zu richten erlaubt seyn solle: (ε Landgerichts-Brief de anno 1368. (n) oder Erkläbrung, daß die gemeine Urthel, und Brief, so gegen die Herren Bischöffe und

---

Lit. F. II. (i) Beylag Lit. Ffffffffff. Landgerichts-Brief / de anno 1316. Krafft dessen die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett von dem Landgericht befreyet seyn sollen.

(k) Vid. supra Beylag Lit. Mmmmm. Landgerichts-Brief Bischoffen Albrecht zu Eichstett auf dem Land-Gericht zu Pfinz ertheilet anno 1345.

(l) Vid. supra Beylag Lit. Nnnnn. Landgerichts-Brief / Krafft dessen denen Herren Bischöffen und Hochstifft Eichstett die Freyheit ertheilt wird / daß sie denen / so gegen dem Hochstifft zu klagen haben / vor ihren Rittern und Knechten Recht geben mögen / ertheilt auf der Land-Schrannen zu Pfinz 1347.

Lit. G. II. (m) Beylag Lit. Gggggggggg. Urthels-Brief / so auf des Stiffts Eichstett Begehrn vor dem Land-Gericht Hirschberg außgangen ist / daß in des Stiffts Dorf-Gerichten ein Land-Richter allein um Dieb, Nothnunft, und Todschlag zu versuchen, und zu richten Macht haben solle. Auf der Land-Schranne zu Pfinz anno 1362.

(n) Vid. supra Beylag Lit. Ooooo. Landgerichts-Brief / ertheilt auf der Land-Schrann zu Gregling ao. 1368.

und dem Hochstifft außgebracht worden, wenn Sie in 10. Jahren und 1. Tag nicht erneuert werden, ungültig geachtet werden sollen. (o Bestättigung dieses Briefs durch Herzog Stephan de anno 1370. (o). (o Landgerichts-Brief de anno 1374. (p) wodurch das Hochstifft Eichstett abermahlen vom Land-Gericht frey erklärt werde. (o Landgerichts-Brief d. d. Gaimersheim/ anno 1427. (q) worinn alle Eichstettische Privilegia wegen des Landgerichts Hirschberg *confirmiret* würden. (o Dergleichen de anno 1469. & anno 1497. (r); und eben so alle diejenige Confirmations- und Bestättigungs Brieffe/ so die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett in Person vor Land-Gericht erhalten/ wovon oben (§. XXXII.) der Bestättigungs-Brief des Herren Fürsten und Bischofs Johann Christophs de anno 1616. (§. XXXIII.) Item Extract des Herrn Bischoffen Marquarden anno 1643. (§. XXXIV.) ertheilten Confirmations-Briefs (s) zum Exempel angeführt worden. Warum aber Eichstett von allen diesen Urkunden/ und Landgerichts-Briefen in seinen Exhibitis gar keine Meldung thue/ und sich dieser Prob-Mitlen zur Zeit noch nicht bedienen wollen/ davon sind die Ursachen leichtlich zu errathen: Von dem Kayserl. Land-Gericht will man nemblich gar nichts wissen (§. LVII.); Mithin auch demselben seine vorgebliche Freyheiten nicht zu dancken haben.

Hh §. LXII.

(o) Vid. supra Beylag Lit. A. 11.

(p) Vid. supra Beylag Lit. Ppppp. Landgerichts-Brief de anno 1374. worinnen alle wider das Hochstifft wegen der benannten Stucken erlangte Brieffe ungültig erklärt/ und aufgehebt werden.

(q) Vid. supra Beylag Lit. Xxxxx. Landgerichts-Brief d. d. Gaimersheim anno 1427. worinnen alle Eichstettische Privilegia und Freyheiten von dem Land-Gericht Hirschberg confirmirt werden.

(r) Beylag Lit. Hhhhhhhhhh. Landgerichts-Brief/ worinnen Herrn Bischoffen Gabrieln 1497. in eigner Person auf der Land-Schranne zu Dietfurt/ so wie ao. 1469. dessen Vorfahren Herrn Bischoff Wilhelm auf der Land-Schranne zu Riedenburg geschehen/ alle des Hochstiffts von dem Landgericht habende Privilegia bestättiget worden. Lit. H. 11.

(s) Vid. supra Beylag Lit. M. 6. & Lit. B. 7.

§. LXII.

Beantwortung.

Allein auch in diesen briefflichen Urkunden / und Documenten ist wenig / oder nichts anzutreffen / so dem Hochstifft Eichstett einigen Vorschub zu geben / oder zu Erprobung seiner vermeintlichen Exemption und Freyheit von der Kayserlich-Landgerichtlichen Jurisdiction etwas beyzutragen vermögend wäre; Denn da ist allschon oben (§. VI. not. c.) genugsam erwiesen worden / daß die Acceptations-Urkunde Herzog Rudolphs / und Herzog Ludwigs zu Bayern de anno 1305. nichts minders als eine dergleichen Freyheit in sich enthalte. Die Grafschafft und das Kayserliche Land-Gericht Hirschberg ist daselbsten denen Herzogen zu Bayern außdrücklich vorbehalten; wo dem Hochstifft Land und Leut mit allen Gerichten und Rechten zugetheilt worden / da werden die Rechte / so auf die Land-Schranne gehören / jederzeit außgenommen / (ibid.) wie es der wort-deutliche Innhalt von selbsten gibt. Daß auch daß in diesem Instrument gebrauchte Wörtlein AN, nicht so viel als ZU oder AUS heisse / dessen hätte sich der Herr Schrifften-Steller daraus ohnschwehr belehren können: denn da heisset es ja zu Ende desselben / daß die Herren Bischöffe und Ihre Gottes-Häuser die vorgenannte Güter An alle Ansprach haben und geniessen sollen; Was heisset aber dieses anders als: Ohne alle Ansprache? Und was braucht es viel! Alle Herren Fürsten / und Bischöffe zu Eichstett haben es viele hundert Jahr hindurch so / und nicht anderst verstanden. So hat es der beständige Gebrauch bis auf Unsere Zeiten geben / bis dem neu-auferstandenen Eichstettischen Propheten durch eine besondere Eingebung seines eigensinnigen Hirn-Geistes eine gantz neue Außdeutung dieses Instruments eingefallen; womit der mindeste seiner Herren Collegen in publico aufzutreten sich gewißlich geschämet haben würde. Den Bestättigungs Brief de ao. 1370. anbelangend / beziehet sich derselbe lediglich auf die vorhergegangene Privilegia und Freyheiten; da nun selbige / wie bereits oben (§. XXIX. seq.) dargethan worden / und hiernächstens mehrers erhellen wird / nur auf die Exemption derer Herren Bischöffen / und der Stadt Eichstett / nicht aber auf der Unterthanen / für das Kayserliche Land-Gericht gehörige Causas gemeynet seynd /

so

so ist auch allhier durch die Herzoge zu Bayern nichts anders bestättiget worden; Obwohlen man auch dießfalls solche Privilegia nicht allezeit beobachtet / oder zu Stande gebracht/ sondern die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett selbst/ für Sich und Ihr Hochstifft activè und passivè vor dem Land-Gericht Recht genohmen haben (Ibid.). Die beyde sub Lit. B. 11. & C. 11. angebogene Compromiss samt dem sub Lit. D. 11. angefügten Außspruch Herrn Bischoff Burckhards zu Augspurg, und Herrn Burggrafen Friederichs von Nürnberg reden eben wenig von einer Befreyung des Hochstifft und dessen Unterthanen von dem Kayserlichen Land-Gericht/ und ist derer hochen Schieds-Richters Sinn oder Gedancken hierauf gar nicht gegangen. Um von der Wahrheit dessen/ so hier behauptet wird/ überzeugt zu werden/ ist zu mercken/ daß diese nembliche Herzoge zu Bayern in denen 1370er Jahren/ eben wie Ihr Herr Vatter Seel. Herzog Stephan der Aelter, Ihre alte Prætensiones wegen Hirschberg, Ripfenberg, Nassenfelß, St. Willibaldsberg ꝛc. rege/ und gegen Eichstett mit Gewalt geltend gemacht haben; Weßhalben anno 1380. eine interims-Concordia errichtet/ und darinnen beliebt worden/ daß diese Strittigkeiten durch die erwehlte/ und in der gütlichen Vertragung benambste Schied-Richter auf der Land-Schrannen des Landgerichts Hirschberg entschieden/ und rechtlichen abgethan werden sollen (a); hierauf nun haben diese nembliche Herren Herzoge auf Einrathen Ihrer Räthe Sich mit Bischoff Raban vertragen/ und Sich aller vorangeregten Ansprüchen begeben (b). Allein da deme ohngeachtet die Herzoge zu Bayern sich noch immer geregt/ und dem Hochstifft beschwehrlich gefallen / ist endlich zu Beylegung aller

Hh 2 die-

(a) Vid. supra Beylag Lit. Qqqqq. Gütlicher Vertrag ꝛc. ibi: „ Wäre auch, daß die Vier in keinerley Stücken, oder „ Articuln einig würden, da mögen die drey zu Ihnen „ nehmen wen Sie wollen, Ritter oder Knecht, nach „ Ihren Treuen ohne alle Gefährde, die in Unserem „ Land-Gericht gesessen seynd, wenig oder viel, wann „ der ehegenannte Marschall des Rechten nicht spricht, „ und sollen da nider setzen zu den, die da zu geben seint, „ auf Unserer Land-Schrannen; die soll Unser Land-„ Richter fragen / und was da erfunden wird mit dem „ Rechten, da soll es zu beyden Seiten bey bleiben.

(b) Vid. Beylag Lit. Rrrrr.

dieser Irrungen dieses Compromiſs eingegangen/ und der Spruch oben erwehnter hohen Schieds-Richtern in der Haupt-Sache dahin ergangen/ daß/ Erstlich/ alle Klage, Vollung, Klag-Schaden und Klag-Brief, die Herzog Johann wegen Seiner, und Seiner Brüder wegen, auf dem Land-Gericht zu Hirschberg auf obgemelten Bischoff von Eichstett, **sein Gottes-Hauß, sein Gut, Vesten, Stett und Märckten ꝛc.** gethan hat; alle gar und gänzlich ab und tod seyn, und Er Herzog Johann dieselbe Klag-Brief Bischoff Friederichen einworten und widergeben solle/ Zweytens, wegen des **Landgerichts Hirschberg** hingegen ein jeder Theil bey **seinen Rechten, und dem alten Herkommen verbleiben solle;** sonderlich sollen die Herren Herzoge zu Bayern die Herren Bischöffe zu Eichstett bey Kayser Ludwigs Brieffen, und denen von Ihnen und Ihren Vorfahrern ertheilten Bestättigungen gänzlich und ungehindert lassen (c)/ hierrinnen bestehet der gantze Innhalt dieses so hoch aufgemutzten Schied-Spruchs. Wenn nun angeregte Freyheits-Brieffe lediglich von der Befreyung derer Herren Bischöffen und des Hochstiffts in denen Fällen reden/ da dieselbe von jemanden wegen Ihrer Güter/ oder Leuten/ mit Klage belangt würden/ von einiger Befreyung oder Exemption der Unterthanen aber mit keinem Worte gedacht wird/ so siehet man ja deutlich/ daß derselbe nichts minders/ als die anmaßliche Exemption des Hochstiffts/ und dessen Unterthanen von dem Land-Gericht bestättige; Gestallten man denn auch in denen nachgefolgten Zeiten sich von dergleichen Exemption, oder Außdeutung/ und Extension dieses Schied-Spruchs niemahlen träumen lassen/ wie die in dieser gantzen Schrifft angeführte ohnzahlbare Actus Jurisdictionis offen bezeugen.

§. LXIII.

(c) Vid. Beylag Lit. D. 11. ibi: **Darnach schaiden/ und sprechen Wir von des Landgerichts zu Hirschberg/ und der Gebäu wegen/ daß jeglich Theil fürbaß sitzen und bleiben solle/ bey solchen Briefen/ Freyheiten und Rechten/ als dann jeglich Theil von altem bißher kommen ist ꝛc.**

§. LXIII.

Weitere Beantwortung der vorgeblichen Eichstettischen Freyheits-Briefen.

Kayser Ludwigs Bestättigungs-Briefe de anno 1315. beweiset eben wenig; indeme solcher nur in terminis generalibus verfaßt / dem Hochstifft und Bischöffen zu Eichstett also ein mehrers nicht zuleget / als was Sie zuvor gehabt haben. Die gütliche Verträge zwischen denen Herzogen zu Bayern / und Bischoff Raban belangend / enthalten solche keine Befreyung von dem Land-Gericht / sondern seynd hauptsächlich auf die Beylegung der zwischen beyden Theilen obgewalteten Strittigkeiten / und Prætensionen der Herzogen zu Bayern gemeynt gewesen; wie im vorhergehenden (§. LXII.) bereits dargethan worden / und aus dessen gantzen Innhalt abzunehmen ist. Noch mehr aber bekräfftiget solches der Landgerichts-Brief / so Herrn Bischoffen Raban auf der zu Walnding gehaltenen Land-Schranne ao. 1381. von dem Land-Gericht ertheilt worden ist: als worinnen dem Hochstifft Eichstett die im Stritt gewesene Veste und Städte Hirschberg, Ripfenberg, Nassenfels, und St. Willibaldsberg durch Urthel zugesprochen / folglichen die Landgerichtliche Jurisdiction über das Hochstifft Eichstett eben dadurch gantz deutlich anerkannt worden ist (a).

Ii §. LXIV.

(a) Vid. Beylag Lit. Rrrrr. Landgerichts-Spruch wegen Hirschberg, Ripfenberg, Nassenfels, und St. Willibaldsberg, außgangen auf der Land-Schranne zu Walnding ao. 1381. ibi: " Daß Er behabt hat mit den „ Rechten von des Ehrwürdigen Herrn wegen Herrn „ Raban Bischoffs zu Eichstett, und von seines Got- „ tes hauses wegen zu Eichstett, des Ersten die Vest zu „ Hirschberg alle und alles, das dazu gehört, Leut „ Gut, und dazu die Vest Ripfenberg, und alles „ das dazu gehört, Leut und Gut, - - - - - - „ die Vest zu Eichstett, St. Wilboldsberg, und „ alles das dazu gehört, Leut und Gut, und darzu die „ Vest Nassenfels, Leut, und Gut, und was dar- „ zu gehört, besucht, und unbesucht, wie das alles ge- „ nannt ist, und wo das alles in der Grafschafft Hirsch- „ berg gelegen ist / und darzu alle Städt / Märckt / „ Dörffer / Weyler rc.

§. LXIV.

Noch fernere Beantwortung.

DEr sub Lit. F. 11. obwohlen zerstümmelt angefügte / ao. 1316. ertheilte Landgerichts-Brief bestättiget des Kayserlichen Landgerichts Jurisdiction mehrers / als daß Er solche entkräfften sollte; denn da besagt ja solcher nichts anders / als daß wenn wider Herrn Bischoffen zu Eichstett oder sein Gottes-Hauß geklagt würde / man für Jhn (id est seinen Rittern) Recht nehmen solle / gebe Er Jhnen nicht Recht, alsdann wohl auf der Land-Schranne gegen Jhn geklagt werden möge. Von Klagen der Unterthanen unter sich wird hier gar nicht gedacht / wohl aber die Landgerichtliche Jurisdiction auch wider die Bischöffe / und das Hochstifft zu Eichstett / im Fall verzögerter oder verweigerter *Justiz* bestättiget. Der Landgerichts-Brief de anno 1345. geben auf der Land-Schranne zu Pfintz, befreyet den Herren Bischoffen zu Eichstett von dem Land-Gericht nur alsdann / wenn auf die Stadt Eichstett, Gut oder Gült, so darinnen liegen, geklagt wird, und zwar aus der Ursachen / weil es eine gefürstete Stadt wäre; wohl aber hätte das Gottes-Hauß andere Güter und Pfand, **wo man auf Klagen mögt;** So daß die Jurisdiction des Landgerichts über die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett in denen nicht außgenommenen Fällen hierdurch abermahlen bevestiget wird. Und doch ist dieses einer der Haupt-Brieffen / deren NB. *in Confirmatione Privilegiorum Eistettensium* Meldung geschiehet. Der Landgerichts-Brief de ao. 1347. so ebenfalls auf der Land-Schranne zu Pfintz ertheilt worden / ist dem Landgerichts-Brief de anno 1316. fast einstimmig / und befreyet die Herren Fürsten und Bischöffe von dem Kayserlichen Land-Gericht nur so weit / daß / wenn dieselbe wegen des Hochstiffts Güter oder um Geld beklagt würden, alsdenn Sie und Ihr Stifft an Jhrem Hof, vor Jhren Rittern und Knechten / belangt werden sollen; in casu protractæ, vel denegatæ Justitiæ hingegen eben wie zuvor dem Land-Gericht seine Jurisdiction vorbehalten seyn solle. Der Landgerichts-Brief de ao. 1362. probiret ratione Exemptionis gar nichts / sondern besagt nur / daß gleich wie nach Kayser Ludwigs Freyheits-Brief de ao. 1320. der Land-Richter über Gut und Leut nicht richten soll, ausser die Jhme an offener Schrannen mit rechter Klage fürbracht würden; also derselbe nicht versuchen soll / ausser in drey Sachen / umb **Diebe, Nothnunfft, und umb Todschläge;** in diesen Fällen solle der Land-Richter die Beschuldigte auch ausser einer ordent-

ordentlichen Land-Schrañen zu nehmen befugt seyn/ auf die Art wie hier geschrieben stehet/ so daß Ihme die Schuldige von den Dorf-Gerichten sofort/ und ohne Anstand außgeliefert werden sollen. Eben so verhaltet es sich mit dem Landgerichts-Brief geben auf der Land-Schrann zu Greglingen de ao. 1368. denn dessen Innhalt gehet alleinig dahin/ daß wenn bey dem Kayserlichen Land-Gericht wider den Bischoffen und Hochstifft Eichstett wegen derer in der Grafschafft Hirschberg gelegener Güter, durch ordentliche Klag, Urthel, oder Brief erlangt, und solche innerhalb zehen Jahren und einen Tag nicht erneuert worden, sondern liegen gelassen, oder verschwiegen worden, alsdann solche/ wann anderst die Herren Bischöffe und das Stifft währender solcher Zeit in possessione gewesen/ als ohnkräftig verfallen/ und keines wegs erneuert werden sollen; und dienet solchemnach abermahlen vielmehr ad fundandam, quàm enervandam Jurisdictionem Judicii Provincialis Cæsarei Hirschbergensis. Gleichen Schlages sind die Landgerichts-Briefe de anno 1374. denn der Erstere ist mit dem vorgemelten Landgerichts-Brief de ao. 1368. einerley Innhalts. In dem andern erklärt sich Bischoff Raban/ daß/ wer Brief hätte wider Ihn/ gegen dem wolle Er sich verantworten mit Rechten, da Er nur der *Citation* abgewartet, solang als Recht ist; wenn nun aber solches in denen fürgebrachten Fällen nicht geschehen, so sind solche versessene Brief *cassirt*, und abgethan worden. Inmassen denn auch der Bischoff auf der nächsten Land-Schranne zu Schöfhülln mit Folg und mit Frag in die Nuzung und Possession gesetzt worden ist. Es betraffen aber/ (welches wohl zu mercken) diese wieder den Bischoffen angestellte Klagen den Marckt Greding, nebst vielen andern zu Theil hier benanten Oertern in der Grafschafft Hirschberg. Der Urthels-Brief de ao. 1427. giebet nichts neues/ sondern es werden darinne nur die vorige Briefe/ wovon bißhero Erwehnung geschehen/ bestättiget. Da nun/ wie bißhero nach dem buchstäblichen Innhalt geschichtmäßig dargethan worden/ in keinem eintzigen dieser Briefen von einer gäntzlichen Exemption derer Herren Fürsten und Bischöffen/ von einer Befreyung der Eichstettischen Unterthanen aber gar keine Meldung geschiehet/ so erkennet man nun aus dieser probmäßigen Auflösung / auf was für bodenlosen Gründen das gantze Eichstettische Exemptions-Gesuch beruhe/ wo zumahlen auch nicht einmahl diese Freyheits-

Briefe/ worauf sich die Bestättigungen beziehen/ zur Observanz gekommen/ sondern die Herzogen in Bayern zu vielen mahlen deren Gültigkeit widersprochen haben (a). Wenn ferner die Bestättigungs-Brieffe derer Eichstettischen Privilegien/ de ao. 1469. & ao. 1497. denen/ allen nachgefolgten Herren Bischöffen / bis auf Bischoff Eucharium, auf persönliches Ansuchen vor der Land-Schrannen erlangte Confirmationen in allem gleichlautend seynd (b)/ nur in einer kurtzen Widerhohlung der bereits erklärter Freyheits-Briefen de anno 1345. de ao. 1347. de ao. 1362. &c. bestehen/

(a) Vid. Beylag Lit. X. 5. Landgerichts-Urthel d. d. Gaimersheim anno 1427. wo Herzog Ludwig denen vom Land-Richter und Beysitzern dem Hochstifft Eichstett verliehenen Privilegien/ sonderheitlich der von dem Kayserlichen Land-Gericht Ihme gegebenen Freyheit/ einen Verantworter zustellen/ hefftig contradicirt, und auf offener Land-Schranne/ als denen Rechten und Freyheiten des Kayserlichen Landgerichts zuwider lauffend/ aufgehebt wissen wöllen. Welches Recht Ihme doch endlich durch die mehrere Stimmen zuerkannt worden/ so daß von diesen Zeiten an die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett ihre Angelegenheiten durch ihre Verantworter, die Sie jedoch in eigener Person vor dem Land-Gericht zu stellen verbunden seynd/ wohl besorgen lassen mögen.

(b) Der Passus, wo die Eichstettische Privilegia eigentlich bestättiget werden/ lautet in allen Confirmations-Briefen auf einerley Art: " Zum Ersten begriff dasselbig Vidimus, " daß kein Land-Richter nicht richten soll in die Stadt " gehen Eichstett (beziehet sich auf den Landgerichts-" Brief de anno 1345.) noch in kein Bann-Stadt, " Marckt und Dorf-Gericht, anders dann desselbigen " Stiffts Brief sagt " (Ist Kayser Ludwigs Verordnung de ao. 1320. welche die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett jederzeit pro norma erkannt/ einstimmig/ was aber Vermög dieser Verordnung für Sachen vor die Landgerichts-Schranne gehören/ ist im vorhergehenden weitläuffig außgeführet worden) " Item daß auch kein Land-Richter versuchen soll, dann umb drey Sachen, Mord/ Raub, " und Nothnunfft " (beziehet sich auf den Land-Gerichts-Brief de anno 1362. dessen wahrer Verstand hieoben erkläret worden/ und bey weitem das-

hen/ diese aber die Landgerichtliche Jurisdiction gegen das Hochstifft Eichstett/ und dessen Unterthanen mehrers bestätigen/ als schmählern/ und höchstens nur auf die Herren Bischöffe/ und das Hochstifft/ wenn selbige mit Klag belangt werden/ und auf einig andere sondere Fälle gemeynt seynd/ so ist nicht abzusehen/ wie man Hochstifft-Eichstettischer Seiten hierinnen einig begründetes Fundament der vermeyntlichen Exemption und Freyheit vorfinden wolle?

Kk §. LXV.

---

dasjenige nicht begreifft/ was man Eichstettischer Seiten daraus erzwingen will/ als ob die Jurisdictio Criminalis des Kayserl. Landgerichts nur auf diese drey Fälle restringiret worden; das Ursuchen ist nur auf diesen dreyen Fällen dem Land-Richter auch ausser einer ordentlichen Land-Schrannen/ auf vorgeschriebene Maße erlaubt; da sonsten diese/ so wie alle andere für das Kayserl. Land-Gericht gehörige Sachen auf der Land-Schranne untersucht und gerichtlich abgethan werden müssen; und enthalt also ein Privilegium für den Land-Richter).
„ Item daß auch kein gemein Urthel, die auf des
„ Stiffts zu Eichstett Gut beschehen, oder be-
„ schehen wäre, Jhm keinen Schaden bringen sollen
(beziehet sich auf den Landgerichts-Brief de ao. 1368. und gehet also die Herren Bischöffe und das Hochstifft/ und nicht die Unterthanen an.) " Und wer
„ da zu dem Bischoff, und seines Stiffts Güter zu
„ sprechen hat, um Gült oder Gelt, denselben, und
„ dieselben sollen vor Jhm, seinen Rittern und Knech-
„ ten in seinem Hof-Recht nehmen, und da soll man
„ keinen Verhörer vor dem Land-Gericht zu Hirschberg
„ in ihrem Hof zu geben; „ (beziehet sich auf den Landgerichts-Brief de ao. 1316. & ao. 1347. deren Jnhalt allschon oben angezogen worden. Ubrigens gehet diese Particular-Exemption nur die Herren Bischöffe/ und das Hochstifft an/ falls selbige wegen Gut/ Gült/ oder Gelt belangt werden sollten; und zwar mit Außnahm derer Casuum protractæ vel denegatæ justitiæ, in welchen des Landgerichts Jurisdiction durchaus gegründet ist. Von Befreyung ihrer Unterthanen wird hier mit keinem Wort gedacht).

„ Item

§. LXV.

Vierter Gegen-Grund: Wäre also die anmaßliche Gerichtbarkeit in dem Eichstettischen als eine violatio territorii & Jurium Superioritatis anzusehen.

Es folgert das Hochstifft Eichstett aus diesen seinen irrigen Grundsätzen weiters: daß/ weilen die Herren Bischöffe von Eichstett von denen Kaysern/ und dem Heil. Röm. Reich mit allen Regalien und Landes-Hoheiten belehnet würden/ und sonderlich das Hochstifft durch Kayserliche Privilegia von allen frembden Gerichten/ in specie von dem Land-Gericht Hirschberg befreyet wäre/ die anmaßliche Landgerichtliche Jurisdiction in dem Eichstettischen für nichts anderst/ als eine offenbare Bekränckung der Landsherrlichen Hochheit/ und anmaßliche Betastung frembder Obrigkeit anzusehen seye/ worgegen der Westphälische Frieden-Schluß (a)/ und die Kayserliche Wahl-Capitulation (b)/ nebst anderen Reichs-Grund-Satzungen/ alle Reichs-Stände kräfftigst manuteniret/ und geschützet wissen wolten.

§. LXVI.

„ Item daß auch ein Herr benannten Stiffts zu Eichstett „ wohl mag einen Verantworter setzen, der Ihn und „ seines Stiffts Gut verantworten mög rc. „ (beziehet sich auf den Landgerichts-Brief de ao. 1447. Und hierinnen bestehet der gantze und wahrhaffte Begriff aller Freyheiten/ welche denen Herren Fürsten und Bischöffen zu Eichstett von dem Kayserlichen Land-Gericht vor mehr denn 300. Jahren her/ von einem Bischoff auf den andern/ bestättiget worden. Da nun aller solcher Bestättigungen ohngeachtet/ die Landgerichtliche Jurisdiction sowohl in Civil- als Criminal-Sachen wider die Hochstifftische Unterthanen in vollem Gang und Lauf geblieben/ (§. XXXIX. seqq.) so ist ja ein- und für allemahl höchst ungereimbt/ wenn Eichstett jetzt erst neuer Dingen solchen Freyheits-Briefen einen andern Verstand andichten/ und nunmehro eine gäntzliche Befreyung des Hochstiffts daraus erzwingen will.

(a) Instr. Pacis Westphal. Osnabr. Art. VIII. §. *Gaudeant.*

(b) Capitulat. Cæsarea noviss. Art. I. §. II. & seqq.

§. LXVI.

Beantwortung.

Gleichwie aber alle von Seiten Eichstett angeführte/ oder angeführt werden könnende vorgebliche Kayserliche/und andere Privilegia, Urthel/ und Freyheits-Briefe wider die weit ältere/ und bis hieherzu immer bestättigte höchste Regalia und Gerechtsame des Durchlauchtigsten Chur-Hauses erwiesenen/ massen nichts erproben/ und im Gegentheil/ vielmehr zu Bestättigung der disseitigen Landgerichtlichen Befugnissen standhaffte Beweiß-Gründe an Hande geben; Neben deme in dem Heil. Röm. Reich gar nichts ungewöhnliches ist/ daß ein Reichs-Stand in des andern benachbarten Territorio gewisse Gerechtigkeiten außzuüben befugt seye; So muß man Eichstettischer Seiten sich eben so sehr nicht befremden/ wenn Chur-Bayern in dem Hochstifft Eichstett/ so ohnehin ein Bayerisches Bistumb/ und mit Einwilligung derer Bayerischen Herzogen dotirt und gestifftet worden ist/ einige Jura Eminentiora, und Gerichts-Zwang herkommlich außzuüben berechtiget ist. In dem Jure Publico ist der Unterschied inter superioritatem *plenam* & *illimitatam*, & *minùs plenam*, sive *limitatam* nicht unbekant; diese letztere/ und nicht jene stehet dem Hochstifft Eichstett in denen jenigen Landen zu/ so in dem Bezirck der **Chur-Bayerischen Grafschafft** Hirschberg gelegen seynd; wie Eichstett selbsten/ sogar zu der Zeit/ wo man dem Durchlauchtigsten Chur-Hauß wegen derer Landgerichtlichen Befugnissen recht gewaltthätige- und fuglose Widersprüche zu machen angefangen/ nemblich ao. 1652. in dem bey dem höchstpreyßlichen Reichs-Cammer-Gericht überreichten libello articulato eingestanden hat (a)/ vermuthlich

(a) Vid. supra Beylag Lit. I. 10. libellus articulatus, so dem Kayserlichen Land-Gericht den 22. Xbris ao. 1654. auf der Land-Schranne zu Oettingen insinuirt worden ist. ibi. Art. 10mo " Allermassen wahr, " daß obverstandenem Land-Gericht Hirschberg inner " des Hochfürstlichen Hochstifft Eichstett *Territorio*, und " über dessen zugethane Unterthanen vermög der Land- " gerichts Ordnung einige *Facultas dicendi Jus*, ausser " dreyer hoher Mängel/ benanntlichen Mörd/ " Raub/ und Nothnunfft - - - - gar nit " aber in *causis civilibus* gebühre.

lich/ weilen man dazumahlen/ wo der Herr Bischoff von Eichstett erst vor kurtzem in eigener Person vor Land-Gericht erschienen ware/ und das Kayserliche Land-Gericht in vollem Gang gewesen/ sogar unverschämter das heitere Sonnen-Licht hinweg zu laugnen noch nicht getrauet hatte.

§. LXVII.

Fünffter Gegen-Grund: mithin die anno. 1749. von Seiten Chur-Bayern vorgenommene affixio Patentium in dem Eichstettischen Ladungen Sr. Hochfürstl. Gnaden zur Persönl. Erscheinung/ und Abhaltung der Land-Schranne zu Buchsheim als lauter actus violenti & turbativi zu achten / und durch Kayserl. Mandata inhibitoria & cassatoria mit Recht geahndet worden.

Wären also deme zu folge (§. LV.) die ao. 1749. zu Anfang Septembris in denen Eichstettischen Städten/ Märckten und Dörffern heimlich / und eigenmächtiger weiß vorgenommene Publicirungen des auf den 2. Octob. dicti anni nacher Buchsheim außgeschriebenen Landgerichts und Anschlagung offener gedruckter Patenten (a)/ die Vorladung Sr. Hochfürstl. Gnaden/ um Sich auf bemelten Tag persönlich vor Land-Gericht einzufinden/ um Dero Adelichen Verantworter zu stellen/ und die Confirmation Dero von dem Kayserlichen Land-Gericht habenden Privilegien zu begehren (b)/ sonderheitlich aber die den 2. October c. a. unter Bedeckung eines Chur-Bayerischen Commando im Eichstettischen Territorio zu Buchsheim gehaltene Land-Schranne (c) als lauter Land-Friedens-brüchige Thathandlungen anzusehen / und derohalben von denen allerhöchsten Rechten durch ein allergerechtest erlassenes Rescriptum Inhibitorium &c. gemißbilliget/ und endlichen mittels des erkannten Mandati Cassatorii & Restitutorii S. C. scharf geahndet worden (d).

§. LXVIII.

(a) Vid. supra Beylag Lit. Ooo. Patenten/ so in dem Landgerichts-Bezirck zu End des Augusts/ und Anfang des Sept. 1749. angeschlagen worden. Confer. quoque Protocoll, und Bericht über besagte Anschlagung.

(b) Vid. supra Beylag Lit. M. 10. erstere Ladung/ Item Beylag Lit. O 10. zweyte Ladung mit angehengter vorerwehnter Commination. Von dem Land-Richter ist eben dergleichen Ladung an Se. Hochfürstl. Gnaden abgegangen / so aber uneröffneter zuruck gesant worden.

(c) Vid. supra Beylag Lit. Q. 10. Protocoll deß zu Buchsheim/ den 2. Octob. 1749. abgehaltenen feyerlichen Landgerichts.

(d) Vid. supra Beylag Lit. R. 10. S. 10. T. 10. & U. 10.

§. LXVIII.

Beantwortung.

WEr siehet aber nicht? daß all diese so ohnüberlegt- als übel gegründete Beschuldigungen nicht die mindeste Aufmerksamkeit verdienen; auch bey denenjenigen / so aus dem vorhergehenden von denen Churfürstl. Bayerischen Gerechtsamen / in Ansehung des Kayserlichen Landgerichts Hirschberg / sonderheitlich von dessen in dem Hochstifft Eichstett üblich hergebrachten Gerichts-Zwang überzeugt worden / wenigen Beyfall finden werden. Aus dem Besitz / die Landgerichtliche Jurisdiction in denen Bischöfflichen Eichstettischen Landen zu exerciren / ist dargethaner massen (§. LIII. & LIV.) Chur-Bayern nicht gekommen: nachdeme also jetzt glorreichest Regierende Seine Churfürstl. Durchl. nach gäntzlich hergestelltem Ruhestand in Dero Chur-Landen / dieses von Kayserl. Majestät / und dem Reich zu Lehen rührendes Kayserliche Land-Gericht widerum in seine vollkommene Activität zu setzen entschlossen hatten / erforderte ja die unumgängliche Nothwendigkeit / dasselbe in dem Landgerichts Bezirck / besonders in dem Bißthum Eichstett kund zu machen / und zwar auf die Art und Weiß / wie von ohnfürdencklichen Zeiten gebräuchlich gewesen (§. XLIV.); Und obwohlen man deßhalben an Ihro Hochfürstl. Gn. Herrn Bischoffen zu Eichstett einige Nachricht zu ertheilen gar nicht verbunden gewesen (§. XLV.) / so haben jedennoch Se. Churfürstl. Durchl. / guter Nachbarschafft willen / gedacht Seine Hochfürstl. Gnaden ersucht / eine zu Ingolstatt veranlassende Conferenz, durch Dero abgeordnete Räthe zu beschicken / und wegen Eröffnung der Land-Schrannen / auch Persönlicher Erscheinung daselbsten nebst andern / das nöthige vorläuffig zu verabreden. Allein weder von dem einem / noch dem andern wolte man was wissen oder hören / sondern es wurde vielmehr das Kayserl. Land-Gericht als ein pures lauteres non ens, so niemahlen in rerum natura gewesen / nach der fruchtbahren Vorbildung des Eichstettischen Rath-Gebers aller Orten außgeschrien. Was wäre demnach übrig? als daß man Chur-Bayerischer Seiten das Rauhe fürkehrete / sich seiner Rechten bedienete / und dem alten Herkommen gemäß das Kayserl. Land-Gericht mittels angeschlagener offener Patenten in allen Eichstettischen Städten / Märckten / und Dörffern verkündete; Seine Hochfürstl. Gnaden Herrn Fürsten und Bischoffen zu Eichstett zu Beobachtung

Dero Schuldigkeit glimpflich anmahnete / und das auf den 2. Octob. zu Buchsheim außgeschriebene Land-Gericht würcklich abhalten liesse. Nichts ist hier geschehen / so nicht je und allezeit / bis auf die eine Zeithero fürgedauerte Kriegs-Unruhen / üblich gewesen / so nicht von vielen Jahr-hunderten her stetshin und ohne Unterbruch / ja in der Haupt-Sache sogar ohne Widerspruch / und mit guten Wissen und Willen derer Herren Fürsten und Bischöffen zu Eichstett wäre beobachtet / und practiciret worden. Wer nun aber sich seiner Rechten gebraucht / und die Maaß dieses Gebrauchs nicht überschreitet / der thut seinem Nachbarn kein Unrecht / ob gleich vielleicht es diesem wehe thut / daß solche Rechte auf seinem Grund und Boden exerciret werden. Das Hochstifft Eichstett hat die in dem Bezirck der Grafschafft Hirschberg gelegene Lande nicht anders überkommen / als wie Ihme solche vermög des Schied-Spruchs de a. 1305. überlassen worden / das ist / ohne die **Rechte der Grafschafft, und ohne die Rechte, die auf die Land-Schranne des Landgerichts gehören;** und mit Vorbehalt dieser Rechten / will Sie Chur-Bayern dem Hochstifft gern / und ruhig belassen. Wo demnach Chur-Bayerischer Seiten man nichts / als seine durch solenne Verträge bestättigte Jura behauptet / und nach der viel hundert-jährigen Observanz außübet / da schreyet man Hochstifftischer Seiten ohne allen Grund über violationes territorii, oder Beeinträchtigungen derer Jurium superioritatis, die man doch in denen quæstionirten Landen niemahlen gantz / und ohneingeschränckter besessen hat. Wozumahlen man wider das höchst-venerirliche / per falsa narrata, sub- & obreptitiè erschlichene Rescriptum dehortatorium allschon an allerhöchsten Orten seine Gegen-Nothdurfft grundsam vorgestellt (a); und / so viel das mit gleichem Unfug / per falsissima narrata außgebrachte Mandatum S. C. belangt (b) / die Eichstettische grundlose Vorspieglungen so heiter zu Tag gelegt hat / daß Se. Churfürstl. Durchl. Niemand verdencken wird / wenn dieselbe Sich bey Ihro best begründeten possessione continua, nunquam interrupta, und üblich hergebrachten Rechten auf alle Weiß und Weege kräfftigist manuteniren.

§. LXIX.

Lit. I. 11. (a) Vid. Beylag Lit. Iiiiiiiiii. Aller-unterthänigste Vorstellung an Ihro Römisch-Kayserliche Majestät von Seiten Chur-Bayern / auf das erlassene allergnädigste Rescriptum Dehortatorium d. d. München den Octobr. 1749.

(b) Vid. supra Beylagen Lit. T. 10. & U. 10.

§. LXIX.

Sechster Gegen-Grund: befinde sich das Hochstifft in manifesta possessione Exemtionis, & libertatis von dem Kayserl. Land-Gericht.

Welches Kayserliche Rescriptum und Mandatum von dem allerhöchsten Richter mit so mehrerm Bestand wider Chur-Bayern/ Eichstettischer Meynung nach/ erkennet wäre worden/ weilen das Hochstifft von mehr denn 60. und 70. Jahren her sich in notoria possessione Libertatis, & Exemptionis, von dem Kayserl. Land-Gericht Hirschberg befände/ und seit anno 1682. in denen Bischöfflich-Eichstettischen Landen kein Land-Gericht außgeschrieben/ oder abgehalten worden; kein Fürst und Bischoff zu Eichstett mehr in Person vor Land-Gericht erschienen/ und weder ein Eichstettischer Verantworter gestellt/ noch die Bestättigung der Eichstettischen Privilegien begehrt/ oder einig anderer Actus Jurisdictionis legitimè, & sine contradictione exerciret worden wäre; Derohalben auch die ältiste Inwohner und Unterthanen in denen Eichstettischen Ober-Aembtern/ in ihren aydlichen Außsagen allesamt übereinstimmeten (a)/ daß Ihnen von einem sogenannten Kayserl. Land-Gericht Hirschberg/ minder in dem Eichstettischen außgeübten Gerichts-Zwang/ platterdingen nichts bewust seye. Ja/ weilen die Fürstl. Eichstettisch Verantworter allschon von anno 1650. wieder die Abhaltung der Land-Schrannen in denen Eichstettischen Städten/ Märckten/ und Dörffern protestiret/ und deßhalben a. 1652. bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht Klage erhoben/ und Processus extrahirt hätten; so wäre von Seiten Chur-Bayern muthmaßlichen hierauf/ und sonderheitlich auf die ergangene Inhibitorialien/ die Abhaltung des Landgerichts eingestellt/ folgsam von dem Hochstifft Eichstett eine rechtmäßige/ und ruhige possessio libertatis erlangt worden/ worinnen sich auch Selbiges bis auf die neuere facta turbativa erhalten hätte (b).

(a) Diese eydliche Zeugen-Verhör seynd in dem voluminosen Eichstettischen Exhibito den 18. Xbris 1749. nachzuschlagen.

(b) Wer auf eines andern Verbott/ seine sonst übliche Rechte zu exerciren unterlasset/ wird juxta naturam rei, & secundùm Jura notoria aus seinem Besitz gesetzt; per ea quæ tradit *Postius* Tr. de *Manutenendo* Observ. 10. n. 99. ibi. *sed & ex potentioribus actibus actualis prohibitionis, & acquiescentiæ.*

§. LXX.

Beantwortung.

Jedoch auch diese vermeintliche Schein-Gründe / erweisen die vorgebliche possessionem libertatis nicht / wie aus deme so hieoben (§. XXXVI. & LIII. seqq.) Geschicht- und Wahrheits-mäßig dargethan worden / zur Genüge erhellet. Aus was für ohnvermeidlichen Hindernüssen von ao. 1682. bis ao. 1701. und von daran bis auf ao. 1749. keine ordentliche Land-Schranne hat können abgehalten werden / daß sonderheitlich die feyerliche Begehung des Landgerichts keines Weegs auf die von Seiten Eichstett geschehene/an sich nichtige protestationes, und contradictiones unterblieben / ist daselbsten ohnabneinlich dargethan worden. Die lang-jährige Abwesenheit Weyl. Sr. Churfürstl. Durchl. Maximilian Emanuels, die sortwührige Kriegs-Unruhen und andere eingefallene wiedrige Zeit-Umstände haben erprobter massen den Stillstand des Kayserlichen Land-Gerichts veranlasset; wiewohlen bey allem deme dasselbe niemahlen ausser aller Activität geblieben / sondern mit denen Haupt-Persionen jederzeit besetzt gewesen / und durch verschiedene Actus possessorios, sonderheitlich wider Eichstett / sich bis auf gegenwärtige Zeiten bey Seiner immerfort gedauerten Possession werckthätig manuteniret hat (a). Es ist demnach / und bleibt ein lauteres Unwahrheit-volles Grund-falsches Vorgeben / als ob das Durchlauchtigste Chur-Hauß-Bayern jemahlen aus dem Besitz dieses höchst-schätzbaren Reichs-Lehnbaren Regalis gekommen seye; und zwar um so weniger / als die Abhaltung des Landgerichts / und Bestimmung der Zeit und Orts / wo die Land-Schrannen außgeschrieben werden solle / von der höchsten Willkuhr derer Durchlauchtigsten Churfürsten und Herzogen zu Bayern / als Innhabern / und Ober-Herrn dieses Kayserl. Landgerichts / abhanget / und deßhalben weder in Kayser Ludwigs / noch sonst andern des Landgerichts Ordnungen das mindeste versehen / oder vorgeschrieben ist. Einfolglichen die eine Zeithero aus ehehafften

Ursachen

(a) Vid. supra (§. LII. seqq.)

Ursachen sich begebene Stillstand/und unterbliebene feyerliche Abhaltung des Landgerichts/ tanquam actûs liberrimæ facultatis, & sua natura discontinui, eine possessionem contrariam libertatis & immunitatis auf keine Weiß zu bewürcken vermögend ist; bevorab wo es um ein vornehmes Reichs-Lehnbares Regale zu thun / in dessen Besitz sich/ sowohl das Heil. Römische Reich/ als die Lehens-Innhabere/ Churfürsten und Herzoge zu Bayern per confirmationes speciales, & Investituras nunquam interruptas, bis auf a. 1733. ohne Unterbruch erhalten haben (§. IX.); Innmassen denn auch solche possessio durch die bey dem Reichs-Cammer-Gericht außgebrachte Appellations-Processen/ und darauf ergangene Inhibitorialien auf keine Weiß intervertirt werden können; anerwogen der Eichstettische libellus articulatus nicht auf das possessorium, sondern lediglich auf das petitorium gerichtet ist / und die gantze Appellations-Sache (§. LII.) nur einen casum specialem betroffen hat. Zugeschweigen/ daß in ermeltem libello articulato Eichstett selbsten dem Durchlauchtigsten Chur-Hauß Bayern/ und dem Land-Gericht in gewissen benannten Fällen die Jurisdiction in denen Eichstettischen Landen einraumt/ und wort-deutlichen zugestehet (b). Wenn nun aber von der Zeit dieses/ bey dem Reichs-Cammer-Gericht ao. 1652. angezettelten Processûs, die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett nichts neues erlangt: wenn juxta hactenus deducta & demonstrata das Kayserl. Land-Gericht vor / wie nach/ in seinem Besitz/ sonderheitlich mit Abhaltung des Landgerichts in dem Eichstettischen/ fortgefahren/ und aus seiner zuvor gehabten Possession niemahlen gewichen ist; so kan man nicht absehen/ mit was für Fug-Rechtens das Hochstifft Eichstett sich anjetzo/ neuer Dingen/ einer vorgeblichen possessionis libertatis à Judicio hoc Provinciali Hirschbergensi anmassen / ja sogar unterstehen dörffen / einen nagel-neuen separirten Processum possessorium bey dem höchstpreyßl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath anzuspinnen. Was übrigens von der einseitig vorgenommenen Zeugen-Verhör der eigenen Eichstettischen Unterthanen zu halten / und wie wenig deren Aussage die vermeyntliche possessionem Immunitatis darzuthun vermögend seye / ist allschon oben erinnert worden (§. LVIII. lit. b.)/ und verschwindet mithin alles dasjenige/ was

(b) Vid. supra Beylag Lit. I. 10. Libellus Articulatus.

von Seiten Eichstett zu Behauptung seiner geträumten possessione immunitatis in den Tag hinein hat vorgeschrieben werden wollen.

§. LXXI.

Siebendens will Eichstett die libertatem à Judicio Prov. längstens durch eine Verjährung erlangt haben.

JA man gehet Eichstettischer Seiten noch weiter / und glaubt / die vorgebliche Freyheit von dem Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg sogar durch eine Verjährung / wider das Durchl. Chur-Hauß Bayern erlangt zu haben; und behauptet mithin / daß / wenn ja dem Kayserl. Land-Gericht einige Befugnisse in dem Eichstettischen zugestanden wären / solche per præscriptionem 30. 40. 50. 60. & 70. Annorum längstens erloschen / und das Hochstifft in plenissimam libertatem dargegen versetzt worden seye; Indeme / so wie in andern Fällen / also auch in materia præscriptionum die Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs an die gemeine Rechte gebunden / und die dieserhalb entstehende Strittigkeiten juxta Juris Romani placita entschieden werden müsten.

§. LXXII.

Beantwortung.

Allein / da in gegenwärtigem Fall alle Erfordernissen zu einer rechtmäßigen Verjährung ermanglen / so muß man fast zweifflen / ob es dem Hochstifft ein Ernst seye / Seine vorgebliche Freyheit auf solch schwachen / und bodenlosen Grund zu bevestigen. Denn da erwiesener massen das Durchl. Chur-Hauß Bayern / und das Kayserliche Land-Gericht / aus seiner possessione vel quasi dieses Reichs-Lehnbaren Regalis niemahlen gewichen / sondern sich bis auf gegenwärtige Zeiten immerhin standhafft / und ohne Unterbruch dabey manutenirt hat (§. LXIX. & LXX.) / so manglet so gleich das Erste Requisitum, nemblich eine legitima & tranquilla possessio vel quasi libertatis & immunitatis. Zweytens / wird zu einer rechtmäßigen Verjährung animus derelinquendi, ex conjecturis saltem proba-

(a) Auth. *Juris Princip. Privat.* Lib. 2. tit. 11. §. 85. Lit. D. ibi: *adeo ut & subditis 40. annorum præscriptio contra Principes prosit, cùm alias immemoriale tempus requireretur*, ibid.

probabilibus præsumtus erfordert; dergleichen Vermuthung jedoch allhier Chur-Bayerischer Seiten/ wo das Kayserliche Land-Gericht mit denen Haupt-Personen/ als Land-Richtern / Landgerichts-Ober- und Unter-Schreibern/ Anlaitern 2c. immerhin besetzt gewesen / auch die Kayserliche Belehnungen mit dem Kayserlichen Land-Gericht bey allen sich ergebenen Gelegenheiten / und zwar noch neuerlich 1717. und 1733. kundbarer massen (a) / dem Durchlauchtigsten Chur-Hauß ertheilet / und die Landgerichtliche Jurisdiction, so gar in dem Eichstettischen/ ist außgeübt worden (b) / gantz keinen Platz findet. Drittens/ ist ausgemachten Rechtens/ daß ohne bona fide keine Verjährung bestehen/ oder gedacht werden könne; wie will man aber solchen Hochstifft-Eichstettischer Seiten mit einigem Bestand für sich anführen? wo die oben angeführte häuffige/ in dem Eichstettischen verübte/ Actus Jurisdictionis, die vielfältige Erscheinungen derer Herrn Fürsten und Bischöffen zu Eichstett vor der Land-Schrannen/ die ohnzählbare/ und zwar noch inner Menschen Gedencken/ in denen Eichstettischen Städten/ Märckten und Dörffern/ außgeschriebene/ und abgehaltene Land-Gerichte/ ermelten Herren Fürsten und Bischöffen zu Eichstett/ und Ihren Räthen ohnmöglich unbewust seyn können; um so weniger/ als ja die Fürstlich Eichstettische Regierung noch vor wenig Jahren anno 1733. & anno 1739. in Ihren an den Herrn Land-Richter erlassenen Schreiben/ den/ Herrn Fürsten und Bischoff Marquarden anno 1643. ertheilten Confirmations-Brief/ zu ihren vermeyntlichen Behuf angeführt/ und einen Extract davon beygelegt hat (c). Wer siehet nicht? daß bey so gestallten Umständen das Hochstifft

(a) Vid. supra Beylag Lit. Oo. & Pp. Lehen-Briefe Weyl. Kayser Carl des VI. für Churfürsten Maximilian Emanuel/ und Carl Albrechten höchstseel. Gedächtnuß de anno 1717. & 1733.

(b) Vid. supra Beyl. Lit. D. 10. seqq. Bericht vom Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg über den zu Eggweil in dem Eichstettischen vorgenommenen Actum Jurisdictionis de anno 1725. conf. quoque die Schreiben de ao. 1733. & 1739. ibid.

(c) Vid. supra Beylag Lit. F. 10. & G. 10. in welchen letzteren Eichstettischen Schreiben man sich außdrücklich darauf beziehet. Der Extract selbsten findet sich unter denen Beylagen Lit. B. 7.

Eichstett nicht nur keinen bonam fidem für sich/ sondern pessimam malam fidem wider sich habe? Und weilen/ wie aus bißher weitläuffig deducirten Geschicht-Umständen erhellet / das Kayserl. Land-Gericht nur bey eingefallenen Kriegs-Läufften / und sich ergebenen andern ohnaußweichlichen Hindernissen stille gestanden / so wird man von Seiten Eichstett das vierte Requisitum, oder tempus legitimum ad præscribendum rechts-behörig zu erproben nimmermehr im Stande seyn. Und was hat denn endlich Eichstett præscribirt ? und was ist durch solche Verjährung erloschen? das Kayserl. Land-Gericht? hieran hat Eichstett niemahlen gedacht. Die Rechte/ solch Land-Gericht in dem Eichstettischen außzuschreiben und abzuhalten. Uber die Eichstettische Unterthanen die Gerichtbarkeit außzuüben? Die Herren Fürsten und Bischöffe zur persönlichen Erscheinung vor der Land-Schrannen zu erfordern ꝛc.? Allein ersteres ist Res merissimæ facultatis, und hat in derer Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Bayern/ und des Landgerichts Willkuhr gestanden/ wohin sie die Land-Schranne außschreiben und an welchem Ort Sie selbige abhalten wollen. Gesetzt: das Kayserl. Land-Gericht hielte in hundert Jahren keine Land-Schranne in dem Eichstettischen: folget dann daraus? ergo würde selbiges nicht mehr berechtiget seyn/ falls es für räthlich erachtete/ eine Land-Schranne dahin außzuschreiben. So lang das Kayserl. Land-Gericht/ Landgericht bleibet/ und dessen Gräntze/ worauf sich dessen Gerichts-Zwang erstrecket/ bestehen/ muß im Gegentheil demselben frey und unbenommen seyn/ die Land-Schranne wo/ und an welchen/ in dem Landgerichts-Bezirck gelegenen Orten es will/ außzuschreiben. Die Freyheit/ und Immunitatem à Jurisdictione zu præscribiren hat Eichstett eben wenig gedacht/ indeme es solche/ wenigstens pro parte, in denen gerichtlichen Exhibitis bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht (d) selbsten eingestanden/ und eingeraumt hat. Das übrige/ so zu Entkräfftung der gegen-seitigen Einstreuungen annoch hier angeführt werden könnte/ ist bereits oben (§. LVIII. seqq.) grundsam erörtert/ und dargethan worden. Uberhaupt ist noch anzumercken / daß sich die gemeine Rechte auf die Verjährung/ und daraus erfolgende Erlöschung/ vornehmer Reichs-Lehn-

(d) Vid. supra Beylag Lit. L 10. Libellus Articulatus Art. 19.

Lehnbarer Regalien/ und Kayserl. Reichs-Thron-Lehen nicht außdeuten lassen (c).

§. LXXIII.

Das Durchl. Chur-Hauß Bayern ist demnach wider Eichstett/ sowohl in possessorio, als petitorio bestens gegründet.

Von welcher Seiten man also die Chur-Bayerische Gerechtsame über das gefreyte Kayserl. Land-Gericht Hirschberg ansiehet/ sive quoad Jura possessorii, sive quoad Jura petitorii, äussert sich allenthalben/ daß dieselbe auf das beste gegründet/ und mit denen trifftigsten Rechts-Stützen bevestiget seynd; Und zwar liegen die Fundamenta petitorii aus denen ächten Urkunden/ ohnlaugbaren Verträgen/ Kayserlichen Bestättigungs- und Lehen-Briefen/ eigen Anerkäntnissen derer Herren Fürsten und Bischöffen zu Eichstett/nebst andern vielfältigen Documenten/ zu eines jeden/ mit keinen Vor-Urtheln eingenommenen/ ohnfehlbaren Uberzeugung offen dar. Die eben so standhafft erprobte Actus possessorii, erweisen die Possessionem, etiam recentissimam, so unumstößlich und klar/ daß denen Eichstettischen Unfugs-Verthädigern/ allem vernünfftigen Vermuthen nach/ der Kitzel wohl vergehen dörffte/ die allerhöchstvenerirliche Reichs-Gerichte mit weiterem ohnanständigem Blendwerck zu belästigen/ oder dem Kayserl. Land-Gericht Hirschberg/in Außübung der Landgerichtlichen Jurisdiction, noch fernerhin beschwerlich zu fallen.

§. LXXIV.

Hieraus sich ergebende endliche Schluß-Folgen.

Aus allem deme/ so bißhero Geschicht- Acten- und besitzmäßig an- und außgeführt worden/ ergibet sich der ohntrügliche Schluß von selbsten: daß/ Erstens, Se. Churfürstl. Durchl. zu Bayern in alle Weege und Weiß befugt und berechtiget seynd/ Sich/ und höchst Dero Kayserliches Land-Gericht Hirschberg bey denen Rechten der Grafschafft/ und Landgerichtlichen Jurisdiction durch all er-

(c) Wenn sonderheitlich in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen Art. IX. dergleichen Exemptionen scharff verbotten/ und heilsamlich versehen ist/ daß Ihro Kayserliche Majestät auf die Erhaltung der Reichs-Lehen Dero allerhöchste Kayserliches Amt vorzüglich zu verwenden haben.

forderliche/ und hinlängliche Mittel werckthätig zu handhaben; So fort Zweytens, die Land-Schranne in dem Eichstettischen / so wie in andern beliebigen Orten / ausschreiben/ und durch Dero Land-Richtern und Beysitzern abhalten / nicht minder / Drittens, die Hochstifftische Unterthanen in denen vor die Land-Schrannen gehörigen Sachen vorladen / und sowohl in peinlichen- als burgerlichen Sachen zu erkennen / auch Viertens, die Urthel zur Vollstreckung bringen/ und endlich die Ungehorsame/ oder Widerspenstige unter freyen Himmel in die Acht / und Aberacht erklären zu lassen. Es folgt daraus/ daß Fünfftens, Seine Churfürstl. Durchl. guten Fug und Macht haben / Seine Hochfürstl. Gnaden Herrn Fürsten und Bischoffen zu Eichstett schrifftlich zu erinneren / und durch höchst Dero Land-Gericht ernstlichen anmahnen zu lassen/ damit sich selbige in eigner höchsten Person vor der Land-Schranne einfinden / die Bestättigung derer von denen Durchl. Herzogen zu Bayrn/ und von dem Kayserl. Land-Gericht habender Privilegien und Freyheiten geziemend begehren/ und Sechstens Dero Adelichen Verantworter dem Land-Gericht Persönlich vorstellen (§. XXXI.)/ Daß/ Sibendens auf fortwährende Widersetzlichkeiten/ und ferner von Sr. Hochfürstl. Gn. Herrn Fürsten und Bischoffen zu Eichstett verweigerende persönliche Erscheinung/ Seine Churfürstl. Durchl. ermelte Eichstettische Privilegia und Freyheiten ohne weiteren Anstand auf offener Land-Schranne durch Dero Land-Gericht zu cassiren/ ohnkräfftig zu erklären / und gäntzlich zu zernichten / einfolglichen / Achtens, die Rechte der Grafschafft und des Kayserlichen Landgerichts in denen Eichstettischen/ in dem Landgerichts Bezirck gelegenen Orten und Landen/ in voller Maße/ ohne Ruckſicht auf einige Eichstettische Privilegia oder Freyheiten/ außüben zu lassen/ den mindesten Anstand nicht mehr zu nehmen haben. Falls aber auch hierauf die Eichstettische Widerspenstigkeiten gegen Vermuthen noch kein Ende nehmen sollten / als dann / Neuntens, Seiner Churfürstl. Durchl. nicht zu verdencken seyn werde / wenn höchst-Dieselbe den von Eichstett zu erst ausser Acht gesetzten compromissirlichen Außspruch de ao. 1305. gleichmäßig für erloschen ansehen / mithin auf höchst Dero / und des Durchlauchtigsten Chur-Hauses gerechteste Ansprüche auf die/ von dem letzteren Grafen von Hirschberg Gebhard dem VI. verlassene/ und erledigte/ mittels erwehnten Schied-Spruchs an das Hochstifft gediehene/ Land und Leut zuruck treten / und wider Eichstett geltend machen. Diesem

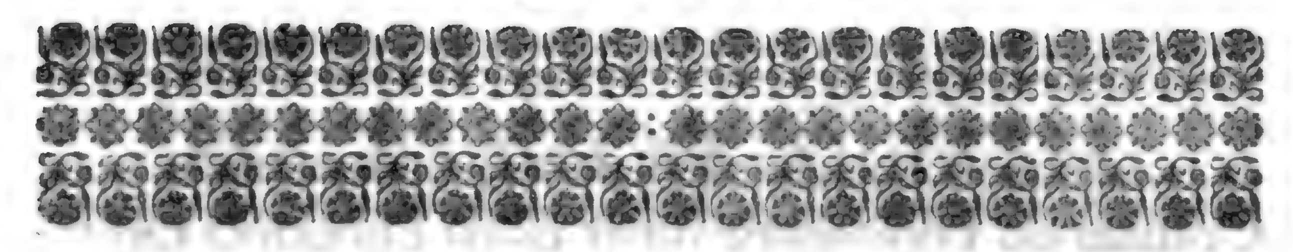
allem

allem endlich zu Folge/ Sich/ Zehentens, nebst der Land-Vogtey Eichstett, die Ober-Aemter Nassenfels, Hirschberg, Beylngrieß, Künting, Greding, Degging rc. von Rechtswegen zueignen/ und in Besitz nehmen/ dadurch also Dero Gegnern belehren werden/ wo es endlich hinkom̃en müsse/ weñ man geheiligte Pacta, Urthel/ und Verträge so gar ohngescheuter aus denen Augen setzt/ und andern gantz Fug- und Gewissenwidrig ihre Rechte zu entziehen sucht. Das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern verlanget nichts/ als was demselben vor GOTT und der Welt/ nach Recht und Gerechtigkeit zustehet/ nichts sehnlicher wünschende/ als Sich solch abgedrungener Noth-Mitteln durch eine/ von Seiten des Hochstiffts Eichstett bezeigende gleichmäßige Gerechtigkeits-Liebe entübriget zu sehen.

Suum cuique.



Beylagen.



Lit. A.

Kayser Albrechts Freyheits-Brief für das Land-Gericht Hirschberg, de Anno 1304.

Wir Albrecht von GOttes Genaden, Römischer Kunig allwegen ein Merer des Reichs/ Kunden und verjehen an diesen gegenwartigen brieue allen den die Ihne sehendt/ oder herendt lesen/ daß der Edl. Herre Grave Gebehart von Hirschberck kam ze Houe für Uns/ und für Unser Gerichte ze Nüernberck/ und behebte da mit gesamenter Urteil/ Swer, in der Graueschafft ze Hirschberck büwelich/ und hebelich gesessen ist, oder stättelich wonhafft ist, oder in der Graueschafft ze Graispach, das der vor keinem Landgerichte nit antwurten sol; Hat aber dhein Land-Richter, von yeman gerichtet, der in den vorgenannten Graueschafften wohnhafft ist, als da vorgeschrieben stet, das soll kein Kraft han; Wär aber/ das in den vorgenannten Graueschafften kein Land-Richter richte/ hat deme Yemand zeclagen/ von den/ die in den vorgenannten Graueschafften wohnhafft sind/ der mag wol mit Rechte clagen vor anderen Land-Gerichten/ wurde och Yemand Gerichte versait in den Graueschafften ze Graispach/ und ze Hirschberck, wem da Gericht versait wird/ der mag wol mit Rechte clagen vor anderen Landgerichten/ da Er Gericht vindet/ Und zu einem wissennthafften Urkunde/ der vorgeschriben Dinge/ Gebn Wir disen Brief besigelt mit Unsers Gerichtes Insigel; der Brief wart geben ze Nuernberck an der Mitwochen vor dem Palmetage/ do man zallte von Gottes geburte dreyzehen hundert Jar/ und in dem vierten Jare in dem Achten Jare Unsers Riches.

Lit. B.

LITTERA DONATIONIS,

Comitis de Hirſchberg ſuper Bona Epiſcopo Eyſtettenſi donata Anno 1304.

IN Nomine Domini Amen. Gebhardus Dei gratiâ Comes de Hirsberg univerſis præſentes Litteras inſpecturis certam notitiam, apertamque intelligentiam omnium ſubſcriptorum. Felix eſt illud negotiandi officium, & utile lucrandi commercium, ſi pro terrenis cœleſtia, & pro tranſitoriis conquirantur æterna, ſuadente Domino, & dicente: Theſaurizate vobis theſauros in cœlis, ubi nec ærugo nec tinea demolitur. Nos igitur recognoſcentes fideliter & memoriter recenſentes, qualia & quanta nos, & Progenitores noſtri ab Eccleſia Sanctæ Mariæ & Sancti Willibaldi in Eyſtett promotionis beneficia receperimus, & utilitatis commoda fuerimus aſſecuti, ut pro hujusmodi liberalitate impenſa recompenſationem aliqualiter congruam faciamus, tenore præſentium proteſtamur, & conſtare volumus Univerſis præſentibus & futuris. Quod nos perſona noſtra ſana omnino, ſalva, & incolumi exiſtente, de voluntate & aſſenſu prædilectæ Nobis Dominæ Sophiæ Uxoris noſtræ, exprimendo tanquam ultimam voluntatem; Caſtrum noſtrum Hirsberg, quod ab ipſa Eyſtettenſi Eccleſia tenemus & recognoſcimus titulo feudali, cum omnibus turribus, pertinentiis ejusdem, hominibus videlicet & mancipiis, ſeu vulgaris, aut cujuscunque ſtatus, & conditionis fuerint, nec non cum univerſis & ſingulis poſſeſſionibus ad ipſum Caſtrum ſpectantibus, primò videlicet in oppidis & Villis infra ſcriptis. Beilngrieſs, Werde, Creglingen, Zelle, Kirchbuech, Denckendorff, Stamheim, Ahuſen, Phraundorff, Emmendorff, Oenningen, cum univerſis villis, Curiis, prædiis, & locis aliis quibuscunque, ſitis in montibus, qui vulgariter Keuenhullerberg, & Rutmarsberge nuncupantur, incluſis etiam omnibus bonis illis, quæ inter fluvios Lainlauter videlicet & Suarzach tenuimus, & tenemus, nec non cum omnibus aliis, eidem Caſtro annexis Oppidis, Villis, molendinis, ac locis aliis, quocunque nomine cenſeantur, agris, pratis,

pratis, hortis, pascuis, syluis, nemoribus, piscationibus, cultis & incultis, viis & inviis, quæsitis, & inquirendis, nec non omni Jurisdictione, Judiciis, quæ vulgariter Dorf-Gericht dicuntur, commodo & honore, quo nos omnia permissa tenuimus, & tenemus, sive ad nos titulô proprietatis pertineant, sive â dicta Ecclesia Eystettensi titulo feudali descendant, EXCEPTO DUNTAXAT PROVINCIALI JUDICIO; IDEM DOMINO FEUDI, AD QUEM DE JURE PERTINET, SALVUM PER OMNIA RESERVAMUS, ob animæ nostræ, ac progenitorum nostrorum remedium & salutem legavimus, & legamus, donavimus, & donamus, & nomine Testamenti relinquimus ipsi Eystettensi Ecclesiæ post obitum nostrum, si absque liberis heredibus â nobis matrimonialiter descendentibus decedere Nos contingat, pro Mensa Episcopali ejusdem Ecclesiæ amodo tenenda liberè & pacificè possidenda. Prætereà Castellum Nostrum dictum Rauhenwerde cum omnibus suis attinentiis, nec non venationes, & forestas infra scriptas. Primò videlicet in nemore dicto Bischoues Forst/ sylvula dicta Gehayde/ Paissenhart/ Langengrieß/ Ransperg/ Aichbach propè Nassenfels/ Höchenberg nemore dicto Phunzenforst/ Salbach/ Perchten/ Aichach/ Hohenrhain/ & Getenackher cum terminis & finibus, & metis, in quibus, & infra quas, tam Nos, quàm Progenitores nostri usum & Jus venandi habuimus, & quæ omnia & singula â memorata Ecclesia Eystettensi titulo feudi recognoscimus, pro Mensa similiter Episcopali donavimus, & donamus, & sub conditione promissa relinquimus perpetuò absoluta. Ita tamen, ut si debita, in quibus tam Christianis, quàm Judæis obligati tenemur, quæ ei inposterum specificanda, seu exprimenda duximus cum usuris & damnis, si quæ forsitan accrescere continget, eisdem per Nos in vita nostra in parte, vel in toto non fuerint exsoluta, Episcopus, qui pro tempore fuerit, & ipsa Ecclesia Eystettensis ad eorundem debitorum, & damnorum accrescentium exsolutionem condignam de rebus Episcopalibus faciendam, & absolutionem fidejussorum plenariam, qui pro eisdem debitis se nostro nomine publicè astrinxerunt, principaliter ac specialiter teneatur; Prout etiam Reverendus Pater, & Dominus noster Chunradus nunc ejusdem Ecclesiæ Episcopus de assensu, consilio, & approbatione Capituli sui in no-

 stra

ſtra præſentia, ſuo, & Eccleſiæ ſuæ nomine, ſe aſtrinxit. Ut autem hujusmodi ordinationis noſtræ propoſitum ſuum plenius conſequatur effectum, Caſtellani noſtri Chunradus & Albertus fratres dicti de Hirsperg milites, Gotfridus de Hirsperg frater ipſorum militum, Haertwicus de Symbach Advocatus noſter ibidem, & Ulricus dictus Morsperge, ad præſens in Caſtro hujusmodi reſidentes, ac nihilominus fidelis noſtri dilecti Henricus de Mur, & Chunradus de Chammeraue milites, eidem Domino Epiſcopo, & Eccleſiæ ſuæ fide data vice Sacramenti ſe ſolemniter aſtrinxerunt, ut ſi absque hæredibus, ut præmiſſum eſt, decedere nos contingat, & tunc ipſum caſtrum cum omnibus attinentiis ſuis Sibi, & Eccleſiæ ſuæ, aut Succeſſori ſuo, qui pro tempore fuerit, ante omnia aſſignare ſine dilatione, difficultate, ac fraude qualibet teneantur. In quorum omnium evidens teſtimonium & debitam firmitatem præſentes Domino Epiſcopo, & Eccleſiæ ſuæ ſæpe dictis dedimus literas noſtri Sigilli munimine fideliter roboratas. Actum & datum apud Villam dictam Mülbach ſitam juxta Oppidum noſtrum Dietfurt Anno Domini milleſimo trecenteſimo quarto in die Nativitatis glorioſæ Virginis Mariæ in Proceſſu noſtro verſus Bohemiam in obſequio Sereniſſimi Domini noſtri Alberti Romanorum Regis Auguſti.

Lit. C.

Compromiſſum factum inter Duces Bavariæ, & Eccleſiam Eyſtettenſem, ſuper bonis per Comitem de Hirsberg derelictis de Anno 1305.

WIr Ludwig/ und Rudolf von GOttes Gnaden Pfaltzgrafen bey Rhein/ Herzoge zu Bayrn/ versprechen und thuen kund allen denen/ die diesen Brief ansehen/ oder hören lesen/ daß wir um alle Ansprach/ die Wir haben/ um Leuth und Gut/ daß Unser lieber Oheim seel. Graf Gebhard von Hirsberg lassen hat/ gegen dem Ehrsamben Herrn Herrn Johann Bischoff zu Eichstett/ und seinem Gottshauß/ **an die Grafschafft, die Uns von demselben Unsern Oheimb ledig ist worden, und was dazu gehört**, von Unserntwegen genohmen haben/ die Ehrsambe Leuth Heinrich von Seefeldt, Hartmann von Laber, und Bertold von Rechlingen, darüber hat der vorgenannt Unser Herr/ der Bischoff/ genohmen

men für sich/ und für sein Gottshauß Rudiger von Diettenhofen Burger von Werenfelß, Ludwig von Eyb, und Seyfriden von Merneheimb, und darüber haben Wir gemeiniglich genohmen zu einem Ibermann Heinrich den Marschalln von Pappenheim, also daß die sieben über die vorgenannte Leuth und Gut, die wir ansprechen wollen, Weise und Urkundte des vor genannten Bischoffs hören sollen/ es sey mit lebendigen Zeugen/ oder mit Handvesten/ und an welchen Sachen ein gebrest an den Zeugen/ dem gebresten mag er erfüllen mit den Hanndvesten Were auch da kein gebreste bey den Hanndvesten/ den mag er erwöhlen mit lebendigen Zeugen/ und so ihme an keinen Gezeugen abgienge/ da mag er einen anderen an desselben statt stellen/ dieselbe Zeugen sollen sagen/ nach des Königs Recht/ also daß man sie nit andinge/ als bey etlichen Leuthen gewöhnlich ist; Und in welchen Sachen die sieben/ oder der mehrere Theil gehellendt/ daß der vorgenannt Bischoff also geweiset hab/ daß Er sein geniessen soll/ das sollen Wir fürbaß Ihme und seinem Gottshauß geruhet lassen sitzen/ und ohn alle Ansprach/ und wan das ohne Gefehrte/ daß Wir denselben Marschall zu einem Ubermann nicht gehaben möchten/ so sollen die sechs/ die vorgeschrieben seindt/ einen andern Ubermann gemeiniglich nehmen; Wär auch/ daß Wir der Sechser etliche nicht gehaben mögten/ so hat jedweder Theil einen andern zu nehmen an des einen statt/ den er nicht gehaben mag. Wir seind auch überein kommen/ daß jeder Theil zweyen Gelehrten Pfaffen sich wehlen soll/ die des Gottshauß Hanndtveste lesen und bedeuten; Und zerfiellen die vor an dem Lesen oder an der Bedeuttung/ so sollen Wir/ und auch derselbe Bischoff gemeiniglich und einen gelehrten Pfaffen darzu bringen/ der der fünffte seye/ und an welchen der gefallet/ darnach sollen die sieben dieselbe Sach verrichten. Es ist auch mehr geredt/ Ob Uns der vorgenannter Herr der Bischoff ahn den Sachen nit völliglich/ oder nicht endlichen seines Rechten gewiesen werden/ oder die Weisung oder Uhrkundt ahn etlichen Sachen nit gehaben mögt/ oder sich leicht nicht verbietten wolt/ da Ihn doch dünckte/ daß sein Gottshauß recht ahn hett/ das sollen die sieben verrichten nach einer ehrbahren Kundtschafft/ jedweden Theil zu gewinn/ und zu fleisse. Unter selben Deutungen haben Wir gemeiniglich einen Tag genohmen / hinter Unterstall bey Gamberheimb an den nechsten Sontag nach St. Gallentag/ also/ ob man es leicht uff denselben Tag nicht gar ausgerichten mögte/ daß man es zum mindesten ohne allen Aufschub bis uf St. Martins tag/ der darnach kombt/ zu einen gantzen Ende bringen soll/ und auf dieselbe Frist sollen Wir beyde Theill/ das Gelt auf dem Gutt sizen lassen, die ansprüchig sind, Uns beeden ohne Schaden; Und wann das Gutt dann mit Recht gefallen/ der soll sich Guths und Gelts unterwünden/ Wir sollen auch jedweder Theill dieweil ungejagt sein auf dem Wild auf dem Wildtpahn/ die Unser vorgenannte Oheim von Hirschberg innen hat. Wir seind auch beyderhalb überein kommen/ daß man die Gefangene iedwederthalben ledig soll lassen/ und was man von Leithen oder von Guth in Bürgschafft hat/ die soll man ledig lassen auf derselben Deutnng; darzu ist auch gesprochen/ wann man derselben Deutung ein End

 hat/

hat / was Schaden man iedwederthalb hat genohmen / den soll man abrichten nach Recht / und darum daß Wir diese vorgeschribene Unserthalben steet / und unzerbrochen behalten / das haben Wir geheissen mit guten treuen / und verbinden Uns deß mit diesen Brief, ahn den Wir Unser Insigel zu einem Urkundt haben gehangen / das geschach zu Ingolstadt / da man zehlet von Unsers Herrn Geburth dreyzehenhundert Jahr / und in dem fünfften Jahr des nechsten Donnerstag vor St. Michaelis tag.

Lit. D.

Acceptations-Urkund, und Vertrag zwischen Bayern, und Eichstät / der Gräflich Hirschbergischen Verlassenschafft halber de Anno 1305.

IN GOttes Nahmen Amen. Wir Rudolff / und Ludwig von GOttes Gnaden / Pfaltzgrafen bey Rhein / und Herzogen zu Bayern / verjehen / und thuen kundt allen denn / die disen Brieff sehennt / oder hörennt lesent / daß Wir umb alle Ansprüch, die Wir hetten / gehn Unseren Herrn / Herr Johanns Bischoff zu Aystett / und seinem Gottshauß / umb die Indern Burg zu Hirschberg, und was darzu gehört, Guett, und Leut, Edel, und Unedel, und auch umb andere Guett, Vogtey, und Dorffgericht, Steuren, Höltzer, und Wildpahnn, die Unser lieber Oheim selige, Graf Gebhard von Hirschberg lassen hat, die wir jahen, daß sy Uns zu der Grafschafft ledig wären worden, und ouch von der Magschafft, als Er uns gebunden was, die wir wonten billich zu erben, und darwider der vorgenannt Bischoff jach für sich / für sein Capitel / und für etliche Clöster / die Er von Recht versprechen solt / daz Im derselben Guett etliche Unser vorgenannter Oheim von Hirschberg gegeben / und gemacht hett / bey seinem lebendigen Leib / und ouch etlich weren Im ledig worden / die er zum Lehen hett / von seinem Gottshauß / und hett ouch sumbliche selbig ledig lazzen durch seiner Seel Willen; Der Ansprach aller / gieng Wir Idwedert halben mit gemainem Rath auf siben Erber Ritter / von unserm Thail auf Heinrich von Seeveldt / Hartmann von Laber / und Berchtold von Rechtlingen / darwider der vorgenannten Bischoff Nam Rudigern von Dittenhoffen / Bürger zu Werdenvels / Ludwig von Eybe / Syfriden von Mernsheimb / und mit gemainer Gunst namen Wir bedennthalben Hainrichen den Marschalckh von Pappenheimb zu ainem Ubermanne / also / daß die Siben über dieselb Sach / nach gethonner Weisunge / und Warheit / die der vorgeschriben Bischoff fürbringen möcht / ain gemaines

gemaines und unverzagtes Recht sprechen sollten; Von dennselben Siben hat der vorgenannt Bischoff für sich/und seine Gottshäuser/mit Handvesten/ und mit ehrbaren lebendigen Zeugen/ seines Rechtes alls fere geweiset/ daß Er mit Gericht/ und mit rechter Urthail behabt hett/ alle ansprechige Guett/ die hernach geschriben stennt/ und alle die Vogtey/ als sie der vorgenannt Unser Oheim herbracht hett/ und von den Guetten ist des Ersten ouzgenommen, Unser Grafschafft, die Uns ledig ist worden mit dem Land-Gericht und allem dem Recht, daz darzu gehört, und swelcher Recht die Grafschafft haben sollt, der soll man fragen an der Land-Schrannen in der Grafschafft, Uns ist auch ouzgelazzen die Vogtey zu Dollnstain, über des Closters Guett zu Pergen; Des Ersten hat der vorgemeldt Bischoff behabt/ die Indern Burck zu Hirschberg/ Leuth/ Guett/ und Gericht/ als sy hernach genennt sein/ daz Holtz zu dem hochen Rhain/ den Margkht zu Peilngrieß/ das Dorff zu Wörde/ Ehregling mit dem Burckstall/ und Leut Guett, und Gericht/ und swaz darzue gehört/ Paulßhoffen/ Grefridesdorffen/ Ahausen/ und das ander Ahausen/ Pfrodendorf/ Hotwestetten/ Weissenhofen/ Dehattenhofen/ Herrensperg/ Luthardshofen/ Sumblichluth/ Fribertshouen/ Oesterberg/ Riblingen/ Ydungsdorf/ Ruthardthouen/ Griezbach bey Berchingen/ Erisbach/ Berchusen/ Vorcheim an der Schwarzach/ Solzkürchen/ Oberndorff/ Wimarshoffen/ Emrichsdorf/ Walmdorf/ Schweickersdorf/ Franckhendorff/ Oberndorff/ Cheuenhüll/ Raittnbuech/ Oeningen/ Mitteldorff/ Löchdorf/ Tegingen/ Zell/ Vogelthall/Anthalmdorff/Satlern/ Eylungsdorff/ Alltenzell/ Neuenzelle/ Eschwinbuech/ Churichbuech/ Rutzebant/ mit dem Burckstall/ Dörrendorff/ Prune/ Dönckhendorff/ Obernemendorff/ Nidernemendorff mit dem Burckstall/ Crazhausen/ die Mülle/ Nidermezingen und Stammhaimb/ In den vorgenannten Dörffern allen, hat derselbe Bischoff behabt Leuth, Guett, und Gericht, mit allem Recht, an das Land-Gericht; Darnach so hat Er behabt in dem Ambt zu Eystett/die Dörffer/ die hernach geschriben sint/ und auch die Dorf-Gericht Pfalldorff/ Hieweinstetten/ Erckhenbrechtshoven/Wachenzell/ Pollenveldt/ Sallach/ Sünhartshüll; Wolckherszelle/ Sappenveld/ zu dem Röde/ Jehernfeldt/ Ochsenveldt/ Pisenhardt/ Weylerhouen/ Nidernmeckhenloch/ Obernmeckhenloch/ Adelschlag/ Pruell/ Wappenveldt/ Püttenveldt/ Tauberveldt/ Wolckhershouen/ Pusseshaimb/ Piburg/ Gereutt/ Eytenshaimb/ Lupeltshouen/ Mülgthall/ Wetzsstötten/ Euchenzell/ Bebenfeldt/ Wattenhouen/ Oetting/ Tungersdorf/ Piburg/ Wiepoltszelle/ Gundoltingen/ Pfallspaint/ Isenbrun/ Inchingen/ Pemveldt/ Pfünzen/ Egweil/ Altenveld/ Unterstall/ Archertshaimb/

haimb/ Pettnhouen/ Mülhausen/ und daz Leundingen/ daz Gericht halbs/ Denernwang/ Heinbach/ Müllhoff/ und Gericht Grevenberg/ zway Mörsspach/ Oemsingen/ Monntbach/ Pfroufelde/ Ezelberg/ Hättenhofen/ Schuldthaizendorff/ Rutmarsperg/ Linten/ Hewingen/ Wetzenhouen/ den Pfalenzhoff zu Eystett, und des Grauenhoff bey der Pfarre, die Guett allen hat der vorgenannt Bischoff behabt, in allem dem Recht, als sy Unnser Ohaim herbracht hett, **an das Landt-Gericht, als vorgeschriben ist**, Er hat auch gehabt den Wildpann auf des Bischoffs Vorst/ auf dem Gehay/ bis an den Peigsenhardt/ von dem Peigsenhardt bis an dem Langengrieß/ von dem Langengrieß bis auf den Ramensperg/ von dem Ramensperg bis auf daz Anhech/ bey Nassenfelß/ von dem Anhech bis an den Hohenberg/ Unnzen auf Pfünzner Vorst/ Vnnz auf das Sallach/ von dem Sallach/ vnnzen auf dem Getenakher/ mit allen den Zilen und Gemerckhen/ die darzue gehörent/ und darentzwischen sind/ und als sy Unnser Ohaim mit Gewonheit/ und mit Recht hergebracht hat/ darzue hat Er behabt, daß alle seine Guett, und des Capitels in der Grafffschafft frey sollen seyn, und niemand da richten soll, dann Er und sein Ambtleuth, **an die Recht, die auf Unnser Lanndt-Schrannen gehörent**, und daß der vorgenannt Bischoff/ und seine Gottshäuser die vorgeschriben Guett/ und Recht fürbas/ ewigklichen mit Ruhe/ und NB. AN alle Ansprach haben/ und besitzen/ als ez davor mit Schrifft beschaiden ist/ das verjehen Wir Im mit disen gegenwerttigen Brieffen/ den Wir Im zu ainem offnen Urkundt/ und zu ainer ewigen Gezeugnuß versigelt haben/ mit Unnser beeder Innsigel/ das geschach zu Gaimershaimb/ und der Brief ward gegeben/ da von Christi Geburt waren tausend Jar/ dreyhundert Jar/ nnd darnach in dem fünfften Jar/ an dem nechsten tag/ nach Sannt Lucas tag.

Lit. E.

Imp. Ludovici Bavari Inſtrumentum Compoſitionis inter Philippum Eiſtettenſem Epiſc. & Bertholdum Comitem de Mauerſtetten dictum de Neiffen de An. 1319.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden Römischer König/ zu allen Zeiten Mährer des Reichs/ verjehen und thuen kundt allen denen/ die disen Brieff ansehen/ oder hören lesen/ daß Wir dem Ehrbaren Fürsten Bischoff Philippen zu Eichstätt Unseren lieben Getreuen/ und seinem Gottshauß/ und Unseren lieben getreuen Grafen Bertholden von Maurstetten/ genannt von Neiffen umb alle Ansprach und Schaden/ die sie gegen einander hetten/ und gehabt haben/ und an diesem heutigen Tage also verrichtet haben/ mit ihrer

ihrer beeden Willen / als hernach geschrieben stehet. Deß ersten was fürpaß von St. Wallburg = Tag / der nechst kombt / und von dannen über zwey Jahr Auflauff oder Krieg zwischen Ihnen / und ihren Dieneren aufstunde / so soll jedweder Theil zwey Mann nehmen / so geben Wir Ihnen für ainen Fünfften / Unsern lieben Heinrichen von Mur / und dieselbe Fünff sollen dieselbe Sach allweeg zwischen Ihm mit Güte / oder mit Recht richten: Wäre aber / daß Heinrich von Mur in der Frist nit ahn wäre / das GOtt nicht wolle / so sollen Wir Ihme eine anderen Fünfften geben / der als schiedlich sey / und soll man darum alleweeg Tage suchen zu Werthe bey Diethfurth. Darnach sollen Unser liebe getreue, der sogenannte Heinrich von Mur / und Sigfridt von Mörnsheim die Ritter, und Weichard von Trausnicht, entweder unsern Vicethumb, oder der ältesten, und besten Ritter, **die in der Grafschafft zu Hirschberg gesessen seynd, nehmen, und als viel sie wollen, die heissen schwören / und sollen dan dieselbe auf demselben Ayde fragen, wie das Land = Gericht stehen soll in der vorgeschriebenen Grafschafft Hirschberg, und wie es die von Hirschberg seel. hergebracht haben,** das soll uns noch an den Hanndvesten, die vor darüber geben seynd, nicht schaden, und **die Rechte sollen Wir Ihn verschreiben.** Darnach so haben Wir dem Gottshauß zu Eichstätt ledig gelassen / das Gericht / und ein Loch zu Lentingen / dessen sich der von Neiffen vor unterstanden hätte / und sagen es mit disem Brieff ledig / wann Wir unterwissen seyndt / daß Wir nit Recht daran hätten / und das soll der sogenannte Heinrich von Mur Ihne wieder antwortten. Darnach umb dem Hegginer / dem sollen Wir zehen Pfund Geldes lehenen / wo es uns ledig wird. Wäre aber / daß Er Uns beweiset / daß Wir jetzundt hätten lediges Gutt / oder noch gewonnen / so sollen Wir Ihm vor hundert Pfundt Haller guet sezen. Darnach um dem Conraden / dem alten Vicethumb / der soll mit seinem Gutt zu Tegningen in seiner Gewehr sitzen / und soll vor dem Fünfften den von Neiffen darvon recht thuen / darnach soll der von Neiffen Conraden dem Buecher seinen Diener vor dem Fünfften zu Recht stellen. Es soll auch der von Neiffen fürbaß niemand zu Diener nehmen / dan Er erwählen thut vor dem Fünfften / auf eine Rechts=Stell; Darnach so soll das Gottshauß dem von Beesenhausen / und dem von Wolffstein, wann Er zu Land kombt / vor dem von Hagelen zu Eichstett umb die Fische / die denen Fischeren zu Rottenbuch zu Eichstetten genommen worden / zu Recht stellen. Es soll auch Sigfrid von Mörnsheimb dem Probst zu Solenhofen vor den Fischen ein Recht thuen / und Ihm der Probst hinwider. Deß geben Wir Urkundt mit Unserm Brieff / und mit Unseren Insigel versiglet / der geben ist zu Ingolstatt am Sonntag zu Mittenfasten / da man zehlt von Christi Geburth 1319. im fünfften Jahr Unsers Reichs.

 Lit. F.

Lit. F.

Kayser Ludwigs Bestättigungs-Brief und Verordnung/ wie das Landgericht Hirschberg besetzt/ was Sachen/ und wie dieselben auf dem Land-Gericht gestrafft werden sollen. de Anno 1320.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden/ Römischer König/ zu allen Zeiten Merer des Reichs/ veriehen offentlich an diesem Briefe/ daß Wir die Recht der Grafsschafft zu Hirsberg, die hernach geschriben steen, und die Vnnser lieb getreuen der Edl Graue Berchtollt der Allt von Grayspach, Heinrich von Mur, und Seyfrid von Mörenßheim, alls Wir in, und Vnnser lieber getreuer Graf Berchtollt von Morsteten genannt von Niffen derselben Grafsschafft Landrichter empfohlen hetten, an den Eltisten und pesten Rittern und Knechten, die in der Grafsschafft zu Hirßberg gelegen, geerbt, und gesessen seinn, erfahren haben, die darumb swüren, bestättigt haben, von Vnnserm Königklichen gewallte und bestättigung mit disem briefe, daß sy ain yeglich Land-Richter behallt, und darnach ewigklichen richte. Deß Ersten/ daß ain Land-Richter der vorgeschriben Grafschafft zu Hirsberg auf sein Land-Gericht/ und wider davon reytten soll/ den Leuten und dem Land on Schaden/ NB. All das Im auff der Schrannen ertailt wird, mit dem Rechten, und daß er Holz nemen soll, aus welchem Holz Er will zu dem Gallgen, und zu der Schrannen. Darnach mag der Land-Richter selbs das Gericht nit besitzen/ so soll Er ainen Freyen Herrn an sein stat sezen/ der zu seinen tagen kommen seye/ das ist/ daß Er vier und zwanzig Jar alt sey/ und darnach danne all Sach richte, Vnnz an die ächte, vnd soll dann der Land-Richter ächten selber, und aus der acht lassen. Darnach daß der Land-Richter nit gerichten mag/ dann Er hab zu dem mynnsten Siben Ritter die das Recht sprechen. Es soll auch nyemands Vrtail sprechen auf der Land-Schrannen/ dann Ritter und des Reichs Erb-Burger, die mit der

Elln/

Elln, und mit der Waag nit verkauffen. Es mögen auch Knecht auf dem Land-Gericht Vrteil sprechen/ und doch nur/ dieweil sy versprochen sind/ und hinnach nit.

Darnach daß der Land-Richter all Sach richten mag, die für jn auf die Land-Schrannen mit Klagen kommen; on allein Gaistliche Leute, wöllent die darumb vor dem LandGericht recht thun/ das mügen sy woll thun/ wöllen sy aber des nit thun/ so soll man sy für jren Richter schicken.

Darnach daß der Land-Richter ab yedes Manns güet mit Rechte nemen mag, ainen Notnunffter, Mörder, ainen Todschläger, ainen Mordprenner, ainen Dibe, und ainen Rauber, und soll über desselben Leibe in vierzehen tagen richten alls recht ist/ dem Guet/ und des Guets Herrn on schaden/ und soll kainen pfenning von jm nemen/ daß Er jn genesen lasse. Nympt Er aber pfening von Jm/ und richtet nit als Recht ist/ so soll Er denselben Man/ des Guets Herrn/ wider antwurten/ und die pfening, die Er von jm genomen hat/ und sol Jm die haimsuech pessern (on in gepannten Stetten, und in gepannten Märckten) da hat Er Innen nit zusuechen, noch zu richten, dieweyl man darinn den Clager recht thut; wöllt man aber den Klägern darinn nit recht thun, so mögen sy clagen auf der Land-Schrannen, oder wo sy Gericht fynden. Darnach wer ainen des Nachts nochlüdet/ kombt Er für Gericht/ und will Er es nach Recht bessern/ so ist dem/ den Er genachlüdet hat/ der zwispild schuldig/ und dem Land-Richter ist Er Leibs und Guets verfallen nach Gnaden/ und sol man disen seiner zwispild des Ersten verrichten.

Darnach wes man/ den man zeuhet, des mag Er vor Gerichte mit sein ayns Aide laugen/ dieweil Er ungebunden/ und ungefangen ist/ on vmb Nottnunffte. Ist das ain Frau/ die claget und sy fürbringt/ als Recht ist/ so soll man Jr nach Recht richten. Mag sy jr aber nit fürbringen/ als Recht ist/ so soll man seinen Aid/ und sein laugen dafür nemen. Darnach wer ainen schedlichen Mann in der Graffschafft fahet/ daß Er Jne in das nägst Gericht in der Graffschafft füeren mag, es sey Stat oder Marckt, wes Er sey. Wird Jm da nit gerichtet: so mag Er Jn fürbas mit Recht als versüeren/ bis jme gerichtet wirdet/ und das sol Jm nit gein dem Land-Richter

 schaden.

schaden. Vnd wer einen schedlichen Mann fähet / der sol jne in vierzehen tagen berechten / dan in jrre Eehafft noth / on geuärde. **Darnach daß nyemands auf kainer rechten Land-Straß beglaiten soll, dann der Land-Richter, oder wer es von seinen wegen thut, als verr die Grafschafft gehet, und sonderlich vmb die Alltmühl, daß darauf kain Land-Straß ist, und daß nyemand darauf kain gelait hat, alls verr die Grafschafft geet.** Darnach daß der Achtschaz ist zehen pfund Vlmischer pfenning. Darnach die Fräuel / dem Edelmann / Sechzigk / und fünf pfund / und dem des der gewesen ist / den man gelemet hat / auch zehen pfund Vlmischer pfening / vnd ist daß der Leme gethan hat / mit dem Rechten genöttigt wirdet / so gehört ain gelid wider das ander. Ist aber daß Er mit muthwillen auf das Recht steet / so gehört für die grossen Leme zehen pfund / und für die klainen Sechzigk und fünff pfund Vlmischer pfening. Vnd desselben Herren / des aygen Er ist gewesen / zu yedweder Leme allsvil. Darnach für ain flüessende Wunden sechzigk und fünf pfund Vlmischer Pfeining. Darnach daß der Land-Richter ye für ainen Vlmischen Pfenning ainen Haller nemen soll. **Darnach daß nyemands kain neue Brükh bau, kain Mühl von neuen Ding stiffte, noch kain neue Tafern, on des Land-Richters willen und wort.**

Vnd darumb / daß ain Land-Richter ewigklich nach disem richte / und sy behalte / haben wir sy an disem briefe haissen beschreiben / und denselben brief mit Vnserm Insygl versygelt. Das geschah zu Nürnberg / do man Unsers Herrn Gepurt zalt trewzehen hundert Jar / und darnach in dem zwainzigsten Jar an Sant Symon und Judas tag der zweye zwolfboten in dem Segsten Jare Unsers Reichs.

Lit. G.

EXTRACT

Aus dem zwischen Bayern und Pfalz getroffenem Vertrag sonderheitlich des Land-Gerichts Hirschberg halber.

de Anno 1329.

Und sollen wir und Unser Erben den Unsern / Unser vorgenanter Herr / und Vetter Khaiser Ludwig / seine Khind Ludwig / und Stephan / und Jr Erben / den Jren thail inne haben / mit allem dem / das zu denselben Vesten / und Guetn gehört / mit Leuthen / an Guten / an Gerichten / Dörffern, Weilern /

Wälden /

Wälden/ Vorsten/ Hölzern / Wässern/ Vischrain/ Wildpann/ Straffen/ Gelaitten/ Kirchn säzen/ Mannlehen/ Herrschafften/ und Land-Gerichten/ und anders/ was darzue gehört/ besuechts/ und unbesuechts/ und erpauens/ und unerpauens/ als es von Unsern Vordern herkhumen ist.

Wir sollen auch Unser thail/ und Unser Erben die Land-Gericht alle besizen/ die zu dem Land-Gericht gehörent; Das von dem Land-Grafen von dem Leuchtenberg bekhaufft ward, an das was zu den Guetn gehört, zu Lenngenueld / und zu dem thail, der Jhm zu München gelegt ist, das sollen Unser Herr und Vetter der Khayser seine Khind Ludwig und Stephan/ und Jr Erben selbs richten/ und die Land-Gericht/ und alle andere Gericht selb in Iren thail besizen/ und richten/ oder Jr Ambtleuth.

Sy sollen auch alle die Land-Gericht besizen, die zu der Graffschafft zu Hirschberg gehörent, und damit sollen Wir Unser thail, und Unser Erben nichts zeschaffen haben, Doch sollen Wir Unser thail/ und Unser Erben alle andere Gericht in Unsern thail richten/ oder Unser Ambtleuth.

Lit. H.

EXTRACT

Aus Kayser Carl des IV. Freyheits- und Bestättigungs-Brieff für die Herzoge zu Bayern de Anno 1362.

WJr Carl von GOttes Genaden Römischer Kayser zue allen Zeiten Mehrer des Reichs / und König zu Böheimb; Bekennen/ und thun kundt offentlich mit dem Briefe / allen den / die in sehen / oder hören lesen / für Uns / und Unser Nachkommen am Reich / daß Wir haben angesehen / den Edeln alten und würdigen Stammen der Fürsten von Bayern, so ain Königreich gewesen, und vor viel hundert Jarn von viel Römischen Kaysern, und Königen, Unsern Vorfahren am Reich, der etwovil auch König und Herzogen zue Bayern gewesen seyn, und das Heilig Reich lanng Zeitt innengehabt, und besessen haben, mit sondern / und manicherley Privilegien / Freyhaiten / und Genaden für ander Fürsten / und Fürstenthum begnadet und begabt sindt; Solchs und darzue die steeten / getreuen / und fruchtbarlichen Dienste / die dieselben Fürsten von Bayern / auch sonderlich jetz die Hochgeborenen Ott / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer/ und Steffan der elter sein Bruder/ auch Steffan der

Jünger / Friderich / und Johanns Gebrüder des benannten Herzog Steffan des eltern Söhne / all Pfaltz-Grafen bey Rhein / und Herzogen in Bayern / Unser lieb Aiden / Oheim / Churfürst, und Fürsten, Uns / und dem Heiligen Reich / offt / und unverdrossenlich / und nutzlich gethan haben / und in künfftig Zeit wol thun mögen / und davon mit wohlbedachtem Muet / und und mit Rathe Unser Fürsten / und auch ander Unser getrewen Unterthanen / mit rechter Wissen / und aus Kayserlicher Macht / Vollkommenheit confirmiren / und bestettigen Wir für Uns / und Unser Nachkommen / alle Ir Handtvest / Brieff / Recht / Gnaden / allt löblich Herkommen / Privilegia / und Freyhait / in allen Puncten / Maynungen / und Articlen / von Wortten zue Wortten / als sy geschriben sind / und als sy und Ir Elltern / und Vorfahren dieselben von dem Heiligen Reich / und sonst redlich herbracht / also sy Uns dann / der genugsamlich erweist haben / es sey über Ir Fürstenthumb / Grafschafft / Herrschafft / Stett / Vest / Land / Leuth / Land-Gericht / und sonderlich Ir Land-Gericht zue Mawrstäten oder Ochsenbronnen / daß etwenn der Grafen von Neiffen gewesen ist / auch Ire Land-Gericht zue Hirsperg, Höchstett, und Grayspach, mit Iren Land-Schrannen, Zirckhlen / und Zugehörungen, und auch über Ir Pfandschafft / Halß-Gericht / Meutt / Zöll / Wildtpenn / Perckwerck / Müntz / und ander Regalia / Kräischbusch / Wäld / Ehre / und Nutz / und alle ander Ir Guet / und Gerechtigkeit / nichts ausgenommen / Wie man das alles mit sunderlichen Wortten mag benennen / in aller der Maß / als ob Ir jeglichs mit sonderlichen Wortten / in diesem Brief gelautmert / und benennt wäre / und setzen / und wöllen aus Vollkommenheit Unser Kayserlichen Macht / daß dise Unser Beståttigung / und Gnad / gantze Crafft / und Macht haben soll / geleicher Weise / als ob die ehegenannten Ire Handtvesten / Briefe / Freyheit / alt Herkommen und Gerechtigkeit / alle und jede von Wortten zue Worten hie geschriben stüenden / oder von Rechts / oder Gewonhait wegen hierinnen eingeleibt seyn sollten; - - - - Und auch keinen Iren Mann, Grafen, Herrn, Ritter, Knecht, Burger, Gepaur, Diener, Edl, oder unedel, oder ander, die im Iren Landen, Herrschafften, Gezirckhlen, und Land-Gerichten, oder andern Gerichten gesessen sind, auch die, so darzu, oder in Ir Land-Schrannen gehören, oder darinne wohnen, und auch derselben, und ir jeglichs Güeter, die in Iren Landen, Herrschafften, Gezirckhlen, und Land-Gerichten, oder anderen Gerichten gesessen sind, für uns noch für kain Unser und des Reichs, oder ander Hof-Gericht, Land-Gericht, oder Gericht furbringen, noch laden solle, wann sie, und dieselben nindert anderstwo mer dann vor der genannten Unser lieben Aiden, und Oheimben,

und

und Irer Erben Nachkommen Gerichten, sich umb all Sachen, nichts ausgenommen verantworten sollen. Was auch wider solch Unser Kayserlich Bestättigung/Freyhait/ Genad fürbaß mehr/ durch Uns/ oder Unser Nachkommen am Reich/ oder yemandts andern/ aus aigner Bewegnuß oder auf Anbringen ausgieng/ oder geschehe/ das alles soll gentzlich absein/ und kein Crafft haben/ in kainerlay Weise/ alls Wir auch das wissentlich aus Vollkommenheit Unser Kaiserlichen Macht widerruffen/ und uncräfftigen/ und unteuglich sprechen/ und erkennen/ mit disem Unsern Kaiserlichen Brieff/ es were dann daß andern Leuthen vor der ehgenannten Unser Aiden und Oheimen Gerichten gewonlichs Recht nit widerfahren möchte/ und daß man die Leuthe Rechtloß kundtlich liesse/ so mögen solch Cleger Ir Widersacher für Uns und Unser Hof-Gericht ordentlich laden/ und daselbs soll in dann nach des Reichs Gewonhait/ Recht beschehen. Mit Urkund des Briefs/ versigelt mit Unserm Kayserlichen Insigl/ der geben ist zue Nürmberg nach Christi Geburt dreyzehundert Jar/ darnach in dem zwey und sechzigisten Jare/ des negsten Sonnabends vor Sandt Agnesen Tag/ der heiligen Junngfrauen/Unsers Reichs in sibenden Jare.

Lit. I.

Kayser Sigismunds Freyheits- und Bestättigungs-Brieve über das Lannt-Gericht Hirschberg/ sonderheitlich daß man solches zwey tag nacheinander besitzen möge/ de Anno 1434.

WIr Sigmund von GOttes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Merer des Reichs/ und zu Hungern/ zu Behem/ Dalmatien/ Croatien rc. König/ Bekennen und tun kunt offenbar mit disem Brief allen den die In sehen oder hörn lesen/ daß für Uns komen ist der Hochgebohrn Wilhalm Pfalzgraue bey Rein/ und Herzog in Bayrn/ Unser lieber Oheim/ und Fürst/und hat Uns fürbracht/wie Er und Unser lieber Oheim Herzog Ernst sein Bruder **zu Hirschberg ain Lannt-Gericht** haben/ daß also allters herkommen sey/ So man das besizet/ daß man dann das nicht lennger dann ainen tag halte/ und was alsdann desselben tags Clag und Zuspruch über und hinterstellig beleiben/ und von kurz wegen der Zeit nicht mögen gericht/ und ausricht werden/ daß man alsdann all solliche Sach bis auf das nechst Lannt-Gericht muß besteen lassen/ daraus aber den leuten/ den Ir Sach anliget/ grosser Schad verziehen/ und unstaten wechset/ und sunderlich den/ die zu sollichem Gericht gehören/ grosse müe/ kost und arbeit entstet/ und hat Uns diemüeticlich gebetn/ daß Wir In und den vorgenannten seinen Bruder/ und auch dasselb Lannt-Ge-

richt zu Fürdrung der Gerechtigkait und Gerichts darinn zerüchten gnädiclich zuversehen; Deß haben Wir angesehen des vorgenannten Wilhelms vleißig/ und redlich bet/ und solich trew Dienst/ die Er und sein Bruder vorgenannt Uns und dem Reich allezeit williclich beweyst haben/ täglich beweysen/ und hinfür zetun willig und berait sein/ Und haben darumb mit wollbedachtem Mut, gutem Rat Unseren Fürsten, Grauen, Freyen, Edlen, und getreuen rechterwissen als ain Oberister Richter, allwerentlicher Gerichte/ und als ain Römischer Kayser, denselben Unsern Oheimen, und Iren Erben durch fürdrung willen des Gerichts/ und der Leut, die darauf zu schaffen haben, erlaubt, und gegönnet, georden, gesezt, erlauben, gönnen, ordnen, und sezen von Römischer Kayserlichen Macht, voll kummenheit in kraft dieß briefs, **daß dasselb Lannt-Gericht zu Hirschberg nu fürbas zu ewigen Zeiten allemal, so das gehalten, und besessen wird, zwen ganz tag nacheinander volgend gehalten werden sol**, darauß mann dann dieselben zwen tag einem Yederman richten sol, **als von alters herkommen und Recht ist. Wir bestetten In auch darzu dasselb Lannt-Gericht mit allen Rechten, Eren, Würden, Freyhaiten, und guten Gewonhaiten, alsdann das von alters herkomen, und gehalten worden ist**, und soll auch das kain Mensch, in welchen Wirden, staten, Ern, oder wesen der ist, nicht hindern, darwider sein, noch dareinsprechen, in khain weis, als lieb ainem yeglichen sey Unser/ und des Reichs schwere Ungnad zuvermeydn. Mit Urkund dieß Briefs versigelt mit Unser Kayserl. Majestät Insigl. Geben zu Ulm nach Christi Gepurt vierzehenhundert Jar/ und darnach in dem vier und dreyßigistem Jare am Freytag nach Sandt Marie Madalen tag/ Unser Reiche des Hungerischen im acht und vierzigistem/ des Römischen im vier und zwanzigisten/ des Beheimischen im vierzehenten/ des Kayserthumbs im andern Jarn.

Ad Mandatum Dñi Imperatoris.

Caspar Sligk Miles Cancellar.

Lit. K.

Lit. K.

Kayser Friderich des IV, Bestättigungs-Brief, über Herrn Hertzog Albrechts zu Bayern Freyhaiten / sonderlich des Land-Gerichts Hirschberg de Anno 1443.

WIr Friderich von GOttes Gnaden Römischer Künig/ zu allen Zeiten Merer des Reichs/ Herzog zu Oesterreich zu Steyr/ zu Kerndten/ und zu Crain/ Graue zu Tyrol &c. &c. Bekennen/ und tun kunt offenbar mit disem Brief allen den/ die In sehen/ oder hören lesen/ daß für Uns kommen ist der Hochgebohrn Albrecht Pfalzgraf by Rein/ Herzog in Bayrn/ und Graue zu Vobburg/ Unser lieber Oheim und Fürste/ und hat Uns mit Vleiß gepeten/ daß Wir Im/ seinen Erben/ und Nachkommen alle und yegliche Ire Recht/ wirdigkait/ Gnad/ und Freyhait/ Gewohnhait/ herkommen/ die zu In und Irn Fürstentumben/ Herrschefften/ Grafschefften/ und Herlichkait gehörn/ und alle Priuilegien/ Brief/ und Hanntvesten/ die Sy über Ire Recht/ Wirdikait/ Freyhait/ Gnad/ und Gewonhait herkomen/ und alle ander Sach/ als Ir Vordern/ und Sy die von seliger Gedächtnuß Römischen Kaysern und Königen Unsern Vorfarn/ und dem heiligen Reich samentlich und sunderlich erworben/ hergebracht/ und erlangt haben/ Es sey über Fürstenthum, Herrschefft, Grafschafft, Lannt-Gericht, Gericht, Vogtey, Zöll, Meutt, Straß, Stet, Vesten, Laimd, Leut, oder Gut nichts ausgenomben, **Sunderlich das Lannt-Gericht der Grafschafft Hirsperg mit allen seinen Zugehörungen, Gnaden, Rechten, Freyheiten, wie dann das von Unsern Vordern, und dem heiligen Reich vormaln begnadet, und mit guter Gewonhait herkomen sey**, zu bestattign/ zu bevestign/ zu erneuen/ und zu confirmirn geruhten von sunderlichen Unsern Königlichen Gnaden; Deß haben Wir angesehen sein redlich und nuufftig bete/ auch lautere lieb/ und ganze trewe/ die Er zu Uns/ und dem heiligen Reiche hat/ und darumb mit sunderlichen Rath Unsern Fürsten/ Grafen/ Freyen/ Edlen/ und getrewen/ mit wolbedachtem Mut/ rechter Wissen/ von Römischer Königlicher Macht/ vollkomenhait/ bestätigen/ beuestigen/ erneuen/ und confirmiren Wir Im/ seinen Erben/ und Nachkommen/ alle und yegliche rechte Wirdickait/ Gnad/ Freyhait/ Gewonhait/ und Herkomen/ die zu In/ Irn Fürstentumben/ Herrschefften/ Grafschefften/ und Herrlikaiten gehörn/ und alle Priuilegia/ Hanntvesten/ und brief/ damit Ir Altvadern/ und Sy von Römischen Kaysern und Königen Unsern Vorvorfaren Uns und dem heiligen Reich begnadet/ und gefreyt sind/ und Sy samentlich/ und sunderlich herbracht haben/ über alle Ir Fürstentumb/ Herrschefft/ Grafschefft/ Lanntgericht/ **sunderlich] das Lannt-Gericht**

Hirsch-

Hirsberg, Freyhait, Gnad, Gewonhait, Herkomen, befügunge, aigenschafft, Vesten/ Stete/ Lannd/ Leut/ Closter/ und Closter Vogtey/ Manne/ Mannschafften/ Lehen/ Lehenschefften/ Kreysen/ Wellдern/ Hölzern/ Puschen/ Velden/ Waid/ Wasser/ Wasserleuff/ Vischerey/ Geyede/ Wildpann/ Gericht/ Zölle/ Geleit/ Münze/ Ere/ Nuz/ Zins/ Gult mit allem zuegehörung/ und über alle andere Ding/ wie man die benennen mag/ mit sunderlichen Wortten in allen Irn puncten/ meynungen/ und Artigkln von Wort zu Wort als Sy begriffen/ und geschriben sind/ gleicherweis als ob Sy in disem Unsern brief von Wort zu Wort begriffen weren/ oder ob Sy durch Recht oder gewonhait hierinn begriffen seyn solten/ und maynen/ ordnen/ sezen/ und wellen/ daß der egenannt Unser Oheim Herzog Albrecht/ sein Erbn, und Nachkomen dabey gennzlich beleiben sollen von allermanniglich ungehindert/ darzu Wir Sy getreulichen hannthabn/ schüzn/ und schermen sollen und wellen/ als Ir Gnädiger Herr. Auch von sunderen gnaden und egemelter Königlicher Macht bestatigten Wir In dise hernach geschriben Gnade und Freyhait In von Unsern Voruarn am Reich gegeben/ und geben In die auch von newes/ Also daß man Sy noch Ir kheinen Irn noch Ir yeglich Mann, Ritter, Knecht, Diener, Burger, Gepaurn, Edl, oder Unedl, und auch derselben, und yr yeglichs Gut, die dann in Irn, und Ir yeglichs Lannden, Herrschefften, Lannt-Gerichten, und Gerichtn gesessen, und gelegen sind, und darein, oder darzu gehörn, werden für Unser, und des Reichs Hof-Gericht, Lannt-Gericht, oder Gericht fürwenden, noch laden solle in khain weis, wann sy sich nindert anderstwo, dann vor Irn, und Ir yeds Gerichten vmb alle Sach verantwurttn sollen, was auch wider solich Unser Voruarn/ und dise Unsre Gnad/ und Freyhait an solichen Gerichtlich beschehe/ oder darüber gerichtet wird/ das sol ganzlich absein/ und khain kraft haben in khain weiß/ Es were dann/ daß anndere Leute vor In oder Irn Gerichte gewonlich Recht nicht widerfarn mocht/ und daß daselbst/ die Clagen rechtloß kuntlich gelassen/ oder geuerlich verzogen wurden/ so mögen alsdann solich Clagen Ir widersacher für Uns/ Unser Hof-Gericht ordentlichen fürheyschen/ und laden/ und daselbs nach des Reichs gewonhait Recht ernördern/ und soll dann geschehn was Recht sey.

Und Wir gebietn darumb alln/ und yeglichen Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen Grafen/ Freyherrn/ Rittern/ Knechten/ Lannt-Richtern/ Richtern/ Vogten, Pflegern/ Ambt-Leutn, Burgermaistern/ Reten und Gemeynden/ aller/ und yeglicher Stet/ Merckt/ und Dörffere/ und sust allen andern Unsern und des heiligen Reichs Untertannen und Getreuen/ in was Stand/ oder Weesen die sein/ von Römischer Königlicher Macht ernstlich/ und vestiсklich mit diesem Brief/ daß Sy den vorgenannten Unsern lieben Oheim Herzog Albrechten/ sein Erbn und Nachkommen an solichn Irn Gnadn/ Freyhaitn/ Rechtn/ Brieue/ Priuilegien/ Hanntvesten/ und andern obgeschribnen

Dingen

Dingen nicht hindern oder irrn in khain weiß / sunder Sy der gerulich gebrauchen / und dabey beleiben lassen bey Unsern Hulden / und als lieb In / und ainen yeglichen sey Unser und des heiligen Reichs swere Ungnad zuuermeyden / Mit Urkundt dies briefs versigelt mit Unser Küniglichen Majestät Insigl. Geben zu Insprnck nach Christi Gepurde vierzehenhundert Jare / und darnach in dem drey und vierzigisten Jare an Mitichn vor Sandt Pauls tag Conuersions / Unsers Reichs im dritten Jare.

Lit. L.

Kayser Friedrichs des IV. Freyhait über das Lannt-Gericht Hirsperg. Daß ain jeglicher / so sich am Lannt-Gericht beschwert zusein vermaint / von demselbigen für die Herzogen von Bayern / als Innhaber des Lannt-Gerichts / appellirn soll. de A. 1447.

WIr Friederich von GOttes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Merer des Reichs / Herzog zu Oesterreich / zu Steyr / zu Kherntten / und zu Kräin / Grave zu Tiroll ꝛc. Bekennen / und tun kunt allen den / die disen Brieve ansehen oder hören lesen. Daß Uns der Hochgebohrn Albrecht Pfallnzgraue bey Rein / Herzog in Bayern / und Grave zu Vohburg / Unser lieber Oheim / und Fürst diemietigklich gepeten hat. Wann das gemaine Recht sein / wer von ainem Nidern Richter appellirn / oder dingen wöll / daß der an dem nächsten Obern Richter sich dingen soll / daß Wir dann Im in besonder verleyhn / und die Gnad tun wolltn: wer der wär / der sich nun hinfür / als beswert / von ainiger Urteil an dem Lannt-Gericht zu Hirsperg, daß Er innhab, gesprochen, dingen, und appelliren wollt, daß Er on Mitl an In, oder sein Erben, die dasselb Lannt-Gericht innhetten, als an den nägsten desselben Lannt-Gerichts Obern Richter solt dingen, vorbehalten baiden Partheyen, ob aynicher fürter beschwert wirt, daß Sy sich dann an Uns, oder Unser Nachkommen am Reich, fürbaß beruffen mögen, und appelliren, deßhaben Wir angesehen / Unsers vorgenannten Oheims diemietige Bete / auch die Diennst / die Er Uns gethan hat / und hinfür in künfftigen Zeyten wol tun soll / und mage / und haben darumb mit wolbedachtem Muet / gutem Rat / und rechten Wissen / Ime die Gnad und Freyhait verlihen / und gegeben. Also, daß nun hinfür ain jeglicher, wer er ist, der sich von ainicher Urteil, welcherlai die ist, die an dem Lannt-Gericht zu Hirsperg gesprochen wird, als beswert beruffen, und appelliren will, daß sich der, on Mittl, an vorgenannten

f Unser

Unsern Oheim Herzog Albrechten, oder seine Erben, der dasselb Lannt-Gericht innhat, als dem nägsten Obern Richter, berueffen, und appellirn soll, vnd sonst an khainen andern Richter. Wär aber / daß der / der also appellirt hette / oder der Wiedertail / sich vor Unserm vorgenannten Oheim oder seinen Erben alls vorsteet / bedeucht beschwärt zesein / derselb mag denn fürbaß sich an Uns, oder Unser Nachkommen Römischer Kayser, oder Könige, auch berueffen, und seiner Appellacion nachkommen nach Ordnung des Rechten. Geben und verleyhen Unserm Oheim vorgenannt sollich Gnad und Freyhait in Krafft dises Briefs. Und maynen / setzen / und wöllen / daß Er und seine Erben, die das vorgenannt Lannt-Gericht innhanndt, und das Lannt-Gericht nun hinfür die Gnad, und Freyheit haben, der gebrauchen, und genyessen sollen, und mögen, von aller Manniglich unverhündert.

Und Wir gepieten darumb allen / und jeglichen Fürsten / Geistlichen / und Welltlichen / Graven / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Richtern / Vögten / Pflegern / Ambtleuthen / Burgermaistern / Räthen / und Gemainden / aller / und jegklicher Stett / Märckt / und Dörffer / und sonst andern Unsern / und des Reichs Unterthonnen und getrewen von Römischer Königlicher Macht ernstlich / daß Sy Unsern Oheim / sein Erben und das Lannt-Gericht zu Hirsperg / an solchen Unsern Gnaden / und Freyhaiten nit saumen / noch irren / in khain Weiß / sunder sy der geruelichen gebrauchen / und geniessen lassen / als ain jeglicher Unser und des Reichs swär Ungnad / und darzu dreyssig Marck zu Golds rechter Pen / halb in Unser Königlich Chamer / und das ander halbtail dem vorgenannten Herzog Albrechten Unserm Oheim, oder seinen Erben, die das vorgenannt Land-Gericht inne hetten, zu bezahlen wölle vermeyden / mit Urkundt diß Briefs / versigelt / mit Königlichen Majestat annhanngendem Insigel. Geben zu Wienn am Donnerstag nach Sandt Marteins Tag / nach Christi Geburt vierzehenhundert Jar / und darnach im siben und vierzigsten / und Unsers Reichs im achten Jare.

Lit. M.

Lit. M.

EXTRACT

Aus Kayser Friederichs des IV. Bestättigungs-Brief über Herrn Herzog Sigmunds von Bairn 2c. 2c. Freyheiten/ sonderlich des Land-Gerichts Hirschberg de An 1465.

WJr Friederich von GOttes Gnaden / Römischer Kayser / zu allen Zeiten Merer des Reichs 2c. Bekennen/ und tun kunt offentlich mit diesem Brieve allen den / die In sehen / oder hören lesen/ daß für Uns kommen ist der Hochgebohrn Sigmund Pfaltzgraff bey Rein / und Herzog in Bayern Unser lieber Oheim und Fürst / und hat Uns mit Vleyß gepeten / daß Wir Im/ seinem Erben / und Nachkommen alle und jeglich Ir Recht/ Wirdigkait/ Gnad / Freyhait / Gewohnhait / Herkommen / die zu In / und Irn Fürstentumen / Herrschefften / Grafschefften / und Herrlichkeiten gehörn / und alle Privilegien / Brief / und Hanntvesten / die Sy über Ire Recht/ Wirdigkait/ Freyhait / Gnad / Gewohnheit / Herkommen / und alle anndre Sach / als Ir Vordern / und Sy die von seliger Gedachtnuß Römischen Kaysern / und Künigen / Unsern Vorvarern und dem Heiligen Reich samentlich / und sunderlich erworben / herbracht / und erlangt haben; Es sey aber Fürstentumb / Herrschefft / Grafschefft / Lannt-Gericht / Gericht / Vogtey / Zöll / Meutt/ Sträß / Stet / Vesten / Land / Leut / und Gut / nichts ausgenommen/ **Sunderlich die Lannt-Gericht zu Hirsperg, und Lengueld mit allen Irn Zugehörungen, Gnaden, Rechten, Freyhaiten, wie dann das von unsern Vordern, und dem Heiligen Reich vormahls begnadt und mit guter Gewonhait, herkommen sey,** zu bestättigen / zu befesten/ zu erneuen/ und zu confirmiren geruheten von sunderlichen Unsern Kayserlichen Gnaden. Des haben Wir angesehen sein redlich und vernüfftig Bete/ auch lautre Lieb und gantze Treu/ die Er zu Uns/ und dem Heiligen Reich hat; Und darumb mit sunderlichen Rate Unsern Fürsten/ Grauen/ Herrn/ Edlen und Getrewen mit wolbedachtem Mute / rechter Wissen / und Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit bestettigen/ bevesten / erneuen / und confirmiren Wir Jme/ seinen Erben / und Nachkommen alle und jeglich Ir Recht / Wirdigkait / Gnad/ Freyheit / Gewonhait / und Herkommen / wie Sy zu In / Irn Fürstentumben/ Herrschefften/ Grafschefften / und Herlichkeiten gehörn / und alle Privilegia / Hanntvesten / und Brieff / damit Ir Altvordern und Sy von Römischen Kaysern / und Künigen Unsern Vorfarn Uns / und dem Heiligen Reich begnadet / und gefreyet sind / und Sy samentlich / und sunderlich

herbracht

herbracht haben, über alle Jr Fürstentumb, Herrschefft, Grafschefft, Lannt-Gericht, **sunderlich die Lannt-Gericht zu Hirsperg, und Lengueld, Freyhait, Gnad, Gewonhait, Herkommen, Besitzung, Aigenschafft, rc.** Auch von sundern Gnaden, und ehegemeldter Kayserlicher Machte bestettigen Wir Im dise hernach beschriben Gnad und Freyhait Jn von Unsern Vorfarn am Reich gegeben/ und geben Jn die auch von Neues/ also daß man Sy noch Jr kheinen/ noch Jr jeglichs Mann/ Ritter/ Knecht/ Diener/ Burger/ Gepaurn/ Edl/ oder Unedl/ und auch derselben, und Jr jeglichs güter, die dann in Jrn und jeglichs Lannden Herrschefften, Lannt-Gerichten, und Gerichten gesessen, und gelegen sind, und darein, und darzu gehörn, weder für unser, und des Reichs Hof-Gericht, Lannt-Gericht/ oder Gericht füruordern, noch laden solle, in khain Weiß, wann Sy sich nyndert anderswo, dann vor Jrn und Jr jeds Gerichten um all Sachen verantwurten sollen, rc. Mit Urkundt diß Briefs versigelt mit Unser Kayserlichen Majestat anhangender Insigel; Geben zu der Neuenstat am Fritag nach dem Suntag/ als man in der heiligen Kirchen singt Reminiscere in der Vasten/ nach Christi Geburt vierzehenhundert und im fünf und sechzigisten/ Unsers Reichs des Römischen im fünf und zweinzigisten/ des Kayserthumbs im dreyzehenten/ und des Hungerischen im sibenden Jare.

Lit. N.

Des Römischen Kaysers Friderich des IV. Bestättigungs-Briefe über Herrn Herzog Albrechts in Bayern rc. rc. Freyhait/ sonderheitlich des Land-Gerichts zu Hirschberg de An. 1466.

WJr Friderich von GOttes Genaden/ Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Merer des Reichs rc. Bekennen/ und tun kundt offenbar mit disem brieve allen dem/ die Jn sehen/ oder hören lesen/ daß für Uns kommen ist/ der Hochgebohrne Albrecht Phallentzgraue bey Rheine/ und Herzoge in Bayern/ Unser lieber Oheim und Fürst Jn seiner Eigen Person/ und Uns diemüetiglich und mit vleiß gebetten/ daß Wir Jm/ seinen Erben und Nachkommen alle und yegliche Jre Recht/ Wirdigkait/ Gnad/ Freyheit/ Gewonheit/ und herkommen/; die zu Jne und dem Fürstenthumen/ Herrschefften/ Graffschefften/ und Herlichkeiten gehörn/ und alle Priuilegien/ Brieue/ und Hanntvesten/ die Sy über Jre Recht/ Wirdigkeit/ Genade/ Freyhait/ Gewonheit/ Herkommen/ und all ander Sache/ als Jr Vordern und Sy die von seliger Gedachtnuß Römischen Kaysern und Kunigen Unsern Vorfarn/ und dem

dem heiligen Reiche samentlich und sonderlich erworben/ herbracht/ und erlangt haben/ es sey über Fürstenthumb/ Herschefft/ Graffschefft/ Lannt-Gericht/ Gerichte, Vogtey/ Zöll/ Mautte/ Straß/ Stat/ Vesten/ Lannde/ Leute/ oder Güte/ nichts ausgenommen/ **sonderlich die Lannt-Gericht zu Hirßberg und Lenngfeld, mit allen iren Zugehörungen, Gnaden, Rechten, Freyhaiten, wie das dann von Unsern Vordern, und dem heiligen Reiche vormals begnadt, und mit guter Gewonhait herkomen sey,** zu bestettigen/ zu bevesten/ zu erneuen/ und zu confirmiren geruhten von sonderlichen Unsern Kayserlichen Genaden. Deß haben Wir angesehen sein redlich und vernufftig bete/ auch lautre Lieb und ganze trewe/ die Er zu Uns und dem heiligen Reiche hat/ und darumb mit sonderlichem Rate Unsern Fürsten/ Grauen/ Herrn/ Edln/ und Getrewen mit wolbedachtem Mute/ rechter Wissen/ und Römischer Kayserlicher Macht/ Vollkommenheit bestettigen/ bevesten/ ernenen/ und confirmiren Wir Im/ seinen Erben/ und Nachkommen/ alle und yegliche Ire Recht/ Wirdigkait/ Gnad/ Freyhait/ Gewonhait/ und Herkommen/ die zu In/ Irn Fürstenthumben/ Herschefften/ Grafschefften/ und Herlichkaiten gehörn/ und alle Priuilegia/ Hanntvesten/ und Briene/ damit Jr Alltvordern/ und Sy von Römischen Kaysern/ und Künigen Unsern Vorfarn Uns und dem heiligen Reiche begnadt/ und gefreyt sind/ und Sye sammentlich und sonderlich herbracht haben/ über alle Ire Fürstentumb/ Herschefft/ Graffschefft/ Lannt-Gericht/ **sonderlich die Lannt-Gericht Hirsberg und Lenngfeld,** Freyheit/ Genad/ Gewonheit/ Herkomen/ Besizunge/ Eigenschafft/ Vesten/ Stete/ Lannde/ Leute/ Clöster/ Vogtey/ Mann/ Mannschafften/ Lehen/ Lehenschefften/ Kreysen/ Welden/ Höllzern/ Püschen/ Velden/ Waiden/ Wassern/ Wasserleuffen/ Vischerey/ Gjaid/ Wildpan/ Gerichte/ Zölle/ Geleite/ Münze/ Erznuz/ Zünß/ Gült/ mit allen Zugehörungen/ und überal andere Dinge/ wie man die benennen mage/ mit sonderlichen Worten in allen irn Puncten/ Meynungen/ und Artickeln von Wort zu Wort/ als sy begriffen/ und geschriben sind/ gleicher Weise/ als ob sy in disem Unserm Brief von Wort zu Wort begriffen wern/ oder ob sy durch Recht oder Gewonhait hierinne begriffen seyn solten/ und meynen/ ordnen/ sezen und wellen/ daß der egenannt Unser Oheim Herzog Albrecht/ sein Erben und Nachkommen/ dabey genzlich beleiben sollen/ von aller meniglich ungehindert. Darzu Wir Sy getrewlich hannthaben/ schüzen/ und schürmen sollen und wellen/ als Ihr Genädiger Herr/ auch von sondern Genaden/ und egemelter Kayserlicher Macht/ bestettigen Wir In dise hernachgeschribne Gnade/ und Freyheit/ die Ine von Unsern Vorfarn am Reiche gegeben/ und geben Jne die auch von newes/ Also/ daß man Sy, noch Jr kainen Jren/ noch Jryglichs Man, Ritter, Knecht, Diener, Burger, Gepaurn, Edl- oder

Un⸗Edl, und auch derselben, und yglichs Gütere, die dann in Jrn und Jr yeglichs Lannden, Herschefften, Lannt⸗Gerichten, und Gerichten gesessen, und gelegen sind, und darein oder darzu gehörn, weder für Unser, und des Reichs Hof⸗Gericht/ Lannt⸗Gericht, oder Gerichte fürwenden, noch laden sol in kain Weise, wann sy sich nyndert anderswo, dann vor Jren, und Jr iedes Gerichten, umb all Sache verantwurtten sollen, was auch wider solich Unser Vorfarn/ und dise Unser Gnade/ und Freyhait/ an solichen Gerichten beschehe/ oder darüber gericht wurde/ das soll genutzlich abe sein. rc. Mit Urkundt diß Briefs besigelt mit Unser Kayserl. Maj. anhangendem Insigl/ geben zu Gretz/ am Mitichn nach Sand Michels tag/ nach Christi Geburd vierzehenhundert und im Sechs und Sechzigisten/ Unser Reiche des Römischen im Siben und zwanzigisten/ des Kaysertumbs Im Fünffzehenden/ und des Hungerischen im Achten Jarn.

Ad Mandatum pprium
Dñi Imperatoris.

Lit. O.

Kayser Fridrichs des IV. Freyheits⸗Brief, daß kein Landgerichts⸗Unterthan für andere Gericht gezogen werden solle de Anno 1474.

WJr Friderich von GOttes Genaden Römischer Keyser/ zu allen Zeiten Merer des Reichs/ zu Hungern/ Dalmatien/ Croatien rc. König/ Herzog zu Oesterreich/ zu Steyr/ zu Kerndten/ und zu Crain/ Herre auf der Windischenmarch/ und zu Portenau/ Graue zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Phiert/ und zu Kyburg/ Marggraue zu Burgau/ und Lanntgraue zu Elsaß/ Bekennen offentlich mit disem Brieue/ und tun kundt allermenniclich/ daß Uns der Hochgeborne Albrecht Pfallenzgraue by Reine/ Herzoge in Beyern/ Unser lieber Oheim/ und Fürst fürbracht hat/ wie die Grafschafft Hirsberg von Unsern Vorfarn am Reich Römischen Reysern, Künigen, und dem Heyligen Reich under andern loblich begnadt, gefreyet, und fürgesehen were, daß kain Person, so baulich und hablich darinn gesessen, oder stetiglich wonend ist, an kainem andern Land⸗Gericht, noch Gericht, dann mit dem Gericht daselbs, vmb was Sachen das sey, fürgenomen, beclagt, noch wider Sy oder Jr Gut gericht und geurteylt, noch procedirt werden, was auch an anderen Enden, und Gerichten wider Sy gehandlt, gericht, geurteylt, und procedirt wurde, daß das alles kein Krafft noch Macht haben sulle, wo aber in derselben Grafschafft jezuzeiten kein

kein Lannt-Richter richte / und dann Yemand zu clagen hett / von den die in der vorgenannten Grafschafft wonhafft sind / daß der darumb mit Recht wol clagen vor anderen Land-Gerichten, da Er gericht wirdet / wie dann das die Briefe deshalben ausgegangen / clerlicher innhalten / und hat Uns diemüetiglichen angeruessen und gebetten / daß Wir dieselben Gnad und Freyhait in allen / und jeglichen Irn Worten / Clauseln / Puncten / Artickeln / Innhaltungen / Meynungen / und Begreiffungen / als Römischer Keyser zu confirmiren / und bestetten genedielich geruhten. Deß haben Wir angesehen solich sein diemuthig zimlich Bete / auch die getreuen / annemen / und nuzlichen Dienst / so Uns und dem Heyl Reich derselb Unser lieber Oheim / und Fürste Herzog Albrecht offt williglich gethan hat / und in künftig Zeit wol tun mag und soll; Und darumb mit wolbedachtem Mute / gutem Ratt und rechter Wissen / die obgeschrieben Gnad / und Freyhait in allen und jeglichen iren Worten, Artickeln, Clauseln, Puncten, Meynungen, und Begreiffungen als Römischer Keyser genediglich confirmiret, und bestettet, confirmiren und bestetten die auch von obgemelt Römischer Kayserlicher Macht wissentlich in crafft diß Brieffs, was Wir Jme von Recht / und aus Gnaden daran zu confirmiren / und bestetten haben / und meynen / sezen und wollen / daß der obgemellt Uns lieber Oheim / und Fürst Herzog Albrecht / sein Erben / und Unterthan, so also oberürter masse in der genannten Grafschaft Hirsberg heuslich und heblich gesessen, und wonhafft sein, sölich genant Gnad und Freyheit gebrauchen, und geniessen sullen und mügen, von aller menigelich ungehindert / doch Uns und dem Heyligen Reich an Unser Oberkait und Gerechtigkeit unvergriffenlich / und unschedlich. Und darauf so gebieten Wir allen und jeglichen Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prelaten / Grauen / Freyen Herrn / Rittern / Knechten / Haubt-Leuten / Ambt-Leuten / Vogten / Pflegern / Verwesern / Schultheissen / Burgermaistern / Richtern / Reten / Burgern / und Gemeynden / und sunst allen andern / Unsern und des Reichs Unterthanen / und Getreuen / in was Stands / Wirden / oder Wesens die sein / von obgemelter Römischer Keyserlicher Macht / ernstlich und vestiglich mit disem Brief / daß sy den obgenannten Unsern lieben Oheim / und Fürsten Herzog Albrechten / sein Erben / und Unterthann / an sölicher Unser Keyserlichen Gnad und Freyhait nicht hindern / noch irrn / sunder Sy der beruhlichen, und und on Irrung geprauchen, geniessen, und genzlich dabey beleiben lassen, Als lieb in allen und jeglichen sey Unser und des Reichs swere Ungnad / und Verliesung einer Pene / nemlich zweinzig Margt lotiges Goldes zuuermeyden / die ain jeglicher so freuentlich hiewider tete / verfallen sein soll / halb in Unser Kayserlich Cammer / und den andern halben Teyl dem offtgenannten Unserm lieben Oheim und Fürsten Herzog Albrechten unableßlich zu bezalln. Mit Urkund diß Briefs / besigelt mit Unser Keyserlichen Majestät anhanngenden Insigl. Geben zu Augspurg am Freytag nach Sand Jacobs des Heyligen Zwelfpoten tag / Nach Christi

 Geburde /

Geburde vierzehenhundert / und im vier und Sibenzigisten / Unser Reiche des Römischen im Fünf- und dreyßigisten / des Kaysertums im drey und zweinzigisten / und des Hungerischen im Sechzehenden Jaren.

Lit. P.

Kayser Maximilians des I. Bestättigungs-Brieff über derer Herzogen Wilhelm und Ludwigs zu Bayern Freyheiten / sonderlich des Land-Gerichts Hirschberg de Anno 1516.

WIr Maximilian von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien rc. König / Ertz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabannt / und Pfallentz-Graf rc. Bekennen für Uns / und Unsere Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Brief / daß Uns die Hochgebohrnen Wilhelm / und Ludwig Gebrüder Pfaltz-Grafen bey Rhein / und Herzogen in Bayern / Unser liebe Vettern und Fürsten / einen Brief fürbracht / darinnen Wayl. Unser lieber Herr und Vatter Kayser Fridrich der Dritt Löbl. Gedächtnuß / Jnen alle und jegliche Ihre Recht / Würdigkeit / Gnad / Freyheit / Gewohnheit / und Herkommen / die zu Ihren Fürstenthummen / Herrschafften / Grafschafften / und Herrlichkeiten gehören / und alle Privilegien / Briefe / und Handfesten / die Sye über solch Ihre Recht / Würdigkeit / Gnad / Freyheiten / Gewohnheiten / und Herkommen haben / als Römischer Kayser gnädiglich confirmirt / und bestettigt hat / der von Wort zu Wort also lauttet.

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc. Bekennen / und thun kund und offenbahr mit diesem Brief / allen die ihn sehen / oder hören lesen / daß für Uns kommen ist der Hochgebohrn Albrecht Pfaltz-Grafe bey Rhein rc. Vid. Beyl. Lit. N.

Und Uns darauf demüthiglich angeruffen / und gebetten / daß Wir als Römischer Kayser solchen Brief zu confirmiren / und zu bestetten / und insonderheit Ihr Freyheit für fremde Gericht in demselben Kayserlichen Brief angezeigt / zu vernenuren gnädiglich geruthen / das haben Wir angesehen solch ihr demüthig zimlich Bette / auch die getreuen willigen Dienste / so Sie und Ihr vordern Fürsten von Bayern Uns / und dem Heiligen Reiche offt williglich erzeigt / und gethan / und hinfür wohl thun mögen / und sollen / und darum aus denselben / und andern Ursachen Uns darzu bewegend / den obgemelten Unsern lieben Vettern Herzog

Wilhel-

Wilhelmen / und Ludwigen Gebrüderen / Fürsten von Bayern / solchen Brief mit allen seinen Clauseln / Articlen / Meynungen / und Begreiffungen / confirmirt / und bestett / auch insonderheit ihr Freyheit für fremde Gericht gnädiglich verneuert / confirmiren / bestetten / und verneueren Ihnen dasselb alles von Römischer Kayserlicher Macht / was Wir von Billichkeit und Rechts wegen daran confirmiren zu bestetten / und zu verneueren haben sollen / und mögen. Also daß solcher Brief mit allen seinen Claußlen / Articlen / Innhaltungen / Meynungen / Begreiffungen / wie obstehet / kräfftig seyn / stett gehalten / und vollzogen / und von Niemannds darwider gethan werden soll / in kein Weise / doch Uns und dem Heiligen Reiche an Unser / und sonst Männiglichen an seinen Rechten unvergriffen. Und gebiethen darauf allen und jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen / und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritteren / Knechten / Haubtleuthen / Vitzthumen / Vögten / Pflegeren / Verweseren / Amtleuthen / Schuldheissen / Burgermeisteren / Richteren / Räthen / Burgeren / Gemeinden / und sonst allen anderen Unseren Unterthanen / und Getreuen / in was Würden / Stands / oder Weesens die seyn / ernstlich / und wollen / daß sie die vorbestimten Unser lieb Vettern / und Fürsten von Bayern / an diser Unser Confirmation / Bestättigung / und Verneuerung Ihrer Freyheit für fremde Gericht / nicht irren / noch hinderen / sondern Sie der geruhlichen gebrauchen / genüssen / und gäntzlichen dabey bleiben lassen / und hiewider nit thun / noch deß jemands zu thun gestatten / in kein Weise / als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwehre Ungnad / und Straff / und darzu ein Peen / nemlich vierzig Marck löttigs Goldes zu vermeyden / die ein jeder / so offt er freventlich darwider thätt / halb in Unser und des Reichs Cammer / und den anderen halben Theil den bemelten Fürsten von Bayern / und Ihren Nachkommen zu bezahlen unablößlich verfallen seyn soll. Mit Urkund diß Briefs mit Unserem Kayserlichen anhangenden Innsigel besigelt / geben zu Trienndt am anderen Tag des Monaths Marty / nach Christi Geburthe fünffzehen hundert / und im sechzehenden / Unser Reiche des Römischen im vier und dreyssigsten / und des Hungerischen im sechs und zwantzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini
Imperatoris ppm.

D. C. Ziegler.

Lit. Q.

Kayser Carl des V. Bestättigungs-Brief der Freyheiten des Land-Gerichts Hirschberg sonderlich wegen Appellation an den Bayrischen Hof-Rath/ für Herzog Albrecht den V. zu Bayern de Anno 1550.

WIr Carl der Fünffte von GOttes Gnaden Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brieve / und thuen kundt aller Meniglich / daß Uns der Hochgeborne Albrecht Pfallzgrave bey Rhein / Herzog in Bairn / Unser lieber Vetter/ Schwager / und Fürst in Original hat fürbracht zwen Freyheit-Brieve / von Weilendt Kayser Friderich dem Dritten / Unsernt lieben Herrn/ und Ur-Ann-Herrn Löblicher Gedächtnuß / der ain als sein Lieb noch in Königlichen Wirden gewest / und der ander als Römischen Kayser ausgangen / und beede über das Lanndt-Gericht Hirsperg lauttend von Wort zu Worten / wie hernach folgt.

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römischer Khünig zu allen Zeiten Merer des Reichs / Herzog zu Oesterreich ꝛc. Bekennen / und thuen kundt allen den / die disen Brieve ansehen, oder hören lesen / daß Uns der Hochgeborne Albrecht Pfallzgrave bey Rhein / Herzog in Bairn / und Grave zu Vohburg / Unsen lieber Oheim / und Fürst diennettigelich gebetten hat / wann das gemaine Recht sein / wer von ainem Nidern Richter appelliren / oder dingen wölle / daß er an den negsten Obern Richter sich dingen solle / daß Wir dann Im in besonder verleihen, und die Gnad thuen wolten, wer der wäre, der sich nun hinfüran also beschwert von ainicher Urtl an dem Land-Gericht zu Hirsberg, das Er innhab, gesprochen, dingen, und appellieren wolt, daß Er on Mittl an In, oder seine Erben, die dasselb Lanndt-Gericht inn hätten, alls an den negsten desselben Lanndt-Gerichts Oberrichter sollt dingen, vorbehalten beeden Partheyen / ob ainiche fürtter beschwehrt wurde / daß sy sich dann an Uns / oder Unser Nachkummen am Reiche fürbaß berueffen mügen / und appelliren. Des haben Wir angesehen Unsers vorgenennten Oheims diemuttig Bitte / auch die Dienste / die Er Uns gethan hat / und hinfür in künfftigen Zeiten woll thuen soll / und mag / und haben darumb mit wohlbedachtem Muet / gueten Rath / und rechter Wissen Im die Gnad / und Freyheit verlihen / und gegeben / also / daß nun hinfür ain jeglicher / wer der ist / von der Urtl, die an dem Lanndt-Gericht zu Hirsperg gesprochen wird, alls beschwert berueffen, und appellieren will, daß sich der on Mittl an den vorgenanten Unsern Oheim, Herzog Albrechten, oder seine Erben, der dasselb Lanndt-Gericht innhat, als

den

den negsten Obern Richtern berussen, und appellieren soll, und sonst an keinen andern Richter, wer aber daß der / der also geappelliret hette / oder der Widerthail sich von unserm vorgenennten Oheim / oder seine Erben / als vorstehet / bedeucht beschwert zu seyn / derselb mag den fürbaß sich an Uns, oder Unser Nachkommen, Römische Kayser, oder König auch berueffen, und seiner Appellation nachkommen, nach Ordnung des Rechten. Geben und verleihen Unserm Oheim vorgenannten solch Gnad / und Freyheit in Crafft diz Brieffs / und mainen / setzen / und wöllen / daß Er / und sein Erben / die das vorgenannt Lanndt = Gericht innhanndt / und das Lanndt = Gericht nun hinfüran die Genad / und Freyhait haben / und gebrauchen / und geniessen sollen / und mügen von aller Meniglich ungehindert; Und Wir gebieten darumb allen / und jeglichen Fürsten / Geistlichen / und Weltlichen / Grafen / und Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Richtern / Voggten / Pflegern / Ambtleuten / Burgermeistern / Rethen / und Gemeinden / aller / und jeglicher Stätt / Märckt / und Dörffer / und sonst allen andern Unsern / und des Reichs Unterthannen und getreuen von Römischer Küniglicher Macht ernstlich / und vestiglich / daß Sy Unsern Oheims Erben / und das Lannt = Gericht zu Hirsperg / an solchen Unsern Gnaden / und Freyhaiten nit saumen / noch irren / in khain Weiß / sonnder sy der geruelichen gebrauchen / und geniessen lassen / als ain jeglicher Unser und des Reichs swer Ungnad / und darzu dreyssig Marckh zu Goldes rechter Peen / halb in Unser Königlich Chamer / und das ander halb Thail dem vorgenannten Herzog Albrechten Unserm Oheim / oder seinen Erben / die das vorgenannt Lanndt = Gericht innen hetten / zu bezallen wölle vermeiden. Mit Urkund diß Brieffs / versigelt mit Unser Königlichen Majestät anhangenden Insigl. Geben zu Wienn am Donnerstag nach Sandt Marteins Tag / nach Christi Geburt vierzehenhundert Jar / und darnach im siben und vierzigsten / und Unsers Reichs im achten Jare.

Wir Friderich von GOttes Genaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc. Bekennen offentlich mit disem Briefe / und thuen kundt allermenniglich / daß Uns der Hochgeborne Albrecht Pfaltz = Grave bey Rhein / und Herzog in Bairn / Unser lieber Oheim / und Fürst fürbracht hat / Wie die Graffschafft Hiersperg von Unsern Vorfarern am Reiche, Römischen Kaysern, Künigen, und dem heiligen Reiche unter andern löblich begnadt, gefreyet, und fürsehen wäre, daß kain Persohn, so häußlich, und heblich darinn gesessen, oder stettiglich wonnendt, an khainem anderen Lanndt = Gericht, noch Gericht, dann mit dem Gericht daselbs, umb was Sachen das seye, fürgenommen, beclagt, noch wider Sy, oder Ir

Guet gericht / oder geurthailt, noch procediert werden; Was auch anderen Eunden / und Gerichten wider sy gehandlet / gericht / geurteilt / und procedirt wurde / daß das alles khain Krafft / noch Macht haben soll. Wo aber in derselben Grafschafft je zu Zeiten khain Land, Richter richte, und dann Yemandt zu clagen hette / von dem die in der vorgenannten Grafschafft wonnhafft sind / daß der darumb mit Recht wohl clagen vor andern Lanndt-Gerichten / da er Gericht findet / wie dann daß die Brief deßhalben ausgangen / clerlich innhalten / und hat Uns darauf diemuettiglichen angerueffen / und gebetten / daß Wir dieselben Gnad und Freyhait in allen und jeglichen iren Worten / Clausulen / Puncten / Articulen / Mainungen / Innhaltungen / und Begreiffungen als Römischer Kaiser zu confirmieren / und zu bestätten / gnediglich geruehten. Deß haben Wir angesehen solch sein diemuetig zimlich Bete / auch die getreuen annemmen / und nutzlichen Diennste / so Uns / und dem Heiligen Reiche / derselb Unser lieber Oheim und Fürst Herzog Albrecht offt williglich gethan hat / und in künfftig Zeit wol thun mag und soll / und darum mit wohlbedachtem Muet / guetem Rathe / und rechter Wissen / die obgeschriben Gnad, und Freyheit in allen / und jeglichen iren Worten / Articulen / Clausulen / Puncten / Mainungen / und Begreiffungen / als Römischer Kaiser genediglich confirmiret / und bestättet / confirmiren / und bestätten die auch von obgemeldter Römischer Kayserlicher Macht / wissentlich in Crafft diß Brieffs / daß Wir Jme von Recht / und aus Gnaden daran zu confirmiren / und bestetten haben / und mainen / setzen / und wöllen / daß der obgemelt Unser Oheim und Fürst **Herzog Albrecht, sein Erben, und Unterthanen, so also obberuerter massen in der genannten Grafschafft Hiersberg häußlich, heblich gesessen, und wonnhafft sein,** solch genandt Gnad / und Freyhait gebrauchen / und geniessen sollen / und mügen / von meniglich ungehindert / doch Uns / und dem Heiligen Reich an Unser Oberkait / und Gerechtigkait unvorgriffenlich / und unschedlich.

Und darauf so gebieten Wir allen und jeglichen Fürsten. Vid. supra Beylag Lit. O. Geben zu Augspurg am Freytag nach Sannt Jacobs des heiligen Zwölff-Potten tag / Nach Christi Gepurt vierzehenhundert / und im vier und Sibenzigisten / Unserer Reiche des Römischen im Fünff- und dreyßigisten / des Kaysertumbs im Drey- und zwanzigisten / und des Hungerischen im Sechzehenden Jarn.

Und Uns darauf diemuettigelich angerueffen und gebetten / daß Wir Jme die obgeschribnen Kaiserlichen und Khunilglichen Brieue / Begnadung / und Confirmation zu ernenen / zu confirmieren / und zu bestätten genedigelich geruehten. Das haben Wir angesehen solch sein diemuettig zimlich bete / auch die stette

Lieb

Lieb und Naigung/ so Er zu Uns tregt/ und anneme/ getreue/ und ersprießliche Dienste/ die seine Vordern weyllennd Unsern Vorfarn am Reiche/ und Er Uns und dem heiligen Reiche bisher willigelich gethan hat/ und hinfüro wol thun mag und solle/ und darumb mit wolbedachtem Muet/ guetem Rath und rechter Wissen/ die obbestimmbten zween Brieue in allenn iren Puncten/ Clauseln/ Articuln/ Innhaltungen/ Mainungen und Begreiffungen/ als Römischer Kaiser genedigelich erneuet/ confirmiert/ und bestett/ verneuen/ confirmieren und bestetten die also von Römischer Keyserlicher Macht/ hiemit wissenntlich in krafft diz Briefs/ was wir von Recht und Pillichhait wegen/ und aus Gnaden daran zu erneuen/ zu confirmieren/ und zu bestetten haben/ vnd mainen/ sezen/ und wöllen/ daß die gemelten Brieue in allenn iren Puncten/ Clauseln/ Articuln/ Innhaltungen/ Mainungen und Begreiffungen/ krefftig und mechtig sein/ und beleiben/ und der genannt Unser Vetter/ Schwager und Fürst/ und seine Erben und Nachkommen sich deren alles Ires Innhalts/ Freyhaiten/ gebrauchen und geniessen/ und darüber von Niemands/ wer der/ oder die wären/ nit belestigt/ noch beschwehrt/ sondern bey obgedachten seinen Freyhaiten/ Gnaden/ und diser Vnnser Khayserlichen Confirmation und Erneuerung beruebigelich beleiben sollen und mügen/ von aller Menigelich unverhindert/ doch Uns und dem heyligen Reiche an Unser Oberkait unvergriffen/ und unschedlich.

Und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten/ Fürsten/ Gaistlichen und Weltlichen/ Prelaten/ Grafen/ Freyen/ Herrn Rittern/ Knechten/ Haubt-Leuthen/ Landt-Vogten/ Vitzdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambtleuthen/ Schuldtheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Rethen/ Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern/ und des Reichs Unterthanen/ und Getreuen/ in was Wirden/ Stats oder Wesens die seyn/ und sonderlich allen Ingesessnen, der obbestimbten Grafschafft Hiersperg, ernstlich und vestigelich mit disem Brieue, und wöllen/ daß sy den genannten Unsern Vettern/ Schwager und Fürsten/ Herzog Albrechten/ und seine Erben und Nachkommen/ auch Ire Vndterthanen, und Gericht Hiersperg an den vorberürten Freyhaiten/ Privilegien/ und diser Unser Khaiserlichen Confirmation/ Bestettung und Verneuerung/ nicht hindern noch irren/ auch wider solich alles nit anfechten/ belästigen/ noch beschweren/ sonder Sy dero beruebigelichen/ und one Irrung gebrauchen/ geniessen/ und gennzlich dabey beleiben lassen/ und hiewider nit thuen/ noch Yemandts andern zethuen gestatten/ in khain weise noch wege/ als lieb ainem Yeden seye Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff/ und Peen in obberürten Unsers Vorfarn Friderichs Brieuen begriffen/ zuuermeyden/ die ain jeder/ so offt Er freuenlich hiewider thete/ Uns halb in Vnser/ und des Reichs Chammer/ und den andern halben Thail gedachtem Vnserm Vettern/ Schwager/ und Fürsten/ Herzog Albrechten/ und seinen Erben/ und Nachkommen unabläßlich zu bezahlen/ verfallen sein solle/ Mit Urkundt diß Briefs besigelt mit Vnserm Khaiserlichen anhangendem Insigel. Geben in Unser und des Reichs Stat Augspurg/ am

achten tag des Monats Octobris / nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt Funffzehenhundert / und im Funffzigisten Unser Kaiserthumbs im dreyssigsten / und Unserer Reiche Im Fünff- und dreyßigisten Jaren.

CAROLUS

V. C. A. Perrenot.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium.

J. Obernburger.

Lit. R.

Bestättigungs-Brief Kayser Maximilians des II. Uber die Freyheiten des Kayserl. Land-Gerichts Hirsperg / für Herzogen Albrecht den V. zu Bayrn de Anno 1565.

Wir Maximilian der Ander von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief / und thun kund allermänniglich. Daß Uns der Hochgebohrn Albrecht Pfaltz-Graf bey Rhein / Hertzog in Bayrn / Unser lieber Vetter / Schwager und Fürst / in glaubigen Schein hat fürbracht / zwein Freyheits-Brieffe / von Weyleudt Kayser Friderichen dem Dritten / Hochlöblicher Gedächtnuß / der ein als Sein Lieb noch in Königlichen Würden geweßt / und der ander als Römischen Kayser ausgangen / und beede über das Land-Gericht Hirsberg lauthend / von Wort zu Wort / wie hernach folgt.

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten mehrer des Reichs / Hertzog zu Oesterreich / zu Steyer / zu Kernden / und zu Crain / Grafe zu Tyrol ꝛc. Bekennen und thun kund allen den die diesen Brief ansehen / oder hören lesen / daß uns der Hochgebohrn Albrecht Pfaltz-Graf bey Rhein / Hertzog in Bayrn / und Graf zu Vogbürg / Unser lieber Ohaim und Fürst / demüthiglich gebetten hat / wann daß gemaine Recht sein, wer von einem Nidern Richtern appelliren oder dingen wolle / daß der an den nächsten obern Richter sich dingen solle / daß Wir dann Ihm in besonder verleyhen und die Gnad thun wollten / wer der wehre / der sich nun hinfüran als beschwerdt von

einicher

einigen Urtl, an dem Land-Gericht zu Hirsberg, daß Er innhab, gesprochen, dingen, und apelliren wollt, daß Er an Mittl an Jhn oder seine Erben, die dasselb Lands-Gericht innhetten, als an den nächsten desselben Land-Gerichts Obern Richter solt dingen; vorbehalten beeden Partheyen, ob ainicher vorther beschwehet wurde / daß sie sich dann an Uns / oder Unser Nachkommen am Reiche / fürbaß beruffen mögen / und appelliren rc. Vid. Beyl. Lit. L.

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römischer Kayser rc. Bekennen offentlich mit diesem Brief / und thun kund allermänniglich / daß Uns der Hochgebohrn Albrecht Pfaltzgraf bey Rhein und Hertzog in Bayrn / Unser lieber Oheim und Fürst fürbracht hat / wie die Grafschafft Hirschberg von Unsern Vorfarn am Reiche Röm. Kaysern Königen / und dem heiligen Reiche rc. rc. Vid. Beylag Lit. O.

Und Uns darauf demüthiglich angeruffen und gebetten / daß Wir Seiner Lieb die obgeschriben Kayserlichen und Königlichen Briefe / Begnadigung / und Confirmation zuernenen / zu confirmiren / und zu bestetten gnädiglich geruhten / Deß haben Wir angesehen solch seiner Lieb demüthig zimlich bette / auch die stette Lieb und Naigung / so sein Lieb Uns trägt / und angenmme getrene und erspriesliche Dienst / die seiner Lieb Vordern Weylend Unsern Vorfahrn am Reiche / und sein Lieb Uns und dem heiligen Reich bisher williglich gethan hat / und hinfüran wohl thun mag und solle; und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rathe / und rechter Wissen / die obbestimten zwen Brieffe, in allen ihren Puncten, Clauseln / Articln, Jnnhaltuugen, Meynungen, und Begreiffungen, als Römischer Kayser gnädiglich erneuert, confirmirt und bestett, verneuen, confirmiren und bestetten die auch also von Römisch Kayserlicher Macht hiemit wissendlich in krafft dieß Brieffs, was Wir von Recht und Billigkeit wegen, und aus Gnaden, daran zu verneuen, zu confirmiren, und zu bestetten haben. Und meynen / setzen / und wollen / daß die gemelten Brieffe / in allen iren Puncten / Clauseln / Articlen / Jnnhaltungen / Meynungen und Begreiffungen / kräfftig und mächtig seyn / und bleiben / Und der genannt Unser Vetter, Schwager und Fürst, und seine Erben und Nachkommen, sich deren alles Jhres Jnnhalts, freuen, gebrauchen, und genüssen, und darüber von Niemands, wer der oder die wären, nit belästiget noch beschwehrt, sonder bey obgedachten seinen Freyheiten, Gnaden, und dieser Unser Kayserlichen Confirmation, und Erneuerung beruhiglich bleiben sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert. Doch Uns und dem heiligen Reiche / an Unser Obrigkeit und Gerechtigkeit unvergriffen / und unschädlich.

 Und

Und gebiethen darauf allen und jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen Prelaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Haubt-Leuthen / Land-Vögten / Vitz-Domen / Vögten / Pflegern / Verweseren / Amt-Leuthen / Schuldheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands / oder Weesens die seyn / und sonderlich allen Inngesessnen der obbestimten Grafschafft Hirsberg, ernstlich und vestiglich mit diesem Briefe / und wollen / daß sie den genannten Unsern Vettern / Schwagern und Fürsten / Herzog Albrechten / und seine Erben und Nachkommen / auch Ihre Unterthanen und Gericht Hirsberg, an den vorberührten Freyheiten, Privilegien, und dieser Unser Kayserlichen Confirmation und Bestettigung, und Erneuerung, nicht hindern noch irren, auch wieder solches alles nicht anfechten, belästigen noch beschweren, sondern Sie Dero ruhiglichen, und ohne Irrung gebrauchen, genüssen, und gänzlich dabey bleiben lassen, und hierwieder nicht thun, noch jemands andern zuthun gestatten / in kein Weis noch Weege / als lieb einem jeden seye Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und die Peen / in obberührten Unsers Vorfahren Kayser Friderichs Brieffen begriffen / zu vermeyden. Die ein jeder / so offt er freventlich hierwieder thette / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theill gedachtem Unserm Vetter / Schwager und Fürsten Herzog Albrechten / und seinen Erben und Nachkomen unablässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieß Briefs / besigelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigel. Geben in Unser Stadt Wien / den Neunzehenden tag des Monaths Augusti / Nach Christi Unsers lieben Herren Geburth / Fünffzehenhundert / und im Fünff und Sechzigisten / Unserer Reiche / des Römischen im Dritten / des Hungerischen im andern / und des Böheimischen im Sibenzehenden Jahren.

Maximilian.

Daniel Archi-Episcopus Mogunt.
P. Germ. Archi-Cancellarius

V.t J. V. Zas.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Haller.

Lit. S.

Lit. S.

Kayser Rudolphs des II. Bestättigungs-Brief der Rechten und Freyheiten des Kayserlichen Land-Gerichts Hirschberg für Herzog Albrecht den V. zu Bayern de An. 1577.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem brief / und tun kund allermänniglich / daß Uns der Hochgebohrn Albrecht Pfaltz-Graf bey Rhein / Herzog in Ober- und Nieder Bayern / Unser lieber Vetter / Schwager und Fürst / in glaubwürdigen Schein hat fürbracht zween Freyheit-Brieffe, von Weyland Kayser Friderichen dem Dritten / Hochlöblicher Gedächtnuß / der Ein / als Sein Lieb noch in Königlichen Würden gewest / und der ander / als Römischer Kayser ausgangen / und beede über das Land-Gericht Hirsperg lautend / von Wort zu Wort / wie hernach folgt.

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römischer König ꝛc. Bekennen / und thun kund allen den / die diesen Brief ansehen / oder hören lesen / daß Uns der Hochgebohrn Albrecht Pfaltz-Graf bey Rhein / Herzog in Bayern / und Graf zu Vohburg / Unser lieber Oheim / und Fürst demütigklich gebetten hat / Wann ꝛc. Vid. supra Beyl. Lit. L.

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römischer Kayser ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief / und thun kund allermänniglich / daß Uns der Hochgebohrn Albrecht / Pfaltz-Graf bey Rhein / und Herzog in Bayrn / Unser lieber Oheim und Fürst / fürbracht hat / wie **die Grafschafft Hirschberg von Unsern Vorfahrn am Reiche ꝛc.** Vid. Beyl. Lit. O.

Und Uns darauf demüthig angeruffen / und gebetten / daß Wir als jetzt regierender Römischer Kayser Seiner Lieb die obgeschriben Kayserlichen / und Königlichen Brieffe / Begnadung / Confirmation / ebnermassen / wie durch Weyland Unsern geliebten Herrn und Vettern Kayser Maximilian den Andern Mildseeligster Gedächtnuß auch beschehen wäre / zu erneuern / zu confirmiren / und zu bestetten gnädiglich geruhten / deß haben Wir angesehen solch Seiner Lieb zimlich Bette / auch die stette Lieb und Neigung / so Sein Lieb gegen Uns tragt / und annehme / getreue / und ersprießliche Dienst / die Seiner Lieb Vordern Weyland unsern Vorfahrn am Reiche / und Sein Lieb Uns / und dem Heiligen Reiche bißher williglich gethan hat / und hinfüran wohl thun mag und solle. Und darum mit wohlbedachtem Muth / guttem Rathe / und rechter Wissen / **die obbestimten zween Brieffe in allen ihren Puncten,**

f Clauseln/

Clauseln, und Articlen, Innhaltungen, Meynungen, und Begreiffungen, als Römischer Kayser, gnädiglich erneuert, confirmirt, und bestett, verneuen, und confirmiren, und bestetten die auch also von Römischer Kayserlicher Macht, hiemit wissentlich in Krafft dieß Briefs, was Wir von Recht, und Billichkeit wegen, und aus Gnaden daran zu verneuen, zu confirmiren, und zu bestetten haben. Und meynen, setzen, und wollen, daß die gemelten Brieffe in allen ihren Puncten, Clauseln, und Articlen, Innhaltungen, Meynungen, und Begreiffungen kräfftig und mächtig seyn, und bleiben, und der genannt Unser Vetter, Schwager, und Fürst, und seine Erben, und Nachkommen, sich deren alles ihres Innhalts freuen, gebrauchen, und genüssen, und darüber von niemands, wer der, oder die wären, nit belästiget, noch beschwehrt, sondern bey obgedachten seinen Freyheiten, Gnaden, und dieser Unser Kayserlichen Confirmation und Erneuerung beruhiglich bleiben sollen, und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns / und dem Heiligen Reiche an Unser Oberkeit / und Gerechtigkeit unvergriffen / und unschädlich. Und gebiethen darauf allen und jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen / und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritteren / Knechten / Haubtleuthen / Land-Vögten / Vitzdomen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambt-Leuten / Schultheissen / Burgermaistern / Richtern / Räthen / Burgern und Gemeinden / und sunst allen andern Unsern / und des Reichs Unterthanen / und Getreuen / was Würden / Stands / oder Weesens die seyn / und sonderlich allen Ingeseßnen der obbestimten Grafschafft Hirschberg, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief / und wollen / daß Sie den obgenannten Unsern lieben Vettern / Schwagern / und Fürsten / Herzog Albrechten / und seine Erben / und Nachkommen / auch Ihre und Gericht Hirschberg, an den vorberührten Freyheiten / Privilegien / und dieser Unser Kayserlichen Confirmation / und Bestättigung / und Verneuerung / nicht hindern / noch irren / auch wieder solches alles nicht anfechtigen / belästigen / noch beschwehren / sonder Sie dero geruhiglichen / und ohne Irrung gebrauchen / genüssen / und gäntzlichen dabey bleiben lassen / und hierwider nicht thun / noch jemannds andern zu thun gestatten / in kein Weiß / noch Weege / als lieb einem jeden seye Unser und des Reichs schwehre Ungnad / und Straff / und die Pöen in obberührten Unsers Vorfahren Kayser Friderichs Brieffen begriffen / zu vermeyden / die ein jeder / so offt er freventlich darwider thätte / Uns halb in Unser / und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil gedachtem Unserm lieben Vetter / Schwager / und Fürsten / Herzog Albrechten / und seinen Erben / und Nachkommen / unableßlich zu bezahlen verfallen

seyn

seyn solle. Mit Urkund diß Brieffs / besigelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigl. Der geben ist auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag / den siben und zwantzigsten Tag des Monaths Januarii / nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth Fünffzehenhundert / und im siben und sibenzigsten / Unserer Reiche des Römischen im andern / des Hungarischen im fünfften / und des Böheimischen im andern Jahren.

Rudolph.

Vice ac nomine Rev. Dñi Danielis Archi-Cancellarii Moguntini.

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ Majestatis proprium.

D. Jo. Bapt. Welden.

A. Erstenberger.

Lit. T.

Kayser Rudolphs des II. Bestättigungs-Brief der Rechten / und Freyheiten des Kayserlichen gefreyten Land-Gerichts Hirschberg für Herzog Wilhelm dem V. zu Bayern. de Anno 1580.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns der Hochgebohrn Wilhelm Pfaltz-Graf bey Rhein / Herzog in Ober- und Nieder-Bayrn / Unser lieber Vetter / und Fürst im glaubwürdigen Schein hat fürbracht zween Freyheits-Brieffe von Weyland Kayser Friderich dem Dritten Hochlöblicher Gedächtnuß, der ein, als Sein Lieb noch in Königlichen Würden gewest, und der ander, als Römischen Kayser ausgangen, und beed über das Land-Gericht Hirsbberg lauttent, von Wort zu Wort, wie hernach folgt.

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römischer König ꝛc. Bekennen / und thun kund allen den / die diesen Brief ansehen / oder hören lesen / daß Uns der Hochgebohrn Albrecht Pfaltz-Graf bey Rhein / Herzog in Bayern / und Graf zu Vohburg / Unser lieber Ohaim / und Fürst demüthiglich gebetten hat / wann ꝛc. Vid. Beyl. Lit. L.

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römischer Kayser ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brief / und thun kund allermänniglich / daß Uns der Hochgebohrn Albrecht / Pfaltz-Graf bey Rhein / und Herzog in Bayern / Unser lieber Ohaim / und Fürst / fürbracht hat / wie die Graffschafft Hirschberg von Unsern Vorfahren ꝛc. Vid. Beyl. Lit. O.

Und Uns darauf demüthiglich angeruffen / und gebetten / das Wir / als jetzt regierender Römischer Kayser / Seiner Lieb / die obgeschriben Kayserl. und Königlichen Brieffe / Begnadung / und Confirmation (ebnermassen / wie durch Weyland Unsern geliebten Herrn und Vettern Kayser Maximilian den Andern / Mildseeligster Gedächtnuß / und dann jüngst hievor von Uns / Seiner Lieb Vattern / Weyland Herzog Albrechten in Bayrn auch beschehen wäre) zu erneuern / zu confirmiren / und zu beståtten gnädiglich geruhten / Deß haben Wir angesehen / solch Seiner Lieb demüthig zimblich Bette / auch die stette Lieb / und Neigung / so Seine Lieb gegen Uns trägt / und annehme / getreue / und ersprießliche Dienst / die Seiner Lieb Vordern Weyland Unsern Vorfahren am Reich / und Sie Uns / und dem Heiligen Reich bißher williglich gethann hat / und Uns hinfüran wohl thun mag und soll. Und darum mit wohlbedachtem Muth, guttem Rath, und rechter Wissen, **die obbestimten zween Brief, in allen ihren Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltungen, Meynungen, und Begreiffungen,** als Römischer Kayser gnädiglich erneuert, confirmirt, und bestått, verneueren, confirmiren, und beståtten die auch also von Römischer Kayserlicher Macht hiemit wissentlich in Krafft dieß Briefs, was Wir von Recht, und Billichkeit wegen, und aus Gnaden daran zu erneueren, zu confirmireen, und zu bestetten haben. Und meynen, setzen, und wollen, daß die gemeldten Brieffe, **in allen ihren Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltungen, Meynungen, und Begreiffungen, kräfftig, und mächtig seyn, und bleiben,** und genannt Unser Vetter und Fürst, und Seine Erben, und Nachkommen, sich deren alles ihres Innhalt, freyen, gebrauchen, und genüssen, und darüber von niemands, wer der, oder die weren, nit belästiget, noch beschwehrt, sonder bey obgedachten seinen

nen Freyheiten, Gnaden, und dieser Unser Kayserlichen Confirmation und Erneuerung geruhiglich bleiben sollen und mögen von allermänniglich unverhindert, doch Uns / und dem Heiligen Reich an Unser Obrigkeit/ und Gerechtigkeit unvergriffen / und unschädlich. Und gebiethen darauf allen und jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten/ Grafen / Freyen / Herren / Ritteren / Knechten / Haubt-Leuthen / Vitzdommen/ Vögten/ Pflegeren/ Verweseren/ Amtleuthen / Schuldheissen/ Burgermeisteren/ Richteren/ Räthen/ Burgeren/ Gemeinden/ und sonst allen anderen/ Unseren und des Reichs Unterthanen/ und Getreuen/ was Würden/Stands/ oder Weesens die seyn/und **sonderlich allen Jngesessenen der obbestimten Grafschafft Hirschberg** ernstlich/und vestiglich mit diesem Brief/und wollen / daß sie den genannten Unsern Vettern / und Fürsten Herzog Wilhelmen / und Seine Erben / und Nachkommen / auch Jhre Unterthanen / und **Gericht Hirschberg** an den vorberührten Freyheiten/Privilegien/und dieser Unser Kayserlichen Confirmation / Bestättigung / und Verneuerung nicht hinderen/ noch irren / auch wieder solch alles nicht anfechten / beläftigen / noch beschwehren / sondern Sie dero ruhiglich / und ohne Jrrung / gebrauchen / genüssen / und gäntzlichen dabey bleiben lassen / und hierwider nicht thun / noch jemands andern zu thun gestatten / in kein Weiß / noch Weeg / als lieb einem jeden seye/ Unser und des Reichs schwehre Ungnad / und Straff / und die Pöen in obberührten Unsers Vorfarn Kayser Friderichs Brieffen begriffen / zu vermeyden / die ein jeder/ so offt er freventlich hiewider thette / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den anderen halben Theil den offtgedachten Unsern Vettern / und Fürsten / Herzog Wilhelmen / und seinen Erben / und Nachkommen unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Urkund dieß Briefs besigelt mit Unserem Kayserlichen anhangenden Jnsigel / geben auf Unsern Königlichen Schloß zu Prag den siben und zwantzigsten Tag des Monaths Februarii / nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth Fünffzehen hundert / und im achtzigsten / Unser Reich des Römischen im fünfften / der Hungerischen / im achten / und des Böheimischen im fünfften Jahren.

Rudolph

Vice ac nomine Rev. Dñi D. Danielis
Archiepiscopi, Archicancellarij, &
Electoris Moguntini.

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ
Majestatis proprium.

V.t Svicheüser D.

A. Erstenberger.

Lit. U.

Lit. U.

Kaysers Matthias Bestättigung der Rechten und Freyheiten des gefreyten Kayserl. Land-Gerichts Hirschberg für Herzogen Maximilian dem I. zu Bayern de Anno 1613.

WIr Matthias von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc. Bekennen offentlich mit diesem Brief/ und thun kund allermänniglich/ daß Uns der Hochgebohrn Maximilian Pfaltz-Graf bey Rhein/ Hertzog in Obern und Nidern Bayern/ Unser lieber Vetter und Fürst/ durch Seiner Lieb Räth und Pottschafften/ den Edlen und Unsern und des Reichs liebe getreuen/ Ferdinanden Khuen von Belasy/ Freyherrn auf Neuenlenbach/ Vitzdomen zu Straubing/ und Wilhelmen Jocher zu Eggersperg/ der Rechten Doctorn/ Pflegern zu Dachau/ in glaubwürdigen Schein hat fürgebracht zween Freyheits-Brieffe, von Weyland Kayser Friderichen dem Dritten Hochlöbl. Gedächtnuß, der Ein, als Sein Lieb noch in Königlichen Würden gewest, und der ander als Römischer Kayser ausgangen, und beede über das Land-Gericht Hirsberg lauttend, von Wort zu Wort, wie hernach folgt:

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römischer König rc. Bekennen und thun kund allen den/ die diesen Brief ansehen/ oder hören lesen/ daß Uns der Hochgebohrn Albrecht Pfaltzgraf bey Rhein/ Hertzog in Bayrn und Graf zu Vohburg/ Unser lieber Ohaim und Fürst demüthig gebetten hat/ rc. rc. Vid. Beyl. Lit. L.

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römischer Kayser rc. Bekennen offentlich mit diesem Brief/ und thun kund allermänniglich/ daß Uns der Hochgebohrn Albrecht Pfaltz-Graf bey Rhein/ und Hertzog in Bayern/ Unser lieber Ohaim und Fürst/ fürbracht hat/ wie die Grafschafft Hirsberg von Unsern Vorfarn am Reich rc. rc. Vid. Beyl. Lit. O.

Und Uns darauf obernents Unsers Vettern/ des Hertzogen in Bayern Lieb/ demüthiglich angeruffen/ und gebetten/ daß Wir als jetzt regierender Römischer Kayser/ Sr. Lieb/ die obgeschriben Kayserl. und Königlich Brieff/ Begnadung und Confirmation (ebnermassen/ wie durch Weyland Unsern geliebten Herrn/ und Vattern/ Kayser Maximilian dem Andern/ Mildseeligster Gedächtnuß/ und von Weyland dem Durchleuchtigsten Fürsten/ Herrn Rudolfen dem Andern/ Unserm geliebten Herrn/ und Bruder/ Christ-mildesten Angedenckens/ Sr. Lieb Groß-Vattern/ Weyland Hertzog Albrechten/ hernach Sr. Lieb Vattern/ Hertzog Wilhelmen/ daß jüngster mahl/ gegen Seiner

Hertzogen

Hertzogen Maximilians zu Bayrn Lieb selbsten gleichergestalt beschehen wäre:) zu erneuern/zu confirmirn/ und zu beståtten/ gnädiglich geruhten. Deß haben Wir angesehen/ solch seiner Lieb demůthig zimlich Bitte/ auch die ståtte Lieb und Neygung/ so Sein Lieb gegen Uns tragt/ und angenehme getreue und ersprießliche Dienst/ die Seiner Lieb Vordern Weyland Unsern Vorfahren am Reich/ und Sein Lieb Uns und dem heiligen Reich bishero williglich gethan hat/ und hinfůran woll thun mag und soll. Und darum mit wohlbedachtem Muth, guttem Rath und rechter Wissen, die obbestimten zween Brief, in allen ihren **Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltungen, Meynungen, und Begreiffungen**, als Römischer Kayser, gnädiglich erneuert, confirmirt und bestått, Verneuern, confirmiren, und bestetten die auch also, von Römischer Kayserlicher Macht, hiemit wissentlich, in krafft dies Brieffs, was Wir von Recht und Billichkeit wegen, und aus Gnaden daran zu erneuern/ zu confirmiren, und zu beståtten haben, und meynen/ setzen und wollen/ daß die gemelten Brieff, in **allen ihren Puncten, Clauseln, Articuln, Innhaltungen, Meynungen, und Begreiffungen, kråfftig und måchtig seyn und bleiben**, und der genannt Unser Vetter, und Fürst, und seine Erben und Nachkommen, **sich deren alles Ihres Innhalts freuen, gebrauchen, und genůssen, und darůber von Niemands, wer der, oder die wåren, nit belåstigt, noch beschwehrt**, sonder bey obgedachten seinen Freyheiten, Gnaden, und dieser] Unser Kayserlichen Confirmation und Erneuerung, geruhiglich bleiben sollen und mögen, von allermanniglich unverhindert. Doch Uns und dem heiligen Reich/ an Unser Oberkeit und Gerechtigkeit unvergriffen/ und unschädlich. Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prålaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Haubt-Leuthen/ Land-Vögten/ Vitzdomen/ Vögten/ Pflegern/ Verweesern/ Amtleuthen/ Schuldheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Råthen/ Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und getreuen/was Würden/Stands oder Weesens die seyn/und **sonderlich allen Inngesessenen der obbestimten Grafschafft Hirschberg**, ernstlich und vestiglich mit disem Brief/ und wollen/ daß Sie den genannten Unsern Vettern und Fürsten/ Hertzog Maximilian/ und Seine Erben und Nachkommen/ auch Ihre Unterthanen und **Gericht Hirschberg**/ na den vorberührten Freyheiten/Privilegien/ und dieser Unser Kayserlichen Confirmation und Beståttigung und Verneuerung/ nicht hindern/ noch irren/ auch wieder solches alles nicht anfechten/ belåstigen/ noch beschwehren/ sonder Sie

dero geruhiglich / und ohne Irrung gebrauchen / genüssen / und gäntzlich darbey bleiben lassen / und hierwieder nicht thun / noch jemands andern zuthun gestatten / in kein Weiß noch Weeg / als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und die Pöen in obberührten Unsers Vorfahren Kayser Friderichs Brieffen begriffen / zu vermeyden / die ein jeder / so Er freventlich hierwieder thätte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil offtgedachtem Unserm Vettern und Fürsten / Hertzog Maximilian und seinen Erben und Nachkommen / unablässlich zubezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dies Brieffs / besigelt mit Unserm Kayserlichen anhangendem Insigel / Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Regenspurg den Elfften Tag deß Monaths Octobris / nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth / im Sechzehenhundert dreyzehenden / Unserer Reiche / des Römischen im andern / des Hungarischen im fünfften / und des Böheimischen im dritten Jahren.

Matthias.

Vice Reverendissimi Dñi Jo. Svvicardi,
Archi-Cancellarii Moguntini.

V.[t] LL. von Ulm.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis
proprium.

J. R. Luckger.

Lit. X.

Kayser Ferdinands des II. Bestättigung der Rechten, und Freyheiten des Kayserl. Land-Gerichts Hirschberg für Churfürst Maximilian den I. zu Bayern de Anno 1623.

WIr Ferdinand / der Ander / von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc. rc. Bekennen offentlich mit diesem Brief / und thun kund allermänniglich / daß Uns der Durchleuchtig Hochgebohrn Maximilian / Pfaltz-Grafe bey Rhein / Hertzog in Obern und Nidern Bayern / des heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß / Unsern

Unser lieber Vetter/ Schwager und Churfürst/ durch S. L. geheime Räth und vollmächtige Gewalthabere / den Hochgebohrnen Johann / Gefürsten Grafen zu Hochenzollern/ Grafen zu Sigmaringen und Vöhringen/ Unsern Rath/ dann den Wohlgebohrnen und Edlen / Unsere und des Reichs liebe getreue/ Egon Grafen zu Fürstenberg/ Heiligenberg und Werdenberg/ und Johann Christophen Herrn von Preysing/ zu alten Preysing/ genannt Cronwinckel/ sodann auch den Ersammen / gelehrten / Unsern und des Reichs auch lieben getreuen/ Walthern Ach der Rechten Doctorn/ im glaubwürdigen Schein hat fürbracht/ **zween Freyheits-Brieff, von Weyland Kayser Friderichen dem Dritten, Hochlöbl. Gedächtnuß,** der Ein, als S. L. noch in Königlichen Würden gewest, und der ander als Römischer Kayser ausgangen, und beede über das Land, Gericht Hirsberg lauttend, von Wortt zu Wortt, wie hernach folgt:

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römischer König 2c. **Bekennen und thuen kundt allen den/ die disen Brief ansehen, oder hören lesen / daß Uns der Hochgeborn Albrecht Pfaltzgrafe bey Rhein / Herzog in Bayern / und Grafe zu Vohburg / Unser lieber Oheim und Fürst demüthiglich gebetten hat / wann das gemaine Recht seyen / wer von ainem Niedern Richter appelliren** 2c. Vid. Beyl. Lit. L.

Wir Friderich von GOttes Gnaden / Römischer Kayser 2c. **Bekennen offentlich mit disem Briefe / und thuen kundt allermänniglich / daß Uns der Hochgeborne Albrecht Pfaltz-Graf bey Rhein/ und Herzog in Bayern/ Unser lieber Oheim / und Fürst fürbracht hat / Wie die Graffschafft Hirsberg von Unsern Vorfahren am Reich** 2c. 2c. Vid. Beyl. Lit. O.

Und Uns darauf obernandts Unsers Vettern und Schwagers Maximilian/ Churfürst / Pfaltz-Grafen / und Hertzogen in Bayrn Lieb/ demüthiglich angeruffen und gebetten/ daß Wir als jetzt regirender Römischer Kayser/ Seiner Lieb die obgeschribnen Kayserlichen **und Königlichen Brieffe/ Begnadung und Confirmation (ebnermassen wie durch Weylend Unsern geliebten Herrn/ und Vettern Kayser Maximilian den Andern Mildseeligster Gedächtnuß/ und von Weylend dem** allerdurchleuchtigsten **Fürsten/ Herrn Rudolfen dem Andern** 2c. Unserm geliebten Herrn und Vettern Christ-mildesten Angedenckens/ S. L. Groß-Vatttern/ Weylend Hertzog Albrechten/ hernach S. L. Vattern Hertzog Wilhelmen/ daß jüngstere mahl von auch Weylend Unserm geliebten Herrn Vettern und Vattern/ Kayser Matthiaßen 2c. Christ-Mildester Gedächtnuß/ gegen Seiner Hertzogen Maximilians/ und Churfürstens zu Bayrn L. selbsten gleichergestalt beschehen were) zu erneueren/ zu confirmiren/ und zu bestetten/ gnädiglich geruheten / deß haben Wir angesehen / solch Sr. L. demüthig zimlich Bitte/ auch die stette Lieb und Neigung / so S. L. gegen Uns trägt/ und

m angenehme/

angenehme/ getreue/ und ersprießliche Dienst/ die S. L. Vordern/ Weyland Unsern Vorfahren am Reich/ und sein Lieb Uns und dem heiligen Reich bishero williglich gethan hat/ und hinfüran woll thun mag und solle/ und darum mit wohl bedachtem Muth/ guttem Rath, und rechter Wissen/ **die obbestimten zween Brief, in allen ihren Puncten, Clausuln/ Articuln, Innhaltung, Meynungen, und Begreiffungen, als Römischer Kayser** gnädiglich erneuert, confirmirt und bestett, Verneuern, confirmiren, und bestetten die auch also, von Römischer Kayserlicher Macht, hiemit wissentlich in krafft dies Brieffs/ was Wir von Rechts- und Billigkeit wegen, und aus Gnaden daran zu erneuern/ zu confirmiren, und zu bestetten haben, und Meynen, Setzen, und Wollen, daß die gemelten Brieff, **in allen ihren Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, kräfftig und mächtig seyn und bleiben, und der genannt Unser Vetter, Schwager, und Churfürst,** und seine Erben und Nachkommen, sich deren alles Ihres Innhalts freyen, gebrauchen und genüssen, und darüber **von Niemands, wer der oder die weren, nit belästiget oder beschwehrt, sonder bey gedachten seinen Freyheiten, Gnaden, und dieser Unser Kayserlichen Confirmation und Erneuerung** geruhiglich bleiben sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem heiligen Reich/ an Unser Oberkeit und Gerechtigkeit unvergriffen/ und unschädlich. Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Haubt-Leuthen/ Land-Vögten/ Vitzdomen/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amtleuthen/ Schuldheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Gemeinden/ und sonst allen andern/ Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Stands/ oder Weesens die seyn/ **sonderlich allen Inngesessen der obbestimten Grafschafft Hirschberg,** ernstlich und vestiglich mit diesem Brief/ und wollen/ daß Sie den genannten Unsern Vettern und Schwagern/ Maximilian Churfürst/ Pfaltz-Grafen und Hertzogen in Bayern/ und seine Erben und Nachkomen/ auch ihre Unterthanen/ und **Gericht Hirschberg,** an den vorberührten Freyheiten/ Privilegien/ und dieser Unser Kayserlichen Confirmation und Bestettigung und Verneuerung/ nicht hindern/ noch irren/ auch wieder solches alles nicht anfechten/ belästigen noch beschwehren/ sondern Sie dero ruhiglich/ und ohne Irrung gebrauchen/ genüssen/ und gäntzlich dabey bleiben lassen/ und hierwieder nit thun/ noch jemands andern zuthun gestat-

ten in kein Weiß noch Weeg / als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straff / und die Peen in obberührten Unsers Vorfahrn Kayser Friderichs Brieffen begriffen / zu vermeyden / die ein jeder / so offt Er freventlich hierwieder thette / Uns halb in Unser / und des Reichs Cammer / und den andern halben Theill / offtgedachtem Unserm Vettern und Churfürsten / Hertzog Maximilian / und seinen Erben und Nachkommen / unablässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dies Brieffs besigelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigel / der geben ist in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Regenspurg / den fünfften Tag des Monaths Aprilis / nach Christi Unsers lieben HErrn Erlöser und Seeligmachers Geburth / Sechzehenhundert und drey und zwanzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im vierten / des Hungrischen im fünfften / und des Böheimischen im Sechsten Jahren.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Joh. Peter Heinrich von Stratendorff.

J. R. Lucherl.

Lit. Y.

Kayser Ferdinands des III. Bestättigungs-Brief der Rechten / und Freyheiten des Kayserlichen Land-Gerichts Hirschberg für Churfürsten Maximilian dem I. zu Bayern de Anno 1638.

Wir Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief / und thun kund allermänniglich / daß Uns der Durchleüchtig Hochgebohrne Maximilian / Pfaltz-Graf bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder Bayern / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truckseß / Unser lieber Vetter / Schwager / und Churfürst / durch Sr. Liebden Räth und vollmächtige Gwalthabere die Wohlgebohrne / und Unsere / und des Reichs liebe getreue Carl Fuggern / Grafen zu Kirchberg / und Weissenhorn / Georg Reinharden / Grafen zu Orttenburg / und Barthlme Richeln von und zu Neidlingen / in glaubwürdigem Schein hat fürgebracht / zween Freyheits-Brief

von Weyland Kayser Friderichen dem Dritten, Hochlöblicher Gedächtnuß, der ein, als Se. Liebden noch in Königlichen Würden gewest, und der ander, als Römischer Kayser ausgangen, und beede über das Land-Gericht Hirschberg lauttend, von Wort zu Wortten, wie hernach folgt.

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römischer König rc. Bekennen/ und thun kund allen den / die diesen Brief ansehen / oder hören lesen / daß Uns der Hochgebohrn Albrecht / Pfaltz-Graf bey Rhein / Herzog in Bayern / und Graf zu Vohburg / Unser lieber Ohaim / und Fürst / demüthiglich gebetten hat / wann rc. Vid. Beyl. Lit. L.

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römischer Kayser rc. Bekennen offentlich mit diesem Brief / und thun kund allermänniglich / daß Uns der Hochgebohrn Albrecht Pfaltz-Graf bey Rhein / und Herzog in Bayern / Unser lieber Ohaim / und Fürst fürbracht hat / wie die Grafschafft Hirschberg von Unsern Vorfahren am Reich rc. Vid. Beyl. Lit. O.

Und Uns darauf obernannts Unsers Vettern und Schwagers Maximilian Churfürst / Pfaltz-Grafen / und Herzogen in Bayern Liebden demüthiglich angeruffen / und gebetten / daß Wir als jetzt regierender Römischer Kayser / Seiner Liebden die obgeschribnen Kayser- und Königliche Briefe / Begnadung / und Confirmation (ebnermassen / wie durch Weyland Unsern geliebten Herrn / und Vettern gegen Kayser Maximilian dem Andern Mildseeligster Gedächtnuß / und von Weyland dem allerdurchleüchtigsten Fürsten / Herren Rudolphen dem Andern / Unserm auch geliebten Herrn Vettern Christ-mildesten Angedenckens / Seiner Liebden Groß-Vattern / weyland Herzog Albrechten / hernach Seiner L.den Vattern Herzog Wilhelmen / nitweniger auch darauf Seiner Liebden Selbsten / sowohl von Weyland Kayser Mathiasen / als auch das jüngstere mahl von Weyland Unserm freundlich geliebten Herrn und Vattern Kayser Ferdinando dem Andern / beeden Hochseeligster Gedächtnuß gleicher Gestalt geschehen wäre) zu erneueren / zu confirmiren / und zu bestätten gnädiglich geruhten. Deß haben Wir angesehen / solch Seiner Liebden demüthig zimliche Bitte / auch die stette Lieb / und Neigung / so Sein Liebden gegen Uns trägt / und angenehme / getreue / ersprießliche Dienst / die Sein Liebden Vordern / Weyland Unsern Vorfahrn am Reich / und Sein Liebden Uns und dem Heiligen Reich bißhero williglich gethan hat / und hinfüran wohl thun mag und solle. Und darum mit wohlbedachtem Muth, guttem Rath, und rechter Wissen, die obbestimten zween Brief, in allen ihren Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltungen, Meynungen, und Begreiffungen, als Römischer Kayser gnädiglich

lich erneuert, confirmirt, und bestätt, verneuern, confirmiren, und bestätten die auch also von Römischer Kayserlicher Macht hiemit wissenlich in Krafft dieß Briefs, was Wir von Rechts, und Billichkeit wegen, und aus Gnaden, daran zu erneuern, zu confirmiren, und zu bestätten haben. Und meynen, setzen, und wollen, daß die gemelten Brief, in allen ihren Puncten, Clausulen, Articuln, Innhaltungen, Meynungen, Begreiffungen kräfftig und mächtig seyn, und bleiben, und der genannt Unser Vetter, Schwager, und Churfürst, und seine Erben, und Nachkommen, sich deren alles Ihres Innhalts freyen, gebrauchen, und genüssen, und darüber von Niemannds, wer der, oder die wären, nit belästiget, oder beschwehrt, sondern bey gedachten seinen Freyheiten, Gnaden, und dieser Unser Kayserlichen Confirmation, und Erneuerung geruhiglich bleiben sollen, und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns/ und dem Heiligen Reich an Unser Obrigkeit unvergriffen/ und unschädlich. Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Haubt-Leuthen/ Land-Vögten/ Vitzdomen/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambtleuthen/ Schuldheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Stands/ oder Weesens die seyn/ und sonderlich allen Inngesessenen der obbestimten Grafschafft Hirschberg, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß sie den genannten Unsern Vettern/ und Schwager/ Maximilian Churfürst/ Land-Grafen/ und Herzogen in Bayern/ und seine Erben/ und Nachkommen/ auch ihre Unterthanen/ und Gericht Hirschberg, an den vorberührten Freyheiten/ Privilegien/ und dieser unser Kayserlichen Confirmation/ und Bestättigung/ und Erneuerung nicht hindern/ noch irren/ auch wider solches alles nicht anfechten/ belästigen/ noch beschwehren/ sonder Sie dero geruhiglich und ohne Irrung gebrauchen/ genüssen/ und gäntzlich dabey bleiben lassen/ und hierwider nicht thun/ noch jemands andern zu thun gestatten/ in kein Weiß/ noch Weeg/ als lieb einem jeden sey Unser/ und des Reichs schwehre Ungnad/ und Straff/ und die Poen/ in obberührten Unsers Vorfahren Kayser Friderichs Brieffen begriffen/ zu vermeyden/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwider thätte/ Uns halb in Unser/ und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil offtgedachtem Unserm Vettern/ und Churfürsten/ Herzog Maximilian/ und seinen Erben/ und Nachkommen unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieß Briefs besigelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigel/ der geben ist auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag den acht und zwantzigsten Tag des Monaths Augusti/ nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth/

 Sechze-

Sechzehen hundert und im acht und dreyssigsten / Unserer Reiche des Römischen im andern / des Hungarischen im dreyzehenden / und des Böhmischen im elften Jahren.

Ferdinand.

Conrad Hiltprand.

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ Majestatis proprium.

M. Arnoldin V. Clerstein.

Lit. Z.

Kayser Ferdinand des III. Bestättigungs-Brief der Freyheit und Rechten des Kayserl. Land-Gerichts Hirschberg / für Churfürst Ferdinands Mariä Vormundschafft den 5. Octob. de Anno 1653.

WIr Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc. rc. Bekennen offentlich mit diesem Brief / und thun kund allermänniglich / daß Uns die Durchleuchtige Hochgebohrne Maria Anna in Ober- und Nieder-Bayrn / auch der Obern Pfaltz Hertzogin / Pfaltz-Gräfin bey Rhein / Land-Gräfin zu Leuchtenberg / gebohrne Königl. Princeßin zu Hungarn / zu Böheim / Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / Hertzogin zu Burgund / und Gräfin zu Tyrol Wittib / Unser freundlich geliebte Schwester / und Churfürstin in Vormundschafft Nahmen Ihrer Kinder mit Weyland dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Maximilian in Ober- und Nieder Bayrn / auch der Obern Pfaltz Hertzogen / Pfaltz-Grafen bey Rhein / des heiligen Röm. Reichs Ertz-Truchsessen / Land-Grafen zu Leichtenberg / Unserm lieben Vettern / Schwagern / und Churfürsten / erzeigten Erstgebohrnen Sohn / des auch Durchleuchtigen Hochgebohrnen Ferdinandi Mariä in Ober- und Niedern Bayrn / auch der Obern Pfaltz Hertzogens / Pfaltz-Grafens bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsässens / Land-

Grafens

Grafens zu Leuchtenberg/ Unsers lieben Vatters und Churfürstens/ durch Ihrer ermelt Unserer freundlichen geliebten Schwester Liebden gevollmächtigte Gewalthabere die Hoch- und Wohlgebohrne/ auch Unsere und des Reichs liebe Getreue Maximilian Graf Kurtzen/ Freyherrn von Senfftenau und Drosendorff/ Herrn zu Liechtenberg und Falckenberg/ und Maximilian Willibalden Grafen zu Wolfegg und Herrn zu Waldburg/ des Heil. Röm. Reichs Erb-Truchsässen/ sodann Johann Mändel zu Deuttenhofen/ Ihrer Liebden respective Geheime-Räthe und Cammer Präsidenten/ im glaubwürdigem Schein hat fürgebracht zween Freyheit-Brieff von Weyland Kaiser Friderichen, dem Dritten Hochlöblichster Gedächtnuß, der Ein, als Sr. Liebden noch in Königlicher Würden gewest, und der Ander als Römischer Kayser ausgangen, und beede über das Land-Gericht Hirschberg lautend, von Wortt zu Wortten wie hernach folgt.

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römischer König rc. Bekennen/ und thun kund allen den die diesen Brief ansehen/ oder hören lesen/ daß Uns der Hochgebohrne Albrecht Pfaltz-Graf bey Rhein/ Hertzog in Bayrn/ und Graf zu Vohburg/ Unser lieber Ohaim und Fürst/ demüthiglich gebetten hat/ wann rc. Vid. Beylag Lit. L.

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römischer Kayser rc. Bekennen offentlich mit diesem Brief/ und thun kund allermänniglich/ daß Uns der Hochgebohrne Albrecht Pfaltzgraf bey Rhein/ und Hertzog in Bayrn/ Unser lieber Ohaim und Fürst/ fürbracht hat/ wie die Graffschafft Hirschberg rc. Vid. Beyl. Lit. O.

Und Uns nun darauf obernanter Unser freundlich geliebten Schwester und Churfürstin/ Pfaltz-Gräfin/ und Hertzogin in Bayrn Liebdē demüthiglich angeruffen und gebetten/ daß Wir als jetzt regierender Römischer Kayser auf erfolgtes Ableiben obgemeltes Maximilian Hertzogens und Churfürstens in Bayrn Liebden Ernennt Hertzogen und Churfürstens Ferdinandi Mariä Liebden die obgeschriben Kayser- und Königlichen Brieffe/ Begnadung und Confirmation, (ebnermassen wie durch Weyland Unseren geliebten Herrn und Vettern Kayser Maximilian dem Andern mildseeligster Gedächtnuß/ und von Weyland dem allerdurchleuchtigsten Fürsten/ Herrn Rudolphen dem Andern/ Unsern auch geliebten Herrn und Vettern/ Christ-mildesten Angedenckens Ihrer Liebden Ur-Anherrn Weyland Hertzog Albrechten/ hernach Ihrer Liebden Groß-Vattern Hertzog Wilhelmen/ mit weniger auch darauf Ihrer Liebden Vattern vorernentes Hertzogen Maximiliani Liebden selbsten sowohl von Weyland Kayser Matthiaßen/ als auch von Weyland Unserm freundlich geliebten Herrn und Vattern

 Kayser

Kayser Ferdinando dem Andern / beeder Hochseeligster Gedächtnuß / und dann das jüngste mahl von uns selbsten gleichergestalt geschehen were) von neuem zu erneuern / zu confirmiren / und zu bestättigen gnädiglich geruheten / deß haben Wir angesehen solch Ihrer Liebden demüthig zimliche Bitte / auch die stätte Lieb und Naigung / so Ihrer Liebden gegen Uns trägt / und angenehme / getreue und erspriesliche Dienst / die Ihrer Liebden Vordern Weyland Unsern Vorfahrn am Reich / und Ihre Liebten Uns und dem heiligen Reich williglich gethan haben / und erneunt Unsers Vettern Ferdinandi Mariä Liebden hinfüran wohl thun mag und soll / und darum mit wohl bedachtem Muth, guttem Rath, und rechter Wissen, die **obbestimten zween Brieff, in allen ihren Puncten, Clausulen, Articulen, Innhaltungen, Meynungen und Begreiffungen** als Römischer Kayser gnädiglich erneuert, confirmirt und bestätt, verneuern confirmiren, und bestätten die auch also von Römischer Kayserlicher Macht hiemit wissentlich in Krafft dies Brieffs, was Wir von Rechts- und Billichkeit wegen und aus Gnaden daran zu erneueren, zu confirmiren, und zu bestätten haben, und meynen, setzen und wollen, daß die gemelten Brieff, in allen **Ihren Puncten, Clausulen, Articulen, Innhaltungen, Meynungen, und Begreiffungen / kräfftig und mächtig seyn und bleiben**, und des genannten Unsers Vetters und Churfürstens Liebden, und Dero Erben und Nachkommen, sich deren alles Ihren Innhalts freyen, gebrauchen, und genüssen, und darüber von **Niemands, wer der oder die wären, nit belästigt, oder beschwert** / sondern bey gedachten Ihren Freyheiten / Gnaden, und dieser Unserer Kayserlichen Confirmation und Erneuerung geruhiglich bleiben sollen und mögen, **von allermänniglich unverhindert**, doch Uns und dem heiligen Reich an Unser Obrigkeit und Gerechtigkeit unvergriffen, und unschädlich. Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Haubt-Leuthen / Land-Vögten / Vitzdomen / Vögten / Pflegeren / Verweeseren / Amtleuthen / Schuldheissen / Burgermeisteren / Richteren / Räthen / Gemeinden / und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Weesens die seyn / und **sonderlich allen Inngesessenen der obbestimten Grafschafft Hirsperg**, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief / und wollen / daß Sie des genannten Unsers Vetters Ferdinandi Mariä / Churfürst / Pfaltz-Grafen / und Hertzogen in Bayrn Liebden und Dero Erben und Nachkommen / auch Ihre Unterthanen und Gericht Hirschberg / an den vorberührten Freyheiten / Privilegien / und dieser Unser Kayserlichen Confirmation und Bestättigung

und

und Verneuerung nicht hinderen noch Irren / auch wieder solches alles nicht anfechten / belästigen / noch beschwehren / sondern Sie Dero ruhiglich und ohne Irrung gebrauchen / genüssen / und gäntzlich darbey bleiben lassen / und hierwieder nit thun / noch jemands andern zu thun gestatten / in kein Weiß noch Weeg / als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straff / und die Poen in obberührten Unsers Vorfahren Kayser Friderichs Brief begriffen / zu vermeyden / die ein jeder / so offt Er freventlich hierwieder thätte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theill offtgedachtem Unserm Vettern und Churfürsten Hertzog Ferdinandi Mariä Liebden und dero Erben und Nachkommen unablässig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieß Briefs besigelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigel / der geben ist auf Unserem Königl. Schloß zu Prag den fünfften Tag des Monats Octb. nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth im Sechzehenhundert drey undfunffzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Sechzehenden / des Hungerischen im Siben und Zwantzigsten / und des Böheimischen im fünff und zwantzigsten Jahre.

Ferdinand.

V.t Ferdinand Graf Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Lit. A a.

Kayser Leopolds Bestättigungs-Brief der Freyheit und Rechten des Kayserlichen Land-Gerichts Hirschberg für Churfürsten Ferdinand Maria Herzog zu Bayern den 19. Decembris, An. 1658.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc. Bekennen offentlich mit diesem Brief /

Brief / und thun kund allermänniglich / daß der Durchleuchtig Hochgebohrne Ferdinand Maria in Ober- und Niedern Bayern / auch der Obern Pfaltz Herzog / Pfaltz-Graf bey Rhein / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsäß / Land-Graf zu Leüchtenberg / Unser lieber Vetter / und Churfürst durch Ihrer Liebden Gevollmächtigte Gewalthalbere respectivè Geheime Räthe / Obristen Hof-Marchal und Cammerern die Hoch- und Wohlgebohrne / auch Ersammen Gelehrten / Unsern und des Reichs liebe getreue / Hermann Egon Grafen zu Fürstenberg / Heiligenberg / und Wertenberg / sodann Caspar Schmid der Rechten Doctorn / in glaubwürdigen Schein hat fürgebracht **zween Freyheits-Brief von Weyland Kayser Friderichen dem Dritten** Hochlöblicher Gedächtnuß, der ein, als Sein Liebden noch in Königlichen Würden gewest, und der ander, als Römischer Kayser ausgangen, und beede über das Land-Gericht Hirschberg lauttend, von Wort zu Worten, wie hernach folgt.

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römischer König rc. Bekennen / und thun kund allen den / die diesen Brief ansehen / oder hören lesen / daß Uns der Hochgebohrne Albrecht Pfaltz-Graf bey Rhein / Herzog in Bayern / und Graf zu Vohburg / Unser lieber Ohaim / und Fürst demüthiglich gebetten hat / wann rc. Vid. Beyl. Lit. L.

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römischer Kayser rc. Bekennen offentlich mit disem Brief / und thun kund allermänniglich / daß Uns der Hochgebohrn Albrecht / Pfaltz-Graf bey Rhein / und Herzog in Bayern / Unser lieber Ohaim / und Fürst / fürbracht hat / wie die Graffschafft Hirschberg von Unsern Vorfahren rc. Vid. Beyl. Lit. O.

Und Uns nun darauf obernandt Unsers lieben Vetters / und Churfürsten / Pfaltz-Grafen / und Herzogen in Bayern Liebden demüthiglich angeruffen / und gebetten / daß Wir / als jetzt regierender Römischer Kayser / auf erfolgtes jüngstes Ableiben Unsers Freundlich geliebten Herrn Vatter Kayser Ferdinand des Dritten mildester Gedächtnuß / die obgeschriben Kayserl- und Königlichen Brieffe / Begnadung / und Confirmation (ebnermassen / wiedurch Weyland Unsern geliebten Herrn und Vettern Kayser Maximilian dem Andern / mildseeligster Gedächtnuß / und von Weyland dem allerdurchleüchtigsten Fürsten und Herrn Rudolphen dem Andern / Unsern auch geliebten Herrn und Vettern Christ-mildesten Angedenckens / Ihrer Liebden Ur-Anherrn / Weyland Herzog Albrechten / hernach Ihrer Liebden Groß-Vattern Herzog Wilhelmen / nicht weniger auch darauf Ihrer Liebden Vattern vorernennten

Herzogen

Herzogen Maximilian Liebden Selbsten / sowohl von Kayser Matthiasen / als auch von Weyland unserm Lieben Anherrn Kayser Ferdinando dem Andern/ und dann das jüngstemahl von Unserm freundlich geliebten Herrn Vettern Kayser Ferdinando dem Dritten Seeligsten Angedenckens gleicher Gestalt geschehen wäre) von neuem zu erneuern/ zu confirmiren/ und zu bestätten gnädiglich geruhten/ Deß haben Wir angesehen/ solch Ihrer Liebden demüthig zimbliche Bitte/ auch die stette Lieb / und Neigung / so Ihre Liebden gegen Uns trägt / und angenehme/ getreue/ und ersprießliche Dienst/ die Ihrer Liebden Vordern Weyland Unsern Vorfahren am Reich / und Ihre Liebden Uns / und dem Heiligen Reich williglich gethan haben/ und hinfüran wohl thun mag und soll. Und darum mit wohlbedachtem Muth, guttem Rath, und rechter Wissen, **die obbestimten zween Brief, in allen ihren Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltungen, Meynungen, und Begreiffungen,** als Römischer Kayser gnädiglich erneuert, confirmirt, und bestätt, verneueren, confirmiren, und bestätten die auch also von Römischer Kayserlicher Macht hiemit wissentlich in Krafft dieß Briefs, was Wir von Rechts, und Billichkeit wegen, und aus Gnaden daran zu erneueren, zu confirmireen, und zu bestetten haben. Und meynen, setzen, und wollen, daß die gemeldten Brieffe, **in allen ihren Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltungen, Meynungen, und Begreiffungen,** kräfftig und mächtig seyn und bleiben, unddes genannten Unsers Vetters und Churfürstens Liebden, und Dero Erben und Nachkommen sich deren alles ihres Innhalts, freyen, gebrauchen und genüssen, und darüber **von Niemands, wer der oder die wären, nit belästiget oder beschwehrt,** sondern bey gedachten Ihren Freyheiten, Gnaden, und dieser Unserer Kayserlichen Confirmation und Erneuerung geruhiglich bleiben sollen und mögen, **von allermänniglich unverhindert,** doch Uns und dem heiligen Reich an Unser Obrigkeit und Gerechtigkeit/ unvergriffen und unschädlich. Und gebietten darauf allen und jeden Churfürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten Grafen/ Freyen/ Herren/ Ritteren / Knechten / Haubtleuthen/ Land-Vögten / Vitzdomen / Vögten / Pflegern/ Verwesern/ Ambt-Leuten/ Schultheissen/ Burgermaistern / Richtern / Räthen / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern /und des Reichs Unterthanen / und Getreuen / was Würden/ Stands/oder Weesens die seyn/und **sonderlich allen Inngesessenen der obbestimten Grafschafft Hirschberg,** ernstlich und vestiglich mit diesem Brief/ und wollen/ daß Sie des genannten Unsers Vetters Ferdinandi Mariä / Churfürst/ Pfaltzgrafen und Hertzogens in Bayrn Liebden und Dero Erben

 und

und Nachkommen / auch Ihre Unterthanen und Gericht Hirschberg, an den vorberührten Freyheiten/ Privilegien/ und dieser Unser Kayserlichen Confirmation / und Bestättigung / und Verneuerung / nicht hindern noch irren / auch wieder solches alles nicht anfechten / belästigen / noch beschwehren / sondern Sie derogeruhiglichen / und ohne Irrung gebrauchen / genüssen / und gäntzlichen dabey bleiben lassen / und hierwider nicht thun / noch jemannds andern zu thun gestatten / in kein Weiß / noch Weeg / als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwehre Ungnad / und Straff / und die Pöen in obberührten Unsers Vorfahren Kayser Friderichs Brieffen begriffen / zu vermeyden / die ein jeder / so offt er freventlich darwider thätte / Uns halb in Unser / und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil offtgedachtem Unserm Vetter / und Churfürsten Hertzog Ferdinandi Mariä Liebden / und Dero Erben und Nachkommen / unableßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund diß Brieffs / besigelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigl. Der geben ist in Unser Stadt Wien den Neunzehenden Tag des Monaths Decemb. nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth im Sechzehenhundert und acht und funffzigsten / Unserer Reiche des Römischen im ersten / des Hungarischen im vierten / und des Böheimischen im dritten Jahren.

Leopold.

V.t Ferdinand Graf Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Lit. B b.

Lit. Bb.

EXTRACT Lehen-Briefs,

Welchen Weyland Se. Römisch-Kayserliche Majestät Maximilian 2c. Sr. Hochfürstl. Durchl. in Bayern Wilhelm Höchstseeliger Gedächtnuß/ über Dero Fürstenthum und Landen/ sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg ertheillet. de dato 19. Junii Anno 1517.

P. P.

WAnn nun/ als Wir in Unser Kayserlichen Zier gesessen seyn/ für Uns kommen ist der Hochgebohrn Wilhelm Pfallentz-Grafe bey Rhein/ und Hertzog in Bayern/ Unser lieber Vetter und Fürst/ und hat Uns für sich selbs/ und von wegen/ und im Namen des Hochgebohrnen Ludwigen Pfallentz-Grafen bey Rhein/ und Hertzogen in Bayern Unsers lieben Vettern und Fürsten Seines Bruders demüthiglichen angeruffen/ und gebetten/ daß Wir 2c. 2c. Es sey über Ihr Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Clöster, Land-Gericht, Gericht, Vogteyen, Zoll, Mauth, Schloß, Stådt, Vesten, Lande, Leuth, oder Gütter, nichts ausgenommen, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg, auch die Grafschafft Halß, allen ihren Zuegehörigen 2c.**

Und darum mit wohlbedachtem Muth, guttem zeitigen Rathe Unser und des heiligen Reichs Chürfürsten, Fürsten, 2c. 2c. Und über all Ihr Hertzogthum, Herrschafft, Grafschafft, Land-Gericht, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg, samt den Land-Gerichten darein gehörig 2c. 2c.**

Lit. Cc.

Lit. Cc.

EXTRACT

Lehen-Briefs,

Welchen Weyland Se. Römisch-Kayserl. Majestät Carolus V. &c. &c. Beed Sr. Hochfürstl. Durchl. Durchl. in Bayern/ Wilhelmen/ und Ludwigen Höchstseeliger Gedächtnuß/ über deren Fürstenthum und Landen/ sonderbahr aber über das Land-Gericht Hirschberg ertheillet/ de dato 9. Februarii An. 1521.

P. P.

Wann nun für Uns kommen seyn die Hochgebohrnen/ Wilhelm und Ludwig Gebrüder/ Pfaltz-Grafen bey Rhein/ und Hertzogen in Bayern/ Unser liebe Vettern und Fürsten/ und haben Uns demüthiglich angeruffen/ und gebetten/ daß Wir ꝛc. ꝛc. Es sey über Ihr Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Clöster, Land-Gericht, Gericht, Vogteyen, Schloß, Städt, Vesten, Land, Leuth, oder Gütter, nichts ausgenommen, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg, auch die Grafschafft Halß, allen ihren Zugehörungen ꝛc. ꝛc.**

Und darum mit wohlbedachtem Muth/ guttem zeitlichen Rath Unser und des heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten ꝛc. ꝛc. Und über all Ihr Herzogthum, Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Land-Gericht, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg, samt den Land-Gerichten darein gehörig ꝛc.**

Lit. Dd.

Lit. Dd.

EXTRACT
Lehen-Briefs,

Welchen Weyland Se. Römisch Kayserliche Majestät Carolus V. &c. &c. Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht in Bayern/ Albrecht Höchstseel. Gedächtnuß/ über Dero Fürstenthum und Landen/ sonderbahr aber über das Land-Gericht Hirschberg ertheillet/ de dato 20. Septembris 1550.

P. P.

Wann nun für Uns kommen ist der Hochgebohrn Albrecht/ Pfaltz-Grafe bey Rhein/ und Hertzog in Bayern/ Unser lieber Vetter/ Schwager und Fürst/ und hat Uns demüthiglich angeruffen und gebetten/ daß Wir rc. rc. Es sey über sein Fürstenthum, Herrschafften, Grafschafften, Clöster, Land-Gericht, Gericht, Vogtey, Zoll, Mauth, Schloß, Städt, Vesten, Land, Leuth oder Gütter, nichts ausgenommen, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg, auch die Grafschafft Halß, und Schwabegg, mit allen ihren Zugehörungen rc.**

Und darum mit wohlbedachtem Muth/ guttem zeitigen Rath Unser und des heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ rc. rc. Und über all sein Hertzogthum, Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Land-Gericht, **sonderlich aber über das Land-Gericht Hirschberg, samt den Land-Gerichten darein gehörig rc.**

Lit. Ee.

EXTRACT Lehen-Briefs,

Welchen Weyland Se. Kayserliche Majest. Ferdinand der I. Hertzog Albrecht dem V. über seine Fürstenthumben und Landen / sonderbahr aber über das Land-Gericht Hirschberg ertheillet / de dato 6. Junii Anno 1559.

P. P.

Wann nun für Uns kommen ist der Hochgebohrn Albrecht / Pfaltz-Grafe bey Rhein / und Hertzog in Obern- und Nidern Bayern / Unser lieber Sohn / Vetter und Fürst / und hat Uns demüthiglich angeruffen und gebetten / daß Wir ꝛc. ꝛc. Es sey über sein Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Clöster, Land-Gericht, Gericht, Vogteyen, Zoll, Mauth, Schloß, Städt, Vesten, Land, Leuth, oder Gütter, nichts ausgenommen, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg, auch die Grafschafft Halß, und Schwabegg, mit allen ihren Zugehörungen, Gnaden, Rechten, Freyheiten ꝛc.**

Und darum mit wohlbedachtem Muth, guttem zeitigem Rath Unser und des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten ꝛc. Und über all sein Hertzogthum, Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Land-Gericht, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg, samt den Land-Gerichten darein gehörig, und die Grafschafft Hallß mit ihren Zugehörungen. ꝛc.**

Lit. Ff.

Lit. Ff.

EXTRACT

Lehen-Briefs,

Welchen Weyland Se. Römisch-Kayserliche Majest. Maximilianus II. &c. &c. Sr. Hochfürstl. Durchl. in Bayern/ Albrecht Höchstseel. Gedächtnuß/ über Dero Fürstenthum und Landen/ sonderbahr aber über das Land-Gericht Hirschberg ertheillet/ de dato 18. Aug. Anno 1565.

P. P.

Wann Uns nun der Hochgebohrn Albrecht/ Pfaltz-Graf bey Rhein/ Hertzog in Obern- und Nidern Bayern/ Unser lieber Vetter/ Schwager und Fürst/ durch Sr. Lieb stattliche Pottschafft/ und vollmächtige Gewalthaber die Edlen/ Unser und des Reichs lieb getreuen/ Ott Heinrichen/ Herrn zu Schwartzenberg und Hochen-Landsperg/ Albrechten Grafen zu Leonstein/ Herrn zu Scharffenegg/ und Christophen Elsenhaimer der Rechten Doctor, demüthiglich angeruffen/ und gebetten/ daß Wir rc. Es sey über sein Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Clöster, Land-Gericht, Gericht, Vogteyen, Zoll, Mauth, Schloß, Städt, Vesten, Land, Leuth, oder Gütter nichts ausgenommen, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg, auch die Graffschaft Halß und Schwabegg, mit allen ihren Zugehörungen rc.**

Und darum mit wohlbedachtem Muth/ guttem zeitlichen Rath Unser und des heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten rc. Und über all sein Hertzogthum, Fürstenthum, Herrschafft, Graffschafft, Land-Gericht, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg rc.**

Lit. G g.

EXTRACT Lehen-Briefs,

Welchen Weyl. Seine Römisch-Kayserliche Majestät Rudolphus II. &c. &c. Seiner Hochfürstlichen Durchl. in Bayern / Albrechten Höchstseel. Gedächtnuß / über dero Fürstenthum und Landen / sonderbahr aber über das Land-Gericht Hirschberg ertheilet. de dato 28. Januarii, Anno 1577.

P. P.

Wann Uns nun der Hochgebohrne Albrecht / Pfaltz-Graf bey Rhein / Hertzog in Ober- und Niedern Bayern / Unser lieber Vetter / Schwager / und Fürst / durch Seiner Lieb stattliche Pottschafft / und vollmächtige Gwalthaber / die Edlen / Ehrsam / Gelehrte / und Unser und des Reichs lieb-getreuen / Christoph Grafen zu Schwartzenberg / und Herrn zu Hochen-Landsperg / Rudolfen von Haßlang zu Hohen-Cammer / Vitz-Domen zu Straubing und Landshut / Christophen Elsenhaimer zu Hamppersberg / und Augustin Baumgarthnern / beede der Rechten Lehrer / und zu München und Landshut Cantzler / demüthiglich angeruffen / und gebetten / daß wir &c. Es sey über sein Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Clöster, Land-Gericht, Gericht, Vogteyen, Zöll, Mauth, Schloß, Städt, Vesten, Land, Leuth, oder Güter, nichts ausgenommen, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg**, auch die Grafschafft Halß, Schwabeeg, und Haag &c. &c.

Und darumen mit wohlbedachtem Muth, guttem zeitlichen Rath Unser und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, &c. Und über all sein Herzogthum, Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Land-Gericht, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg, samt den Land-Gerichten darein gehörig &c.**

Lit. H h.

Lit. Hh.

EXTRACT
Lehen-Briefs,

Welchen Weyl. Seine Römisch-Kayserliche Majestät Rudolphus II. ꝛc. ꝛc. Seiner Hochfürstlichen Durchl. in Bayern Wilhelmen Höchstseel. Gedächtnuß / über dero Fürstenthum und Landen / sonderbar aber über das Land-Gericht Hirschberg ertheilet. de dato 27. Februarii, Anno 1580.

P. P.

Wann Uns nun der Hochgebohrn Wilhelm Pfaltz-Grafe bey Rhein / Hertzog in Ober- und Niedern Bayern / Unser lieber Vetter / und Fürst / durch Seiner Lieb stattliche Pottschafft / und vollmächtige Gewalthaber / die Edlen / Ehrsamen / Gelehrten / und Unser / und des Reichs lieben getreuen / Christophen Grafen zu Schwartzenberg und Herrn zu Hochen-Landsperg / Rudolphen von Haßlang zu Hochen Cammer / Vitzdomen zu Straubing und Landshut / und Hieronymus Nadler der Rechten Doctorn / demüthiglich angeruffen / und gebetten / daß Wir ꝛc. Es sey über sein Fürstenthum, Herrschafft, Graffschafft, Clöster, Land-Gericht, Gericht, Vogteyen, Zöll, Mauth, Schloß, Städt, Vesten, Land, Leuth, oder Gütter, nichts ausgenommen, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg,** auch die Graffschafft Halß, Schwabegg, und Haag ꝛc. ꝛc.

Und darumen mit wohlbedachtem Muth / guttem zeitlichem Rath Unser und des Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten ꝛc. Und über all sein Hertzogthum, Fürstenthum, Herrschafft, Graffschafft, Land-Gericht, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg, samt den Land-Gerichten darein gehörig ꝛc.**

Lit. I i

EXTRACT

Lehen-Briefs,

Welchen Weyland Se. Römisch-Kayserliche Majestät Rudolphus II. &c. &c. Beed Sr. Hochfürl. Durchl. Durchl. in Bayern Wilhelmen/ und Maximilian Höchstseel. Gedächtnuß/ über Dero Fürstenthum und Landen/ sonderbahr aber über das Land-Gericht Hirschberg ertheillet/ de dato 23. Octobris Anno 1597.

P. P.

Wann Uns nun die Hochgebohrnen/ Wilhelm und Maximilian/ beede Pfaltz-Grafen bey Rhein/ Hertzogen in Obern, und Nidern Bayern/ Unsere liebe Vettern und Fürsten/ durch ihrer Liebden Liebden stattliche Pottschafft und vollmächtige Gewalthabere/ die Wohlgebohrnen/ Ehrsammen/ Gelehrten/ Unsere und des Reichs liebe getreue/ Schweigharden Grafen zu Helffenstein/ Freyherrn zu Gundelfingen/ Pflegern zu Landsperg/ Hanuß Georgen von und zu Frauenberg/ des Heiligen Römischen Reichs Erb-Rittern/ Vitz-Dom zu Landshut/ und Joachim Donersperger der Rechten Doctorn, Cantzlern daselbst/ demüthiglich angeruffen und gebetten/ daß Wir ꝛc. ꝛc. Es sey über sein Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Clöster, Land-Gericht, Gericht, Vogteyen, Zoll, Mauth, Schloß, Städt, Vesten, Land, Leuth, oder Gütter, nichts ausgenommen, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg, auch die Grafschafft Halß, Schwabegg, und Haag, mit allen ihren Zugehörungen ꝛc.**

Und darum mit wohlbedachtem Muth/ guttem zeitlichen Rath Unser und des heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten ꝛc. ꝛc. Und über all sein Hertzogthum, Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Land-Gericht, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg, samt den Land-Gerichten darein gehörig ꝛc.**

Lit. K k.

Lit. Kk.

EXTRACT
Lehen-Briefs,

Welchen Weyland Se. Römisch-Kayserliche Majestät Matthias ꝛc. ꝛc. Sr. Hochfürstl. Durchl. in Bayern Maximilian Höchstseeliger Gedächtnuß/ über Dero Fürstenthum und Landen/ sonderbahr aber über das Land-Gericht Hirschberg ertheillet. de dato 11. Octobris Anno 1613.

P. P.

WAnn uns nun der Hochgebohrne Maximilian/ Pfaltz-Graf bey Rhein/ Hertzog in Obern und Nidern Bayern/ Unser lieber Vetter und Fürst/ durch Sr. Lieb stattliche Räth/ Pottschafften/ und vollmächtige Gewalthabere/ die Edlen/ Ehrsame/ Gelehrten/ Unsere und des Reichs liebe Getreuen Ferdinand Khuen von Belasi/ Freyheerrn Neuen-Lembach ꝛc. Vitzdomen zu Straubing/ und Wilhelmen Jocher zu Eggersperg/ der Rechten Doctorn, Pflegern zu Dachau demüthiglich angeruffen/ und gebetten/ daß Wir ꝛc. ꝛc. Es sey über sein Fürstenthum, Herrschafften, Grafschafften, Clöster, Land-Gericht, Gericht, Vogtey, Zoll, Mauth, Schloß, Städt, Vesten, Land, Leuth, oder Gütter, nichts ausgenommen, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg, auch die Grafschafft Halß, Schwabegg, und Haag mit allen ihren Zugehörungen ꝛc.**

Und darum mit wohlbedachtem Muth/ guttem zeitigen Rath Unser und des heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ ꝛc. ꝛc. Und über all sein Hertzogthum, Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Land-Gericht, **sonderlich aber über das Land-Gericht Hirschberg, samt den Land-Gerichten darein gehörig ꝛc.**

Lit. Ll.

EXTRACT
Lehen-Briefs,

Welchen Weyl. Seine Römisch-Kayserliche Majestät Ferdinandus III. &c. &c. Seiner Churfürstlichen Durchl. in Bayern Maximilian Höchstseel. Gedächtnuß / über dero Fürstenthum und Landen / sonderbahr aber über das Land-Gericht Hirschberg ertheilet. de dato 28. Augusti, Anno 1638.

P. P.

WAnn Uns nun der Durchleüchtig Hochgebohrne Maximilian Pfaltz-Graf bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder Bayern / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Trucksässen / Unser lieber Vetter / Schwager / und Churfürst / durch Seiner Liebden vornehme Räth und vollmächtige Gwalthabere / die Wohlgebohrne / und Unsere und des Reichs liebe getreue Carl Fuggern Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn / Georg Reinhardten Grafen zu Orttenburg / und Barthlme Richeln von und zu Neidlingen demüthiglich angeruffen / und gebetten / daß Wir &c. Es seye über sein Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Clöster, Land-Gericht, Gericht, Vogtey, Zöll, Mauth, Schlösser, Städt, Vesten, Land, Leuth, Gütter, nichts ausgenommen, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg**, auch die Grafschafft Hals, Schwabegg, und Haag mit allen ihren Zugehörungen &c.

Und darum mit wohlbedachtem Muth / guttem zeitlichen Rath Unser und des Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten &c. &c. Und über all sein Hertzogthum, Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Land-Gericht, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg, samt denen Land-Gericht darein gehörig &c.**

Lit. Mm.

EXTRACT
Lehen-Briefs,

Welchen Weyl. Seine Römisch-Kayserliche Majestät Leopoldus &c. &c. Seiner Churfürstlichen Durchl. in Bayern Ferdinand Maria Höchstseel. Gedächtnuß/ über dero Fürstenthum und Landen/ sonderbahr aber über das Land-Gericht Hirschberg ertheilet. de dato 19. Decembris, Anno 1658.

P. P.

WAnn Uns nun der Durchleüchtige Hochgebohrne Ferdinand Maria in Ober und Nieder Bayern/ auch der Obern Pfaltz Hertzog/ Pfaltz-Graf bey Rhein/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truckfäß/ Land-Graf zu Leuchtenberg/ Unser lieber Vetter/ und Churfürst/ durch Seiner Liebden vollmächtige Gewalthaber/ respective Geheime Räthe Obristen Hof-Marschallen und Cammerern/ die Hoch- und Wohlgebohrnen/ auch Ehrsamen Gelehrten/ Unsern und des Reichs liebe getreue/ Hermann Egon Grafen zu Fürstenberg/ Heiligenberg/ und Werttemberg/ sodann Casparn Schmid der Rechten Doctorn/ demüthig anruffen/ und bitten lassen/ demnach rc. Es sey über ihr Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Clöster, Land-Gericht, Gericht, Zöll, Mauth, Schlösser, Städt, Vesten, Land, Leuth, oder Gütter, nichts ausgenommen, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg**, auch die Grafschafft Halß, Schwabegg, und Haag, mit allen ihren Zugehörungen, rc. rc.

Und darum mit wohlbedachtem Muth/ guttem zeitlichen Rath Unser und des Heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ rc. rc. Und über alle ihre Hertzogthum, Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Land-Gericht, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg, samt den Land-Gerichten darein gehörig, rc.**

Lit. Nn.

EXTRACT
Lehen-Briefs,

Welchen Weyland Se. Römisch-Kayserl. Majestät Leopoldus &c. Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern Maximilian Emanuel Höchstseeliger Gedächtnuß/ über Dero Fürstenthum und Landen/ sonderbahr aber über das Land-Gericht Hirschberg ertheillet/ de dato 28. Februarii An. 1681.

P. P.

WAnn Uns nun der Durchleuchtig-Hochgebohrne Maximilian Emanuel/ in Ober-und Nieder Bayern/ auch der Obern Pfaltz Hertzog/ Pfaltz-Graf bey Rhein/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsäß/ Land-Graf zu Leuchtenberg/ Unser lieber Vetter und Churfürst/ durch Sr. Liebden Vollmächtige/ und Gewalthabere/ geheime Räthe/ respective Cammerer/ Obristen Hof-Marschallen und Pflegern zu Cham/ den Hoch- und Wohlgebohrnen/ auch Unsere und des Reichs liebe Getreue/ Maximilian Johann Frantz Grafen von Preysing/ Herrn zu Alten-Preysing genannt Cronwinckl rc. sodann Frantz von Mayr zu Stockau rc. demüthig anruffen/ und bitten lassen/ daß Wir rc. rc. Es sey über Ihr Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Clöster, Land-Gericht, Gericht, Vogteyen, Zöll, Mauth, Schlösser, Städt, Vesten, Land, Leuth, oder Gütter, nichts ausgenommen, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg rc.**

Und darum mit wohlbedachtem Muth/ guttem zeitlichen Rath Unser und des heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten rc. rc. Und über all Ihr Hertzogthum, Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Land-Gericht, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg, samt den Land-Gerichten darein gehörig rc.**

Lit. Oo.

Lit. Oo.

EXTRACT
Lehen-Briefs,

Welchen Weyland Se. Römisch-Kayserliche Majestät Carolus VI. &c.&c. Sr. Churfürstlichen Durchläucht in Bayern/ Herrn Maximilian Emanuel Höchstseel. Gedächtnuß über Dero Fürstenthum und Landen/ sonderbahr aber über das Land-Gericht Hirschberg ertheillet/ de dato 19. Maj. 1717.

P. P.

Wann Uns nun der Durchleuchtigste Maximilian Emanuel/ in Ober und Nider Bayern/ auch der Obern Pfaltz Hertzog/ Pfaltz-Graf bey Rhein/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsäß/ und Land-Graf zu Leichtenberg/ Unser lieber Vetter und Churfürst/ durch Sr. Liebden Vollmächtige und Gewalthabere/ den Hoch- und Wohlgebohrnen Maximilian Frantz/ Grafen von Seinsheim/ zu Hohen-Rottenheim/ Seehauß/ und Sünching/ und Frantz Hanibal Mörmann/ Unsere und des Reichs liebe getreue/ und Ihrer Liebden respectivè geheime Räthe/ Cammerern/ und Vicedom Dero Regierung und Renntamts Straubing/ demüthig angeruffen und bitten lassen/ daß Wir rc. rc. Es sey über Ihr Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Clöster, Land-Gericht, Gericht, Vogteyen, Zöll, Mauth, Schlösser, Stádt, Vesten, Lande, Leuth, oder Gütter, nichts ausgenommen, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg, auch die Grafschafft Halß, Schwabegg, und Haag mit allen ihren Zugehörungen, Gnaden, Rechten, Freyheiten rc.**

Und darum mit wohlbedachtem Muth, guttem zeitigen Rathe Unser und des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, rc. rc. Und über alle ihr Hertzogthum, Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Land-Gericht, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg, samt den Land-Gerichten darein gehörig rc. rc.**

Lit. Pp.

EXTRACT
Lehen-Briefs,

Welchen Weyland Se. Kayserliche Majestät Carl der Sechste Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern/ Karl Albrechten Höchstseel. Gedächtnuß/ über Dero Fürstenthum und Landen/ sonderbahr aber über das Land-Gericht Hirschberg ertheillet/ de dato 28. Decembris Anno 1733.

P. P.

WAnn Uns nun der Durchleuchtigste Carl Albrecht / in Ober- und Nider Bayern/ auch der Obern-Pfaltz Hertzog/ Pfaltz-Graf bey Rhein/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsäß/ und Landgraf zu Leichtenberg/ Unser lieber Vetter und Churfürst/ durch Seiner Liebden Vollmächtige und Gewalthabere/ den Hoch- und Wohlgebohrnen/ Unsern und des Reichs lieben getreuen Johann/ Maximilian/ Emanuel/ Adam/ Xaveri/ Pancratz/ Grafen von Preysing/ Freyherrn zu Alten-Preysing/ genannt Cronwinckl/ Herrn auf Reicherspeyrn / Saxencam /, Greiling / Frein- und Abelzhausen / Alt- und Neuen-Peurn/ Rohr/ Nußdorf/ Farmach/ und Stoltzenberg/ Herrn deren Herrschafften Hochenaschau/ der Hofmarchen Sölhueben/ Brannenburg/ Groß- und Klein-Holzhausen/ und Ainhoffen; Erb-Schencken in Ob- und Nieder-Bayern/ und des Hochstiffts Freysing/ Ihrer Liebden Geheimen und Conferenz-Rath/ Obrist-Stallmeistern/ der Churfürstlichen Finanzen Obristen Directorn, und des Hochen Ritter-Ordens ersten Groß-Cantzlern/ und Groß-Creutz-Herrn; Dann den Wohlgebohrnen Unsern/ und des Reichs lieben Getreuen Frantz Hanibal Freyherrn von Mörmann/ ihrer Liebden Geheimen Rath/ demüthig anruffen und bitten lassen/ daß Wir &c. &c. Es sey über Ihr Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Clöster, Land-Gericht, Gericht, Vogteyen, Zöll, Mauth, Schlösser, Städt, Vesten, Land, Leuth, oder Gütter, nichts ausgenommen, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg &c.**

Und darum mit wohlbedachtem Muth, guttem zeitigem Rath Unser und des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten &c. Und über all sein Hertzogthum, Fürstenthum, Herrschafft, Grafschafft, Land-Gericht, **sonderlich über das Land-Gericht Hirschberg, samt den Land-Gerichten darein gehörig &c.**

Lit. Qq.

Lit. Q q.

Verzeichnuß

Des Kayserl. Land-Gerichts Hirschberg äusseren Bezircks/ bey denen Archival-Urkunden befindlich.

NEmblich so hebt sich das vermelt Land-Gericht an ob Prüfening an der Thunau/ als die Laber zu Sünzing in die Thunau fleust/ und geet nach der Thunau auf/ und so ferr in die Thunau/ als einer auf einem Pferd darein gereiten/ und mit ainem Spieß erlangen mag bis gein Neuburg an das Ried/ und von dem Ried bis gein Pärgen/ zu dem Closter/ aber das Closter ligt im Grayspacher Land-Gericht/ und von dannen geet es zu ainem Vorst/ haist der Ottenberger/ ist des Probst zu Rebdorf/ und darnach gen Obern-Eystett in das Dorf/ von dannen bis gein Schernfeld in das Dorf. Die jetzt genannten zway Dörffer sein Gemerck der zwayer Land-Gericht Hirschberg und Grayspach/ sie haben Brief von beeden Land-Gerichten/ dabey man die Gemerck waiß/ von dannen/ bis an den Weissenburger Wald/ und geet immerdar vor dem Wald hin/ aber der Wald gehört in Grayspacher Land-Gericht/ und geet bis gein Nenßling/ von dannen bis gein Neuenhause/ darnach bis gein Walnting in das Dorf/ do die zwo Pfarr inne ligen/ dasselb Dorf hat ain kleins Bächlein/ das schaidt die zway Land-Gericht/ und in kurzen Jaren/ so sein die zwen Land-Richter an dem Bächlein auf einem Tag gesessen/ und haben die Rückh zusammen gekóhrt/ und hat jeder sein Land-Gericht gerichtet. Item von dannen bis gein Alten-Haydeck in das Dorf/ und darnach bis gein Mauckh auf die rechten Land-Straß/ die von Weissenburg bis gein Nürnberg geet/ bis gein Rot in die Rednitz/ und geet nach der Rednitz ab für Schwobach/ bis die Rednitz und Schwarzach in einander fliessen. Item darnach die Schwarzach auf bis zu der Achenbrukh. Von dannen für Tann bis gein Rasch/ und fürbaß in den Raschbach/ und Gerichts hinauf gein Sterckelsberg durch das Dorf/ der Land-Straß nach bis gein Trautenshofen durch das Dorf/ von Trautenshofen Gerichts gein dem Tierstain/ von dannen bis an die Verrn-Laber/ und geet nach der Laber ganz ab/ bis die Laber zu Süntzing wider in die Thunau geet.

Lit. Rr.

Beschreibung

Der feyerlichen Bereit- und Verkündung des Land-Gerichts Hirschberg/ aus denen Landgerichtl. Archival-Urkunden.

ANno Dom. 1551. am Sonntag Lätare hat der Durchleuchtig Hochgebohrn Fürst und Herr Herr Albrecht Pfalzgraue bey Rhein/ Herzog in Obern- und Nidern Bayern ꝛc. Mein genedigister Herr/ seiner Fürstl. Gn. Räthen/ Pflegern/

gern / und Hof-Gesindt / wie hernach volgen / gen Ingolstatt gefordert / und geschikht. Nemblichen Stackhium von Liechtenstain Cammerrath / Georgen von Haßlang Pfleger daselbst / Alexandern von Wildenstain / Pflegern zu Rietten-burg / Dionysien von Schellenberg / Pflegern zu Aichach / Christoffen von Camer / Pflegern zu Pfaffenhofen / Georg von Gumppenberg / Pflegern zu der Neustatt / Walther von Edenberg / Pfleger zu Abach / Hainrich von Mugenthall anstatt seines Vettern Wernhern / Pflegern zu Vohburg / Melcher von Eglosstein / Pflegern zu Dietfurtt / N. Fürholzern / N. Vtenant / Ulrich Raming / und N. von Westernach / all vier Hof-Junckern / daß sie derselben Gnaden / Hoch- und Kayserlich gefreyt Land-Gericht Hirschberg von Grenitz zu Grenizen bereitten sollen / wie dann beschehen / und desselben Circhs beritten / wie obgeschriben / acht ganz Tag nacheinander / und alle Tag gern Sechs Meil also ein weiter Circh / darinn vill Herrschafften / Städt / Märckht / und Schlösser ligend; die von Nürnberg schnarcheten darob / und protestierten; aber Wir habens solemniter und in Unser Rüstung ungeirt beritten / seindt in GOtt vill aus Uns entschlaffen. Wir die andern / so noch im Leben / haben vast alle das lezt gehnmahl gethon / GOtt gebs mit Gnaden; wolte Vnser genedigister Fürst und Herr in vim probationis ain Khundtschafft auf khonfftigs einziehen bey den / so noch im Leben / wer Zeit / ist ain Hoch Kayserlich und Fürstlich Regal.

1) Von Ingolstatt aus geritten gen Neuburg an das Ried / daselbs facht das Land-Gericht an / in der Thonau / so weit ainer mit ainem Schirzer reichen mag. 2) Von Ried gen Pärchen. 3) Von Pärchen vom Closter an dem Otterberg / genannt der Ramelsperg. 4) Von dannen gen Ober-Eystett. 5) Von dannen gen Schernfeld ins Dorf. 6) Von Schernfeld von dem Weissenburger-Werth herumb. 7) Bis gen Nenßling ins Dorf. 8) Von dannen bis gen Neuhauß. 9) Von dannen gen Waldingen ins Dorf / schaiden sich baide Land-Gericht am Bach. 10) Von dannen bis gen Alten-Haydeckh ins Dorff. 11) Von dannen bis gen Mauckh / die Land-Straß für Schwobach in die Redniz bis gen Rodt. 12) Von dannen die Redniz hinauf bis die Schwarzach darein laufft. 13) Die Schwarzach auf und auf bis an die Ackerpruckh. 14) Von der Bruckh bis gen Burckhtann. 15) Von Burckhtann bis gen Raschs. 16) Von Rasch gen Steckelsperg durch das Dorff. 17) Von Steckelsperg die Land-Straß gen Trauzenhofen. 18) Von dannen an den Thirstain. 19) Von Thirstain gen Laber / in Prunnen / da die Laber entspringt. 20) Die Laber ab und ab bis gen Sinzing / da die Laber in die Thonau fleust.

Lit. S s.

Lit. S s.

Der alt Zirck des Kayserlichen gefreyten Land-Gerichts der Grafschafft Hirschberg / auch was für Geistlich und Weltliche Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren / Clöster / Stifftungen / und vom Adl darinnen begriffen seynd / folgt hernach.

P. P.

Veste, und Edelmanns Sitze in der Graffschafft Hirschberg.

Hünhaim
Irnsing
Pfering
Oettling
Tolling
Wackherstain
Gensperg
Möring
Käsen
Irlach
Kesching
Hagenhüll
Altmanstain
Newen-Hinzenhausen
Hechssenacker
Sanderstorff
Mendorf drey Sitz
Gewbs
Pennveld
Hoffstetten
Lentting
Eytensheim
Gerlasing
Nassenfelß
Unterstall
Obern Eystett
Eystett die Vest.
Pfüntz
Rugshouen
Pfaltzpeunt zween Sitz
Arnsperg
Rippfenberg
Ronburg
Emmendorf
Pfrawndorf
Ohausen
Ansperg
Tegning
Ottmaring zween Sitz.
Wildenstein.

Flügelsperg
Egersperg
Mülbach
Rietenburg
Tolnstain
Harlanntten
Ruckolting
Prunn
Ranndeck
Ober-Vihausen
Nider-Vihausen
Pewkam
Kapffelberg
Praiteneck
Kempnaten
Dürn
Lauffentall
Ezenberg
Kolersreut
Ehrenfelß
Luppurg
Parsperg
Odelburg
Eichenhouen
Vinsterwälhing
Patzhausen
Uttelhouen
Grünnstein
Puech
Hollenstein
Alltenburg
Teynig
Leutenbach
Wappersdorf
Woffenbach
Wolffstain
Rottenuels
Pillsach
Pärig zween Sitz.
Heinßpurg.

t Post

Poßhpawr	Landteck
Tann die Vest. und drey Sitz dabey.	Stauff
Rasch	Zell
Pyrpaum.	Neuhauß
Allersberg	Pergen
Tannhausen	Sibberg
Ruckershouen	Raittenpuech
Soltz zween Sitz genannt Soltzpürg	Tutting
Hofen	Pechtall
Grießpach	Morßpach
Creßbach.	Geberßpuch
Vttenhouen	Puch ob Greding
Tuntorff	Liebneck
Mäßing	Eywang
Nider : Mäßnig	Stoffenberg
Hebing	Prunneck
Aw	Hausen.
Haideck.	

Lit. T t.

Befehl Hertzog Wilhelms IV. an den Land-Richter, die Verkündung des Land-Gerichts betreffend, de Anno 1548.

Lieber getreuer; Nachdem Unnser Land-Gericht der Graffschafft Hirschberg der gewesenen Kriegs-Läuf halben aine Zeit beruhet hat, und die Nothdurfft ist, dasselb widerumb in den Gang zubringen, so ist Unser Beuelch, daß du on Verzug allenthalben, souer der Gezürck des Land-Gerichts geet, in den Stätten und Märckten, auch souill möglich, bey denen von Adl offen Brief anschlagen, und das Land-Gericht auf Monntag oder Erichtag nach Invocavit schierist, erstlich zu Rietenburg zu besuchen, welches du also halten, auch Unsern Pflegern und Richtern zu Voburg und Köschingen zu bereuten verkünden sollest, an dem beschicht Unser Beuelch. rc.

Lit. U u.

Lit. Uu.

Eyds-Formul für den Land-Richter,

Aus dem alten rothen Buch des Land-Gerichts Hirschberg.

Zum ersten soll ain Land-Richter sweren/ daß Er das Land Gericht halte bey allen alten Rechten/ und gutten Gewonhaitten/ nach allem seinem Vermögen.

Darnach wann Er zu den Rechten sitzt/ und den Stab in der Hand hat/ daß Er dann ein gleicher Richter sey/ und Ungeuärlich richte dem Armen als dem Reichen.

Item daß Er dann khain Vrsuch thuen sol/ und das Landt wider Recht nyemands beswäre.

Und das alles getrewlich und ungeuärlich zu halten.

Lit. Xx.

Eyds-Formul für den Landgerichts Ober-Schreiber,

Aus dem alten rothen Buch des Land-Gerichts Hirschberg.

Es ist des Land-Gerichts Recht/ und ist mit guter löblicher Gewonhait herkommen/ daz der Herre/ der dez Land-Gerichts Schirmer und Herre ist/ einen Land-Schreiber sezzen mag/ der ein frommer vnuerlewmter Mann ist/ und der auch vnter vier und zwainzigk Jaren mehr alt sey/ und der in dem Land-Gericht heußlichen size.

Derselb Land-Schreiber/ der also gesezt ist/ soll mit handgebenden Trewen geloben/ und zu den Heiligen swüren ꝛc. Daz Er nider zu dem Gericht sizt. Daz er Land und Lewten/ dem Armen als dem Richen vngeuarlichen lesen/ und schreiben soll/ und gerechte Zeugnuß thun/ wo daz mit Recht an in kombt/ und darinn khainen Verzug thun/ und auch von Brieven nemen/ als daz mit guter Gewonhait und Recht herkomen ist/ wolt Er aber zu hert sein/ so soll es an den Vrtailern steen.

Darnach daß Er des Land-Gerichts Insigel nit aufdrucken/ anlegen/ noch nyemant geben sol/ Er hab dann Recht und Vrtail geben an offenn Land-Gericht/ und ob nicht Stoß und Zwitracht zwischen dem Vrtaylern wurd im Rech-

ten / so soll Er dem mereru Taill nachuolgen als Recht ist / ob sich aber gebürd sunst daz Insigell aufszudrucken / daz sol Er thun nach Rat des Lannd - Richters und der Vrtailer ungeuärlich.

Darnach daz der Beschreib - Tage allmal beruefft und gelegt sol sein am nägsten Tag nach dem Land - Gericht / und doselbst soll Er yedem Mann sein Brieue geben / die mit Recht ertailt sind / oder anhaym mit yrem Willen / und in die dannoch geben vor dem nägsten Land - Gericht / und das soll alles geschehen ungeuärlichen.

Es soll auch der geswora Land - Schreiber kayn Clagfürer / noch nyemant Verantwurtter seyn an dem Land - Gericht.

Es soll auch der gesworen Land - Schreiber nyemant kaynen Spruch von kayner Clag dem andern Taill / den die Clag angeet / haym schicken / noch beschriben geben / wenn Im der Spruch von der Clag in sein Gewalt geantwurt ist / noch seinem Vnttertan gestatten zu thun / komt aber der / den die Clag angeet / zu Im / den sol Er den Spruch wol hören und lesen lazzen vngeuärlich.

Ob an daz Land - Gericht sollich swär Sach und Zwitracht komen / darum Urtail gesprochen sein / und ob dem gesworen Land - Schreiber dauchte / daz Er allain den Urtailn nit vor mocht gesein / wen Er des begert / so sol Im der Land - Richter zwen oder drey von den Urtailern geben / die Im die Brieff helffen machen vngeuärlich.

Ob es kinftiglichen darzue köme / ob des Land - Gerichts Herre den Land - Schreiber verkern wolt / oder ob Er selber nit mocht oder wolt sein / oder daz Er sollich Brechen auf Im hette / so soll Er dez Land - Gerichts Insigell nyemant übergeben / dann Er vor offem Land - Gericht einem andern geswora Land - Schreiber / der zu dem Land - Gericht gesezt ist; Wär aber daz in Kranckhayt / oder eehaft Not irrte / so soll Er daz Insigell einschliessen / und versigelt unter zwair oder dreyer bewarten Insigell geborner Man für daz offen Land - Gericht schicken / dieselben dan auch daz bewahren und übergeben sullen / in maß als oben geschriben ist / und als der verkert Land - Schreiber getan solt haben / vngeuärlich.

Die obgeschriben Artickel all soll der Land - Schreiber / der gesezt ist / trewlich und ungeuärlich hallten / darinn ganz abgeschaiden all Arglist vngeuärlichen und darinne nicht ansehen / noch fürchten Hern noch anders nyemant Forcht / noch die Bete / lieb / Freundschafft / myet / noch nuz / und umb daz alles soll der Land - Schreiber zu den Heiligen sweren.

Lit. Yy.

Lit. Yy.

Eydes-Formul,

Für den Landgerichts Anlaiter.

SOll Er schwöhren / daß Er getreulich soll warten seiner Anlait / und doch kain Anlait thun solle / bis ihm die durch einem geschwornen Land-Schrei- ber verschrieben wird. So soll Er dann die einem jeglichen Kläger nicht gefär- lich verhalten / keinem Theil zu frommen oder zu schaden / inzwischen und des nächsten Land-Gerichts ; darnach on redlich Ursach oder Unmuß ; Und die soll Er nicht ehe aussagen bis drey vierzehen tag / und drey Tag auskommen. Wohl mag das länger verhalten werden / auch Niemand soll Er Verantwortten oder Klagführer seyn. Getreulich on alles Geverde.

Lit. Zz.

EXTRACT

Aus des Land-Gerichts Protocoll de Ao. 1607. bis 1609.

Die Nähmen aller Geistlich- und Weltlichen Land-Gerichts Assesso- ren, auch derer Land-Gerichts-Stühlen.

Abbates, & Prælati.

Herr Abbt zu Prifling Joannes.
Herr Prior von Prüell / Georgius Haselius.
Herr Abbt zu Weltenburg.
Herr Abbt zu Planckhstetten / Jacobus.
Herr Prior von Rebdorf / Leonhardus Krauß.

Ritterschafft.

Hanß Albrecht Ainkhürn zu Püttenbach / Fürstl. Durchl. Verantwortter / und Pfleger zur Neustatt.

Hanß Walther von Eckh / zu Eggersperg / Tachstain / und Harlanden / Erb- Marschalckh des Hochenstiffts Regenspurg / Fürstl. Bischöfflicher Rath / und Land-Voggt zu Eystett / Ihro Fürstl. Gn. Verantwortter.

Herr Lorentz Preysing/ Freyherr von Cronwünckhel/ Fürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. Rath/ Cammerer/ und Obrister Jägermaister/ auch Pfleger zu Vohburg.

Geörg Hund von und zu Lautterbach/ und Eiselzrid/ Jr Durchl. Hof-Rath zu München.

Antoni von Sigershofen/ Pfleger zu Dietfurth/ Fürstl. Durchl. Verantwortter.

Adam von Muckhenthall zu Hagenhüll/ gemainer Landschafft in Bayrn Steuerer.

Hannß Albrecht von Högnenberg zu Obern-Haunstatt/ Fürstl. Bischöfflicher Rath/ und Stadt-Richter zu Eystett.

Hannß Geörg von Guetnburg zu Altenburg/ Fürstl. Pfaltzgräfl. Pfleger zu Lonstain.

Pariß Friderich Hundt/ von Lautterbach/ Fürstl. Durchl. Rath/ Mundschenck/ und Obrister-Leuttenambt der Vestung Ingolstatt.

Hannß Geörg Nothafft von Wernberg und Aholming/ zu Etling/ und Obernbergkirchen.

Christoph von Muckhentall/ zu Neuen-Sinzenhausen.

Hannß Veit von Leoprechting zu Moßtening/ Verwalter zu Schamhaubten.

Herr Hannß Christoff von Laiblfing/ Freyherr zu Rhain/ und Grafen-Traubach.

Hannß Sigmund von Stingelhaim/ Fürstl. Durchl. Pfleger zu Abach.

Hieronymus Auer von Puelach zu Ober-Tolling.

Wolf Friderich von Closen/ zu Haydenburg/ Hinderholtzen/ auf Wackherstain/ und Etling/ Land-Marschalckh in Niedern-Bayern.

Hannß Adam von- und zu Wildenstain/ Fürstl. Pfaltzgräfl. Pfleger zu Lonstein.

Hannß Leonhard Rosenbusch von und zu Nozing/ Ober- und Untern-Büchhausen.

Herr Carl Freyherr von Dannberg zu Aurolzmünster und Offenberg/ Jr Durchl. Cammerer/ und Hof-Rath.

Hannß Ludwig Schenckh von Gayen zu Syburg und Wisenbruckh/ jetziger Bischöfflicher Verantwortter/ Rath und Land-Vogt zu Eystett.

Doctores, atque Patricii.

Veit Schober der Rechten Doctor, Professor, und Cammerer Löblicher Hohenschul zu Ingolstatt/ auch Fürstl. Durchl. Rathe.

Joachim Dennich/ beeder Rechten Doctor, und Professor daselbsten.

Doctor Otho Forstenhauser zu Puelenhofen/ Fürstl. Durchl. in Bayrn/ ꝛc. Hof-Rath.

Doctor Johann Stuber/ Professor zu Ingolstatt.

Doctor Oth Hainrich Schobinger/ Hof-Rath.

Ich Doctor Geörg Fasold/ Fürstl. Rath und Ober-Landschreiber.

Doctor

Doctor Johann Geörg Pruckhlacher / Extraordinarius Professor zu Ingolstatt.
Hannß Paulus Haan zu Brun / und Zanndt.
Sebald Müllner von Zwayraden / Ober-Richter zu Ingolstatt.
Doctor Johann Balthasar / Fürstl. Durchl. Hof-Rath.
Niclas Schölnhamer des Innern Raths / Burger zu Ingolstatt.

Nähmen der Land-Gerichts Stüellen.

Möringen / Dorf.
Gaimershaimb / Marckt.
Dietfurth / Statt.
Pföringen / Marckt.
Küpffenburg / Marckt.
Puchsensheimb / Dorf.
Eytenshaimb / Dorf.
Kellhaimb / Statt.
Altmanstain / Marckt.
Perching / Statt.
Peylngrieß / Statt.

Lit. Aaa.

EXTRACT

Aus der neuen Instruction des Land-Richters / und Verordnung des Kayserl. Land-Gerichts der Graffschafft Hirschberg / de dato 9. Maji. 1749.

Da Eylfftens Ferner und weiter die Landgerichts-Assessores theils aus Prälaten und Rittern / oder anderen von Adel / theils aus Doctorn oder Gelehrten bestehen; Als ist Ihro Churfürstl. Durchl. Gnädigster Willen / und Meynung / daß dieselbe in zwey Bäncke abgetheilt / und zur Rechten die Prälaten und Adeliche / auf der lincken Hand die Gelehrte Assessores nach den datis ihrer Decreten ihren Sitz und Stell einnemmen / doch daß im Votiren jederzeit von denen Gelehrten Assessoren der Anfang gemacht / und so ferner Wechßl-weiß mit der Umfrage fortgefahren / und das Conclusum nach denen mehrern Stimmen von Ihme Land-Richter, oder Landgerichts Verweser gemacht werde ꝛc.

Lit. Bbb.

Ayds-Formul des Landgerichts Unterschreibers, Aus dem alten rothen Buch des Land-Gerichts Hirschberg.

Ich N. N. gelob und schwere hiemit zu GOtt und seinen Heiligen dem Durchleuchtigen Hochgebohren Fürsten/ und Herrn/ Herrn Willhelmen/ und Herrn Ludwigen Gebrüedern/ Pfallenzgrafen bey Rhein/ Herzogen zu Obern und Nidern Bayern ꝛc. Meinen Gnedigen Herrn/ und Euch Herrn Land-Richter/ Land-Schreiber/ und Ritterschafft diß Kayserlichen Land-Gerichts der Graveschafft Hirschberg als Urtailern/ getreu/ gehorsam/ und gewertig zesein/ fromen/ Eren/ und nuz fürderen Schaden/ warnen/ dem Amt mit Schreiben/ Lesen/ und andern/ wie sich gepürt/ und mir bevolchen würt/ nach meinem besten Vermügen und Verstand vorzesein/ die Landgerichts-Handlung/ Urtail und Antwort/ und was vor mir gehandelt oder bewilligt würdet/ aigentlich vermercken/ und darinn on Wissen und Haissen der Partheyen an Substanz der Sachen nichts veränderen/ sondern dieselben nach gewönlichen und rechtmässigen Stilum formiren und verfertigen/ auch die Gehaim und Handlung/ so ich zu Landgericht Räthen/ oder von sondern Personnen von der Ritterschafft vernym/ nyemants offnen/ anzaigen/ noch darvor warnen/ den Partheyen/ so miteinander vor Land-Gericht zu handeln haben/ ohn Erlaubnuß nit rain/ oder Beystand thun/ die Landgerichts Sachen/ Brieff/ Urtail und Schrifften/ so vor Land-Gericht gebraucht/ gehandelt/ und eingelegt werden/ on Erlaubnuß oder rechtliche Erkantnuß/ nyemant übergeben/ öffnen/ noch Abschrifft davon folgen lassen/ und gemainiglich alles anders handlen/ thun und lassen/ das ainem getreuen frommen Schreiber von Amts-wegen gebürt/ getreulich/ ungevärlich ꝛc.

Lit. Ccc.

Berichts-Abschrifft des Land-Richters Rudolphs von Haßlang/ de Anno 1574.

Seine/ und des Ober- und Unter-Landschreibers Besoldung und Accidentien betreffend.

P. P.

Daß Eur Fürstl. Gnaden auf Deroselben an mich ausgangnen Beuelch ich berichten soll/ wie es mit den Beysitzern des Land-Gerichts Hirschberg/ und andern darzu gehörigen Persohnen gehalten werde/ ob sie die Zöhrung und Unkösten aus Irem Säckhl abrichten/ oder aber deren ander Orten bezahlt werden/

werden / wie es auch sonst allenthalben mit demselben geschaffen sey 2c. Füeg E. Fürstl. Gnaden ich hiemit unterthänig zuvernemmen / daß zu Besitzung eines Land-Gerichts ein Land-Richter, Landgerichts Ober- und Unterschreiber, ein Anlaitter, Land-Pott, und noch darzu Sieben Beysitzer vom Adl / darunter E. Fürstl. Gn. auf derselben Costen ein Verantwortter / und der Bischoff von Eychstett auch ain auf sein Cösten erhalten / vermög der Landgerichts-Ordnung seyn mueß / und ds die Anzahl der Beysitzer nit erfüllt / das Land-Gericht nit besessen / noch villweniger ein Urtl gefellt werden kan.

Sovil aber derselben Besoldungen belangt / hat ein Land-Richter von E. Fürstl. Gnaden bisher Järlich an Geld 100. fl. gehabt / und drey Galgenhueb, so im Land-Gerichts Gezirkh gelegen / deren ein jede Jährlich 1. ℔ pf. dient / und so offt sich mit demselben Veränderung zueträgt / muß man von einem Land-Richter Lehen empfangen. Die Fischer im Land-Gericht, so Fisch daraus zum verkauffen verführen wellen, muß jeder 1. pfund Pfeffer, und 1. Loth Saffran geben, so gehören die Straffen auch einem Land-Richter zue.

Des Ober-Landschreibers Hannß Lenhardten von Zeilhofen zu Starzhausen Besoldung ist 42. fl. und halbe Schreiberey, was mit des Landgerichts Insigel verferttigt würdt.

Des Unterschreibers Hannß Scharben, E. Fürstl. Gn. Gerichtschreibers zu Kellhaimb Besoldung ist 20. fl. die würdt Jme ab derselben Casten zu Kellhaimb geraicht / darzu die halb Schreiberey, welche aber diser Zeit gar wenig trägt.

Den Anlaitter Ruedolphen Kältwein, E. Fürstl. Gn. zu Schambhaupten Mauttner würd Järlich geraicht 32. fl. die hat jüngst verstorbner Anlaitter auf E. Fürstl. Gn. Zoll-Ambt zu Ingolstatt eingenommen / aber der Scherdinger / so vor Jarn auch Anlaitter / und wie dieser Mautner zu Schambhaupten gewesen / daselbst in den Mauttgeföhlen verrechnet; mehr würd Ihme ab E. Fürstl. Gn. Casten Vohburg geraicht 2. Schaf Korn, und 5. Schaf Habern, und wann Er ein Anlaitt legt, darfür muß Jme der, deme die Anlaitt gelegt würd, geben 1. fl.

Des Landpottens Besoldung ist 1. Schaf Korn Ingolstätter Maß / und an Geld 2. fl. das würd Jme von E. Fürstl. Gn. Casten zu Ingolstatt geben / aber seine Accidentia, so Ihme ohn E. Fürstl. Gn. Entgelt von den Partheyen geraicht werden / seynd von jedem Fürbott zu legen 10. pf. und von der Meill 14. pf. Von einem Berueff über einen Kauf-Brief zu ferttigen, jeden 10. kr. Von einem Compaß-Brief zu legen 10. pf. darzue von der Meill 14. pf. und von den Straffen, ab jedem ℔ pf. Nachrecht 21. pf. Von solchen Besoldungen muß sich ein jeder in Bereuthung des Land-Gerichts selbs verzeren.

Sovil aber die Beysitzer/ und Urtl-Sprecher anlangt/ Ist das Land-Gericht vor etlichen und vil Jaren, do es noch im völligem Gang gewesen, auf iren selbs Costen beritten und besessen worden, dann es dieser Gebrauch, da ainer vom Adl, der im Landgerichts Gezirckh angesessen, vor Land-Gericht zu richten, selbs in der Person (Jne verhindern dann ehehaffte Ursachen) erscheinen, der Rechts-Sachen alle Rechts-Tag bis zu Ende beywohnen, und in andern fürfallenden Rechts-Sachen an der Schrannen als ein Beysitzer sitzen muß. Als aber das Land-Gericht in Abnehmen gerathen rc. ist es bey Euer Fürstl. Gnaden geliebten Herrn und Vatter Hochlöblicher Gedächtnuß seligen/ doch vor meinem Gedenckhen dahin gerathen daß die umbstössenden Pfleger und Prouisoner solches bereitten müssen, welchen ains thaills solches zuverrichten in Iren Ambts- und anderen Bestallungen einbunden, etlichen aber was sy verzehret, in Iren Ambts-Rechnungen für Ausgaben eingeleibt, Jnen auch paßiert, und aufgehebt worden.

Also ist es bey meinem Vatter/ als vor mir gewesenen Land-Richter seligen/ auch als lang ich E. Fürstl. Gn. Land-Richter gewesen, gehalten/ und von E. Fürstl. Gnaden wegen gedachts Land-Gericht durch Hannß Jörgen von Rüttwein jetzigen E. Fürstl. Gn. Land-Richter und Pfleger zur Neustatt/ damahls aber Verantwortter/ Hannß Joachim von Parsperg, Pfleger zu Riettenburg/ Hannß Lenhardt von Seyboltstorff vorigen/ und Hannß Adam von Neudegkh jetzigen Pfleger zu Kösching/ Hannß Christoph von Muckenthall, Pfleger zu Vohburg/ Caspar Zürner Pfleger zu Dietfurth/ Hannß Hainrich von Muckhenthall, E. Fürstl. Gn. gewesten Prouisoner/ Hannß Lenharden von Zeillhouen, ehe Er zum Landgerichts-Ober-Schreiber-Ambt kommen/und Wolf Heinrich von Muckhentall seligen neben dem Bischöfflichen Verantwortter ordinair beritten worden; Welchen aber in Iren Bestallungen solches zuuerrichten einbunden, oder welche das/ so sy in Bereittung dessen verzert/ in Iren Amts-Rechnungen verrechnet/ khan E. Fürstl. Gn. ich aus Unwissenhait aigentlich/ und zum Grund nit berichten/ aber derselben Revers werden solches zu erkennen geben. Wie es sonsten in all anderen Fällen beym Land-Gericht gehalten worden/ werden E. Fürstl. Gn. aus der gedruckten Landgerichts-Ordnung/ so zweiffels ohn bey derselben Cantzlei zufinden/ genugsamen Bericht nemen können; Das alles Euer Fürstl. Gnaden/ denen ich mich unterthänig beuelchen thue/ hab ich derselben Beuelch in Gehorsam berichten sollen. Dat. den 4. Maj. Ao. 1574.

Lit.

Lit. Ddd.

Befehls-Abschrifft von Hertzog Wolfgang Vormundern Hertzog Wilhelms zu Bayern/ an die Beysitzer des Landgerichts Hirschberg/ de Anno 1508.

Unser Gruß zuvor lieber Getreuer! der vest Ritter Unsers Pfleg-Sohns der Grafschafft Hirschberg/ edler und lieber getreuer Jörg von Parsperg bericht Uns/ wie du und ander/ so das Land-Gericht zu besuchen schuldig sind/ daß auf Unser Schreiben noch jüngsten gethan/ nit mer zu besuchen vermaint/ euch werde dann die Costung und Zörung gegeben/ daß gantz unbillich/ auch dermassen nit herkommen/ noch erhört ist/ darauf Unser ernstlich Benelch/ damit du auf gedachts Land-Richters Begern/ so offt es nottut/ zu den Landgerichts-Schrannen/ der Er doch aufs wenigist 12mal setzen soll/ kommest/ und darinn keinen Aufzug suchest/ damit Unserm Pfleg-Sohn seine Regalia/ und Lands-Fürstlich Obrigkeit/ auch dir und anderen vom Adl Ir Freyhait und alt Herkommen nit verlast/ noch entzogen werd/ das bist du Uns auch daselbs zu thun schuldig/ wollen wir Uns auch des zu dir gentzlich verlassen. Datum München am Pfinztag Galli Ao. 1508.

An Wolfgang Schmüchen.
Johann Hochenäckher rc. rc.

Lit. Eee.

EXTRACT

Aus der neuen Instruction, und Verordnung des Land-Richters der Grafschafft Hirschberg de Anno 1749.

Zwölfftens, Nachdeme endlichen solch Land-Gericht/ wie es die leydige Erfahrung zu mehrmahlen bestättiget hat/ nicht wohl bestehen kan/ wann nicht die Assessores einiger Utilitäten und Vorzüglichkeiten in Ansehung ihrer dabey habenden Mühewaltung sich zu erfreuen haben; So haben Ihro Churfürstl. Durchl. nicht nur die Prälaten, und Adeliche *Assessores* nebst denenjenigen unter denen Gelehrten, so zugleich *Professores* der Rechten auf der Churfürstlichen *Universi*tät zu Ingolstatt seynd, mit höchst Dero **würcklichen Hof- und Regierungs-Räthen**, die übrige gelehrte *Assessores* hingegen mit denen *Titular* Churfürstl. Räthen in **allem in gleiche Ehren und Rang gesetzt**, sondern annebst den gnädigsten Befehl an

 Dero

Dero Hof-Cammer ergehn lassen/ damit sowohl die Ihme Land-Richter, Landgerichts Ober- und Unterschreiber, Landgerichts Anleiter, und Landgerichts Bothen gnädigst ausgeworffene Besoldungen, als die ihme Land-Richtern, und *Assessoren*, auch übrigen Gerichts-Persohnen zuerkante gewöhnliche Deputata an sicheren Gefällen zu Ingolstatt angewiesen, und von Ihme Land-Richter in Quartalichen *Ratis* erhoben, und an Sie *Assessores* sambt übrigen Gerichts-Persohnen gegen Schein ohnabweichlich ausbezalt werden.

Lit. Fff.

Gnädigsten Befehls-Abschrifft, an dem Churfürstlichen Hof-Rath zu München/ den 9. May 1749.

NAchdeme Ihro Churfürstl. Durchl. Unser Gnädigster Herr rc. Dero uralt gefreytes Keyserliches Land-Gericht der Graffschafft Hirschberg in seinen ehemahligen Flor und Gang herzustellen/ den gnädigsten Entschluß gefaßt/ und denen darzue ernennten Beysitzern die höchste Gnad gethan haben/ daß die auf der Ritter-Banck Sitz, und Stimm habende Prälaten, und Ritter durchgängig, auf der gelehrten Banckh hingegen nur die dazue bestellte *Professores* der Rechten zu Ingolstatt, Unseren würcklichen Hof- und Regierungs Räthen in Ehr und Rang gleich geachtet: Der zu eben solcher Stell benannte Statt-Ober-Richter/ und Statt-Syndicus zu Ingolstatt aber nur des Tituls eines Churfürstl. Raths sich zu erfreuen haben sollen; Als wollen/ und befehlen Ihro Churfl. Durchl. Dero Churfl. Hof-Rath/ daß derselbe solche Landgerichts-Beysitzer nit nur für würckliche Churfürstl. Hof- und Regierungs- auch Titular-Räthe achte, und solche *Prædicata* zuelege, sondern solches gewöhnlichermassen an die Churfürstl. Regierungen mit dem Anhang ausschreibe, daß dieselbe Unsern Kayserlichen Land-Gericht weder in *Publici*rung der Landgerichten, und *Affigi*rung der *Patenten* nicht hinderlich fallen, sondern vilmehr Unserm Land-Gericht allen thuenlichen Vorschub geben. Dessen Höchst-ernannt Ihro Churfl. Durchl. Sich gnädigst versehen/ und anbey Dero Hof-Raths Præsidenten/ Vice-Præsidenten, und Räthen mit Gnaden wohl- und gewogen verbleiben. Sign. München den 9. May. 1749.

Lit.

Lit. Ggg.

Abschrifft Gnädigsten Decreti für die Adeliche Beysitzer des Kayserlichen Land-Gerichts Hirschberg/ de Anno 1749.

P. P.

Nachdeme Wir Unser uralt gefreytes Kayserliches Land-Gericht der Grafschafft Hirschberg wiederum in seinen ehevorigen Flor und Gang zu bringen und zu dem Ende mit der erforderlichen Anzahl von Rittermäßigen und Adelichen Assessorn zu besetzen gnädigst entschlossen haben; Zu solchen Stellen aber vorzüglich diejenige von Adel und Ritter/ so in dem Landgerichts Bezirck mit Gütern ansäßig seind/ pflegen ausersehen zu werden/ selbige auch unter keinerley Entschuldigung solcher Obligenheit sich entziehen mögen; Als ernennen Wir dich hiemit zu einen Beysitzer Unsers Kayserlichen Land-Gerichts auf der Adelichen oder Ritter-Banck; wollen und befehlen dir/ daß du auf jedesmahliges Beruffen Unsers Land-Richters/ oder Landgerichts Verwesers die Landt-Schrane wes Ends und Orths solche ausgeschriben seyn wird/ bereutest/ und nebst anderen Unsern Assessorn, dem üblichen Herkommen gemäß besitzest; worgegen Wir dich nicht nur anderen Unseren **Adelichen Hof- und Regierungs-Räthen in Ehren und Rang vollkommen gleich geachtet wissen wollen;** sondern annebst die Verfügung gemacht haben, daß dir an jedem Tag, so du gedacht Unser Land-Gericht besitzest, 7. fl. *Deputat* von Unserm Land-Richter gegen Schein ausgezalt werden, verbleiben dir rc.

München den N.

Von

Ihro Churfürstlichen Durchleucht in Bayern rc.

An

1. Baron v. Haydon/ Pflegern zu Neustatt.
2. Baron v. Hegneberg/ auf Dolling.
3. General Baron v. Beckmann.
4. Baron v. Bassus.
5. Baron v. Cammerlohr auf Irnsing also abgangen.

Lit. Hhh.

EXTRACT

Aus der neuen Instruction, und Verordnung des Land-Gerichts der Grafschafft Hirschberg de Anno 1749.

Neuntens, Demnach aber auf denen zu zweymahlen des Jahrs haltenden offentlichen Land-Schrannen / so ohne das jedesmahlen über zwey Tage nicht andauren / die gerichtliche Handlungen ohnmöglich so kurz um abgethan / und entlediget werden können / wie es die schleunige Justiz-Ertheilung erfordern will / wozumahlen die Emporbringung dieses Keyserlichen Land-Gerichts davon haubtsächlichen abhanget / daß die Partheyen nicht allzu lange herumgezogen / und der Processus auf viele Jahr hinaus verzögert / sondern vielmehr so viel thun- und möglich auf das bäldiste abgethan werden; So wollen und ordnen Ihro Churfürstliche Durchl. daß Dero Land-Richter mit denen wenigstens in Ingolstatt anwesenden *Assessorn* von der Ritter- und gelehrten Banckh in der nemblichen Raths-Stuben, wo das Churfürstl. Raths-Collegium sich zu versammlen pfleget, auf einen bequemen Tag in der Woche zusammen tretten, schrifftliche- und mündliche Clage der Partheyen anhören, Ladungen erkennen, *Exceptiones pro replicis*, und so weiter hinaus schliessen; *Termin*, *Contumacial*-Anklagen, und dergleichen entledigen, auch *in causis Mandatorum*, wo schleunige Hilff und Erkanntnuß vonnöthen, die erforderliche Befehl, und Verordnungen ergehen, und behörigen Orthen denen Gegen-Partheyen *insinuiren* lassen, und sonsten alles dasjenige vornemmen, so ohne mercklichen Schaden und Nachtheill des *gravirten* Theils sich nicht verschieben lasset, doch dergestalten, daß alle Haupt- und definitiv-Verbeschaydungen auf die ordentliche Land-Schrannen verwiesen, daselbsten von dem Landgerichts-Oberschreiber *proponirt* / und durch gewöhnliche Umfrag entschieden werden. Da im übrigen wegen der Execution, Land-Richter und Assessorn nach der anliegenden Instruction Churfürstens Maximilian des Ersten / und andern des Land-Gerichts gedruckten Ordnungen und Freyheiten sich zu richten haben.

Lit.

Lit. III.

Verzeichnuß der Landgerichts Stüel und Galgen-Huben aus dem uralt roth eingebundenen Buch/ das Land-Gericht Hirschberg betreffend.

ITem das Lannd-Gericht Hirschberg hat auf dem Land Sibenzehen Stüel und Stet daselbst, da es ettwan besetzt/ und gehalten ist/ und zu jeglichen Stuell gehört ein Galgen, und ein Galgen-Hub, der eins tails meine Gnädigen Herren verloren/ und eins tails in Clöster erzogen/ und entwert ist; dieselben siebenzehen Stet sind von besser Schirmb und Frids-wegen gelegt an Vier End/ ùt sequitur.

Ohausen dat. 1. tb. pf.

- Freyenstatt —
  - Forcham.
  - Achenpruck
  - Tierstain
  - Seyfersdorf. — Die Hub ligt zu Krappenhouen, hat inne die Abtißin von Püllnhouen.
  - Kellern.
- Stam —
  - Wallnting.
  - Sügling, und Ranharzhouen
  - Berersdorff. — Die Hub hat Herman Pechtaler geben in einem Jartag gen Redorff.
  - Wengen.
- Rietenburg —
  - Perolzhausen.
  - Sinzing.
  - Schaffhüll. — Die Hub ligt zu Tan gibt 1. tb. pf. aber der Muckntaler zeucht sie gen Eggersperg het ettwenn der Prochsel innen. Hanns Leutolt 1. tb. pf.
  - Dietfurt.
  - Grafenaich.
- Gaymershann —
  - Tolling. — Prunauer ibidem 1. tb. pf.
  - Pfüntz.
  - Speck. — Die Hub ligt zu Egweil, gibt der Schonnhannß davon 1. tb.

Lit. Kkk.

EXTRACT

Aus des Land-Richters Georg von Haßlang Bericht, das Ambt der Galgenhübler / auch den Vorkauff betreffend / de Anno 1560.

Zu deme hat das Land-Gericht vier sondere Güeter, welche ainem Land-Richter lehen- und zinßbar seyen, die man nennt die Galgenhüeb, deren ligt aine zu Oegweil im Stifft Eystett, die haben ain solche Servitut auf In / wann ain Ubelthäter durch ainen Land-Richter in Venckhnus verschafft / oder genomen wird / daß ain jeder derselben Hibler / wo der Gefangene / Jme am negsten und gelegnisten n Venckhnuß und Verwarrung ligt / demselben bis zu seiner Erledigung, Er werde gericht, oder ausgelassen, auf sein aigen Costung, in der Gefenckhnuß zu verwachen, schuldig und pflichtig ist, welches kain Neuerung / sonder vor vill uraltn Jarn weylend die Grafen von Hierschberg / so nit allain die Hoch- und Nider-Obrigkeit / sondern auch maists thails Güetter imhendig gehebt / und dem Stifft-Eystett von dem lesten Grauen zu Hierschberg gleichwohl etliche ansechliche Güeter / und Nutzung zuegeaigendt / aber E. Fürstl. Gnaden vorfordern den Fürsten von Bayern 2c. die Obrigkeit / wie Sy die Grafen gehebt / angefallen / ob schon das Stifft Eystett auch Obrigkeit ausgebracht, wiert es doch Eur Fürstl. Gnaden an deme, so sy vorgehebt, on Schaden seyn. Dieweil dann E. Fürstl. Gn. wie gemelt, in dem Stifft Eystett, auch anderen Fürstenthumben und Herrschafften, als weit sich der Gezirck des Kayserlichen Lanndgerichts Hierschberg in dieselben erstreckht, neben hochgedachtem Bischoffen / und anderen die Hoch- und Nider Obrigkeiten, und also concurrendi omnimodam Jurisdictionem haben, ausserhalb etlich wenig Väll, so vermüg offt angeregter Landgerichts-Ordnung für die ordentliche Richter remittiert, und gewisen werden miessen, und dann in mehrgedachter Landgerichts-Ordnung ausdruckhenlich verpotten, weder Visch, noch Traid on eins Land-Richters Erlaubnuß aus dem Land zefüeren, und do ainer oder mer dawider handeln wurden, daß der, oder dieselben alsdann von dem Land-Richter darumb gestrafft werden mügen 2c. 2c.

Lit. LII.

EXTRACT

Aus dem Landgerichts-Protocoll gehalten zu Berching den 5. May/ de Anno 1610.

Paulus Hofpöckh wird mit der Galgenhueb zu Ahausen vor Landgericht belehnt.

PAulus Hofpöckh von Braunhof hat die Galgenhueb zu Ahausen, Wolfstainer Herrschafft/ welche dem Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg mit Grund, Boden, Scharwerch, Steuer, und aller Servitut unterworffen, und belehnet ist, von Hannsen Nadler allda zu Ahausen pr. 524. fl. kaufflich eingethon/ und solche Galgenhueb heut dato in besessnen offnen Kayserl. Land-Gericht von desselben Land-Richtern/ dem Edlen und gestrengen Herrn/ Martin Rosenbusch von Nozing zu Eichenhofen und Schierling/ Fürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Rath und Pflegern zu Haydau zu Lehen empfangen, und neben parer Bezahlung des gebräuchigen Lehen-Raichs die gewohnliche Lehen-Pflicht wie vor alter herkommen, gelaist ꝛc.

Lit. Mmm.

EXTRACT

Aus dem Landgerichts Protocoll gehalten zu Kelheim, den 31. Martii de Anno 1609.

Die Galgenhübler seyen vor dem Land-Richter zu beklagen.

DEm Claß Burger wird das begerte Fürbott aus erheblichen Ursachen denegirt/ möge aber dem Mathes Widmann vor Herrn Land-Richter allain/ und absonderlich beklagen/ wie er dann hierzu ordentlich citirt werden solle.

Lit. Nnn.

Abschrifft der Anno 1606. in dem Land-Gerichts-Bezirck verkündet- und angeschlagener offener Patenten.

JCh Hannß Martin Rosenpusch von Nozing zu Schirling und Eychenhoven ꝛc. Landtrichter deß Kayserlichen Landtgerichts Hirsperg. Thue kund vnnd zu wissen allen und jeden Innwohnern dises Kayserlichen Landtgerichts Bezürchs (inmassen derselb hieunden am End specificiert/ und angezeigt/ auch von Alters an ihme selbst landtkhündig/ und wissentlich ist) Nachdem etwann ein zeithero aus Mangel der Assessorn/ und Beysitzer/ auch andern Vngelegenheiten die alte gewonliche Landgerichts-Stühel und Schrannen der Gebür und Notturfft nach nit seynd besetzt oder besucht worden/ dahero nit wenig Partheyen schench getragen haben möchten/ ihre Klagen/ Sprüch/ und Förderung bey diesem Landtgericht für/ und anzubringen/ daß jedoch an jetzt sowol mit den Beysitzern/ als sonst solche beständige und güte Ordnung und Reformation fürgenommen/ und aufgericht ist/ welche der alten Kayserlichen lang hergebrachten Freyheit dieses Hochansehnlichen Landtgerichts nicht allein gemeß/ sondern auch Landt und Leuthen/welche in diesem Landtgerichts Gezirck angesessen/ zu Erlangung fürderlichen Rechtens forders wol gedeylich/ und fürstendig sein kan/ mag/ oder soll. Seytemal die Grafschafft Hirschberg/ und derselben Innsessen/ noch zur Zeit/ als die Grafen dieselb inngehabt/ befreyt gewesen/ wie noch/ Daß wer in derselben heulich und hablich angesessen/ oder allda stettigs wonhafft ist/ derselbig soll allein vor dem Landtrichter der Grafschafft/ und vor keinem andern Gericht zu antworten schuldig seyn/ laut eines Freybrieffs/ so Albrecht Römischer König Anno 1304. Graf Gebharden von Hirsperg/ ertheilt hat.

So dann auff Abgang deß Namens und Stammen der Grafen von Hirsperg/ solche Grafschafft dem Heyligen Römischen Reichs heimbgefallen/ hat Kayser Ludwig der Vierdt dieselb zu einem Kayserlichen Landgericht erhöcht/ und mit underschiedlichen Freyheiten gezieret und begabt/ als sein Freybrieff/ 1320. am Tag Simonis Judä zu Nürnberg datiert/ mit mehrern zuerkennen gibt. Welche Freyheit von einem Römischen Kayser auf den andern biß dahero ist confirmiret und bestettiget/ sonderlich aber von Kayser Friderichen/ dem Dritten allerseeligster Gedechtnuß in specie decretirt worden/ daß kein Person/ so häußlich und hablich in dem Landgericht Hirschberg gesessen/ oder stättiglich wohnend/ an keinem andern Landtgericht/ noch Gericht/ dann daselbst fürgenommen/ beklagt/ noch wider sie/ oder ihr gut Gericht/ geurthelt/ noch procediert werden. Was auch an anderen Enden und Gerichten wider sie gehandelt

gehandelt / gericht / oder geurtheilt / und procedirt wurde / daß daß alles kein Krafft / oder Macht haben soll / alles mehrern Innhalts des Kayserlichen Freybrieffs / so datirt zu Augspurg am Freytag nach St. Jacobs Tag / Anno 1474. Also vermögen auch andere Kayserliche Confirmationes, darinn dem Hochlöblichsten Fürstlichen Hauß Bayern (so das Kayserliche Landtgericht Hirsperg von dem Heyl. Röm. Reich für ein sonderbar hoch Regal zu Lehen tregt) nominatim alle Privilegia über solches Kayserliches Landtgericht lauttend / sambt den Gerichten darein gehörig / seynd confirmirt / und bestättiget worden.

Welches allen und jeden Innwohnern dieses Kayserlichen Landtgerichts darumben von mir durch diese offen gedruckte Patent angezeigt und angekünd würdet / (inmassen auch vor diesem Anno 1551. beschehen) damit auf künfftige einlangende rechtliche Klagen / und ausgehende Citationes sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen hab / sondern sich vor Straff des Ungehorsambs / bevorab vor Peen der Acht zuverhüeten wiß.

Was aber für Sachen / und wie dieselben an diesem Landtgericht zurechtfertigen / darumben mag die Landtgerichts-Ordnung / so Anno 1518. auffgericht / und anjetzt widerumb gedruckt (deren Exemplaria in guter Anzahl allhie bey dem Landtgericht zu finden) ersehen werden.

Es soll auch menniglich hiemit vergwist und vertröst seyn / daß nun hinfüro die Landtgericht von Monaten zu Monaten in gebührender Anzahl der Beysitzer / und mit solcher guter beständiger Ordnung gehalten sollen werden / damit in allen Sachen und Fällen / welche nach Innhalt / und Ausweisung der Kayserlichen Freyheiten an diesem Landtgericht zu rechtfertigen seyn / förderlich Recht ergehen mög / und soll den obsiegenden Partheyen gegen den verlüstigen / und jedermänniglich zu Vollziehung der Urthel alle nothwendige Assistentz und Hülff erzeigt werden / Darnach wissen sich alle diejenige / welche in dem Zirckel dieses Kayserlichen Landgerichts häußlich / und hablich gesessen / endtlich zu richten. Datum Monat Novembr. Anno 1606.

Hernach folget des Kayserlichen Landtgerichts Hirschberg Bezirck und Umbkreiß. 2c. 2c.

Lit. Ooo.

Abschrifft derer im Monath Septemb. 1749. in dem Land-Gerichts-Bezirck angeschlagener offener Patenten.

Seiner Churfürstlichen Durchläucht in Bayern ꝛc. Würcklicher Geheimer Rath

Ich Johann Adam Freyherr von Ickstatt / des gefreyten Kayserlichen Land-Gerichts der Grafschafft Hirschberg Gnädigst Verordneter Land-Gerichts Verweeser thue kund und zu wissen allen und jeden Innwohnern dieses Kayserlichen Land-Gerichts-Bezircks (inmassen derselbe hieunten angezeigt / auch von Alters an ihme selbst Land kündig und wissentlich ist. Nachdeme eine Zeit hero wegen beständigen Kriegs-Unruhen / so insonderheit die Chur-Bayerisch- und benachbahrte Lande hart betroffen / die alte gewöhnliche Landgerichts-Stühle und Schrannen der Gebühr und Nothdurfft nach nicht seynd besetzt / oder besucht worden / dahero die Partheyen ihre Klag-Sprüch und Forderung bey diesem für- und anzubringen theils nicht vermöcht / theils abgehalten worden.

Solch Land-Gericht aber anjetzo nicht nur mit Beysitzern stattlich besetzt / sondern annebens in solch gute beständige / denen alten hergebrachten Kayserlichen Freyheiten dieses hoch-ansehnlichen Land-Gerichts durchaus gemässe Verfassung hergestellet worden / wordurch denen klagenden Partheyen / so in diesem Land-Gericht angesessen / zu Erlangung schleinig- und gedeylicher Justiz, aller Vorschub gegeben wird;

Vorzüglich aber heylsamlich versehen worden ist / daß ausser denen zweyen im Monath May / und zu Anfang Octobris jährlich haltenden offenen Land-Schranen / woselbsten die Definitiv- und End-Urtl auf vorhergehende Relation und Umfrag jedesmahlen abgefaßt / publiciert / auch andere wichtige / dahin gehörige Geschäfte vorgenommen / und abgethan werden / wochentlich eine ordentliche Session, oder Schrannen in der / in dem Land-Gerichts-Bezirck gelegenen Churfürstlichen Haupt- und Vestungs-Stadt Ingolstatt vom Land-Richter / und Beysitzern gehalten / und daselbsten die Currentien / und keinen Verzug leydende gerichtliche Vorfallenheiten erlediget / Citationes erlassen / und was sonsten zu Vollführung der Instruirung der Haupt-Processen nöthig erfunden werden wird / vorgetragen und entschieden werden solle;

Welches allen und jeden Innwohnern des Kayserl. Land-Gerichts auf Gnädigsten Befehl Sr. Churfürstl Durchl. darumen von Mir durch diese offene gedruckte Patenten angezeigt / und kund gemacht wird; damit die Partheyen

künfftig

künfftig ihre Klagen rechtlich anbringen/und wegen der darauf ergehenden Citationen und sonstigen Verordnungen sich niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen habe / sondern sich vor der Straff des Ungehorsams / bevorab der Poen der Acht zu hüten wisse.

Was übrigens für Sachen für dieses Kayserliche Land - Gericht gehörig / und dessen Gerichts-Zwang unterworffen seyn / davon geben sowohl die ältere / in specie Kayser Ludwigs in Bayern in Druck ausgegangene / auch andere neue Landgerichtliche Ordnungen / Privilegien / und Freyheiten gemeldt Kayserl. hoch- gefreyten Land-Gerichts vollkommene Zihl / Maaß und Unterricht / als worauf sowohl die Partheyen / als Chur- und Fürstliche Verantwortere / und Land-Gerichts-Procuratores angewisen werden.

Darnach wissen sich alle diejenige / welch in dem Bezirck dieses Kayserl. Land-Gerichts häußlich und hublich gesessen seynd / Prälaten / Ritter / Edle und Unedle zu richten / mit dem weiteren Anfügen / daß die nächste offentliche Land-Schrannen auf den 2.ten Octobr. nächstkommend zu Buchsheim Eichstättischen Bistums ordentlich abgehalten werden solle. Datum Jngolstatt den 16.ten May 1749.

Hierauf folget die uralte Beschreibung des Bezircks obgemeldten Kayserl. gefreyten Land-Gerichts Hirschberg. 2c.

(L.S.)

Herm. Antonius von Chlingensperg / zu Schönhofen / und Trachenfels 2c. des gefreyten Kayserl. Land-Gerichts / Land-Ober-Schreiber / mppr.

Lit. Ppp.

Abschrifft deren den 3. Januarii 1651. in dem Land-Gerichts-Bezirck angeschlagenen offenen Patenten.

JCh Wolff Bernhardt Prändtl zu Jrnsing / Churfürstl. Durchl. in Bayern bestellter Obrister / Rath / und Landtrichter deß Hochgefreyten Kayserlichen Landt-Gerichts Hirschperg. Thue khundt vnd zu wissen. Demnach auff Sontag nach Pauli Bekherung den 30. Januarii diß 1651. Jahrs zu Buchshaimb widerumb ein Landtgericht angestellt worden. Also wer sich dieser Hochgefreyten Kayserl. Landtgericht-Schrannen bedienen will / oder aber sonsten etwas zu handlen hat / der thue sich auff bestimbten Tag umb 7.

Uhr frühe zu ermelten Buchshaimb gebihrender massen anmelden / und billiger Abhandlung erwartten. Uhrkhundt mit des Landtgerichts grösseren Insigel verfertiget worden. Inglstatt den 3. Januarii Anno 1651.

Damit aber jedermeniglich Wissenschafft habe / wie weit sich dieses Kayserliche Landtgericht Hirschperg Gezürckh erstreet / als ist dessen ausser Gezürckh / Zillmarck / Länge / Weitte und Braitte / hierunter verzeichnet. ꝛc.

(L.S.)

Caspar Denich zu Erlach / Doctor
Ober-Landt-Schreiber.

Lit. Qqq.

EXTRACT

Aus der neuen Instruction des Land-Richters, oder Verordnung des Landgerichts der Grafschafft Hirschberg / de dato 9. Maji Anno 1749.

Viertens wollen Ihro Churfürstl. Durchl. daß zu Erspahrung der Kosten, und um die Besetzung Dero Kayserlichen Land-Gerichts zu erleuchteren die offene Land-Schranne nur zu zweymahlen das Jahr hindurch als nemblich im Monath May, und zu Ende *September* oder Anfang *Octobris* an gelegene Orth und End entweder in dem Bistumb Eichstett, oder in Ihro Churfürstl. Durchl. Landen dem alten Herkommen gemäß ausgeschriben / und darzu nebst Ihme Land-Richter Sieben der nächst gelegenen Prälaten / Adelichen / und Gelehrten Assessorn beruffen und mit selbigen die feyerliche Land-Gericht abgehalten werden.

Lit. Rrr.

Landgerichts-Brief um Fried und Gelait zu dem Land-Gericht / um Erb / Aygen / und allen unrechten Gewalt / um Dingen gein Hof ꝛc. geben auf der Land-Schranne zu Gaymersheim 1416.

Ich Hanuß Lotterpeckh Land-Richter in der Graffschafft Hirschberg. Bekenn mit diesem Briefe / daß für mich kam in Gericht / mit Fürsprechen / der Hochgebohrn Fürst und Herr / Herr Ludwig Pfaltzgrave bey Rhein / und Hertzog

in

in Bayrn / Graf zu Mortani / und trug aus / mit Folg, und mit Frag, und mit dem Rechten, wer da wäre / und wie der genannt wäre / der zu dem Land-Gericht kommen wolt / derselb solt Frid und Gelait haben, vor aller Menigklichen, drey Tag vor und nach, als bald er den Fueß über das Dryschübel sezet, und wer der wäre / der das vberfüere / derselb solt das dem Land-Gericht pessern / als des Landgericht Recht wäre. Auch kam der obgenannt Hochgebohrn Fürst / und Herre in Gericht mit Fürsprechen / und gab für / das Land-Gericht Hirschberg, und Graispach die wärn sein / und ihm wär fürgetragen worden / wie Im gar unguetlichen beschähe / an dem Land-Gericht vom verweysenns wegen, also daß man verweyset / von dem Land-Gericht vmb Sprüch, das Erb und Aygen anträff, und daß bey dem Land-Gericht beleiben solt, und auch von des Dingen wegen gein Hof, damit sein Hof-Gericht gekrenckt würd, und auch von Gewaltz-Brief wegen / die man sonder für das Land-Gericht / daß jederman ainen Verantwurtter wolt habn / der In / und sein Gut / und Haab wolt verantwurten / und bat darum zu fragen / wie es darum besteen solt. Do fragt ich nach / was Recht wäre / do sagt Folg / Frag / und das Recht / alle die Clag und Recht, die für das Land-Gericht kommen, und geclagt würden, von wem das wäre, und wie die genannt wären, und die Erb und Aygen, und das Land-Gericht antreffen, Es wär Kezerey, Nottnufft, Diebstall, Raub, Mord, und Pranndt, haimsuchen, und all unrechter Gewalt, dasselb alles, sollt bey dem Land-Gericht beleiben, und vor dem Land-Gericht ausgerichtet werden, und nyndert anders hin geweyset werden. Und um das Dingen gein Hofe, das möcht ein jederman wol dingen, dem sein Not beschech, zu rechter Zeit und Weyl / und besonderlich ist ertaillt mit Folg und mit Frag / und mit dem Rechten / daß sich alle die selber verantwurtten sollen, do man hin clagt, die in dem Land-Gericht gesessen sein, und die aygen Rauch in dem Land-Gericht haben, wie die genannt seyn. Es wäre dann als vil / daß sie eehafft not irret / und in dem Land-Gericht nit gesessen wären / so möchtn sy wol verantwurtter sezen an ir statt. Und auch alle die das austrügen mit aines Land-Richters und Landgerichts Wöllen und Wort, die mögten auch wohl Verantwurtter sezen an Ir statt. Auch hat der obgenannt Hochgebohrn Fürst und Herre Fragen an das Land-Gericht / und sölich Urfrag und gemeiner Urtail wegen / als die vor auf dem Landgericht beschehen / und ergangen wären / und hinfür beschehen möchten, oder beschehen, und darüber Brief geben wären / ob dieselben gemain Urteill /

 und

und gemain Frag icht pillichen ab sein solten / und hinfür auch kein Kraft noch Macht haben solten? Do fragt ich nach was Recht wäre / do sagt Folg / Frag / und das Recht / also daß alle Urfrag und gemain Vrteill, alsdann der obgenannt Herr fürgeben het, die auf dem Land-Gericht beschehen wären, und darüber Brief gegeben wären, und die hinfür beschehen möchten, und die mit Clag und Fürpot nit erclagt, und fürkommen wären, dieselben Urfrag, und gemain Urteil' und die Brief darumb, söllen all ab und hin sein, und hinfür weder Kraft noch Macht mehr haben, und den obgenannten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / und dem Land-Gericht kainen Schaden bringen, wenig noch viel. Es wär dann / ob jemand erclagt / oder erfolt het / oder Brief het / daß ainer dem andern mit Recht anbehabt het / und sein Brief darauf gepessert het / das solt Im an der Frag und Vrteil kainen Schaden bringen. Des begert der obgenannt Herr / von Landgerichts-wegen Brief / der ward im erthaillt. Geben zu Gaymersheim / des Eritags nach Walpurgis / do man zalt von Christi Geburd vierzehenhundert Jar / und in dem Sechzehenden Jare.

Lit. Sss.

Land-Gerichts-Brief, daß man Niemand aus dem Land-Gericht laden soll / weder Leib noch Gut. Geben auf der Land-Schrannen zu dem Stain 1418.

Ich Hanns Lotterpeck Landrichter in der Graffschafft zu Hirsperg. Bekenn mit dem Brief vor aller menigclichen / als der Hochgebohrn Fürst und Herre Hertzog Ludwig Pfallentzgraue bey Rhein / und Hertzog in Bayrn / und Graf zu Mortani mein gnediger Herre / einen Frey-Brief auf das Land-Gericht gesandt hat / und für das Land-Gericht bracht worden ist / der da clerlichen / und aygennlichen ausweyst / wie Karl von GOttes Genaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Merer des Reichs / und König zu Beheimb / dem Hochgebohrnen Fürsten / seinem lieben Oeheim / Meinharten Pfaltzgraue bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Grauen zu Tirol und zu Görz / söliche Freyhait bestättigt und confirmiert het / In und seinen Erben und Nachkommen / all Handvest / Brief / Recht und Freyhait in allen Puncten / Mainung und Artigklen / als Er und sein Ellter / und Erben / die von dem Heiligen Reich redlichen hergebracht heten / und besonnder dem obgenannten Hochgebohrnen

Fürsten /

Fürsten / seinen Erben und Nachkommen / die besonderlichen Genad gethan / und geben hetten / daß man kainen / es wär Edler / oder Unedler / der in irem Land / Herrschafften / Land-Gerichten / und Gerichten gesessen / und geerbt sein / und dazu gehören / nyendert daraus laden söllen / von kainerlay Sach wegen / wann sy nyendert anders gehörtten / dann für des obgenannten Hochgebohrnen Fürsten Land-Gericht / es wär dann / daß den gewöndlichen Clägern Recht nit gieng / und wiederfarn möcht / als derselb Frey-Brief clärlichen und gennzlichen ausweist / über söllich Freyhait / Brief / und Recht / alsdann der Hochgebohrn Fürst und Herr die von Kayserlichen und Königlichem Reich sein Land und Leut gefreyt wären / und auch hetten. Aus des obgenannten Hochgebohrn Fürsten, und Herrn, Land und Gerichte lüede man, und würde geladen auf das Land-Gericht des Burggrafthumbs zu Nürnberg, die in sein Land- und Land-Gericht gehörtten und gesessen wären, ob den oder denselben, dieselbig Ladung, Clag und Recht, die man dann thût hinz irem Leib und güet, auf demselben Land-Gericht des Burggrafthumbs zu Nürnberg, im pillichen unschädlich sein solt, und kainen Schaden gennzlichen und gar bringen solt. Do fragt ich nach was Recht wäre / do sagt Folg, Frag, und ward ertailt mit dem Rechten, die für Ladung, Clag und Recht, so man die dann thût, hinz Leuten, iren Leib und güeten, die in dem Land-Gericht der Graffschafft zu Hirschperg gesessen sein, und Güeter darin haben, und darein gehörten, dieselbig Clag, Recht, und Fürladung sol den, oder demselben, an iren Leib, Eren, und Gütern gar und genzlichen unschädlich seyn, und kainen Schaden bringen an khainer stat. Nach söllicher Freyhait / Recht / und Brief / als von dem obgenannten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn fürbracht seyn. Und was die / oder derselbig auf dem Land-Gericht zu Nürnberg über söllich Frey-Brief erclagen / oder erfolln / es sey mit Clag, Follung, Vol-Briefen, und Aechten, zwier als viel söllen allzeit dieselben auf dem Land-Gericht der Graffschafft zu Hirschberg / zu irem Leib und Güet behabt / eruollgt / und erlangt haben / do das Recht / und Urteil ertailt ward / do begert ich obgenannter Land-Richter des Brief von Landgerichtswegen / der dem Land-Gericht mit Urteil also ertailt ward / und gegeben zu dem Stain des Montags nach der Pfingst-Wochen. Als man zallt von Christ Geburd vierzehenhundert Jar / und in dem Achzehenden Jar.

Lit. Ttt.

Bestättigung des Land = Gerichts - Brief de Anno 1416. auf der Land=Schrannen gehalten zu Gaymersheim. Anno 1427.

Ich Hannß Lotterpeckh Landrichter in der Grafschafft zu Hirsperg. Bekenn / als ich an das Land=Gericht gesessen was zu Gaymershaim / in dem Marckht / auf dem Tag / als datum des Briefs steet / in aller der Maß als daß desselben Tags zu Tolling gehalten seyn sollt. Do kam für mich mit Fürsprechen der Durchleüchtig / Hochgebohrn Fürst / und Herr / Herr Ludwig Pfallnntzgrave bey Rhein / Herzog in Bayern / und Grave zu Graispach 2c. 2c. mein Genediger Herr / und begert im ainen Brief zu lesen / der bey dem Lannd=Gericht wäre / des datum ist Anno Domini Millesimo quadringentesimo decimo sexto, am Erichtag nach Walpurgis zu Gaymershaim / den der Durchleüchtig Hochgebohrn Fürst / der vorgeschriben Wirdigkait Graf zu Mortani 2c. 2c. sein Herr und Vater dem Land = Gericht mit Recht ausgetragen het / von Frid und Sicherhait wegen, den die, zu dem Land=Gericht kommen, und das besuechen wolten, auch von Verweysens wegen / so man thet aus beeden seinen Land = Gerichten, Graißpach, und Hirßperg umb Spruch das Erb und Aigen anträffe, daß bey dem Land=Gericht bleiben solt. Auch von Dingens wegen gein Hof. Auch von Gewaltz - Brief wegen; auch von Urfrag wegen; der Brief ward verhört, der hellt merckhlich innen: alle die / wer und wie die genannt wären / die zu den Land = Gerichten kommen wolten / dieselben allund jeglich besonder / solten Frid und Gelait haben vor meniglich, alsbald sy den Fuß über das Dryschübel setzen, drey Tag vor oder nach. Und welch darwider theten / wie das geschähe / dieselben solten das dem Landgericht pessern / als Landgerichts Recht ist. Auch hellt derselb Brief innen von Verweysens wegen, daß man thete von beeden Land = Gerichtn umb Spruch, das Erb und aigen anträffe, das bey den Land = Gerichten beleiben solt, und auch von Dingens wegen gein Hofe, damit Irer Gnaden Hof=Gericht bekrenckt wird. Und von Gewaltz = Brieff wegen, die man sanndt für die Land = Gericht, daß Jedermann einen Verantwurter wolt haben, der in, und sein Güet verantwurtet; wie daß all die Clag, die für die Land = Gericht kommen, und clagt, von wem, und wie die geschehen, die Erb und Aigen / und das Land=Gericht anträffe, es wär Ketzerey, Nottnufft, Diebstall,

Raub,

Raub, Mord, Prannt, Heymbsuchen, und aller unrechter Gewalt, das soll alles bey den Land-Gerichten bleiben, und und darvor ausgerecht werden, und nyendert anders geweyset werden. Und um das Dingen gein Hof, das möcht Yederman wol thân, wenn sein not geschehe, zu rechter Zeit / und söllen sich auch alle dieselbs verantwurtten, dahin man clagt, die halt in den Land-Gerichten gelegen sein, und aygen Rauch darinn haben. Es wär dann daß die eehafft not irrte / oder in den Land-Gerichten nit gesessen wären / die möchten alsdann wol Verantwurtter setzen mit Land-Richters und Land-Gerichtz Willen, dann umb die gemain Urteil, und Urfrag, die vor auf den Land-Gerichten beschehen / und ergangen wären / und noch beschehen möchten / darüber Brief wären gegeben / dieselben Urfrag und gemain Urteil, und Brief, die mit clag, und fürpot nit fürkommen waren, solten all abseyn, und gänzlich kein Krafft mehr haben, und den obgenannten Fürsten, auch den Land-Gerichten khainen Schaden bringen in khain Weise. Es wär dann ob jemand erclagt / oder erfollt / und Brief hätte / daß ainer dem andern mit Recht anbehabt het / und sein Brieff darauf gepessert / das sollt im an der Frag und Urteil khainen Schaden bringen. Und als der Brief mit aller verschribner Maynung verlesen war / gert jne meines Herren Gnad fragen, ob es icht pillich noch allso bey aller dessen Brieffs Innhaltung beleiben sollt. Also fragt ich des / und war darauf von den Herrn zum Rechten ertailt / Es solt noch hinfür ewigklich bey solcher obengeschribnen Mainung beleiben. Und solt auch der und der Vorder-Briefe darauf kräfftig seyn aller stat / wo sy darum fürbracht würden / des begert mein genädiger Herr Brief / jm / und den Land-Gerichten / die da ertailt sind / und gib mit des Land-Gerichts Sygel. Geben zu Gaymershaym am Mittichen Simonis et Jude Apostolorum / alls man zallt nach Christi / Unsers lieben Herrn Geburd vierzehenhundert / und in dem siben und zwanzigisten Jaren.

Lit. Uuu.

Land-Gerichts-Brief, worinnen der vorige Brief de Anno 1418. bestättet wird / geben auf der Land-Schrannen zu Gaymersheim Anno 1427.

ICh Hannß Lotterpeck Landt-Richter in der Grafschafft zu Hirßperg. Bekenn / als ich das Land-Gericht besaß zu Gaymershaym in dem Marckht auf den Tag datum des Briefs / in aller der maß / als es desselben

Tags zu Tolling en solt gehalten seyn. Do kam für mich der Durchleüchtig hochgebohrn Fürst / und Herr, Herr Ludwig Pfallenntz-Grave bey Rhein / Herzog in Bayrn / und Graf zu Graispach / mein gnädiger Herr / und sprach: Es läge ein Brief bey dem Land-Gericht / deß datum ist zum Stain am Monntag nach der Pfingstwochen, Anno Domini Millesimo quadringentesimo decimo octavo, derselb weiste / wie der Durchleuchtig-Hochgebohrn Fürst sein lieber Herr Vater ꝛc. einen Frey-Brief für das Land-Gericht gesanndt hiette / wie der Allerdurchleuchtigist hochgebohrn Fürst und Herr Kayser **Karl**, und König zu Böheimb ꝛc. dem Durchleüchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn **Meinhartten**, Pfallenntz-Graven bey Rhein / Herzog in Bayrn / Graven zu Tyroll / und zu Görtz ꝛc. ꝛc. seinen lieben Oheim und Fürsten / bayder löblicher Gedächtnuß / seinen Erben / und Nachkumen / bestätt- und confirmiert het / alle die Handveste / Brief / Recht / und Freyhait in allen pünden Maynungen / und Artigklen / als Er und sein Ellter / die mit güeter löblicher Gewohnhait von dem Heiligen Reich ꝛc. redlich herbracht hetten / besonderlich den obgenannten Fürsten / und seinen Erbn / die besonder Gnad gethan / und geben / daß man khainen, Er wär Edler oder Unedler, der in irem Land, Herrschafften, Land-Gerichten, oder Gerichten gesessen, oder geerbt seyn, oder die Zeit darein gehören, nyndert daraus laden, oder fürbringen soll von khainer Sachen wegen, dann für des Durchleuchtigsten Fürsten obgenannt Lannd-Gericht, wenn sy nyndert anders gehörtten, es möcht dann den gewönlichen Clagern nit recht geen, oder widerfarn, als derselbe Freybriefe ausweiset, sondern ließ jm sein Gnad darzu reden. Es wäre das Hause zu Bayrn / Fürsten / und ander Hochleuth gefreyet / von dem Heiligen Reiche / das nyemand über sy, wo es geet an jren Leib, Güet, oder anders richten sölle, dann der Allerdurchleüchtigist Hochgebohrnn Fürst und Herr der Römisch Kayser, oder ein Römischer König, der die Zeit des Kaisers statt hiellt / als dann sonder in dem Land-Gerichtz-Buch der Graffschafft Graißbach unter andern Artigklen derselb Artickl mercklich begriffen, daß jm möglich mit andern seinen Herrlichkhaiten bestätet, und confirmirt wäre, als Er hofft / und auch nachdem / wann das Land-Gericht Grayspach nit gangk hätte, daß **man es dann mit allen Sachen inn das Land-Gericht Hirsperg zu richten hiet**, alsdann die Brief darum verhanden / aygenlich ausweysen, wider das lüed man jn, und sein Guet, annders für, dann das vorgemeldt Buch innhellt, und ander sein Freyhait ausweysen / so wurden auch die seinen aus seinen Land-Gerichten, und Gerichten mit Fürladung gezogen gein Nürmberg, und anderen Enndten, damit Er schwerlich an seiner Herrlichkait bekrenckt wurde, und bat fragen / ob es yetzo und hinfür icht pillich bey dem obgemellten **Landt-Gerichtz-Brief mit gantzer seiner Innhaltung**, und er auch bey söllichen

berge-

hergebrachten Genaden und Freyhaiten von dem Heiligen Reich gegeben/ icht pillich beleiben sollt / und die / die also mit jrer Fürladung darwider handelten / darumb icht möglich gepessert würden / do fragt ich um / was Recht wäre / do sagt gantze Volg, der Land-Gerichtz-Brief oben begriffen / sollt mit aller Maynung gantz bey Krefften beleiben; Wer icht Leute, oder Güete in dem Land-Gericht gelegen, oder geerbt fürlüede, annders, dann der Brief lautt, den, dieselben, oder jr Güet sölle man darumb fürwenden; und geschicht den hintz denselben nach der Fürwendung, als der obgemellt Land-Gerichts-Brief jnnhält, was Recht ist; sonder mein Gnädiger Herr soll heut / oder zu Tag sein Brief / Land-Gerichtz-Brief-Bücher / und weß sein Genad traut zu genyessen / für das Land-Gericht bringen / und nach ihrer lautt / geschicht was Recht ist; des begert sein Gnad Brief / die seinen Gnaden und dem Landt-Gericht ertaillt sind mit des Landt-Gerichts-Sygl. Geben zu Gaymershaym am Mittichen nach Simonis et Jude Apostolorum. Als man zalt von Christi Unsers lieben Herrn Geburd Vierzehenhundert und in dem siben und zwanzigsten Jaren.

Lit. Xxx.

Landgerichts-Brief von Ladens wegen aus dem Land-Gericht / worinnen einige alte Brief bestättiget werden / geben auf der Land-Schranne zu Gaymersheim 1427.

Jch Hannß Lotterpeck Landrichter in der Grafschafft zu Hirsberg / Bekenn mit dem Brief / als ich an das Land-Gericht gesessen / was zu Gaymershaimb in dem Marckt / auf dem Tag Datum des Brieffs / in aller der Maß / als daß desselben zu Tolling gehalten solt sein. Do kam für mich mit Fürsprechen der Durchleuchtig Hochgebohrn Fürst und Herr / Herr Ludwig Pfallnntzgrave bey Rhein / Hertzog in Bayern / und Grave zu Graispach ꝛc. ꝛc. mein gnädiger Herr / und sprach / wie die Land-Gericht Graispach und Hirsperg etwas verbriessten Rechte und Freyhait hietten, als die dann an in selbs wären / und begert die zu hören / und darauf het sein Gnad mehr zu reden notturfft seinen Gnaden / und auch benannten Land-Gerichten; nachdem / als Er derselbn Herrlichkaite ein Herr und Schürmer wäre / und also ward erhört ein Brief / der den Landgerichtn vorgenannt / bey Hannsen Reuter die Zeit Land-Richter ausgetragen war zu Gaymersheim Anno Dñi Millesimo Quadringentesimo Octavo an Erichtag nach Martini / den der vest Wielandt Schwelcher die Zeit Pfleger zu Graispach ꝛc. mit vollem Gewallt des Durch-

leuchtigen Hochgebohrnen Fürsten/ und Herrn Ludwigen Pfallnnzgrauen bey Rhein/ Hertzogen in Bayrn/ und Grafen zu Mortani ꝛc. ausgetragen hete. Wie das Land-Gericht Graispach ernyder låge, und diß Zeit nit aufrecht werden möcht. So wåren dasselb Land-Gericht Graispach, und das Land-Gericht zu Hirsperg yez ains Herrn, und gehörten zu dem Land Bayern, und hetten allmahl darzu gehört, oder ob man nicht pillich, wann ir aines ernyder låge, dasselb in das annder gerichten möcht, wann und wie offt das zu Schulden kåme/ alsdann das Recht und Urteil setzte/ und gab zum Rechten/ daß es wol gesein möcht. Also welchs ernyder låge, daß man dasselb die Zeit in das ander wol möcht gerichten. Auch hielt derselb Brief innen/ ob Leut oder ir guet/ und anders die in den benannten Land-Gerichten gesessen/ oder gelegen wåren/ oder darein gehörten/ für ander Gericht geladen würden/ wen zeit meines gnådigen Herrn Land-Gericht ains oder sy beede aufrecht wåren, daß denselben Leuten und Güteren/ söllich Folgung/ Brief oder Recht khainen Schaden solten bringen/ wenig noch viel/ alsdann derselb aigentlich ausweist. Und als der verhört was/ bat im sein Genad fragen/ ob derselb Brief mit seiner Innhaltung icht pillich bey khrefften beleiben solle. Also fragt ich darauf des Rechten. Do ward ertailt/ und ainhelligklich verfolgt, derselb Brief bey gueten khråfften nach gantzer seiner Innhaltung jezo und hinfür ewigklich beleiben und gehallten werden. Und wer Leut und Guet, und anders wider desselben Briefs Innhalt aus den vorgenannten Land-Gerichten für andere Gericht lued, und dannen züg, wer der wåre, umb was Sachen das geschåhe, den oder dieselben möcht man darumb auf baidn meiner Gnådigen Herrn Land-Gerichten, welchs offen und aufrecht wår, wol fürwenden als recht ist, und darnach solt zu denselben darumb gerichtet werden/ als des Land-Gerichts Recht wåre/ und des begert mein gnådiger Herr/ den Land Gerichten/ Brief/ die mit Recht erteillt sind mit des Land-Gerichts Sygl. Geben zu Gaymershaim am Mittichen nach Simonis et Jude Apostolorum. Als man zallt nach Christi Unsers lieben Herrn Geburd vierzehenhundert/ und in dem Siben und zwanzigisten Jaren.

Lit. Zzz.

Wilhelm, und Ludwig Gebrüdern, Hertzogen zu Bayern, Land-Gerichts-Ordnung publicirt/ und in offenen Druck ausgangen den 10. April 1518.

Von GOttes Genaden Wir Wilhelm, und Wir Ludwig Gebrüder Pfallnzgrauen bey Rhein/ Hertzogen in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. Thuen hiemit kund aller menigelich/ daß Uns mehrmahls angelangt hat/ wie in Unsern

Hoch-

Hochgefreyten Land-Gericht der Grafschafft Hirsberg, wider desselbigen lannghergebracht Freyhaiten, Gerechtigkaitn, und Gebräuche, vil, und manigerlai Rebung, und Mißbreuche eingerissen, die dem yetzt gedachten Unserm Land-Gericht, Freyhaiten, Gebräuchen, und Gerechtigkaiten nit nur allain widerwerttig, und nit gemeß seyen, sondern Verhinderung der Rechte, und den Unsern, auch allen andern, die allda zu Rechten haben, merdlich Beschwerungen gepern. Nachdem Wir aber aus Fürstlichen Gemüet/ Frid/ Recht/ und gemainen Nutz zefürderen/ und zumal vorberierts Unser Land-Gericht in pesser Wesen und Ordnung zu bringen/ naygung tragen. So haben Wir dem Allmächtigen zu Lob/ und allen denen/ so obgemellts Unser Land-Gericht besuechen zu gut/ und Wendung konfftiger unpillicher Beschwerungen/ ain notturfftige Erleuterung etlicher Gebräuch und Freyhaiten fürgenommen und gemacht, wie aus diesem gegenwärttigen Druck vernommen wirdet, denen wür auch darumben aufzerichten bevolchen haben, auf daß sich ain jedlicher zu gehöriger Unsers Land-Gerichts, und all ander, so dasselbig besuechen, konfftigklich darnach wissen zu halten. Datum in Unser Statt München auf den zehenden Tag Aprilis/ Fünffzehenhundert und im achzehenden Jare.

ARTICULUS I.

Von den Land-Richtern, Land-Gerichts-Straffen, und andern / ainen Land-Richter betreffende.

ERstlich wöllen Wür / daß jetziger / und all konftig Land-Richter Unsers Land-Gerichts der Grafschafft Hirsperg / die Verwonnten / und Unterthanen desselben / in was Stands / und Weesens die seyn/ bey den allten Freyhaiten / von Kayser / und Königen am heilligen Reich / und sonnderlich König Ludwigen / aller hochlöblicher Gedechtnuß / gegeben / und ausgangen / darzu / allen gueten / löblichen Sytten / Gewonnhaiten, und Gepreüchen bißher bey dem Lannd-Gericht geyebt, und herpracht, vestigklich handhaben, und beleiben lassen, wie dann ains redlichen Land-Richters Pflicht / so Er Uns / und gemainer Ritterschafft deßhalben thut/ ausweist/ und Er zethun schuldig ist.

 Unnd

Unnd als Unns neben andern Beschwährungen / so durch ettlich Land-Richter zu Zeiten fürgenommen seyn möchten / angezaigt worden ist / daß dieselben vrsuechen alles umb Sachen, so nit Anclager haben, noch bekanntlich, oder offenbar sein, selbes zuclagen sich unterstanden, auch mit Geld / und Leib-Straffen Unns / anderen Fürsten / Prälaten / Graven / und Herrschafften zu Abpruch annderer Unser Gericht / und Obrigkaiten gehandlet haben solten rc. rc. Demnach wollen Wür / daß sölches hinfüro nit mehr beschehen / sonder nachfolgender Mainung gehallten / und nämlich durch ainen yedlichen Lannd-Richter nit geursuecht, noch yemandts umb unpekanntlich verporgen Sachen beilaget werden soll.

Es wäre dann ain Sach, oder Verprechung dermassen kund, und offenbar, daß die nit widersprochen, noch vernaint werden möchte, und ainem Lannd-Richter nach Innhalt der Freyhaiten, altem Gebrauch, und Herkommen ze straffen gepürte, und zueständе / darinnen wöllen wir den Land-Gericht / und dessen Land-Richteren / Freyhaiten / und Gepreuchen bleiben lassen.

Es solle auch obangezaigter Artigkl / das Vrsuechen betreffende allain in bürgerlichen Sachen verstanden werdn. Wo sich aber Malefizisch Händl im Lannd-Gericht begeben, derhalben ainer, oder mer verdacht würden, gegen demselbigen ainer, oder merern mag, und soll ain jeder Land-Richter auf Erfahrung, und anzaigen, Indicia, inquiriren, und handlen, wie sich Rechtlichen nach Geprauch des Land-Gerichts, und in Krafft Kayserlicher Freyhait zethun gepürt / damit das ybel gestrafft / und ausgereut / und die Sytten gehayt / und gepflanntzt werden.

Deßgleichs soll der Lannd-Richter khain Parthey / so für jne im Recht kommt / zu straffen fürnemmen / sy sey dann irer Rechtsachen / und Stritts durch enndtlich Recht / und Urtl verlüstig worden / und derselbigen überwundten Partheyen mag alsdann der Lannd-Richter das wanndl, und püeß erfordern / und einpringen, und sich in Einpringung derselben wänndl weylanndt König Ludwigs Satzungen / darinn vill Sachen, und Wänndel genennt, und gemessigt werden, gleichformlich hallten. Begäbe sich aber / daß ain Parthey / wie oben angezeigt / im Rechten verlüstig / und derhalben gestrafft werden solte / und doch dieselbig straffper Handlung und Straffe in König Ludwigs Freyhait nit begriffen / oder benennt wäre / so mag der Lannd-Richter umb sogethan Wänndel, und Straff an die Ritterschafft, so zu derselben Zeyte bey ihme an an den Rechten sitzten, des Rechtens

fragen,

fragen, darauf auch die Ritterschafft alsbald erkennen solle / und was also die auf Lannd-Richter Anfragen der Straff halben ertallen / und mässigen / darbey soll es beleiben, und darüber nyemandts verer beswert, oder gestaigert werden.

Doch söllen hierinnen ausgenommen seyn all peynlich- auch burgerlich Sachen, so in König Ludwigs, auch andern Satzungen benennt seyn, also / daß ain Land-Richter in denselben mit Rechtfertigung und Straffen / nach dem Buchstaben / und laut derselben procedieren / straffen / und hanndlen mag.

Es soll auch nyemandts zu clagen gedrungen / auch desgleichen nit verpotten werden. Und ob etlich im Recht gewachsen / und sich ausser Rechtens güetlich miteinander vertragen wolten, das solt mit Wissen ains Land-Richters beschehen, und von jme zugelassen / auch die Parthe yen darumb nicht gestrafft werden / Es wäre dann ain Versprechen / oder Sach der Straffen in König Ludwigs Satzung benennt / die soll hiemit nit abgenommen seyn / sonder ain Land-Richter mag dirselben einbringen / und soll sich darinn der Freyhaiten gemäß halten / wie hievon auch gemeldet / und geschriben ist.

Es sollen auch die Lannd-Richter nyemandts / wer der / oder die wären / verglayten / in Schutz / Scherm / oder Verspruch nemmen / dann allain zu Recht, und so vil recht ist.

Und damit alle und jegliche Unnsers Lannd-Gerichts verwonnt und zugehörig / zu fürderlichen Rechten kommen / und vor ungepüerlichen Auszügen verhüet / so wollen wir / daß nun hinfüran die Lanndt-Gericht jren stäten Fürgang haben, und sovill der Zeit und annder Ursach halben gesein mag, von Monat zu Monaten beruefft, und gehalten werden, darzue auch die Lannd-Richter nit säumig / sondern auf ainen jeglichen berueften Lannd-Gerichts-Tag zeitlich erscheinen / und mit den Urtailern nydersitzen solten.

Ob auch die Menig der Parteyen / und Henndel sich sovill zutragen wurden / daß die auf ainen Tag / und Termin nicht ausgericht / noch on sonder der Parteyen Nachtail aufgeschoben werden möchte / so soll ain yeglicher Lannd-Richter samt den Urtailer den andern Tag darnach auch zu Recht sitzen / und rechtlicher Hanndlung gestatten / wie söllichs weylennd König Sigmundts löblicher Gedächtnuß Freyhait ausweist / und zuegibt / des auch die Ritterschafft zu Fürderung der Gerechtigkait sich nit widern söllen / alls sye dann jnen selbs, und dem gemainen Mann zu Nutz zu thun schuldig seynd, und wür Uns des Gnädiger Maynung bey jenen allen sammentlich / und sonderlich versehen wöllen.

 ARTI-

ARTICULUS II.

Von Landschreibern, Anlaytern, und Andern Landgerichts Personen.

NAchdem all gerichtlich / brieflich Urkundt / so im Landgericht Hirsberg genommen / mit ainem sondern des Landgerichts Innsygel geferttiget werden / und aber bisher in Besyglung / und Ausgebung / und besonderlich der Fürpot nit ain clainer Mißbrauch gehallten worden ist / also / daß zu besorgen wär / wo hierinnen nit zeitlich Einsehung / und Wendung beschehen / daß söllichs nit clainen Abfall im Land-Gericht gepern würde. Sölchs alles zu fürkommen / wöllen Wir / daß all und jeglich Gerichts-Brief / Fürpot / und ander Urkund / wie die Nahmen haben / und mit des Lanndgerichts Insigel besygelt / sollen durch einen jeden Landschreiber mit seiner Hand unterschriben, und bezaichnet werden.

Es söllen auch jetziger, und all künftig **Landschreiber, und Unterschreiber** khainen Gwallt / Verantwurttung, oder Clag zu fürn von jemands annemmen, noch sich an dem Land-Gericht redens, oder ainiger Partheye Beystand, oder Beylegung zuthun unterstehen, sonder irem Amt getreulich auswarten / und mit Vleiß darob seyn / daß all Sachen / so inn Recht eingefüert / getreulichen durch sy aufgeschriben / auch nyemands ungepürlicher Weiß beswärt / noch aufgehalten werde / und sonderlich sich der Belohnung / so inen nach Gebrauch / und altem Herkommen des Land-Gerichts umb Fürpott / Abschrifften / Anlait / Vollung / und Einsatz-Briefe geraicht werde / benüegen lassen. Doch ob zwischen Inen, und den Partheyen aynicher Belohnung halb / umb was Brief / oder Urkhundt sölchs wäre / Irrung entstüenden / söllen dieselben durch ainen Land-Richter, und die Ritterschafft gemässigt, und Sölche Mässigung von den Partheyen on verrer Einred angenommen werden.

Gleicher Weise soll es mit Anlayter, und annder Landgerichts Knechten, gehalten werden. Nämlich das jr kainer hinfüran Clagfürer / noch veranntworter sein sol / in ainich weyse / dann wir souyl bericht empfangen / auch bey unns selbs ermessen haben / das sölhs gemainen armen Mann / nit zu klainer beswärde raichen würde. Darzü / söllen auch Anlaiter / und annder Landgerichtsknecht / sich irer gewöndlichen Belönung benüegen lassen / und darüber nyemands beswern. Wo aber irer Belönung halben zwischen inen sammentlich / oder jeglichen in sonder / und denen Partheyen Stritt entstüende / so sol allweg ain Land-Richter / und die Ritterschafft Macht haben darinn Mässigung zu thun / darbey es auch beleiben soll. Wo auch obgedachter Anlayter / oder Landgerichts-Knecht hievorgeschribne Unnser Ordnung uberfarn / und sölchs gegen inen künftlich erfinden würde / so söllen der / oder dieselben von Stund an irer Amt entsetzet, und darzu nach Gelegenhait aines jeden Verbrechens an dem Leib darumb gestrafft werden.

ARTI-

ARTICULUS III.

Von Fürpoten, oder Ladungen, wie dieselben erlanngt, und gelegt / oder verkündt werden sollen.

ALs wir auch bericht werden / daß ye zu Zeiten die Fürpot geuärlicher Weiß / und so spat gelegt / daß den fürgeayschen Parteyen nicht möglich ist / wo sy gleich solches gern thun wolten / im Recht zu erscheinen / dardurch die Parteyen mit annder dritter Clag / und der Anlait vbereilt / und zu mercklichen Schaden gepracht werden. Solches zufürkomen / ordnen / und wöllen Wür / daß alle Fürpot den geladen Partheyen, aufs wenigst zehen Tag vor und ehe das Land-Gericht, so in demselben Fürpot genannt ist, erscheint, durch die Landgerichts-Knecht in aygner Person, nun füran gelegt werden sollen, damit sich also ain yeder beclagter mit seiner Notturfft zum Rechten schickhen / und der Land-Pot auf Land-Richters / oder der Partheyen ansuchen / und begern seines Legens / und Verkundens wahre Kundschafft geben möge.

Und nachdem kain Ladung / oder Fürpot erlangt / noch gegeben werden soll / es sey dann vor mit Recht und Urtl ertailt und zugelassen / darinnen aber bisher mercklicher Mißbrauch gehallten worden ist / und nämlich / so ainem mit Recht Fürpot ertailt, daß demselben zu Zeiten ungeschriben Zetl mit des Land-Gerichts Sygl besygelt gewest / gegeben. Daraus geuolgt hat / daß etlichen aus Neyd on Ursach / auch ausserhalb des Gezircks des Lanngerichts Fürpot gelegt / und gegen denselben geladen Personen Rechtlich procediert worden ist / sölchs alls dem Lannd-Gericht zu Abfall / und Verclainerung / und den Partheyen zu verderblichen Schaden geraicht hat / deshalben Wir nit wenig verursacht sind / angezaigte / auch annder Mißbräuch abzeschneyden / und wöllen darauf / daß füran kain Fürpot gegeben werden soll, es sey dann durch dem Land-Schreiber selbs, oder seinen Unter-Schreiber geschriben.

Wo aber Land-Schreiber / oder sein Unter-Schreiber / ander Gerichts-Händel halben / und zu Fürdrung der Parteyen die Fürpot durch ainen iren Substituten / zeschreiben beuelchen miesten / so soll dannoch kain Fürpot ausgeen / Es habe dann der Land-Schreiber dasselbig vbersehen, und mit seinem gewöhnlichen Hand-Zaichen vnderschriben. Und welches Fürpot nit also, wie yetzt gemellt / unterschriben ist / das soll im Rechten nit glaubwirdig / auch die Partheyen / so damit geladen werden / darauf zu erscheinen nit schuldig seyn.

Und sonnderlich soll ain jeglicher Land-Schreiber sein fleißig aufmercken haben / damit Er kain Fürpot ausserhalb des Landgerichts Gezirck, desgleichen wider Personen / und vmb Sachen / gegen denen / oder darumben ain Land-Richter in Krafft der Freyhait / Gebrauch / und alten Herkommen des Land-Gerichts nit zerichten hette / geben / oder ausgeen lassen / damit nyemants zu ungepürlichen Costen gefüert / und das Land-Gericht deß stattlicher gehandhabt werde.

Vnnd nachdem auch zu Zeiten des legenns der Fürpothhalben / daß dieselben nit ordentlich gelegt seyn sollen / Irrung und Zweiffel einfallen / daß sich die Partheyen betrüglich damit zu behelffen / dem Rechten zu entpfliehen / oder die Sachen in Verzug zebringen vntersteen. Wöllen Wir / daß hinfür die Fürpot zeitlich / wie vor diesem Artigkl nägst angezaigt ist / und mit nachfolgender Maß gelegt werden. Wo ainer mit Leib und Guet fürgenomen / und geladen würdet / denselben söllen sölch Ladung und Fürpot vnter Augen / oder wo sich derselb nit finden / oder betretten lassen wölte / zu seiner gewöndlichen Behausung / oder wo der kain häußliche Wohnung hätte / an den Ort seiner täglichen / oder merern Wohnung gelegt verkündt / oder auch nach Gelegenhait der Personen und stat, offenlich angeschlagen werden. Wo aber allein ligende Güeter beclagt / so mögen die Fürpot bey den beclagten Gütern derselbigen Innhabern / oder Besitzern gelegt / und verkündt werden.

ARTICULUS IV.
Von Gwälten.

UNd nachdeme in Vermög Kayserlicher Freyhait / Gebrauch / und Herkommen des Land-Gerichts Hirsperg **ain jeglicher in aygner Person sich zu verantwurten schuldig ist.** Deßhalben auch die geschribnen Gwält bißhere nit angenommen / sondern dickermals in widersprechlichen Rechten / mit Recht und Urtl aberkennt seyn / dardurch / und zusamt den angeregten Freyhaiten und Gebreüchen / ain rechtförmliche Gewonheyt eingefürt / und in den Freyhaiten gemäß gehalten worden ist / dabey wir es auch noch beleiben lassen, doch mit nachuolgendem Verstand / daß ain jeglicher, er sey Clager, oder Antwurtter, so der in aygner Person auf den angesetzten Termin, und Recht-Tag jme ernennt, erscheint, daß alsdann der Clager sein Clag übergeben. Deßgleichen der Antworter ainen Verantwortter setzen mögen, und soll sölcher nach laut des Buechstaben etlicher Freyhaiten (mit Willen und Wissen des Lannd-Gerichts) das ist zu versteen / mit rechtlicher Erkanntnuß beschehen.

Ob auch aine gantze Gemain / oder Dorffmenig mit Lannd-Gericht zu anderen clagen / und ihr Clag übergeben / oder ain gantze Gemein / oder Dorffmenig beclagt / und fürgenommen würden / und ainen Verantworter setzen wolten / so soll es mit Clag übergeben / und Satzung ains Verantworters nachuolgender Maynung gehalten werden.

Nämlich ist vnnot / daß all und jeglich Personen ainer Gemain / oder Dorffmenig sy clagen / oder werden beclagt / in aygner Person / sonder mögen dieselben durch den merern Tail jrer Versamblung, oder Gemain, welher merer tail Personen, ain gantze Gemain, oder Dorffmenig bedeuten, repräsentieren, und gehaissen werden, in Recht erscheinen, ainen Clagfüerer, oder Verantwortter zu vererer Verfarrung, und gerechtlichen

rechtlicher Handlungen nach Gelegenhait jrer Rechtsachen wol setzen, und fürnemmen, dazu sy auch gelassen werden sollen / dann sölches den Freyhaiten / und Gebräuchen des Lanndt-Gerichts aus angezeigten Ursachen nit zuwider / sonder denselben aller Billigkait / und Vernunfft gemäß ist.

Nachdem aber die Ritterschafft des Bezircks des Lannd-Gerichts Hirsperg / Erstlich durch König Ludwigs, auch anderer Kayser, und König hochlöblich zu gedencken Begnadung, und gegeben Freyhait, zu recht-sprechen fürgenommen. Und als ihene / so aus adelichem angebornem Gemüt die Gerechtigkait vor anndern yeben würden / erkiest seyn / darbey wir sy zu hanndthaben / und Unser Fürstlich Hülff mitzetailen geneigt sind / der gnedigen, und unzweifelten Zuversich / sy werden sy hierinnen der gnedigen Begabung / langen Gebrauch / und iren Vorelltern gleichmäßig erzaigen / die Land-Gericht vleissig besuechen / und menigklichem fürderlich Recht und Gerechtigkait ergeen lassen / und damit sölchs alles dest stattlicher fürgenommen / und vollzogen werde. Wöllen wir / daß kainem von der Ritterschafft, so in dem Bezirckh des Lanndtgerichts sein gesässund aygen Rauch habe, gestatt, noch zuegelassen werden sölle, in sein selbs Sachen Clag füerer, oder verantwortter an dem Landgericht zesetzen, sonnder es soll ain yeder in aygner Person sein Sachen in Recht yeben und handlen, dardurch die Landtgericht iren steten Fürgang haben / und die Parteyen fürderlich Abfertigung erlangen mögen.

Doch sollen hierinnen die Fürsten / Grauen / Prelaten / darzu alle / und yede von der Ritterschafft / so in dem Land-Gericht nit aygen Rauch hetten / ausgeschlossen seyn / dergestalt daß dieselben mit Wissen und Willen des Landgerichts Clagfüerer, und Verantwortter setzen mögen, doch, daß dieselben ir gesetzt Clagfüerer, oder Verantwortter Edl und Rittermäßig Personen in dem Landgericht gesessen, und demselben gemäß seyen.

ARTICULUS V.

Was Sachen bey dem Land-Gericht bleiben, und gerechtfertiget / welche auch gewisen werden söllen.

Und als in den Freyhaiten über das Land-Gericht Hirschperg / von Kaysern und Königen gegeben / auch auf rechtlich Ansuchen / und begern Unnser Vorfarn zu mermalen im Recht erkannt ist / als in vill Gerichts-Briefen deshalben ausgangen lauter erfunden wirdet / daß all Sachn, Erb, Aygen, Ketzerey, Notnunfft, Diebstal, Raub, Mord, Prannt,

 Haym-

Haymsuechen, und allen unrechten Gwallt betreffende, vor dem Landgericht berechtet, und dabey beleiben söllten. So soll sölchs alles füran auch dermassen gehalten werden / doch dieweilen in dem letzten Artigkl / ungerechten Gwalt berührend / ain grosser Mißverstand gebraucht, und ausserhalb obenerzellter Artigkeln vill ander Sachn / als unter ainen Schein eins ungerechten Gwallts für Landgerichts Händl angezogen, geclagt, und geteutschet, dardurch die Landgericht gehindert, den Gerichtsherrn ire gepürliche und gewöndliche Obrigkait / und Gerichtszwang entzogen werden / also daß Uns darinnen Einsehung und Wendung zu thun gepürt. So wöllen wür / daß ain unrechter Gwallt dermaß verstanden werden solle.

Wo ainer mit der That und Gwalt seiner Güter entsetzt, entwert, beraubt, oder darinnen turbiert, oder betrüebt, oder ob ainer, zu was Sachen das wäre, durch Gewalt gedrungen oder benöthigt wurde, und in Gemain, wo sich ainer thätlich unterstünde, durch sich selbs zu erhalten, oder innzehaben oder andern zuzefügen, oder abzewenden, daß sich on Erlaubnuß der Obrigkait nit zethun gepürt. Solches alles, und jedes insonnder sölle alsdann für ainen unrechten Gewalt gehalten, und vor dem Landgericht berecht werden.

Desgleichen mögen und sollen all Innzucht vor dem Landgericht gerechtuertigt, und derhalben mit Purgacion, und anderm, wie Recht ist, procediert werden.

Und wiewol Kayser Ludwigs Satzung mit nachfolgenden ausgedruckten Worten vermag / und anzaigt / daß der Land-Richter all Sachn richten mag, die für ine auf die Land-Schrannen kommen rc. So ist doch mit löblichem Gebrauch / und alter Gewonheit bishero gehalten worden / daß all persöndlich Sprüch, auch ander Sachen, ausserhalb oberzellter Artigkl von dem Landgericht für der beclagten ordenlich Richter gewisen worden seyn. Dieweil aber mit solchem Weysen auch vill Zweifels / und Mißverstands zugerissen ist / deshalben nit vnnot / ainen lautern Verstand darinnen fürzunemen / und nämlich soll es mit sölchem Weysen gehalten werden / wie hernach folgt. Wo ainer in Recht, in Sachen, die

die von Rechts- und Gebrauch wegen gewisen werden sollen, beclagt, und derselb beclagt, sich zu weysen pitten und begern werde, so solt sölchs von Stund an mit Volg, Frag, und Urtl beschehen, doch daß der, so also gewisen wirdet, bey seinem ordentlichen Richter derselben Sachen halben ainen Recht-Tag in drey vierzehen Tägen, und drey Tagen erlangen, und denselben dem Clager, so ine vor dem Land-Gericht fürgewendt hette, verkünden soll, damit der Klager zu seinen Rechten komen, und nit lang aufgezogen werde. Wo aber der beclagt, so wie obsteet, gewisen, den Recht-Tag dermassen, wie jezt gemelt ist, auszebringen, und zu verkünden vnterlassen, der Saumbsaal bey Ihme erfunden, oder daß dem Clager von des Beclagten Obrigkait Recht versagt, oder sonst gefärlicher Weise verzogen wurde; So mag alsdann der Cläger wider für das Landgericht kommen, dem solle Rechtens gestatt, und der Beclagt verrer nicht gewisen werden.

Verrer ob ainer vmb persöndlich Sprüch, oder Sachen / darumben Er auf sein Begern gewisen werden solt / fürgenommen / und derselbig beclagt in Recht nit erscheinen, oder ob Er gleichwohl erschine, und sich zu weysen nit begern würde, so lang, biß anndere, dritte Clag, und Anlait ausgesagt, und ergangen wäre, derselb soll in derselben Sachen auch nit mer gewisen, sonder vor dem Land-Gericht verrecht, und zu Ende der Sach procediert werden.

ARTICULUS VI.

Von Ungehorsam des Clagers, und Antwortters.

UNd als neben andern Geprechen des Landtgerichts an Uns glenblich gelangt ist / daß zu vilmalen Fürpot in Recht begert / damit Güeter und Person auch geladen / und sogleich die beclagten gehorsam erscheinen / so wirdet doch durch die Clager / geuärlicher Weyß stillgestanden vnd nit geclagt / auf Mainung / die Beclagten vnd sonderlich arm Personen / mit vil Geritztägen vnd dergleichen gefärlichen verzügen zu helligen / vnd zu jr / der Clager / willen vnnd Verträg zedringen / söllich gefärlichkait zufürkomen. Setzen / ordnen / und wöllen wir / so ainer der beclagt ist / in Recht erscheint / vnnd der Clager nit enntgegen / oder ob er gleich gegenwürtig wäre / nit clagen wolte / So soll der beclagt auff sein begeren vnnd anrüeffen, von dem Fürpot vnd Ladung, absoluirt vnd gemüßigt werden.

Wöllte aber alsdann der Clager auf dieselb gemüßigt und absoluirte Parthey in derselben Sache / wider Fürpot erlangen / vnnd zuclagen vnnderſteen / das sol jme nit zugelaſſen noch geſtattet werden / Er habe dann, vor und ehe Er ſein Rechtlichen ſprüch einlegt, dem abſoluirten ſein expenns vnd coſtung, ſouil jme auf die vergangen Inſtantz vnd gerichtztage geloffen iſt, bezallt. Vnnd ob alſo der Clager / zu dem annder mal / vnnd auf des andern Fürpot / auch nit clagen / oder in recht nit erſcheinen würde / ſo ſol der beclagt / abermals auf ſein begern / von dem Fürpot gemüßigt / abſoluirt / vnnd füran dem Clager das drit Fürpot zenemen nit zugelaſſen werden, Er pringe dann mit gleublichem Schein für Lanndgericht / das er aus Ehafften Urſachen nit erſcheinen, dem Fürpot nicht nachkomen / noch clagen hab mögen / ſo ſölhes alſo geſchehen iſt / ſo mag alsdann dem Clager das dritt Fürpot gegeben werden / doch in allweg auf bezahlung der expenns vnd ſchäden dem gehorſamen tail, wie hieuor angezaigt iſt. Würde aber der Clager / auf ſölch / vnnd das dritt Fürpot abermals nit erſcheinen noch clagen / So ſol alsdann der beclagt / auf ſein begern von pot, clag, und der gantzen Sachen, abſoluirt, und dem Clager nit mer zugelaſſen werden, den beclagten in derſelbigen Sachen mit Landgericht fürzunemen, abermals / mit Bezalung des gehorſamen tails erlitner expenns / alles nach des Gerichts rechtlicher Ermäßigung.

Würde aber Anntwortter vngehorſam / vnd auf verkundte oder erlegte Fürpot nicht erſcheinen / So ſoll gegen jme mit annder, dritter Clag, **Anlait, vnnd Acht-vollung vnd Aberacht, vnnd dem Einſatz, fürfaren werden,** wie es bißher im Lanndtgericht gebraucht vnnd gehallten worden iſt, ohn geuärde.

Vnd damit die Partheyen mit den Rechten nit aufgehallten / vnd in Uncoſten gefüert / ſonnder ain yeder zu fürderlichem Rechten vnd Außtrag khomen mög / wöllen wir / ſo ain Clager ſeinen Sprüch / wie ſich nach Lanndtgerichts gebrauch gepürt / eingelegt hat / ob dann der Anntwortter einred vnd exceptiones / die Sachen aufzuſchieben / oder von dem Gericht zu waigern / oder annder exceptiones / dardurch Er / zu der Haubtſach zu antwortten / den Krieg zubeueſtigen / oder vor dem Landgericht zuerſcheinen / nit ſchuldig zeſein vermainte / fürwenden / dieſelben Außzüg und Einreden all / vnd ſouil er Verantwortter ſich der gebrauchen würde / ſöllen auf ainmal dargethan / vnd darauff rechtlich erkannt werden.

ARTICULUS VII.

Wie im Rechten mit Schrifften, und mit Beſchluß-Reden ſoll procedirt werden.

Und damit ſich nun hinfür nyemant beclagen / daß Er durch verzügig Proceß und Hanndlung / gedrungen werde / ſeine Rechtſach vnd Notturfft beligen zulaſſen /

zulassen/ sonder ain yeglicher er sey reich oder arm/ fürderlich außtrag/ vnnd Enntschafft erraichen mög. So wölln wir/ das in allen Rechtsachen/ so für Landtgericht komen vnd dereunden berecht/ sölle nachuolgender Proceß und Ordnung gehalten werden. Nämlich und Erstlich, soll ain yeglicher Clager seinen Sprüch in Schrifften/ wie bißher auch geschehen vnd gebraucht/ einlegen. Dargegen sol der Antwortter sein Gegenred oder Antwurt auch schrifftlich stellen vnd einlegen. Vnnd sich in sölher seiner schrifftlichen Einleg befleissen allen seinen gründt behelff vnnd vrsachen / durch die Er seines widersachers Clag zuuer, anntwortten vnd abzulainen vermaint/ einzufüern. Dargegen der Clager sein Replic mündtlich fürtragen, vnnd darinn beschliessen lassen sol. Es würde dann/ in des Antwortters Nachrede, die er alsdann auch mündlich thun sol/ neüß einpracht/ das durch den Clager in seiner Replic nit verantwort/ vnd doch zu behalltung seiner Clag die nottürfft wäre/ dasselb neu einbringen zuuerantwortten/ alsdann sol dem Clager/ sein Triplic und dritte Red, und dem Antwortter darauf sein Nachred zügelassen, doch das durch beede Tail also beslossen, vnd verrer Gegenred von jnen nit angenommen noch gehört werden. Vnd so ein Sprüch eingelegt ist/ so sol durch den Landschreiber der Tag sölher Einleg zu stund an darauf geschriben/ vnd mit der Zal/ welher zum ersten/ anndern/ vnd dritten eingelegt sey/ verzaichent werden/ vnd souil möglich ist/ sich der Landrichter befleissen / die Partheyen, wie durch sy jre Sprüch eingelegt vnnd verzaichnet sind/ nacheinander zuuerhören vnd abzuuertigen/ damit der Reich vor dem Armen nit geschoben/ vnd der arm verhindert werde.

ARTICULUS VIII.

Von Urtl sprechen.

Vnd so also durch die Partheyen beschlossen wird/ so sol es mit Gebung der Urtail nachuolgender Maß gehaltn werden, daß die Urtailer sich mit einander/ Auf Red vnd Gegenred/ vnndtereden/ vnd was durch sy samentlich/ oder den merern Tail/ beschlossen vnd geurtelt wirdet/ sol durch den Landtschreiber auffgeschriben, vnd nachmals durch jne vor Gericht eröffent, und gelesen werden, vnd söllen fürter die Vrtailer, an offner Schrannen, vmb Urtl nit mer angefragt, sonder wie vorsteet, gehalten, und zuuor in die Vrtl kain Ursach, allain in nachuolgendem Form gesetzt werden, in der Recht, Sachen zwischen N. Clager/ vnnd N. anntwortter. Ist auf clag/ antwort/ rede/ gegenred/ vnnd alles Einkomen in Recht/ durch die Ritterschafft erkhennt.

Würden aber die Redner/ oder Vrtailer/ ainer oder mer/ aus rechtmäßigen vnd güten Vrsachen/ der Vrteil darumben sy angefragt/ bedachts aufs nägst Lanndtgericht begern vnd nemen/ das soll jnen zugelassen werden/ doch ob der oder dieselben so also gedacht genomen hetten/ nägst Landgericht darnach nit besuechen würden/ So söllen sy dem Lanndtrichter jre Vrtail unter iren In,

sygln versloſſen, zuoſchreiben, damit die Partheyen nit aufgehalten, auch dardurch jre Gerechtigkait, vnd Einbringen nit in Vergeſſen falle, noch für Vrtailer, ſo hieuor der Sachen nit Verhörer geweſt ſeyen, gezogen werden.

Vnnd als bißher an dem Landgericht / ain Brauch geweſt iſt / ſo ain neuer Lanndtrichter, oder Anlayter angeſtannden, So ſeyen alle Fürpot anndere, dritte Clag, vnnd was die Vollung nit erraicht hat, abgethan vnd erloſchen, dardurch den Clagern, was ſy mit ſchwärem Coſten vnd nachziegen erworben haben abgeſchnitten / vnd deßt mehr verurſacht werden / jre Sachen ehe beligen zelaſſen / dann ainen neuen Proceß fürzenemen / das doch wider Recht / und Pilligkait iſt. Ordnen und wöllen darauf / das hinfür all Sachen / darinnen durch den Clager, anndre, oder dritte Clag, oder Anlait erlanngt, oder durch den Antwortter, der Krieg beueſtigt ſey, söllen in Antrettung aines yeden neuen Lanndtrichters oder Anlayters, nit aberkhennt werden, ſonnder mag ain yeder ſein Sachen, an dem Orth, da er die bey vorigem Landtrichter gelaſſen hat, wider anfahen, vnnd zu Ende procedirn, wie ſich dann nach Ordnung des Rechtens gepürt.

Vnnd beſchließlich wöllen wir / das all Freyhait, **Gebreuch, und Herkomen des Landtgerichts**, in jrem weſen, wirden, und kreſſten bleiben, vnnd gehanndthabt werden, vnnd denſelben allen und yedlichen, hiemit nichts benomen, ſonder allain die gebreüch / ſo hierinnen angezaygt seynd / laut diſer gegenwärttigen vnnſer Ordnung / gelaüttert / vnnd gemilttert ſein söllen. Geben vnnter vnnſerm fürgedruckhtem Secrete / auf den zehenden tag Aprilis. Im fünffzehenhundert / vnd achtzehendem Jar.

Lit. Aaaa.

Bericht des Landrichters wegen beſchehenem Eingriff maleſiziſcher Sachen von dem Halßgericht Rietenburg / de Anno 1496.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürſt / gnädiger Herr! mein gehorſam vntertenig willig Dienſt Sein Eur Fürſtlich Gnaden voran berait / gnädiger Herr. Eur Fürſtlich Gnaden thue ich zu wiſſen / daß an dem heiling Tag Corporis Chriſti vergangen / ainer mit Namen Paulus Pröſchl ainen mit Name Will Räb vom Leben zum Todt erſtochen hat / die bed von Arnſtorff ſind. Wiewoll ſolch Malleſitz im Halßgericht Rietnburg beſchehn auf dem Kirchgang gein Münſter / auf des Heiligen Reichs Straſſe Grundt- und Poden / das an Mitl im Landtgericht der Grafſchafft Hirſpergk geübt iſt / demſelben nach hat der

Richert

Richter zu Rietenburg sollch Mallefitz angenommen/ das doch dem loblichen Lanndtgericht zu straffen zusteet, und des Lanndtgerichts Buch und Freyhait clerlich ausweist, was in dem benannten Landgericht auf dem Lannd und Veld geschicht, fliessend Wundung oder merers hat ain Lannd-Richter zu püessen, vermög derselb Freyhait/ dadurch die Kayserlich und Küniglich Majestet/ auch die loblichen Herren zu Bayern begnadet ist/ Allain nit inn Pannen, Stetten und Merckht, do hat ain Land-Richter nit einzugreiffen. Nun wisse Eur Fürstl. Gnaden/ daß ich ainen herten Aide zu dem Landtgericht geswororn hab/ dem dickgenannten Landtgericht nichts zebegeben/ oder zu entziechen zulassen/ darauf Eur Fürstl. Gnaden anrueff/ als meinen Gnädigen Herrn darein zusechen/ daß mit dem obgenannten Landtgericht nichtz empfremd oder entzogen werd/ dan wo solchs Mallefitz in Eur Fürstl. Gnaden Halßgericht empfrembt wird/ wer zu besorgen, ain yeder Land-Richter het nicht Macht, in ander Halßgericht zu greiffen, das in künfftigen Zeiten dem Landtgericht zu grossen Nachtaill, Unratt, und zu Schaden kommen möcht, nit daß Eur Fürstl. Gnaden mir zu Nutz solchs Gut zufügen sollen/ sonndern dem Löblichen Landtgericht und dem Herkommen zu Hilff hannthaben, darauf Euer Fürstl. Gnaden untertennig bin/ bit Eur Gnaden Antwortt. Datum Montags nach Bonifaci Anno Dñi. 1496.

Hainrich Groß zu der Altenburg,
Land-Richter der Grafschafft Hirspergk/ und Pfleger zu Dietfurth.

Lit. Bbbb.

EXTRACT

Aus dem Bericht des Land-Richters Groß zu der Altenburg/ daß das Halß-Gericht von dem Land-Gericht jederzeit seye exerciert worden/ de Anno 1496.

ITem Herr Friderich Murach, weyland Land-Richter der Grafschafft Hirschberg/ hatt ainen zu Petzenhausen aus dem Halßgericht genommen, welches Halßgericht meinem Genädigen Herrn Hertzog Otten zugehörig ist, und derselb Land-Richter hat den Verbrecher behaltn. Haben desselbigen meines Genädigen Herrn Hertzogs Ottens umb Eur Fürstl. Gnaden Vorfaren loblicher Gedächtnuß mein Gnädigen Herrn Hertzog Albrecht rc. darumb getaidigt; umb welchn unverhört Gewalt dem Lanndt-Richter hundert Gulden gesprochen.

Item Frantz von Eglofstain als der Zeit Land-Richter hat gestrafft / was auf dem Landt verworcht ist / ainen angenommen zu Kefenhüll, zu meins Gnädigen Herrn von Aystett Halß-Gericht, und zu gen Dietfurt gefiert / vmb ein unverhörtn Gewalt auf dem Landtgericht begangen / gestrafft.

Item Herr Hannß von Stauff als Lannt-Richter hat ainen genommen zu Oeting, genannt den Walther, zu Dietfurt verprennt, und dasselb Oeting gehört mit dem Halß-Gericht gen Inglstatt.

Item Willhelm Schellnberger der Zeit Landt-Richter hat auch ainen von Unrechts Gewallt wegen zu Oeting genommen, und gen Rietenburg gefiert; dy Augen lassen ausstechen / ist genannt gewest Schergl.

Item es ist ainer auf dem Landt etwan erstochen worden / hat Glatz von Ponndorff getan / hat mein Herr Graff Conrat zu Helffenstein das Mallefitz haben wellen / ist der Zeit Hannß Hechsenacker Lanndt-Richter gewesen, hat solchs dem Lanndtgericht nit wellen entziehen lassen, haben Euer Fürstl. Genad demselben Landt-Richter selbs betaidingt / und zwantzig Gulden gesprochen.

Item Hannß von Parsperg, weyland Landt-Richter hat ainen genannt Weychenecker zu Guthnhausen aus dem Halß-Gericht genomen, und gen Dietfurt gefiert / daselbst lassen verprennen.

Item dyweyl der Wohlgebohrn Herr Conradt Graff zu Helffenstain / Eur Fürstl. Gnaden Pfleger zu Rietenburg gewesen / ist ainsmals durch Herrn Jörgen Marschall von Pappenham Landt-Richter zu Rietenburg Landtgericht gehaltn / ist ain Burger von Weissenburg mit Namen der Reyff / und Peter Heckl der Zeit Castner zu Hirschberg auch daselbst gewesen / da hat Peter Heckl den Reyffen geschlagen / dyweyl man Landt-Gericht gehaltun hat / mein Herr Graff komen / den Heckl selbs angetast / mit zornigen Worten also geredt: wenn ich auf diesen Tag dich zu straffen hett, so wolt ich dich setzen, daß dir aller deiner Freundt Not beschech / aber der Land-Richter hat dich zu straffen, darzu Land-Richter von stund an kummen ist, und hat dy beede angenommen, und gepüst, wiewol kainer von Lanntgerichts wegen desmals dazutun gehabt hat.

Item so hab ich als Landt-Richter in Eur Fürstl. Gnaden Halß-Gericht gestrafft und püßt / Nemblich im Halß-Gericht gen der Neuenstat gehörig auch vmb Vopurg dergleichen vmb vnuerhört Gewalt / auch in Rietenburger Halß-Gericht, auch in meins Gnädigen Herrn von Eystett Halß-Gericht, was in Eur Gnaden Land-Gericht verprochen worden / ist ausserhalb des Panschloß, wie dann bey andern vor mir Lannt-Richtern gehandellt ist.

Lit.

Lit. Cccc.

EXTRACT

Aus des Hanns Martin von Rosenbusch Land-Richters Gegen-Bericht auf die Eichstettische vermeintliche Ableinung/ daß alle Inzicht vors Land-Gericht gehören/ de Anno 1614.

P. P.

Euer Fürstl. Durchl. Bevelch des Innhalts/ Wir sollen auf des Hochwürdigen in GOtt Herrn/ Herrn Christophen Bischoffen zu Eystett ꝛc. pro injurioso Anwalds/ und Claß Erla zu Eytensheimb/ oder anjetzt seiner Erben Principal-Appellanten beygefügte vermaynte Ableinung in puncto incompetentiæ Unsern Gegen-Bericht überschickhen/ haben Wir zu Eltensheimb im gesessnen Land-Gericht mit gebürender Reverenz in Unterthänigkeit zu Recht empfangen.

Deme gehorsambist nachzuleben/ halten Wir für unnothwendig das Factum, und was gestalt Wir ad sententiam super competentia ferendam geschritten/ zu erzehlen/ allweilen solches in Unserem ersten Bericht/ so wir gravaminibus Appellationis entgegen gestellt/ neben den gebürenden Beylagen und Documenten nach lenngs geschehen ist/ zu welchen Wir Uns hiemit lenden/ und nur dasjenig verantwortten wollen/ was Eychstättischer Anwald in seiner Replication, und Ablaynung zwar zierlich/ und copioso stylo, aber zum meisten ad præsens negotium impertinenter thut einbringen.

Wir befinden nach vleißiger Ablesung und Erwegung des gantzen Discurs, daß derselbe auf folgenden Drey Puncten fürnemblich beruhe. Anfangs befleist sich Anwald Eur Fürstl. Durchl. als Judicis ad quem Decreta, Signaturas, und in Appellationis instantia bisher ergangne Beuelch/ ob solch zum Theil contrari, theils beschwerlich seyn solten/ herumb zeruggen. Zum Andern, von §. Sovill aber jetzund das Haubt-Werck ꝛc. will Er ordinariam Judicii Hirschbergensis ex Jure Communi, & ex probatis Authoribus longissima disputatione erhalten/ daß Eur Fürstl. Durchl. zugehörig Land-Gericht Hirschberg sowol in Civil- als Criminal-Sachen eine Concurrentiam cum aliis ordinariis Judiciis, und zwar ad certos casus adstrictam Jurisdictionem haben soll. Drittens, von §. Ob nun wohl ein Jeder aus diesem ꝛc. usque ad finem, gehet ad speciem, und bemühet sich in deme gar sehr/ wie er mög behaubten/ daß Actio ex L. Aquilia, so Jacob Tainer contra den Claß Erla von Eytenshaimb angestellt/ in Buchstaben der im Drukh geferttigten Landgerichts-Ordnung nicht zu finden/ und schließlichen solche Clag für das Landgericht nicht gehörig, sonder an seinen gebührenden Richter zu weisen sey.

Nun können Wir ja bey den ersten Puncten rc. und beruhet hoc posito status litis & controversiæ endlich auf den dritten Special-Spruch: ob actio L. Aquiliæ nostro casu intentata zum Land-Gericht Hirschberg gehörig seye, oder nicht?

Wir sagen ja / und haben dessen mehr als gnugsame Ursachen; damit auch selbige ex fundamentis angezeigt werden mögen / ist ex facto in Obacht zu nehmen / woher besagte Actio ihren Ursprung habe / nemblich aus einer Inzicht, indeme der beclagte Claß Erla den Clagern Jacob Tainer für einen Mord-Brenner offentlich ausgeruffen / daher Tainer nicht allein von Mäniglich verhaßt / kein Arbeit mehr bekumen / sonder gar das Stifft Eystett raumen / und verlassen müssen / also durch des Clasen Erla noch bis dato unerwisen Fürgeben / und Innzicht in mercklichen Schaden eingefiehrt worden.

Sodann / und ad jus, quod ex facto oritur, zu kommen / ist ein gemeiner Rechtschluß: quod injuriam passus in electione habeat, vel dolum injuriantis per actionem injuriarum, vel culpam ejusdem per utilem actionem ex lege Aquilia, propter damna & interesse ex injuria profecta persequi. Wir kunten zu Behaubtung dessen gar leicht jura & Doctores häuffiglich anziehen / aber es haist: quod curia jus sciat, und ist nach Notturfft zu finden, apud Anton. Gomez à nobis olim allegatum tom. 3. Var. Resol. cap. 6. num. 9. & 10.

Diß nun also aus der Geschicht und Rechten gesetzt / bringt die gedruckte Ordnung, so weylend die Durchleuchtigste Fürsten / und Herrn / Herrn Wilhelm und Ludwig, Hertzogen in Bayern Höchstlöblichsten Angedenckhens Anno 1518. aufrichten lassen / und gegen Anwald in seinem Scripto nicht nur sehr rüemt / sonder auch annimbt und acceptirt, unter Titul: „ Was Sachen bey dem Landgericht bleiben rc. von Buchstaben folgende „ Wort mit sich: deßgleichen mögen und sollen all Innzicht „ vor dem Landgericht gerechtferttiget, und derhalb mit „ purgation, und andern, wie Recht ist, procedirt werden. Wann man alle Innzichten mit purgation und generatim, ac indefinitè auf andere Weeg Rechtens vor Landgericht rechtfertigen mag / folgte aus dem Buchstaben / oder zum wenigsten per necessariam consequentiam, daß auch injuriæ verbales, und also diejenige / so dem Tainer seynd vom beclagten Claß Erla zugefügt worden / für das Landgericht gehören, und daß ins Clägers Willkur gestanden / contra injuriantem actione Injuriarum, aut utili ex lege Aquilia zu procediren / dieweil ihm angedeutte Stöll in der Landgerichts-Ordnung nit nur einen / sondern wie vermelt / indefinitè alle andere Rechtmäßige Weg zuelassen.

Disem

Disem unwidertreiblichen Fundamento und Rechts-Grund thut Eychstettischer Anwald nichts anders entgegen setzen / als des Landgerichts Zwang sey ad certos casus restringirt, die angestellte Clag sey purè ad Actionem L. Aquiliæ gericht / und thut kein Meldung der Inzicht, und dann was wir in vorigen Unsern Bericht vermeldet / daß ein Richter / so in causa principali Jurisdictionem fundatam hat / auch de incidentibus, und emergentibus urtheilen kan / sey zu verstehen / wann incidenter, und nicht wann principaliter causæ emergentes in Judicium eingeführt werden / aliàs sequeretur, quòd Judex Ecclesiasticus super dotis restitutionem etiam inter Laicos possit principaliter cognoscere.

Diß alles hat wenig Krafft / dann wir supponiren absque præjudicio veritatis, daß Jurisdictio des Landgerichts ad certos casus limitirt sey / so ist doch unser Fall / wie bereits gemelt / in der Ordnung begriffen; Daß in der Clag von der Inzicht kein Meldung geschicht / wird widersprochen / sehe man die Articulos an / wird man ohnschwer finden / daß Sie alle von der Innzicht gestellt, und tandem Conclusio super damnis & Interesse in Actione ex L. Aquilia gemacht worden.

So haben wir auch nie geschriben / daß utilis actio ex lege Aquilia propter injurias illatas purè emergens sey: sonder diese Clag ist eben sowohl / und ab initio principalis, als Actio injuriarum, also findet exemplum allatum de actione dotis nicht statt / dann Actio dotis kan niemahl coram Judice Ecclesiastico inter personas Laicas exercirt werden / sonder allain incidenter; aber Actio utilis ex Lege Aquilia, da sie per se principalis ist / also kans coram eodem Judice instituirt werden / qui aliàs super injuria cognoscere potest.

Schlüßlich geschicht Anregung privilegiorum Exemptionis des Stiffts Eichstett / und daß nie fürkummen / daß dem Tayner das Recht zu Eichstett abgeschlagen, oder gefährlich verzogen sey worden. Es thuet sich aber Gegen-Anwald selbst resolviren / und Wir nemen es für bekannt an, daß Er die *Privilegia Exemptionis* nicht darumb anziecht, ob solte Er dem Landgericht gar keine *Jurisdiction* in dem Stifft Eichstett beständig seyn, sondern daß es nur auf gewisse Fäll der Ordnung nach gewidmet sey, seitemal dann dieser Unser Fall in der Ordnung begriffen / so ligen Uns ja ex ipsa confessione partis adversæ die Privilegia nicht im Weeg / und hat Tayner vor Landgericht in Beyseyn des Eychstettischen Verantwortters mündlich fürbracht / *quòd ipsi justitia denegetur, aut saltem protrahatur*; Imò das noch mehr ist / hat Ers gar in seinem libello und Clag lassen einkummen; künen deswegen nicht sehen / warumb Eychstettischer Anwald schreibt / man hab ex parte Eychstett von diesem nichts gewust / indeme es man hören / und lesen können. Und weil die Ordnung des Landgerichts austrucklich mit sich bringt / quòd Jurisdictio hujus Judicii in certis *casibus protractæ aut denegatæ justitiæ exempta, & omni casu sit fundata*, hätte ja Eychstettischer Anwald nit alsbald appelliren / sonder super casu

casu denegatæ aut protractæ Justitiæ excipiren sollen / und wär alsdann bey Uns cognitio gestanden / ob deme also wär / daß ihm denn Tayner die Justiz versagt / oder verzogen worden / da wir alsdann den beclagten Erla mit Unserer Erlenterung beschwehrt hätten / wäre es erst Zeit gewesen / ad superius tribunal sich zu bewerffen ꝛc.

Wann dann Gnädigster Fürst und Herr / aus disem allen sovill erscheinet / daß offt angezogene utilis Actio ex l. Aquilia propter injurias illatas, & exinde damno emerso zum Keyserl. Landgericht Hirsberg *ex ordinatione antiquissima, & à parte adversa acceptata* allerdings gehörig, halten wir unterthenigst darfür / Wir haben in deme / daß wir es pro consequentibus radicibus, gesprochen / Recht und das jenig gethon / was Euer Fürstlichen Durchlaucht **Landgerichts Hirschberg Recht und Gewohnheiten mit sich bringen**, und also dise Sach billich bey Uns zu lassen sey.

Wir thuen doch dises zu fernern gnädigsten Befelch Euer Fürstl. Durchl. als eintzigen Ob-Herrn des Landgerichts in unterthänigster Gehorsambe berichten. Datum zu Beylngrieß in gesessenem Landgericht den 9. April Anno 1614.

Lit. Dddd.

Beschreibung deß alt hergebrachten Gelaits von dem Landgericht Hirschberg.

Djeweil das Landgericht, und andere Fürstliche Hochhait der Grafschafft Hirsperg Unnserm Gnedigen Herrn und Fürsten zugehörig ist / des Glaittens halben meins unterthänigen Bedenckhens kain Stritt, dann ob gleichwoll solch **Glaitt an mer Orten** durch den Stifft Eystet get, mag doch das Glaitten, dieweil der gedacht Stifft onmitl in dem bestendigen Gezirckh des Landgerichts Hirsperg gelegen, Hochgedachtem Unnsern Gnedigen Fürsten und Herrn nit verwert werden, und ist nit zuvermueten / vilweniger bewissen / daß der mer ernennt Stifft des Glaittens, und ausserhalb des Landgerichtlichen Zwangs ainig sonnder Priuilegium oder Freyhaiten wider das Lanndgericht habe / daß aber sollich Glaitten yetzt ain guete Zeit her nit geübt worden, ist nit darumben beschechen / daß man dessen von merhochernannts Unnsers Gnedigen Fürsten und Herrn wegen zethuen nit befuegt gewesen / sonnder deß man das Glaittens, dieweil die Landstraß uf Nürnberg vil Jar diser Orten nit gangen, wenig oder gar nit bedörfft hat.

Dann

Damit man aber in specie der Gerechtigkait / so das Hauß Bayrn zu den obgemellten Glaitten hat / merer Anzaigen habe / so ist zu wissen / daß in dem Brieue / darinn weylennd Kaiser Ludwig / Hertzog von Bayrn die Recht und Gewonhait des Lanndgerichts Hirsperg / von neuem bestät / und geordent hat / (1320.) Anno Aintausend dreyhundert und zwantzig nachfolgender Artickel begriffen wirdet:

Darnach daß Niemands auf khainer rechten Land-Strassen beklaitten soll, dann der Land-Richter, oder wer deß von seinetwegen thuet, als ver die Grafschafft get, und sonnderlich vmb die Alt-Mühl, daß darauf kain Land-Straß ist, und daß niemant darauf kain Glait hat, als ver die Grafschafft geth.

Nachmals vmb das Jar Christi (1370.) Aintausend dreyhundert / und Sibenzig / haben die Edel-Leuth von Abbsperg zu Rumburg das Glait auf der Strassen gen Nürnberg durch die Grafschafft Hirsperg / als ain Pfannt-Schilling vom Hauß Bayrn inngehabt / wie dann solliche Pfanntschafft Hainrichen von Abbsperg zu Rumburg durch Herzog Steffann den Eltern / Herzog Friderichen / und Herzog Steffann dem Jüngern (1371. 1372.) Anno Aintausend dreyhundert und Ain- und Sibenzig / und zway und Sibenzig auf ain neues confirmirt / und auf den alten Pfannt-Schilling / der dazumal Aintausend Sechshundert Flor. gewest / noch tausend Gulden geschlagen worden / und haben die ernannten von Abbsperg des Glaiten von sollicher Zeit an ruebiglich / on ainichen Eintrag ingehabt / ungeverlich bis auf das Jar (1537.) Ain tausend fünfhundert siben und dreyßig / da Erasm und Johann Joachim von Abbsperg / als arme Edel-Leuth das Glaitt zu erhallten nit mer vermügt / und dasselb weylend Hochlöblicher Gedechtnuß Herzog Wilhelmen vmb den obbestimbten Pfannt-Schilling an sich zelösen angebotten haben / khann gleichwollen unter allen Brieflichen Urkundten / und Schrifften nit aigentlich befinden / was Inen deshalben zu enndlichen Beschaid eruolgt / dann daß man sich bey dem Fürstlichen Ambt-Leuthen zu Ingolstatt / und in der Grafschafft Hirsperg sovil erkundigt / daß die von Abbsperg ires vermainten Pfannt-Schillings / des Glaittens nit im Gebrauch gewest. Item die von Abbsperg haben sich auch in ainem irem Schreiben beschwert / daß in irem Pfannt-Schilling / nemblich der Glaittlichen Gerechtigkait durch die Fürstliche Ambtleuth zu Ingolstatt allerlei Eintrag und Irrung beschehe ꝛc. Daraus nun mag abgenommen werden / daß dem Hauß Bayrn das Glaitten durch das Landgericht Hirsperg, soweith sich desselben Bezirckh erstreckht, von Alter her zustendig gewest, und billichen noch zusteen solle.

Lit. Eeee.

Verzeichnuß des Landgerichts Bayrischen Glaits.

Item Dero von Absperg Glait vom Hauß Bairn / ist ein Pfannt-Schilling / facht sich an in dem Bach / der bey dem Dorff Etting fürfleust / und get von dannen vir den Prunnen Wernstal / do der obenannt Prun entspringt / von dannen auf Sannt Pangratzen / durchs Nachtal auf Piettenfeld durch die Salnau für den Siechenprunnen / von dannen für das Gericht Eystett, und zu den Linden daselbs / von dannen auf Kaldorf über den Pfäll auf Wenngen und Labstat gegen dem Weissenburger Wald, von dannen gegen Haideckh / stossent bis an das Marggraffisch.

Item mer facht sich bemeltes Glait an ausserhalb der Schwartza-Pruckh bey Meßing, und get über den Hegenpach auf Greding, von dannen auf Kipffenburg durchs Burgthal auf Scheltdorff und Wezstetten, und Etting, und endt sich in dem obbenannten Pach.

Item mer auf ainer anderen Straß von Stamham gegen der Neustatt wertz.

Item mer fächt sich mergemelts Glait an / bey dem Gericht Eystett, und get auf Greding, der Straß nach auf Perching.

Item mer fächt offtgemelts Glait an ausserhalb der obbenannten Schwartzapruckh bey Meßing, und get ainer anndern Straß nach auf Peckhenhofen, für das Puchholz auf Perching, von dannen über den Kefenhüllerberg, und Dietfurth.

Item von Perching der Thal-Straß nach auf Planckhstetten / von dannen auf Beylengrieß, und Dietfurth.

Item mer auf ainer andern Straß von Beylengrieß über die Altmühl, auf Paulshofen, und Pandorf, von dannen gegen dem Altmühlstain der Straß nach auf Landshuet wertz.

Item mer von Paulshofen auf Denckhendorf, oder Stamham, von dannen auf Lenndting in den obbemelten Bach der Straß nach auf Ingolstatt.

Item mer von der Schwartzabruckh auf Großhebing für Esselperckh, und Naderstorf oberhalb Marspach hin auf Wachazel, daselbst thailt sich die Straß / und get auf Eystett, die ander geht durchs Weinartsfeld auf Walting, von dannen über die Höltzer auf Hofstetten / von dannen auf Etting, in den Bach der Straß nach.

Dergleichen von Wachazell auf Polnfeld, und Pfintzen, von dannen auf Etting in Bach.

Item

Item mer vächt sich das obberürt Glait an ausserhalb der Schwartzapruckh, und auf Emßing under Pruneckh, von dannen durchs Waltzenthall, auf Wachazell der Straß nach auf Eystett, dergleichen von Eystett auf Thuting, von dannen auf das Marggrävisch.

Item mer get das Glait von den Marggrafischen auf Laibstat, und Wengen über den Ruppmansberg für Esselberg einer alten Straß nach/ auf die Altenstat bey Rumburg, von dannen auf Grestorf über die Altmühlpruckh über die Berg, oder durch Purckhthall bis in Bach zu Etting ꝛc.

Item mer get das Glait vom Bach aus auf Hoffstetten, und Jungeltding, von dannen auf Hebing, und Meßing über die offtgemelten Schwartzapruckh.

Zu merckhen den Zirckel des offtgemelten Glaits hat sein Anfang oder End in dem offtgemelten Bach/ und streckht sich nachvolgendermassen ungeferlich vom Bach durch Westenthal für Beseellachen durch die Salnau für den Siechenbrunnen, von dannen zum Gericht aufm Berg bey Eystett zu den Lendlen/ von dannen an den Weissenberger-Wald über den Pfall auf Wengen, und Leibstat gegen Haideckh an das Marggräfisch/ von dannen wider herumb über die Schwartzabruckh zu Meßing, von dannen für Beckenhoffen/ für das Buchholz auf Perching, von dannen über den Rüffenhillerberg auf Dietfurt, von Dietfurth und Hünham, von dannen auf Mündelstetten, und Lenndting, von dannen in den offtgemelten Bach der Straß nach.

Lit. Ffff.

Land-Gerichts-Brief von Schirmens und Einsetzens wegen/ geben auf der Land-Schrannen zu Stain de anno 1420.

Ich Hannß Stauffer zu Ehrnfells Ritter/ Bekenn/ und thu kundt offentlich mit dem Brieff/ daß ich saß an dem Landt-Gericht mit vollem Gewalt zu richten/ anstatt Hannsen des Lotterpecken Land-Richters in der Grafschafft zu Hirsperg. Do kam für mich in Gericht mit Fürsprechen derselb Hannß Lotterpeck Land-Richter/ und gab für alsa. Es wärn vil Herrn, Ritter, und Knecht, Arm, und Reich, Frauen, und Mann, die auf dem obgenannten Land-Gericht clagen, und erclagt hetten, und hinfür darauf erclagten, und bahüeben, und Brieff darum hätten, und nämen, und in dieselben Briefe, es wären Vollbrief, oder ander Brief, wird Er zu Schirmer geben, ertaillt, und verschriben, darumb daß Er Landrichter wäre, und von Land-Gericht wegen, ob das wäre, daß in dieselben oder derselben einer, wer der wäre, und wie der genannt wäre, jne von Schirmens wegen anrüeffet, wie er sich darin haltn solle, und ob Er denselben, oder dem-

selben hülff, pfenndeu, nötten, oder angreiffen auf Recht, Er oder wer jm das hülff, und daß derselb do man zu behabt, und erclagt hete, sich des wöret, und jne eylte, und jn davon drungt, oder drungen wolt, oder jne darum Feindschafft zuziehen wollten, oder thäten, gewund oder erschlagen würden, oder wie sich das machet, was darumb recht wäre: do fragt ich nach, was darumb recht wäre, do sagt Volg, Frag, und gantz Recht, und Urteil, als der obgenannt Landt-Richter von sölchs schirmens, hülff, pfenndens, und angriffs von Land-Gerichts wegen fürgeben hette, dasselb solt er also thun helffen, nötten, pfennden, angreiffen, von wem er angerufft wird, der auf dem Land-Gericht erclagt, und behabt het, oder hinfür darauf claget, und behabet, und er demselben, oder denselben zu Schermer geben, erthaillt, und verschriben wär, dasselb solle jn und demselben schermen, und wer jn des hülfft, khainen Schaden bringen, und unentgolten seyn, und jn darumb kain Feindschafft zuziehen. Welcher aber sich des wöret / eilt / oder abdrüng / oder Feindschafft zuzüg / möcht sich der obgenannt Land-Richter / sein Helffer / oder wen das anträffe / desselben oder derselben Feind aufhalten / und hielt / und geschäh do dann icht schaden an Todschlägen / an Wunden / an Leib / oder an Guet / oder wie sich der Schad machet / das soll der obgenannt Land-Richter / sein Helffer / oder wen das angeet / und der behabt / und erclagt hat / nicht unrecht gethan, und daran gefrevelt haben, und dem, und denselben an ihren Briefen, und Rechten nit schaden bringen in kain Weise, wenig / noch vil. Darnach bat der obgenannt Land-Richter fragen. Also wer der wär / der behabt, erclagt, und erfollt het, zu Leuten, Gueten, Vesten, Stetten / Märckten / Dörffern / Weylern / Höf / Hüeb / Hofstetten / Holtz / Wisen / Aeckern / Zehenten / Mülen / nichts ausgenommen / wie er denselben einsetzen solt / von dem Er von Landt-Gerichts wegen angerufft wird / und daß Er das thun solt / darumb daß Er Land-Richter wäre / und des Er vill angeruffet wird / derselben Sach also zu helffen / und zu schirmen / einantwurtten / und einsetzen / wie Er sich darinn hallten sollt / damit daß Er jm / und dem Landt-Gericht ein Benüegen thät / und auch ein ander Landt-Richter hinfür fürbaß thun solt. Darauf ward ertailt mit gantzer gemainer Frag / und Urtail. Also / wer der ist / und wie der genannt ist / der zu ainem / oder mer seinen Leib / Güeten / und Haab behabt / und erfollt hett / als oben geschriben steet / so sollt der obgenannt Landt-Richter dem oder denselben, der dann die Güet innhat, darzu man erclagt, und erfollt hat, denselben verschreiben von Landt-Gerichts wegen, daß Er mit demselben sich anclaget richt und ainig, oder jn an seinen behabten, und erclagten Güetern ungeengt, und ungehindert laß nach seiner Brieffs Ausweysung, wöllt derselb des nit thun / und ihn dabey beleiben lassen / so sollt jn der obgenannt Land-Richter wol müglich, und pillich einsetzen, und einantwurtten, in nutzliche Gewer, und in der vnnderthenig-

thenig gethun / als dann Landt-Gerichts Recht ist / nach Ausweisung der Landt-Gerichts-Brief. Entgeet / oder irret jn derselb / oder yemants daran und dawider wäre / und des nit gehorsamb / so sollt der obgenannt Land-Richter darzu thun / alsdann das Recht nach allen Pündten / und Artigklen ertaillt ist / in Maß als oben geschriben steet / des ist dem obgenannten Land-Richter Brief / also ertailt mit Urteil / unter des Land-Gerichts Insygl. Geben zu dem Stain des Montags nach dem Obersten / so man zallt von Christi Geburd Vierzehenhundert Jar / und in dem zwanzigisten Jar.

Lit. Gggg.

Land-Richters-Brief, daß ain Land-Richter Glait geben mag für Einwerffen / und für wen man richten soll / de d. Kösching anno 1423.

Ich Jörg Meylinger. Bekenn mit dem Brief / daß ich saß an offen Lanndt-Gericht / vonn betwegen Hannsen des Lotterpecken / Lannd-Richter in der Grafschafft zu Hirsperg / do kam für mich im Gericht mit Fürsprechen derselb obgenannt Lannd-Richter / und gab für / Er wurd vil angerufft / und gebetten / um Gelait zu geben, und sy zu peschirmen zu dem Lanndt-Gericht, und dauon für Inzycht und annder Sach, pis wider haym an jr Gewär, als Lanndgerichts Recht wäre. Nun mainten etlich / er solt des nit thuen / und het deß auch khainen Gewallt / und doch der Durchleuchtigst Hochgebohrn Fürst und Herr / Hertzog Ludwig sein Gnädigster Herr vor dem vorgenannten Landgericht mit Recht und Urteil aufgetragen het / des obgenannten Landgerichts Recht / und Freyhait / und zaigt des ainen Briefe mit des Landgerichts Innsygl besygelt / der laut und sagt / wie daß der obgenannt Durchleuchtigst Hochgebohrn Fürst und Herr vor dem Landgericht mit Recht und Vrteil ausgetragen hett. Wer da wäre / und wie der genannt wäre, der zu dem Lanndgericht khäm / oder kommen wolt / **derselb solt sicher sein, Frid und Gelait haben vor menigelichen bis wider haym in sein Gewähr.**

Als derselb Brief mit anndern Puncten / Maingung / und Artigklen ausweyset / und bat fragen / was darum Recht wäre / und wie Er sich darinne halten solt / daß Er recht thät / und nit unrecht. Do fragt ich nach was Recht wäre / do sagt Folg / Frag / und ward ertaillt mit gemainer Urteil / als es der Durchleuchtigst Hochgebohrn Fürst und Herr mit Recht austragen het vor dem Landgericht / als der Landgericht-Brief ausweyst / also solt es auch dabey beleiben,

 und

und sollt, und möcht auch der obgenannt Landrichter oder ein ander Lanndrichter, yedem Mann, wer ihm darum bäte, und anruffet, wol Frid und Gelayt geben, und ine versichern für Einwerffen und vber Geschray / und für all Sach, welcherley das ist, so dann ainer auf dem Landgericht für Gerichten und gerecht werden will, alsdann ertaillt ist. Deß begert der obgenannt Land-Richter von Lanndgerichtswegen Brief/ der im geben und ertaillt ist mit Urteil unter des Landgerichts Insygel/ bey dem Brief sind gewesen/ und helffen machen/ und darzu geben Burckhart Hofner, Wigeleiß Rauscher. Geben zu Kesching/ des Ertag vor Egidii/ als man zallt von Christi Geburd Vierzehenhundert Jare/ und in dem drey und zwantzigistem Jare.

Lit. Hhhh.

EXTRACT

Aus dem Landgerichts-Protocoll zu Buchsheim,

de dato 2. Sept. 1608.

Ibidem. Weil obgedachter Thainer vom Herrn Eichstättischen Verantwortter gehn Nassenfelß in Fencknuß gebracht worden/ aber von Landgerichts wegen wir begehrt/ soll ihne wieder hiehero auf freyen Fuß zu stellen/ welches gleichwol anfängslich er verweigert/ doch letztlich als ihme die Landgerichts-Ordnung deutlich fürgelesen, und *interpretiret* worden, verwilliget, also wir Vormittag hierin weiters nichts können verrichten/ als nun Nachmittag Herr von Eck den vermeintlich befängnusten Thainer wiederum gestellet, ist ihme das Fürpott wieder Claß Wagner von Eittensheim erkent/ auch Gelaitt zum Rechten ertheilt. Weilen aber erstbemelter von Eck wegen seiner Fürstl. Gnaden und Herrn begert/ ihne Thainer aufzuhalten/ damit man vor ihme sicher seye/ ist er durch den Land-Botten auf die Galgenhueb zu Eggweil beleitet, und dem Bauern Michael Pannschab in etlich Wochen Unterhaltung zu geben, alsdann auf nächstes Landgericht wieder zu stellen, überantwort worden, dessen sich Herr Land-Vogt freundlich bedancket, und wöll solches seinem Fürsten und Herrn unterthänig referiren.

Lit.

Lit. Iiii.

Land-Gerichts Urkunde de dato Beroltshausen anno 1377. daß man weder Fisch, Getrayd, noch ander Gut aus dem Land-Gericht führen solle.

Ich Conrad Kempnater Land-Richter in der Grafschafft zu Hirsperg. Bekenne mit dem Brief / daß fürkam im Gericht mit Vorsprechen / Ulrich der Zennger gesessen zu Viehausen / und zaigt ainen gueten redlichen Brief / der im vor mit dem Rechten geben / und ertailt ist vnnter des Lannd-Gerichts Insygel / und bat den Brief zu lesen / der Brief stet also von Wort zu Wort. Ich Wilhalm von Raidenbuech Land-Richter in der Grafschafft Hirsperg / vergich offentlich an dem Brief / daß für Gericht kam Ulrich der Zennger gesessen zu Viehausen / mit Vorsprechen / und sprach / Im wär mit dem Rechten ertailt auf der Lannd-Schrannen / dieweil Er Land-Richter wär / daß Er von der Herrschafft wegen, und von der Grafschafft wegen zu Hirsberg, Gewalt het / und ein jeglicher Lannd-Richter / daß Er verbieten möchte, das nyemand kain Traid, noch Fisch, noch andere Güet von dem Lannde füeren solt, wenn Er des verbieten hieß / und wer das vber das Pot von dem Lannd füeret / den möcht ein yeglicher Lannd-Richter / und sein Dienner darum wol straffen, an dem Guet, das da verfüeret wird, wie sy wolten / und des zaigt er guet Brief / die im mit dem Rechten vor der Lannd-Schrannen darumb erteilt wären / und sprach vber dasselb / hietten in die Burger von Nürmberg für dem Lannd-Fridt geladen / und hetten hinntz im behabt auf dem Lannd-Fride hundert Marck Sylber / und es wäre sein Leib und Guet ertailt / in des Landt-Frieds gewallt / und wo Er kām in Stätt / und Märckt / da solt man In um anfallenn / und sprach: er säß in der Herren Lannde vonn Bairn, und in der Grafschafft Hirsperg, und het yemand hinntz im ichts zu sprechen, dem wollt Er gern Recht halten. Do fragt ich die Ritter / und die Urtailer / was recht wäre; Die ertailtn all mit gemainer Urtail / seind in dem Lannd-Friede aller Herren Lanndt, Gericht / und alle andere jre Recht ausgenommen wärn / und der Herren von Bairn Landt-Gericht das antrāff / was vor dem Land-Fried auf den vorgenannten Ulrich den Zennger ertailt wäre von den vorgenannten Handlungen / das soll jm und seinen Güeten unschedlich seyn, und als vill die Burger von Nürmberg hinntz jm und hinntz seinen Güeten behabt hetten, zwier als vil solt der obgenannt Zennger behabt haben, hinntz vorgenannten Burger, und hinntz jren Güeten, wo

wo er die ankombt in Stetten, in Märckten, und auf dem Lannde, und des mag Er sich wol unterziegen, und unterwindten, vnntz daß Er ausgericht wird zwayer hundert Mark Sylbers, und des Schadens, des bedegert Er Brief, und Schirmer, die würden im ertailt mit dem Rechten. Die Edlen und Hochgebohrnnen Fürsten / und Herrn / Herzog Steffan der Allt von Bayrn / und Herzog Steffan, und Herzog Friederich, und Herzog Johanns, all von Bayrn / und all Ir Ambtleuth/ und Diener / und Herr Jörg von Aw, Pfleger zu Riedenburg.

Ich Wilhalm von Raidenbuech Landtrichter / oder wer Landrichter ist / und wer jn darzu schirmt / und beholffen ist / der thut recht / und nit unrecht. Darumb zu ainem Urkundt gib ich ihm den offenn Briefe / von Gerichzwegen, versigelten mit des Lanndt-Richters Innsygel / der jm mit Urteil geben ist auf der Land-Schrannen zu Dietfurtt / des nächsten Mittwochen nach Bonifaci. Anno Dñi M. ccc. l x viiii. Do der Brief in offem Rechten gelesen / und verhört ward / do bate der eegenannt Ulrich Zennger zu fragen / an das Recht / Ritter / und Knecht / ob man jm den Brief icht billich vernenen sollt / mit des Lanndgerichts Briefen / und Innsygelen / das ist jm ertaillt mit Folg, und mit Frag, und mit dem Rechten / also daß der Briefe / und der vorder Briefe / beede Briefe volle Khrafft, und ganze Macht habent, an aller stat unverworffen, der Meinung begert / Ulrich der Zennger von Landtgerichtzwegen Brief, der jm mit dem Rechten geben / und ertailt ist unter des Landgerichts Innsigel. Datum in Peroltzhausen Feria secunda post Ascensionem Dñi M. ccc. lxxvii.

Lit. Kkkk.

Ladung, und Ahndungs-Schreiben des Land-Richters an die Eichstättische Beamte / wegen beschehenen Eingriff gegen des Land-Gericht Policey / und Glait Sachen.

Lieber Castner / mich langt an / wie Jr Lienharten Hauenschilt von Rhinsting, um daß ich Jhme als Land-Richter des Kayserlichen hochgefreyten Land-Gerichts der Graffschafft Hierschberg auf sein billichs Ansuechen / Visch und Krebs aus hochermeltem Kayserlichen Land-Gericht hin- und wider zeführen, und seiner Notturfft nach zu verkauffen vergundt / uber habend Glayt / so Er Euch fürgezaigt, nidergeworffen / Jme auf zwaymal aine

anſech-

anſechliche Summa Viſch, oder Krebs, biß in die 20. fl. wert, genommen haben ſollet, des mich / ſo dem alſo / nit wenig befrembdet / hett mich auch deſſen bey Euch gar nit verſehen / dieweil mich dann der arm Mann umb Hilff / und Handhabung ſeines von mir habenden Glaits handzuhaben bittlich erſucht / und angelangt / deß ich Jme Amts halber nit waigern / noch abſchlagen mögen. Iſt demnach an Euch mein bittlich Erſuchen / Jr wollt jme Hauenſchildt alle ſeine genommene Viſch und Krebs / oder den Werth derſelben ſamt dem Uncoſten / darein jr jn unpillich gefüert / unverzogentlich widerumben zueſtellen / und Euch umb Eur Verbrechen, daß jr wider das offentlich Glait, alſo muetwillig und freventlich gehandlet, der Straff halb in Monats Friſt mit mir als Lanndt-Richter abzekommen, allher verfüegen wellet, dann wo ſoliches nit beſchech, wurde ich verurſacht, in annderweg Hanndlung gegen euch fürzenemmen, der ich von meines Gn. Herrn von Eyſtets / und Dero Stiffts / vil lieber umgeen wolt / wolt ich euch darnach zerichten wiſſen/nit verhalten/und beger des Land-Gerichts Anlaiters dieſem Briefs zaigen Eurer ſchrifftlichen Antwort. Datum den 21. Juny Anno 1559.

Georg von Haßlang zu Haßlangkreit ꝛc.
Land-Richter der Graffſchafft Hierſchberg /
Fürſtl. Rath / und Statthalter zu Ingolſtatt.

Lit. LIII.

Schreiben von Hertzog Albrechten dem V. zu Bayern an Eichſtätt/daß das Landgericht Hirſchberg wegen Auffkauf zu Glaiten von Landgerichtswegen befugt ſeye / de Anno 1560.

P. P.

Beſonder lieber Freund! Uns hat auf E. Fr. überſchickte Replickh / Unſer Land-Richter Unſers Landgerichts Hirſperg / Rath / und lieber getreuer / Georg von Haßlang / ſein weitere Unterricht geben / davon Wir E. F. gleichlautende Copi überſchickhen; weil dann die Sach im Grund laut vermelten Unterricht geſchaffen / laſſen wir Unſeren Landt-Richter bey altem Herkommen, und Gebrauch, auch demjenigen, was Er zu Handhabung deſſelben mit Straff und ſonſten fürzukeren hat, wie an Jme ſelbs billig bleiben, und wellen Uns zu E. Fr. freuntlich und Nachperlich verſehen / die werden bey iren Caſtnern und Ambtleuten zu Hirſperg darob ſein / damit dem Hauenſchilt umb ſeine abgenommene Krebs billiche Vergleichung / und Unſerm Land-Richter an ſeinem wolbefugten Fürnemen, und Vorhaben weiter kein Hinterung oder

Irrung beschehe; Dagegen haben Wir auch Benelch geben / daß die durch Unsern Land-Richter gestraffte dißmals von Nachperschafft wegen leidenlich gehalten werden; deß wolten Wir Eur Freundschafft zu begerter Antwort nit verhalten. Datum in Unserer Statt München den 30. Martii Anno 1560.

Lit. Mmmm.

Befehl an Land-Richter Georg von Haßlang de Anno eodem in eadem Causa.

Lieber Getreuer! Wir haben deinen weiteren Bericht / den Hanenschild / und die durch dich gestrafften Vischkeuffl belangend / hören lesen / lassens darauf bey deiner fürgenommen Straff, und Handlung bleiben, und wollen / daß du mit solcher deiner fürgenommenen Straff, und Handlung, zu Handhabung Unserer Landgerichtlichen Obrigkeit verfahrest, doch solt du die Straffbaren dißmals von guter Nachperschafft wegen leidentlich haben, dann des Hauenschilts halben / damit ime umb seine abgenommene Khrebs gebürliche Vergleichung beschehe, haben Wir Unserm Freund dem Bischoffen zu Aichstett schreiben lassen / wie du ab inligenter Abschrifft zu vernemen hast. Du wirdest auch solliches Unser Schreiben seiner Freundschafft wissen zuezuschickhen. Daran thustu Unsern Willen. Datum ut supra Anno 1560.

Lit. Nnnn.

Landgerichts-Brief d. d. Freystatt 1415. der Aechter wegen.

Ich Lutz Schenck von Schweinenspeunt. Bekenn und thue kund offennlich mit dem Brief / daß ich saß an dem offenn Landgericht mit vollem Gewallt zu richten / anstatt Hannsen des Lotterpecken / Landrichters in der Grafschafft Hirsperg / do kam für mich in Gericht mit Fürsprechen derselbig Hanns Lotterpeck Land-Richter / und gab für also. Wie man vermaint, wer ein Aechter ist, und in der Acht wäre, Edler oder armer Mann, wie Er von Landgerichtswegen, nach dem oder den seinen greiffen sollten, wann man maint, Er solt demselben, oder von des seinen wegen absagen, und bat zu fragen, was darumb recht wäre / ob Er denselben von sein / und der seinen wegen / die in der Acht seyn absagen solt / darumb daß Er von Lanndgerichtswegen in der Acht nach im griff / oder stellet / do fragt ich nach was Recht wäre / da sagt Folg / Frag / und gantze Vrteil / und Recht / also wer der ist, und wie

der

der genannt ist, der ain Achter ist, und in dem Achtbuech steet, zu demselben mag der Lannd-Richter, oder ain yeder Lannd-Richter wol greyffen in Steten, in Märckhten, wo das ist, und sol noch-en mag nichts geniessen, weder Frids noch Gelayts, noch kainerlay Sach, wann ain yeder Aechter an khainer stat khain Recht hat, wann der mit Recht seinen Fründten genommen, und seinen Feinden geben ist, und auch aller menigklich, wol on absagen Recht zu jm gehaben mag. Also soll und mag sonnder ain Lannd-Richter wol thun/ und ist auch dem und denselben mit Recht/ und von rechtswegen kains Absagens schuldig, und wer im darzu hilfft/ und den schirmet/ hauset/ und hoset/ der und dieselben thünd allzeit recht, und nit unrecht/ deß begert der obgenannt Land-Richter Brief/ der ward jm mit Urteil ertailt/ unter des Lannd-Richter Innsygel. Geben zu der Freyenstatt des Mittwochen vor sant Niclas tag/ Als man zalt von Christi Geburd vierzehenhundert Jare/ und in dem Fünffzehenden Jaren.

Lit. Oooo.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des Kayserl. gefreyten Landgerichts Hirsperg, gehalten zu Kellheimb den 13. Januarii Ao. 1609.

IN Sachen Ihro Fürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. Rathe und Land-Richters dises hochbefreyten Kayserl. Land-Gerichts Hirsperg/ auch Pflegern zu Haydau/ Hannß Martin Rosenbusch von Nozing/ zu Eichenhouen/ und Schierling/ Clägern eins/ wider Casparn Mayr zu Haubenried/ anders tails in puncto begerter denuncirter, auch zu etlichmählen insinuirter Citation und Procefs. Nachdeme jetztgemelter Beclagter denn ausgangenen drey underschiedlichen Ladungen keinen Gehorsamb, noch Vollziehung gethan, sonder mit diser austrucklicher Erclärung in keinen Weeg zu erscheinen, ungehorsamblich und verächtlich ausgebliben, so ist auf Anklagen solcher seiner Contumacien/ und aller Handlung nach/ zu recht erkennt/ daß gemelter Beclagter/ umb angeregt seiner Ungehorsamb willen, vermüg dises Keyserlichen Landtgerichts Freyhaiten in die Peen der Acht gefallen seyn, gesprochen und erclärt werden soll, daß wir die Ritterschafft und Assessores ihne auch hiemit darein sprechen und erclären.

Darauf vom Herrn Vice Land-Richter dem von Wensin ꝛc. der genannte Caspar Mayr/ als ein verurtheilter Aechter, offentlich underm freyen Himmel *denuncirt* worden, folgendermassen:

Demnach Caspar Mayr zu Haubenried auf beclagen und erfolgen Ihrer Fürstl. Durchl. in Bayrn 2c. Rathe Dero Kayserl. Landgerichts Hirsperg Land-Richters/ und Pflegers zu Haydau/ Hannsen Martin Rosenbusch von Nozing zu Eichenhouen, und Schierling in die Peen der Acht mit Vrtl und Recht durch ein Lobliche Ritterschafft/ und andere Herren Beysitzer an disem Landgericht gesprochen/ und erclärt worden ist; Darumb urkundt ich Vice-Land-Richter denselben Caspar Mayrn in obermelte Acht, setze Ihnne aus den Frieden in Unfriden, und erlaube sein Leib, Haab und Güt, wohlgedachtem Herrn Hannsen Martin Rosenbusch 2c. und allermeniglichen 2c.

Lit. Pppp.

EXTRACT

Aus dem Landgerichts-Protocoll zu Kösching, de dato 18. Novembr. 1652.

Urteil.

In strittigen Sachen sich haltend zwischen Anna Schmidin von Ingolstatt, Contra Hannsen Schmoll von Enckhering, ins gemain Moll Schneider genannt/ und Matthes Lenzen Churfürstl. Quardi Soldat zu Ingolstatt/ Contra Hannsen Pfäffel zu Inching/ beede in dem Stüfft Eystett gelegen, wird hiemit erkennt/ daß/ weilen die Beklhagte auf underschiedliche Citation, und Drey zu ihren Leib, Haab, und Güettern gelegte Anlaithen nit pariert, noch heuntiges Tags besagte Anlaithen an sich genommen, sonder ungehorsamblich ausgeblieben; Also seyen sye in die Aacht zu erklähren; Inmassen sye dann hiemit offentlich vnder den freyen Himmel in die Aacht mit Recht und Vrtl erklährt werden, wie bey diesem hochgefreyten Land-Gericht Recht und Herkommen ist.

Lit.

Lit. Qqqq.

Abschrifft eines Kays. Rescripts von Kayser Sigmund an Herzogen Ernsten zu Bayern / Vermög dessen aine von dem Gericht Sultzbürg an das Kayserliche Hof-Gericht beschehene Appellation von dar ab- und an das Land-Gericht Hirschberg / als nächst höheren Instanz gewiesen worden / de anno 1437.

WIr Sigmund von GOttes Genaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc. Entpieten dem Hochgebornnen Ernnsten, Pfallenzgrave bey Rhein / und Herzog zu Bayern / Unserm lieben Oheim / und Fürsten / Unser Gnad / und alles Guet / wolgebornner lieber Oheim / und Fürst! Uns hat fürpracht Jacob Haller Burger zu Nürnberg / wie er von dem Gericht zu dem Solzbürg in Klag gestanden sey gegen Frizen Rumell auch Burger zu Nürnberg / daselbs er beschwehrdt worden sey / und sich darumb beruffen hab / für Unsere Kayserliche Majestät, oder für das Land-Gericht gain Hirsperg, oder die Fürsten desselben Gerichts, yedoch so haben der Richter / und Urtaylsprecher über sollch Berueffung furtgefarn / und haben darnach an dem vorgenannten Lanndt-Gericht zu Hirßberg geklagt / als von der Urtayl wegen, die sy zu des Solzbürg gesprochen haben, zu des vorgenannten Hallers Güetern, als darumb / daß er Iren Urtail ungehorsam wer gewesen / welchem Gericht zu Hirsperg, und allen anderen Richtern Wir auch verpotn haben fortzufaren / dieweil die Sach vor Uns unentschaiden hanget, und darauf auch fürgeladen Frizen Rumell egenannt / als daß Unser Lad-Brief / und Inhibicion darüber gegeben / und denselben Gerichten darüber verkundigt / der da gegenwärtigklich gezaigt worden / innhaltend / und pat vor allen Dingen mit Recht abzuthun / was an dem Gericht zu Soltzbürg nach seiner Berueffung an Uns gethan; Und auch was an dem Land-Gericht Hirßberg über Unser Inhibicion erkannt / oder geurtailt ist / und darnach die Sach der Beschwerung zu verhören / und redlich zu entschaiden; darentgegen der genannt Friz Rumell vermeynt / daß solch Beruffung nit redlich beschehn wer; und wann Uns erzellt worden ist durch die / die dann Gelegenhait der Gericht in den Lannden billichen wissen sollen / daß das Gericht zu Soltzbürg in dem Krayß des Landt-Gerichts zu Hirsperg lige, und darunter on Mitl gehör, und dann du das Landtgericht zu Hirsperg als ain Fürst des Reichs von dem Reich innen hast, haben Wir angesehen / daß nach Kayserl. Rechten alle Beruffung an den negsten Obern beschehen solln, wann Wir jedermann sein Obrikait unversert handthaben sollen / und wollen; Hierumb so bevelchen Wir dir / daß du durch dich, oder deinen Lanndt-Richter zu Hirsperg beede Parteyen für

dich vorderst, solch Urtail, die zu der Solzburg gesprochen ist, verhörst, Und findestu / daß der genannt Jacob Haller dadurch beschwert ist / daß du sy dann widerruffest, und abthuest, mit samt allem dem, daß an dem Gericht zu Solzburg nach der Berueffung beschehen ist, findestu aber / daß Er damit nit beschwert sey / daß du sy den bestättigest, und confirmierest, mit samt alln dem, daß darnach geschehen ist, so lang biß Unser Inhibicion verkündigt worden ist. Wir erkennen / und setzen auch / daß die Jars-Frist / darein die Sach der Berueffung zu Ende kummen soll / nun fürtter anheben soll / und die Zeit / die seyter der Urtail zu der Solzburg gegeben / vergangen ist / daran nit soll abgezogen werden, seittemall die berneffent Partey ihren Vleiß vor Unser Majestat gethan hat/und nit seumig gewesen ist. Geben zu der Eger unter Unserm Kayserl. Innsigel uffgedruckt / nach Christi Geburt Vierzehen hundert Jahr/und darnach in dem siben und dreyßigisten Jar / am Freytag nach Petri ad Vincula / Unserer Reich des Hungerischen in dem ains und fünffzigisten / des Römischen in dem siben und zwantzigisten / des Beheimischen in dem achtzehenden / und des Kayserthumbs im fünfften Jaren.

Ad Mandatum Domini Imperatoris.

Herman Hecht.

Lit. Rrrr.

EXTRACT,

Der Herzogen in Bayern Beschwerde an den Römischen König Ferdinandum wegen beschehener Eingriffe, und Appellation an das Cammer-Gericht von denen von Weissenburg von dem Land-Gericht de anno 1523.

INSTRUCTION.

Was Unser Räte / und liebe getreue Conrad von Schwabach / und Franciscen Benckhard / beede Lehrer der Rechten / bey Unsern Fr. lieben Vettern dem Ertz-Herzogen rc. hanndlen / und worten sollen.

Erstlich

Erstlich sollen sy Seiner Lieb Unser Fr. Dienst / und was Wir Guts / und Liebs vermugen / sagen / wo Wir auch seiner Lieb Fr. Dienst beweisen mechten / daß Wir darzu genaigt weren.

Und ferner anzuzaigen / daß Wir neben andern Unserm Fürstenthumb Bayern von dem Heiligen Reich an sonder Regalien das Lannt = Gericht der Grafschafft Hirsperg zu Lehen tragen, welches Lannt-Gericht seinen aigen Gezirck / und Gerichts-Zwanng / und in etlicher vil Churfürsten, Fürsten, und ander Stennde Lender, und Gebüet zu richten, und sollichs mit langem beruhigem Gebrauch biß anher gebracht, was auch in dem gedachten Lannt-Gericht zu Recht und Urtl erkennt, und von demselben appelliert werde, müsse erstlich für Unser Hof = Gericht gen München, und nachmahls, und von dannen allererst an das Kayserliche Chammer-Gericht gedingt, und gezogen, wie dann Unsere Vorfordere, und Wir on Mennigklichs widersprechen, und on das, daß sich yemands anderer Gestallte zeappellieren nit unterstanden hat, in offen wahren Gebrauch sey, nun so aber in kurtz vergangnen Tägen ainer in dem Gezirck des Lannt-Gerichts seßhafft (so der Pfleg zu Weissenburg am Norgau zugehörig seyn soll) für das Lannt-Gericht geladen, und auf desselben ungehorsam im Recht / wie sich gebürt / und hoch anrueffen des Clegers biß zu der Anlait (das ist ad possessionem ex primo Decreto) fürgefarn: Ist auch von desselben beclagten wegen in Recht nie eingebracht / daß Er von Recht wegen in das Gericht der Grafschafft nicht gehörte / noch allda verrechtet / sondern remittiert / und für seinen vermeynten Richter gewiesen worden seyn sollte; Yberdas hat sich der Richter von Weissenburg für sich selbs / und ausserhalb Rechtens vnnderstanden / den beclagten Paurn abzefordern / und begert denselben an In zu weisen / on das / daß Er sich deßhalben in Recht eingelassen / sein Begern gerichtlich gethan / oder ainich Ursach / warum seinem Begern statt geben / oder der beclagt / so doch on alles Mittl in dem Gezirck / und Gerichts-Zwanng des Lannt-Gerichts der Grafschafft Hirsperg seye / und von Rechtens wegen dahin gehört / gewisen werden solte / eingefürt / oder dargethann hätte / als aber Lannt-Richter / und Urtailer des mergedachten Lannt-Gerichts in Recht / wie Recht / fürgefahrn / und sich mit des Rechtens ungegründten, und ausserhalb Rechtens beschechen Gesinnen / nit abweichen lassen mögen / werden Wir doch bericht / daß gedachter Richter zu Weissenburg ain vermainte nichtige Appellation gethan / und darauf vom Cammer-Gericht / und Beysitzer ain Ladung Inhibicion wider Lannt-Richter / und Urtailsprecher des Lannt-Gerichts ausbracht / und erlanngt / und dem Lannt-Richter der Grafschafft zueschickhen hab lassen / daran Wir nit unbillig befremden mögen / daß sich Cammer-Richter / und Beysitzer / über das sy hievor aus rechtmäßigen Ursachen / und daß sy Uns wider das offenen Recht unbillicher Weiß beschwärt / von

von Uns recusirt / auch nachmals auf hoher Irer unrechtlichen Beswärden für Kayserl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn zeappellieren gedrungen worden seynd / untersteen sollen / sovill an Inen stuende / Unns Unser Fürstliche Regalien / Herkommen / und Geprauch zu entziehen / zu schmällern / und strittig ze machen / wie Inen solchs zuesteen / und gezimmen will / haben sy sich selbs leichtlich zu berichten / dann dem Richter von Weissenburg zeappellieren / und noch dem Cammer-Gericht / und Beysitzer darauf Ladung und Inhibicion zu erkennen / hat sich aus nachfolgenten Ursachen gantz nit gebürt; Und nemblich ist der Richter von Weissenburg nit für das Lannt-Gericht geladen / auch allda nie gerichtlich erschienen / noch etwas gerichtlich eingefürt / deßhalben er nit beschwert / oder auch ainich Urtail wider oder mit Ime gefellt / daraus volgt / daß von Ime mit beständigen Grund / und Fueg nit appelliert / auch durch Cammer-Richter Ladung / und Inhibicion weiter erkannt hat werden mögen / und ob gleich dem Richter zu appellieren zuegestanden, und wider Jnen rechtlich gesprochen wer, sollte doch solche Appellacion **erstlich für Unser Hof-Gericht beschechen, wie dann aller Menniglich wissent, und dermassen von allen und yeden Appellanten täglichs gebraucht, und sich annderst nit erfinden soll,** aus dem volgt / daß Vermög der Kayserl. geschriben Recht / und sonderlichen der Cammer-Gericht-Ordnung der Appellant Unser Gericht nit überschnitten / und on Mittl für das Cammer-Gericht appelliern / noch auch der Cammer-Richter / und Beysitzer sollchs zuelassen haben mögen; noch sollen / wie auch Cammer-Richter / und Beysitzer beflissen seyn / Unns / und die Unnsern wieder die Billichait / und das Recht zu beswerên / erscheint sich aus dem / daß sy nit allein die Ladung / sonndern auch daneben die Acte ersehen / und sine causæ cognitione, und verer bedacht die Inhibicion ausgeen haben lassen / und wo der Beclagt / oder den Richter in Recht Jr Exception / und Ursach derhalben das Lannt-Gericht pillichen geweigert / eingebracht worden / hätten sich unzweifel Lannt-Richter / und Urtailer der Gepür nach gezaigt / und obgleich die Appellant beschwärt, und an Unns gedingt (wie billichen beschechen) wollten Wir jnen fürderliche und rechtliche Hilff nit verzigen, oder versagt haben, dann on Rum ze melden / achten Wir von allen Liebhabennden dergestalten in dem Heiligen Reich berechtiget zeseyn / daß sich in Unserm Fürstenthumb Unrechtens und Gewalts nit zu besorgen / noch gestatt / oder zugesehen wirdet / welchs Wir als Fürsten des Heiligen Reichs mit der Hilff des Allmächtigen hannthaben / und in Unser Grueb zebringen gedencken; Aus dem allen sein Lieb die unpillichen Hanndlung durch Cammer-Richter, und Beysitzer fürgenommen, und jrer Personen heßig Gemuet gegen Unns abnemmen, und versehen mögen, und ist demnach an sein Lieb als Röm. Kayserl. Maj. Statthalter Unnser Frtl. Bitt, die wollen bey Cammer-Richter / und Beysitzer die ausgangen Ladung / und Inhibition abschaffen / und

den

den Appellanten für Unns weisen, und Unns bey Unnsern Regalien, und Herkommen beleiben lassen, dann wo solches nit beschee/ hette sein Lieb zu achten/ daß Wir von Cammer-Richters/ und Beysitzern ungerechten Beschwärungen abermals appelliren/ und berueffen/ auch mit Hilff Unserer Herren, und Freund Weg suechen müsten, Unns von der Cammer-Gerichts-Personen unerherlichen Unterstand, und Auslagen zu entladen, das alles wollen Wir um sein Lieb zu dem/ daß Unser Begern billich ist/ und beschicht/ Frtl. verdienen. Datum am zwelfften Tag Decembr. 1523.

Lit. Ssss.

EXTRACT

Aus Hertzog Wilhelms Commissorio an etlich seiner Räthe/ die Restaurierung des Landgerichts betreffend de Anno 1594.

P. P.

DIeweil Unns dann an mehrbemeltem Lanndt-Gericht/ allda die Appellation, auch andere Hoch-Ober-Gerechtigkeit, als von der Kayserl. Majestät Unns sonderbar hohes gegeben Regal zuestendig, merdlich vill gelegen ist; Also halten Wir ein sonderbare Notdürfft zesein/ hierinnen gebührendes Einsehen fürzenemmen/ deswegen Commission abzeordnen/ und der Sachen/ irer Wichtigkeit nach/ zu Erhaltung der alten Regalien starck beyzesetzen/ haben hierauf Euch zu Commissarien fürgenommen/ genedigst Beuelchende/ daß ir euch sambtlich mit Vorwissen des Land-Richters/ eines gelegenen Tags und Zeit entschliesset/ mit ehisten dahin verfüget/ daselbsten die Landgerichts Truchen und Handlungen mit vleiß durchsehet rc.

Wilhelm.

Lit. Tttt.

EXTRACT

Cammer-Gerichts Mandats an Hertzog Wilhelm den V. zu Bayern/ und den Land-Richter zu Hirsperg/ das Landgerichtische Urtel zu exequiren de Anno 1550.

WIr Karl der Fünfft/ von GOttes Gnaden Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Merer des Reichs rc. Entbieten dem Hochgebohrnen Wilhelm/ Pfaltzgrauen bey Rhein/ Hertzogen in Obern- und Nidern Bayrn/

Unsern lieben Oham/ Vettern und Fürsten/ und Unnserm und des Reichs lieben Getreuen/ N. seiner Lieb Land-Richter der Grafschafft Hirsperg Unnser Gnad/ und alles Gut. Hochgebohrner lieber Oham/ Vetter/ Fürst/ und lieber Getreuer! Unnserm Kayserlichen Cammer-Gericht haben die Edlen Unnsere lieben Andächtigen Argula, und Secundilla Schlickin/ Gräuin/ geborne Freyin von Stauff klagend fürbringen/ wiewol sy hievor vermelter Zeit vor fünf Jaren nit allein den Einsatz uf weylend ires Brueders Bernharden von Stauffen Theyl an der Herrschafft Ernnfelß/ sonder auch uf den andern halben Theil ires Vettern des Edlen Unnsers, und des Reichs lieben Getreuen Hannß Ruprechts von Stauff, als der inen ermelte Ir Erbschafft mit Gewalt verhilte/ und berürten Landgericht durchaus ungehorsam/ mit Recht und Urteyl erlangt/ alles Vermög/ und Innhalt darüber geübten Gerichten/ Handlungen/ und ausgangen besiegelten Urtheyl-Brief/ da solle sie doch vber viellfeltig ir demüetig Anrueffen/ Bitten und begern an dem Unnsers Oheims/ Vetters und Fürsten Lieb/ auch dich den Land-Richter nacheinander beschehen derselben Execution/ und würckliche Einsatzung bisher nit erlangen/ oder bekommen mögen/ sondern Inen die zu mercklichen Iren Nachtheyl und Schaden ungebührlicher Weise verzogen/ und verhalten worden sein/ und noch werden/ und darauf vmb vnnser Keyserliche/ und ander nottürfftig Hilff des Rechten Inen in solchen mitzutheylen/ demüetigklich anrueffen/ und bitten lassen. Wann nun aber billich und recht das gesprochene Urtheyl volnstreckt/ inen auch demnach diß Unnser Keyserlich Mandat erkennt worden; Darumb gebiethen Wir deiner Unsers Oheims/ Vettern/ und Fürsten Lieb/ und dir dem Land-Richter von Unserer Römisch Kayserl. Macht/ auch Gerichts und Rechten wegen bey Peen zwantzig Marckh löthigs Golds/ halb in Unnser Keyserliche Cammer/ und zu dem anndern halben Theyl den obgemellten Clägerin unablässlich zu bezahlen hiemit ernstlich/ und wollen/ daß Jr Jhnen den yeztgemelten Clägerin uf Jr und Jres Anwalds weiter ansuchen, bitten, und begern obangezogener des Landgerichts Urtheylen, und Erkanntnussen nach gebürlicher Execution, und würcklichen Vollstreckung nochmals fürderlich unverzogentlich verschaffet, verfüegt, verhelfft, und die lennger nit verziehet, ufhaltet, noch waygert, als lieb deiner Lieb und dir sey ietzt obbestimbte Peen zuuermeyden/ daran thun dein Lieb und du Unnser ernstliche Maynung ꝛc. Wo sich aber ꝛc.

Lit.

Lit. Uuuu.

EXTRACT.

Aus Bischoff Wilhelms zu Eichstett Instruction, de Anno 1490.

Worinnen Eichstett des Landgerichts Jurisdiction über seine Orte eingesteet.

Item Nidernmeßing / Griesbach / Uttenhofen / Ribling / Büchhausen / Osterdorf / Osterberg / Ruckershofen / Eresbach / Hebing mit viel annderen Dörffern / gehörig mit dem Halß-Gericht gein Greding / und Hirschberg / deß genugsam Brief auch Sall-Bücher verhanden sind / ausgangen zwischen Herzog Rudolph, und Herzog Ludwig in Bayern / und Bischoff Johannsen zu Eystet / auch von Römischen Keyser / Kunigen / und der Grafen von Hirsperg / darinn doch mein Gnediger Herr Herzog Ott an der Obrikait Irrung vermeynt zu tun / in denselben Brieuen allen / die der Stifft solich Gerechtigkeit hat / ist dem Lannt-Gericht zu Hirschberg sein Gerechtigkeit an den Ennden allen vorbehalten, das Land-Gericht hat auch allweg und ye an die Ennde on all Irrung gericht.

Item zaicht all allte Sach herfür / und vordert di gein Neuen-Marckt / sich zu trageu / und greiffte also ye lennger ye weiter in des Stiffts Obrigkeit und Halß-Gericht / das alles gelegen ist im Land-Gericht zu Hirschberg / auch di Lannt-Richter, sovill Inne gebüret hat, an den Enden gestrafft haben.

Lit. Xxxx.

Extract Schreibens von Bischoff Wilhelm zu Eychstett an Hertzog Albrechten den IV. de Anno 1490. die Stifftes Irrungen mit Pfaltzgraf Otten betreffend.

P. P.

Und nachdem an den Enden der Irrung das Landt-Gericht Euer, wisset Ir ungezweiffelt wol zuermessen, was Euch daran gelegen ist, und mügt Euch auch deß von Euerem Land-Richter / und anderen erkundten /

und bitten Euer Gnad mit Fleiß / ob genannter Unser Herr Herzog Ott Unsern erbieten auf Euch und anndere Unsere Herren nit annemmen / sonder Uns Unser Gerechtigkeit / und innhabende Gewerre zu Euerem Landtgericht zu entsetzen sich untersteen würd, bedacht zuseyn, wo doch Euer Ratt und Hilff ꝛc.

Lit. Yyyy.

EXTRACT

Aus Bischoff Wilhelms von Eychstett Beschwerden wider Pfaltzgraf Otten / an Herzog Albrechten aus Bayrn de Anno 1494.

Item Nidermäßing / Griespach / Uttenhouen / Ribling / Vichhausen / Osterdorf / Osterberg / Rückershouen / Eresbach / Hebing mit vill anderen Dörffern gehörig mit dem Halß-Gericht gein Greding und Hirschberg / des gnugsamb Brieff auch Saal-Bücher verhanden seint / ausgangen zwischen Herzog Rudolff / und Herzog Ludwig in Bayern / und Bischoff Johannsen zu Eystett auch von Römischen Kayser / Künigen / und der Grafen von Hirschberg / darinn doch mein Gnediger Herr Herzog Ott an der Obrigkeit Irrung vermaynt zu thun / in denselben Briefen allen die der Stifft solch Gerechtigkeit hat / ist dem Land-Gericht zu Hirschberg sein Gerechtigkeit an den Enden allen vorbehalten, das Landgericht hat auch allweg und ye an die Ende on all Irrung gericht.

Lit. Zzzz.

Schreibens Copia von Wilhelm Bischoffen zu Eychstät an Herrn Hertzog Albrecht in Bayern / wegen Hertzog Otten / und des Land-Gerichts Hirschberg de Anno 1494.

Hochgebohrner Fürst / Unnser willig Dienst zuuor / Gnediger lieber Herr! Wir haben Euch mermahls durch Uns selbs / vnd die Vnnsern schrifftlich auch muntlich zu erkennen geben / wie und in was gestalt von Vnserm Herrn Herzog Otten / vnd den seinen Uns an Vnnserm Stifft mannicherlai Eingriff und Betrübung beschehen / wider vnvermailigt Brieff und Sigell / die wir von Römischen Kaysern und Künigen Eueren Vorderen / den Herren von Bayern / den Grafen von Hirsperg / und die vnlangenbaren Gebrauch / den Wir und

Vnnser

Vnnser Vorforderen an denselbigen Enden mit aller Oberkait / allain das **Landgericht Hirsperg außgenommen**, bis an solliche Eingriff / und Betrübung / die ytz bey Unnser Regierung inderhalb zehen Jaren Vnnser Herr Herzog Ott / und die seinen fürgenommen / herbracht haben. Und dieweil Wir bey benannten Vnnsern Herrn Herzog Otten soliches abzethuen / vnd abzuschaffen nit erlangen haben mögen / Euch als **rechten Oberherrn obvermelts Landgerichts** gebetten / Vnns und die Vnnsern Stifft bey solicher Vnser Gerechtigkait / vnd Gebrauch / auch **des Landgerichts Herkommen** zu behalten / das aber nit beschechen / sonnder in Vnnserm Abwesen solich Eingriff gemert / deßhalb wir gedrungen worden sindt / solches an die Königl. Majestät / als Unsern Herrn / von der Wir Vnnsers Stiffts weltlich Oberkait haben / lanngen zu lassen / der hat Vnns obvermelter Sachen halb an Euch einen Brief gegeben / als Ir vernemmen werdet; bitten wir Euer Gnad mit Fleiß / Ir wollet sollichs nit in annder Gestalt von Vnns versteen / dann daß Wir Vnnser und Vnnsers Stiffts Notturfft nach darzu geursacht / vnd drungen worden sind / vnd in Warheit mit hohem Fleiß mermals nach allem Vermögen bey Vnnserm Herrn Herzog Otten solichs anzubringen gebetten / vnd ersucht / aber des bisher bey Jme kain Aufhöre nye erlangt haben mögen / des getrauens / Ir werdet ermessen / daß **Ir als Oberherr obvermelts Landgerichts** schuldig seyt / **Euch und Vnns bey solicher Gerechtigkait und Gebrauch des Landgerichts Herkommen** zubehalten / und Hilff zethun / dan Vnns und Vnnserem Stifft wäre / des **Landgerichts Purd**, vnd darüber Vnnsers Herrn Herzog Otten Fürnemmen wider alt Herkommen, zu tragen / als vngezweyuelt Euer Gnad selbs wol abnemen mügen / das wollen Wir vmb Euer Gnad gerne verdienen / Datum Eystätt am Samßtag Vnnser lieben Frauen tag Abent Purificationis genannt Anno Lxxxxiiii.

Von Gotts Gnaden Wilhelm Bischoue
zu Eystett.

Lit. Aaaaa.

Schreiben an Herrn Herzog Albrechten in Bayrn von Bischoff Wilhelm zu Eychstett de Anno 1494.

Die Stiffts Irrungen mit Pfalzgraf Otten betreffent.

Hochgebohrner Fürst / Unser willig Dinst zuuor Gnediger lieber Herr / Ir seyt ungezweiffelt des Abschids Vnnseren Reten jüngst zu Neuenmarckt von Euch und anderen Unsern Herren von Bayern gegeben / der Eingriff halb /

und durch Unseren Herrn Herzog Otten beschechen/ auch der Tagsatzung für Unsern Herrn Herzog Jörgen auf Mittwoch schierist zu Nacht zu Landtßhut zu sein/ ingedenckh/ und nachdem ihr wissen habt/ daß Euerem Landt-Gericht dardurch entzogen wirdt, und Jr Uns bey Euer Landtgerichts Freyhayten billig hanthabt, und zu hanthaben schuldig seyt, auch Uns und Unserm Stifft mercklich und groß daran gelegen/ und solich Eingriff unleydlich sind/ bitten wir Euer Gnad mit Fleiß/ Jr wollt Euer Rete auf obvermelten Tag verfertigen/ mit sambt den Unnsern zu hanndeln/ damit wir bey Euer Landtgerichts Freyhaiten, und Unser Stiffts Gerechtigkeit beleiben mögen/ das wollen wir umb Euer Gnad gerne verdienen. Datum Eystett am Mittwoch nach Misericordiâ Domini Anno 1494.

Lit. Bbbbb.

EXTRACT

Aus Bischoff Gabriels Antworth auf die Beschwerde des Landgerichts Hirschberg de Anno 1511.

Wider den viertten Artickel/ daß den Innwonern Unsers Stiffts, und den Jehnen, so in das Landtgericht on alles Mittel gehören, verpoten, daß keiner den andern an das Landtgericht laden soll, das haben Unsere Reth verantwurtet, daß wir nit gesteen, als wir auch selbs sagen mögen, daß wir solch Verpot nit gethan haben; wer es aber von Unsern Amptleuthen beschehen/ das wer on Unser Wissen, darbey lassen wir es noch bleiben :c. *Paulò post.*

Item man understeet auch/ Unser und der Unnsern Gedingen/ unnd Appellationen gen Hoff zu München zuuerhindern/ Unsern Verantwurtter in Unser Notturfft nit zuhören/ oder Inen aufzuschreyben/ sunder wirdet gegen inen thättlichs mit Gefancknus/ Verhafftung/ und in ander Weg zu Schmach gehandelt und fürgenomen.

Dieweil sich nun auff alle Artickel Unser warhafft und gegründe Entschuldigung aus diser Unser Unterricht clärlich erfindet/ nemblich daß wir redlich Ursach dargethan/ darumb nit von nötten sey/ daß wir und Unser Nachkommen mer dan zum ersten mal Eingangs Unser Regierung persönlich einen Verantwortter setzen, auch solchs durch weylund Unsern

Vnsern Herrn Herzog Albrechten laut seiner ausgegangen Schrifften / für billig / und gnugsamb angesehen.

Daß auch durch beschriben Gewalt / vnd sonderlich so gemeinden fürgenommen / gehandelt werden mag / auch billig und recht sey / vnd vormals erlangt / wie gehört / vnd in Vnsern hohen und nidern Gerichten / wie von Alter Herkommen ist / vnd sich gepürt / gestrafft / und gerechtigt wirdet.

Vnd wir dan den Vnsern nit verpoten haben / **das Landtgericht zu besuchen**, vnd vmb was an das Landtgericht gehört (unabweichlich Vnsern Freyhayten / alten Gebrauch vnd Herkommen) vnser Gemüt nit, daß darwider gehandelt solt werden, auch Landtrichters und Beysitzers Handlung, König Ludwigs Satzung weit entgegen ist, wöllen wir Vnnß versehen. Vnser Herr Hertzog Wilhelm / und sein loblich Räth / als die verständigen / werden für billig achten / daß Wir und die Vnsern dabey bleyben.

Lit. Ccccc.

Klag, und Antwortt,

Zwischen Eichstätt, und Bayern, des Land-Gerichts wegen. d. a. 15.

Wiewol der jetzig, auch vorige Bischoff von Eystet von wegen des Lanndt-Gerichts in der Grafschafft Hirschberg / **so nach Absterben der Graven von Hirsperg den Fürsten von Bairn geeignet**, sich aller Nachperlicher Hanndlung vermüg **König Ludwigs Satzung** zu befleissen allweg erpütig gewest, und noch ist; So begegnen doch dem Stifft / und Jrn Unterthanen in desselben Stiffts Gerichten / und Obrigkaiten sovilerlai Beswörung und Eingriff von der Fürsten von Bairen Lanndt-Richter, Urtlsprechern, Ambtleuten, und Leuten in dem Gezirck desselben Lanndt-Gerichts Hirsperg, daß sich auch die Bischöff Zeit vil gehalten Tags müntlich auch in Schrifften mermals beclagt / und fürnemlich daß man umb vil Sachen Ladung erkenne / und gibt / und für unrechten Gewalt angezogen wellen werden, die doch on alles Mittel persönlich Ansprach seyen, und **keinen unrechten Gwalt auf Jnen tragen.**

 Daß

Daß auch mermals leüchtfertigen ungehorsamen Personen und Leuten vom Lanndt-Gericht Glait gegeben wirdet umb Sachen / die für das Lanndt-Gericht nit gehören / dieselben Leut sich alsdann solchs Glaits getröstn / und dest weniger Iren Obrigkeitn / und Grund-Herren Gehorsam laisten. Wie dann neulicher Zeit ainer von Pemfeld der Abbtissin von Oberschönnfeld ungehorsamer Hintersaß verglait ist / auch der Abbt von Planckstetn von ainem für das Lanndt-Gericht um persöndlich Anspruch geladen worden. Item des noch mer Fäll möchten angezogen werden. Mit Pit / solich Beswörung und unpillig Ladung / und Verglaitnng guediglich abzustellen / und abschaffen / und nyemands kainer Ladung für das Lanndt-Gericht Hirsperg zugestatten / dann in den Fällen, so in Künig Ludwigs Satzung begriffen ist.

Daß auch in Gemain füran niemands im Lanndt-Gericht verglaittet / sonndern in sölchen Glaiten Ursachen angezeigt / warum ainer verglaitt werde / und allein von wegen desselben Hanndels / aber weiter nit verhört werd.

Darzu kainem ainich Glait zegeben / dann in Sachen / die mit Recht für das Lanndt-Gericht gehören.

Dann der jetzig Bischoff von Eystet erbütig ist / sich Künig Ludwigs Satzung gemäß zehalten, und in Sachen, so für das Lanndt-Gericht gehören, nyemannds zu verhindern.

Lit. Ddddd.

Antwort hierauf

Von dem Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg.

Unser Gnedigen Herrn der Fürsten von Bayern Will und Meynung ist / und steet gleicher Weise / wie des von Eystet / daß man im Lanndt-Gericht Hirßberg vermüg Künig Ludwigs Brieve, und Satzung (des dann ain Copei verlesen ward) hanndeln / und darbei beleiben soll / daß aber von des Stiffts Ambtleuten bisher nit allweg beschehen / damit sich erfindet in wissenlicher Erfarung / daß deß von Eystet Ambtleut mermalen verboten haben solichn Irn Leutn, das Lanndt-Gericht umb Sachen on Mitl darein gehörig, nit zu besuchen bey Vermeydung

dung swerer Straff, dardurch wirdet der Fürsten von Baiern Ambtleutn Ursach geben, zu Hanndhabung des Lanndt-Gerichts Freyhait und Geprauch, dargegen auch zu handeln.

Nachdem aber von wegen des von Eystet wil gesagt werden / daß man umb vil Sachen wegen vorm Lanndt-Gericht Hirsperg Fürbot geben / oder Ladung erkenn / die nit dahin gehörn / und für unrechten Gwalt angezogen werden welle / dagegen erfindet sich das Widerspil / dann so jemand ainich Fürpot oder Ladung vor Gericht begert / so wird derselb gefragt / auf wen / auch umb was Sach das seye. Darauf hin Vermüg der neuen Lanndt-Gerichts-Ordnung in dem Fürbot die Ansprach mit der Kürz angezeigt / darzu so wirdet ain yeder Beclagter um Sachen, die für das Lanndt-Gericht nit gehören, alsdann auf sein Begern mit Recht, und Urteil gewisen, und der Anclager in den Schaden condemnieret / doch mit der Maß in der Ordnung vergriffen.

Und nachdem von wegen der Wort / was unrechten Gewalts, und Ursuchen sey / und geheissen werden soll / vor Zeiten vil Disputationen und Irrung fürgevallen / so seyen darnach in der neuen Ordnung dieselben Wort erläutert, und darauf dieselb Ordnung dem Bischoff deßhalben zu verlesen fürgelegt worden. Welche Ordnung gleichwol Weylend Bischoff Gabrieln in allweg gefällig / oder annemlich gewest / und um Genad noch verschinner Jarn auf ains Anclagers im Lanndt-Gericht Hirsperg erlangten Fürbot gewisen / und derselb Anclager seinem Beclagten in den Schaden condemniert worden.

Daraus sich erfindet / wo man der Ordnung gemäß hanndelt / daß vil Irrung vermiten beleiben.

Dann mit Verglaitung helt man es Vermög Küning Ludwigs Satzung, daß ain yeder / der das Lanndt-Gericht besucht / sein sicher Glait haben soll, und wo yemand Glaits zu Recht begert auf das Lanndt-Gericht, es sey vmb Henndl sich einer Inzicht zu entschlachn, und zu purgieren, oder sonst annder Sachen halber, die für das Lanndt-Gericht gehören, so wirdet demselben vom Landt-Richter schrifftlich Glait gegeben, wie dann dem von Pennfeld, nit wie die Eystettischen fürgeben, sonder allain ad purgandum Glait gegeben worden, aber anderer gestalten sol von dem Landt-Richter nyemands verglait werden.

Verrer als von wegen des Stiffts Eystett Meldung beschicht von König Ludwigs Satzung, dabey der Stifft zu beleiben erpütig: Nun ist das recht Original derselben Königlichen Satzung, darzu annder vil mer brieflichen Urkund bey dem Stifft Eystett. In besonder wie zu der Zeit des letzten Grauen von Hirschberg Absterben / als derselb Graf keinen

Manns-Erben lassen / und sein Schloß / Stc. / Merckt und Dörffer mit Irn Güllten / Nuzungen / und Leuten dem Stifft Eystett / aber den Fürsten von Bayrn allain das Landtgericht verordnet, und darüber sonnder brieflich Urkundt mit Bewilligung obgemelts König Ludwigs geben hat. Davon dann zum Teyl bey dem Landt-Gericht Hirschberg noch etlich alte Abschrifften / und von König Ludwigs Satzung ain glaubwirdig Tranßsumpt und Vidimus unter des offternannten zu Eystett Insigl in der Fürstlichen Cantzley zu München vor Augen ist.

Und on zweifel / wie die Fürsten von Bayern / und Ire Landt-Richter der Grafschafft Hirsperg sich dazemal gegen dem Stifft Eystett unter Irn Insigln / nach weyland Graf Gebhards des lesten des Namens von Hirschberg tod / verschriben / auch von den Prälaten / Ritterschafft / und Burgern / so in dem Landtgericht Hirsperg behaust / und Güter darin haben / nachmals brieflich Urkundt und Verträg aufgericht worden / wie man es gegen dem Stifft Eystett in allen Fallen halten soll / wie dann die Copeyen und Abschrifften der Bestattbriefe / so ain yeder angeender Bischoff des Stiffts Eystett von der Fürsten von Baiern Landt-Richter, und seinen Beysitzern, und Urteylsprechern des Lanndtgerichts Hirsperg bishero genomen, und zenemen schuldig ist, ausweisen / und Meldung davon thuen / darauf dann ainem yeden angeenden Bischoff zu Eystet die Bestattung des Stiffts Rechten und Obrigkeiten allweg mit Volg und Urteil bestätt und bekräfftigt worden, laut beyligender Abschrifften / so auch verlesen worden.

Darauf der Fürsten von Baiern gütlich Ersuchen und Begeren / von merer Erleuterung und Richtigkeit wegen die Original sollicher brieflicher Urkund / so bey dem Stifft seien / fürzulegen.

Und nachdem neulicher zeit der von Eystett sich unterfangen hat / die alt recht Landtstraß des Gstaichs umb Pärching und Paylengrües auf ain Dorf oder weiter / genant Weerd zewenden / und in demselben Dorf neue Tafern und Schenckstet aufzerichten, damit dem Stifft sein Vngelt gemerret wirdet ꝛc.

Solchs beswörn sich der Fürsten von Baiern Landt-Richter, und sagen / es sey ain Neuerung, und König Ludwigs Satzung zu wider, die unter annderen sezt, und vermag, daß im Landtgericht Hirsperg

kain

kain neue Purck, Mühl oder Tafern gepaut werden soll, on des Landtgerichts Willen und Wort, auch allain Inen Landt-Richtern der Grafschafft Hirsperg, oder weme Sy es beuelchen, auf denen Landtstrassen der Endten zeglaiten, und zehanndlen gepürt ꝛc.

Lit. Eeeee.

EXTRACT.

Aus einer Eychstättischen Verantworttungs Schrifft, in Appellations-Sachen Claß Erla contra Jacob Tainer/ de Anno 1614.

ANlangend des Stiffts Eystett Privilegia Exemptionis thut sich ein Landgericht in seinem Bericht §. Sovill die *Privilegia Exemptionis &c.* umb sonst verwunderen/ warumb dieselben eben in dieser Sachen so hoch gespannt werden. Dann Eystättischer Anwald solche *Privilegia* in seinen *gravaminibus Appellationis* gar nit zu dem Ende angezogen, des Stiffts Eystätt Unterthanen und Güter dardurch von des Keyserlichen Landgerichts Jurisdiction in denjenigen Sachen / darinnen es vermög König Ludwigs Freyheit und alten Herkommens zu erkennen und zu urtheilen hat / zu befreyen, und gantz zu *eximiren*, dann ihme wohl wissend, was gestalt, und in was Fählen des Stiffts Unterthanen vor Land-Gericht von Alters her und noch Recht geben/ und genommen/ warumb auch Ihre Fürstl. Gnaden zu Eystett einen besondern Verantwortter je und allezeit daran gehalten haben, sonder Anwald hat durch solche Privilegia Exemptionis dises beybringen/ und bestettigen wöllen/ daß in Kraft derselben und sonderlich deren/ welche dem Stifft Eystett vom Hochlöblichen Hauß Bayrn selbsten erthaillt/ und am Landgericht villfälltig *confirmirt*, und *approbirt* worden seynd, des Stiffts Unterthan Claß Erla uf Jacob Tainers angestellte Clag vor Landgericht Red und Antwortt zu geben nit schuldig sey, daher man sich diser seits vill billicher zu verwundern/ daß ein Landgericht die Privilegia, welche es sowol jetzigen- als vorigen regierenden Herrn Bischoffen zu Eystett confirmirt/ nit besser in Acht genohmen/ und weil darinnen versehen/ und geordnet/ daß kein Land-Richter in ein Dorffs-Gericht zu dem Stifft Eystett gehörend/ dergleichen es dann zu Eitesshaimb hat/ alda der Beklagte Erla gesessen/ richten soll/ den vermeynten Cleger nit an gebührende Orth gewisen hat.

Lit. Fffff.

EXTRACT

Des Compromisslichen Vergleichs zwischen Bayern und Eychstett des Landgerichts wegen d. d. Ingolstatt Anno 1528.

Als des Hochwürdigen Fürsten Unsers gnedigen Herrn Herrn Gabriels Bischouen zu Eystett verordent Rete / der Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten Unserer Genedigen Herrn Herzog Wilhelms und Herzog Ludwigs in Beiern ꝛc. Rheten und Gesandten auf dem güttlichen Tag / daß sich bede Fürsten auf dato hieher in die Stat Ingolstatt vergleicht / von wegen des Stiffts Eystet hernach berürt Irrung / und Beschwerdt angezaigt haben ꝛc.

Und zum driten das Landgericht Hirsperg betreffend, sollen yedes Fürsten Rethe die Sachen an ir genedig Herrn gelangen lassen / und sonderlich Unsers gnedigen Herrn von Eystet Rethe / denselben iren gnedigen Herrn mit vleis verstenndigen, dieweil die Fürsten von Bairn (denen das Landgericht der Graffschafft Hirsperg mit seinem Zirckel im Stifft Eystet zugehört) daß im Geprauch seien, und aber der Stifft Eystett daneben auch sein Fürstl. Oberkait und Gerichts-Zwang der Ennden zehaben vorhat, deshalben durch den von Eystet / seine Ambtleut und Underthan / in dem so ainem Land-Richter von Landgerichts-wegen vermög Keyserlicher Freyhait, und brieflicher Urkunden, auch dem alten wissenlichen Geprauch nach zu handlen und zu richten gepürt, villfelltig Irrung und Eintreg begegnen, dardurch zwischen den Fürsten mansmal sonder Widerwill / unfreundlich / und unnachperlich Handlung entstanden sind / und füran noch mer entsteen möchten / daß darauf Unser Gnediger Herr von Eystet sich bedencken / und ain lauter schrifftlich Anzaigen vergreiffen soll / in was Sachen und Fellen seiner Genaden Vermeinens, das mer berürt Land-Gericht Hirsperg in seinem Stifft und Gezirck zehandeln, zerichten, und zeurteylen haben soll, und solchen Vergriff und Anzaigen / in den negsten vier Wochen / Doctor Leonharden von Eck zu Ranndeckh / von wegen der Fürsten von Bairen gen München zuschicken / der alsdann solche an die Fürsten von Bairen pringen / und darauf ain ander Tag hiezwischen und Weihenachten negstkünftig widerumben gen Ingolstadt gesezt / und fürgenommen / darauf all nutzlicher Fleis anckhert werden / und Verfueg beschehen soll / ainen klaren lauteren Außdruckh zemachen, wie es in des Stiffts Eystet, und des Landgerichts Hirsperg beder Oberkaiten Jurisdiction und Gerichts-Zwang füran gehallten, und die Irrung darein hingelegt, und zu meiner Richtigkait und Verstand geprach mügen

mügen werden, und darauf nachberürt schwebend Irrung und Sachen im Landgericht Hirsperg / und zum tail im Keyserlichen Cammer-Gericht diser Zeit unentschiden hanngen / nemblich gegen Bärtl Peter denn Schäffer zu Enchenzell, Item der Handel zwischen Egweil und Nassenfelß, auch Speckmühlers halb halltend / darzu in Sachen die Halßgerichts Oberkait und Eingriff / so von dem Land-Richter und Oedenberger dem Stifft Eystet zu / und bey Tegning beschechen sein soll / dazwischen genntzlich eingestellt / und stillgestanden werden / bis zu weiter Handlung vorberürter Taglaistung. Treulich ongeverde. Darauf haben vorgenannter Fürsten Rete sich dises schrifftlichen Abschieds hierüber vergleicht / und zwen in gleicher laut / unter vorgenannts Doctor Leonhard von Egkh von wegen der Fürsten von Baiern / und Hannsen von Leonrod Pfleger zu Arburg von des von Eystet wegen hiefürgedruckten Petschedengeben zu Ingolstatt am Abend Nativitatis Mariä. 1528.

(L.S.) (L.S.)

Lit. Ggggg.

EXTRACT

Aus dem zwischen Bayern und Eystet, des Land-Gerichts halber getroffenen Vergleich / de dato Ingolstatt den letzten Septembris / 1533.

In den nachfolgenden Geprechen sich zwischen dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten Unsern Gnedigen Herrn Herzog Ludwigen in Bairn ꝛc. an ainen / und dem Hochwirdigen Fürsten Unserem Genedigen Herrn von Eystet / und dem Stifft daselbs anders tails haltend / haben beder Fürstlicher Tail Gesandte / Rethe / unterthenniger gueter Meynung nachfolgend Mitl fürgeschlagen / und bewilligt ꝛc.

Dann sovill das Land-Gericht Hirsperg betrifft, soll dasselb nach **Weylend Keyser Ludwigs Satzung, und nach loblichen Gebrauch gehalten werden**, darinnen bede Tail sich gegen einander nachperlich beweisen, und sonderlich ist bewilligt, daß Unsere Genedige Herren von Baiern bey Iren Landt-Richter der Graffschafft Hirsperg verfügen / und ernstlich verschaffen / daß derselb kain Neuerung / noch auch gegen meinen Genedigen Herrn von Eystett seiner Fürstl. Gnaden / und derselben Stifft und Capitels-Verwandten nichts unpillichs fürnemmen solle / dann bede Fürsten und Tail in guter Nachperschafft sitzen / und kainer ab dem andern sich beschwehren möge ꝛc. ꝛc.

Lit. Hhhhh.

Land-Gerichts-Spruch in Sachen Hn. Raban Bischoff zu Eichstett wider Glazmairin und Consorten, wegen verweigerten Erscheinung bey dem Amt Nassenfelß de Anno 1376.

JCh Chunrad Pechtaller / Land-Richter in der Grafschafft zu Hirsperg / bekönn mit dem Brieff / daß für mich köm im Gericht mit Vorsprechen der Ehrwürdig Herr Herr Raben Bischoff ze Eichstett, und bezeugt mit Gerichts-Briefen / und mit der Anlaith / die Er ausgesessen hat / als Recht ist / und als Er auch wohl erzeugt hat / mit den geschwornen Fronboten / der darumb hat gesagt auf sein Ayd / daß Er mit den Rechten erlangt / und behabt hat / des ersten hundert Marck Silbers Beschedigung hinz der Glazmairin, und hinz Berchtolt, und hinz zwain Personnen der Glazmairin Brüder / und der Glazmairin Kind / all gesessen ze Oettingen / und clagt darumb hinz aller ihrer Haab / die in der Grafschafft gelegen ist / von sein und seines Gottshauß wegen / daß sie ze Nassenfelß zu seinem Gericht nit gen wollent, daß sie von rechts wegen hinzuegehen sullent / als von Recht und alter Gewohnhait ist herkommen / und deß seynt sie dem Bischoff widerwertig / und seinem Gottshauß mit Gewalt ohn Recht. Besunderlich hat der Bischoff behabt hundert Marck Silbers hinz Tuml an dem Ried / und hinz aller seiner Hab / von des vorgenannten Gerichts wegen ze Nassenfelß; daß der auch darzu nit gien will / noch daju Nassenfelß Recht nicht haben will / nach alter gewohnhait Rechten / als vorgeschriben steth / darzue hat er die andern vorgeschriben Leut geweist / und bracht mit Worten und mit Wercken / helleich wider Recht / daß sie für sein Gericht ze Nassenfelß nicht gen wöllent. Es ist auch der vorgenannte Herr der Bischoff von Eichstett / und sein Gottshauß des ehegenannten Gerichts hinz den vorgeschribenen Leuten / daß die für sein Gericht gen süllent / in sothan Nutz, nach alter gewonhait und Rechten, als vorgeschriben ist / gesetzt in nützliche Gewör, und unterthänig gemacht mit den Rechten, daß kain laugen dafür gehört; darzu ist Er auch der ehegenannten Leuth Haab aller gesezt in Nuz und in Gewehr, für die Beschedigung, als vor benannt ist, zwayer hundert Marck Silbers, die Haab soll Er und sein Gottshauß haben und einnehmen, als lang daß Er von den ehegenannten Leuthen ist ausgericht, und bezahlt der Beschedigung als vorgeschriben stet. Der behabten Sach begehrt der ehegenannte Herr der Bischoff von Eichstett / Ihm / und seinem Gottshauß Brief und Schermen, die Ihm geben und ertailt sind mit dem Rechten Kunig Carl Röm. Kayser des Reichs / Herzog Stephan / Herzog Friderich / Herzog Hanuß / die Herren von Bayrn / Herzog Ruprecht von der Pfaltz / der Burggraf von Nürnberg / Herr Hanß von Abensperg / Herr Hilpalt von Stain der jung sein Suhn / Herr Götz / Herr Albrecht / Herr Stephan / all von Wolffstein / ich Chunrad Pech-

Pechtaller Land-Richter / oder wer Land-Richter ist / und der Herren aller Stät / Märckh / Vitztumb / ihr Diener / und Ihr Ambtleuth / und wer Ihm darzue hilfft / daß Er begert / der thut recht / und nit unrecht. Datum in Gercherstorff feria secunda post Ascensionem Ao Dni. Mo. tricentesimo septuagesimo sexto.

Lit. Iiiii.

Land-Gerichts-Spruch in Sachen Hn. Bischoff Johannsen Klägern wider Reichart den Mersdorffer beklagten andern theils puncto fidejussionis de anno 1416. zu Stain.

ICh Hannß Loterbeckh / Land-Richter in der Graffschafft zu Hirsperg / bekönn mit dem Brieff / daß für mich köm in Gericht mit Vorsprechen Chunrad Schuz von Thanhausen, Clagführer des Hochwürdigen Fürsten / und Herrn / Herrn Johannsen Bischoff zu Eichstett / und claget auch mit vollem Gewalt / an seiner statt / hinz Reichhart dem Merstorffer, Landschreiber / gesessen zu Baylngrües, und hinz seinen Güten, und hinz seiner Hab, es sey ligend- oder fahrende Hab, nichts ausgenommen, darumb daß Er sein / und seines Stiffts zu Eystatt Bürg wär, umb im Förtigung und Gewehrschafft der Gut / die der Hochwürdig Fürst und Herr Herr Friderich Bischoff zu Eichstett sein Vorfahr seel. von Walthasar dem Müracher, und seiner Hausfrauen / und ihren Erben / Ihm und seinem Stifft / und Gottshauß kaufft hat / nach Ausweisung des Kauffs-Brieff darinn Er Bürg wär. Nu wären dieselben Gut in Jahrs Frist Ansprach worden von Wigles dem Wolfstein, und die erfolt / darumb Er und der obgenannte Herr seel. Im zugesprochen / und zu Stund an gemahnt hetten / und kunt In nye der mahnen / daß Er Ihm darumb halten / und laisten wolt / als Er dann Bürg wär / und sich verschriben und versigelt het / gen Ihm und dem Stifft gelobt und gehaissen het / nach laut und Sag des Kauf-Brieffs / und hofft / Er richt Ihm sein scheden aus. Deß het Er Scheden genommen / hundert Marckh Silbers, und zaigt des Kauf-Brieffs ain Vidimus, ob der obgenannte Reichard Merstorffer ain Bürg verschriben wär, und der Brieff weist acht hundert und ain und dreyssig Gulden. Das verantwürt der obgenannte Reichard Merstorffer, Landschreiber / mit Fürsprechen / und laugent der Scheden / und Sprach: Er laugnet nit / Er wer des obgenanten Hochwürdigen Fürsten / und Herrn des Fodern / und seines Stiffts Bürg / nach laut und Sag des Haupt-Brieffs mit anderen Bürgen, als der obgenannte Hochwürdig Fürst und Herr fürgeb / und sprech / von Clag wegen des vorgenannten Wigles von Wolffstein, dieselben sein Clag Er verantwürt het / daß Er Erster Wehrer sein solt / und zaigt deß ainen

Brieff

Brieff versigelt mit des Land-Gerichts Insigl / der da laut und sagt / daß Er mit dem obbenannten von Wolffstein gerecht het / und sein Clag verantwurth / und daß ertailt wär worden / daß Wigeles von Wolffstain / und Er treulich an einander helffen sollen / daß sie geledigt / und gelöst werden umb Haubtgůt / und umb Scheden / doch daß der obgenannte Land-Schreiber erster Werer sein solt / als der Brief ausweist / und sprach / er hofft / er wer dem obgenannten Herrn nichts schuldig / wan er die Sach mit Recht verantwurt het / und die andern Bürgen nicht. Da fragt ich nach Fürgab und Widerrede / Brieffen und Worten / was das Recht wär? Do sagt Folg / Frag / und das Recht: der obgenannte Reichard Merstorffer / Land-Schreiber / wer der Clag und der Anzall nach laut und sag des obgenannten Hochwürdigen Fürsten Kauff-Brieffes / woll ledig und loß der sibenden tails der Gewörschafft, und an Gelt desgleichen: So solt auch der obgenannte Hochwürdig Herr / und sein Gottshauß vom Wigeles von Wolffstein des sibenden taills der Anzall auch ledig und los sein. Also daß der obgenannte Herr den anderen Bürgen nachfarn soll / als recht ist / was er dann an ihn nicht bekommen möcht umb die obgenannte Anzall / da mag der obgenannte Herr, den obgenannten Landt-Schreiber mit Recht wohl nachfahren, als Recht ist. Geben zu dem Stain des Pfintags von Sand Gallentag / als man zalt von Christi Geburt vierzehenhundert Jar / und in dem Sechzehenden Jar.

Lit. Kkkkk.

EXTRACT

Aus dem Landgerichts Protocoll d. d. Mehring Ao. 1589.

Der Bischoff von Eychstätt bittet bey Land-Gericht um Schutz gegen den Pfaltzgraf Philipp Ludwig wegen Unterstall.

DAzumal ließ der Hochwürdig Fürst und Herr Bischoff zu Eychstätt durch Irn Fürstl. Gnaden Pfleger zu Hirschberg Ferdinand von Donnegkh mündlichen fürbringen / wie Jr Fürstl. Gnaden von dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten / und Herrn Philipps Ludwig Pfallzgraven bey Rein / und Herzogen in Beyrn ꝛc. in Iren Fürstl. Gnaden Dorff zu Undterstall im Nassenfölser Halßgericht gehörig / an derselb Recht und Gerechtigkeiten allerlay Eintrag geschehete ꝛc. Weil dann berierts Dorf Undterstall onmittl im Land-Gericht Hirschberg lig, auch ettlichmal von Landtgerichts wegen darüber aufgericht worden, wie dann gedachter von Donneckh etliche Abschrifften Irer Fürstl. Gnaden brieflicher Urkundten aufgelegt, mit begern, Iro Fürstl. Gnaden von Landt-Gerichts-wegen bey solchen brieflichen

Urkun-

Urkundten zu schützen, und schürmen, auch des Landtgerichts Innsigl handtzuhaben.

Dazumal dem Abgesandten diser Beschayd geben worden / weilen die Sachen etwas hochwichtigs / wölle man solchs an Unsern Genädigsten Fürsten und Herrn Herzog Wilhelm in Bayrn rc. um vernern Beschayd unterthennigist gelangen lassen.

Lit. LIIII.

Bericht des Landrichters Hanns Christoff von Mugkhntall, de Anno 1589.

Daß Eychstätt gegen Pfalz bey Land-Gericht geklagt / wegen beschehenden Eingriff in Unterstall Nassenfelser Halß-Gerichts.

Durchleichtiger / Hochgeborner Fürst / Euer Fürstl. Gnaden sein Unnser unndterthenig gehorsamb willig Dienst jederzeit mit vleiß zuvor. Gnedigister Herr / alls wir auf den 10. des verflossnen Monats October zu Mering Lanndtgericht gehaltten / dazumal ließ der Hochwirdig Fürst und Herr / Herr Marthin Bischoff zu Eystet rc. durch Iro Fürstl. Gn. Pfleger zu Hierschberg / Ferdinannt von Donnegkh mündtlichen Fürbringen / wie Iro Fürstl. Gn. von dem Durchleichtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Philips Ludwigen Pfalzgrauen bey Rhein, Herzogen in Bayrn rc. Grauen zu Veldennz / unnd Sponnhaimb / inn hochgedachts Bischoffs zu Eystet Dorff Unndterstall Nassenfelser Halß-Gericht ligennt, an derselben Recht und Gerechtigkhaiten, allerlay Eintrag gebrauchen ließ, lauth beyligendter Verzaichnuß mit No. 1. so dem Stifft Eystet von der Fürstl. Pfallzs Neuburg begegnen. Weill dann berürts Dorff Undterstall, ohn alls Mittl im Landt-Gericht Hierschberg lig, auch etlichmal von Landtgerichts-wegen darüber aufgericht worden, wie dann von Ir Fürstl. Gnaden wegen gedachter von Donneckh deren etlicher brieffliche Urkhundten Abschrifften, vor Lanndtgericht aufgelegt, mit beger Ir Fürstl. Gn. von Landtgerichtswegen, bey solchen briefflichen Urkhundten handtzuhaltten, zu schützen, unnd zu schirmen. Wann aber dise Sachen Unnsers erachtens etwas hochwichtigs / haben Euer Fürstl. Gnaden wir mit uberschickhung der ubergebnen Abschrifften von Lit. A. bis aufs J. solche Hanndlung zuvor / in unndterthenigister Gehorsamb / zu berichten nit unndterlassen sollen / was dieselben herüber weiter beuelchen / dem solle gehorsambe Volziehung gelaist werden / daneben E. F. G. Unns unndterthenig beuelchente / Datum Mering den 22. December Anno 1589.

Lit. Mmmmm.

Land-Gerichts-Brief für Bischoff Albrechten zu Eichstett / die Freyheit der Statt Eichstett (nicht aber anderer Eichstettischen Gütern und Sachen) vom Land-Gericht betreffend/ de dato Pfüntz Anno 1345.

JCh Clauß Landt-Richter in der Grafschafft Hirßberg vergich offentlich an disem Brieff / daß vor Gericht kam der Ehrwirdig Herr und Fürst Herr Albrecht Bischoff ze Eystett mit Fürsprechen / und bat ainer gemein Urtail zerneueren: Wer hinz Jhm / oder hinz seinem Gottshauß icht zesprechen het / umb Gült / oder umb Gelt / oder umb welcherley Handlung das wäre / ob derselb Clager auf die Statt ze Eystett auf Leuth, und auf Gut, die in der Statt sind, geclagen mögt, oder nicht? darumb wurden die Ritter und die Urtailer gefragt / die erthailten auf Jhr Ayde / wer hinz dem vorgenandten Bischoffen / und hinz seinem Gottshauß ze clagen het / umb welcherley Handlung das wär / der mocht noch solt nit clagen / hinz der Statt ze Eystett, noch hinz Leuthen und Güten, die in derselben Statt sind, wann die ein gefürsten Statt wär, wann das Gottshauß wohl andere Gut und Pfandt het, do man aufgeclagen mögt. Darumb zu ainem Urkundt gib ich ihm disen Brief versiegelten mit des Landt-Gerichts Insigel / der ihm ertailt ist mit rechter Urtail. Geben auf der Landt-Schrann ze Pfintz des negsten Montags vor Simonis & Judæ, Ao. Dni. Mo. tricentesimo XLVto.

Lit. Nnnnn.

Land-Gerichts-Brief, Kraft dessen denen Bischoffen und Hochstifft zu Eichstett die Freyheit ertheillt wird / daß Sie denen / so gegen dem Hochstifft zu klagen hätten / vor ihren Rittern und Knechten Recht geben mögen / ertheillt auf der Land-Schranne zu Pfüntz. 1347.

JCh Heinrich von Stein / Land-Richter der Grafschafft ze Hirßberg / vergich offenlich an disem Brief / daß für Gericht kům mit Vorsprechen der Ehrwürdig Fürst und Herr Herr Albrecht Bischoff zu Eystet / und bat ain Brief zu verhören / der Jhm vormahln vom Gerichts wegen ertailt war auf offner Land-Schrann / der sagt: Wann Er ain Geistlicher Fürst und Herr wär / und davon wer hinz Jhm / oder hinz sein Güten icht zesprechen het / umb Gült oder

umb

umb Gelt / und auch hinz dem Gottshuß ze Eystet / der solt dorumb Recht von Ihm nehmen in seinem Hoff vor sein Ritter und vor sein Knechten / und solt auch Ihn das thun vnuerzogenlich, wird aber demselben das Recht von Ihm verzogen, so heten die Kläger wohl Gewalt, Ihn zeladen auf das Land-Gericht, oder für andere Gericht, und bat / daß Ihm der Brief von Gerichts wegen verneuet / und bestätt würd / der ward Ihm mit Folg / und mit Frag / und mit dem Rechten verneuet / und bestättet. Darumb zu einem Urkund gib ich Ihm disen Brief versigelten mit des Land-Gerichts Insigel. Geben ꝛc.

Lit. Ooooo.

Land-Gerichts-Brief d. d. Gregling 1368. die Cassir- und Aufhebung der wider Eichstett erlangten/und in 10. Jahren nicht erneuerter Briefen / Urthel / und Anleitungen betreffend.

Ich Ulrich Zenger / Land-Richter in der Grafschafft ze Hirsberg vergich offenlich an dem Brief / daß für mich kam im Gericht / und mit Vorsprechen / der Würdig Herr und Fürst / Herr Raben Bischoff zu Eystett mit Vorsprechen, und gab für / und bat zefragen / ob jemand wär / der bey seinen Vorfahren und Herrn Bischoffen zu Eystett erlangt und erclagt het, auf der Land-Schrann der Grafschafft ze Hürßberg, hinz dem Gottshauß ze Eystett, und hinz des Gottshauß Güten, wie die genannt seint, oder wo die Gut gelegen sint, in der Grafschafft ze Hürsberg, die über Recht verlegen / oder verschwigen wären, und auch nicht mit den Rechten in der weil verneuet wären, was darumb Recht wär? Do fragt ich nach an der Land-Schrann Ritter und Knecht auf Ihr Ayd / was darumb Recht wär / die urtailten all auf Ihr Ayd: Wer die wären / oder wie die genannt sind / die Brief mit voller clag, und mit dem Rechten auf dem Land-Gericht ze Hirßberg erlangt, und erclagt hetten, hinz seines Gottshauß Güten, wo die gelegen wären in der Grafschafft ze Hürßberg, oder wie die genannt sint / warumb das wär / und dieselben Brieff hetten verligen lassen zehen Jahr und ainen Tag, und die Brieff in der Zeit / und in den Jahren mit des Land-Gerichts Insigel, und mit den Rechten nicht verneuet wären,

 und

und das auch das Gottshauß seiner Guth dieselben Zeit gesessen ist seiner Nüz und Gewör, dieselben Brieff schullent Ihn / und seinem Gottshauß / und allen den Güten / die das vorgenannte Gottshauß hat / keinen Schaden bringen / und schullen weder Crafft nocht Macht haben, weder auf Geistlichen / noch auf Weltlichen Rechten. Es ist auch ertailt mit den Rechten / ob von jemams wegen derselben Brieff einer oder mehr fürbaß verneuet wurden auf der Land-Schrann ze Hürßberg / oder vor anderen Land-Schrannen / oder auf anderen Rechten / oder Hoff-Gerichten bestettet wurden / dieselben Brieff / und auch die alten Brieff schullen auch weder Krafft noch Macht haben / und an aller statt verworffen seyn. Deß begert der vorgenannte Herr Bischoff von Eystett Brieff von Gerichts wegen, die Ihm mit Urtail geben sint / und seinem Gottshauß / auf der Land-Schrann ze Gregling / des Mithen nach St. Augustini Tag Anno Domini Millesimo tricentesimo sexagesimo octavo.

Lit. Ppppp.

Landgerichts-Brief, krafft dessen Bischoff Raban, und dem Hochstifft Eichstett wider innen benamste Kläger Decreta manutenentiæ, und Schirmer ertheilt worden d. d. Dietfurt. 1374.

Ich Ulrich Lienberger Landt-Richter zu den Zeiten in der Graffschafft ze Hürsberg / vergiech und bekönn offenlich mit dem Brieff, daß für mich köm im Gericht mit Vorsprechen / der Ehrwürdig Herr und Fürst / Herr Raben Bischoff ze Eystett / und zaigt einen gueten redlichen Brieff / der Ihm und seinem Gottshauß vor mit Recht ertailt ist unter des Landt-Gerichts Insigl / und bat den Brief zu lesen. Der Brieff stet / und sagt also von Wort zu Wort: Ich Ulrich der Zenger, Landt-Richter in der Grafschafft ze Hürsberg / vergieh offenlich mit dem Brieff / daß für Gericht köm mit Vorsprechen der Erwürdig Herr Herr Raben der Erwürdig Bischoff ze Eystett / und Thumph von Otmaring / der anderweil Landt-Schreiber was der Grafschafft ze Hürsberg von seinen wegen / der Ihm mit dem Rechten geben ward zu einem Clagführer / und bezeugt mit Brieffen und mit Fronboten / daß Er geanlait was hinz dem Marckt zu Greding, und hinz allem dem, das darzue gehört, und hinz allen Stätten, Burgenn, und Märckten, Dörffern und Leuten und Gueten, besucht und unbesucht, wie das genannt ist, oder wo das gelegen ist in der Grafschafft ze Hürßberg, und sprach: Es het manich Mann hinz seins Gottshauß Güten geclagt, da dieselben Brieff umb heten von Gericht wegen, und deß Er doch alles von seins Gottshauß wegen ze Eystett sätz bey Nüz und bey Gewör, und wer darumb Brief hät / gen densel-

denselben wolt Er gern sein und seines Gottshauß Gut verantwurten, mit den Rechten. Er bezeugt auch mit dem geschwornen Fronboten / daß Er Anlaith gesessen was als lang als recht ist, darnach ward der vorgenannte Würdig Herr seiner und seines vorgenannten Gottshauß Güten aller Stett / Vest / Märckt / Dörffer / Leuth / und Gut / besucht / und unbesucht / wie die genannt seint / oder wo die gelegen seint / in der vorgenannten Grafschafft ze Hürsperg mit Folg / und mit Frag / und mit den Rechten / gesetzt in Nütz, und in sein Gewör. Ihm ist auch mit den Rechten ertailt / ob jemant von Gerichts wegen Brieff hinz seinen und seines Gottshauß Leuten und Güten erlangt het / und erclagt het / das Ihn und sein Gottshauß angieng / dieselben Brieff solten im fürbaß weder Crafft noch Macht haben / und all absein. Brieff und Scherm wurde Ihm ertailt mit dem Rechten / die Ehrbergen und Hochgeborn Fürsten und Herren Herzog Rubrecht der Alt von der Pfaltz / Herzog Stephan der Alt von Bayrn / und Herzog Stephan / Herzog Friderich und Hertzog Hannß sein Sühnn / und der Herren aller Dienner / Vitztumb und Amptleut / der Burggraf von Nürnberg / Herr Friderich von Heudeckh / Herr Ulrich / und Herr Hadmar von Laber / Herr Hiltpolt von Stain / Herr Heinrich von Stein / und ich Ulrich der Zenger Land-Richter / oder wer Land-Richter ist / und wer Ihm und seinem Gottshauß darzu hilfft / und beschermbt / der thut Recht, und nit unrecht. Zu deren Urkundt gib ich dem vorgenannten Herrn und seinem Gottshauß ze Eystett den offen Brieff von Gerichts wegen mit des Landt-Gerichts-Insigel / der mit Urtail geben ist auf der Land-Schrann ze Schöffhüll des negsten Mithen vor St. Jörgens Tag, do man Zalt von Gottes Geburt dreyzehenhundert Jar / und in dem vier und siebzigsten Jar. Do der Brieff in offen Rechten verhört ward / do bat der ehegenannte Herr Herr Rab Bischoff ze Eystett / zu fragen an die Schrann Ritter und Knecht / ob man Ihm und seinem Gottshauß nicht billich den Brieff vernenen solt mit den Rechten? Da fragt ich umb / was Recht wäre. Da sagt Folg / Frag / und das Recht / Man solt Ihm und seinem Gottshauß den Brief wol verneuen unter des Landt-Gerichts-Insigl / als daß der neue Brief und der alt Brief bayd volle Crafft / und gantze Macht haben / und an aller statt unverworffen seyn. Darumb zu ainem Urkundt gib ich dem vorgenannten Herrn und Fürsten / und seinem Gottshauß ze Eystett den offen Brieff von Gerichts wegen versigelten mit des Landt-Gerichts-Insigl / der mit Urtail geben ist auf der Landt-Schrann ze Dierfurth an der nechsten Mitwochen nach St. Martins Tag Anno Domini Mo. tricentesimo septuagesimo quarto.

Lit. Qqqqq.

Gütlicher Vergleich zwischen Herzog Stephan dem ältern/ und seinen Söhnen/ Herzogen zu Bayern/ dann Bischoff Raban zu Eichstett d. a. 1380.

WIr Stephan der Aeltere/ und Stephan Friderich/ und Johannes Gebrüder/ des ehgenannten Herrn Stephans des Aelteren Söhn/ alle von Gottes Gnaden Pfaltzgrafen bey Rhein/ und Herzogen in Bayern ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brieff/ daß Wir angesehen haben die treue willige Dienst/ die Uns der Ehrwürdige Herr Herr Raben Bischoff zu Eystett/ Er und sein Vordern seel. lange Zeit gethan haben/ und noch alle Zeit in künfftigen Sachen wohl thuen mögen/ und seind lieblich und freundlich verricht/ gäntzlich und gar umb alle Zweyung/ Krieg/ Stöß/ und Auflauff/ wie die genannt seint gewesen/ es seye von wegen der Veste auf St. Willibaldsberg, oder von Gerichts wegen, oder in welche Weiß es beschehen ist, von sein selbst wegen, oder von seinen Vordern seel. wegen, oder wie sich das erlauffen hat/ zwischen Unser beyden wegen/ umb alle vergangene Sachen bis uf den heuntigen Tag/ und sollen auch Wir/ noch kainer Unserer Erben und Nachkommen/ umb die vorgenannte Sache nimmermehr keine Ansprach nicht haben noch gewinnen/ hinter Ihm noch hinter seinem Gottshauß zu Eichstett/ in keine Weiß. Es ist auch geredt/ und gethätingt/ daß der ehegenannte Bischoff zu Eichstett alle seine Brieff/ die Er hat von Unsern Vordern seel. oder von Uns, und die Er hat von der Grafschafft zu Hirßberg, und die Unser Landt-Gericht antreffen, bringen soll für Heinrich dem Marschallen von Pappenheim, und Johannsen den Heussner zu Zeiten Pfleger zu Weissenburg, und für Hannsen dem alten Frauenberger von Prinz, und vor Otten den Zenger von Schwarzeneckh, die Wir dazu geben haben/ mit des offtgenannten Bischoffs guten Willen/ und diese Vier sollen des offtgenannten Bischoffs Brieff vor sich nehmen/ und verhören/ und wo sie erkennen/ daß der Bischoff/ und sein Gottshauß Recht haben/ da sollen Wir Ihm dabey bleiben lassen/ und sollen Ihm auch das bestetten mit Unsern und des Landt-Gerichts-Insigeln. Was aber die Vier erkennten/ da Wir und Unser Herrschafft Recht zu hetten/ da soll Er Uns auch bey bleiben lassen/ ohn alle Widerred/ und Irrung/ nach der Vier Spruch. Wäre auch/ daß die Vier in keinerley Stücken/ oder Articuln/ einig würden/ da mögen die 3. zu Ihnen nehmen/ wen sye wollen/ Ritter oder Knecht/ nach ihren Treuen ohne alle Gefärde/ die in Unserm Landt-Gericht gesessen seynt, wenig oder viel, wann der ehegenannte Marschall des Rechten nicht spricht/ und sollen da nidersitzen zu den, die dazu geben seint, auf Unsere Landt-Schrannen, die soll Unser Land-Richter fragen, und was da erfunden

funden wird, mit den Rechten, da soll es zu beyden Seiten bey bleiben. Und daß Ihm / und seinem Gottshauß und Nachkommen die vorgenannte Sache und Thättung stehet / und unzerbrochen bleibe / und von Uns / Unseren Erben / und Nachkommen / mit nichten überfahren werde / geben Wir Ihm obgenannten Herrn disen gegenwärtigen Brief mit Unser aller Vier anhangenten Insigl. Das ist geschehen zu Ingolstatt in die beati Viti Anno Domini. 1380.

Lit. Rrrrr.

Land-Gerichts-Spruch, und Schirm-Brief für Bischoff Raban / und das Hochstifft Eichstett wegen Hirßberg / Kipfenberg / Nassenfelß ꝛc. ergangen / und ertheilt auf der Land-Schranne zu Walnting Anno 1381.

Ich Cunrad von Ellinbrun / Land-Richter in der Grafschafft zu Hirsperg bekönn mit dem Brieff / daß für mich köm im Gericht mit Fürsprechen der Erberg Herr Herr Hainrich von Berchingen, Chorherr auf St. Wilbolts Chor ze Eystett / Clagführer des Ehrwürdigen Herrn Herrn Rabens Bischoff ze Eystett, und mit vollem Gewalt des Ehrwürdigen Herrn wegen Herrn Raben Bischoff ze Eystätt / und behüb mit Folg / und mit Frag / und mit den Rechten / und mit voller gantzer Clag und Anlaith, die Er ausgesessen hat, als recht ist / und als Er wohl gezaigt hat mit Gerichts-Brieffen, und mit dem geschworen Fronboten, der darumb gesagt hat auf seinen Ayd, das Er behabt hat / mit den Rechten von des Ehrwürdigen Herrn wegen Herrn Raben Bischoff ze Eystett / und von seines Gottshauß wegen ze Eystett / deß Ersten die Vöst zu Hirßberg, alle, und alles darzu gehörnt, Leuth, und Guth, und darzu die Vöst Kipffenberg, und alles das darzu gehört, Leuth und Güt, vngolten Herrn Hainrich von Mospach an der Pfandtschafft, die Er auf der Vösst Küpfenberg hat, als sein Brieff lauten und sagen / darzu hat Er behabt mit den Rechten von des obgenannten Herrn wegen / und von seines Gottshauß wegen ze Eystett / die Vösst ze Eystett St. Wilboltsberg, und alles das darzu gehört, Leut und Gut, und darzu die Vesst Nassenfelß, Leut und Gut / und was darzu gehört, besucht, und unbesucht, wie das alles genannt ist, und wo das alles in der Grafschafft ze Hirßberg gelegen ist, und darzu alle Stätt, Märckt, Dörffer, Weyler, und alles das das Gottshauß ze Eystett in der Grafschafft ze Hürßberg ligen hat, wie das alles genannt ist / und wo das alles gelegen ist in der Grafschafft Hürßberg, das hat Er alles behabt mit den Rechten von des obgenannten Herrn wegen ze Eystett / das daselbst ist alles des Gotts-

hauß ze Eystett recht aigen. Der Ehrwürdig Herr Herr Rab Bischoff ze Eystätt ist auch der vorgenannten Gut aller, und der vorgenannten Vösst, Leuth und Gut, und der Stät, als vorgeschriben stet, gesezt, und von sein und seines Gottshauß wegen ze Eystett in rechte nuzliche gewöhr, und unterthänig gemacht mit den Rechten / daß kain laugnen dafür gehört. Er soll auch die vorgenannt Gut / Vösst / und Stät / und Märckt / und Dörffer / wie das alles genannt ist, als vorgeschriben stet, besezen, und entsezen, niessen, und inhaben, sein und des Gottshauß wegen zu Eystett, mit allen Nutzen, Ehren, und Rechten für des Gottshauß ze Eystett recht aigentlich Gut. Brieff und Schermer sint Jhm geben und ertailt mit den Rechten unter des Landt-Gerichts-Insigl. Herzog Stephan / Herzog Friderich / Herzog Hannß / Herzog Rubrecht von der Pfaltz / Herzog Klem alle Herren von Bayrn / der Burggraf von Nürnberg / Herr Hannß von Abensperg / und alle von Abensperg / Herr Friderich von Heydeckh / Herr Hadmar von Laber / Herr Philipp von Stain / Herr Götz / Herr Albrecht / Herr Stephan alle von Wolffstein / Jch Cunrad von Ellenbrun Land-Richter / oder wer Land-Richter ist in der Graffschafft ze Hürsberg / und der Herren aller Stätt / Märck / Vitztumb / Diener / und Ambtleuth / und wer Jhm darzu hilfft, schützt, und schermbt, deß er begert, die thun recht und nit unrecht. Datum in Waltungen feriâ sextâ post Michaelis Anno Domini Mo. tricentesimo octogesimo primo.

Lit. Sssss.

EXTRACT

Aus dem Land-Gerichts-Protocoll de Anno 1597.

Ist gegen den Bischoff von Eychstätt Fürbott erkennt worden.

Fürbott.

Georg Friderich von Guettenberg contra Johann Conrad Bischoffen zu Eystett.

Bedächt.

Uf des von Guettenberg begern / weiln Jr Fürstl. Gnaden sich anerbietten vor Land-Gericht zu antwortten / solle Er von Guettenberg / do Er Jr Fürstl. Gnaden Spruch nit will entlassen, Fürbott nemen 2c. welches beschechen / und Jme erkennt.

Georg Friderich von Guettenberg soll sein schrifftliche Clag / *Contrà* Johann Conraden Bischoffen zu Eystett in aigner Person übergeben / wie Land-Gerichts-Gebrauch ist.

Bedächt:

Jrer Fürstl. Gnaden zu Eystett Verantworttern Ferdinanden von Donnegkh ist des von Guettenberg Clag-Abschrifft erkennt / und weilen einmal Fürbott genommen worden, last mans noch darbey verbleiben.

Lit. Ttttt.
EXTRACT
Aus des Land-Gerichts-Protocoll de Anno 1587. den 25. Aug. zu Mehring.

Eine Land-Gerichts-Confirmation über ein von dem Bischoffen von Eychstätt geschehenen Kauff.

Von wegen deß Bischoffen zu Eychstätt / ist von wegen erkaufften Guts Ottmaring der dritt Verrueff beschehen, und darauff erkennt / daß auf nechst Land-Gericht der Kauf-Brief, und *Confirmation* gegen der Bezahlung aufgericht werden. Es soll auch die Thirnerin auf beierts Landt-Gericht von wegen Irer Verzicht in aigner Person erscheinen.

Lit. Uuuuu.
EXTRACT
Aus dem Land-Gerichts-Protocoll, so gehalten worden zu Möhringen den 26. April 1607.

Dem Bischoffen von Eychstett wird auf Begehren die Confirmation aines Kauffs halber gegeben.

Bischöfflicher Verantwortter begehrt in Namen seines Gnädigen Fürsten und Herrn zu Eystett / die Confirmation über das Guet zu Ottmaring.

Dje *Confirmation* über bemeltes Guet Ottmaring wird (sintemall der Kauf-Brief zum drittenmahl offentlich verlesen, und keine Einred fürkommen) allerdings verwilliget, und Bestettigungs-Brief vom Lands-Gerichts wegen zu ferttigen erkennt.

Lit. Xxxxx.

Land-Gerichts-Brieff, geben auf der Land-Schranne gehalten zu Gaymersheim Anno 1427. worinnen des Hoch-stiffts Eichstett Privilegia und Freyheiten bestättiget werden.

JCh Hanns Lotterbeckh Landt-Richter in der Graffschafft Hierschberg / bekhenn / daß für mich kham zu Gericht / mit Fürsprechen / vff den Tag / datum diz Brieffs / geen Gaimerßhaim / gleichermaß / als das Landt-Gericht zu Dolling gehaltten sollt sein / der Durchleichtig Hochgeborn Fürst / und Herr / Herr Ludwig Herzog inn Bayrn ꝛc. Pfalzgraue bey Rhein / vnd Graue zu Graispach / mein Gnediger Herr / vnd gab da vff sollich Clag / vnd Sprüch / so sein Genad hett / hinz dem Hochwirdigen Fürsten inn GOtt Vatter / vnd Herrn / Herrn Johannsen Bischoffen zue Eystett / dem Vesten Thoma Hindterkhuecher / Jägermaister daselbs / Clagt hinz dem benannten / meinem Genedigen Herrn von Eystett / alls von Jagens wegen, daß sein Gnadt / vnnd auch seine Jäger / thuen in meines obgenanndten Genedigen Herrn / Herzog Ludwigs / ehegenannten Wildtpahn / do sy das nit thuen sollten / auch von Heckhen, vnd anderer Articul wegen rüerent ꝛc. das Geyaydt / alsdann dieselben Sprüch innhalltten / vnd darumb verlösen wurden / sprach Görig Ellennprunner / das er solches alles / von meines Herrn / von Eystett wegen / dißmals nit verantworten wollt / biß zum negsten Landt-Gericht. Darauff ließ im meines Herrn / Herzog Ludwigs Gnadt röden / das er Ellenprunner / solches an meines Herrn von Eystett statt / nit zu anntwortten hett / mein Herr von Eystett soll dasselb thuen, wann er an dem verganngenen Landt-Gericht einen Brieff / der bey dem verganngenen Landt-Gericht leg / verneuert hett / das Niemant khainen Verantwortter haben sollt, vnd sollten sich auch die selbs veranntworten, die aignen Rauch in dem Landt-Gericht haben, bey solcher Verneuerung der Ellenprunner selbs gesessen wer, vnnd darwider nichts geredt hett, vnd getraut, das es billich dabey bleiben solt / vnnd derselb möglich darumb verhört / der stuendt also: Ich Hanns Loterpeckh Land-Richter inn der Graffschafft Hierschberg / bekhenn / alls Ich an das Landt-Gericht gesessen was / zu Gaymershaimb in dem Marckht / vff den Tag / alls datum des Brieffs stehet / Inn aller der maß / alls das Landt-Gericht desselben Tags zu Dolling gehaltten sollt sein / da kham für mich mit Fürsprechen / der Durchleichtig / Hochgeborn Fürst vnnd Herr / Herr Ludwig Pfalzgraff bey Rhein / Herzog zu Bayrn / vnnd Graue zu Graispach / mein Genediger Herr / vnnd gab Im ein Brief zu lesen / der bey dem Land-Gericht were / des datum ist Anno Domini milesimo quatringentesimo decimo sexto am Erichtag nach Walburgis / zu Gaymershaim / den der Durchleichtig Hochgeborn Fürst / der vorgeschribnen Würdigkhait / vnnd Graf zu Mortanni ꝛc. sein Herr

Herr vnnd Vatter / dem Lanndt-Gericht mit Recht vßgetragen hett / von Fridt / vnd Sicherheit wegen / den die zu dem Lanndt-Gericht khamen / vnnd das besuechen wollten / auch von Verweysungs wegen, so man thet / aus beeden seinen Lanndt-Gerichten / Grayspach, und Hirsperg, vmb Sprüch, das Erb, und Aigen antreffe, das bey dem Lanndt-Gericht bleiben solt, auch von Dinckhens wegen ghen Hoff / auch von Gewalts-Brieff wegen, auch von Vrfrag wegen, der Brieff wartten verhört / der heltt mercklich inn / alle die / wer / vnnd wie die Güetter wehren / die zu dem Lanndt Gericht khommen wollten / dieselben all / vnnd jeglich besonder / solten Friedt, vnnd Glaidt haben vor meniglich, alßbalt sy den Fueß vber das Trittschüffel setzen, drey Tag, vor vnnd nach, vnnd welche darwider theten, wie das gescheche / dieselben solten das dem Lanndt-Gericht bessern / als Lanndt-Gerichts-Recht ist. Auch heltt derselb inn / von weisens wegen, das man thett von beeden Lanndt-Gerichten / vmb Sprüch, das Erb, vnnd Aigen antreffen, das bey dem Lanndt-Gericht bleiben solt, vnnd auch von des Dingens wegen, gehn Hoff / darmit Jr Gnaden Hoff-Gericht bekhrengt würdt / unnd von Gewaltts-Brieff wegen, die man sandt für das Lanndt-Gericht, das yederman **ainen Veranntwortter** wollt haben, **der Jnn, vnnd sein Guett veranntworttet;** wie das alle die Clag / die für die Lanndt-Gericht khommen / und clagt wurden / von wem / vnnd wie die geschechen / die Erb, vnd Aigen, vnnd das Lanndt-Gericht antreffen, es were Rhezerej, Notnunst, Diebstal, Raub, Mordt, Prandt, Haimbsuechen, vnnd all vnrecht Gewalt, das sol alles bey dem Lanndt-Gericht verbleiben, vnnd daruor außgericht werden / vnnd nindert anderst gebüesset; vnnd vmb das Dingen gehn Hoffe / das mecht Yederman wol thuen / wem sein Noth geschehe / zu rechter Zeit / vnnd sollen sy auch alle die selbs veranntwortten, dohin man clagt, die halt zu dem Landt-Gericht gesessen sein, vnnd aigen Rauch darinnen haben, es were dann, das sy Ehafft noth irrete / oder inn den Lanndt-Gerichten nicht gesessen weren / die mechten alßdann wol Verautwortter sezen / mit des Lanndt-Richters / vnnd Lanndt-Gerichts Willen; Dann vmb die Gmain-Vrtel, und Vmbfrag, vor vff den Lanndt-Gerichten beschehen vndtergangen weren / vnd noch beschehen mechten / darüber Brieff weren gegeben / dieselb Vmbfrag vnd Gemain-Vrtel, vnnd Brieff, die mit Clagen, vnnd Fürbott nit fürkhommen weren, sollen alle absein, vnnd genzlich khain Crafft mer haben, vnnd dem obgenannten Fürsten / auch den Lanndt-Richtern khainen Schaden bringen / wenig noch vil in khain Weise / es were dann / ob Yemandt erclagt / oder ervolt / vnnd Brieff hette / das ainer dem anndern mit Recht anbehabt hett, vnnd sein Brieff darauff gebessert, das sollt Jm auch an der Frag / vnnd Vrtel khainen Schaden bringen. Vnnd als der Brieff mit außschreiben Maynung verlesen was / gert inn meines Herrn Gnad fragen / ob es billich / also bey allen deßhalben Brieffs Innhalttung beleiben solte / Alß fragt Jch deß / vnnd wardt darauff von den Herrn des

zum Rechten ertailt/ es solt hinfürtter ewiglich bey solcher obgeschribner Mainung bleiben/ vnd solt auch der/ vnd der vorder Brieff/ darauff crefftig sein/ an aller Statt/ wo sy darumb fürgebracht wurden/ des begert mein Genediger Herr Brief wies Im vnnd dem Lanndt-Gericht ertheilt sein/ mit des Lanndt-Gerichts-Insigel/ Geben zu Gaymerßhaimb/ am Mitwoch nach Simonis & Jude Apolrum als man zelt von Christi vnsers lieben HErrn Geburth/ vierzehen hundert/ vnnd in dem siben vnnd zwanzigisten Jahr. Vnd do der Brieff verhört was/ sprach Görig Ellenprunner, es hat mein Herr von Eystet ainen gueten vnuermailigten Brieff, vnndter des Landt-Gerichts-Innsigl, das sein Vordern, er vnnd sein Nachkommen **zu Eystet, wol vberanntwortten, gesezen, und gehaben mechten,** vnd bath dennselben Brieff darumben zu lesen/ der stuendt also: Ich Ludtwig Schenckh aus der Aw Ritter/ Landt-Richter In der Graffschafft zue Hirsperg/ bekhenn offentlich mit dem Brieff/ das für mich kham inn Gericht/ mit Fürsprechern/ der Hochwirdig Fürst/ vnnd Herr/ Herr Johannes Bischoff zu Eystett, vnnd bath ime zu lesen/ ain Vidimus aines Brieffs/ versiglet mit des Lanndt-Gerichts-Innsigel/ der stuendt von Wortt zu Worth also: Ich Hanns Lotterbeckh Lanndt-Richter in der Graffschafft zue Hirsperg/ bekhenne mit dem Brieff/ das für mich kham inn Gericht/ mit Fürsprechern/ der Hochwirdig Herr/ Herr Friderich Bischoff zu Eystett, vnd zaigt ainen Brieff versiglet mit des Lanndt-Gerichts-Insigel/ vnd bath den zu lesen/ der stuendt von Worth zu Worth also: Ich Hanns Reutter Lanndt-Richter inn der Graffschafft zue Hirsperg/ bekhenn mit dem Brieff/ das für mich kham inn Gericht mit Fürsprechern der Ehrwirdig Herr Graff/ Friderich Bischoff zu Eystett/ vnnd zaiget ainen Brieff/ versigelt vnndter des Lanndt-Gerichts-Sigel/ vnd bath den zu lesen/ der stuendt von Worth zu Worth also: Ich Albrecht Irrlacher, Lanndt-Richter in der Graffschafft zu Hirsperg/ bekhenne mit dem Brieff/ das für mich kham inn Gericht/ mit Fürsprechern/ der Ehrwirdig Herr Graff Friderich zu Eystett/ vnnd zaigt ainen gueten rödtlichen Brieff/ versigelt vnndter des Lanndt-Gerichts-Innsigel/ vnnd bath den zu lesen/ der stundt von Worth zu Worth also: Ich Connradt Haußner Lanndt-Richter der Graueschafft Hiersperg/ bekhenne mit dem Brieff/ das für mich kham inn Gericht/ mit Fürsprechern/ der Ehrwirdig Herr/ Friderich Bischoff zu Eystett/ vnnd zaigt ainen Brieff versigelt, vnndter des Khönig Ludtwigs, zu den Zeiten Römischer Khönig, anhanngetem Insigl, vnnd zaigt ainen Brieff/ vnndter Herzog Steffans des Eltern/ Herrn/ vnnd Herzog Steffans, Herzog Friderichs, Herzog Johannsen Gebrüeder, des obgemelten Herrn/ Herrn Stephans des Eltern Söhne Innsigln/ vnnd zeigt auch einen bestätt/ vnnd ainen verneuten Brieff/ versiglet vnndter des Landt-Gerichts-Insigel/ das ain Land-Richter nit richten soll inn die Stett geen Eystett, noch inn andere seine Pannstett, vnnd Märckht, vnnd Dorffs-Gericht, annderst dann des Gottshaus-Brieff zu Eystett lautten und sagen:

sagen: Vnd zaigt auch ainen Brieff versiglet vnndter des Lanndt-Gerichts-Innsigel/ das ain Lanndt-Richter nit vrsuchen soll/ dann vmb die drey Sach, Dieb, Mördt, vnd Nottnunfft, er zeigt auch ainen Brieff versiglet vnndter des Lanndt-Gerichts-Innsigel/ das khain gemaine Vrtel/ die vff In/ oder vff des vorgenannten Gottshauß Guett beschehe/ oder beschehen were/ das inn, vnnd den seinen, vnnd des Gottshauß Güettern, vnnd anders Jemandt khainen Schaden bringen soll, vnnd zaigt auch ainen Brieff versiglet vnndter des Lanndt-Gerichts-Innsigel/ were hinz im, vnnd hinz des Gottshauß Güettern zusprechen hett, vmb Gült, oder vmb Gelt, der soll Recht nemmen vor im, in seinem Hoff, vor seinen Rittern, vnnd Khnechten, Er zaigt auch ainen Brieff versiglet vnndter des Lanndt-Gerichts-Innsigel/ das man khainen Verhörer sol geben, inn seinem Hoff, von des Lanndt-Gerichts wegen zu Hirsperg, vnnd zeigt auch ainen Brieff versiglet vnndter des Lanndt-Gerichts-Insigel/ das ain Bischoff zu Eystett wol mag ainen Veranntwortter setzen, der inn, vnnd seine Guett, veranntwortet, vff den Lanndt-Gericht. Unnd do die Brieff/ all vor mir inn offnem Gericht/ verlesen/ vnnd gehört wurden/ da bath der vorgenant Ehrwirdig Herr/ Herr Friderich Bischoff zu Eystett/ zufragen ann die Schrann/ ob man inn/ und die seinen/ vnnd sein Gottshauß/ vnnd das Lanndt-Gericht icht müglichen solt lassen bleiben/ bey den Rechten vnnd Gewonhaiten/ nach der Brieff lauth vnnd sag/ die do in offnem Lanndt-Gericht gelesen vnnd verhört worden sein. Da fragt ich nach was Recht were/ da erthailtten die Ritter/ vnnd Khnecht/ die an dem Lanndt-Gericht sassen/ auf ir Aydt/ man solt inn, vnnd sein Gottshauß, vnnd die seinen lassen bleiben bey dem Rechten vnnd Gewonheitten als die Brieff lautten, vnnd sagen. Die do in offnem Rechten gelesen/ vnnd verhört worden sein/ das begert der Ehrwirdig Herr/ Herr Friderich Bischoff zu Eystett/ Brieff vom Lanndt-Gerichts wegen/ der im gezen/ vnnd ertailt ist/ mit dem Rechten versiglet/ vnndter des Lanndt-Gerichts-Insigel/ des seindt Vrtheiler gewesen die Erbarn Ritter/ vnd Knecht/ Herr Hainrich von Mospach Ritter/ Hanns von Littwach Ritter/ Herr Erckhinger von Getting Ritter/ Herr Enngelhardt von Wirsperg Ritter, Wilhellm Hüttinger, vnnd Friderich der Wielandt, Albrecht Irrlacher, Hainrich Rabeldorffer, Fridrich Hamtzahn, Velrich Pfraundorffer, Conradt Hinzenhauß, Wilwoldt Rauscher, Velrich Rop, geben zu Gaymershaim/ des Pfinztags nach Sannt Laurennzen Tag/ inn aller der maß/ als das Lanndt-Gericht were gewesen/ zu Tholling/ Anno Domini 1390. Vnnd do der Brieff also vor mir inn offner Schrann gelesen/ vnnd verhördt wardt/ da bath der obgenant Ehrwirdig Herr/ Herr Friderich Bischoff zu Eystett/ zu fragen/ an die Schrann/ ob man im die Brieff/ vnnd die Recht/ als die Brieff lautten/ vnnd sagen/ icht billichen bestettigen/ vnnd verneuern solt/ vnndter des Lanndt-Gerichts-Innsigel/ dasselb im mit Volg/ vnnd mit Frag/ vnnd mit dem Rechten ertheillt ist. Vnnd also ist im, vnnd dem Gottshauß, die Brieff, vnnd Recht, als die Brieff lautten, vnnd sagen, verneuert, vnnd bestet-

tigt mit dem Rechten, vnndter des Lannds-Gerichts-Innsigel, das khain laugnen darfür gehört, es sol auch der / vnnd der vorder Brieff / volle gannße Crafft / und Macht haben / vnnd an aller statt vnuerworffen sein: Geben zu Gaymerßhaimb des Monntags vor St. Veits Tag / inn aller der maß / als des Lanndt-Gerichts were gewesen / zu der Speckh. Anno Domini 1400. Unnd do der Brieff gehört / vnnd verlesen wardt / da bath der obgenannth Erwirdig Herr / der Bischoff zufragen / ob man im den Brieff / vnnd Recht / als der Brieff sagt / icht müglich verneuern solt. Da fragt ich nach was Recht were / do sagt Volg / Frag / vnnd das Recht / man sol den Brieff wol verneuern: Also ist im der Brieff, vnnd Recht, als der Brieff sagt, verneut, mit Volg, und mit Frag, vnd mit dem Rechten, das khain laugnen darfür gehört, es sol auch der, und der vorder Brieff, volle gannße Crafft / vnnd Macht haben / vnnd an aller statt vnuerworffen sein: Geben zu Gaymershaim des Mitwochs nach St. Gallen Tag / inn aller der maß / als das Lanndt-Gericht were gewesen zu Pfinz Anno 1405. Vnnd do die Brieff / und Recht / alle vor mir in offnem Lanndt-Gericht gelesen / vnnd verhört wurden / do bath der obgenanth Ehrwirdig Herr / der Bischoff fragen / ob man im des Brieffs / vnnd Rechts / als der Brieff sagt / vnnd außweist / mit allen Articuln / icht billichen ain Vidimus geben solt / vnndter des Lanndt-Gerichts-Innsigel / do fragt ich nach was Recht wer / do sagt Volg / Frag / vnnd das Recht / man solt dem obgenannten Herrn dem Bischoff / vnnd seinem Gottshauß / des Brieffs / vnnd Rechten / alls der Brieff sagt / wol / vnnd billichen ain Vidimus geben / vnndter des Lanndt-Gerichts-Innsigel / es soll auch dasselb Vidimus, an aller statt / wo es gezaigt / oder fürbracht würdt / volle gantze Crafft / vnnd Macht haben / vnnd an aller statt vnuerworffen sein: Gleicher weiß / vnnd in aller der maß / als die obgenannten Brieff / mit allen Articuln / all gegenwirtig / vnnd versigelt do weren: Geben zu Gaymershaim des Monntags vor Vnnser Frauen Tag Natiuitatis Anno 1412. Vnnd do der Brieff also vor mir / in offnem Lanndt-Gericht gelesen / vnnd verhört wardt / da bath im der Hochwirdig Herr / Herr Johannes Bischoff zu Eystett, zufragen, wie er solch versiglet Brieff, alle bey im gegenwirtig hett, do dann diß Vidimus vf sagt / vnnd Er hoff zu GOtt / vnnd dem Rechten / wann sein vordern Bischoff / Friderich seliger / also von sein / vnnd seines Stiffts wegen / solche Bestettung / vnnd Verneuung / von allen Lanndt-Richtern bis vff inn begangen weren: Alßdan das die Brieff / alle clärlichen inn hetten / do die gelesen / vnnd verhört weren worden / vnnd er nun zu dem Stifft / als ain rechter bestetter Bischoff / khommen wer / hofft er / man sollte im solche Brieff / auch gar billich / vnnd von Rechts wegen / bestettigen / confirmiern, vnnd verneuen / aber mit des Lanndt-Gerichts-Insigel / vnnd dieselben Brieff billichen / bey Crafft / und Macht / vnnd bath darumb fragen / was Recht were: Also stuend ich obgenandter Lanndt-Richter auf / vnnd gab den Stab aus der Hanndt / dem Edlen Herrn Hadmar vonn Laber, dem Elttern / vnnd sezt den an mein statt zurichten / vnnd kham zu fürsprechen. Also bekhenn ich obgenannter

Had-

Hadmar Herr zu Laber, das baidt jetztgenannth Theil für mich khamen/ hin Gericht/ mit Fürsprechen/ vnnd vf solche Anmuethung/ vnd begerung: alß/ dann der obgenanth Herr/ und Bischoff/ thete/ von Bestettigung/ Verneuung seiner Brieff wegen/ darwider redt der obgenant Herr Ludtwig Schenckh/ Lanndt-Richter/ durch seinen Fürsprecher/ vnnd Sprach/ er hofft/ das man im den Brieff nit bestetten, noch verneuen solt, vnnd zeigt darauff ainen Brieff versiglet mit des Lanndt-Gerichts-Insigl/ der lauth/ vnnd sagt/ wie das der Hochgeborn Fürst/ vnnd Herr/ Herzog Ludtwig Pfalzgraue bey Rhein/ vnnd Herzog inn Bayrn/ vnnd Graue zu Marthann ꝛc. mit sein selbs Person vnnd Leib, für das Lanndt-Gericht khommen were/ vnnd mit Recht/ vnnd Vrtel vßgetragen hette/ vnnd derselb Brieff lauttet/ vnd sagt/ vnnd mer Articl wie das alle gemain Vmbfrag, die vormals geschehen weren, oder noch beschehen mögen, alle ganntz ab sollen sein, unnd auch das Niemandt khainen Veranntwortter fürbaß nit mehr haben solte, der in dem Lanndt-Gericht gesessen were, annderst dann mit aines Lanndt-Richters Willen vnnd Wort, vnnd gert auch Tag, vff mehr Brieff, die der obgenant Hochgeborn Fürst vnnd Herr hette, darzue so were er auch in dem Lanndt-Gericht mit, vnnd hofft das das Recht were, das man im billich Täg darauff geben solt. Darwider redt der obgenannt Hochwürdig Herr, der Bischoff zu Eystett mit Fürsprechen/ vnnd sprach/ er hofft/ man solt im khainen Tag vff mer Brieff geben/ wann er khainen vollen Gwallt/ von dem obgenannten Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn hette/ darzue so wern auch die Brieff/ die er für diß Lanndt-Gericht geweist vnnd gebracht hette/ nit mer Frag-Brieff/ sonder eltter an dem datum: auch mit mer Vrthailen/ vnd mit alter gueter Gelegenheit vnnd Rechten/ lannge Zeit herkhommen/ bestettigt/ vnnd verneut/ ye von ainem Lanndt-Richter vff den andern, alls das die Brieff clärrlich innhieltten/ darumb sein Vorfahrn selig khain Fürst von Bayrn/ nie gerödt/ noch gesprochen hat; Darein rödt der obgenant Lanndt-Richter/ mit Fürsprechern/ vnnd sprach/ er hat seinem obgenantem Herrn nichts zuuergeben, noch zuuerliesen, vnnd er hofft/ man solle im heut zue Täg/ billich Tag geben/ vff sein Brieff/ geschehe das nicht/ so mechte er khain Rechts-Tag ergehen lassen. Do fragt ich obgenandter Herr zu Laber, des Rechtens die Vrtheyler vff ir Ayd/ da wart von dem mehrern Theil zu dem Rechten gesprochen/ sintemal/ vnd der obgenanth Landt-Richter khainen vollen Gwaldt/ vom dem obgenannten Hochgebornnen Fürsten seinen Herrn nit hette/ das man im khainen Tag vff Brieff geben solt/ wann er gesessen wer/ als ain Lanndt-Richter zurichten, vnnd das Recht zue mit fragen/ vnnd khommen lassen. Vnd also stuendt der obgenanth Herr Ludtwig Schenckh Lanndt-Richter, von seinen Fürsprechern/ vnnd hieß mich obgenannten von Laber/ von dem Rechten aufsteen/ vnd wolt mir den Stab vß der Hanndt genommen haben, dawider rödt der ehegenannt Herr von Eystet/ mit Fürsprechen vnnd sprach/ wie das ich den Stab nit vß der Hanndt geben solt,

 ich

Ich thette es dann mit Vrthel. Wann er hofft / ich solt richten / biß das Recht zu Enndt khenie. Alß fragt ich obgenannter Herr von Laber / des Rechten an dem Ring / wie ich mich darinnen haltten sol / das ich recht thette / vnnd nit vnrecht: Also wardt mit gemainer Vrtheil ertailt / vff den Aydt / sintemal das mir der obgenant Lanndt-Richter / an seiner statt den Stab vbergeben, vnnd beuolchen hette / ich sol auch sitzen als ain Lanndt-Richter des Rechten zu Enndt zu richten; Also trat aber dar der obgenannt Herr von Eystet, vnnd bat fragen / er hofft noch / man solt ime die Brieff verneuen / vnnd bestettigen / mit des Lanndt-Gerichts-Insigl / inmaß als er das vor fürgeben hett. Da fragt ich aber, obgenannter Herr von Laber, des Rechtens / da wart zum Rechten gesprochen / mit gemainer Vrthel / vff den Aydt also; Alßdann der obgenannth Hochwürdig Herr Bischoff zu Eystet, guett, redtlich, vnnd eltter Brieff, dann der obgenannt Lanndt-Richter fürgebracht hett, vnnd die auch vormals vor langen Jaren, ye ain Lanndt-Richter vff den andern bestettigt, vnnd verneut hette / mit manchen Vrtln, die darum gesprochen weren worden / vnnd auch khain Herr von Bayrn seine Vorfarn / darinnen nit gerödt hetten / sonder die altten Fürsten / vnnd Herrn von Bayrn / dem Stifft zu Eystet / auch solch Brieff mit ir selbs Innsigl bestettigt / vnnd versestennt hetten / man solt auch niemals die vorgenannten Herrn / vnnd versestenndt / mit des Lanndt-Gerichts-Insigl mit Volg / vnnd mit Frag / vnnd mit dem Rechten das khain laugnen darfür / das begert der Hochwirdig Herr / Herr Johannes Bischoffe zu Eystett rc. Brieff von Lanndt-Gerichts wegen / der im geben / vnnd ertailt ist / vnndter des Lanndt-Gerichts-Innsigl. Das seint die Vrtheiler / die des Tags an dem Lanndt-Gericht gesessen seindt mit Namen Herr Görig Schenckh Ritter / Hanns Stauffer Ritter / Haubt-Marschalckh / Friderich Schenckh / Hainrich Parsperger Rath / Erlingshouer, Crafft Morspeckh, Burckhardt Hofner, Matheus Schenckh, Caspar Morspeckh, Burckhard Reinckheshouer, Hanns Khlackh, Hainrich Hoffstetter, Hanns Hinzenhaußer, Velrich Predenwinder, Görig Meylinger, Hanns Atwacher, Velrich vnnd Conradt die Hinderhaus, Albrecht Khrebizer, Connradt Jarsdorffer, Dietrich Paulsdorffer, Oth Shmoll, Connrath Schüzs, Hanns Schüzman, Connrath Wirsperger, Hanns Peringer, Conrat Amman, Hanns Aigelspeckh, Wigileus Rauscher: Geben zu Gaymershaimb des Montags vnnser Frauen Tag Nativitatis Mariä inn der aller maß / als das Lanndt-Gericht war gewesen zu der Speckh, als man zelt von Christi Geburth vierzehen hundert Jar / darnach in dem vier und zwanzigisten Jar / vnnd da der Brieff verhört was / rödt der Ellenprunner; aber als man nun wol vernommen / vnd gehört hat / wie das yeder Herr **zu Eystett, wol ainen Verantwortter haben mecht, das auch also lange Zeit hergebracht**, Römisch Khönig / vnnd auch des heiligen Reichs Fürsten / dem Stifft geben / vnnd darnach von ainem Landt-Richter,

ain

an den anndern verneut, vnnd auch mit Lanndt-Gericht vßgetragen weren; Alßdann der verliesen Brieff Innhalt / hat er das es auch hinfür billich darbey bleiben solt / vnnd solch Vßtrag / so mein Genediger Herr / dem Lanndt-Gericht / mit dem Lanndt-Gerichts-Brieff gethan hett / dem vorgenanten meinem Genedigen Herrn von Eystet / an solcher seines Briefss-Innhalttung / icht wol vnnd billich vnschedtlich weren. Darauff im aber mein Genediger Herr rödden ließ / er getraut / das es billichen bey solchen Vßtrag vorgemelt beleiben / vnnd niemant Verantwortter haben solt; Alßdann derselb Brief Innhalt, vnnd also nach Anclag vnnd Widerredt, nach Verhörung der genannten Brieff / vnnd beder Theil nachredt; Darauff fragt ich an die Herrn / des Rechtens / die all stuendten vff / vnnd gesprachen sich / vnnd khammen nach der Sprach / vnnd ertailten / vnnd versolgten all ainhelliglich auf ir Aydt / alls sy meines Genedigen Herrn Fürbringung / Brieff vnnd Begerung / darauff vernommen hetten / auch dem Ellenprunner / in seiner fürbrachten Mainung verstanndten / vnnd die fürbrachten Brieff / von meines Herrn von Eystets wegen gethon / auch es solten beder tail Brieff / nach gannzer irer Lauth / vnnd Inhalttung / bey Crefften bleiben / vnnd dabey gehaltten werden / yezt vnnd hinfür / wann es solch guete Zeit an den Eltern löbliche also herkhommen were / das sy dessen nit wüsten zuwidertreiben / vnnd dessen gert der Ellenprunner Brieff / der im mit Vrtl ertailt ist / vnndter des Lanndt-Gerichts-Insigl / vnnd sint des Rechtens Vrthailer gewesen / der Edl Herr / Herr Hadmar der jung Herr zu Laber, Herr Dietrich Stauffer, Ritter / Ruger Erlingshouer, Anndreas Pinzinger, Matheus Schennckh, Niclaus Wernt, Wilhelm Groß, Görig Vttenhoffer, Vlrich Hemmenberger, Ruger Vttelhoffer, Velrich Wielanndt, Velrich Prettenwinder, Erhart Hauzag, Görig Meylinger, Hanns Aigelspeckh, Erhart Muckhenthaler, Velrich Payerstorffer, Wigileus Rauscher: Geben zu Gaymershaim, am Pfinztag nach Sannt Marthins Tag / als man zalt von Christi vnnsers lieben HErrn Geburth / vierzehen hundert / vnnd in dem siben vnnd zwannzigisten Jar.

Lit. Yyyyy.

Copia Schreibens von Bischoff Gabriel zu Eichstät an Herzog Albrechten den IV. zu Bayern / wegen persönlicher Stellung eines Verantwortters de Anno 1503.

Hochgebohrner Fürst / Unsern willigen Dienst zuvor / gnädiger lieber Herr / kurtz verschinnener Zeit / hat Unserm Verantwortter des Land-Gerichts Hirschberg Jörgen Fridwerzhouen nit fuglich wölln seyn / demselben länger aufzuwarthen / deshalben wir Unsern lieben Getreuen Wilhelmen von Liechtenstain zum Verantworther fürgenohmen haben / und zu gemeltem Land-Gericht

 mit

mit schrifftlicher Uhrkund dem Land-Richter und Beysitzern angezeigt / aber Uns von ihnen begegnet / da solten wir schuldig seyn, in eigner Person vor Landgericht zuerscheinen, und Unserm Verantworther also anzeigen, welches Uns von ihnen befrembdet / dann Uns schwehr wäre / so zu Zeiten Unser Verantwurter mit Todt abgieng, oder andre Dienst annehme, daß wir alsdann allweg schuldig seyn solten, in eigner Person zu erscheinen, sonder für gnugsamb achten / so **wir der Zeit als angehender Bischoff persönlich vor Landgericht erschienen sind, und Unsern Verandworther angezeigt haben.** Bitten darauf Euer Gnad mit sonderm Fleiß / bey denselben eurer Land-Richter und Beysitzern durch schrifft oder mündliche Werbung verfügen / damit sie obbenanten Wilhelmen von Liechtenstain als Unsern Verantwurter zulassen / das wollen wir Uns zu beschehen verhoffen / und gar williglich und gerne verdienen. Datum Eystett Suntags nach Simon und Juda Anno 1503.

Lit. Zzzzz.

Herzog Albrechts Antwort hierauf an Bischoff Gabriel, de Anno eod.

UNser Freundschafft zuvor Erwirdiger in GOtt Vatter / besonder lieber Freund! Auf Euer Freuntschafft schrifftlich Begern an Uns beschehn Schreiben / Wir hiebey Unserm Lannt-Richter der Graffschafft Hirsperg / und bevelchem Ihme / **Nachdem Ir als angeender Bischof persondlich vor vermeltem Unserm Lanntgericht erschinen, und ainen Verantwortter angezaigt habet**, daß sy darauf Wilhelmen von Liechtenstain als Eueren Verantwortter von neus fürgenomen, on Widerred, als billich beschehe, auch zuelassen / wolten Wir Eur Freuntschafft / der Wir in dem / und merern allzeit willfaren geneigt sind / nit verhalten. Datum &c. 1503.

Lit. Aaaaaa.

Befehl auf obiges Schreiben an Land-Richter und Urtlsprecher des Landgerichts Hirschberg de anno eodem.

UNsern Gruß zuvor Edle und liebe Getreue / wie Uns der ehrwürdig in GOtt from / unser besonder lieber Freund Herr Gabriel Bischoff zu Aichstett / ij geschriben hat / weiset hier inligende Copie seines Handbriefs / so Wir euch zu verneh-

vernehmen fünden / und dieweil derselb Unser Freund anzeigt, wie er als angehender Bischoff vor Unserm Landgericht Hirsperg ehevor persöhnlich erschienen, und seinen Verandworter angezeigt habe, were ihme und einen andern seines Stands schwehr / so solcher Verandworter verändert / oder nit mehr wär / daß alsdann er allweeg in eigner Person einen andern vor solchem Landgericht anzeigen solt. Demnach ist Unser ernstliche Mainung und Befelch / daß ihr Wilhelmen von Liechtenstein, als seinen Verandworter euch fürgewisen, ohne Widerrede zulasset, daran thut ihr den billichen und Unsern gefallen / wöllen Uns auch solches zu geschehen / zu euch gänzlichen verlassen / Datum München am Pfinztag nach Aller Heiligen Tag Ao. 1503.

Lit. Bbbbbb.

Extract aus der Churfürstl. Instruction wegen des Kayserl. Landgerichts Hirschberg / d. d. München den 14. Octobr. Anno 1639.

Dieweilen auch der Bischoff von Eychstätt, und Wir, Unsere gwise Verantwortter bis dahero an diesem Unsern Landgericht gehabt, und zwar des Bischoffen von Eychstätt Freundschafft, vermög alten Herkommens, schuldig wäre, in aigner Person seinen Adelichen Verantwortter zu setzen, da sich Verenderung mit demselben anbegibt; so wollen Wir doch aus bewegenden Ursachen seiner Freundschafft solches dergestalt nachgesehen haben / wann Er im Anfang seiner Regierung sich vor Unserem Kayserlichen Landgericht Hirschberg ainmahlen persönlich eingestellt (wie ebenmäßig von alters Herkommens, und gebräuchig gewest) alsdann mit weitterer persönlicher Erscheinung Seiner Freundschafft verschont, und derselben Verantwortter auf schrifftliche *Præsentation* angenommen werden solle rc.

Lit. Ccccc.

Entschuldigungs-Schreiben von Bischoff Christoph zu Eychstätt/ warum er seinen Verantwortter noch nicht in eigner Person stellen können/ mit angehängter Bitte um einen kurtzen Aufschub de Anno 1537.

Hochgebohrner Fürst/ Unser willig Dienst zuuor/ Gnediger lieber Herr! Wir und Unsere Unterthanen haben etlich Sachen am Landgericht der Grafschafft Hirschberg, in denen Wir dem Antwurtter, so Unser Vorfar Bischoff Gabriel seliger Gedächtnuß von Unsers Stiffts wegen daselbst gesezt, Befelch geben, Uns und die Unsern an solichem Landgericht zu vertretten. Nun ist aber demselben Verantwurtter auf nechstgehaltem Land-Gericht durch dem Land-Richter fürgehallten worden/ man wolle Ihne von Unser/ oder der Unsern wegen zu einem Verantwurtter nit annehmen, Wir haben Ihme dann zuuor eigner Person vor Land-Gericht Unser Gewalt übergeben, sein wir gleichwohl vor der Zeit willens gewest, in eigner Person vor Land-Gericht zu erscheinen, und Unsern Verantwurtter zu setzen/ aber an demselben bishero Unsern menschlichen obligenden Geschäfft halben verhindert worden/ und noch; darumben an E. Gn. Unser fleißig Bitt, die welle Uns zwischen hie, und Sanct Michels Tag negstkünfftig des Verantwurtters halben Aufschub geben, auch deshalben Bevelch an den Land-Richter ausgehen lassen/ daß derselbig Verantwurtter Uns/ und die Unsern mitler Zeit im Rechten zu vertretten Macht hab. Wellen wir in der Zeit das jhenig, so des Landgerichts Brauch ist, zu verrichten Vleiß haben, dann E. Gn. willig Dienst zu erzeigen/ sind wir erpütig. Datum in Unser Stadt Eystett Montags nach dem Sonntag Cantate Anno 1537.

Christoff von Gottes Gnaden
Bischoffe zu Eystett.

Lit.

Lit. Dddddd.

Schreiben von Churfürst Maximilian an Bischoff Marquarden zu Eychstätt. Er solle das Land-Gericht persönlich besuchen/ und seinen Verantwortter stellen/ de dato 18. Octobris 1639.

Euer Freundschafft mögen Wir nachbarlicher Wohlmaynung nicht verhalten/ welchergestalten Wir entschlossen/ daß von Unsern in GOtt ruhenden geehrtisten Voreltern von uralten Jahren hero hergebrachte jederzeit besetzt: und *exercirte*, auch deßwegen von den Römischen Kaysern stattlich privilegirte nunmehr aber/ der eingefallnen Kriegs-Lauff/ und anderer Verhinderungen halben ain Zeithero unterlassene Land-Gericht Hirschberg widerumben zu instauriren/ und in alten Schwung zu bringen; Gestalten Wir dann die Officia desselbigen mit notturfftigen Personen alberait widerumb bestellen/ und ersetzen lassen. Wann Wir dann in Durchsehung der hiervon vorhandnen Acten und Protocollen so vill befinden/ daß Wir/ und Euer Freundschafft Vorfahrere am Stifft an gedachtem Land Gericht Unsere gewise Verantwortter jedesmahls gehabt/ und solchen ihren Verantwortter/ aines jeden Bischouen zu Eychstett Freundschafft, in Anfang Dero Regierung vor mehrernannten Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg **persöhnlich selber** præsentirt/ **und gestellt haben;** Solchemnach/ und allweilen Wir ain so vornehmes *Regal* und Gerechtigkeit in seiner Yebung zu erhalten gedenckhen/ und alberait die Verfügung gethan/ daß nächster Zeit ain Land-Gericht der Enden und Orthen/ wo solches am füglichsten wirdet geschehen können/ gehalten werden solle; So versehen Wir Uns demnach zu E. Fürstl. nachbarlichen/ Sy werden Iro nicht zu entgegen seyn lassen/ dasjenige/ was Dero geehrte Vorfahrer am Stifft **zu Antrettung Irer Regierung unwaigerlichen jedesmahls gethan, altem Gebrauch, und Herkommen nach,** ebenmessig ins Werckh zu richten, sich bey offtermeltem Kayserlichen Land-Gericht/ am Tag und Orth/ wo solches Euer Fürstl. von Unserm verordneten Land-Richter/ und Obristen Leutenant auch lieben und getreuen Wolf Bernhard Prändtl denuncirt/ und angekündt werden möchte/ **selbst persönlich einzustellen,** und Dero Verantworttern, wie von uralten Jahren hero gebräuchig gewesen, zu *præsentiren*, und zu stellen. Wie nun hierdurch dasjenige/ was bey Euer Fürstl. anvertrautten Stifft/ und Dero Vorfahrern **yeblich allzeit herkommen,** vollzogen/ und die geliebte Justitia befördert wirdet; also wollen Wir Uns auch zu Deroselben/ aller unwaigerlicher Willfahrung um sovill desto mehr getrösten. Seyn und verbleiben Euer Fürstl. 2c. München den 18. Octobris Anno 1639.

Maximilian 2c.

Lit. Eeeeee.

Antwort und Entschuldigung hierauf von Bischoff Marquarden zu Eychstätt / d. d. 14. Novembr. 1639.

P. P.

Euer Gn. den 18. nächst abgewichenen Monats Octobris datiertes Schreiben / das Land-Gericht Hirschberg betreffend / haben Wir zu Recht empfangen / und seines Innhalts vernohmen.

Wie wir nun nicht gedacht / dißfalls dasjenig, was dem alten Herkommen gemäß, ausser Acht zu lassen, also können E. Gn. wir benebens nicht verhalten / das Unsere berührendes Landgericht betreffende Documenta und Acta bey den vergangenen Kriegs-Unruhen / und eylfertigen Flehungen in solche Unordnung gerathen / daß es etwas Zeit erfordern will / damit wir dieselben widerumben zusammen richten / durchsehen / und uns daraus in einem und anderen der Nottufft nach / berichten lassen können.

Zudeme auch der von E. Gn. verordnetem Land-Richter / Uns angedeutte Termin in die Quatember-Wochen / da wir mit der Priester-Weyhung / und anderen geistlichen Occupationen (zumahl wir der Zeit mit keinem Suffraganeo versehen) zuthun haben werden / einfallen wurde.

Solchemnach gelanget an E. Gn. Unser dienst-Nachbarliches gesinnen / die geruhen aus angeregten Ursachen bey besagtem Dero Land-Richter die Verfüegung zu thuen / damit das vorbehabte Land-Gericht bis zu Ausgang der Weyhnachtlichen Ferien aufgeschoben werde. Verbleiben darbey Eur Gn. zu angenehmen nachbarlichen Dienst-Bezaigungen iederweilen berait. Datum in Unserm Schloß St. Willibaldsburg zu Eystett den 14. Novembris 1639.

Von GOttes Gnaden Marquard Bischove zu Eystett

Euer Gn.

Dienstwilliger

Marquardt.

Lit.

Lit. Ffffff.

Copia Entschuldigung-Schreibens von Bischoff Marquarden an den Land-Richter de dato eod. 1639.

P. P.

UNs ist Euer den 5ten diß abgangenes Schreiben / worinnen Ihr das auf Pfinztag dem fünffzehenten nächstkünfftigen Monaths Decembris in Unserm Dorf Puchshaim angesehenes Landgericht zu disem Ende Uns zuwissen gethon / damit Wir dabey die *Præsentation* Unsers und Unsers Stiffts Verantwortters altem Gebrauch nach fürnemmen möchten, zu Recht einbehändiget worden.

Wann Wir aber aus unterschidlichen verhinderlichen Ursachen solchem Werck auf angedeutte Zeit nicht wohl abwartten können / und dahero die Sachen umb nothwendigen Anstand an vorermelten Herrn Churfürstens Gn. bereit widerumb gelangen lassen / ingestalten ihr aus mitkommender Abschrifft zuersehen, als haben Wir euch solches zur Nachrichtung zeitlichen anfügen wollen / und verbleiben euch benebens mit Gunst willig beharrlich wohl geneigt.

Marquardt.

Lit. Gggggg.

Erklärung hierauf von Churfürst Maximilian de dato 10. Decembris 1639.

P. P.

ES ist Euer Freundschafft Antwort-Schreiben aus Eychstett vom 14ten abgeflossenen Monats Novembris / den 10. diß bey Unseren Hof-Rath eingelifert worden; Woraus wir ersehen / aus was erheblichen Ursachen dieselbige das von Unserem Obrist-Lieutenannt / Land-Richtern des Kayserl. Landgerichts Hirsperg / auch lieben und getreuen Wolf Bernhard Prändtl in Dero Dorff Puchseshaim auf dem 15ten dieses scheinenden Monats Decembris gelegte Land-Gericht nit besuchen können. Ob wir auch verfügen wolten / daß die Haltung desselbigen bis zu Ausgang der angehenden Weyhnächtlichen Ferien differirt / und aufgeschoben werden möchte / ablesend mit mehrern vernommen,

Nun wären wir zwar nit ungenaigt / E. Fürstl. hierinnen freundnachbarliche Willfahrung zu laisten: Dieweilen Sie aber vernünfftig von selbsten zu ermessen / daß berürtes angestellte Land-Gericht sowohlen Kürze der Zeit / als auch anderer darbey einlauffender beweglicher Umbständ halben nit wohl mehr könne abgeschriben / und einstellig gemacht werden; als haben wir ersagtem Unsern Land-Richter bevolchen / daß Er demselbigen vor dißmal ainen als andern Weeg seinen ungespörrten Fortgang lassen solle.

Gleich wie Wir aber / E. Fürstl. Uns überschribene Entschuldigung für gantz erheblich gehalten; Also wollen wir Uns auch zu derselben nachbarlich versehen / die werden in Ihro hierinnfahls habenden *Actis* unterdessen nachsuechen / und sich solchergestalt daraus informiren lassen / damit von E. Fürstl. zum wenigisten auf das nächst-ausgeschribene, und Dero von ernanntem Unserem Land-Richter *denuncirte* Land-Gericht, Ihro Verantwortter erstberürtes Landgerichts Stylo und Brauch nach, persönlich præsentirt werden möge, neben deme, daß das uralte Herkommen offterhollten Kayserl. Land-Gerichts Hirschberg, solchenfahls *continuir*lich *prosequirt*, und fortgesezt wirdet; So beschicht Uns auch hieran angenehmes Gefallen / welches wir gegen Euer Freundschafft in aller Freund nachbarlicher Willens Erweisung / mit deren Wir denselben ohne das wohl zue- und beygethann verbleiben / und zu erwideren erbüthig seynd. München den 10. Decembris 1639.

Maximilian ꝛc.

Lit. Hhhhhh.

Extract aus des Land-Richters Bericht, de dato 10. Decembris 1639. die Entschuldigung von Eychstätt betreffend.

P. P.

Euer Churfürstl. Durchl. sollen Wür gehorsambist berichten / daß gestern den 15. diß das Kayserliche Land Gericht zu Puchshaimb in dem Stifft Aichstett zuuor verrueffenermassen gehalten, und von den darzue beschribenen Ordinari Beysitzern fleissig besuecht worden.

Die

Die Verrichtung betreffend / haben sich gleich Anfangs / ehe man in die Gerichts-Schrannen gesessen / zween Aichstättische Abgeordnete bey mir Land-Richtern angemeldet / und in Beyseyn mehrerthails Assessoren in Nahmen Ihro Fürstl. Gnaden des Herrn Bischouen vorgebracht / daß auf hochgedachten Herrn Bischouen an Euer Churfürstl. Durchl. abgangenes Entschuldigungs-Schreiben noch kain Antwort erfolgt / also wollen sein Fürstl. Gnaden / warumben Sy vor dißmahlen persönlich nit erscheinen köndten, vorige *Motiva* widerhollen, künftig aber nit unterlassen, was bey disem Landgericht an Seiten des Stiffts vor Alters herkommen, in gebührende Acht zenemmen.

Hierauf / und nach genohmenen Bedacht hab ich den Abgeordneten angezaigt / daß Euer Churfürstl. Durchl. des Herrn Bischouen Entschuldigung selbsten für erheblich erkennt / man wolle aber verhoffen / mehr hochernannt Iro Fürstl. Gnaden / werden bey dem nächsten Landgericht unfehlbar erscheinen, und Deroselben Verantworttern, dem alten Herkommen nach, selbsten persönlich vorstellen; Und weilen die Abgeorneten mit diesem Bescheid wohl *content* gewesen, ist man in die Land-Schrannen nidergesessen 2c.

Lit. Iiiiii.

Ansuchungs- und Bitt-Schreiben von Bischoff Marquard / um seiner Erscheinungs-willen / das Landgericht etwas näher gegen Eychstätt zu halten.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst / Unser willig Nachbarlich Dienst zuuor / Gnädiger lieber Herr!

Aus E. Gnaden den 10. iezt verwichenen Monaths und Jahrs abgangenen / Uns gleichwol erst vor etlichen Tagen eingeliferten Schreiben / haben Wir verstanden / was Gestalt dieselbe Unsere neulich eingewendte Entschuldigung vor erheblich ermessen / benebens aber begehren / daß Wir bey künftigen Landgericht / was dißmahls nicht beschechen können / zu vollziechen nicht unterlassen wolten / inmassen Uns auch entzwischen von Dero Land-Richter die Nachrichtung eingelangt / daß auf Pfinztag nach Lätare den 22ten Martii diß eingehenden Jahrs widerumb ein Landgericht nach Unserer Statt Beylngrieß angesehen.

Nun seynd Wir zwar demjenigen / was die alte Gewohnheit mit sich bringt / nach zukommen erbüethig; Demnach aber nicht allein in bestimbte Wochen nach Lätare abermahlen die gewöhnliche Priesterweyhe / oder Ordination einfählt / son-

sondern auch der Orth (so ohne daß von sich selbsten Krafft habenden Privilegien von dem Landgericht befreyet) so fern entlegen/ daß Wir von danen vor dem folgenden Freytag gegen Abend zuruck alhero nicht wohl gelangen/ und dahero denen zu berührten Bischöfflichen Actui gehörigen Vorberaitungen der Nothdurfft nach keines wegs abwarten könnten/ iezt erzehlter Actus aber aus bewegenden Ursachen nicht wohl auszulassen;

Hierumben ist an E. Gn. Unser dienstliches Ersuchen, Sie geruhen die unbeschwehrte Verordnung zu thuen, damit die Mahlstatt um obgemelter *Motiven* willen etwas näher gegen Eychstätt verlegt werde, Uns darnach um so vil desto/ mehr und füglicher zu richten hätten.

Sintemahlen Wir auch aus denen bey Unserm Archivo verhandenen Documenten und Acten sovill ersehen/ daß dieses Landgericht von mehr dann zweyhundert Jahren hero/ zu vorab in Fällen/ da Unsere Herrn Vorfahren am Stifft in Person dabey erschienen, neben anderen beywohnender Ritterschafft auch mit etlichen Assessorn aus Unserem Stifft, als dessen Prälaten, Thumherrn, Lehenleuten, Adelichen, und Gelehrten Räthen, und Beambten besezt, zumahlen etliche aus besagten des Stiffts Lehenleuten sogar zu Land-Richtern verordnet gewesen. Solchemnach ersuechen E. Gn. wir Dienstnachbarlich/ ob Sie zugleich auch dieses unbeschwert zu verfügen sich belieben lassen/ damit es dißfalls bey solchem alten Herkommen gelassen/ und zu mehrgedachtem Landgericht auch aus Unserem Stifft etliche Beysitzer genohmen werden.

So E. Gn. Wir also zeitlich Dienstnachbarlich anfügen wollen/ und seynd ꝛc. Datum Eychstätt den 2ten Januarii 1640.

Marquardt ꝛc.

Lit. Kkkkkk.

Schreiben vom Land-Richter an Herrn Bischoff Marquard/ was Seine Churfürstl. Durchlaucht Maximilian zu Bayern darauf beschlossen den 20ten Jan. 1640.

DEr Durchläuchtigste Fürst und Herr/ Herr Maximilian/ Pfaltzgraf bey Rhein/ Herzog in Ober- und Nidern Bayrn ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Churfürst ꝛc. mein Gnädigster Herr/ hat auf Euer Fürstl.

Gna-

Gnaden an Dieselbe gethannes Schreiben wegen Prolongirung des nach der Statt Beylngrieß auf Pfinztag nach Lätare den 22ten Martii dieses 1640ten Jahrs angestellten Kayserlichen Landgerichts Hirsperg, durch zuegeferttigten Beuelch mir Gnädigst anbefolchen / dises ausgeschribene Kayserliche Landgericht wegen der von Euer Fürstl. Gnaden vorgewendter erheblicher Entschuldigung bis nach Ostern zuuerschieben.

Deme unterthänigist nachzuleben / solte solches Landgericht auf Pfinztag nach Exaudi den 24ten May um 7. Uhr Morgens nach angeregter Statt Beylngrieß gelegt, die Notifications-Patenten noch diser Tagen / altem Herkommen nach / angeschlagen / und die verordnete Assessores hierzue beschriben werden. Welcher Tag dann Euer Fürstl. Gnaden zu Vorstellung Dero Verantwortter ohne allen Zweifel nit wird zu entgegen seyn.

Anlangend / daß Euer Fürstl. Gnaden gern sehen möchten / daß dise Kayserliche Landgericht-Schrannen mit etlichen *Assessorn* von dem Stifft Eystätt, als Prälaten, Thumherrn / Lehenleuten, Adelichen, und Gelehrten Räthen, und Beambten gleichfalls möchte besetzt werden, ist zwar solches weder in den alten, noch neuen Protocolln (ausser daß Ire Fürstl. Gnaden die Bischöffen zu Eystätt / wann Sy Ihre Verantwortter vor Landgericht præsentirt / etliche dergleichen Herren / aber villmehr pro Comitatu, als anderer Gestalt mit sich gebracht) nit zu finden.

Wie aber dem allem können Euer Fürstl. Gnaden mir nur benennen / welche / und wie vill von Thumherrn, Prälaten, Lehenleuthen, Adelichen, und Gelehrten Räthen auf nächsthaltendes Landgericht zu *Ordinari Assessorn* gern *deputi*ren wolten, damit Ir Churfürstl. Durchl. als Oberherrn dises Kayserlichen Landgerichts, ich selbige nahmhafft machen, und alsdann (wann anders offtbenennte Ir Churfürstl. Durchl. sich hierzue Gnädigst verstehen werden) sowohl für diß- als andersmall dieselbige beschreiben möge. Bitte hierüber um Antwortt / und befelche Euer Fürstl. Gnaden mich beynebens gehorsamblich. Ingolstatt den 20ten Januarii Anno 1640.

Lit. LIIIII.

Antwort-Schreiben von Bischoffen Marquard, Er wolle, und zwar ohne Verantwortter / auf dem ausgeschribenen Landgericht erscheinen.

P. P.

Demnach Wir aus Euerem den 20ten nächst-verwichenen Monaths abgangenen Schreiben verstanden / welchermassen des Herrn Churfürsten in Bayrn

Bayrn Gn. Unsere wegen des neulich angesehenen Landgerichts eingebrachte Entschuldigung vor erheblich ermessen, und dahero dasselbig auf Pfinztag nach *Exaudi* den 24. May erstreckhen lassen, als seynd Wir Vorhabens / auf angeregte Zeit Unsern Verantwortter, dem Herkommen nach, vorzustellen; Und ob zwar Unsere Statt Beilngrieß Krafft habender Privilegien sonsten dahin Landgericht zu richten / oder dergleichen andere Actus alda anzustellen allerdings befreyet / so mögen Wir doch vor dißmallen beschehen lassen, daß berührtes Landgericht um besserer Gelegenheit willen, zumahlen der Zeit allenthalben auf dem Land ein schlechtes Unterkommen, daselbsten gehalten werde, doch dergestalt / daß solches Unserm Stifft an angezogenen Freyheiten zu keinen Verfang geraichen möge.

Wolten Wir Euch zu Nachricht nit verhalten / und seynd Euch mit Gnädigsten Willen beharrlich wohl beygethan. Datum in Unserm Schloß auf St. Willibaldsberg zu Eystätt den 4ten Februarii Anno 1640.

Marquardt rc.

Lit. Mmmmmm.

Bestättigungs-Brief der Eichstettischen Privilegien, so Bischoffen Johann Christoph auf der Land-Schrann zu Beylngrieß den 20. Junii 1616. ertheilt worden.

Ich Hannß Martin Rosenbusch von Nozing zu Eichenhofen und Schierling / Land-Richter des Kayserlichen Landgerichts Hirschberg / der Fürstl. Durchl. Maximiliani Herzogens in Bayrn Rath / Rittmaister, und Pfleger / Land-Richter zu Haydau; Bekenne / demnach den neunten Aprill Anno Ain Tausend / Sechßhundert und Vierzehen der Hochwürdig Fürst und Herr, Herr Johann Christoph, als neu-erwählter, und bestättigter Bischoff zu Aichstet vor besessenem Kayserlichen Landgericht Persönlich erschinen, und Uns um gewönliche *Confirmation* dero Privilegien angesucht, solches aber aus gewissen Ursachen damahls inständig verbliben, also seynd anheut dato von wegen besagter Confirmation abermahl für mich kommen Sr. Fürstl. Gn. Gesandte / als nehmlich Werner Philipps von Freyberg Pfleger zu Hirschberg / und Doctor Johann Meninger Fürstl. Rath zu Aichstet / mit vollmächtigen Gewalt / und brachten im Land-Gericht ainen Brief mit des Landgerichts Insigel besigelt / batten den zu verlesen / der von Wort zu Wort also lautent:

lautent: Ich Hannß Hainrich von Muckhenthall zu Sandersdorf/ Land-Richter der Grafschafft Hirschberg/ Fürstl. Durchl. in Bayrn Pfleger zu Rietenburg; Bekenne/ daß heut dato für mich khame der Hochwürdige Fürst und Herr/ Herr Johann Conrad Bischoff zu Aichstet/ mein gnädiger Herr/ angedingt mit seinem Fürleger/ Lußner/ und Warner/ und bracht im Landgericht ainen Brief/ mit des Landgerichts Insigel besigelt/ bate den zu verlesen; Ich Hannß Georg Muffel vom Ermbreut zu Obern Tolling/ Fürstl. Durchl. in Bayrn rc. Land-Richter zu Vohburg rc. Bekenne anstatt/ und von wegen des Edlen und Vesten Hannß Christoph von Muckhenthall zu Neuen Hinzenhausen/ und Hagenhill/ Land-Richter des Kayserl. Hochgefreyten Landgerichts der Grafschafft Hirschberg/ und Fürstl. Durchl. Pfleger zu Vohburg/ als dieser Zeit sein vollmächtiger Anwaldt und Gewalthaber/ daß anheut dato für mich kham der Hochwürdig Fürst und Herr/ Herr Caspar Bischoff zu Aichstett, mein gnädiger Herr/ angedingt mit seinem Fürleger/ Lußner/ und Wahrner/ und bracht im Landgericht ainen Brief/ mit des Landgerichts Insigel besiglet/ batt den zu verlesen/ der von Wort zu Wort also lauttent: was Ich Georg von Haßlang zu Haßlangkreut/ Großhausen/ und Hochen-Cammer/ Land-Richter der Grafschafft Hirschberg/ Fürstl. Bayrischer Rath/ und Pfleger zu Ingolstatt rc. Bekhenne/ daß anheut dato für mich khame der Hochwürdig Fürst/ und Herr/ Herr Martin Bischoff zu Aichstett/ mein gnädiger Herr angedingt mit seinem Fürleger/ Lußner/ und Wahrner/ und bracht im Landgericht ainen Brief/ mit des Landgerichts Insigl besiglet/ bat den zu verlesen/ der von Wort zu Wort also lauttent was: Ich Stephan von Schmühen zu Etling und Wackerstain/ Land-Richter der Grafschafft Hirschberg/ und Pfleger zu Abensperg/ Bekhenn/ daß anheut dato für mich kham der Hochwürdig Fürst/ und Herr/ Herr Moritz Bischoff zu Aichstet/ und Thumbprost zu Würzburg mein gnädiger Herr/ angedingt mit seinem Fürleger/ Anweiser/ Lußner/ und Wahrner/ und bracht im Landgericht ainen Brief mit des Landgerichts Insigl besiglet/ bat den zu verlesen/ der von Wort zu Wort also lautent was: Ich Hannß von Stauff der Jung zu Geyfeld/ Ritter/ Land-Richter der Grafschafft Hirschberg/ bekhenne/ daß für mich kam im offenen Landgericht der Hochwürdig Fürst und Herr Wilhelm Bischoff zu Aichstet/ angedingt mit seinem Fürleger/ Anweiser/ Lußner und Wahrner/ und bracht für ain Vidimus mit des Landgerichts Insigl/ des Innhalt stuendt/ als hernach geschriben stehet: Item zum Ersten begriff dasselbig Vidimus, daß kein Land-Richter nit Richten soll in die Statt gehn Aichstet, noch in kain Pann, Stätt, Märckht, und Dorffgericht zu dem Stifft Aichstet gehörent, Anders: dann desselbigen Stiffts-Brief sagt; Item daß auch kain Land-Richter versuchen soll, dann um drey Sachen, Mord, Raub, und Nothnunfft, Item daß auch kain gemain Urthel, die auf des Stiffts zu Aichstet Guet beschechen, oder beschechen wäre, in

khainen Schaden bringen sollen; und wer zu dem Bischoff und seines Stiffts Gütern zu sprechen hät, um Gült oder Gelt, derselb, und dieselben sollen vor Im, seinen Rittern und Knechten, in seinem HoffRecht nemmen, und da soll man keinen Verhörer vor dem Land-Gericht zu Hirschberg in Ihrem Hoff zugeben, Item daß auch ain Herr des benannten Stiffts zu Aichstet wohl mag ein Verantwortter sezen, der Jn und seines Stiffts Gut verantwortten mög, und da das Vidimus verlesen/ und gehört was/ sprach der vorgenannt Fürst/ und Herr/ die vorgeschriben Genadt/ Freyhait/ und Recht wehre dem Stifft Aichstet gegeben von Röm. Khünigen/ und dem Fürsten von Bayrn &c. darumben dann dieselben Khüniglichen und Fürstlichen Brief bey dem Stifft wehren/ die sein Vordern an dem Stifft darumb für das Landgericht hetten/ und denselben seinen Vordern mit Landgerichts Urthl und Sigl verneuet/ bestett und confirmirt worden wehren/ als man an dem Vidimus wohl vernohmen hatt/ und wann Er nuhn wehre des obgenannten Stiffts zu Aichstet ein erwählter und bestätter Bischof/ und getraut zu GOtt/ und dem Rechten/ seitemallen und seinen Vordern/ und dem Stifft sollich vorgemelt Khüniglich und Fürstlich Brief mit Irer Innhaltung/ Gnadt/ Freyhaidt/ und Recht darinnen begriffen/ von dem Land-Gericht verntuet, bestätt, *confirmirt*, und bishero löbl. gehalten weren, man soll auch sollich Brieff, Freyhaidt und Recht Jme und dem Stifft möglichen widerumben verneuern, bestetten, und *confirmiren*, darumb daß Er des Stiffts als ein erwählter und bestätter Bischof in Nachverwesung wehre/ und bath Jhn darumb an die Urtheiler des Rechtens zu fragen/ das thet Ich/ und ist nach meiner Frag zum Rechten erthailt/ und gemainlichen verfolgt/ der vorgenannt Hochwürdig Fürst/ und Herr hett ein guet Vidimus mit des Landgerichts Insigl fürbracht/ daß da gar aigentlich Innhalt Khüniglich und Fürstl. Brief/ die sollich vorgeschriben Genadt/ Freyhait/ und Recht ausweisen/ darmit der Stifft von denselben Khüngen/ und Fürsten begnadt/ fürsehen/ und die man seinen Vordern mit Landgerichts Insigl ye von ainem Land-Richter an dem andern allmall verneuert, bestett, *confirmirt*, und bisher löbl. Herkommen, und gehalten wehren, und daß Er als Bischoff des Stiffts zu Aichstet/ desselben Stiffts in Nachverwesung were/ man soll Jme und seinem Stifft die auch widerumben billig/ und möglich verneuen/ bestetten/ confirmiren; Vund also verneuere/ bestette/ und confirmire ich vorgenanntter Land-Richter/ den vorgenantten Fürsten/ und Herrn/ und seinem Stifft die vorgemelten Khüniglichen/ und Fürstlichen Brief/ mit sambt dem benannten Vidimus, mit gantzer irer Innhaltung/ auch die vorgeierten Genad/ Freyhait/ und Recht/ alle darinn begriffen in Krafft dises Brieffs/ daß Er und der Stifft Aichstet nun hinfüran in allen Eintrag dabey beleiben sollen/ gleiche Weiß als die sein Vordern/ bis auf Jhne hergebracht haben/ und in dem Brief davon geschriben und benennt seynd/ und sollen auch die vorgemelts Khünigs/ und Fürsten Brief/ und das benannt Vidimus mit sambt dem gegenwerttigen Brief all und jeglicher mit seiner Inhaltung volle ganze Krafft und Macht haben/ und an aller stat unterworffen seyn/ gleicherweiß als ob ain

jeder

jeder vorgenannter Brief gegenwerttig were / also daß kein laugnen darfür gehört / und das begert der vorgenannt Fürst / und Herr / Brief der Im und dem Stifft ertheillt ist / mit des Landgerichts anhangenden Insigl versiglet / und seyn Vrtheiler gewesen die Ehrwirdigen Herr Martin von Eyb Commenthur zu Nürmberg / Herr Wilhelm zu Gatingshofen, Commenthur zu Mesing / Herr Conradt, Herr Georg Marschalckh zu Pappenheimb, Herr Friderich von Murach, Wilhelm Schenckh von Geyrn, Lorenz von Schaumberg, Ludwig von Eyb, Albrecht und Christoph von Wolfsstain, Hannß von Parsperg, Ullrich von Absperg, Friz Pollinger, Stephan Schenckh, Hannß Schenckh, und Ulrich Schenckh, Leonhardt von Reichenau, Friz von Egloffstein, Andree Seereiter, Haimeran Muckhenthaller, Conrad von Mirsperg, Mattheus Hunzenhauser, Bernhardt von Offenstetten, Michael Welrab, Ruger Vilhouer, Caspar Reysacher, Sebastian und Sigmund Pairßdorffer, Hannß und Veit Dürner, Wiguleus Weypolt, Wilhelm Mendorffer, Ullrich Morspeckh, Christoff Mülbeckh, Oßwald Danner, Georg und Niclas Hillprandt, Sebastian Pollander, vnnd ist geschehen zu Rietenburg am Pfinstag vor dem Heyl. Pfinstag nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt vierzehenhundert, und in dem vier und Sechzigisten Jare. Und als derselb Brief verlesen / und verhört waß / thet der obgenannt Fürst / und Herr / Herr Moriz Bischof zu Aichstet / durch seinen Redner also einbringent / nachdem seinen Vorderen Bischofen zu Aichstet löblicher Gedechtnuß sollich obverlesen Genadt / Freyhait und Recht auch Khünigs und Fürsten Brief durch ein fürgebracht / und verlesen Vidimus verneuert / confirmirt / und bestett wehren / mit des Landgerichts Brief und Insigl ietzund verlesen / und gehört / und Er nun desselben Stiffts ein erwählter und bestetter Bischoff in Nachverwesung were / zu GOtt und den Rechten verhoffent / man soll auch solchen Brief / Freyhait und Recht Im und dem Stifft billich verneuern / confirmiren und bestetten / und bat im darumb an die Urtheiller des Rechtens zu erfragen / deß ich also gethon / und ist nach meiner Frag mit Vrtheil / und gemainer Volg also zu Recht erthailt / man soll Im und seinem Stifft den ietzt verlesenen Brief mit seiner Inhaltung / Recht / Genadt und Freyhait also vill darin verleibt / und fürgebracht / auch bisher löblichen gehalten ist / billichen verneuern / confirmiren / und bestetten / also ist derselbig Brief verneuert / bestettigt mit und in Craft dits neuen Landgerichts Brieffs / und auch der als vor verlesen Brieff bey seiner Ehrn / Crafft gelassen / also daß baidt alter und neuer Brief alle Crafft und Macht haben sollen / an aller stat unverworffen seyn / wie dann Seiner Gnaden Vorfordern bis an Ine hergebracht und gehalten ist / ungeverlichen darauf dem obgenannten Fürsten und Herrn auf sein Begern dieser Landgerichts-Brief ertheillt ist / und seyn zu damalln am Landgericht bey mir sizent Vrtheiler gewesen die Ehrwürdigen / Edlen / und Vesten Herr Georg zu Pappenhaimb Marschalck, Domdechant, Herr Sigmund zu Pappenhaimb Marschalck, und Herr Joachim von Absperg, Domherr zu Aichstet, Herr Antoni Füreckhl, Commenthur

zu Altmülmünster/ Zwügkhus von Preysing, Albrecht von Bernriedt, Hofmaister, Mathes Luchs, Doctor und Canzler zu Aichstet, Philipps Hilleprandt, Bernhardt von Lichau, Eberhard von Oedenberg, Hilpoldten Khünigsfeld, Hannß von Schaffhausen, Melchior von Egloffstein, Pastian von Fridtigshofen, Jacob Präntl, Eustachius von Schmühen, und Wolf von Oedenberg, geben mit des Landgerichts anhangenden Insigl besiglet/ zu Dietfurth am Erchtag nach St. Bartholomes Tag des Heyl. zwölff Botten/ als man zalt nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt fünffzehenhundert, und in demain und vierzigisten Jar. Und als derselbige Brief verlesen/ und gehört worden/ thet der obgenannt Fürst und Herr/ Herr Martin Bischoff zu Aichstet durch seinem Anredner/ also anbringent/ nachdem seiner vordern Bischöff zu Aichstet löblicher Gedächtnuß/ solche obvermelte Gnad/ Freyheit und Recht/ auch Khünigs und Fürsten Brief durch sein fürbracht und verlesen Vidimus verneuert/ confirmirt/ und bestettiget weren/ mit des Landgerichts Brief/ und Insigl iezund verlesen/ und gehört/ und Er nun desselben Stifft ein erwählter und bestättigter Bischoff in Nachverwesung wehre/ zu GOtt und dem Rechten verhoffendt/ man soll auch solche Brief/ Freyhait/ und Recht in dem Stifft billichen widerumben verneuern/ confirmiren/ und bestetten/ und bat Im darumb an die Urtheiler des Rechtens zu erfragen, das ich also gethon/ und ist nach meiner Frag mit Vrtl und gemainer Volg also zu Recht erthailt/ man soll Im und seinem Stifft den iezt verlesenen Brief mit seiner Innhaltung/ Gnad/ Recht/ und Freyhait/ als vill darin verleibt/ und fürgebracht/ auch bisher löbl. gehalten ist/ billich verneuern confirmiren/ und bestetten; Also ist derselbige Brief verneuert/ bestättigt/ mit und in Crafft dits neuen Landgerichts Briefs/ und auch der alt verlesen Brief bey seiner Ehrn Crafft gelassen/ also daß bayd alter und neuer Brief alle Crafft und Macht haben sollen/ an aller stat unvergriffen seyn/ wie dann seiner Gnaden Vorfordern bis an In hergebracht/ und gehalten ist ungeverlich. Darauf dem obgenannten Fürsten und Herrn auf sein Begern diser Landgerichts-Brief erthailt ist/ und sein damaln am Landgericht bey mir sizent Vrtheiler gewesen die Ehrwirdigen/ Edlen, und Vesten/ Herr Johann Abbt zu Planckhstetten, Herr Marquard von Pienzenau Dechant, Hannß Wilhelmb von Neunekh Thombherr/ Ruedolph von Huenshaimb, Hoffmaister, und Doctor Mathes Luchs, Canzler zu Aichstet, Hannß Georg von Ruttenau, Bayrischer Verantwortter, Lorenz Seereiter des Stiffts Aichstet Verantwortter, Alexander von Wildenstain, Hannß Joachim von Parsperg, Oßwaldt von Eckh, Balthaser Prosper von Gumppenberg, Gottfrid von Grienbach, Sebastian Kreuter, Wolf und Valentin von Oedenberg gebrüder, Hannß Christoph von Muckhenthall, Hannß Christoph Lösch, Hannß Wolf Rosthaller, Veit, und Caspar Dürner gebrüder/ geben mit des Landgerichts Insigl besigelt/ zu Beylngrieß am Erchtag nach Sonntags Invocavit in der Fasten/ als man zalt

von

von Christi Unsers lieben Herrn Geburth / fünffzehenhundert, und in dem zwey und Sechzigisten Jare, und als dieser Brief gelesen / und gehört / ließ der obgenannt Fürst / und Herr / Herr Caspar Bischoff zu Aichstet / durch seinen Redner also fürbringen, nachdem seinen Vorfordern / Bischoffen zu Aichstet löblicher Gedächtnuß / sollich obverlesen Gnadt / Freyhait / und Recht, auch Khünigs- und Fürsten Brief durch ein fürgebracht Vidimus verneuert / confirmirt / und bestettigt weren / mit des Landgerichts Brief / und Insigl / iezund gelesen / und gehört, und Er um desselbigen Stiffts ein erwälter / und bestättigter Bischoff in Nachverwesung wäre / zu GOtt und denen Rechten verhoffent / man solle auch solchem Brief Freyhait und Recht in dem Stifft billichen / widerumben verneuern / confirmiren und bestettigen / und bath In darumb an die Vrthailer des Rechtens zu fragen, daß Ich also gethon / und ist nach meiner Frag mit Vrtl und gemainer Volg also zu Recht erthailt / man soll Im und seinem Stifft den iezt verlesnen Brief mit seiner Innhalt / Recht / Gnad / und Freyhait / als vill darin verleibt / und fürgebracht / auch bishero löblich gehalten ist / billich verneuern / confirmiren / und bestetten / also ist derselbig Brief vernenert / bestettigt / mit und in Craft dits neuen Landgerichts-Briefs / und auch der alt vorverliehen Brief bey seiner Ehrn Crafft gelassen / also daß baide alt, und neue Brief alle Crafft und Macht haben sollen / an aller stat unverworffen seyn / wie dann Seiner Gnaden Vorfordern bis an Ine hergebracht / und gehalten ist, ungeuerlich darauf dem obgenannten Fürsten und Herrn auf sein Begern diser Landgerichts-Brief erthailt ist / und seyn dazumahl am Landgericht bey mir sizende Vrtheiler gewesen / die Ehrwürdigen, Edlen, und Hochgelehrt, und vesten Herrn Hannß Christoff von Westerhoven, Thombdechant zu Aichstet, Martin von Eyb Thombherr daselbst, Veit von Rechberg, Thombprost zu Augspurg, Hannß Jacob Rudner Vicari, Hilleprant Thürner *Vice*-Canzler, Veit Groß von Zeillnriet Land-Vogt, Neidhardt von Wildenstain, Erz-Bischöfflicher Rath, Hannß Heinrich von Muckhenthall, Hannß Walther von Eckh, Hannß Georg Wagner, Georg Friderich von Guetenberg, Rueprecht Lanndtfrizhaimber / Hannß Leonhardt von Geilhofen, Adam von Muckhenthall, und Wolf Franz von Zeilhofen, geschehen zu Peylngrieß, am Erchtag nach Mathiä den zwen und zwanzigisten Monaths Tag Septembris / nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im Fünffzehenhundert, und im zwey und neunzigisten Jar. Und als diser Brief gelesen / und gehört waß, theten des obgenannten Fürsten und Herrn / für Johann Christoff Bischoff Gesandte also fürbringen / nachdeme vorigen Bischofen zu Aichstet löblicher Gedächtnuß solch obverlesen Gnad / Freyhait, und Recht / auch Khüniglich und Fürsten Brief durch ein fürgebracht- und verlesenes Vidimus verneuert / confirmirt / und bestettiget weren / mit des Landgerichts-Brief und Sigl iezt verlesen / und gehört / und Ir Gn. Fürst und Herr nun desselben Stiffts ein erwelter und bestetter Bischoff in Nachverwesung wehre / zu GOtt und den Rechten verhoffent / man solt auch solchen Brief / Freyhait und Recht in dem Stifft billichen

widerumben verneuern/ confirmiren und bestetten/ und baten mich darumb an die Vrthailer des Rechtens zu fragen/ daß ich also gethon/ und ist nach meiner Frag mit Vrtheil und gemainer Volg also zu Recht erthailt/ man solt Sr. Fürstl. Gn. und Dero Stifft den iezt verlesenen Brief mit seiner Innhaltung/ Recht/ Gnad/ und Freyhait/ als vill darin verleibt/ und fürgebracht/ auch bishero löblich gehalten ist/ billich verneuern/ confirmiren/ und bestetten; Also ist derselbig Brief verneuert/ bestettigt/ und in Crafft dits neuen Landgerichts-Brieffs/ und auch der alt verlesene Brieff mit seinen Ehrn Crafft gelassen/ also daß bayde alt- und neuer Brief alle Kraft und Macht haben sollen/ an aller stat unverworffen seyn/ wie dann Sr. Fürstl. Gnaden Vorfordern bis an In hergebracht und gehalten ist/ inmassen auch dises/ daß Seiner Fürstl. Gn. durch Abgesandte, und nit Persöhnlich gegenwürdtige Confirmation ersucht, dem alten Herkommen, Crafft dessen ein jeder neu- erwelter Bischoff zu Aichstet sich vor Landgericht selbst zu præsentiren, und vmb Confirmation anzusuechen pflegt, nichts *derogiren* solle; sondern auf dißmahl nur der Vrsachen die persöhnliche Gegenwarth eingestellt worden, dieweil wir anfangs diser *Confirmation* vermelt Sr. Fürstl. Gnaden vor disem schon vor Landgericht erschinen gewesen; Alles threulich ohne geuerdte, und seynd dazumahl im vorigen/ und jetzigen Landts Gericht bey mir zu Beysitzern/ und Vrtl-Sprechern gesessen die Ehrwürdigen in GOtt Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten, und Hochgelehrten, Herr Hannß Vlrich von Hundtpiß Thombdechant, und Johann Heinrich Höschmann Thombherr *Scholasticus*, und Seiner Fürstl. Gn. zu Aichstet Rhat, Herr Jacob Abbt zu Planckstetten/ Antoni von Sigerzshofen, Fürstl. Durchl. Pfleger zu Dietfurth, Hannß Christoph von Leiblfing Freyherr auf Rhain, Adam von Muckhenthall, Christoph von Muckhenthall, Hannß Leonhardt Rosenbusch, *Doctor* Johann Georg Pruckhlacher, Ober-Landt-Schreiber, *Doctor* Johann Denich, *Professor* zu Ingolstatt, *Doctor* Johann Meninger, und *Licentiat* Bartholomäus Richl, beede Fürstl. Aichstettische Räth/ Georg Hundt von Lauterbach zu Eisenriedt Fürstl. Durchl. Hof-Rath zu München/ Hannß Ruedolph von Preising/ Freyherr auf Alten-Preising/ Hannß Sigmund von Stingelhaimb/ Fürstl. Durchl. Pfleger zu Abbach/ Albrecht von Hegnenberg, Fürstl. Aichstetischer Pfleger zu Mernsheimb/ *Doctor* Ott, Hainrich Schobinger, Höchsternannter Irer Fürstl. Durchl. Hof-Rath/ *Doctor* Johann Gruber, Professor zu Ingolstatt; Geschehen zur Peilngrieß am Erchtag nach Viti den Ain- und zwanzigisten Junii nach Christi Unsers lieben Herrn/ und Seeligmachers Geburt/ Aintausend/ Sechshundert/ und in dem Sechzehenden Jare.

Lit.

Lit. Nnnnnn.

Extract auß dem Landgerichts-Protocoll den 22ten Septemb. zu Beylngrieß de Anno 1592. da Bischoff Caspar von Eichstätt in eigner Person vor Landgericht erschienen.

ANheut dato hat der Hochwürdig Fürst und Herr/ Herr Caspar Bischoff zu Eychstätt durch derselben Vice-Cantzler Hillprandt Thirmair fürbringen lassen/ nachdem Er als ein erwöllter, und bestätter Bischoff zu dem Stifft Eychstätt angenommen, dieweil Jne dann auf heut ein Landgerichts-Tag zu Bestättigung Jrn Fürstl. Gnaden Priuilegien, und Freyhaitn, und zu Besetzung aines Verantwortters alher geen Beylngrieß ernennt, und angesetzt, und aber ob Menschen Gedenckhen kain Landgericht alda/ noch in anndern Jrn Fürstl. Gn. Panflegkhen/ Stöttn/ und Märcktn nit gehalten worden/ wollen Jr Fürstl. Gn. protestiert haben/ daß solche Besitzung des Landgerichts an Jrn Rechten und Gerechtigkeitten unuergriffen, und unschädlich seyn soll, hat darauf die Confirmation Bischoff Marthins fürlegen/ und zu uerlesen begern lassen/ welches beschehen. Nach verlesung solchs Brieffs haben Jr Fürstl. Gn. durch gedachten Jren *Vice*-Cantzler begert, Jrer Fürstl. Gnaden Freyhaiten, wie anderen Jren Vorforderen gleichermassen zu confirmieren, ꝛc.

Zum andern seyen Jr Fürstl. Gn. vorhabens, Jren Verantwortter nach Gebrauch des Landgerichts zu setzen, des versehens, Er solle darmit gleichergestalt zugelassen werden, und also solch alles zu Recht gesetzt.

Darauf ist durch ain Löbl. Ritterschafft mit Recht und Urtl erkennt/ daß mer hochgedachtem Bischoff zu Eychstett/ Jr Freyheiten (wie iezt verlesen) allermassen widerumben confirmirt, verneut, und bestättigt werden sollen, und daß Jr Fürstl. Gnaden Macht haben/ ainen Verantwortter zu setzen/ darauf sie Jrn Pfleger zu Hirschberg Ferdinand von Donneckh zu ainen Verantwortter ernennet, und gesezt, ꝛc.

Lit. Oooooo.

Extract aus dem Landgerichts-Protocoll, de dato Beylengrieß 10ten Septembris 1596.

Der Bischoff Johann Conrad ist in eigner Persohn vor Landgericht erschienen.

Anheunt dato hat der Hochwürdig Fürst und Herr/ Johann Conrad Bischoff zu Eystett, durch Dero Cantzlern Hillipraudt Thürmayr fürbringen lassen; Nachdeme Er als ain erwählter und bestettigter Bischoff zu dem Stifft Eystett angenommen, dieweil mir dann auf heut ain Landgerichts-Tag zu Bestettigung Jrer Fürstl. Gn. Freyhaiten, und zu Besezung eines Verantwortters alher geen Beilngrieß ernennt, und angesetzt, und aber ob Menschen Gedencken kain Landgericht alda/ noch in andern Jr Fürstl. Gn. Pannfleckhen/ Stätt/ und Dörffern nit gehalten worden/ wöllen Jr Fürstl. Gn. protestirt haben/ daß solche Besitzung des Landgerichts an iren Rechten/ und Gerechtigkeiten unvergriffen/ und unschädlich seyn soll/ hat darauf die Confirmation Bischoffen Caspar seeligen aufgelegt/ und zu verlesen geben lassen/ welches beschechen, nach verlesung solches Brieffs haben Jr Fürstl. Gn. durch gedachten iren Canzlern begert, Jrer Fürstl. Gn. Freyhaiten, wie anderen iren Vorfordern gleichermassen zu *confirmiren.*

Zum Andern seyen Jr Fürstl. Gn. Vorhabens, iren Verantwortter nach Gebrauch des Landgerichts zu setzen, des Versehens, Er solle darmit gleichergestalt zuegelassen werden, und also solches alles zu Recht gesezt.

Darauf ist durch ain Löbl. Ritterschafft mit Recht und Urtl erkennt/ daß mehr hochgedachten Bischoff zu Eychstett ir Freyhaiten (wie iezt verlesen) allermassen widerumben *confirmiert*, verneuet, und bestättigt werden sollen, und daß Jr Fürstl. Gn. Macht haben, ainen Verantwortter zu setzen, darauf sy iren Pfleger zu Hirschberg Ferdinand von Donnegkh zu ainen Verantwortter ernennt/ und gesetzt.

Hierüber seyen Jr Fürstl. Gn. Confirmation, und Urtl-Brieff rechtlich erkennt. 2c.

Lit.

Lit. Pppppp.

Land-Gerichts Protocoll.

Uber die bey leztem Landgericht zu Beylngrieß geschehene persöhnliche Erscheinung des Bischoffens von Eychstett Johann Christoph/ den 9. Aprilis 1614.

Ir Fürstl. Gnaden Herr Bischoff von Eychstett ist persöhnlich gesessen.

Landrichter.

Hannß Martin Rosenbusch.

Urtlsprecher.

Herr Thumbdechant von Eychstett Antoni v. Sigershofen.
Herr Hipschmann Thumherr.
Herr Hannß Christoph von Laiblfing.
Herr Adam von Muckhtnthall.
Herr Christoph von Muckhenthall.
Herr Hannß Leonhard Rosenbusch.
Herr Ober-Land-Schreiber.
Herr Prälat von Planckstetten.
Dr. Dennich.
Dr. Menninger.
Licent. Richl. } Fürstl. Aichstättische Räth.

Herr Landrichter hat kürzlich die Ursachen/ warumben ain Zeit lang das Kayserl. Landgericht/ nemblichen der grassirten Sterbläuff halben/ eingestellt verbliben/ und nit gehalten/ was auch hochermelter Irer Fürstl. Gn. vor disem durch Ihme Herrn Landrichter zugeschriben worden/ fürgetragen.

Darauf Ihr Fürstl. Gn. durch dero Rath Herrn Dr. Menninger hingegen nachfolgenden Innhalt fürbringen lassen.

DEs Durchläuchtigisten Fürsten und Herrn/ Herrn Maximilian/ Pfaltzgrafens bey Rhein/ Herzogen in Obern/ und Nidern Bayrn rc. Land-Richter/ und Assessores, laßt der Hochwürdig Fürst und Herr/ Herr Hannß Christoph Bischoue zu Aichstet rc. ainen Genedigen Grueß/ und alles Guets/ darbey auch vermelden/ daß Ihre Fürstl. Gnaden verstanden/ was Herr Land-Richter anfangs in Besitzung dises Löbl. Landgerichts fürgetragen/ und Inen auch hiebevor dises hieher gelegten Landgerichts halben zugeschriben hätte.

Dieweil nun Jr Fürstl. Gnaden / und Dero Stifft durch Kayserl. Privilegia, und vom Landgericht wegen erthaillte Freyhaiten / und Confirmation fürsehen / daß die Haltung des Landgerichts ermeltem Stifft Aichstett / und derselben gepannten Stätten / und Märckhten in allweg unpräiudicirlich, inmassen auch Herr Land-Richter sich dessen gegen Jrer Fürstl. Gn. vor disem schrifftlich erclehrt, so thuet es zwar dabey nochmahln bewenden / damit Jr Fürstl. Gn. aber derentwegen versichert / wöllen Sie hiemit *expresse* das alles nochmahln bedingt haben, mit Genedigem Begern solches ad notam zu nehmen.

Zum andern haben Jre Fürstl. Gn. befunden, **daß Dero Loblichen Vorfahrer in Antrettung Jrer Regierung sich in der Person vor Landgericht eingestellt, und als vor Alters herkommen, des Stiffts Freyhaiten confirmieren und bestättigen laßen;** Disem nach hätten Jr Fürstl. Gn. sich auch Persönlich hieher verfügt, ybergeben daneben hiemit Originaliter den Freyhait-Brief, so Dero jüngst gewesten Vorfarn, Johann Conraden Bischouen zu Aichstett von Landgerichts wegen erthaillt worden, sambt ainem Vidimus, und versehen sich Jr Fürstl. Gn. neben dem Genedigen Begern, Herr Land-Richter und andere *Assessores* dises Loblichen Landgerichts werde nit ungeneigt seyn, darüber die Confirmation zu ertheillen, als von Alters herkommen, das wöllen Jr Fürstl. Gn. in Gnaden erkennen.

Herr Land-Richter hat darüber Jrer Fürstl. Gn. vermelt / und andeut / daß vor disem dergleichen Confirmation zwar nit iederzeit alhie, sonder zu Kellhaimb, und anderer Orthen auch fürgangen, weill kain gewiser Orth hierzue *præscribirt*, sonnder vermög des Landgerichts Freyhaiten in aines Land-Richters Macht und Willkuhr stehet, wo Er die Landgericht am gelegnisten halten, und anstellen wölle; daher die Protestation an irem Orth bewendet / aber Jr Fürstl. Gn. zu unterthänigen Ehrn / und gar zu kainem *præiudicio* derselben, oder Dero Stifft sey dises Landgericht aniezt hieher gelegt worden, haubtsächlich Jr Fürstl. Gn. Begern wegen der Confirmation anlangend, soll Jrer Fürstl. Durchl. aus Bayrn / Jr Fürstl. Gn. ansuchen / inmassen vorher in dergleichen Fällen jederzeit beschechen / unterthänigst berichtet werden / und zweifelt Herr Land-Richter / und dessen Beysitzer nit / die Confirmation solle darüber Jrer Fürstl. Gn. würcklich erfolgen.

Auf dises haben Jr Fürstl. Gn. durch Dero Rath Dr. Menninger fürbringen lassen / Jr Fürstl. Gn. hätten vernommen / was Herr Land-Richter sich erclehrt / und bedanckhen sein Fürstl. Gn. zu Anfangs Gnediglich, daß die Anstellung dises Landgerichts Jrer Fürstl. Gn. ohne Nachtheill und

zu

zu kainem anderen End (als wie Herr Land-Richter sich erclert) angesehen. Sovill aber die Confirmation und Bestättigung betrifft / da erindern Ir Fürstl. Gn. Herrn Land-Richter / und dessen Assessores hiemit Genediglich / was massen jederzeit herkommen / daß auf Begern aines angehenden Bischoffs die Confirmation als balden, und ohne hinter sich bringen sey erfolgt, und erthaillt worden, derwegen Ir Fürstl. Gn. Genedig gesinnen und begern, daß es nochmalln also solle gehalten, und Ir die Confirmation alsbalden erthaillt werden.

Herr Land-Richter bleibt / sovill die Haltung des Landgerichts in den gepannten Fleckhen betrifft, bey erster Erclehrung, was aber die Confirmation anlangt, weil es vorher also gehalten, daß Ir Fürstl. Durchl. der Sachen vor Erthaillung derselben iederzeit berichtet worden, so thut es nochmalln dabey beruhen, iedoch soll deßwegen (mit Vorbehalt Irer Durchl. und des Landgerichts Hirschberg Recht und Gerechtigkait) ain Umfrag (wie beschechen) gehalten werden / darinnen zwar schlüßlich in persönlicher Gegenwart Irer Fürstl. Gn. erkennt worden / daß das Landgericht ires Theils, und sovill in irer Macht stehet, in die Confirmation gleichwoll verwilligen, doch anderst nit, als auf höchsternennte Ir Durchl. Gnädigste *Ratification.*

Vber dises haben Ir Fürstl. Gn. persönlich die Andeutung thonn / daß sie vor disem Selbsten als ain Thumbdechant zum zweytenmall bey Erthaillung der Confirmation voriger Bischouen Loblicher Gedächtnuß gewesen, könnten sich aber nit erindern / daß derentwegen ainige difficultet eingefallen / oder die Confirmation auf Ir Durchl. Ratification verschoben / sonder dieselb wär / als balden erkennt / und erthaillt worden / und weill diß Ir Fürstl. Gn. Begern nit unbillich / und auch nichts neues / so verhoffen Sye nochmahlls / Land-Richter und Assessores haben nit Ursach / Irer Fürstl. Gn. Begern zu verwaigern.

Weill Irer Fürstl. Gn. aber die Ursachen / warumben ain Landgericht mehrers / weder alberait geschechen / ires Thails nit verwilligen könnten / nochmalln erclehrt / daneben zu mehrer Entschuldigung eingewendt worden / daß Ir Fürstl. Durchl. auf dises Landgericht von Hof aus Commissarii (welche Wassers-Gefahr / und anderer ehehafften Ursachen halber unterwegen bleiben / und wider zuruckh raysen müssen) abgeordnet / deren Verrichtung / und was gestalt Sie auf dises Landgericht abgeordnet, und instruiert, dem Landgericht ganz unbewust; So verhofft man unterthänig / Ir Fürstl. Gn. werden es bey des Landgerichts zimblichen Ercierung / und Anerbüetten für dißmals Genedig beruhen / und verbleiben lassen.

Auf dise des Landgerichts weitere Erclehrung und Entschuldigung / haben Ire Fürstl. Gn. ainen Abtritt thon / und volgent in absentia derselben durch

 vorermel-

vorermeltem Dr. Menninger fürbringen lassen/ und repetiert/ was Ir Fürstl. Gn. persönlich Selbst auch andeit haben, mit Genedigem Begern/ in Ir Fürstl. Gn. kainen Zweifel zesetzen/ referiert sich daneben auf die alten Protocolla/ die werden zu erkennen geben/ **daß in Antrettung, und erster Beschreibung aines Bischouen vor sitzendem Landgericht ohn alles hinter sich bringen, als balden erkennt worden;** versehen sich demnach Ir Fürstl. Gn. nochmalln/ Sie dem alten Herkommen zuwider nit zubeschweren/ sonder demselben gemeß/ die Confirmation als balden zu erkhennen/ und zu erthailen. Wann solches beschechen/ seynd Ir Fürstl. Gn. wohl zufriden/ daß die Sachen alsdann an Ir Durchl. gelangt werde/ sollte Jre Fürstl. Gn. zuvor aber Neuerungs-weiß beschwehrt werden/ wollen Sie hiemit ausdrucklich protestiert/ und bedingt haben/ daß Sie unter diser Jrer persönlicher Erscheinung, und was hierunter sowohl in der Person, als Dero Gevollmächtigte fürbracht worden, anderst nichts gesucht, oder begert, als was Ir Fürstl. Gn. befuegt, und von Alters löblichen Herkommen ist. Herr Land-Richter und Dero Beysitzer werden auch Ir Fürstl. Gn. nit verdenckhen/ da Sie khonfftig in der Person nit mehr erscheinen wurde.

Des Verantwortters halben haben Jre Fürstl. Gn. sich erbotten/ wann die Confirmation alten Gebrauch nach erthaillt/ daß Sie sich alsdann derentwegen auch gebürlich erclehren wöllen.

Auf dises weitere Fürbringen ist die Sache zu Bedacht genohmen/ und aus des Landgerichts-Mitl Herr von Loiblfing, Adam von Muckhenthall, und Herr Ober-Schreiber zu Jrer Fürstl. Gn. in die Rathstuben abgeordnet/ und derselben andeit worden/ daß man auf Jrer Fürstl. Gn. Ansuechen die Confirmation von Landgerichts wegen, sovill in dessen Macht und Gwalt stehet, zwar *purè* verwilligen, doch anderer Gestalt nit, dann auf Jr Fürstl. Durchl. Gnädigste Ratification, und daß es in anderweg dem Kayserlichen Landgericht an desselben Freyhaiten unvergriffen seyn solle.

Darauf haben Jre Fürstl. Gn. geantwortt/ Sie verhoffen/ man werd mit Jnen kain Neuerung nit machen/ oder anfangen/ sondern Dero Freyhaiten bestätten/ und confirmieren/ inmassen gegen vorigen Bischouen Jrer Fürstl. Gn. geehrten Vorfahrn iederzeit geschechen, und von Alter herkommen, **zumall weill von 300. Jarn hero in khainem Brief, so vor Landgericht ertaillt, zu befinden,** daß dergleichen Vorbehalt iemallen gesuecht, oder inseriert wär worden. Versehen Sich also Ir Fürstl. Gn. nochmalln die Confirmation/ Jnen ohne allen Vorbehalt der Ratification/ oder hinter sich bringen/ den vorigen alten und neuen Briefen

gmeß/

gmeß / mutatis mutandis zu erthailen / dann Irer Fürstl. Gn. das Landtgericht nichts zunemmen / was Sie Inen nit geben hat.

Darauf ist dise Irer Fürstl. Gn. weitere Erclärung / und Begern vor Landgericht wider referiert / und deliberiert / volgent Irer Fürstl. Gn. durch oben vermelte Herrn Abgeordnete des Landgerichts-Mitl / weiter unterthänig andeitet worden / was Gestalt Sy von der Fürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Unserm Gnädigsten Herrn instruiert / daß wann ain neu angehender Bischoff von Aichstett die *Confirmation* des Stiffts Freyhaiten begern, daß solche anderer Gestalt nit, dann mit folgender Maß, und Vorbehalt geschechen (doch der Röm. Kayserl. Maj. und dem Heil. Reich, auch Irer Fürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. und dem Landgericht Hirschberg an Iren Freyhaiten unvergriffen) und solten dessen zwar Ir Fürstl. Gn. umb sovill weniger Bedenckhen tragen / weil dergleichen Claußl faßt in gemain allen gegebnen Freyhaiten *inserirt* werden, und eben im vorigen von Landgerichts wegen zu Speyer Anno 54. ertailten Confirmation-Brief / laut aines alten Formular-Buechs mit austruckhlichen Worten zu finden ist; Ex parte Aichstet aber ist man bey dem jenigen verbliben / was die alten und neuen Landgerichts-Brief ausweisen / sey die Claußl des Vorbehalts *tacitè* darinnen begriffen, so solle es *tacitè* darinnen verbleiben; man begert / wie vorgemelt / den neuen Brief nach dem alten mutatis mutandis zu dirigiren ꝛc.

Als leztlichen des Landgerichts-Formular gegen dem Original-Brief Anno 54. gehalten / und übersehen worden / ist gleichwoll in ermeltem Original des Vorbehalts halben (wie es im Formular begriffen) nichts zufinden gewesen / daher von Aichstet wegen auf die alten Brief um sovill mehr trungen worden / und nit zuelassen wollen / daß diese neuerlich Claußl soll der Confirmation inserirt werden / welches alles Herrn Land-Richtern / und Beysitzern wider referirt / volgent Ir Fürstl. Gn. weiter berichtet worden / daß man sich ausser Befelch der Claußl des Vorbehalts ie nit begeben, oder aus der Instruction dißfalls schreitten könne, mit unterthänigen Bitten / Ir Fürstl. Gn. wollen solches in Ungnaden nit vermerckhen / oder aufnemmen.

Darauf Ir Fürstl. Gn. in der Person weiter vermelt, wann ain Landgericht nit Macht gehabt / Confirmation für sich selbst zu ertheillen / sonder daß Er derentwegen seinen Gnädigen Herrn von Bayern ꝛc. ansuchen müssen; So hätt man Ine nit beschreiben / und in disem bösen Weeg heraus sprengen derffen / sonnder wohl dahaimb glassen / so Land-Richter und Beysitzer wider referirt. Bald darnach haben Ir Fürstl. Gn. durch Dero Abgeordnet vor Land-Gericht weiters fürbringen lassen / Sie hätten vernommen / worauf die Sachen endlich beruhet / daß nemblich die Confirmation ausser Beysetzung der Claußl des Vorbehalts (weil solche der Landgerichts-Instruction austruckhlich einverleibt) nit wollt oder

ccc könnt

könnt von Landgerichts wegen erfolgen. Disemnach begern Ir Fürstl. Gn. daß LandRichter und Beysitzer Inen ainen endlichen Bschaid nach Landgerichts-Brauch erthaillen/ und offentlich publiciren lassen solle/ sich verners darnach zerichten haben.

Beschaid.

Auf des Hochwürdigen Fürsten und Herrn/ Herrn Hannß Christoffen Bischouen zu Aichstet Genedig Ansuchen, Ire Freyhaiten zu *confirmiren*, und zu bestättigen, ist zu Recht erkennt, daß Irer Fürstl. Gn. iezt besagte Freyhaiten hiemit *confirmirt*, und bestättiget seyen, iedoch der Röm. Kayserl. Maj. und dem Heil. Reich, auch Fürstl. Durchl. in Bayrn, und dem Landgericht Hirschberg, und sonsten Menigelich an sein Rechten unvergriffen von Rechts wegen.

Darauf die Aichstättischen Abgeordneten fürbracht/ Ire Fürstl. Gn. hab Inen gemessen Befelch geben/ nit allain wider den iezigen Beschaid/ und Clausl/ welche die Fürstl. Durchl. in Bayrn der Landgerichts-Instruction sollen haben einverleiben lassen/ expresse zu protestiren/ sonder davon als balden an die Röm. Kayserl. Maj. und Dero Kayserl. Cammer-Gericht zu *appelliren*, wie sie dann auch hiemit in böster Form für das 1. 2. und 3te mall wollen appelliert haben, mit Bitten und Begern/ Inen Apostolos Reverentiales zu erkennen/ und ain Abschrifft des gegebenen Bschaids zu ertheillen.

Weitterer Bschaid.

Auf das jenige/ so über den erthaillten Bschaid appellando weiters anbracht und begert worden/ ist signirt/ weill die uralte Landgerichts-Freyhait lauter vermag/ daß die *Appellationes* vom Landgericht *immediate* an Sein Fürstl. Durchl. in Bayrn gehen, also wird diser *Appellation* nicht *deferirt*, die begehrt Abschrifft des ersten Sentenz aber ist von Rechts wegen bewilliget. Die Aichstettischen Abgeordneten lassen es bey Iren eingewendten Appellation und Protestation bewendten/ thun auch wider disen weitern ergangnen Bschaid nit weniger protestieren/ und appellieren. Datum Beylngrieß den 9ten Aprill 1614.

Lit.

Lit. Qqqqqq.

Beschwehrungs-Schreiben an Ihr Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzogen Maximilian zu Bayrn / von Herrn Bischoffen Johann Christoph zu Aichstett / daß man Ihme / als Er in aigner Person vor Landgericht erschienen / seine Privilegia nit habe confirmiren wollen / de Anno 1614.

P. P.

Wir mögen Euer Gnaden nit bergen / nachdem Wir Uns erinnert / daß Unsere in GOtt ruhende Vorfahren von uralten Zeiten des Stiffts Eystett über das Kayserlich Landgericht der Graffschafft Hirschberg habende *Privilegia*, und Freyheits-Brief vor sitzendem Landgericht erneuern, und bestättigen lassen, als seynd Wir Mittwochs den Neunten diß vor gedachtem Landgericht, so dazumahl in Unser Statt Beylngrieß gehalten worden, **in aigner Person erschinen**, und neben Auflegung Unsers nechsten Vorfahrn Johann Conradts erlangter *Confirmation in Originali* begert, Land-Richter und Beysitzer wolten Uns angeregte *Privilegia*, und Freyheiten des Stiffts in aller Maß, und Form, **wie es nechst, und zuvor allzeit von etlich hundert Jahrn hero beschehen, widerum von neuem confirmirn.**

Und obwollen Wir Uns gänntzlich versehen / dieselbige wurden Unserm Ansuchen und Begern statt zu thun nicht difficultiren / sondern die Confirmation, als welche Ihrer Aigenschafft / und gemeinen Rechten nach / nichts neues zu geben pflegt / gleich Unsern geehrten Vorfordern erthaillen / und gegen Uns / bevorab weil Wir Ihnen darzue nit Ursach geben / kein Neuerung vornemmen; So haben Sye Uns doch darmit vast in die vier Stund vergebenlich aufgehalten / und Erstlich zwar mit diser Vorwendung / daß vor dem allezeit / wann ein Bischoff zu Eystett vor Landgericht umb Bestättigung seiner Stiffts-Privilegien angesucht / dieselbige niemaln anderst / dann auf hinter sich bringen / und Euer Gnaden / und anderer regierender Herzogen in Bayrn *Ratification* sey erthaillt worden; derowegen sie solchen stylum auch halten / und die Privilegia gehörter Gestalt confirmirn wolten. Dargegen Wir Uns nit allein auf die Landgerichts-Protocolla, sondern auch uf Unser selbst aigene, und anderer, so vor disem dergleichen *Actibus* am Landgericht beygewohnet, Zeugnussen berueffen, und dise Anzaig gethon, wie Wir selbsten, als damahls noch in wenigern Stand, und Thumdechant allhie zu Eystett **zweymal in**

der Person darbey gewesen, als Bischoff Caspar, und Johann Conrad (beeder Lobselig zu gedenckhen) die Bestättigung mehrgedachter *Privilegien* vor Landgericht begehrt, und beedemahl gesehen/ daß Land-Richter und Beysitzer als balden nach vorgewisenem/ und offentlich verlesenen Original der letzteren Confirmation, mit Urthel und Recht ohne einiges zuruckhbringen/ oder anderwerts eingehollter Ratification als balden einhellig erkannt/ und ausgesprochen/ daß des Stiffts *Privilegia* und Freyheiten nochmals, wie von Alters geschechen, und herkommen, zu erneuern, und zu bestättigen, auch dem ansuechenden Herrn Bischoffen von Eystett solche Erneuer- und Bestättigung unter des Landgerichts-Insigl zu erthailen sey, inmassen dann unerwartt einiger Ratification geschechen/ und die Originalia selbst zu erkennen geben.

Dessen alles aber unerwogen haben mehr besagte Land-Richter und Beysitzer gleichsamb Unsere Wort und Zeugnuß in Zweifel ziehende ihr obangeregtes Vorhaben beharrt/ und wie wohl dasselbige weder mit denen Protocollis, noch sonsten beschinen/ sonder villmehr das Widerspill notorium gewesen/ dannoch in gemainer Umbfrag *per majora* darauf geschlossen/ jedoch sich nachgehends uf Unser beständige Ablainung/ und Contradiction von solchem Schluß selbst wider ab-und dahin gelendet/ daß Sye von München aus etlicher Commissarien auf diß Landgericht erwarttet/ und von Ihnen zu vernehmen verhofft/ was sich E. Gn. diser Confirmation halber erclert/ und dem Landgericht zu verhandlen bevolchen hetten/ weil aber dieselbige grossen Gewässers halber (das wir gleichwohl auch unter Wegs angetroffen/ aber Uns dardurch von solcher Raiß/ damit das Landgericht nit umbsonst bemühet wurde/ nit abhalten lassen) verhindert worden/ und dahero sie Land-Richter und Beysitzer Euer Gn. Maynung/ und Bevelch nit wusten, daß Wir Uns Derowegen bis auf nechstes Landgericht gedulten/ und alsdann umb vill erwehnte Confirmation wider anlangen wolten.

Nachdem Wir nun ferner angebracht/ daß Wir nunmehr alten Herkommen nach das Landgericht in der Person besucht, und um Bestettigung Unsers Stiffts *Privilegien* angehalten, mit der neben Erclehrung/ daß Wir auf derselben Erfolg auch einen Verantwortter zu præsentiren erbüthig/ und dannenhero weil Uns nit allzeit gelegen auszuraisen/ Uns gegen Ihme Land-Richter/ und Beysitzer Gnädig versehen wöllen/ gleichwie Wir Uns hierinn dem alten Landgerichts-Gebrauch/ und Herkommen gemeß erwisen/ also werden auch sie ihrer Seits in Erthaillung der Confirmation nit weniger thun/ und sich dem Herkommen gern bequemen.

Darauf Sie Uns von Landgericht abtretten/ und vast ein Stund in der Neben-Stuben unbeantworttet wartten/ doch endlich nach lang gepflogener Consultation durch einen Ausschuß anzaigen lassen/ wie sie nemblich von Euer Gn.

Gn. in restauratione des Landtgerichts disen austruckhlichen Bevelch / und gemessne Instruction empfangen / wann ins künfftig ein Regierender Herr und Bischoff zu Eystätt vmb Confirmation seines Stiffts Privilegien ansuchen werde / daß Sie dieselbige anderst nit erkennen / noch erthailen sollen / dann mit Einverleibung diser Clausul: doch der Fürstl. Durchl. in Bayrn / und dem Kayserl. Landgericht Hirsperg, auch sonsten meniglich an seinen Rechten unvergriffen. Und weilen die Mandata ohne daß stricti Juris, khondten Sie E. Gn. Bevelch / und desselben limites nit überschreitten / deß Versehens / Wir werden ab solcher Clausul destoweniger Bedenckhens tragen / dieweil vor disem/und sonderlich in Anno 1554. Vermög des Landgerichts Registratur Buech vast dergleichen Clausul in dem Confirmations-Brief gesetzt worden / gestalt Sie Uns dann die Registratur selbst vorgelegt/ darinn Wir zwar dise Wortt / jedoch dem Landgericht an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten unentbrochen, benebens aber auch diß gesehen / daß solche Wortt durchstrichen / und cancellirt gewesen / und haben gestrackh mit dem bey Handen gehabten unversehrten, und derselben Zeit vom Landgericht besigleten Originali das Contrarium augenscheinlich dargethan / und Uns uber das anerbotten (welches Erbüthens Wir dann noch seynd) mit allen Landgerichts-Briefen, und *Confirmationibus*, **welche Unsern Vorfahren am Stifft von etlich hundert Jahren hero, und so lang diß Landgericht bey dem Löblichen Hauß Bayrn gewesen ist, NB. iedesmahl von einem Bischoff auf den andern gegeben worden,** in continenti zu demonstrirn / daß obangeregte, oder andere dergleichen Clausulæ in keiner Confirmation einverleibt zu befinden seyen.

Dahero Wir dann Uns nit unzeitlich allerley Gedanckhen machen müssen / daß dieselbige eben jetzunder hineingeruckht / und so starckh urgirt werden wöllen / und haben derhalben als dickhbemelte Land-Richter / und Beysitzer auf Unser Begehrn dasjenige / was sie Uns obverstandtnermassen nur in privato mündlich anzaigen lassen / in einen schrifftlichen Bschayd verfaßt / und vor Landgericht offentlich publicirt / allein zu Unser und Unsers Stiffts fernern Notturfft an gebürenden Orthen deßwegen vorzubringen / nit khonden / noch sollen umgehn / von solcher unverhofften Urthel an die Röm. Kayser. Maj. und Dero Cammer-Gericht zu Speyer zu appelliern.

Welches Wir E. Gn. (doch ietztangedeuter Appellation in allweg unvergreifflich / und unbegeben) darumben also anfüegen / und den gantzen Verlauf mit möglichster Kürtze erzehlen wollen / damit dieselben zu vorderist den rechten Grund / wie es in den Landtgerichtlichen *Confirmationen* Unsers Stiffts Freyheiten **von Uralten hero** continuè observirt / **und üblich gehalten worden**, vernehmen / und desto eher dem Landgericht

 sein

sein darwider angemaßte Neuerung/ Unserm zu E. Gn. gestellten Nachbarlichen guten Vertrauen nach/ widerumb abschaffen/ sodann auch sehen mögen/ was Gestalt Uns Landt-Richter und Beysitzer nit allein vmbsonst bis nacher Beylngrieß hinaus gesprenget/ sonder noch etliche Stund mit allerhand gesuechten Ausreden aufgehalten/ bis Sie Uns E. Gn. Beuelch und Instruction eröffnet/ welches doch Unsers Erachtens zeitlich vorher/ oder zum wenigsten gestrackh im Anfang des Landgerichts geschehen/ und also Wir neben Ihnen diser vergeblichen Mühe/ und langen Aufzugs wohl geübriget bleiben khönnten.

Wolten Deroselben Unsers Stiffts Notturfft nach nit verhalten/ der zuversichtlichen Hoffnung/ wie E. Gn. bisher Ir Nachbarliches wohl affectionirtes Gemüth gegen Uns/und Unserm Stifft in anderweg würckhlich erscheinen lassen/ also werden sie auch hierinnen zu Schwächung desselben uralten Privilegien und Freyheiten mehr offtbesagtem Landgericht ichtwas zuuerstatten/ oder guet zu heissen nit gemeynt seyn/ noch villweniger in Unguettem aufnehmen/ daß Wir zu Erhaltung Unsers Stiffts Rechten appellirt/ und solche Appellation, deren Wir durch diß Nachbarlich Schreiben nichts wöllen begeben haben/ soverr E. Gn. des Landgerichts neuerlich Vorhaben nit selbst abstellen werden/ ferner prosequiren müssen/ dessen Wir doch zu Verhüttung aller Weitläuffigkeiten vill lieber geübrigt seyn wolten/ als die Wir Ihro mit aller Nachbarlichen Diensterweisung wohl beygethonn seynd/ und verbleiben. Datum in Unserm Schloß auf St. Willibaldsberg zu Eystett den 21ten April 1614.

Johann Christoph.

Lit. Rrrrrr.

Befehl Herzog Maximilians an den Land-Richter. Er solle dem Bischoffen von Eychstett seine Privilegia sine adiecta clausula confirmiren de 25. Augusti Anno 1614.

P. P.

Lieber Getreuer! Wir haben Dein/ und anderer Beysitzer an Unserm Kayserlichen Landgericht der Graffschafft Hirschberg unterthänigste Relation/ was sich auf jüngst verwichnen 9ten April zu Beylngrieß gehaltenen Landgericht wegen begehrter Confirmation des Stiffts Eychstett Privilegien mit Sein Herrn

Bischo-

Bischouens Freundschafft für Mißverstand erregt / und zugetragen hat / im Rath hören lesen / seyn auch dessen von Seiner Freundschafft Abgesandten unlängst der länge nach bericht worden / weil Wir dann sovill vernommen / daß die in Euerem Bericht angezogene Clausula in keiner vorigen Landtgerichts-Confirmation einkommen / und zefinden ist; Also sehen Wir nit / auf was Weeg Sein Freindschafft dahin bewegt werden möchte / dergleichen neue Clausul in die Confirmation kommen zelassen / sondern wöllen Unser Instruction dahin erleutert / und geordnet haben / daß Jr aufs nächste Landgericht des Herrn Bischouens von Eychstett Ansuchen nach / seiner Fürstl. Stifft habende *Privilegia* nunmehr, und hinfürter dem altem *Stylo* und Formb gemeß, ohn dergleichen *Clausul confirmirt*, beynebens aber sobald der Actus mit Nidersetzung des Eychstättischen Verantwortters fürüber / und sein Fürstl. da Sie Selbst in der Person zu gegen seyn wurde, abgetretten, die Verordnung thuet, daß Unser Verantwortter am Landgericht hierauf eine ordentliche Umbfrag halten lasse / ob dise und dergleichen Bestättigung der *Privilegien* am Landgericht Uns und Unserm Kayserlichen Landgericht der Graffschafft zu Hirschberg an Unsern, und dessen ältern Kayser- und Königelichen Freyheiten, auch altem Gebrauch, und Herkommen desselben ein *præjudicium*, Nachthail, und Schaden bringe, und dem Stifft Eychstett ein mehrere Gerechtigkait, als selbige durch die *Privilegien* von Rechts wegen geben, oder Sy deren nit rüewig besitzen, und gebrauchen, eingeraumtb sey oder nit? Wann dann Folg / Frag / und Urtail / wie Uns nit zweifelt / solches geben wurd / so soll alsdann Unser Verantwortter hierüber in Landtgerichts-Urkund nemmen, und zu Unserer Fürstl. Hof-Cantzley allhero überschickhen, wolten Wir Dir zur Nachrichtung nit verhalten. Datum München den 25ten Aug. Anno 1614.

Lit. Ssssss.

EXTRACT

Aus dem Landgerichts-Protocoll de ao. 1616.

Das Landgericht bewilliget nach Herzog Maximilians Befehl / die Eichstättische Privilegia sine clausula zu confirmiren.

HErr Land-Richter beantwortt die Abgeordneten verners / Er wisse sich wohl zu erinnern / was sich auf jüngst gehaltenen Land-Gericht für ain Irrthumb erhoben / hab sich aber nit gebühren wöllen / aus Jr Durchl. Befelch und Instruction damahlen zu schreitten / dieweil Jr Durchl. aber aniezt / was massen Jr Fürstln. Gn. die Confirmation zu erthailen / sich gnädigst resolvirt / erkhen er

er sich schuldig/ solchem Jr Durchl. gnedigsten Befelch unterthänigst zu geleben/ welcher Befelch auf nachfolgende Weiß publiciert worden.

Beschaid.

Auf des Durchläuchtigsten Fürsten/ und Herrn/ Herrn Maximilian Pfaltzgrafen bey Rhein/ Herzogen in Obern- und Nidern Bayern 2c. Unsers gnädigsten Herrns/ dem Kayserl. Landgericht der Grafschafft Hirschberg zugefertigte Resolution, solle dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Christophen Bischouen zu Aichstett 2c. Unserm auch Gnädigsten Fürsten und Herrn/ seiner Fürstl. Gn. Stifft habende Privilegia, ohne die Clausul, so im neulich gehaltnen Landgericht demselben angehängt werden wöllen, dem alten *Stylo* und Herkommen gemeß, *confirmirt*, und deshalben Landgerichts Urkund erthailt werden.

Lit. Ttttt.

EXTRACT

Aus dem Landgerichts-Protocoll de ao. 1616.

Der Bayerische Verantwortter laßt bey Landgericht umfragen/ ob die dem Bischoff von Eychstätt gegebene Confirmation dem Landgericht præjudiciren könne/ worauf erkennt worden/ quòd non.

Nach ordentlicher völliger Ersetzung dises Kayserl. Landgerichts/ begert von gemelter Jrer Durchl. Verantwortter Christoff von Muckhenthall an Herrn Land-Richter/ ain offentliche Umfrag halten zelassen/ ob dise und dergleichen Bestättigung der Privilegien am Land-Gericht Jrer Durchl. und Dero Kayserl. Land-Gericht der Graffschafft zu Hirschberg an Dero ältern Kayserl. und Königlichen Freyheiten, auch altem Gebrauch und Herkommen desselben, ain *præjudicium*, Nachtheil, und Schaden bringe, und dem Stifft Eichstätt ain mehrere Gerechtigkait, als selbige durch die Privilegien von Rechtswegen geben, oder sy deren nit ruebig besizen und gebrauchen, eingeraumbt sey oder nit? Da fragt Herr Land-Richter/ was Recht wär/ da sagt Volg/ Frag/ und Urtl/ daß durch solche *Confirmation* des Stiffts Eichstätt Privilegien, Jrer Durchl. aus Bayrn, und dem Kayserl. Landgericht der Graffschafft Hirschberg an dessen älteren Kayserl. und Königlichen Freyhaiten, auch altem Gebrauch und Herkom-

Herkommen, kain *præjudicium*, Nachtheil oder Schaden bringe, noch dem Stifft, Eychstätt ain mehrer Gerechtigkait, als selbige durch die Privilegien von Rechtswegen geben, dadurch eingeraumbt seyn solle.

Ermelter Verantwortter begert darüber Urkund unter Landgerichts Insigl/ die ist Jme mit Folg und Frag erkennt/ und erthaillt worden.

Lit. Uuuuuu.

EXTRACT,

Aus dem Landgerichts Protocoll, so gehalten worden zu Beylngrieß den 24. May 1640.

Landrichter.

Her: Wolf Bernhard Präntl zu Jhrnsing.
Jhro Fürstl. Gnaden Marquard Bischoff zu Eychstett.

Urtlsprecher.

Her: Dr. Erasmus Pasca Churfürstl. Verantworter.
Her: Johann Adam Truchseß von Höfingen / Thomherr zu Eychstett.
Her: Johann Jacob von Sirgenstein Fürstl. Bischöffl. Hofmeister daselbst.
Her: Adam Friderich Freyherr von Muggenthall ꝛc.
Her: Johann Eglof von Rietenhaim / Land-Vogt zu Eychstett.
Her: Johann Andree von Hegnenberg zu Ober-Haunstatt.
Her: Hanuß Adam von Königsfeld.
Prælat von Rohr.
Prælat von Planckstetten.
Dr. Georg Mözel / Vicarius zu Eychstett.
Dr. Caspar Denich zu Erlach / Oberschreiber.
Dr. Volpertus Mözel / Canzler zu Eychstett.
Dr. Arnold Rath / Assessor.

Viertens / demnach hochermelt Jhro Fürstl. Gnaden sambt seinen bey sich habenden Hof-Herren / und Räthen das Land-Gericht besessen / und Herr Land-Richter mit mehrern vorgebracht / was Jhro Fürstl. Gnaden ohnlängst durch ihme Land-Richtern zu geschriben worden / haben Jhro Fürstl. Gnaden hierauf durch Dero Rath und Canzlern Her: Doctor Volpert Mözel hingegen nachfolgenten Jnnhalt fürbringen lassen:

Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayrn rc. Land-Richter / und Beysitzer lassen Ihro Fürstl. Gnaden einen Gnädigen Grueß / und darbey weiters vermelden / daß Dieselbe verstanden / was Herr Land-Richter anfangs fürgetragen / und Ihnen auch hiebevor dieses hiehero gelegten Landgerichts halber zuegeschrieben hätte; Derowegen Ihro Fürstl. Gn. nach Exempel seiner lobl. Herren Vorfahrer in der Persohn erschienen, und hiemit begehren wollen, daß die nächste *Confirmation*, so Dero geehrten Vorfahrern Johann Christophen Bischoffen zu Eychstett von Landgerichtswegen ertheillet worden, von Wort zu Wort abgelesen werde / welches auf vor beschehene Umfrag bewilliget / und alsobalden durch den Unter-Schreiber abgelesen worden rc.

Lit. Xxxxxx.

EXTRACT

Aus dem Landgerichts Protocoll de dato 24. May, 1640.

Folgends hat Herr Canzler weiters begehrt / Herr Land-Richter / und Assessores dieses lobl. Land-Gerichts / wollen darüber die Confirmation, gleichwie von Alters herkommen, ertheilen, und bestättigen, das woll Ihr Fürstl. Gnaden gegen demselben in Gnaden erkennen. Herr Land-Richter hat hierauf / wie es nehmlich Ao. 1614. und 16. hergangen / eine Umbfrag gehalten' / darauf ist votirt, und unanimiter beschlossen worden: Man wolle die begehrte Confirmation, allermassen vorhero auch geschehen / ertheillen / wann nemlich diese nachfolgende Clausel eingesezt würde: Jedoch der Römisch-Kayserlichen Majestätt, dem Heiligen Römischen Reich, auch Unserm Gnädigsten Herrn Chur- und Landts-Fürsten an diesem Kayserlichen Land-Gericht, uralten Freyheiten, und sonst Meniglich an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten unfürgreifflich. Da aber Ihr Fürstl. Genaden diese Clausel nit eingehen wolte / müeßte dieselbe solches an Ihre Churfürstliche Durchleucht rc. selbsten gelangen lassen rc.

Lit. Yyyyyy.

Churfürst Maximilians Befehl an den Land-Richter der Grafschafft Hirschberg / de dato 29. Aug. 1640.

Daß die Eychstättische Privilegia, wie im Jahr 1616. widerumen zu confirmiren / und auf den damahls ergangenen Urtel-Brief sich zu fuessen seye.

HOchgelehrter / liebe / Getreue! Wir haben Euere Uns unterschiedlicher / das Kayserl. Landgericht Hirschberg betreffender Puncten halber / überschribene unterthänigste Anfrags-Berichten zu Recht gelifert empfangen / und sonderlichen aus deme sub dato 6ten nächstverflossenen Monaths Junii sovill vernommen / daß zwar des Bischouen von Eychstätt Freundschafft. bey angeregtem in Dero Statt Beylngrieß den 24ten May verschinen gehaltenen Kayserl. Landgericht Hirschberg Persönlich erschinen, dieweilen jedoch Deroselben die begehrte Confirmation Ihro Stiffts / dem vorgebnen von etlich hundert Jahren hero hergebrachten Herkommen nach, *pure & simpliciter*, ohne Anhengung einiger Clausul nicht erfolgt und bewilliget, sondern solche auf zwo unterschiedlich gehaltne Umbfragen mit einhelliger Stimm seye abgeschlagen worden, daß derowegen ernannten Bischouens zu Eychstätt Freundschafft. durch Dero Canzlern hierwider protestirn / und zugleich vorbringen lassen / daß sie entschlossen / berürte begehrte Confirmationem Privilegiorum bey Uns schrifftlichen selbsten zu sollicitiren / daß auch besorglichen / bis diser punctus confirmationis sein Richtigkeit erraicht / an Seiten des Stiffts Eychstätt / dem Landgericht kain Verantwortter gestellt werden möchte.

Wann dann von mehrgedachten Bischouens zu Eychstätt Freundschafft. bey Uns bis anhero derentwegen nichts eingelangt / wir aber anneben berichtlichen von Euch sovill vernommen / daß sich in anno 1614. bey weyland des vorigen Bischouens zu Eychstätt Johañ Christophens Freundschafft. eben dergleichen Stritt erregt / und obwoln hernach in anno 1616. die Confirmation purè erfolgt / daß sich jedoch bey dem Gerichts-Actis ain Urtel-Brief befinde / darinnen nach beschechner ordentlicher Umbfrag mit Urthel und Recht erkennt worden / daß erst angeregte *Confirmation* dem Kayserl. Landgericht Hirschberg, und dessen ältern Freyheiten, auch altem Gebrauch und Herkommen nicht *præjudiciren*, villweniger dem Stifft Eichstätt ain mehrere Gerechtigkeit, als selbige die *Privilegia* von Rechtswegen geben, oder sie deren in ruhigen Besitz und Gebrauch seyn, einraumben sollen, also und in noch mehrerer Erwegung an Seiten des Stiffts Eychstett / von angezogner in Beywesenheit des Eichstättischen Verantwortters tractirt- und geschlossner Urthel inner so geraumer

Zeit an gebührenden Orten nit provocirt worden; So lassen wir es dabey ungeändert Gnädigst verbleihen / wisset auch / wann sich bey bevorstehenden Land-Gericht die Eychstättischen derentwegen widerumb / wie zu vermuthen / anmelden werden / aus beregtem nach der in anno 1616. erfolgter Confirmation ergangnem Urthel-Brief nit zu schreitten / sondern Euch demselben gemeß zu verhalten, Unsere hierunter waltende Jura in gebührende Obacht zunemmen, und Uns den weitern hierinnfalls begebenden Erfolg gehorsamist / vmb verner *Resolution* willen herwiderumb zu berichten.

Anlangend ferners des Abbten Unsers Closters Scheuern gebettne Entlassung von der Ihme aufgetragnen ordinari Assessorat - Stell / allemahln Wir solchen seinem Begehrn nit völlig deferiren können; So wollen Wir jedoch demselbigen / damit Er des beschwehrlichen Raiß-Costens in etwas sublevirt werde / den Probsten Unsers Closters Rohr / und weilen sich in den neueren Protocollis befindet / daß von deme in dem Landgerichts-Bezirckh entseßnem Aichstättischen Abbten zu Planckhstetten, wie auch dem *Priorn* des Closters Rebdorf die Kayserl. Landgericht Hirschberg seyen besessen worden, erstersagten Abbten zu Planckhstetten zu *ordinari* Beysitzern dergestalt, daß einer vmb den andern zu Besuechung des Landgerichts beschriben werden solle, *adiungirt*, den *Priorn* Eychstättischen Closters Rebdorf aber, zu ainen *Extra-ordinari* Beysitzer, und anstatt erwehnten Probstens zu Rhor *deputirt*, und verordnet haben. Gestalten dann / du Land-Richter Ihnen ain solches zu intimiren; und dieselbige jetzt gehörtermassen zu Bereutung offtberürten Kayserlichen Landgerichts zu *citiren*, und zu erfordern hast.

Daß verners von dir Land-Richter die Verfügung gethan / daß die zu Peilngrieß durch die Eychstättische Ministros refigirte citation durch den Anlaiter widerumb angeschlagen worden / daran ist Recht geschehen, sollest dich auch hinfürters hieran vmb sovil destoweniger hindern, oder abwendig machen lassen, zumallen Wir vmb die an Seiten des Stiffts Eychstätt derentwegen angebne vermaynte Befreyung kain Wissenschafft, wohl aber das widerige Herbringen für Uns haben, Gestalten du dann, da unverhofften Gegenfahls berierte in der Eychstättischen Statt Peylngrieß affigirte *Citation* widerumb solte seyn herabgethon worden, auf künftige begebende Fähl, solche nochmallen anschlagen zu lassen, und Uns den Fürgang umb Nachricht, und fernerer nothwendiger Veranstaltung willen gehorsamist ingleichen zu berichten wissen wirdest.

Sovill schlüßlichen dise Euere gethonne Anfrag / wessen Ihr Euch zu verhalten habet / zum Fahl Eueres besorgens von vill erhollten Bischouens zu Eychstätt Freundschafft. zu Ihro Verantworttern (als welche hievor disem iedesmahls von der Ritterschafft gewesen.) ein Rechts-Gelehrter vorgestellt werden solte / belan-

belangen thuet; obwollen hienor disem Unsers Orths nit weniger Rittermässige Subjecta zu Verantworttern deputirt / und verordnet worden. Allweiln Wir aber dermaln dise Stell mit ainem Rechts-Gelehrten ebnergestalt ersetzt; Alß können Wir nit wohl sehen, wie ain solches dem Stifft Aichstätt bey diser der Sachen Beschaffenheit dermaln zu waigern seyn werde. So Wir Euch nachrichtlichen nit wollen verhalten / erstattet auch hieran Unser Haissen / und Wür seynd Euch rc.

Ex Commissione.

Lit. Zzzzzz.

Befehl von Churfürst Maximilian an den Land-Richter der Grafschafft Hirschberg. Er solle die Eichstättische Privilegia, wie Anno 1616. mit nach der Hand geschehenen Umfrag confirmiren d. d. 9. Septemb. 1642.

P. P.

Unsern Grueß zuvor / Hochgelehrter / liebe getreue! Wir haben Euer unterthänigstes Anfrag-Schreiben / wessen Ihr Euch mit Confirmation, und Bestättigung des Bischouens zu Eychstätt Freundschafft / und Dero Stiffts / wie auch der Fürsichtigen / Ehrsamen und Weisen / Burgermaister / und Raths Unserer Haubtstatt Ingolstatt Privilegien / und anders halben / das Kayserliche Landgericht Hirschberg betreffend / zuverhalten habet / empfangen / und im Rath ablesend angehört.

Nun hättet Uns Ihr gleichwollen von des Stiffts Eychstätt Privilegien / oder aufs wenigist der nächsten Confirmation die begehrte Copias, dafern Ihr solche bey Handen / überschickhen sollen. Wie dente aber / weil Wir darfür halten / daß vor disem des Stiffts Privilegien nur *in genere confirmirt* worden, hat es bey nächstem Unseren den 6ten verschienen Monats May an Euch abgangenem Befelch allerdings sein Verbleiben; wie Ihr dann des Bischouen zu Eychstätt Freundschafft zuezuschreiben / daß Uns nit zu wider / Deroselben Stiffts Privilegien von Landgerichts wegen confirmiren zu lassen: Jedoch seye in allweg vonnöthen, daß nächstgemelte Ihr Freundschafft Dero Verantworttern gedachtem Kayserlichen Landgericht mit nächsten stellen.

Da nun solches beschechen / wisset Ihr in Beyseyn des Eychstättischen Verantwortters berürte Privilegia sambt der nächsten Confirmation, so Ihr von

Eychstätt in Originali abzuforderen / zu ersehen / und abzulesen / und auf Maß und Weiß / wie *Anno* 1616. zwar zu *confirmiren*, darbey auch die Umfrag zu halten / und alles mit Fleiß protocolliren zu lassen / daß diese *Confirmation* dem Landgericht, und dessen alten Freyhaiten nit nachtailig, villweniger dem Stifft dardurch ain mehrere Gerechtigkeit eingeraumbt seyn solle. Falls nun der Eychstättische Verantwortter darwider protestirn solte / wisset Ihr die Gegen-Protestation an die Hand zu nehmen / Euch auf den verhandnen Urtls-Brief / und das Protocoll de Anno 1616. zu beweruffen / und also zu verwahren / daß dem Landgericht an dessen Gerechtsambe nichts *præjudicirt* werde, Gestalten Uns Ihr volgents sowohl von ainem als andern Abschrifften zu überschickhen.

Was die von Ingolstatt belangt / habt Ihr Ihnen Ihre Privilegia, gleichwie vor disem geschechen / also auch aniezt / und hinfüran von 10. zu 10. Jahren von Landgerichts wegen zu confirmiren.

Anraichend schlüßlichen Unsers Raths Professoris Unserer Universität zu Ingolstatt Casparn Mantzens der Rechten Doctoris von Besitzung mehrernannten Kayserlichen Landgerichts Hirschberg / Euch unter ob Eingangs ermelten 6ten Monats Tag May überschribne Enthebung / und von Euch zu solcher Stell vorgeschlagnen Professorn Unserer Universität daselbsten / Joannem Jacobum Lossium der Rechten Doctorn, hat es bey verstandenem Euren Vorschlag sein Bewenden, und wisset demselben die gewöhnliche Assessorat-Pflicht aufzutragen / Ihme annebens zu bedeutten / daß Er sich solcher Besitzerey auf iedermahliges darzue beschechenes Erfordern unterziechen / der erscheinenden Parteyen Nothdurfft verhandlen helffen / bevorab auch Unsere bey disem Kayserlichen Landgericht Hirschberg waltende Jura, Recht und Gerechtsame in gebürende Consideration, und Obacht ziehen solle; So Wir Euch nachrichtlichen nit wollen pergen / beschicht auch hieran Unser Haissen / und verbleiben Euch anbey mit Gnaden gewogen. München den 9ten Septemb. Anno 1642.

Lit. Aaaaaaa.

EXTRACT

Aus dem Kayserlichen Landgerichts-Protocoll zu Möhringen den 1ten Octobris Anno 1643.

Die beschechene Confirmation derer Eychstättischen Privilegien betreffend.

Fürstlich Aichstättische Abgeordnete Herr Jacob von Sirgenstain, Hofmaister / und Pfleger zu Rüpffenberg, Niclas Wilhelm von Rheinach, Landvogt uf St. Willibalds-Berg / und Doctor Johann Friderich Kircher, Fürstl-

Fürstlicher Rath alda zu Eychstätt / seynd vor Landgericht erschienen mit Fürbringen: der Hochwürdig Fürst und Herr lasse Land-Richtern / und anderen Assessorn dises Bayrischen Landgerichts seinen Guedigen und Geistlichen Grueß und alles Gutes / daneben auch vermelden / daß Ihro Fürstl. Gn. an Deroselben Statt sie abgeordnet / und Befelch geben haben / Seiner Fürstl. Gn. geferttigtes Gwalt-Schreiben Herrn Land-Richter und Assessoren bey Landgericht zu übergeben / massen sie solches auch hiemit præsentiren / mit Bitt solches zu verlesen / und sie verner darauf von Ihro Fürstl. Gn. wegen anzuhören.

Herr Land-Richter (weilen die Aichstättische Anfangs diß ein Bayrisches Landgericht intitulirt) hat dartwider protestirt / mit vermelden / daß es ein Kayserliches Landgericht seye / und thuet darüber antwortten / man habe der Herrn Abgeordneten aniezt beschechenes Fürbringen / und petition vernohmen / soll das übergebene Gewalt-Schreiben verlesen / und ferner in Sachen der Gebühr nach verfahren werden.

Nach Verlesung des Gewalt-Schreibens / bringt auf den abgeordneten Herr Doctor Kircher weiter für / Herr Land-Richter und Beysitzer wissen sich zu erinnern / wasgestalt hochermelt Ir Gnädiger Fürst und Herr von Aichstätt in dem zu Beylngrieß den 24ten May des 1640sten Jahrs selbsten in der Person erschienen, und angehalten, Jre Fürstl. Gn. *Privilegia* zu *confirmiren*, ob nun wohl Jre Fürstl. Gn. sich versehen / daß Ihnen darüber solche Confirmation, wie von Alters herkommen / soll erfolgen / so hat doch sich damahls aus eingefallenen Ursachen / weilen nemblich Jr Fürstl. Gn. die Confirmation ohne dise Clausul (jedoch der Röm. Kayserl. Maj. Unsern allergnädigsten Herrn, und dem Heil. Reich, auch Unserm Gnädigsten Herrn und Lands-Fürsten an dises Kayserlichen Landgerichts uralten Freyhaiten, und sonst mennigelich an seinen Rechten, und Gerechtigkaiten unvergreifflich) nit annehmen wollen / und da man die Confirmation ex parte des Landgerichts anderst nit erthailen wöllen / die Handlung zerschlagen / und man es darbey also müssen verbleiben lassen. Demnach aber Sein Fürstl. Gn. von Ihr Churfürstl. Durchl. Schreiben zuekommen / darinn Dieselbe sich erclährt haben / dem Land-Richter Befelch zu ertheillen / Irer Fürstl. Gn. Privilegien ohne Beysetzung ainer andern Clausul zu confirmiren / und zu bestetten / wann solches beschicht / soll von Irer Fürstl. Gn. wegen mit Bestellung aines Verantwortters auch die Gebühr erfolgen / und ferners Erclährung geschechen / was sie im Befelch haben.

Herr Land-Richter beantwortt den Abgeordneten ferners / Er wisse sich wohl zu erinnern / was sich auf dem zu Beylngrieß gehaltenen Landgericht für ein *Differenz* erhoben, und daß Jr Fürstl. Gn. (weilen Sie die *Confirmation* der *Privilegien* ohne vorangeregte *Clausul* nit annehmen wöllen, an Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayrn gewisen worden, und entzwischen höchstgedacht

gedacht Ihr Churfürstl. Durchl. sich Gnädigst erklährt / daß sie wollen geschehen lassen / Seiner Fürstl. Gn. Stifft habende *Privilegia*, wie solche *Anno* 1616. mit nächst verstorbnen Herrn Bischouen geschehen, von Landgerichts wegen *confirm*iren zelassen, darbey es dann nochmahln beruhe.

Herr Doctor Kircher bringt hierauf für / Er habe des Landgerichts willfahrige Erclährung genuegsamb vernohmen / thue von Ihrer Fürstl. Gn. wegen sich dessen bedanckhen / und erbietten / dasselb Irer Fürstl. Gn. unterthänig zu referiren / die es ohne Zweifl gern hören / und in Gnaden erkennen werden.

Verners vermeldt / daß Ihr Fürstl. Gn. zu Ihrem Verantwortter an disem Kayserlichen Landgericht Hirschberg Dero Landvogt, den Edl, und Gestrengen Niclas Wilhelm von Rheinach verordnet, und fürgenohmen / welchen sie die abgeordnete Anwäld und Gewalthaber aus Irer Fürstl. Gn. Gnädigen Befelch / hiemit Land-Richtern und Beysitzern wollen nahmhafft, und fürgestellt haben, des versehens / daß man mit Ihme werde content und zu friden seyn.

Darauf ist von Herrn Land-Richter dem gestellten Verantwortter sein gebührende Session also balden geben / und eingeraumbt worden / des versehens / daß Ir Churfürstl. Durchl. denselben auf eingenohmnen Bericht / und Relation nit weniger Gnädigst werden gefallen / und belieben lassen.

Herr Doctor Arnold Rath hat mit mehrern vorgebracht / was Gestalten Ihme die Stell / Craft aines an Herrn Land-Richter Gnädigst ausgefertigten Befelchs / Ihrer Churfürstl. Durchl. Verantwortters Gnädigst aufgetragen / hierauf Ihme die gebührende Session geben / und eingeraumbt worden.

Nach ordentlicher völliger Ersetzung dieses Kayserlichen Landgerichts / begehrt vorgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. Verantwortter Doctor *Arnold*, Rath, ein offentliche Umfrag halten zu lassen: Ob dise und dergleichen Bestättigung der *Privilegi*en der Röm. Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrns, und dem Heil. Röm. Reich, auch Unsern Gnädigsten Herrn und Lands-Fürsten an dieses Kayserlichen Landgerichts uralten Freyhaiten, und sonst Meniglich an seinen Rechten, und Gerechtigkaiten ain *præiudicium*, Nachtheil und Schaden bringe, und dem Stifft Aichstätt ain mehrere Gerechtigkait, als selbiges durch die *Privilegi*en von Rechts wegen geben, oder Sye deren nit rüebig besitzen, und gebrauchen, eingeraumbt seye? Wie etwan auf Seiten Irer Fürstl. Gn. zu Eichstätt der Natur und Eigenschafft ainer ieden Confirmation zu wider möchte unrecht vermaynt seyn.

Da fragt Herr Land-Richter was Recht wär / da sagt Volg / Frag / und Urtl / daß durch solche *Confirmation* des Stiffts Eichstätt *Privilegi*en Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayrn, und dem Kayserlichen Landgericht Hirschberg an desselben ältern Kayserlich- und Königlichen Freyhaiten, auch

alten

alten Gebrauch, und Herkommen, kain *præiudicium*, Nachtail, oder Schaden bringe, und dem Stifft Eichstätt ain mehrere Gerechtigkeit, als selbige durch die *Privilegien* von Rechts wegen geben, dardurch eingeraumbt seyn solle.

Ermelter Verantwortter begehrt darüber Urkund / allermassen es Anno 1616. beschehen unterm Landgerichts-Insigl / die ist Ihme mitFolg und Frag erkennt / und erthaillt worden.

Darwider hat der Eychstättische Verantwortter zwar protestirt / aber Doctor Rath / als Churfürstl. Bayrischer Verantwortter priora repetirt / und sonderlich vorgebracht / daß der erthaillte Urtls-Brief Anno 1616. vor vill Jahren in Rem judicatam erwachsen / und ergangen seye: Davon die von Eychstett weder *appellirt*, noch im geringsten *protestirt* haben.

Eychstättischer Verantwortter hat neben widerhollter voriger Protestation begehrt Remissionem der Eichstättischen Unterthonen an Ihre ordentliche Obrigkaiten des Stiffts Eychstätt / und verhofft / man werde es bey dem alten Gebrauch (wie es üblich herkommen) noch verbleiben lassen.

Dargegen reprotestirt der Churfürstl. Verantwortter / und sagt / daß die *Remissio* der Unterthanen niemahlen, sondern das Widerspill Vermög unterschiedlicher *Protocollen practicirt* worden, und dahero die Sach des Eychstättischen Verantwortters aignen Begehrn nach bey dem alten Herkommen verbleiben zu lassen, gleichfalls gebetten hat.

Hierauf Land-Richter vorgebracht / man werde hinfüran gegen den Eychstättischen verfahren / wie es bis dato herkommen.

Lit. Bbbbbbb.

EXTRACTUS

Bischöfflich-Marquardischen Freyheits-und Confirmations-Brieffs vom Landtgericht Hirsperg / sub dato 1. Octobris Anno 1643.

Item zum ersten begriff dasselbig Vidimus / daß kein Land-Richter nichts richten soll in die Statt gen Eystett, noch in kein Pann-Stätt, Märckht, und Dorff-Gericht zu dem Stifft Eystett gehörend, anders dann dasselbigen Stiffts-Brief sagt. Item daß auch kein Land-

 Richter

Richter versuechen soll / dann vmb drey Sachen / Mord, Raub, und Nothzucht. Item daß auch kein Gemein Vrtl / die auf des Bischoffs zu Eystett Gut beschechen / oder beschechen wäre / Inn keinen Schaden bringen sollen / und wer zu dem Bischoff, und seines Stiffts Gütteren zu sprechen hat, vmb Gült, oder Gelt, derselb / und dieselben sollen von Ihm, seinen Ritteren, und Knechten in seinem Hoff Recht nehmen, und da soll man keinen Verhörer von dem Landgericht zu Hirsperg in ihrem Hoff zugeben. Item daß auch ein Herr des benannten Stiffts zu Eystett wohl mag ein Verantwortter setzen, der In und seines Stiffts Gueth verantwortten möge. Vnd da das Vidimus gelesen / und gehört / was / sprach der vorgenannte Fürst und Herr: die vorgeschriben Gnad / Freyhait / und Recht were dem Stifft Eystett gegeben von Römischen Khünigen / und dem Fürsten von Beyern 2c.

Lit. Ccccccc.

Berichts-Abschrifft von dem Churfürstl. Geheimen Rath zu München / an Ihro Churfürstl. Durchl. Maximilian Emanuel nacher Brüssel / die Ersetzung des Landgerichts Hirschberg betreffend d. d. 16. Jenner 1696.

Euer Churfürstl. Durchl. erkennen von der Röm. Kayserl. Maj. und dem Heil. Röm. Reich zu Lehen das also genannte Kayserliche Landgericht Hirsperg, welches dieselbe durch einen Land-Richter / Ober-Landschreiber / Verantwotter / Assessorn, und Urtlsprechern besitzen lassen / von dessen Gezürck / Länge / Breite / und Ursprung / auch wie ein solches zu Euer Churfürstl. Durchl. höchstlöblichen Hauß Bayrn kommen / ist im *tom.* 11. *pag.* 43. & *multis sequentibus* mit Umständen zu finden, solches Gericht ist von Deroselben Durchleuchtigsten Vorfahren, absonderlich von Ihro Churfürstl. Durchl. Maximilian glorwürdigsten, und höchstseeligsten Angedencknens hochgeschätzt, und für ein solches Kleynod gehalten worden, wie sonderbar aus der *in Anno* 1639. verfaßten vortrefflichen Instruction, wie das Landgericht verwaltet werden solte, deß mehrern zu ersehen, und hat unter anderen mehr angezogenes Landgericht dise nit geringe Freyheit: daß ein ieder zeitlich regierender Fürst, und Bischoff zu Eychstätt bey Antrettung seiner Regierung in aigner Fürstlichen Persohn vor dem versambleten Landgericht erschei-

erscheinen, einen Verantwortter stellen, und die Confirmationem Privilegiorum des Stiffts Eychstätt, sovill erwehntes Landgericht, und *in certis casibus* die *Exemption* von demselben antrifft, begehren thut, welches auch *præsente hoc sæculo Anno* 1614. und *Anno* 1640. geschechen, und damahls den 24ten May das zu Beylngrieß gehaltene Landgericht die jüngst verstorbene Fürstl. Gnaden zu Eychstätt Marquard in aigner hohen Persohn sambt seinen bey sich gehabten Hof-Herren, und Räthen besessen, und nach Exempel seiner Herren Vorfahrer besagte Confirmation durch seinen Cantzler begehren lassen / wie solches alles umständig protocollirt zufinden. Ingleichen auch müssen Burgermeister und Rath zu Ingolstatt alle 10. Jahr umb die Renovation Ihrer Privilegien wegen ihrer habenden Exemption von disem Gericht einkommen / welche Sye das leztemahl Anno 1673. erhalten. Nun hat man seither Anno 1682. kein Landgericht gehalten, und ist die durch Ableiben Euer Churfürstl. Durchl. gewesten Hof-Rath / Truckhseß / und Hoff-Ober-Richters Herrn von Prändls rc. seeligen vacirend wordene Land-Richter-Stell bishero unersezt verbliben, und dannenhero solches Landgericht nit *continuiret* werden können, dessentwegen dann die höchste Nothdurfft ist / einen neuen Land-Richter wider Gnädigst aufzustellen / und mithin erwehntes Landgericht restauriren zu lassen / auf daß selbiges nit gar in Abgang / und dessen *Jura* in gantze Vergessenheit kommen, wie dann wohl zu besorgen / daß eben bey disem regierenden Fürsten zu Eychstätt / oder seinen Successoribus, wegen persönlicher Erscheinung bey der Landgerichts-Schrannen mehrere Difficultäten sich werden herfür thun. Und weilen die Anzahl der Assessorum sich indessen gemündert / als wird die Notturft nit minder erfordern / solch vacierende Stellen auch zu ersetzen / darvon aber in dem nächsten Landgericht deliberiret werden; unterdessen aber / weilen sonsten allzeit ein Prælat darbey gewesen / und vor disem der von Scheyern / und Weltenburg alterniret; alß könte iedoch ohne einiger unterthänigster Maß-Vorschreibung etwan der iezige Herr Prælat zu Scheyern hierzue angestellt / und zu der nächsten Landgerichts-Schrannen beruffen werden. Vor allem aber ist die höchste Nothdurfft / daß Euer Churfürstl. Durchl. wegen Ersetzung offtbenambster Land-Richters-Stell sich Gnädigst resolviren / und etwan darmit auf den Graf Tilli, oder den Muggentall, welche baide der Orthen mit Ihren Gütern am nächsten gelegen / Gnädigst reflectiren / und ain- oder den andern dise Land-Richter-Ambs-Function zu vertretten übertragen möchten / so ich in unterthänigster Beobachtung Euer Churfürstl. Durchl. Dienst / und Dero hohen Interesse, Recht- und Gerechtsame Gehorsambst und Pflichtmässig zu erinnern / für ain höchste Nothdurft zu seyn ermessen / und thue rc. den 16. Jenner 1696.

J. N. Wampl.

Lit. Dddddd.

EXTRACT

Aus dem Landgerichts-Protocoll de dato Kösching den 6ten May 1700.

7mo PRoponiret gleichfalls Herr Ober-Landschreiber/wie daß ferners die höchste Nothdurfft seye/wann anderst diß Kayserliche Hochbefreyte Landgericht Hirschberg in seinen alten Gang/ und Flor nach der Churfürstl. Gnädigsten Intention/ und Anbefehlung will gebracht werden/ daß auf die nächste Landgerichts-Schrannen, Ihre Hochfürstl. Gnaden Herr Bischoff zu Eychstätt, vmb daß dieselbe gleich ihren Herren Vorfahrern persönlich vor disem Kayserlichen Landgericht Hirschberg die *Confirmationem* deren in dem Hochstifft Eychstett zu *gaudi*ren habenden *Privilegien*, und *Immunitäten* begehren, und einen Verantwortter stellen solle, dessentwegen die Landgerichts-Schrannen ohnmaßgeblich zu Purheimb, oder Beylngrieß in dem Eychstättischen kundte gehalten, Ihr Churfürstl. Durchl. aber ein solches/ und auch haubtsächlichen dises unterthänigst zuvor berichtet werden/ daß wann auf Gnädigste Ratification dise Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Eychstätt Citation seinen Fortgang solt gewinnen/ die Landgerichts-Schrannen nacher Purheimb, oder Beylngrieß angelegt/ und zu solchem Ende etliche Tage auvor durch des Kayserlichen Hochbefreyten Landgerichts Hirschberg sogenannten Anlaitter die gewöhnliche *Patenten in loco* am Rathhauß, der Wirthshauß- oder Freudhoffs-Thür *affigirt* werden, Ihro Churfürstl. Durchl. all dise von Seiten erstbemelten Kayserl. Landgerichts vornemmende Actus mit Nachtruck Gnädigst zu manuteniren/ und zu schützen belieben möchten. Worauf Ihro Hochgräfflich Excellenz Herr Land-Richter/ und Assessores auch dise Proposition um ihren ohnhinderlich- sondern nöthigen Fortgangs Willen ratificirt/ und approbirt ꝛc.

Lit.

Lit. Eeeeeee.

Befehls Abschrifft an Herrn Statthalter und Räthe zu Ingolstatt wegen wider-Ersetzung des Kayserlichen Landgerichts Hirschberg d. d. 6ten Julii 1716.

P. P.

L. G. DEmnach Wir Vorhabens seynd / das Kayserlich-Gefreyt- und von mehr Jahren her unersetzt verblibene Landgericht Hirschberg in vorigen Stand bringen / und mit einem Land-Richter / wie auch einer Anzahl Assessorn von Prælaten und Ritterstand widerumben besetzen zu lassen; Als befehlen Wir Euch hiemit Gnädigst / daß Uns Ihr Eueren gutachtlichen Bericht demnächstens erstatten / und in Vorschlag bringen sollet / wenn Wir zu solchen Land-Richter-Ambt, und was vor Subiecta von ersagten *Prælaten-* und Ritterstand hierzu erkisen möchten.

Und weilen Unser Rath / und Professor Juris bey Unserer Universität / auch Ober-Landschreiber bey erwehntem Landgericht Doctor Christoph Chlingensperger in seinem an Uns derenthalben Gehorsamst abgegebenen Bericht herkommen lassen / was Gestalten weyland Churfürsten Maximiliani Unsers hochgeehrten Herrn Groß-Vatters Durchl. Christmildesten Andenckhens / eine ordentliche Instruction de dato 14ten Octobris 1639. verfassen lassen / wie es in ein so andern hiermit gehalten werden solle; Als habt Uns Ihr deren Original, retentis Copiis anhero zu senden / und dabey anzuhengen / aus was Ursachen die Herrn Bischöffe zu Eychstätt seit Anno 1640. nach ihrer angetrettenen Regierung in eigner Fürstlichen Persohn der alten *Observanz* zu gegen, bey gedachtem Landgericht nicht mehr erschienen. Versehen rc.

Lit. Fffffff.

Befehls Abschrifft von Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern an den Landgerichts Oberschreiber Christophen von Chlingensperg / die Besetzung des Landgerichts Hirschberg betreffend d. d. 8ten Julii 1717.

L. G. WIr verlangen informirt zu seyn / wie nunmehro unter dir das Landgericht Hirschberg besetzet seye. Du hast dannenhero deinen auskonfftlichen Bericht anhero zu Unsern Geheimen Rath nächstens zu erstatten / und seynd rc.

Lit. Ggggggg.

Befehls Abschrifft von Ihro Churfürstl. Durchleucht Maximilian Emanuel an den Statthaltern zu Ingolstatt Grafen von Taufkirch / die wider-Ersetz- und Bestellung des Landgerichts Hirschberg / so anders betreffend de dato 5ten Septembris 1718.

L. G. DEmnach Wir Vorhabens seynd / das Kayserl. gefreyte Landgericht Hirschberg (so von Unseren in GOtt ruhenden Durchleuchtigsten Voreltern Christmildisten Andenckhens sonderlich geachtet-besetzt-und exercirt / nunmehr aber viele Jahr hero / wegen eingefallener Kriegs-Läuffen, und anderer Verhinderungen unterlassen worden) widerumb zu erheben / und in vorigen Flor zu bringen / damit es / als ein vornembes *Regale*, und Gerechtigkeit in frembden Reichs-Landen, die Jurisdiction exerciren / nicht etwan in Vergessenheit kommen / oder per non usum gar verlohren gehen möge. Und Wir nun / zu Ersetzung der vacirenden Landrichter-Stell auf einen solchen den Antrag machen / so disem Amt mit einer desto mehrern Authorität vorstehen könne; Als lassen Wir Uns zu solchem Ende Euere Persohn Gnädigst gefallen, in der Zuversicht / Ihr werdet Uns zu Gnädigsten Wohlgefallen Euch sothannen Amts gern unterziehen.

Und ergehet dahero Unser Gnädigster Befelch an Euch hiemit / daß Ihr / mit Zuziechung Unsers Raths / und Professoris zu Ingolstatt Christophen Clingenspergers, als vormahlen schon zu obigen Landgericht verordneten Land-Oberschreibers / Eueren Guetachtens Bericht erstatten sollet / wie vill *Assessores* aus dem *Prælaten*-und Ritter-oder Adelstand (die Ihr in specie zu benennen habt) zu erwehnten Landgericht erkisen, und angestellt werden möchten, und zwar solche / so die nächstgelegene / und in dem Landgerichts-Bezierckh angesessen, auch etwa (sovill die Weltliche betrifft) von Uns mit Dienst und Sold schon begabte Beamte seynd.

Nebst deme habt ihr auch Euer parere abzugeben / weme die sogenannte Verantwortter / und Land-Unterschreiber / wie auch Anleitter-Stelle zu committiren wäre.

Nun ist zwar aus denen allhier befindlichen Actis zu ersehen / wie daß die Assessores vom Prælaten-und Ritter-oder Adlstand bey vorigen alten Zeiten / die Landgerichts-Schrannen auf ihren aignen Unkosten beritten, und besucht haben. Dieweilen Sye aber sich villeicht dermahlen hierüber beschwöhren dörfften; als habt Ihr auch allenfahls berichtlich anzufügen / wie vill einem des Tags vor die Zöhrung *passiert*, Item wie offt die Landgerichts-Schrannen des Jahrs, und an welchem Orth in-oder ausser Unsern Landen nächstkünfftig gehalten werden möchte.

Ybri-

Ybrigens aber / und obwohlen nun die von weyland Unserm hochgeehrtisten Anherrn mildseeligster Gedächtnuß emanirte Instruction klärlich und umständig an Tag leget / wie es mit und bey mehr bemeltem Landgericht sowohl in Civil- und Criminal, als auch anderen Sachen / und Fählen gehalten werden solle; So wollen Wir iedoch von Euch / und obgedacht Unserm Land-Oberschreiber Clingensperger zu vernemmen Gnädigst gewärtig seyn / was Ihr etwan noch sonsten dißfahls vorzutragen nöthig erachten werdet.

Schlüßlich erinneren Wir Uns Gnädigst / was an Uns vill ersagter Land, Oberschreiber wegen der Anna Harckherin, verwittibten Galgenhüblerin / und deren Sohns p^to des zu disem Landgericht gehörigen Erbrechts Guths zu Ober-Dolling und anders unterthänigst berichtlichen gelangen lassen. Warüber Unsere Gnädigste Resolution pro interim dahin gehet / daß dise Sach bey der künftig haltenden Landgerichts-Session vorgenommen werden könne. Seynd Euch anbey rc.

Lit. Hhhhhhh.

EXTRACT

Aus der neuen Instruction für den Landgerichts-Verweeser der Grafschafft Hirschberg de Anno 1749.

Sechstens / demnach auch ein zeitlicher Herr Bischoff und Fürst zu Eychstätt bey Antritt seiner Regierung vor Sr. Churfürstl. Durchl. Landgericht in eigner Persohn mit zierlichem Gefolg zu erscheinen, und die Bestätigung seiner und seines Hochstiffts rechtmässig erlangter *Privilegien* zu begehren verbunden ist, und Ihre Churfürstl. Durchl. diserhalb bereits das nöthige an dem Herrn Bischoffen zu Eichstätt gelangen lassen / so wollen Ihro Churfürstl. Durchl. der von Dero Voreltern geschehenen Einwilligung / und dem Herkommen gemäß / das auf solchen Fahl das Landgericht in einer in dem Bistumb Eychstätt gelegener Statt oder Marckht / und zwar für disesmahl der Gelegenheit willen nacher Buchsheim ausgeschriben werde / und der Herr Fürst und Bischoff nebst dem von Ihro Churfürstl. Durchl. an Ihm ablasenden Schreiben / mittels Zuschickung derer Patenten von Ihme Land-Richter nochmahlen dahin beruffen, und eingeladen werde rc.

EXTRACT

Aus der neuen Instruction für den Landgerichts-Verweeser der Grafschafft Hirschberg de Anno 1749.

Achtens. Solte aber wider Vermuthen der Herr Fürst und Bischoff von Eychstätt solche persöhnliche Erscheinung *difficultiren*, oder unterlassen, so solle Er Land-Richter auf Erinneren/ und Begehren Sr. Churfürstl. Durchl. Verantwortters/ auch hierauf geschehene Umfrag auf der Land-Schrannen bemelten Herrn Fürsten und Bischoffen zu dem Ende nochmahlen für das erste, zweyte, und drittemahl auf das nächste feyerliche Landgericht mit dem Bedeuten fürladen, daß im widrigen und weiteren Ausbleibungs-Fall solche Privilegia, und Freyheiten, auf offener Land-Schranne cassiret, und aufgehebt werden solten; Gestalten dann Er Land-Richter auf ermelten Fall solche Cassation und Aufhebung würcklichen fürzunemmen, und dem Herrn Bischoffen zu Eychstätt ein formliches Cassations-Instrument zuzusenden, angewisen wird.

Lit. Iiiiiii.

EXTRACT

Aus denen Protocollen des Kayserlichen Landgerichts Hirschberg/ wann/ und wo die Herren Prälaten zu Planckstetten/ und Rebdorff demselben beygewohnt?

Herren Prälaten zu Planckstetten.

Anno 1497. zu Dietfurt.
Erchtag nach Leonardi Anno 1519. zu Dietfurt.
Erchtag nach Viti Anno 1521. zu Dietfurt.
Erchtag nach Bartholomäi Anno 1521. zu Dietfurt.
Erchtag nach Omnium SS. Anno 1522. zu Dietfurt.
Erchtag nach St. Nicolai Anno 1523. zu Dietfurt.
Mittwoch nach Bartholomäi Anno 1523. zu Riedenburg.
Erchtag nach Conversionis Pauli Anno 1524. zu Dietfurt.
Den 22ten Martii 1582. zu Dietfurt.

Den

Den 15ten Decemb. 1587 zu Mehring.
Den 22ten Martii 1588. zu Dietfurt.
Den 16ten 1589. zu Mehring.
Den 20ten August 1591. zu Riedenburg.
Den 10ten Febr. 1609. zu Kellheim.
Den 12ten May 1609. zu Dietfurt.
Den 14ten Julii 1609. zu Dietfurt.
Den 5ten May 1610. zu Berching.
Den 6ten Julii 1610. zu Berching.
Den 7ten September 1610. zu Berching.
Den 9ten November 1610. zu Berching.
Den 9ten April 1614. zu Beylngrieß.

Damahls haben Ire Fürstlich Gnaden zu Eichstett Confirmationem Privilegiorum begehrt.

Den 24ten May 1640. zu Beylngrieß.

Auch damahls haben Ire Fürstlich Gnaden zu Eichstett Confirmationem Privilegiorum begehrt.

Die Herren Prälaten zu Rebdorff nächst Eichstett gelegen.

Mittwoch nach Sebastiani Anno 1527. zu Dietfurt / & eodem anno zu Freyenstatt.
Erchtag nach Maria Himmelfahrt Anno 1527. zu Riedenburg.
Den 12ten May 1609. zu Dietfurt.
Den 1ten Martii 1611. zu Beylngrieß.

Lit. Kkkkkkk.

Befehls Abschrifft von Herzog Maximilian zu Bayern an den Prälaten zu Planckstetten. Er solle als Assessor dem nächsten Landgericht beywohnen de Anno 1608.

Nachdem Wir bey dem uralten Kayserl. Landgericht Hirschberg am Norckha / welches Wir für ein sonderbar hoch Regal von der Röm. Kayserl. Maj. und dem Heil. Reich zu Lehen tragen, solche beständige gute Ordnung / und Reformation fürgenomen / bevorab der Beysitzer halben / daß die alte gewöhnliche Landgerichts-Stüehl / und Schrannen der Gebür / und Notturfft nach hinfüro besetzt / und besucht werden sollen / solche Anstellung gethon / wie Unsers Land-Richters / Rath / und lieben getreuen Hannß Martin Rosenbusch gemeßne habende Instruction mit mehrern ausweiset; Und aber die alte Gerichts-Protocoll, und Acta zu erkennen / und an die Hand geben / daß etliche Prälaten

 von

von Planckstetten Euere Antecessores vorgemelt, Unser Kayserl. Landgericht Hirschberg / wie andere ingesessne Prelaten, und vom Adel zu bereiten, und zu besitzen schuldig, auch in aigner Person beritten, und besessen haben, (welches auch die vorigen Herren Bischöffe zu Eystett nit ungern gesehen, als denen ohne Zweifel bewust gewesen / was dem Hochstifft an Erhaltung / und Erhöhung dises Landgerichts / bevorab gegen benachtbarten Fürsten gelegen.) Dahero ist hiemit Unser Gnädigstes Ersuchen und Begern an Euch, Ir wollet auf Ankhundung Unsers Land-Richters (welches angestellter Ordnung nach im Jahr unter 4mal beschehen wirdet) bemeltes Kayserl. Landgericht Hirschberg hinfüro selbs in aigner Person besitzen / und bereutten helffen. Dessen Wir Uns zu Euch desto mehr versehen / weilen vor disem auch Euere Antecessores hierinnen gebürliche Volge gelaistet haben. Seynd Euch beynebens mit Gnaden 2c. 23ten April 1608.

Lit. Lllllll.

Schreiben an Herrn Bischoffen von Eychstätt von dem Kayserlichen Landgericht Hirschberg / wegen unrechtmäßiger Verbietung / daß der Prælat von Planckenstetten nicht bey Landgericht sitzen solle. d. 11. Sept. 1666.

Nachdem der Durchleuchtigste Unser Gnädigster Churfürst und Herr / neben anderen Herren Prälaten / auch den von Planckenstetten pro Assessore des Kayserlichen Landgerichts Hirschberg Gnädigst verordnet / derselbe aber auf Erfordern / und Einladen nie darbey erschienen / hat Er sich endlichen mit deme entschuldiget / daß von Euer Fürstl. Gn. Ihme zuerscheinen *inhibirt* worden, welches Uns was Frembdes vorgekommen / in Bedenckhen / daß vor disem nit allein die Eychstättischen Herren *Canonici*, sondern auch die Bischöffliche Beambten sich darbey eingefunden.

Und obwollen Euer Fürstl. Gn. unter der Zeit Ihrer Regierung Uns und dem Hochgefreyten uralten Kayserlichen Landgericht Hirschberg in mehr Weeg Hindernuß / und Beeinträchtigung zu thun sich unterstanden; So ist doch ein solches darumben desto mehr zu verwunderen / weilen höchstermelt Unser Gnädigster Churfürst und Herr in seinem aigenen Churfürstenthumb mehr ermeltem Landgericht seinen unverhinderlichen strackhen Lauf lasset / solches auch anderer in dem Districkt angesässene Ständ gedulten / Euer Fürstl. Gn. aber nit gestatten wollen, daß die Landgericht Hirschbergische *Jurisdiction liberè* in der Grafschafft Hirschberg, und Dero Stifft, auch gegen Deroselben Unterthonnen *Nomine Cæsareæ Majestatis* (welche denen Ständen die Jurisdiction

nit

nit privativè, sondern cumulativè zu erthailen pflegen/ und bey Ihren Kayserlichen Landgerichten Concurrentem Jurisdictionem vorbehalten) solle können exerciret werden: Da doch Dero Vorfahren dises Hochgefreyte Landgericht hoch æstimiert, und Ihres Stiffts-Freyheiten von demselben sowohl/ als Euer Fürstl. Gn. selbsten nach altem Brauch confirmiren lassen, ja dessen Schuz wider anderer Betrangnus/ wie beyligender Extractus Protocolli zu erkennen gibt/ implorirt/ und angerueffen.

Bey so gestalten Dingen gelanget an Euer Fürstl. Gn. Unser unterthänig Ersuchen/ und zumahlen Rechtlich Begehren/ Sie wollen nit allein obermeltem Herrn Prælaten von Planckstetten von Besitzung des Landgerichts nit abhalten/ noch Uns an Exercierung Dero Jurisdiction nit hinderen/ sondern more antiquo einen Verantwortter darbey anstellen/ und geschechen lassen/ daß die in Dero Stifft Angesessene, und Bediente vom Adel demselben beywohnen mögen, auch die am Cammer-Gericht Speyer hangende Rechtfertigung also beschleinigen helffen/ daß solche Ihr Endschafft erraichen/ und Wir desto freyer mit Administration der Justitien verfahren könten. Euer Fürstl. Gn. Gnädige Resolution hierüber erwarttend/ und Dero Uns darbey gehorsamblich empfehlende. Ingolstatt den 11ten Septemb. Anno 1666.

Lit. Mmmmmmm.

EXTRACT

Aus des Landgerichts-Protocoll de Anno 1609. der Eichstättischen Prälaten und Beambten Besizung des Landgerichts Hirschberg betreffend.

P. P.

ALs nun in desselben/ und des neuen prætendirten Verantwortters Abwesen das Credenz-Schreiben abgelesen/ ist darauf mit Frag und Urtl ainhellig erkennt worden/ daß diser von Ir Fürstl. Gn. zu Eychstätt prætendirte Verantwortter/ als ain qualificierte Person von Landgerichts wegen billich anzunemmen/ und Ihme sein Stell und Session einzegeben/ jedoch beneben sich bey vorgedachten Michael Vogl zu erkundigen/ weil die Yberschrifft auf Lieben Getreuen gestellt/ wie es dißfalls gemaynt seye/ dann auf den Fall es auf Ir Fürstl. Gn. Prælaten und Officieren zu verstehen/ hab es seinen Weeg/ da es aber ain andern Verstand/ will man darüber protestirt haben/ dieweil man diß Ohrts Irer Fürstl. Gn. mit ainiger Pflicht nicht verwannt, oder gestendig ist.

Als darüber mehr gedachter Michael Vogl neben dem neuen Verantwortter herein gelassen/ und vernommen worden/ hat Er sich Anfangs in der Haubt-Sachen/ und daß Ir Gn. und Herl: mit dem Innhalt des Fürstl. Credenz-

Schreibens zu friden / von Irer Fürstl. Gn. wegen bedanckht / und des Tituls / oder Worts Lieben Getreuen halben sich dahin verantwortt / Er halt darfür, daß solches diser Ursachen wegen geschechen, dieweil dem Landgericht Ir Fürstl. Gn. Officierer, sonderlich der von Eckh, so noch nicht entlassen gewest, dann der Herr Prælat von Planckhstetten, und andere Dero Stiffts-Prælaten auch beywohnen, und besuechen, anderer Gestalt werde es seines Vermains nit geschechen seyn, und sollen auch Ir Gn. und Fürstl. gar nit gedenckhen / daß man Ir Durchl. dits Orts begert ainichen Eingrif zethuen. Bey welcher seiner Entschuldigung es also verbliben / doch mit der austruckhlichen Protestation, daß dardurch dem Landgericht nichts præiudicirt, oder begeben seye.

Lit. Nnnnnnn.

Bericht des Land-Richters, Erhards von Muggenthall wegen des von Kol Jörgen von Gregling zwischen Werd und Tegging begangenen Todschlags de Anno 1519.

P. P.

Auff hierinn ligent meines Gnädigen Herrn von Eychstätt Missive bericht ich Euer Fürstl. Gnaden / daß einer genant Roll Jorg einen Todschlag zwischen den Dörffern Werdt und Tegning begangen / gleichwol Werdt dem von Aychstätt in das Gericht Hirsperg gehörig; Nun ist aber des Kayserlichen Landgerichts der Grafschafft Hirschberg Freyhait / und der in Gebrauch vor mermals durch einen Land-Richter dergleichen Selle gestrafft worden, als ich mich dann deß bey dem elltesten / so diß Landgericht besitzen / erfarren / also wo ein Todschlag im Zirckel des Landgerichts auf dem Land, ausserhalb der Stätt, Märckt, und Dörffern Ettern geschechen, denn hat ein Land-Richter gestrafft, wo dann der in Etthern gescheen / hat sich deß ein Land-Richter entschlagen. Verner hat es sich villmalln begeben / und geschicht noch / daß etlich in andern Gerichten / aber im Zyrckel des Landgerichts auff dem Land ausserhalb der Etthern ander Vergeweltigung thun / und nachmals umb dieselben unverhindert im Landgericht Hirsperg Rechtlich verfarren. Es zaigt auch Landgerichts-Freyhait / so durch Künig Ludwig / Hochlöblich zuegedengken / gegeben in ainem Articel klar an / also sagende: Darnach daß der Land-Richter ab yedesmanns Guett mit Recht nemmen mag einen Rothnunffter, Mörder, einen Todschläger, einen Mord-Prenner, einen Dieb, und einen Rauber, und solle über desselben Leibe

in

en vierzehen Tagen richten, als Recht ist; Und darauff weil vorher ye und alleweg ein ieder Land-Richter dermassen/ wie oben angezaigt/ mit Todschlägen gehanndelt/ hat mein Vatter seliger als weyland Land-Richter/ so angeregter Todschlag auch ausserhalb der Etthern, und im Landgericht geschehen, das dem Löblichen Landgericht nit entziehen, sonder bey seinen Freyhaiten und löblichen Gepräuchen handhaben wollen, wie Er dann seiner Pflicht nach auch zethuen schuldig/ sich dem Thetter nachzustellen hören lassen/ auch als ich glaublich bericht wird/ so hat sich der angezaigt Köl Jorg, so den Todschlag begangen/mit meinem Vattern zu vertragen erpetten/ bey Im selbs wol gewist/ wo Er anders im Zirckel des Landgerichts beleyben/ daß Im dann sollchs zethonn gepüren wurde. Es hat auch auf Euer Fürstl. Gnaden Begeren mein Vatter seliger geen München in diser Handlung auch Unterricht gegeben/ Jme ist aber darauff kain weitere Beschidt worden/ weyl dann die Sachen noch unvertragen/ so thun ich dergeleichen/ vermain auch ganz pillich/ sollt aber solchs und annders/ wie in merr Gerichten des Stiffts Aichstett geübt/ wider die Freyhaiten und lang Herkommen/ des das Landgericht für und für bisher im Gebrauch, begeben werden, wurde dem Landgericht zu mercklichen Abbruch/ und andern zu guetten Vorttel langen/ sich auch ander Gericht im Zirckel des Landgerichts darnach richten/ darinn Eur Fürstl. Gn. sehen wollen/ damit das Lobl. Land-gericht bey seinen Freyhaiten, alten Herkommen, und gepreuchenden Würden, wie vor beleibe/ und gehandhabt werde/ derhalb an Eur Fürstl. Gnaden mein untertennig pitt/ mich zu berichten lassen/ wie ich mich weiter hierinn halten solle/ dem ich alsdann untertennig zegeleben willig/und mich damit Euer Fürstl. Gnaden als meinem Gnädigen Herrn beuolchen haben.

Lit. Ooooooo.

Schreiben Herzog Ludwigs zu Bayern an Bischoffen Gabriel zu Eychstätt/ eines zwischen dem Dorff Werth und Tegging geschehenen Todschlags halber. de Anno 1519.

Unser Freundschafft zuuor Erwürdiger in GOt Unser besunder lieber Freund! Als Uns Euer Freundschafft verschinner Tage Köl Georgens von Kregling begangenen Todschlags halber schreiben lassen/ haben Wir darauf von Unserm Pfleger zu Dietfurth Erharten Muggentaller als Lannd-Richter der Grafschafft Hirschberg Unterricht empfangen/ wie Ir ab innligenter Abschrifft seines an Uns ausgangenen Missiv vernemmen werdet/ und weil Wir dann aus desselben Missiv vermercken/ bemeltes Unsers Landgerichts-Freyheit und Geprauch dermassen zu seyn, wie beriertes sein Missiv ausweiset; So

kundten Wir Eur Freundschafft geschehener Ansuchung und Begern nicht Willfahr thun / sondern haben zu Handhabung desselben genanten Unserm Land-Richter beuolchen / Uns in diesem Fall bei Unser und berürtes Unsers Landgerichts-Freyheit, Geprauch und Herkommen wegen benanten Kôl Jorgen auch handzehaben. Welches Wir Eur Freundschafft freundlichen mögen unverhalten lassen. Datum München am Mittichen des heiligen Creuztag seiner Erhöhung Anno Domini 1519.

Lit. Ppppppp.

Befehl an den Land-Richter zu Hirschberg in ead. causa a. eod.

UNsern Gruß zuuor Lieber Getreuer! Wie Wir auf dein Unterricht Uns auf Unsers Freunds des Bischoffen zu Eychstett Schreiben / an Uns hievor von wegen Kol Jorgen begangenen Todschlags beschechen / demselben von Eychstätt iezt wider geschriben haben / das wirst du dann ab inligenter Abschrifft vernemmen / lassen es demnach bey angezogenen deinen Unterricht / und Missiv / iedoch schaffende / daß du Uns in disem Fall bei Unser und Unsers Lanndgerichts-Freyheiten / Gepräuchen / und Herkommen gegen gedachten von Eychstätt und Kol Jorgen auch handhabest / dessen Wir Uns versehen.

Lit. Qqqqqqq.

EXTRACT

Aus denen Eichstättischen Beschwerden wider das Landgericht Hirschberg auf dem Bunds-Tag zu Nördlingen circa a. 1526.

ERwürdig / Wolgeborn / Edln / Strengen / Hochgelerten / Erbern / Vesten / Ersamen / und Weisen / der Löblichen Versammlung Botschafft, Haubtleut und Rete / Gnedig und Günstig Herren! Der Hochwürdig Fürst mein Gnediger Herr von Eystett hat mir beuolchen / Eueren Gnaden und Gunsten / etliche seinen Gnaden / Dero Vnderthonen und seiner Gnaden Thumb-Capitel und Iren Vnderthonen zugefügt Beschwehrde anzuzeigen; Nemblich als der Durchleuchtig-Hochgeborn Fürst mein Gnediger Herr Herzog Friderich Pfalzgraf rc. rc. in Eigener Person / als der Zeit das Kriegs-Heer der aufrurigen

Pauern

Paurn auf dem Messinger Berg versamelt / nach vil getanner mit Inen Gnediger und Fürstlicher Hanndlung Inen / endlich den Abschied und Vertrost geben, welcher sich widerumb von dem Hauffen erheb / und anheimb ziehe / der solt in seins Herrn Straff vmb sein Verwürckung seyn, und durch seinen Herren gestrafft werden; Sein die Paueren auf solchen Abschied zu Stund ab und anheimb gezogen; und als obgenannter mein Gnediger Herr von Eystett in Vermug solches Fürstlichen Abschiedts / auch Iren Gnaden, Capitel Ire Vndertanen wollen straffen / und an vil Orten gestrafft / und geprranndtschätzt / hetten die Armen bey solcher Straff und Prranndtschätzung nit mögen bleiben / sondern von des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Willhelmen Herzogen in Obern und Nidern Bayrn Pfalzgrafen rc. Ambleut und Dienern zu Dietfurth an vil Enden in des Stiffts hocher und nider Oberkeit, mit schwerer unmässiger Straff geprranndtschätzt, mit Betroung / wo sie dieselbigen nit Ires Gefallens geben / Sie zu verbrennen / vber das etlich dieser Untertonen vormals von gemelten meines Gnedigen Herrn Herzogs Wilhelm Ambtleuten geplündert / und Inen Ir Vich genomen / und ein mercklich Gelt damit aus des Stiffts armen Leuten erobert haben rc.

Ferner und zum dritten sein von wegen mergemelts meins Gnädigen Herrn Herzog Wilhelms rc. Ambtleut / und Diener zu Dietfurt vber und neben den vorgesetzten Beschwehrnus in einem Schein sich der Kriegs-Kostung / so gemelter mein Gnediger Herr Herzog Wilhelm rc. in Abtreybung der Pauern auf dem Messinger Berg dargestreckt soll haben / an meins Gnedigen Herrn von Eystet Vnderthan zu erholen / merckliche beschwerliche / und entpörische thetliche Handlung gegen Iren Gnaden und eins Erwürdigen Thum-Capitels armen Leuten und Vnderthanen fürgenomen, wie dieselbig alle nach der Leng erstlich an Bunds-Richter / und folgends an der Fürsten Haubtmann / Wilhelm Güssen von meinem Gnedigen Herrn schrifftlich gelangt / Dero Copey ich hieneben mit A. bezeichent einleg / mit Bit die zu verlesen / aber bey angezeigter in derselbigen Schrifft Betragnus ist es auch nit blyben / sondern die mehrgedachten meins Gnedigen Herrn Herzog Wilhelms Amtleut und Diener haben dergleichen thetlich Handlung vast gegen allen Seiner Gnaden-Dörffern in dreyen Irer Gnaden Ampten Hirsperg / Berching / und Greding / auch zum Teil in Irer Gnaden Ampten Kipffenberg / Messing / und Bruneck fürgenomen / und Ires Gefallens und Willens geübt rc.

Wie Wir hievor bey den Stennden des Bunds zu Vlm durch Unsern Bunds-Rath haben lassen anbringen / wie daß Uns durch des Hochgebornen Fürsten Unsers Herrn Herzog Willhelmen in Bayrn rc. Land-Richter Erharten Muckentaler auch Pfleger zu Dietfurt / und Eberharten Oedenberger Beswernus zugefugt werde / ist Uns dazumal zu Antwurt gefallen / daß man mit vil anligenden Gescheften beladen / mit dem Anhang / daß Wir sollen Gedult tragen / bis die Sach mit der Paurschafft zu Schwaben auf ein Ort werd gericht. Nun haben Wir unter solchem etwo vill / daß Uns Unsers Ansehens der Unsern

 halben

halben gantz unbillich zugefügt worden / gedulten müssen / und will dasselbig kein Aufhören haben / dann die bemelten Ambtleut sein zu Roß und Fueß auf Eritag den achtenden Unser Frauen Tag Assumptionis nechst verschinen in Unser Dorf Revenhul genant eingefallen / das Feuer in Heunden gefürt / und das preunen wollen / als aber die Unsern so hoch darfür gepeten haben / sy sy betrangt / Inen zwen aus den Unsern mit Namen Hannsen Betzen, und Paulsen Schmid gen Dietfurt zu überantworten / wo sy das nit thun / daß sy sich alsdann alle samptlich des andern Tags gen Dietfurt stellen sollen / so aber dieselben zwen entwichen / und von den Unsern nit geantwort werden möchte / als sie auch das den Rechten und aller Billigkeit nach zethun nit schuldig gewest / haben sie doch in solchem Ir getone Pflicht vor Augen gehabt / und sich gen Dietfurt stellen müssen, des Versehens / man solt die Sach so hart wider sie nit geanndet haben. Und wiewolen Unser Pfleg-Verweser zu Hirsperg / der Sachen zu gut / die Herzogischen Ambtleut durch Schrifft angesucht / hat sie doch das wenig fürtragen / sunder haben sie etlich im Thurn gelegt / etlich auf die Herberg verhafft / und die andern anheims ziehen lassen.

Lit. Rrrrrrr.

Antwortt hierauf von Seiten der Herzogen zu Bayern.

Genedig und Gonstig Herren! Vergangnen Tagen ist wider den Durchleuchtigen Fürsten meinen Gnedigen Herrn Herzog Willhelm in Bairn ꝛc. ꝛc. durch des Hochwürdigen Fürsten meines Gnedigen Herrn von Eychstet Bunds-Rat, Hannsen von Leonrod ain unbeständige vermaynte Beschwerd und Clag vor Eurn Gnaden und Gonnsten eingebracht / welche Ich hochgedachtem meinem Gnedigen Herrn überschickt / und Beuelch von seinen Fürstlichen Gnaden empfangen / Eurn Gnaden und Gonnsten nachfolgenden Bericht zu thun.

Und Erstlich tragt mein Gnediger Herr Herzog Willhelm nit wenig Beschwehrden, daß sein Fürstl. Gnad also mit Ungrund, hitzigen Punct, und hocher Antastung / als solte wider Recht / und die geschworn Bunds-Aynung gehanndelt seyn, vor Euren Gnaden und Gonnsten ausgeschrien werden soll.

Und obgleich durch meinen Genedigen Herrn dergestallt / wie sein Fürstl. Gnaden dargegeben / zehanndeln verschafft / daß sich doch in Ausführung der Sachen gannz annderer Gestallt erfinden wirdet / also billichen durch meinen Genedigen Herrn von Eystett als ainen allten verständigen Herrn / die hochen und mercklichen Guethaiten seinen Gnaden und dem Stifft Eystett von meinem Genedigen Herrn in vorgangner Paurischer Entpörung / und hievor in menicherlai

Wege

Wege bewisen / erkennt / und bedacht sein worden / dann als sich die Empörung im Stifft Eystett erhebt, hat mein Genediger Herr von Stund an von Im selbs, und unersuecht / auch unangesechen / daß Sein Fürstl. Gnad die Allgawischen / und annder auffrurisch Hauffen wider das Fürstenthum Bairn ligen / und zu Feinden gehebt / ainen raisigen Zeug in den Stifft geschickt, straiffen lassen, und den zwaien Stetten, Perching, und Peilngries, welche von den Pauern für und für aufgefordert / und zu Last überzogen / zu dem / daß der Pöfel bey Inen / den zwaien Steten / und in demjenigen Stifft zu solicher Entporung auch genaigt gewest sein möchte / mer dann ainmal zueschreiben / tröften / und ermanen lassen / sich zu den abgefallen Pauern nit zuschlagen / noch dieselben bey Inen einzelassen / dann Sein Fürstl. Gnad wellen den Bischoue von Eystett und Sy nit verlassen, sonndern zum fürderlichisten mit ainem Kriegs-Volck zu Roß und Fuß / und ainem ansehnlichen Geschütz retten / und entschitten.

Das alles zaig ich Eurn Gnaden und Gonnsten nit darumb an / die Haubt-Sach damit zu verantwurtten / noch auch meinem Genedigen Herrn / wie sich Ir Fürstl. Gnad in disen Aufrurn gegen Geistlichen und Weltlichen / und allen Seiner Fürstl. Gnad Nachpaurn gehalten hab / zu beraumen /dann soliche Eurn Gnaden unnd Gonnsten wissennlich ist / aber darumen daß Euer Gnad und Gonnst meines Genedigen Herren von Eystett scheinlich Undanckbarkait sehen, und spürren, daß auch Sein Gnad guet Ursach gibt / wann Seinen Gnaden dergleich füro begegnen / daß sich mein Genediger Herr und andere Anstosser und Nachpaurn vor meins Gnedigen Herrn von Eystett undanckbarkeit zu bewarren, und zu verhüeten wissen.

Doch unbenomen der Warhait / daß mein Genediger Herr Herzog Friderich Kriegs-Herr / und den Vertrag und Abschid angerürter massen ufgericht / und gegeben / ist doch dardurch nit ausgefürt, daß mein Genediger Herr Herzog Wilhelm nit Fug gehabt hab, die Paurn, derhalben geclagt worden, zu straffen, so doch Sein Fürstl. Gnad an denselben Orten, und die Vnnderthanen vmb dergleich Verprechen zu straffen, rechter Ober-Herr sein. Seine Gnad gesteen auch meinem Gnedigen Herrn von Eichstet, noch Yemands andern, auf angezaigten Paurschafften, und Vnderthanen, in dergleichen Verprechen und Straffen ganntz kainer Gerechtigkait; deßhalben mein Gnädiger Herr (wo gleich meins Gnedigen Herrn Herzog Friderichs angezogener Abschid und Vertrag vor Augen) nit unfueglich / oder demselben entgegen gehandelt / sondern hetten Sein Fürstl. Gnad als in disem Fall rechter Ober-Herr sich des Vertrags und Abschids gehalten, und gebraucht / wie dann soliche im Beschluß meiner Berichte / clärlich und unwidersprechlich angezaigt / und dargethan werden soll.

Aber zu gründlicher Ablaynung derselben zwayer Clag-Artickel / die Paurschafften belanngend / und daß Euer Gnad und Gonnst versteen mügen / aus

was Ursachen mein Gnediger Herr die angeregt Straff von den Paurn einzubringen verschafft hab/ zaig ich Eurn Gnaden und Gonsten hiemit an/ daß die Firsten von Bairn von dem heiligen Reich für ein **sonnder Regalien zu Lehen tragen ain Lanndtgericht**, genannt **das Lanndtgericht der Grafschafft Hirsperg**, das auch dem Hauß und Fürstenthumb Bayrn/ und demselben Lanndtgericht ist erstlich anhengig, **das höchst und maist Zuegehör NB. Fürstlicher Oberkaiten und Regalien**, das Glayt, also/ daß Ir Fürstl. Gnad als Fürsten zu Bayrn/ und erblich Innhaber des Lanndtgerichts der Grafschafft Hirsperg in dem Stifft, und sonnderlichen an allen Orten, darinnen die Pauern, so gestrafft, seßhafft sein, auf Lannd, und Wasser zu glayten, und solich Glayt Jrn Fürstl. Gnaden, und nit dem Bischoff zu Eychstet, meinem Genedigen Herrn zuesteet. Verrer so haben Ir Fürstl. Gnad ia demselben Lanndtgericht **in Pan und Acht zu ercleren, und zeurteylen**, es hat auch gedachts Lanndtgericht ainen sondern ausgedruckten Gezürck, darinnen dann nit allain die Dörffer/ darinn die Pauern alle/ derhalben geclagt ist/ **sonnder der merer Teyl des Stiffts Eichstet, samt Schloß und Stat zu Eichstet**, und mer Stät und Flecken des Stiffts ligen, und begriffen sein/ wie solichs on Widersprechen die Warheit ist.

Und sonderlichen ist von Kaysern und Königen an dem heiligen Reich das gedacht Lanndtgericht gefreit, das daraim vmb Diebstal, Mord, Prand, Notnufft, und allen ungerechten Gewalt, deßgleichen vmb Erb, Aigen, Grund, und Poden in dem ganzen Gezirck, ausgenommen die Pannstett, und Pannschlösser, peinlich und purgerlich gerecht werden mues, also daß mein Gnädiger Herr in angeregten Fällen/ und Ortten rechter Ober-Herr, daß auch in peinlichen und purgerlichen Sachen, wie iezt gemelt ist/ meins Gnedigen Herrn Lanndt-Richter das Lanndtgericht sambt den Beysitzern von der Ritterschafft besitzt/ in Acht und Pan erclert, und nach Gelegenheit der Verprechen/ an Leib, Leben, und Guet strafft. Und daß alles ist mein Gnediger Herr **on Widersprechen in ruhigen Prauch und Possession**, daß auch nit allain die Unndertanen des angeregten Gezircks/ sonder auch mein Genediger Herr von Eychstet selber an Ein- und Zugehörungen desselben Lanndtgerichts ist, und davor zu Recht, so Seiner Gnaden-Flecken mit Rechten angesprochen werden, **in aigner Person**, oder durch Seiner Gnaden-Anwald, den aber Sein Gnad **in aigner Person setzen**, verantwurtten, deßgleichen muß ein yedlicher Bischoff zu Eychstet im

Ein-

Eingang seiner Regierung in aigner Person vor gedachtem sitzen-dem Lanndtgericht erscheinen, etliche des Stiffts-Urkundten fürbringen, Brief erlangen, und sonnderlichen ainen Anwald, so man nach Gebrauch des Lanndtgerichts ainen Verantwurter nennt/ benennen/ und setzen/ also/ daß derselb Verantworter von wegen und anstatt ains Bischoffs zu Eych-stet für und für das Lanndtgericht besuechen, daran sitzen, und Urteyl sprechen soll, das alles ist abermahl die unwidersprechlich offenbar Warhait, und dermaß wie ietzt gemeldet/ durch yetzigen meinen Gnedigen Herrn von Eychstet gehanndelt, und vollzogen; Sein Gnad sein auch in aigner Person zu Anfang Seiner Gnaden-Regierung vor dem Lanndgericht erschinnen, dazumal Seiner Fürstl. Gnad Verantwurter/ und iezt neulicher Zeit/ Philipsen Hillprandt, so bey Eurn Gnaden und Gonn-sten wol bekannt ist/ zu Verantwurter gesezt. Dieweil nun mein Genediger Herr das angeregt Lanndtgericht zu rechtem Lehen von dem heiligen Reich tragt, daß auch Sein Fürstl. Gnad des/ und wie oben angezaigt/ in rueh-licher Possession geet, und sonderlichen daß Seiner Fürstlichen Gnaden Lanndt-Richter umb erzelte, und dergleichen Mißhandlung, und Frevel zerichten und zestraffen hat, daß auch alle Aembter, Dörffer, und Pauerschafft, so durch meins Genedigen Herrn Land-Richter Erharden Muckentaler fürgewendt, und gestrafft, und in yetzig meins Gne-digen Herrn von Eychstett Clag-Schrifften benannt sein, in Mitten des gedachten Lanndtgerichts ligen, und mit Irer Aufrur/ Empörung/ Abfall/ Zerprechung der Schlösser/ und Clöster/ und dergleich malefitzischer Ver-prechung, meinem Genedigen Herrn zu straffen alleinig zuesteen, und in disem Fall Sein Fürstl. Gnaden der gedachter Paurn rechter Ober- und Lanndgerichts-Herr ist, volgt daraus/ daß Sein Fürstl. Gnad Ires Geschäffts/ und des Lannd-Richters Hanndlung Fueg und Recht gehebt/ daß auch soliche Seinen Fürstlichen Gnaden allain zue-gestanndten, und von meinem Genedigen Herrn von Eystett on allen Grund unpillicher Weiß angetast; Weliches alles ich anstat/ und von wegen meins Gnedigen Herrn/ und aus sonndern Seiner Fürstl. Gnaden Bevelch Seinen Fürstl. Gnaden fürgesetzt/ und vorbehalten haben will; gegen meinen Gene-digen Herrn von Eystet solich unpillich Betragen seiner Zeite, und wie sich Seinen Fürstl. Gnaden wol gepürt, zesuchen; Ich will auch sonderlichen allen disen Fürtrag nit Anntwurts/ sondern Eurn Gnaden und Gonnsten zu Eren/ und Gefallen Berichts weiß angezaigt/ damit auch meinen Gnedigen Herrn von Eystett mit nichte Anntwurts-weise eingelassen/ und solchs offentlich bezeigt haben 2c.

Lit. Ssssss.

Copia Schreibens von der Fürstlichen Regierung zu Eychstätt an Herzog Wilhelm / die Loßlassung des zu Hirschberg von Landgerichts wegen inhafftiert gewesten Leonhard Shmeidls betreffend de Anno 1525.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst! E. F. G. seyn Unnser undterthenig willig Dienst zuuor / Gnädiger Fürst und Herr! Wie ein Unnsers Genedigen Herrn von Eystett Undterthan / Lienhard Shmeydel zu Berngrieß an Unns supliciert / haben E. F. G. ab inligendem Zettl zuuernemmen / dieweil dann derselbig sein Sun / auf angezeygen E. F. G. Land-Richters Erhardten Muckentalers, auf Bekanntnus seines Bruders / so zu Voburg gericht worden / nemlich daß Er sampt Ime einen Potten im Gremperßdorffer Holz sechs Gulden und zween beschlagen Löffel hab helffen nemmen / angenommen / und nun in die zwelffen Wochen fencklich zu Hirsperg enthalten, gegen dem Wir auch mit strenger Frag handlen lassen / aber anders oder weyters bey Ime nit befinden / also so die im Name Unserm Gnedigen Herrn bescheen / weren Wir wol gewillt / Ine seins Leben lang zu fristen. An E. F. G. ist derhalben Unnser undterthenig Bithe, die wöllen Genediglich zugeben, daß derselbig auf gelopt und geschworne Urfehd sollicher Fencknus werde entledigt, damit gemelter sein Vatter / so Unns für ein armen / fromen / arbeytsamen Mann angezeygt ist / diser Unnser Fürschrifft genossen befinde, das wollen Wir umb E. F. G. in aller Undterthenigkeit willig und gern verdienen. Datum Eystett am Montag nach Laurentzi Anno 1525.

Lit. Tttttt.

Revers von dem Bischoffen zu Eychstett, daß die vorgenohmene gefängliche Einziehung eines seiner Unterthannen dem Landgericht zu Nachteill nit geschehen seye. de Anno 1526.

P. P.

Unnser Thumbher / und lieber getreuer Caspar Adlman von Adlmansfelden bericht Uns uff sein Handlung / so Er zu zwayenmalen bey E. G. und Iren Reten gehandelt / den gefangen Knecht betreffend / das dahin kommen sey / daß

Wir

Wir E. G. sollen schreiben / Unnser Gescheefft nit gewest / den Petter Trendl anzunemmen, Eurem Lanndgericht zu Abbruch, das ist also die Warheit, wie Wir dann durch Unser Geschickten haben lassen werben / sunder daß bemelter Petter Trendl, als der Unnser ausgetretten / und seiner gethonen Pflicht vergessen / deßhalben Wir Jne lassen annemen / wie Wir dem Land-Friden nach schuldig, sind Wir erbüttig. Datum in Unser Statt Eystett am Montag nach Simonis et Judä Apostolorum Anno Domini 1526.

Gabriel von Gottes Gnaden
Bischove zu Eystett.

Lit. Uuuuuuu.

Bericht des Land-Richters Florian von Seyboltsdorff, was Er in Malefitz- und Policey-Sachen wegen des zu Ybling ohne Land-Gerichtliche Authorität gesezten Creuz-Steins / gegen Eychstätt habe hanndeln lassen de Anno 1547.

Durchleuchtiger / Hochgeborner Fürst / Gnedigister Herr 2c. Auf Euer Fürstlich Gnaden Bevelch / sambt eingeschlossner meins Gnedigen Herrn von Aystet 2c. schrifftlichen Missiff / auch Seiner Gnaden Statthalter / und Rethe / auch derselben Erfahrung / habe ganntzs unterthenigklich vernomen / und gib darauf E. F. Gn. disen meinen unterthenigen wahrhafftigen Bericht / Gnediger Fürst und Herr! Es ist nit an / daß ich in Namen / und von wegen E. F. Gn. und derselben Hochgefreyten Kayserlichen Lanndtgerichts der Grafschafft Hirschberg 2c. hab mein Spech und Achtung gehabt / laut meiner Pflicht / damit ich E. F. Gn. von wegen bemellts Lanndtgerichts verwonndt bin / und den geschwornen Anlaytter sampt dem Lanndtschergen mit Bevelch abgeferttigt / und Inen bevolchen / alle Fäll / und Verprechung / so sich allenthalben im Gezirgt benennts Lanndtgerichts zuetrayen / und begeben haben / eigentlich zu erfaren / daraus erfolgt / daß die gemelten zween Lanndtgerichts-Dienner haben auf meinen Bevelch aine Neuerung erfaren / nemlich das ainer Hoff-Hanns genannt / aines Todschlags halben / daß sich N. Pfleger zu Arnsperg / laut hiebeyligender Schrifften / unterstannden / und Maß und Ordnung geben / den Creuz-Stain zu setzen, welliches doch / meins Erachtens / mein Gnediger Herr

 von

von Aystet, noch vil weniger Er Pfleger wider hochgedachts Kayserlichen Lanndtgerichts der Graffschafft Hirschberg mit Macht hat, sunder mir als Lannd-Richter von wegen, und anstatt E. F. Gn. zuuerhimen gepürt, welliches ich mich auch in Hanndlungen / in disen und annderen Fällen aigentlich erfaren / auch vor Jarn gleichfalls die vorigen gewesnen Lanndt-Richter / auch die derselben Zeit Anlaytter / und Lanndtscherg gewesen / gewißlich erkundigt, daß solliche Straff, wie die betretten werden, ein yeder Lanndt-Richter von wegen E. F. Gnaden, laut derselben Lanndtgerichts-Freyhaytt abzuschaffen, und zu straffen Macht haben, welliches dißmalls / wie mich die zween beclagten / auf Ermanung Irer Pflicht an Aidtstatts bericht / so sey es nit anders gehanndelt / nemlich / und wie die Beclagten zu Ybling in bemelltem Stifft Aystett ainen Creuz-Stain befunden, der vber vorbemellte E. F. Gnaden, und derselben offternennts Kayserlichs Lanndtgerichts-Freyhaytt, und Jurisdiction, auch wider allt ruebig Geprauch genannts Lanndtgerichts ist, so haben Sy den hierinn ernennten Creuz-Stain ausgeworffen, in Hoffnung E. F. Gnaden werden Inen sollich Hanndlung gnedigklich / laut Irer gethanen Pflicht nit ungnädig aufnemen / dann so haben so aigentlich nit erfaren kunen / auch deß niemandt Wissen wellen haben / wer doch disen Stain wider E. F. Gnaden und desselben Hochgefreyten Kayserl. Lanndtgerichts Willen zu setzen beuolchen, hette villeicht dieselben besorgt / ich mechte als Lanndt-Richter von wegen E. F. Gnaden zu Hanndhabung bemelts Lanndtgerichts annder Hanndlung für Hannd genomen haben, damit Sy fürtter sollichs ungerechtn Gewallts E. F. Gnaden, und mich als derselben Land-Richter, auch des bemellten Lanndtgerichts, und desselben Freyhaitt, alltem Geprauch und Herkommen unbetriebt liessen.

Zum andern Gnädiger Fürst / und Herr / so wird E. F. Gnaden in beyligenndten Schrifften der Statthaltern / und Rethe / meinem Gnedigen Herrn von Aystet lautter angezaigt / wie der Lanndtscherg benennts Lanndtgerichts sich solle unterstanndten haben / und ainen mit Namen / Jorg Paulshoffer von Ybling soll benotzwangt haben / und mit ainer Züntt-Pürssen vberloffen / auch Jme darzue fünffzehenthalben Patzen abgenött, und Jme für ain Pfund Pfeffers geben müessen. Gnediger Fürst und Herr / so hat aber der Hanndl hierinn gemelt / dise Gestalt / daß der Lanndtscherg des, wie gemelt ist, nit gesteet, also gehanndelt. Sunder das vor allweeg und ye ain Lanndt-Richter von wegen / und anstat E. F. Gnaden / die Aufkauffer der Visch und Kreps, auch die, so selbst aigne Wasser haben, alltem Geprauch nach verfiern, je und allewegen von E. F. G. Lanndt-Richter unter bemellts Lanndtgerichts-Innsigl Gelait genommen haben. So kann ich auch Euer Fürstlich Gnaden gannz unterthänig nit verhalten / daß mir als Lanndt-Richter, auch dem Lanndtschreyber, und Vnndterschreyber offternennts

Lanndtgerichts, sampt dem geschwornnen Anlaytter Jne das Gewürtz, ann Saffrann, und Pfeffer in mein als Lanndt=Richter, und der vorbenennten Dienner Bestallung eingeleybt, und zustee, durch E. F. Gnaden Gnedigklich zugelassen, wo aber sollichs Euer Fürstlich Gnaden in die Lennge zusächen, so kündten E. F. Gnaden ganntzs Gnedigklich gedennckhen, was Unrats dem Hochgefreyten Kayserlichen Lanndtgericht zu künfftiger Zeit entgegen, und dawider gebraucht mecht werden, dann es gleichwoll ettliche Ort ausser des Lanndtgerichts=Gezürgt gelegen/ von mir/ und gewessnen Lanndt-Richtern Menigklich vnuerbergt gewest/ und noch unbeschwerdt seyn solle/ daß aber ich zu Hanndthabung E. F. Gnaden Hochgefreyten Lanndtgerichts/ laut meiner gethanen Pflicht/ schuldig erkenn/ dem will ich von wegen E. F. G. ganntzs Unterthenigklich mit höchstem Fleiß/ doch nit on Vorwissen E. F. Gnaden/ Schutzen, Schirmen, und Hanndhaben, soviell mir immer müglich ist. Das alles hab ich Euer Fürstl. Gnaden zu einem waren Bericht ganntzs Vnndterthenigklich nit wellen verhalten/ und was Euer Fürstlich Gnaden wertter zu hanndlen mir Beuelch geben/ demselben will ich in aller Vnndterthenigkaytt gehorsamblich Vollziechung thuen/ will mich hiemit Eur Fürstl. Gnaden/ als meinem Gnedigen Fürsten und Herrn ganntz unndterthenig bevolchen haben/ warttens Gnedig Bevelch. Datum Altmanstain den 8ten Tag Novembris Anno Domini 1547.

E. F. G.

Vnndertheniger

Landt=Richter der Graffschafft Hirschberg/ und Pfleger zum Altmanstain/ Florian von Seyboltstorff zu Ritters=Werdt.

Lit. Xxxxxxx.

EXTRACT

Aus des Landgerichts-Protocoll, so gehalten worden zu Gaimershaimb den 29ten Aug. Anno 1669.

DEr Eychstettische Castner zu Nassenfelß ist seines Ausbleibens halber vor Landgericht gestrafft worden.

Zum Sibenden erscheint Herr Simon Burckhard, Hochfürstl. Eychstättischer Castner zu Nassenfelß/ und bringt vor/ daß Er auf die dritte Citation mit seiner privat Person erscheinen wollen, iedoch mit diesem austrucklichen Beding/ daß es ohne Ihrer Hochfürstl. Gnaden/ und Dero Hochstifft Præjudiz sein solle/ weilen es geschehe ohne Dero/ und Dero Herrn Räthe Wissen; Also wolle Er Ihme zum Besten diser Protestation halben/ umb Abschrifft des Protocolls gehorsamblich gebetten haben.

Belangend die Verhinderung/ und Abweisung vom Landgericht des Hannsen Ponschabens (den Er dem Landgericht zuegethon gewesen zu seyn nit widerspreche) sey solches Anno 1662. aus Gnädigstem Befelch Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Eychstätt, wie aus seinem hievorigen Schreiben zu vernehmen seyn werde/ geschechen, und weilen Er Ihrer Hochfürstl. Gnaden verpflichter Diener/ hab Er Dero Gnädigsten Befelch (wie Er dann auch aus Gnädigstem Verboth/ und Befelch nit ehender erschinen/ und dahero nit wisse/ wie es Ihme ergehen möchte) gehorsamste Schuldigkeit thuen sollen/ also verhoffen wolle/ daß Er unstraffbar seyn werde. Und obwohlen Ihm vorgehalten worden: Daß der Hochhüebler dem Kayserlichen Landgericht unterthänig, und in dessen Grund-Herrschaffts Sachen beschäfftigt gewesen, also dem Castner solche Abweisung desto weniger gebürt, so hat Er doch hierauf weiter geantworttet/ daß Er von Ihro Hochfürstl. Gnaden Befelch habe, die Unterthanen nit für das Landgericht zu lassen, unter was für einem Vorwandt es immer geschehe, wie Er dann Hochfürstl. Befelch de dato 2ten Maij 1662. fürgewisen, daß darinnen ein General-Verbott in dem Land geschehen.

Hierüber ist auf Frag und Folg geschlossen/und dem Castner folgender Bschaid publicirt worden.

Bschayd.

IN Sachen den Fürstl. Eychstettischen Castner zu Nassenfelß/ Simon Burckharden betreffend/ wegen dem Kayserlichen Landgericht Hirschberg beschehenen Eingriffs/ indeme selber erstbesagten Kayserlichen Landgerichts Unterthonen

thonen und Hochhüebler zu Eggweil Hannsen Ponschaben zu Puchseshelm den 2ten Junii Anno 1662. zu erscheinen abgehalten, wird hiemit denen Rechten/ und des Kayserlichen Landgerichts-Freyheiten/ und üblichen Herkomen gemäß erkennt/ und gesprochen/ daß selbiger wegen gethonen Einhalts, seiner vermaynten unerheblichen Ursachen ungeacht, in zwölf Reichs-Thaler sollte verurtheilt werden, massen Er dann hiemit würcklich darein condemnirt/ und Jhme sein verübter Frävel verwisen wird.

Publicatum auf dem zu Gaimershaimb gehaltenen Kayserlichen Landgericht Hirschberg den 29ten Augusti Anno 1669.

Lit. Yyyyyyy.

Scharffes Schreiben Herzog Albrechts des V. an den Bischoffen zu Eychstätt. Er solle seine Ambtleuth zu Hirschberg verübter Thättlichkeiten halber fürs nächste Landgericht stellen.

BEsonder lieber Freund! Was beschwerliche Geschicht-Erzelung jüngst zu Tegging in unvermitteltem Gezirckh Unsers Kayserlichen Lanndgerichts Hirsperg gelegen, verlosner Hanndlungen Unser besonder Liebe und Getreue N. N. die Oedenbergische Vormunder wider Eur Freundschafft Ambtleut, und Angehörige zu Hirsperg Unserm Lannd-Richter Unnsers Hochgefreyten Landgerichts der Grafschafft Hirsperg clagend angebracht/ auch darauf von Lanndgerichts wegen gebetten, haben Eur Freundschafft aus innligender Copey zuvernemmen; Wiewohl Wir nun nit glauben kundten/ daß erzelte unbilliche, nicht allain den Rechten, und Freyhaiten Unsers Lanndgerichts Hirsperg, sonndern auch den Privilegiis Sacrorum locorum, des Heil. Reichs Land-Friden/ und aller guter Nachbarschafft zu gegen fürgenommene Hanndlungen mit Eur Freundschafft Wissen/ villweniger derselben Verwilligen, oder Gehaiß beschehen, kundten Wir dannoch zu Erhaltung gedachts Unsers Kayserlichen Landgerichts der Grafschafft Hirsperg habenten Freyhaiten/ Recht und Gerechtigkaiten nit umbgeen/ Unns diser von Euer Freundschafft Ambtleuten geübten aigenthettlichen Gwaltsame, auch wider Geistliche und Kayserliche Recht zuegefüegten Eingriffs, vor derselben zu beschweren. Ersuechen derhalben/ Eur Freundschafft der Billigkait nach begerend/ dieselb wellen obermelten Jren Ambt- und Dienstleuten zu Hirsperg alles Ernsts auferlegen/ und bevelchen/ daß sy sich umb solchen geübten Gwalts, und Freuels willen für Lannd-Richter und Urtlsprecher angeregts Kayserlichen Lanndgerichts der Grafschafft Hirsperg zu negstem Landgericht per-

sonlich

sonlich stellen, und alda gebürlicher Hanndlung gewarten. Wellen Wir Unns der Billigkeit nach zu Euer Freundschafft unwaigerlich versehen / deren sind Wir sonst mit Freund- und Nachbarschafft wol gewogen. Datum in Unnser Statt München

Albrecht 2c.

Lit. Zzzzzzz.

EXTRACT

Aus dem Landgerichts-Protocoll gehalten zu Rietenburg Erchtag nach Matthäi de Anno 1526.

Clag eines Eychstettischen Burgers bey dem Landgericht.

Dem Clement Müller von Eystett ist auf seinen Spruch zur Wisen, zu Pfalspaint, genant der Stattacker, dritte Clag, und Anlait rechtlich ertailt.

Lit. Aaaaaaa.

EXTRACT

Aus des Landgerichts-Protocoll d. d. Dietfurt, Mittwochs nach Sebastiani Anno 1527.

Clag eines Eychstättischen Burgers bey Landgericht.

Zwischen Clementen Müller von Eystett / und dem Jorgen Wenig. Dieweyl Clement Müller mit seiner Clag, Grund, und Boden belanngend, im Lanntgericht mit ander / dritter Clag / und Anlait verfarn / und Er Antwortter dieselben nach Landgerichts-Brauch an sich genommen / ist zu recht erkannt / daß Er Jme zu antwortten schuldig, verrer beschceen / was recht ist / würt mer ein Urtl hernachkommen.

Zwischen Clementen Müller von Eystett / und Jorgen Wenig, ist zu recht erkannt / dieweil es dritte Clag und Anlait erraicht hat / soll es bey dem Lanntgericht beleiben, und nit mer gewisen werden.

Lit.

Lit. Bbbbbbbb.

EXTRACT

Aus dem Landgerichts-Protocoll, d. d. Dietfurt den 28. Augusti Anno 1576.

Der beclagte Pfleger zu Hirschberg solle des Eychstättischen Verantworters Einwendens ohngehindert vor Landgericht Recht nehmen.

JN Recht-Sachen zwischen Pauls Schmidts zu Pförring, Clägern ains: und dann den Castner zu Hirschberg, und Marx Paurn von Paulshofen Beclagte annders theils/ hat des Bischoffs zu Eychstätt Verantwortter Lorenz Seereiter von seines Gnedigen Herrn Interesse wegen/ ain Exception, Schrifft übergeben/ auf Mainung/ weil der Castner in ainem verbanntten Fleckhen won, zu dem solches ain Persönlicher Spruch, seyen sy allda vor Landtgericht Antwortt zu geben nit schuldig/ bate deßwegen/ die Beclagten an Ire ordentliche Obrigkeit zu remittieren.

Darauf Unsers Gnedigen Fürsten und Herrn Herzog Albrechts in Bayrn rc. Verantwortter offentlich protestirt/ auf Mainung/ daß die Beclagten nit remittirt werden/ sondern sollen vor Landgericht Antwortt zu geben schuldig seyn.

Entgegen der Bischofflich Verantwortter gleichfalls protestiert.

Urthel.

In Rechtsachen zwischen Pauls Schmidt zu Pföring, Clagern ains/ und dann Jacob Jud von Töging, Ulrichen Teisser Castner zu Hirschberg, und Marx Paurn zu Paulshofen, beclagten anndern thails/ ist zu Recht erkhennt/ daß Castner, und Marx Paur nit remittiert werden, sonder sollen auf komments Landgericht Antwortt zu geben schuldig seyn.

Lit. Cccccccc.

EXTRACT

Aus des Landgerichts-Protocoll, zu Dietfurt den 14. August de ao. 1590.

Landgerichts Urthel über einen Eychstättischen Unterthan zu Beylngrieß.

JN Rechtsachen zwischen Görig Friderichen von Guetnburg Clägern/ an ainem/ und Görigen Loderer Burger zu Beylngrieß beclagten/ andern thails/ hat Herrn Bischoffs Verantwortters protestiert/ daß Loderer (weil Er

 in

zu ainem verpannten Flegkhen sitzt, vor Landgericht Antwortt zu geben nit schuldig); Dagegen Unnsers Gnedigisten Fürsten und Herrn Herzog Wilhelms in Bayrn rc. Verantwortter auch protestiert/ daß Loderer vor Landgericht Antwortt zu geben schuldig sey. Worauf das Land-Gericht also erkennt.

Lit. Ddddddd.

Schreiben Herzog Albrecht des V. an den Bischoff von Eychstätt/ daß Er etliche Clag-Parthenen bey dem Landgericht an Ihne/ iedoch aus keiner Gerechtigkeit überweisen wolle.

BEsonnder lieber Freund! Wir haben Euer Freundschafft schrifftliche Erklehrung/ daß sy bede Appellation Sachen derselben Vogt zu Enkhering Andresen Buchenberger, und dann Hannsen Liebl zu Kähldorf, und Ir beder Gegenthail betreffend/ am Kayserlichen Cammer-Gericht einstellen wellen/ alles verrern Innhalts vernommen/ Bevelchen hierauf/ iedoch vorigem Unsern Schreiben gmeß/ Eur Freundschafft allain zu freundlicher Willfahrung und gueter Nachbarschafft, und allerdings **aus khainer Gerechtigkeit,** Unserm Lannd-Richter der Grafschafft Hirschberg/ daß Er mermelten zween Sachen mit allen verrern Proceß auch zu Ruhe steen, und die clagenden Tail für Eur Freundschafft/ oder derselben untergesetzte Obrigkaiten abweisen solle, iedoch **Unß und Unserm Hochgefreyten Landgericht der Grafschafft Hirschberg in anderweg an Unsern, und desselben Rechten unvergriffen,** und an entgelt; wolten Wir Euer Freundschafft zu freundlicher Widerantwortt nit bergen/ und sind derselben mit gueter Nachbarschafft wolgewogen. Datum in Unser Statt München rc.

Lit. Eeeeeeee.

Verzeichnuß unterschidlicher, sonderheit Eichstättischer Unterthannen/ so vor Landgericht Zeugnuß gegeben/ und auf erfordern des Land-Richters aus denen Stätt und Märckten hierzue verschafft worden seynd.

ANno 1595. ist Ullrich Ott Burger zu Ingolstatt/ als ain Zeug neben ainderen in Recht-Sachen zwischen Hannsen, und Clasen Gogl von Lenntings/ und Albrechten Urlachers annders tayls von Landgerichts wegen in der Freyenstatt verhört worden.

Anno

Anno 1596. sind in angezaigter Rechtfertigung zwen Burger zu Rösching mit Namen Hannß Viertaler, und Jörg Tollinger von Albrechten Vrlacher wider die Gogl fürgestellt / auch zu Freyenstatt von Landtgerichts wegen verhört worden.

Eodem anno ist in Rechts-Sachen Wolfganngen Rhün von Eystett, und Steffan Schneider von Egweil betreffend, Hainzmayr von Neuburg, Jorg Paumgarttner Castner zu Nassenfelß, und Pauls Valckhner ain Wachter im Schloß daselbs, als fürgeschutzte Zeugen von Landtgerichts wegen zu Riettenburg verhört worden.

Eodem anno sind in Rechts-Sachen zwischen Jorgen Schrayen, und Michel Forster, Hannß Schray von Beylngries, und Ulrich Alsterlein von Dietfurth, als Zeugen vor Landtgericht verhört worden / und sein dazumal verhört gewest / Jorg Friderich Hoffer, Veit Ramelstainer, und Ludwig Friderizhoffer.

So sind ich in dem Protocoll also verzaichnet / als am Erichtag vor Sannt Veits-Tag Anno 1526. zu der Freyenstatt Landtgericht gehalten worden.

Den Michel Stölwagen, und Erharden Rhelnern, soll dem Probst und Burgermaister zu Pärching den Liennhard Seger zuuerhören Gunsts gegeben werden / doch in Beyseyn des Anlayters / der soll also sehen / ob derselb Seger Schwachhait halben seins Leibs / dem Landtgericht nit nachkommen mögen / aber die andern Zeugen sollen für Landtgericht persönlich gecitieret werden / und sind ditz nachvolgund Jr fürgeschützte Zeugen / Hannß Pader zu Osterdorf am Osterberg, Lennhard Huebmayr zu Nidermässing, Erhard Grüdl zu Reckherhofen.

Anno 1535. ist Jorg Esthpenloer Procurator am Chor-Gericht zu Eystett als ain Zeug von Landtgerichts wegen erfordert, darauf Inne weylend Bischoff Gabriel seines Alters, und Schwachheit halben entschuldigt, wie das Missif verner zu erkennen gibt / so an Steffan von Schmichen gestölt.

Anno 1538. ist Lennhardt Albrecht, den man nenndt den Rheufft, Burger zu Perching in Recht-Sachen zwischen den von Dietfurt, und Prechelsing als ein Zeug für Landgericht verschafft / und da verhört worden.

Anno 1539. sind Michel Leimer, und Jorg Sembler von Langen-Thonnhausen, Hembauer-Gerichts in die Pfaltz gehörig / so auf Erfordern des Land-Richters Steffan von Schmihen sich Zeugknus zu geben erwidert / vor Landgericht nit erscheinen wollen / durch ermelten Land-Richter fenckhlich gein Dietfurth zu füern verschafft / daselbst ungeverlich ain Jar lanng in ainer Herberg in Verstrickung gelegen / volgendt vor ainer Ritterschafft in Recht-Sachen Machesen Weber von Mulbach, und den Abt von Prüfling betreffend / Kuntschafft geben und verhört worden / volgendt der Verstrickung mit Bezallung deß Unkostens / so über sy geloffen / widerumb erlassen.

In angezaigter Recht-Sachen ist auch ain Burger zu Dietfurt, Hannß Peckh genannt/ für Lanntgericht verschafft/ und vor ainer Ritterschafft verhört worden.

Anno 1540. ist Simon Peler Hof-Wagner zu Eystett, der Zeit Pfründtner im Spitall daselbs, in Recht-Sachen zwischen Anna Reitterin von Ingolstatt, und Hannsen Seepaurn, Sixen Stainprechers Wiert zu Werstetten, Erbschafft betreffend, als ain Zeug, auf Ersuchen für Landgericht verschafft/ und daselbs verhört worden.

In angezaigter Recht-Sachen ist Hannß Dietz Burger zu Ingolstatt, und Lennhard Diennmayr Schmid/ und Burger zu Altmanstain als Zeugen auch auf Ersuchen für Landgericht verschafft/ und daselbs verhört worden.

Item Hannß Erhard, genanndt Pfluegmacher Burger zu Ingolstatt ist in Recht-Sachen Jheronimusen Fröschl von Augspurg/ und Micheln Sepaurn belangend/ als ain Zeug für Landgericht verschafft/ und da verhört worden.

Anno 1549. sind fünff Burger zu Greding im Stifft Eystett, als Zeugen in Recht-Sachen die Kauffsfertigung Rumburg und Amkhering betreffend, auf Ersuchen des Lanntgerichts verhört worden.

In angezaigter Rechtfertigung ist Cristopff Steffann Gericht-Schreiber zu Reichertzhofen, ausserhalb Ingolstatt in die Pfaltz gehörig/ durch den Pfleger daselbs auf Ersuchen vor dem Lanntgericht Kundtschafft zu geben verschafft/ und verhört worden.

Jorg Glückmann Statt-Schreiber zu der Freyenstatt ist auch in angezaigter Sachen Kundtschafft zu geben verschafft/ und verhört worden.

Item Melchior von Egloffstain Pfleger zu Dietfurt, hat in Recht-Sachen die von Dietfurt, und Prechtlfing betreffend/ nachdem Er als ain Zeug citiert/ vor Lanntgericht Kuntschafft geben.

Item so hat Steffan von Schmichen gewesner Land-Richter/ der Zeit Pfleger zu Abensperg in Recht-Sachen zwischen Lennhartten Sinznhofers nach Jme angeendten Land-Richters und etlicher Burger zu Dietfurt, nachdem Er als ein Zeug für Landgericht citiert/ und Schwachheit halben Persönnlich nit erscheinen mögen vor den verordneten Commissarien ainer Ritterschafft verhört/ und Kuntschafft geben ꝛc.

Lit.

Lit. Fffffff.

Schreiben Herrn Bischoffen Eberhards von Eichstett de Anno 1557. worinnen Derselbe verlangt / das wegen derer in gebannten Städten wohnhaften Unterthanen / auf Erforderniß erst Requisitorialien ergehen sollen.

Eberhard ꝛc. ꝛc.

Unnsern Gunstlichen Gruß zuvor / Vester Lieber besonder! Wir geben Euch Gunstlicher Maynung zu versteen / daß Unns Unnsere Rethe / und lieben Getreuen auf Unnsers Verantwurters / und auch lieben Getreuen Lorenntzen Seereuters Pflegers zu Mörnßheim, Jnen gethanne Relation unterthäniglich fürgebracht haben / wie in der Lanntgerichts-Sachen Unnser / und Unnsers Stiffts-Interesse / und dann Unnsern Unnterthonen / Georgen Mayr zu Greding gegen / und wider Walburgen Frencklhin von Ofenpaur Clegerin belangend / auf den 16ten Monaths Tag February diß lauffenden 57ten Jars zu Dietfurt gehaltenen Landgericht / von der Ritterschafft diser Bschayd ergangen seye / nemlich daß zu Collationierung der Copien gegen den Originalien Unnser und Unnsers Stiffts vor Landgericht fürgebrachter Freyhaiten / ein Tag geen Ingolstatt angesetzt / und zu solichem Commissary verordnet / und dann die fürgeschuzten Zeugen in Unnsern beeden Stetten Berching, und Greding gesessen / vor Lanntgericht gehört werden sollen ꝛc. Wie auch darauf Unnsers empfangnen Berichts / Collationierung der Copien gegen berürten brieflichen Urkundten zu Ingolstatt erfolgt / und verricht / aber von wegen des Articuls / daß di Zeugen vor Lanntgericht verhört werden sollen, durch bemelten Unnsern Verantworter / an / und für den Hochgebornnen Fürsten / Unnsern Gnedigen lieben Herrn Herzog Albrechten in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. ꝛc. geen München geappelliert / alda berürter ergangener Beschaydt oder Urteyl zu Crefften gesprochen / und von dannen widerumb remittiert worden sey. Nun können Wir Unns aber aus solchem Beschaid nit resolulieren / wie Er enndlich verstänndigt werden soll / und im Fall berürter Beschaid dahin gemaint / und zuuersteen ist / wo an Unnsere Ambtleuth / oder aber Burgermaister und Räth Unnser beeder Stett Perching, und Greding von Landgerichts wegen Compaß-Brief aus geen, und sy also gebürender billicher Weyß ersucht wurden, di in berürten zweyen Stetten gesessene fürgeschüzte Gezeugen zu Verhör zu verschaffen, so wöllen Wir zu disem mal darob nit Beschwehrden tragen, gedacht angegebene Zeugen für Lanndtgericht verschaffen, und sy alda Kundtschafft geben zu lassen, auch Unns also darauf der fürgenommnen Appellation hiemit begeben / und derselben remittiert haben / doch sonst in anderweg

 Unns

Unns und Unnsers Stiffts-Privilegien und Freyheiten unvorgriffentlich. Da aber der ergangnen Beschayd dahin zu vermerckhen seyn soll / als daß Ir für Euch selbst / und als Lannd-Richter vermaint / befuegt zu seyn, aus ermelten Unnsern zweyen gepannten und gemaurten Flecken di gedachte Zeugen zu citieren, vor Lanntgericht zu erscheinen, und Zeugknus zu geben rc. habt Ir zu bedenckhen / daß soliches wider ernannte Unser / und Unsers Stiffts habente wohl hergebrachte Freyheiten gescheche. Könnten auch Euerem Vorhaben nit stat thun / sonnder Wir müesten mit angeregter Appellation zur Gebür fürfahren / und dieselbigen prosequieren lassen. Derhalben gesinnen Wir an Euch gunstlich / Ir wöllet Unns bey Briefs-Zaigern berichten / was Gestalt vorberürter ergangen Beschaid der Zeugen Verhör halben zu veesteen sei, Unnß darnach zur Nothdurfft wissen zuuerrichten / und Euch seien Wir one das iederzeit mit allem gunstlichen Willen wol genaigt. Datum in Unnserm Schloß den 19ten Novembris 1557.

Lit. Ggggggg.

Herzog Albrecht des V. Instruction für den Land-Richter, daß selber bey dem Bischoff von Eychstätt die Landgerichts Jura in eigner Person defendiren solle / de anno eod.

Lieber Getreuer! Wir haben dein schrifftlich Anzaigen sambt den Copeien Unnsers Freinds des Bischoffs zu Aichstätt / und dann der Marggrenischen Regenten / und Räte zu Onoltzbach an dich ausgangenen Schreiben / betreffend Unnser Landgericht Hirsperg, in Iren Innhalt vernommen / und sovill gedachten Unnsern Freund den Bischoff zu Aichstätt belanngt / haben Wir auf dich ain Credennz stellen lassen / die Wir dir hiebey verwart zueschicken / und ist Unnser Beuelch / daß du dich mit solcher Credennz aufs eheist zu Unnser Freundschafft verfügest / und nach Uberantwurtung derselben anzaigest. Wir setzen in keinen Zweifel / Ir Freundschafft werde gnugsamblich bericht seyn / wie und welchermassen gemelten Unnsern Landgericht Herkommen / auch wie hoch dasselb privilegiert und gefreyt sey / bey welchen Freyheiten / auch alten lang hergebrachten löblichen Gebräuchen Wir obberürts Unnser Landgericht noch zu erhalten gedenckhen. Dieweil sich dann solch und dergleichen Fäll hieuor mermals zugetragen / also / daß Ir Seiner Freundschafft Unterthanen und Verwandten auf Begern und Ersuchen vor Unnsern Land-Richter desselben Unnsers Landgerichts Hirschberg erscheinen, wie du dann Seiner Freuntschafft etlich dergleichen Fäll hieuor in Schrifften angezaigt hast; Demnach und dieweil auch solches an Seiner Freuntschafft und derselben Stifft Hochait und Obrigkait

keinen

keinen Nachtaill geben kan, oder mag, so sei Unnser Freuntlich und Nachperlich Bit, und beger, Sein Freundschafft wolle vorgemelt Unnserm Landgericht hierin kein Abbruch, Irr, noch Verhindernus thun, sonder darob seyn / und verfügen / damit Seiner Freuntschafft Unterthanen, und Verwandten, so begert worden, oder künftig billich begert werden, vor Unserm Lanntgericht erscheinen, daß wollen Wir umb Ir Freundschafft freundlich und Nachperlich beschulden.

Lit. Hhhhhhhh.

Copia Schreibens von Gabriel Bischoffen zu Eychstett an Herzog Albrecht IV. in Bayrn / de Anno 1503. Appellationen der Eichstättischen Unterthanen nach München betreffend.

Hochgebohrner Fürst / Unser willig Dinst zuvor / Gnediger lieber Herr! Uns hat Unser Vndertan Wolfgang Sontag anbringen lassen / wie Er im Landgericht Hirschberg gegen den von Lenting im Recht gestanden / nachmals von danne für Euer Rete und Hoff-Gericht gen München geschoben, aldo souill bis zu Oeffnung der Vrteil gehandelt, sey Im bisher zum Nachteill erwachsen; Bitten Wir Euer Gnad wolle verschaffen, damit Im solich Vrteil on lenger Verzug geöffent, und nit weiter aufgezogen werde. Wöllen Wir umb Euer Gnad widerumb gerne verdienen. Datum Eystett Donnerstag Laurenzi Anno 1503.

Lit. Iiiiiiii.

EXTRACT

Aus dem Landgerichts-Protocoll, de d. Freystatt Anno 1518. Eychstättische Appellation betreffend.

Auf Obenbergers Spruch / und Schafhausers eingelegte Schrifft / die Lehen betreffend / ist in Recht erkennt / daß die beclagte Lehenleuth / dieweil dieselben / und nit meinem Gnedigen Herrn von Eystett / fürgenommen / und beclagt / sollen auf nechstes Landgericht mit Irer Antwort erscheinen, Ey thun

thun das oder nit / darauf solle weiter gesprochen / was Recht ist / aber der andern Lehen halben / meinen Gnedigen Herrn von Eystet nit betreffend / soll Odenberger annder Clag erlangt haben.

Schafhauser als Antwortter von des Urtl sambt seinen Beswerungen geappelliert.

Lit. Kkkkkkkk.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des zu Riedenburg am Erchtag nach Bartholomäi Anno 1551. gehaltenen Kayserlichen Landgerichts Hirschberg.

In den Rechts-Sachen zwischen Michaeln Seepaurn von Sanderstorff für sich selbst / und als Anwald anderer seiner Mit-Consorten / weyland Sixten Steinbrechers, Wirths zu Wettstetten nachgelassener Erben / als Clägern an ainem / und Hieronymusen Fröschl von Augspurg, als Affter-Anwald Benedicten Fröschls Burgers zu Augspurg seines Bruders Antworttern andern Theils / auf Clag / Antworth / briefliche Urkundt / lebendige Kundschafft / und alles anderes beeder Partheyen rechtliche Einbringen / ihren gethanen Beschluß / und Rechtsach / erkennt ein Ritterschafft zu recht / daß die klagend Parthey ihr berühmen / sovill die Erb-Gerechtigkeit auf der Tafern zu Wettstetten belanget / zu recht nit genugsamb dargethon / noch bewisen / und daß beclagter Affter-Anwald demnach von ihrer eingebrachten Clag hiermit absolviret / und ledig erkennt seyn soll. Und sovill den Gartten / so der Tafern zu Wettstetten zuegeaignet, betrifft, solle solcher Gartten Ihnen den Klägern / als ihr Aigenthumb auch hiemit Rechtlich zuerkennt, und haimbgesprochen, und beeder Thaill in diser Sachen aufgeloffene *Expens* und Unkosten aus beweglichen Ursachen hiemit gegen einander *compensirt*, und aufgehebt seyn.

Dise Urtl ist / nachdem die Sonn des Tags untergangen / mit beeder Partheyen Bewilligung eröffnet: Fröschl nimt die Urtl im ersten Thail zu benügen an / aber des Garttens halbend terminum appellandi: Seepaur nimt der ergangenen Urtl durchaus Bedacht / haben auch seine Mit-Consorten Michael Themel die *Appellation*, und daß sie der Urtl beschwehrt, dem Herrn Land-Richter in gebührender Zeit am Mitwoch den 2ten September zu Morgens zwischen 6. und 7. Uhr angesagt, und für meinem Gnädigen Herrn Herzog Albrechten in Bayrn appellirt.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des zu Riedenburg am Mitwoch nach Michaelis Anno 1551. gehaltenen Kayserlichen Landgerichts Hirschberg.

Atheunt ist dem Seepaurn/ auch dem Fröschl beeder Seits die *Appellation*, dieweil dieselb zu gebührlicher Zeit angesagt, zuegelassen, und Ihnen beeder Seits *Apostolos reverentiales* erkennt.

Lit. LIIIIIII.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des zu Dietfurth am Erchtag nach trium Regum Anno 1554. gehaltenen Kayserlichen Landgerichts.

In Rechtsachen Wolfen Mihlthallers zu Gerolfing an ainem/ und die von Irchertshaimb andern Theils/ des Durchläuchtig, Hochgebohrnen Fürsten Unsers Gnädigen Herrn Herzog Albrechts in Bayrn rc. Verantwortter Werner von Muggenthall, auch den Hochgebohrnen Fürsten Unsern Gnädigen Herrn Eberharden Bischoff zu Eystett/ von beeder Ihrer Fürstl. Gnaden Interesse wegen/ die Remission dritten Theils betreffent; erkennt ein Ritterschafft zu Recht/ daß die Beclagten dem Cläger auf sein Clag alda vor Landgericht antwortten/ und nit remittirt werden sollen; Meines Gnädigen Herrn von Eystett Verantwortter hat viva voce für das Fürstliche Hof-Gericht gehn München von ergangenem Urtl appellirt: seynd Ihnen *Apostolos* erkennt, meines Gnädigen Herrn Herzog Ott Hainrich Anwald hat terminum appellandi genohmen/ ist Ihme auch zugelassen.

Lit. Mmmmmmmm.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des zu Riedenburg Anno 1555. gehaltenen Kayserlichen Landgerichts.

In Rechtsachen Michael Proner, und Thoman Mosäntl von Ottmaring, und meines Gnädigen Herrn von Eystett Verantwotter betreffend/erkennt ein

Ritterschafft zu recht; Dieweil die Sach / darum geclagt / Grund und Boden antreffe / daß die Sach nit remittirt / sonder alda verricht werden soll; Meines Gnädigen Herrn von Eystett Verantworter hat viva voce an meinen Gnädigen Herrn appellirt, ist Jhme auch zuegelassen.

Lit. Nnnnnnnn.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des zu Freystatt am Erchtag nach Francisci Anno 1555. gehaltenen Keyserlichen Landgerichts Hirschberg.

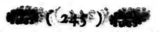
IN Rechtsachen Michaeln Proner, und Thoman Mosäntl von Ottmaringt und Unsers Gnädigen Herrn von Eystett Interesse andern Thails / belangent die Appellation an das Keyserliche Cammer-Gericht; erkennt ein Ritterschafft zu recht / daß die Appellation nit zuegelassen, sonder daß in der Haubt sach vor Landgericht verfahren / wo dann hochgedachter Unser Gnädiger Herr von Eystett seines Interesse halb vermaint beschwehrt zu seyn / soll Er sein Beschwehrung gleichsfalls vor Landgericht fürbringen / und ferner ergehen / was recht ist.

In Rechtsachen Lorenzen Seereutter Unsers Gnädigen Herrn von Eystett Verantwortter an einem / und Magdalena Gleisnerin von Irchezhaim andern Theils betreffend / erkennt ein Ritterschafft zu recht / daß Jhme dem Verantwortter die begehrte Appellation an das Kayserliche Cammer-Gericht hiemit zuegelassen, und Jhme *Apostolos reverentiales* erkennt seyn sollen.

Lit. Oooooooo.

Extract aus denen Inhibitorialien an Herzog Albrecht den V. und das Kayserliche Landgericht Hirschberg / Herrn Eberhards Bischoffs zu Eichstett pro Interesse, und Thomas Mosentl Principal-Appellantens contra Michaeln Proner Appellaten betreffend / de dato 17ten Nov. 1555.

WIr Karll der Fünfft von Gottes Gnaden Römischer Kayser rc. Entbieten Unsern und des Reichs lieben Getreuen / Land-Richter / und Urtheilsprechern des Landgerichts der Grafschafft Hirßberg / und Michael Proner zu Mitteldorf / Unser



Unser Gnad und alles Guts. Lieben Getreuen! Unserm Kayserlichen Cammier-Gericht haben der Ehrwürdig Eberhard Bischoff zu Eystet Unser Fürst und lieber Andächtiger / auch Unser und des Reichs lieber Getreuer Thomas Mossentl zu Ottmaring fürbringen lassen / wie sein gemelt Unsers Fürsten Andacht für Ir und Ires Stiffts angeben Interesse / und Er Mossentell als Principal sich von einer Urtheil abgeschlagner Remission durch Euch gedachte Land-Richter und Urthelsprecher wider sy / und für dich genennten Michel Proner uf jungst Erichtag nach trium Regum gehaltenen Landgerichts-Tag ergangen, und ausgesprochen als mercklich beschwert, **an den Hochgebohrnen Albrechten Pfaltzgrauen bey Rhein, Herzog in Obern und Nidern Bayrn, Unsern lieben Oheim, Schwager, und Fürsten berueffen, und appelliert,** und als volgenden dieselbig Urthel durch dez gedachts Unsers Oheims und Schwagers Spruch Erichtags nach Bartolomen nechst an damals zu Dietfurt gehaltenen Landtgericht-Tag gefelt, **confirmieret worden,** von derselben alsbald **in Fußstapffen** vor sitzendem Gericht, und dann ferner in gebürender Zeit, und wie es sunst die Recht erforderen, vor Notarien und Zeugen **an Uns und gedacht Unser Cammer-Gericht, auch hernach am Erichtag nach Francisci,** als Ir vorgemelte Land-Richter, und Urthelsprecher vff sollicher Appellation geschеener Insinuitung, und daruf genommen Bedacht durch ein gegeben Bescheidt erkant, daß du Michael Proner in der Haubtsach im Rechten fürfaren soltest / und von demselben Bescheid als unförmlich / und vor ergangener Handtlung und interponierter Appellation ganz widerwertig abermals / und zum andermal vor Zeugen und Notarien an Uns und dasselbig Unser Cammer-Gericht Innhalt zweyer undterschidlicher derhalben uff gerichter und angezaigter offen Instrumenten appelliert und provocirt haben; Daruf solch Appellation / wie auch die Nichtigkeit solcher angegebner Urthel und Bescheidts im Rechten auszufüeren und prosequieren ein Unser Kayserliche Ladung wider dich obgenannten Michael Proner auspracht / und darneben vmb diese Inhibition an Euch demutiglich anruffen und bitten lassen / die Inen auch erkant worden ist 2c.

Lit. Ppppppp.

Copia Inhibitionis des Kayserlichen Cammer-Gerichts in Sachen Herrn Eberharts Bischofen zu Eystet pro Interesse Michel Rom, auch Jörg Rapp Principal appellanten contra Bartholomesen Veldtshalb von Appertshoven Appellaten de dato 30ten Octob. 1555.

WIr Karll der Fünffte vonn Gottes Gnaden Römischer Kayser ꝛc. Entbieten Unsern vnnd des Reichs lieben Getreuen / Land-Richter vnd Vrtheilern des Landtgerichts der Graffschafft Hiersperg / vnnd Bartholomesen Veldthalb von Appertshoven Unser Gnad vnnd alles Guts. Lieben Getreuen! Unsern Kayserlichen Cammer-Gericht haben der Erwürdig Eberhardt Bischoff zu Eystet / Vnser Fürst und lieber Andächtiger / auch Unsere vnnd des Reichs Getreuen Michel Rom, und Georg Rapp, sunst Glackerle genannt / fürbringen lassen / wie sein gedachts Vnnsers Fürstens Andacht für Ir vnd Ires Stiffts-Interesse / und sye die andern als Principalln sich von einer Urthel abgeschlagner Remission durch Euch ernannte Land-Richter / und Vrtheilern wider sy / und für dich ermelten Bartholomessen Veldthalb vff jungsten Erichtag nach trium Regum zu Rietenburg gehaltenen Landtgerichts-Tag ergangen / und ausgesprochen seyn solle / als mercklich beschwert an den Hochgebornen Albrechten Pfalzgrauen bey Rhein, Herzogen in Obern und Nidern Bayrn, Unsern lieben Oheim, Schwager und Fürsten berueffen, und appelliert, vnnd alß volgendts dieselbig Vrthel durch jetz ernannts Unsers Oheims und Schwagers Spruch Erichtag nach Barthlomen nechst an damals zu Dietfurt gehaltenen Landgerichts-Tag gefelt, confirmiert worden, von derselben alsbald in Fueßstapffen vor sitzenden Landtgericht, vnd dann ferner in gebührender Zeit / und wie sunst die Recht erfordern / vor Notarien und Zeugen an berürt vnnser Cammer-Gericht, auch hernach am Erichtag nach Francisci / als Ir obgedachte Landt-Richter / vnnd Vrtheiler uff sollicher Appellation geschehener Insinuierung / und daruf genommen Bedacht durch ein gegeben Beschaidt erkhant / daß der Haubtsachen halben zu Recht fürgefaren werden mechte ꝛc. vonn demselben als unformlich und vorergangner Handlung / vnnd interponierter Appellation ganz widerwerttigen Bescheidt abermals und zum andern mal vor Notarien und Zeugen an dasselbig Vnser Cammer-Gericht provociert / und appelliert haben; Alles nach Innhalt zweyer derhalben verfertigten vnd angezeigten offen Appellations-Instrumenten / darauf zu Volnführung solcher Appellation / auch zu prosequirung der Nichtigkeit angegebner Vrthel / vnd Bescheidts ein Vnser Kayserliche Ladung wider dich genanten Bartholomesen Veldtshalb auspracht / vnd darneben vmb diese Vnser Khayserliche Inhibition an Euch demutiglich anrueffen und bitten lassen / die Inen auch erkhent worden ist ꝛc.

Lit.

Lit. Qqqqqqqq.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des zu Dietfurth den 16ten Februarii 1557. gehaltenen Kayserlichen Landgerichts.

Auf meines Gnädigen Herren von Eystett Verantwortters eingelegte briefliche Urkund / dieselb zu collationiren / und daß Ihme alsdann zur Verhörung seiner Zeugen / sovill in den genannten Fleckhen / als Greding, und Berching ꝛc. angesessen / verordnet werden sollen ꝛc. Geben meine Herren von der Ritterschafft disen Abschid / daß zu Collationierung der Brief / auf sein des Verantwortters anhalten / ein Tag gehn Ingolstatt angesetzt / und fürgenohmen / daß nachmahls die Zeugen / sovill zu verhören / aufs nächst Landgericht fürgestellt / und da verhört werden sollen. Verantwortter nimmt *terminum appellandi*, ist Ihme zuegelassen.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des zur Freystatt Erchtag nach Sonntag Exaudi Anno 1557. gehaltenen Kayserlichen Landgerichts.

Abheunt ist meines Gnädigen Herrn von Eystett Verantworttern die *Appellation*, sovill die Verhör der Gezeugen in Walburgen Franckhin von Offenpaur Rechtsachen betrifft, erkennet, und zuegelassen.

Lit. Rrrrrrrr.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des zur Freystatt den 13ten July Anno 1557. gehaltenen Kayserlichen Landgerichts.

In Rechtsachen Ullrichen, und Andreen Grimmen von Wolfferstatt, und Dollenstain als Kläger an ainem / und die beclagten / weyland Herrn Ulrichen Schmid Pfarrers zu Kündting seeligen verlassnen Erben / und Richters zu Kündting, andern Theils betreffend / erkennen meine Herrn von der Ritterschafft / daß die Beclagten (ohnangesehen ihrer Exception) alda vor Landgericht zu antwortten schuldig / und nit remittirt werden sollen. Meines

Gnädigen Herrn von Eystett Verantwortter hat von wegen Hännsen Riedels von Ripffenberg viva voce für meinem Gnädigsten Herrn Herzog Albrechten in Bayrn geappelliert, ist Ihme zugelassen.

Lit. Sssssss.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des zu Riedenburg am Erchtag nach trium Regum Anno 1558. gehaltenen Kayserlichen Landgerichts.

IN den Irrungen meinen Gnädigen Herrn von Eystett/ und die Verschaffung der Zeugen betreffend/ in Walburg Fränckhlin von Offenbauer Sachen/ wie es hierinn gehalten/ soll mein Gnädigsten Herrn Herzog Albrecht in Bayrn ꝛc. mit Uberschickhung meines Gnädigen Herrn von Eystett/ mithin aller Sachen sambt der Ritterschafft guet bedunckhen/ bericht/ und Sr. Fürstlichen Gnaden Bescheyd erhollt werden, und soll mittler Zeit meinen Gnädigen Herrn von Eystett an gethanner *Appellation* an das Cammer-Gericht nichts benommen seyn.

Lit. Ttttttt.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des zu Beylngrieß am Erchtag nach trium Regum den 13ten Januarii 1562. gehaltenen Kayserlichen Landgerichts.

IN Rechtsachen Hannsen Windhauser von Nassenfelß, als Cläger an einem/ und meines Gnädigen Herrn von Eystett Verantwortter von Sr. Fürstlichen Gnaden Interesse wegen/ auch als Anwald des beclagten Michael Schuechels von Biettenfeld, erkennt eine Ritterschafft auf Clag/ und die eingebrachte Exception zu Recht/ daß beclagter Michael Schuechel alda vor Landgericht zu antwortten schuldig/ und nit remittirt werden solle. Meines Gnädigen Herrn von Eystett Verantwortter hat viva voce für meinen Gnädigsten Herrn Herzog Albrechten in Bayrn ꝛc. appellirt; ist Ihme zugelassen.

Lit.

Lit. Uuuuuuuu.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des zu Dietfurth nach Jubilate Anno 1567. gehaltenen Kayserlichen Landgerichts.

JN Rechtsachen sich haltend zwischen dem Herrn Regenten zu Jngolstatt ains, und der Beclagten meines Gnädigen Herrns von Eystett Underthonen zu Mogkhenhausen anders Theils/ erkennt ein Ritterschafft zu recht/ daß die Beklagten alda vor Landgericht zu antwortten schuldig/ und nit remittirt werden sollen; deß von Eystetts Verantwortter **hat von der Urtl für meinem Gnädigsten Herrn Herzog Albrechten in Bayrn** &c. appellirt, ist Ihme zugelassen.

Lit. Xxxxxxxx.

Bericht des Land-Richters Jörg von Haßlang de ao. 1568. Appellation, und Verschaffung der Zeugen betreffend.

DUrchleuchtiger/ Hochgebohrner Fürst! E. F. G. sind Unser unterthänig gehorsam/ willig Dienst zuvoran berait/ Gnediger Herr! vor E. F. G. Landgericht der Grafschafft Hirschberg &c. steen in unentschaidener Rechtfertigung/ Walpurg Franckhlin von Offenbaur/ als Clägerin an ainem/ auch Jorg Mayr Burger zu Greding/ und andere seine Mit-Consorten/ beklagte andertens/ und dann Unsers Gnedigen Herrns von Eystetts Verantworter Lorenz Seereuter von Sr. F. G. Stiffts Inntteresse wegen/ drittentaills, in Dero von allen Taillen souer procedieret/ daß auf aller Partheyen beschlüessen/ und Jhnen gethonen Rechtsatz ain Abschid durch gemaine Ritterschafft vngeverlich diß Jnnhalts ergangen/ nemblich daß zu Collacionierung der Copien gegen den Originalien/ so hochgedachter Unser Gn. Herr von Eystett von wegen seiner Freyhaiten übergeben/ und vor Landgericht aufgelegt/ ein Tag gen Jngolstatt angesetzt/ und zu solchem Commissarien verordnet/ und dann die fürgeschützten Zeugen vor Landgericht verhört werden sollen &c. von welchem ergangen Abschid der Beclagt auch hochermelts Unsers Gn. Hn. von Eystetts Verantworter/ **für E. F. G. und derselben Hochlöbl. Hofmaister, und Räthe gen München geappellieret,** alda Unser gegeben Ab-

schidt zu Krefften erkennt, mit dem Anhang, daß woll geurtailt, und vbel appelliert sey rc. von solchen E. F. G. ergangnen Urtlen ermelter Lorenz Seereuter von seins Gn. Hn. Interesse/ und dann von wegen Jorgen Mayrs als Beclagten weyter für das Kayserl. Cammer-Gericht geappelliert. Was aber entzwischen/ ehe/ solche Appellacion durch den Verantwortter prosequiert/ mir Land-Richter von mehr hochgedachten meinem Gn. Hn. von Eystett diser Sachen halb zugeschriben/ und ich seiner F. G. hinwider geantwortet/ haben E. F. G. ab neben bewarten Schrifften gnediglich zuvernemmen; Dieweil dann Genediger Fürst und Herr/ Wir Unsers Gn. Hn. von Eystetts erbietten (daß/ wo an die Obrigkait beder Stätt Berching, und Greding/ da dann die Zeugen angesessen/ umb Verschaffung derselben von Landgerichts wegen geschriben, und ich Landrichter dieselben nit für mich selbs citieret, und erforderte, die verschafft/ und vor Landgericht verhört werden sollen rc.) nit für unbillich/ oder daß E. F. G. Landgericht/ oder desselben Freyhaiten ichts dardurch begeben sey/ achten; Nichts weniger/ haben Wir on E. F. G. Vorwissen ainiche Erclährung für Uns selbs nit thun/ sonder die Sachen (doch gethaner Appellacion an das Chamer-Gericht unuergriffen) zuuor an E. F. G. langen wollen lassen/ mit undertheniger Bitt/ E. F. G. wollten/ wie Wir Uns hierinn halten/ oder erclären sollen/ Gn. Beschaidt geben/ den Wir alsdann undertheniglich geleben/ und gehorsame Vollziehung zuthun schuldig; Thun Uns hiemit E. F. G. als Unserm Gn. Hn. in aller Vnterthenigkait beuelchen/ Datum den 11. Jenner ao. 1568.

E. F. G.

Underthänige Gehorsame

Jörg von Haßlang, zu Haßlangkreut rc.
Land-Richter rc.

Lit. Yyyyyyyy.

EXTRACT

Aus dem Landgerichts-Protocoll, de annis 1568. 1569. 1570. & 1573.

Des Bischoffens von Eychstätt Appellation an Herzog Albrecht betreffend.

Riedenburg den 22. Junii 1568.

JN Rechtsachen Görigen Räppels von Pertlzhoffen, Anwald Görigen Planckhens Richter zu Praidtnegk, als Clagern ains, und dann meines Gnedigen Herrn Bischoffs zu Eychstätt Verantwortter pro Interesse, und dem jetzigen Pfarrer zu Khematte andern thails betreffent, erkennt auch die Ritterschafft zu Recht, daß diese Sachen allda vor Land-Gericht berecht, und nit remittirt werden soll, und dem Clager andere Clag ertaillt: des Bischoffs von Eychstätt Verantwortter hat viva voce von ergangner Urtl für meinem Gnedigen Fürsten Herzog Albrecht in Bayern ꝛc. appelliert, ist Jme zugelassen worden.

Kösching, den 30. August 1569.

Auf Hannß Hainleins von Voglthall, als Clägern ains, gegen, und wider Andreen Puchenperger, Vogts zu Engkhering, und Margrethn seiner Haußfrauen, Antworttern anndern thaills, ist auf deß Bischoffs von Eychstätt ꝛc. Verantwortter einkommene Abforderung-Schrifftn, und zu bederseits gethonnen Rechtsatzs, zu Recht erkhennt, daß die Beclagten vor Land-Gericht antwortt zu geben schuldig sein; von welcher Urtl der Bischoffisch Verantwortter, von wegen seines Gnedigen Herrn Interesse, und der Beclagten alsbald mit lebendiger Stimm appelliert, darauf verner zu Recht erkhennt, daß dem Verantwortter von seines Gnedigen Herrn wegen vergonndt; Souer aber die Beclagten mit berürter Appellation zu verfahren vorhabens, solle Ihme dieselb auf das Juramentum malitiæ zuegelassen seyn, so alsbald durch beede Principall geschehen.

Kösching den 4. April 1570.

In Rechtsachen zwischen Hannsen Liebl von Khalldorff, und Lienharten Kholler von Oberndorff, ist auf des Khollers eingelegte Klagschrifften rechtlich erkhenntt, weil der Bischofflich Verantwortter von seines Gnedigen Herrn ꝛc. Interesse, und des Principalls wegen, vor dem Khayserlichen Land-

gericht Antwortt zu geben nit schuldig sey/ das Liebl alda Antwort zu geben schuldig seyn soll/ welches Verantwortter an das Fürstl. Hof-Gericht geen München appelliert, darauf Jme Hof-Urtaill erfolgt/ daß wol geurtaillt, und vbl appelliert; darwider mergemelter Verantwortter alsbald mit lebendiger Stimm an das Kayserlich Cammer-Gericht geen Speyer appelliert, das Jhme aber durch ain löbliche Ritterschafft rechtlich aberkennt/ und bey der ergangnen Hof-Urtl gelassen, dergestallt/ souill seines Gnedigen Herrn 2c. Hochheit/ und Interesse betrifft/ sol Jme fürgesetzt seyn/ aber der Beclagte Liebl sollte (wie oben gehört) alda Antwortt zu geben schuldig seyn.

In Rechtsachen Hannsen Hainlein von Voglthall/ als Clägern ains/ und Andreen Puchenberger, Vogts zu Engkhering/ und Margrethn seiner Haußfrauen beclagten annders thaills; auf die erkennte Appellation/ und darüber erfolgte Hof-Urtl/ daß wol geurthaillt, und vbl appelliert, und dise Sach an das Kayserlich Lanndtgericht remittiert werden soll/ von welcher Fürstlicher Hof-Urtl aber der Bischöfflich Verantwortter gleichergestallt an das Khayserlich Cammer-Gericht Speyer appellieret, so Jme aber durch ain löbliche Ritterschafft aberkennt, und bey der Fürstl. Hof-Urthail gelassen; Sonil aber des Bischoffs 2c. Hochhait/ und Interesse belangt/ soll Jme dieselb fürgesetzt seyn.

Von diesen zwo Urtln hat der Bischofflich Verantwortter von wegen seines Gnedigen Herrn Interesse/ und der Principall offentlich protestiert/ daß Er solchs an seinen Gnedigen Herrn wölle langen lassen.

Riedenburg den 5. May d. a. 1573.

In Rechtsachen zwischen Haunß Wolffen von Stamham, Clägern ains/ und Philippn Anngerer, Görigen Wagner, Valentin, der Khramerin Sun, und Lienhart Simon von Hofstötten, beclagte andern thaills/ ist durch des Bischoffen zu Eychstett Verantwortter ain Abforderung-Schrifft vbergeben worden/ auf Mainung/ daß diese Handlung an seinen Gnedigen Fürsten und Herrn Bischoffen zu Eychstätt 2c. remittiert werden soll/ dargegen Unsers Gnedigen Fürsten und Herrn Herzog Albrechts in Bayrn Verantwortter protestiert, also/ daß dise Hanndlung vor dem Khayserlichen Landtgericht der Graffschafft Hirschberg gerechtferttigt werden soll.

Darauf zu Recht erkhennt/ daß die Beclagten zum nächsten Landgericht Antwortt zu geben schuldig seyn sollen.

Hierüber der Bischofflich Verantwortter Jme 10. Tag Bedacht begert/ ob sy appelliern wollen oder nit? So Jnne vergonndt.

Lit.

Lit. Zzzzzzzz.

Copia Compulsorialium Herrn Marthins Bischoffen zu Aichstat pro Interesse, und Seiner F. Gn. Vndterthanen Hannsen Liebels Principal-Appellanten contra N. Land-Richtern des Lanndgerichts der Grafschafft Hirschberg, de dato 23ten Maij 1570.

WJer Maximilian der Ander, von Gottes Genaden erwählter Römischer Kayser rc. Entbieten Unsern und des Reichs lieben Getreuen, N. Land-Richtern der Grafschafft Hirsperg, Unser Gnad, lieber Getreuer. Nachdem sich der Erwürdig Marthin Bischove zu Aichstet, Vnnser Fürst vnnd lieber Andächtiger, von wegen seiner Andacht pretendierten Interesse Vnndterthanen Hannsen Liebels zu Faldorff, von einer Vrthail begerter Remission, so erstlich am Landgericht berürter Grawschafft Hirsperg aberkannt worden, volgenndts durch den Hochgebornnen Albrechten Pfaltzgrauen bey Rhein, Herzogen in Obern vnnd Nidern Bayrn, Vnnsern lieben Vettern, Schwager, und Fürsten, *confirmirt*, vnnd den viertten Aprillis jüngst durch dich an gemelten Lanndtgericht *publicirt* worden, als dardurch hoch und merckhlich beschwert, gleich in Fueßstapffen nach eröffneter Vrtail, mit lebendiger Stim an Vnns, und Vnnser Cammer-Gericht, Inhalt und Vermög der Gerichts-Acta, darüber geüpt, und beschrieben, seiner Zeit vorzupringen, berueffen, und appelliert, darauff ein Vnnser Khayserlich Ladung, wider gedachten Appellaten auspracht, vnnd darüber zu Erlangung aller und jeder Gerichts-Acta vnnd Handlungen zwüschen den Parthehen allenthalben vor die geüpt vnnd ergangen, als seiner Andacht zu solcher der Sachen Volnfürung noth, vnnd diese Vnnser Kayserliche Compulsoriales an Dich zu erkennen demütiges Vleis anrueffen vnnd bitten lassen, dieselben Seiner Andacht auch erkhennt worden seyen rc.

Lit. Aaaaaaaaa.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des zu Kösching den 18ten Nov. Anno 1572. gehaltnen Kayserlichen Landgerichts.

JN Rechtsachen zwischen Georgen Planckhen Richtern zu Braitteneckh, als Clägern eins, und dann Unsers Gnädigen Fürsten und Herrn Bischouens zu Eystett rc. Verantwortters pro Interesse, und dem Pfarrer zu Remnaten

 andern

andern thails / die Appellation betreffend / welche gedachter Verantwortter durch den Anlaitter in die Fürstl. Canzley gehn München antwortten lassen, dagegen ein Inhibition ergangen / und zu Recht erkennt / daß die Appellation wider von neuen geschriben / und durch des Bischoffs von Eystett Verantwortter verführet werden soll.

Diser Urtl hat Jhme gedachter Verantwortter Bedacht genohmen / ob Er davon appellieren wöll, oder nit?

Lit. Bbbbbbbbb.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des zu Kellhaimb den 10ten Febr. Anno 1609. gehaltenen Kayserlichen Landgerichts.

Beschaid.

JN unterschidlichen Appellations-Handlungen, den Hochwürdigen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Conraden Bischonen zu Eystett / und Jrer Fürstl. Gnaden Stiffts-Underthonen betreffend / wird zu Beschaid erfolgt / daß man Jrer Fürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. darüber ausgeferttigten Gnädigsten Beuelch mit gebührenter unterthenigster Reverenz empfangen, und soll demselben gemeß der erforderte Bericht mit nächsten gehorsamst gelebet werden ꝛc.

Lit. Ccccccccc.

Copia Schreibens Bischoff Conraden zu Eystett an das Landgericht Hirschberg de Anno 1609. Appellation nach München betreffend.

UNsern günstlichen Grueß zuvor! Würdig / Vest / Hochgelehrte liebe Getreue / und besondere. Nachdem der Vest Unser Landvogt / Rath / und lieber Getreuer Hannß Waltherr von Eckh, als Unser bestellter Verantwortter am Khayserlichen Landtgericht der Grafschafft Hirschberg / sich bey Unser Canz-

Cantzley / wie auch seinem Anzeigen / und gethaner Relation nach / vor Landtgericht selbst dahin erklert / daß Er etlicher erheblichen Vrsachen / und sonderlich / als ob Er in der Sachen selbsten interessirt seyn möcht / sich der Clag / so sich an dem gedachten Landtgericht zwischen dessen Landt-Richtern / Hannß Martin Rosenbusch, als Clegern eins / und Melchior Wolfen, als jeziger Zeit Sirgensteinischen Dienern beclagten andern Theils erhalten thuet / anzunemben Bedenckhens hat / inmassen Er dann von jungst ergangenem Beschayd incompetentiæ, vivâ voce zu appelliren vnterlassen / daß also nottwendig à tempore scientiæ coram Notario & testibus hat appellirt werden müssen / welche Appellation auch albereith zu München an gebührenten Ortten præsentirt, vnd angebracht worden / vnd Wir aber von Vnserm derhalben dorthin Abgeordneten Bericht empfangen / daß von dannen / tanquam per Judicem ad quem, Uns widerumb an Euch geschriben / und gedachter Unser Abgeordneter sunsten unbeantwortt gelassen worden / und Wir aber von interponirter Appellation keines Wegs zu weychen / noch auch dise Sach vor Euch *tanquam à Judice à quo* weitter, oder vffs neu *ventiliren* zu lassen gedenckhen, dauon *solenniter protestiren*.

Also und solchem nach haben Wir gegenwärttigen Unsern Rath / und lieben Getreuen M. Michael Vogl abgeferttigt / mit Beneldh / sich in diser Sachen der Beschaffenheit zu ercleren / und vor Landtgericht in khein weittere Handlung sich ein zu lassen / ob gesetzter Vnserer Maynung die Notturfft erfordern möcht. Wolten Wir Euch also nach Gestalt dieser Sachen anfüegen / und seynd Euch benebens mit Günst / und gnädigen Willen wolgenaigt. Datum in Vnser Statt Eystett den Februarii Anno 1609.

Johann Conrad.

Lit. Dddddddd.

Befehls Abschrifft von weyland Herzog Maximilian zu Bayrn de 26ten Octobris 1609. Eichstettische Appellationen nach München betreffend.

Vnsern Grueß zuuor Wirdige in GOtt / Edle liebe Getreue! Was Uns Claß Erle von Eittensheim Principal, sodann des Herrn Conraden Bischouen zu Eystett Freundschafft pro Interesse Appellanten / wider Jacoben Chainer Appellaten in puncto *incompetentiæ* des Kayserlichen Landgerichts

der Grafſchafft Hirſperg für *articulirte Gravamina* vndertheinigſt eingebracht, vernembt ihr aus dem Einſchluß mit mehrern. Hierauf wiſſt Ihr Uns Euren Bericht ſambt den Acten zu überſchickhen, und immittels in Sachen Stillſtand zu halten. Thuen Wir Uns zu geſchehen verlaſſen / und ſeynd Euch anbey mit Gn. ꝛc. ꝛc.

Lit. Eeeeeeeee.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des zu Altmanſtain den 16ten Februarii Anno 1610. gehaltenen Kayſerlichen Landgerichts / Eichſtettiſche Appellationen nacher München betreffend.

Haunß Seemayr von Keffenhüll anſtatt einer Gemain / contra die von Mallerſtetten, der befragt ſich / ob in diſer Ihrer zu Hof anhängigen Sachen noch kein Beſchaid ergangen, und auf dem Fall ſolcher erfolgt / bitten Sie denſelben zu eröffnen.

Eyſtettiſcher Verantwortter Hannß Ludwig Schenckh übergibt zween Fürſtliche Beuelch / einen Claſen Erle contra Jacoben Thainer, den andern Herrn Hannß Martin Roſenbuſch contra Melchior Wolfen, Sirgenſtainiſchen Diener betreffend / des Innhalts / daß in beeden Sachen Ir Durchl. ſoll vndertheinigſte Bericht gegeben werden.

Jacob Thainer bringt contra Claſen Wagner für / es ſey ihm vor diſen zu Dietfurt aus des Landgerichts-Protocoll fürgeleſen / daß zu ſeines Gegentheils Ungehorſamb / und nit Erſcheinens halben ſey der Unkoſten erkennt worden / bittet demnach zu ſeines heuntigen Ausbleibens halben nit weniger in den Unkoſten zu erkennen / und Ihme deſſelben zu verhelffen / auch in der Haubtſachen ferners nach Landgerichts-Recht, und Gebrauch zu verfahren.

Beſchaid.

In Sachen die von Keffenhüll, contra ein Gemain von Mallerſtetten, iſt zu Beſchaid erfolgt / dieweil von dem Landgericht Urtl nach Hof appellirt, und darüber durch Fürſtl. Beuelch Bericht erfordert, der auch vor diſem denen von Keffenhüll unter Landgerichts-Inſigel verſchloſſen zuegeſtellt worden, ſo wüſten demnach gedachte die von Keffenhüll darüber um Beſchaid bey Hof anzuhalten.

Jacob

Jacob Thainer wird hiemit anzaigt/ daß es noch bey nächst ergangenen Beschayd verbleibt/ und da Er dessen nit aigentlich bericht/ solle Ihme solcher nochmallen fürgelesen/ und davon Abschrifft ertheillt werden.

Lit. Ffffffff.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des zu Berching den 5ten May Anno 1610. gehaltenen Kayserlichen Landgerichts.

MAgister Vogel Fürstl. Eystettischer Rath und Abgeordneter bringt mündlich für/ was massen der Hochwürdig Sein Gnädiger Fürst und Herr von Eystett verständiget/ daß von Herrn Land-Richter auf 5ten May das Kayserliche Landgericht Hirschberg allhieher nach Berching gelegt/ und ausgeruffen/ hernach auch ein Edict deßwegen in Irer Fürstl. Gn. Stiffts-Statt in eines Gastgeben Hauß wer angeschlagen worden; hätten demnach Ire Fürstl. Gn. nit können vnderlassen/ der Sachen weiter nachzukommen/ wie solche Anschlag und Haltung des Landgerichts möchte gemaint seyn/ und derentwegen die Sachen an Ir Durchl. selbsten gelangen zu lassen. Dieweil sich nun Dieselb darüber gegen Ir Fürstl. Gn. Gnädig resolvirt/ daß nemblich solche Landgerichts-Besetzung Irer Fürstl. Gn. Stifft und gepannten Fleckhen an ihrer rechtmässigen hergebrachten *Jurisdiction* und Freyheiten vnuorgriffen, und ohne Nachtheil sein sollen, inmassen höchsternannt Irer Durchl. Erklärung/ davon Er hiemit Abschrifft übergebe/ mit bringt/ so sey Irer Fürstl. Gn. Gnädig Gesinnen/ für Sein Persohn dienstlich bitten/ solches Schreiben ablesen zu lassen/ und ad Notam zu nemmen/ auch dem Landgerichts-Protocoll einzuleiben/ und damit auf Ihr all begebente Mißverständt möchten abgeschnitten werden, und vermitten bleiben/ bitt und begehrt Er Ihme derentwegen aus dem Landgerichts-Protocoll einen Schein zu ertheillen/ welches Ire Fürstl. Gn. in Gnaden erkennen/ und mit gnädigen Willen vnuergessen seyn werden.

Zum andern bringt Herr Land-Richter für/ daß ein Löbliches Landgericht sich zu erinnern/ was vor disem durch Ihme contra den Sirgenstainischen Diener Melchior Wolfen klagt, vnd daß auf ausgebrachten Fürstl. Beuelch von Landgerichts wegen in Sachen vorlängst albereith Bericht geben worden, dieweil aber der Gegenthail/ wie sich gebührt/ nit procedirt/ bitt/ und begehrt Er dem Eystettischen Verantwortter aufzuladen/ daß Er fürderlich in Sachen soll verfahren/ dann Er Herr Land-Richter seines Theils die Sachen länger nicht könt oder wolt ersitzen/ oder steckhen lassen.

Eystettischer Verantwortter bringt darauf für/ die Sachen wären zu Hof anhängig, und erwindte an Ihrer Durchl. Resolution, dessen Ausschlag man müsse erwartten.

In Sachen Herrn Land-Richter / contra den Sirgensteinischen Diener Melchior Wolfen / wird wohl ermelter Herr Land-Richter / weilen die Sachen zu Hof anhängig / und über jungst gegebenen Bericht noch kein Beschaid erfolgt ist / zur Gedult gewisen / doch benebens dem Eystättischen Verantwortter andeitt worden / daß Er die Sachen zu Hof urgiren, und darüber zum Landgericht Beschaid bringen solle.

Lit. Gggggggg.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des zu Berching den 6ten July Anno 1610. gehaltenen Kayserlichen Landgerichts.

HErr Land-Richter Hannß Martin Rosenbusch bitt / und begehrt abermahln contra den Sürgensteinischen Diener Melchior Wolfen der Sachen Befürderung / und gebührenten Ausschlags / und sonderlich / daß der Eystettische Verantwortter die Sachen zu Hof *urgiren*, und weiter nit solle aufhalten.

Der Eystättische Verantwortter entschuldiget sich / daß es an Ihme nit erwindte / sondern der Saumsall zu Hoff seye / alda man offt / und villfältig um Erledigung der Sachen bis anhero angehalten.

Darauf ist Ihme Verantwortter abermahln andeut worden / die Sachen nochmahls bestes Fleiß zu befürderen / zu sollicitiren / und daß es geschehen / deßwegen einen Schein fürzuweisen.

Lit. Hhhhhhhhh.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des zu Berching den 9ten Nov. Anno 1610. gehaltenen Kayserlichen Landgerichts.

EYstettischer Verantwortter anstatt deren von Reffenhüll bitt in Sachen nit ferners zu procediren / bis solche zu Hoff, alda sye anhängig, erörttert, und entschieden werden, wo es aber geschehen / will Er darwider protestirt / und nochmahln zu seiner Entschuldigung

Herr

Herr Land-Richtern und andern Assessoribus hiemit angemeldt haben/ daß der Saumsaal bey Ihme/ und Seinen Principaln nit erwindt/ wie ihres Advocaten zu München Doctor Beerings Schreiben, so Er zu verlesen gebetten, zu erkennen gebe.

Lit. Iiiiiiii.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des zu Beylngrieß den 1ten Martii Anno 1611. gehaltenen Kayserlichen Landgerichts.

Eystettischer Verantwortter bringt für/ daß in den dreyen unterschidlichen Appellations-Sachen ex parte Eystett zu München von neuem umb die Erledigung bemelter Sachen starck angehalten, und angemahnet worden, weilen aber noch nit Beschaid erfolgt/ so wollen Ire Fürstl. Gn. von Eystett sich der Sachen/ und der Erledigung bey Jhro Durchl. durch *Intercession*-Schreiben selbsten annemmen, und *urgiren*, entzwischen bitt Er bey Landgericht mit weiterem *Process* nit zu verfahren, sondern damit einen Instand zu halten.

Dagegen Herr Land-Richter fürbracht/ und referirt/ Er habe sich selbsten diser Sachen halben zu Hoff angemeldet, und darauf der Reffenhüller halber sovill Beschayds, und Berichts empfangen, daß dieselbe Sach schon erörttert, und der Beschaid ergangen seye, daß die von Reffenhüll auf deren von Mallerstetten übergebne Replic (die man Ihnen den Reffenhüllern umb weitere Nothdurft zu hören geben) weiter sollen antwortten, so aber bishero nit geschehen/ und also der Saumbsaal an Ihnen den Reffenhüllern seye.

In Sachen ein Gemain zu Reffenhüll contra die von Mallerstetten, wird denen von Reffenhüll hiemit nochmahlen/ und zwar peremptorie auferladen/ zwischen hie und des nächsten Landgerichts von Hoff einen Rechtlichen Beschaid oder Schein, daß die Sachen *ex parte* Reffenhüll *prosequirt* seyen worden, zu bringen, wo es nicht geschicht/ soll das ergangen Urtl ohne Verzug würcklich exequirt werden.

Nicht weniger soll entzwischen erstbestimmten peremptorischen Termins in den anderen beeden Appellations-Sachen zwischen Herrn Hanniß Martin Rosenbusch contra den Sirgenstainischen Diener, dann Jaco-

Jacoben Thainer, contra Clasen Wagner von dem *Appellanten* umb Erledigung der Sachen an gebührenten Orthen angehalten, und Beschaid, oder Schein der ebenmässigen *Prosecution* gebracht werden, wo nit / soll die *Appellation* für *desert* gehalten, und in der Haubtsachen wie Landgerichts Recht / und Gebrauch ist / verfahren werden.

Ad I. 9.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des zu Beylngrieß den 5ten Julii Anno 1611. gehaltenen Kayserlichen Landgerichts.

DIe von Mallerstetten contra Reffenhüll beschwehren sich des Gewalts mit der Huet / dann Sye Ihnen gar ins Dorf hinein treiben / und allerhand Widerwerttigkeit erzaigen / bittend / Sye dahin zu halten / damit Sye aller Betrangnuß bis zu Erörterung der Sachen mochten versichert / und unbelästiget bleiben.

In Sachen die von Mallerstetten, contra ein Gemein zu Reffenhüll, wird erstbesagten denen von Reffenhüll von Landgerichts wegen hiemit auferladen / dieweill fürkombt / daß Sye sich wider ein Gemain zu Mallerstetten, welche von Ihr Durchläucht *ad appellandum* gelassen worden, allerhand neu Thättlichkeit gebrauchen / und Sye mehrers als zuvor beschweren sollen / daß Sye von solchen ihren Unfueg alsbalden abstehen / die von Mallerstetten unperturbirt / wie zuvor / verbleiben lassen / und zu anderen Einsehen nit Ursach geben sollen; In der Haubtsachen aber wird Ihr Appellation für desert gehalten, Sye könten dann zwischen hie und nächsten Landgericht dociren / daß Sye ihre *Gravamina* in dem zuegelassnen *Termin* beym Fürstlichen Hof-Rath introducirt, und eingebracht haben.

Ebenmässig werden die *Appellationes* in Sachen den Sirgensteinischen Diener Melchior Wolfen, und Jacoben Thainer betreffend / für *desert* gehalten, und erkennt / Sye könten dann auch zwischen hie und nächsten Landgericht dociren / daß Sye ihre *Gravamina* in dem zugelassnen *Termin* beym Fürstlichen Hof-Rath introducirt, und eingebracht haben.

Lit.

Lit. Kkkkkkkk.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

Des zu Gaimersshaimb den 6ten September Anno 1611. gehaltenen Kayserlichen Landgerichts.

IN Nahmen des Eystettischen Verantwortters hat N. Vogl Fürstl. Eystettischer Rath mündlich fürgebracht/ der Hochwürdig Sein Gnädiger Fürst und Herr lasst Herrn Land-Richter/ und einer Löblichen Ritterschafft Irer Fürstl. Gn. gnädigen Grueß/ und daneben vermelden/ wohlermelt Landgericht hätte sich zu erinnern/ was Gestalt Ir Fürstl. Gn. den 5ten July nächsthin aufm Landgericht zu Beylngrieß ein Schreiben præsentiren lassen/ darinnen Ir Fürstl. Gn. Dero Verantwortter entschuldigt/ warumben Er solchem Landgericht damahln nit beywohnen mögen; hätten demnach Ir Fürstl. Gn. verhofft/ weilen die Ursachen relevantes gewesen/ es solle Dero Begehrn Gewehrschafft geschehen seyn/ wider Verhoffen aber seyen vom Kayserlichen Landgericht den 21ten Julii Schreiben abgangen/ und drey ergangene Beschayd mit eingeschlossen worden, darinnen Ir Fürstl. Gn. nit wenig/ daß in Sachen Herrn *Commenthurn* zu Altmühlmünster dem Gegentheill Vezen Zwickhel & Conf. der Unkosten durch Mittel gedrohter Gefänckhnuß zu zahlen/ auferlegt/ so doch Ir Fürstl. Gn. von Dero Verantwortter anderst nit verstanden/ noch Derselb anderst referirt hat/ dann daß solcher Unkosten bis zu Erörterung der Haubtsachen eingestellt, und daß die Beklagten darein nit condemnirt worden seyen.

Zum andern in Sachen Mallerstetten contra Keffenhüll seye in dem ergangenen Beschaid gleich Anfangs vermeldt/ daß Keffenhüll sich allerhand neuer Thättlichkeiten gebrauche/ da man doch keiner Thättlichkeit sich zu erinnern/ sondern dieselben sich allein ihres alten Herkommens (dabey Ir Durchl. Sye verhoffemlich werden bleiben lassen) gebraucht haben. Die Haubtsachen belangent/ seye die Gebühr albereith nach München verordnet worden, und wiewohl aus Schuld des Advocaten deßwegen kein Schein verhanden/ so seye doch gewiß/ daß die Nothdurfft diß Ohrts albereith einkommen/ und demnach die Sachen seines Ermessens bey Landgericht für *desert* nit zu halten, oder zu erkennen.

Drittens den Sürgensteinischen Diener/ und Clasen Wagner belangent/ hab es die Gestalt/ wie mit Keffenhüll; Wollen demnach Ir Fürstl. Gn. verhoffen/ weil die Sachen aller Seits also beschaffen/ es werde bey Landgericht ferner kein Beschaid geben/ noch die Sachen für *desert* können gehalten, oder angenohmen werden/ wie dann Ir Fürstl. Gn. gnädig Gesinnen/ es also dabey ruhen zu lassen/ und Ir Fürstl. Gn. mit dergleichen Beschaid in künftig zu verschonen/ und zu entheben: Ist zu Bedacht genommen worden.

Dem Eystettischen Verantwortter wird hiemit anzeigt / es bleib in Sachen Herrn *Commentburns* contra Vezen Zwickhel & Conf. wegen des erkennten Unkostens / ungehindert der Einräthen bey jüngsten Beschaid. Was anlangt die *Appellations*-Sachen, seitemahlen fürkombt / daß in specie wegen Reffenhüll bey Irer Durchl. weiteren Termin erlangt, so thut es dabey verbleiben. In den andern zweyen *Appellations*-Sachen aber, dieweilen auch diß fürkombt / daß dise Handlung neben der andern bey Irer Durchl. anhängig, und die *Resolution* noch nit erfolgt, soll bis zu nächstkünfftigen Landgericht die prosecution der Appellation nit bescheinen, soll voriger Erkantnuß nach uneingestellt procedirt werden.

Sonsten wirdet Ihme Verantwortter hiemit angedeutt / da Ir Fürstl. Gnaden / oder Er von derselben wegen wider die ergangene Beschaid und Urtl will fürzubringen / daß solches von Ihme Verantwortter in der Persohn selbst mündlich, oder nach Gestalt der Sachen schrifftlich geschehen, wie Landgerichts-Gebrauch, und Herkommen ist.

Lit. LIIIIIIII.

EXTRACT

Aus dem Landgerichts-Protocoll, de dato Dietfurth 1519.

Eychstättische Appellation an das Cammer-Gericht betreffend.

DIe *Appellation*, den Bischoff von Eystett, und Odenberger betreffend / ist anheut ausgethan / verlesen; Und weil di wider den von Eystett, so hat Hannß Schafhauser als Verantwortter von dannen geappelliert für Röm. Kayserl. Majestät Cammer-Gericht.

Darwider Anwald Odenberger, weil di Hof-Urtl Vermöge / daß di Beclagten mit Irer Notdurfft gehört werden sollen / begehrt / daß des Urtl vorhin ein Genügen beschicht / und dauor die Appellation nit zu gestatten.

Darauf geurteilt / daß billichen dem Hofurtl ein Benügen beschechen, und den Beclagten auf nechsts Landgericht / durch Land-Richter / und offen Citation solle darzu verkundt werden.

Des Urtl begert Schafhauser. 10. Tag Bedacht / und Odenberger aller Handlung einen Urtl-Brief / ob Inen solches mit billichen verfolgt / zu Recht gesetzt.

Darauf

Darauf es di Urteiler bey hienor gegebnen Urtl/ also/ daß Inen der kains gestatt werden solle/ sonnder der Hofurtl gelebt sey, bleiben lassen ꝛc.

Lit. Mmmmmmmmm.

Das Cammer-Gericht fordert in eingewandter *Apellation* von Seiten Eychstett gegen das Münchner Hof-Gericht die Acta ab/ Anno 1527.

WIr Carl der Fünffte ꝛc. Entbieten Unseren und des Reichs lieben Getreuen/ Hof-Richtern/ und Urtheylern des Fürstl. Hof-Gerichts zu München, und Land-Richtern, und Urteylsprechern zu Hirsperg Unser Gnad/ und alles Gut/ lieben Getreuen! Nachdem sich der Erwürdig Gabriel Bischone zu Eystett Unser Fürst und lieber Andächtiger als Fürst sein Interesse/ und Unsern und des Reichs getreuen Jorg Widemann, und Pangratz Scheuchlin als Haubtsacher von einem Urteyl/ und etlichen Beschwehrungen/ so erstlich an dem Hof-Gericht zu München verfasst, und volgends am Landgericht zu Hirsperg obgenannt wider Sy und für Unsern und des Reichs getreuen Petern Egenhofern genant, Bertl Petern nichtigklich/ oder wider Recht ausgesprochen und ergangen sein sollen/ als beschwert an Uns und Unser Kayserl. Cammer-Gericht Innhalt eins offen Instruments darumb fürbracht/ beruffen, und appelliert/ und darauf in Volnfürung der Sachen an berürten Unserm Cammer-Gericht Unser Kayserliche Ladung wider izgemelten Appellaten ausbracht/ und zu Erlangung der Acta vor/ und durch Euch zwischen obberierten Parteyen geübt und ergangen/ als zu solcher Redn fürung not/ umb diß Compulsorial an Euch diemüetigklich anrueffen/ und bitten lassen hat/ die Ime auch erkennt worden sein. Darumb so gebietten Wir Euch von Röm. Kayserl. Macht/ auch Gericht und Rechts wegen bey zehen Marckh löttiges Golds halb in Unser Kayserliche Cammer/ und zum andern halben Tayl dem obgemelten Appellanten unableßlich zu bezallen hiemit ernstlich/ und wellen/ daß in 14. Tägen dem negsten/ nachdem Ir in Krafft Verantworttung oder Verhinderung diß Brieffs ersucht werdet/ denselben Appellanten/ oder Iren Machtbotten auf Ir Gesinnen/ und zimblich Belohnung alle und iede obgemelte Actn und Handlungen in glaubwürdiger Form herausgeben/ und volgen lasset/ und Sy darinn nit aufhaltet/ oder ziehet/ damit Sy deßhalben an Volnfürung der Sachen nit verhindert/ und mit Erclerung obberierten Pen/ und sunst fernerer im Rechte gegen In procedieren/ nit Nott werde/ daran thut Ir Unser ernstlich Maynung. Geben in Unser und des Reichs-Statt Speyr am VI. Tag des Monaths Septembris/ nach Christi Unsers HErrn Geburt fünffzehenhundert und im siben und zwanzigisten/ Unsers Reichs des Römischen im neunten/ und der andern aller im zwelfften Jaren.

Lit. Nnnnnnnnn.

Antwortt auf vorhergehende Compulsorialien de a. 1528.

VNsern Gruß zuvor / Hochgelehrter lieber Getreuer! Uns ist verschinner Täge ain Mandat / deß Wir dir hiemit Copey zueschicken / vom Kayserlichen Cammer-Gericht übersendet worden / darauf Wir verordnen / und bevolchen / daß darinn angezochne Gerichts-Acta dem Appellanten auf gepürlich Ersuchen / und Bezalung zuegestelt werden sollen / daß aber Unser Hof-Richter und Rete, auch Land-Richter und Urteyler Unsers Landgerichts Hirsperg, in berürtem Mandat / auf den Eur Kayserl. Majestät rechtlich zu erscheinen fürgehaischen werden / und daß sich ietzo der Bischoue zu Eystett in die Sach schlagen will / haben Wir etwas befremden / dann Wir durch Unser Landgerichts-Diener gleublich bericht sein, daß die Haubtsacher und Appellanten vmb die Gerichts-Acta, wie sich gepürt / nie angehalten / deßhalben Sy dieselben unerfordert / und unerlöst an das Cammer-Gericht zeschicken / kains Wegs schuldig gewest. So werden Unser Hof-Richter und Räte zuvor hieinn unpillich angezogen, **dann wiewol von gedachtem Landgericht Hirsperg on Mitl hiehero für Unser Hof-Gericht appelliert wirdet**, so werden doch alle Appellation-Urtel, sobald die verfasst, ungeöffent widerumben in das Nider-Gericht geschickt, und daselbst erst publicieret, also daß alle *Acta* der Appellation-Sachen iedesmahls bey den untern Gerichten ligen beleiben, **und von dann erst an das Kayserlich Cammer-Gericht appelliert wirdet.** So ist Uns daneben angezaigt / daß gedachter Bischoff hieinn kain Parthey, und hievor in diser Sachen nie verwont gewest / und sich erst yezo mit vermaynter Appellation darein zu mischen understee. Es hette auch bishero / und noch hieinn nichts austräglichs fürgenommen / noch gehandlet werden mögen / dann Peter Egenhofer yezo in Königlicher Wirde zu Hungern / und Behaim / Unsers Freundlichen lieben Herrn und Vettern Kriegs-Dienngsten / und nit bey Lannd ist / zu dem allem so betrifft die ganz strittig Haubtsach nit zweyhundert Gulden, sondern vill wenigers / deßhalb hieinn über Unser hievor erlangte, und dem Cammer-Gericht durch glaubwürdig Transumpt insinuierte, und wol bewiste Kayserliche Freyhait, kain Appellation stat haben mag, das alles wellest sambt anderen Behelff auf angesezten Tag von Unserm Hof-Rath / auch Unsers Landgerichts wegen / Artickels weiß Gerichtlich fürbringen / und also die gedroet Pene mit besten Fueg ablainen / auch sonst alle Notturfft hieinn / wie du zu thuen wol waist / bedencken / und fürnemen / daran beschicht Unser Heissen / und Gefallen. Datum München Pfinztag nach Cantate Anno Domini 1528.

Lit.

Lit. Oooooooo.

EXTRACT

Aus einem von Herzog Maximilian an den Land-Richter erlassenen Befehl/ wegen Affigirung der Patenten/ absonderlich in dem Eychstättischen de Anno 1605.

LEztlich hastu hiebey etliche offne gedruckhte *Patenten* zu empfangen/ dardurch die neue Ersetzung/ und Reformation des Landtgerichts an den fürnembsten Ohrten/ so in desselben Zirckhl gelegen/ publiciert/ und angekündt werden soll/ inmassen auch hievor Anno 1551. geschechen, sonderlich aber sein dise Patenten vmb/ und zu Freyenstatt, Hembau, Lupburg, Ernfelß, Haideckh, Hilpoltstain, Braiteneckh, Unterstall, Altfeld, Stauff, Geyern, Tallmessing, Sulzburg, Schwandt, Khaldorf, und im Stifft Eichstett zu Hirschberg, auch anderen desselben fürnemben Fleckhen, und Dörffern anzukündten, und anzuschlagen, darzue Unsers Erachtens am füglichsten ein Notarius gebraucht werden möcht/ welcher zu requiriren/ daß Er an der äusseristen Gränitz auf Nürmberg zue, nach laut der Gränitz-Beschreibung anheb/ und den fürnembsten Fleckhen, und Dörffern, sonderlich aber an den iezt benannten Ortten vorgedachte Patenten anschlag, an Tafernen, Kirchen, und wie Er zuekommen mag/ auch da Er Gelegenhait haben kan/ als nemblichen in Wirthshäusern, oder sonsten dieselben offentlich verlese/ und hernach über sein Verrichtung ain/ oder mehr Instrumenta aufrichte.

Lit. Ppppppppp.

EXTRACT

Aus Johannis Yelle, Kayserlichen Notarii über die in dem Landgerichts-Gezürck Anno 1606. auf Requisition des Land-Richters Martin v. Rosenbusch vorgenommene Anschlagung der Patenten/ verfasst/ offene Notariats-Instrument.

DArnach volgt der Gezürck des Kayserlichen Landgerichts Hirschberg/ auch wie/ wann/ und an was Ortten/ und Stetten/ Merckten/ Clöstern/ Schlössern/ und Dörffern die Patenten seynd affigirt/ und angeschlagen worden.

Erstlichen zu Beylngrieß, ein Statt dem Bistum Aichstätt gehörig/ die Patennt den dreyzehenden Novembris vmb siben Uhr Vormittag in dem Wirthshauß/ offentlich abgelesen/ volgents an der gewöhnlichen Pfarr-Kirchen/

und Rathhauß daselbsten affigirt / und angeschlagen / zu Zeugen erbötten Hannß Wöstermayrn, Roßbereittern des Gottshauß Sannt Haimeran in Regenspurg / und Ambrosien Stiekhern, der Kayserlichen Reichs-Statt Regenspurg Ainspennig.

Hirschberg bey dem Schloß / nit weit von Beilngrieß / dem Bistum Aichstett gehörig / die Patent umb acht Uhr Vormittag an dem gewohnlichen Wirthshauß zu negst bey dem Schloß angeschlagen / zu Zeugen beruefft Leonharden Widmann Wirth / und erstgedachten Ambrosien Stiekhern, Kayserlicher Reichs-Statt Regenspurg Ainspennig.

Piberbach ain fürnember Fleckhen dem Bistum Aichstett gehörig / umb neun Uhr Vormittag die Patent an der gewohnlichen Pfarr-Kirchen affigirt / und vor Anschlagung derselben / den Umbstand offentlichen vor- und abgelesen / zu Zeugen ersucht / und gebetten Wolfgangen Schola Wirth / und Leonharden Petzen Meßnern daselbsten.

Planckstetten ain Closter / und Dorf / dem Bistumb Aichstett gehörig / die Patent umb neun Uhr Vormittags an der Closter-Kirchen affigiert / nit weniger in dem gewohnlichen Wirthshauß daselbsten gemelte Patent / weillen dazumallen ein Hochzeith gehalten worden / in Beyseyn vieler geladnen Persohnen offentlichen vor- und abgelesen / zu Zeugen erbetten Hannsen Fürsich Wirth / und Caspar Zuekhen Meßnern daselbsten.

Degningen ain grosser Dorff-Fleckhen in das Bistumb Aichstett gehörig / die Patent an der Kirchen und Wirthshauß affigirt / mir dessen Zeugnuß zu seyn ersuecht / und gebetten Florian Marschalcken, und Leonharden Huebern, als Innwohnere daselbsten.

Pärchingen ain Marckht-Fleckhen in dem Bisthumb Aichstett gelegen / die Patent umb zwölff Uhr Mittags in der Kirchen und Rathhauß angeschlagen / in dem Wirthshauß offentlich verlesen / volgents das Imbiß eingenommen / zu Zeugen erbetten Leonharden Khünsnern Burgermaistern / und Ambrosien Stiekhern, Ainspennig.

Sultzkirchen ain fürnember Dorffs-Fleckhen in dem Bistum Eychstätt gelegen / die Patent umb acht Uhr Vormittag an der Kirchen und Wirthshauß affigirt / zu Zeugen requirirt Hannsen Lenntzen Wirth / und Wolfgangen Weißen Metzgern / Innwohnere daselbsten.

Obermässing, dem Bistumb Aichstett gehörig / ain Dorff-Fleckhen / die Patent umb ailf Uhr Vormittag an den gewohnlichen Pfarr-Kürchen angeschlagen / und zu Zeugen erbetten Hannsen Zierzermihlern, und Albrecht Haffnern.

Underrmässing ingleichen dem Bistumb Aichstätt angehörig / die

Patent

Patent vmb zwölf Uhr Mittags an der Kirchen angeschlagen/ zu Zeugen erbetten Georgen Webern, und Hannß Kellern Innwohnere daselbsten.

Grossenhöbingen ain stattliches und vornemes Dorff in dem Bistumb Aichstett gelegen/ die Patent vmb ain Uhr Nachmittag an die Pfarr-Kirchen angeschlagen/ zu Zeugen erbetten Hannsen Steindl, und Hannsen Nesmern.

Gredingen ain Stättl dem Bistumb Aichstett angehörig/ die Patent vmb zway Uhr Nachmittag an dem gewohnlichen Rathhauß daselbsten affigirt/ zu Zeugen erbetten Michel Schermern Burgermeistern/ und Leonhartten Regneten, volgents das Mittagmahl eingenommen/ und die Patent in dem Wirthshauß offentlichen abgelesen.

Embsingen, ain grosser Dorff-Fleckhen in dem Bistum Aichstett gelegen/ und alda über Nachts gelegen/ die Patent dem Paurs-Volck/ so zu gegen ware/ offentlichen abgelesen/ volgents den fünfzehenten Novembris fruher Tags-Zeit vmb siben Uhr an das Wirthshauß und Kirchen genaglet/ zu Zeugen erbetten Jacob Regneten, und Wolfen Trumettern, Innwohnnere daselbsten.

Marspach, ain Dorff-Fleckhen/ ebenfahls dem Bistumb Aichstett angehörig/ die Patent vmb neun Uhr Vormittag an der Kirchen affigirt/ zu Zeugen ersucht Hannsen Lündl, und Hannsen Mayr als Inwohnnere.

Frauenfeld, ain Dorff in dem Bistumb Aichstätt gelegen/ die Patent vmb fünf Uhr Abends an die gewohnliche Pfarr-Kirchen geschlagen/ den Vmbstand offentlich abgelesen/ zu Zeugen erbetten Casparn Starzmayr, und Jacoben Schmidtkhaintzen.

Rottenpuech ein Dorff dem Bistumb Aichstett angehörig/ den 16ten Novembris vmb ain Vhr Nachmittag die Patent an der Kirchen/ und Tafern affigirt, in dem Wirthshauß/ und vor der Kirchen dem vmbstehenden Pauers-Volckh offentlichen abgelesen zu Zeugen erbetten/ Sixten Brändl, und Hannsen Kirschnern Innwohnere daselbsten.

Ruepertspuech, ain grosser Dorff-Fleckhen dem Bistumb Aichstätt angehörig/ den sibenzehenden Novembris Morgens frue vmb siben Uhr die Patent offentlichen denn Benachbarten vor-und abgelesen/ volgents an der gewohnlichen Pfarr-Kirchen/ und Tafern angeschlagen/ zu Zeugen erbetten Hannsen Pfalern, und Hannsen Pörckhen.

Schernfeld, ain Dorff dem Bistumb Aichstätt angehörig/ die Patent vmb neun Uhr Vormittag an der Kirchen affigirt/ zu Zeugen erbetten Caspar Tiermayrn, und Georgen Stöckheln, Innwohnnere daselbsten.

Ober-Aichstätt in dem Dorff/ dem Bistumb gehörig/ die Patent/ den Vmbstand vor-und abgelesen/ nachgehents vmb zwölff Uhr Nachmittag

an der Kirchen daselbsten angeschlagen / zu Zeugen erbetten Thoman Häzmern, Martin Psalern, Leonharden Emplern, und Georgen Häznern, alle Vier alda wohnende. Den achtzechenden Novembris von Ober-Aichstätt bis gehn Rebdorf, und von dannen dem Weissenburger Wald nach bis gehn Sola uf Wallndingen zue / so ein Dorff / alda ich wegen angefahlnen Schnee-Gewitters / und Ubereilung der Nacht verblieben / an gemeltem Orth meinem zuegegebnen Ainspening von meinem Roß die Knyescheiben ausgeschlagen worden / also daß Er weder gehen noch stehen khündte / sondern zu Heydeckh, bis Er von dem Barbierer gebunden / die Knyescheiben eingerichtet / und wider zu Roß kommen mügen / dritthalben Tag still gelegen / und verharret.

Walntingen, ain grosses im Eychstättischen Amte Sandsee gelegenes Dorff / in welchem sich bey dem Pächlein / so ohngefehr im Mittels des Dorffs ist / und ich selbsten gesehen / die zway Landgericht Graispach / und Hirschberg schaiden / den ain und zwanzigisten Novembris umb neun Uhr Vormittag die Patent an der grossen Pfarr-Kirchen affigirt / Leonharden Zettl, Innwohnnern daselbsten / so sich zwar Anfangs dessen starckh verweigert / seiner Obrigkeit-Straff befürchtet / doch lezlichen neben Ambrosien Stiekhern Ainspening zu Zeugen requirirt / und erbetten worden.

Lit. Qqqqqqqqq.

Herr Bischoff Marquard entschuldiget sich bey dem Land-Richter / daß die Refigirung der Patenten zu Beilngrieß ohne / und wider seinen Befehl geschehen.

Unsern günstigen Grueß zuvor / Gestrenger lieber besonder! Wir haben ab Eueren an Uns gethonen Schreiben verstanden / was für Unbeschaidenheit neulich Unser Casstner und Ambtmann zu Hirsperg gegen des Landgerichts-Anlaitter, als Er in Unserer Statt Beylngrieß *ein Patent* anschlagen wollen, verübt haben sollen.

Wie nun Unser Maynung / und Befelch nit gewesen / daß ermelte Unsere Beambte dergleichen *Indiscretion* sich gebrauchen solten, also tragen Wir hierob kain Gefallen, haben es auch, als Wir hievon Nachrichtung erlangt, zu verweissen nicht unterlassen.

Sonsten aber wird Euch unverborgen seyn / welchermassen besagte Unsere Statt Beylngrieß sowohl / als andere des Stiffts Stätt / Märckt / und mit gebaunten aigenen Gerichten versehene Dorffschafften / sonderlich durch die von dem Landgericht selbsten von einer Zeit zur andern bestättigte Privilegia von desselben Gerichts-Zwang iederweilen und gänzlich befreyet gewesen / wie nach Gestalten

stalten auch nicht leichtlich zu befinden seyn wird / das vor disem / und vor der Regierung Unsers geehrten Herrn Vorfahrers Bischoff Martins mildseeligen Angedenckhens in angeregten des Stiffts Stätten, oder Märckhten das Landgericht angestellt worden.

Und ob man zwar solches von einer Zeit hero iezuweylen zu ernannten Beylngrieß gehalten / so hat man es iedoch an Seiten des Stiffts allein umb besserer Gelegenheit willen also geschechen lassen, und dargegen zu Versicherung deren disseits habenden Privilegien, und Gerechtsamme gebührende Protestation eingewendt. Dahero Wir Uns versehen / ihr werdet die Landgerichtliche Patenten an dergleichen privilegirten Orthen weiters anschlagen zu lassen nit gemaynt seyn.

Im Fahl es aber gegen Zuversicht beschechen solte / wöllen Wir Uns hiemit bestermassen erklärt: und bedingt haben / daß solche *Affixion* berürten Landgerichts sonderlich *eximi*rten Orten an den hergebrachten Freyheiten, und Befuegsambe zu keinen Verfang geraichen, noch gegen dieselbe ainen gerichtlichen *Actum* künftiglich angezogen werden solle.

Wollen Wir Euch widerantworttlich unangefügt nit lassen / und seynd Euch mit gnädigsten Willen wohl geneigt. Datum in Unserm Schloß uf St. Willibaldsberg zu Eychstätt den 22ten April Anno 1640.

Marquardt ꝛc.

Lit. Rrrrrrrrr.

EXTRACT

Aus dem Protocoll Niclasen Weinmanns, des Kayserlich Hochgefreyten Landgerichts Hirschberg Anlaitters Verrichtungen betreffend / von Anno 1651. bis Anno 1682.

Anno 1651.

DEn 3ten 4. und 5ten Martii Anno 1651. sein auf Ihr Gnaden Herrn Landrichters ꝛc. Anbefehlen 15. Notifications-Patenten / das auf den 17ten diß Monaths-Tag Martii nacher Buchsheimb Eychstetter Bistumbs angestelltes Kayserliche Landgericht betreffend / folgender massen und Ohrten affigirt worden; Alß nemblichen in:

Bayrn

4. Dergleichen / die erste zu Dietfurth, die anderte zu Riedenburg / die dritte zu Altmanstain, und die vierte zu St. *Salvator*.

Im Bistum Eychstett

7. Affigirt / die erste zu Buchsheimb, die anderte zu Eytensheimb, die dritte zu Pembfeld, die vierte zu Arnsperg, die fünffte zu Jeserstorf, die sechste zu Rhöttingwörth, und die sibende zu Döging 2c.

Lit. Ssssssss.

Bericht von dem Kayserlichen Landgericht Hirschberg de a. 1652. Vermög dessen die Patenten alten Gebrauch nach / ohne vorhergehende Denuntiation in dem Eychstättischen zu affigiren beschlossen worden.

Durchleuchtigste Churfürstin, Gnädigste Frau!

EUer Churfürstl. Durchl. berichten Wir in unterthänigsten Gehorsamb / daß Wir den 13ten verwichenen Monats May das Kayserliche Hirschbergische Landgericht in dem Eychstättischen Dorff Wettstetten gehalten / selbiges widerumb auf den 23ten Octobris diß Jahr / in Euer Churfürstl. Durchl. Marckht Rösching gelegt / und deßwegen die Proclamata, dem alten Herkommen nach / über offenen Verrueff in bemeltem Wettstetten, und Rösching affigiren / und anschlagen lassen.

Zum andern haben Wir bis dato wahrgenohmen / daß die Partheyen Scheuen tragen / ihre Klagen vor Uns an- und fürzubringen / thails weilen die Beclagte ex contumacia nit erscheinen / thails auch weilen das Kayserliche Landgericht Jährlich nur zweymahl gehalten / und also die Cläger vor zway Jahren / bis die Fürbott / und drey Anlaitten nacheinander verfiehrt und gelegt werden / zu keinen Beschaid gelangen könnten. Dahero Wir ohne gehorsamste Maßgebung für rathsamb / und zu Aufbringung des Landgerichts ersprießlich halten / daß zwar bemeltes Landgericht zu Erspahrung der Unkossten das Jahr nach der Zeit öffters nit / als zwaymal gehalten / iedoch umb fürderlicher Verbschaydung willen auch

ad

ad comprimendam reorum contumaciam, nur ein Anlait, darinnen die andere zwo gleichwollen begriffen / erkennt / und darauf mit der Acht verfahren wurde.

Drittens hat Uns von dem Fürstl. Eychstättischen Herrn Statthalter / und anderen Weltlichen Räthen / Licent. Wilibald Bittelmayr, auch Fürstl. Eychstättischer Rath ein Creditiv-Schreiben / darinnen Er abermahl aus Befelch Ihro Fürstl. Gnaden für einen *Vice*-Verantwortter gestellt / und die Session eines ordinarii Verantwortters Ihme einzuraumen bigehrt worden / eingeliefert / und hernach protestirt / daß Er in vorigem Landgericht zu Gaimershaimb als ein Vice-Verantwortter nit admittirt / und Ihme die gebührende Session, gleichwie einem ordinari Verantwortter seye gestattet worden / gestalten Er dann sowohl wider die in dem Stifft ohne *Denuntiation* beschechene Affixion, und Verkündigung dises Landgerichts, als auch wider die Hannß Pfäffel von Inching, und Moll Schneidern zu Enckhering, beeden Stifftischen Unterthanen / und Beklagten in causa debiti gelegte andere Anlait ebenmässige Protestation eingewendet / und darbey begehrt / ermelte Anlait / Crafft des Stiffts habender Privilegien / widerumben zu avociren / und die Cläger aintweders an der Beclagten ordenliche Obrigkeit / oder aber an den Fürstlichen Hof-Rath nacher Eychstätt zu weisen.

Hierauf ist bemeltem Abgeordneten sowohl mündlich / als auch durch schrifftlichen Beschayd bedeutet worden / bey dem Landgericht seye nit herkommen, daß Ihme als einem *Interims*-Verantwortter die *ordinari Session* solle eingeraumbt werden, inmassen dann Ire Fürstl. Gnaden zu Eychstätt Vermög der uralten Protocollen niemahlen ein Vice- oder Interims-Verantwortter bey dem Landgericht fürgestellt / deme die ordinari Session des Fürstl. Eychstättischen Verantwortters wäre eingeraumbt worden; Dahero man es bey dem im nächsten Landgericht ergangenen / und alberait in rem judicatam erwachsenen Beschayd / dises punctens halben / allerdings verbleiben lasse.

Sonsten obwohlen Er Abgeordneter wider die *Affixion* des ausgeruffenen Landgericht, wie auch die mit Recht, und Urthel wider die Eychstättische ungehorsambe Unterthanen erkennte Anlaiten *solennissimè protestirt*, seye doch im Landgericht auf Frag und Folg einhellig geschlossen worden, daß ohneracht solcher *Protestation* hinfürter sowohl, als zuvor, die Proclamata ohne vorgehende Denuntiation in dem Stifft sollen angeschlagen, und wider die Ungehorsame nit allein mit fernerer Anlaith / sondern auch endlich mit der Acht, gegen denen aber, welche das Kayserliche Landgericht in Dero hergebrachten Recht und Gerechtigkeiten zu turbiren sich unterstehen / nach Gestalt der Beschaffenheit mit ernstlicher Straff verfahren werden 2c. An den Churfürstl. Hof-Rath in München von dem Land-Richter also abgangen den 11ten Junii 1652.

 Lit.

Lit. Ttttttttt.

Extract aus dem Landgerichts-Protocoll, de dato Schelldorff den 20ten May 1654.

Daß / der Kayserlichen Inhibitorialien ungeachtet / man mit Affixion der Patenten / und an denen Landgerichts-Rechten in dem Eychstättischen dannoch verfahren solle.

Auf Herrn Licent. Bittelmayrs Fürstl. Eichstättisch, Abgeordnetens beschechenes Anbringen / und eingewendter unterschidlicher *Protestationen*, ist hiemit der Bescheid / daß man gleichwohl dise Protestationes fleissig protocollirt / aber derselben unveracht / mit Affixion der Patenten Publicier- und Verstellung des Landgerichts, *Citation*, und *Processen*, wie iedesmahl vonnöthen, werde verfahren, wie bey disem gefreyten Kayserlichen Landgericht von Alters hero ohne Unterbruch herkommen ist, sich auch die Kayserliche *Inhibition* und *Compulsorialien* darumben nit hindern lassen, weilen selbige allein auf die zu Rösching den 18ten November 1652. wider die *in contumaciam* mit Recht ergangene Achts-Erklährung gemaynt, und weiter nit zu *extendiren* ist. Public. &c.

Lit. Uuuuuuuuu.

EXTRACT

Aus des Landgerichts-Protocoll, de d. Mering den 11ten Aug. Anno 1592.

Der Bischoff von Eychstätt bittet / das nächste Landgericht zu Beylngrieß zu halten / weil Er in Person seine Privilegia will confirmiren lassen.

Ferdinand von Donnegkh, Fürstlicher Bischöfflicher Pfleger zu Hirschberg / hat aus habenten Fürstl. Bevelch vor Landtgericht angebracht / nachdem sein Gnediger Herr auf vollkommene Eintrettung, und Bischöfflicher Regierung, gleich anderen in GOtt ruhenten Bischöffen geliebten Vorfarn selliglich zu gedenckhen, vor dem Khayserlichen Landtgericht der Grafschafft Hirschberg Dero Stifft *Privilegia confirmiren* zelassen, wie auch altem Gebrauch, und Herkommen solch allemal gebräuchig gewest; Derwegen Jr Fürstl. Gnaden nachperliches Gesy-

nen,

nen, damit das Lanntgericht auf den 22. September schierist zu besseren Unterkommen geen Peylngrieß möchte gelegt, und angesetzt werden, jedoch dieweil beriets Landtgericht sonsten Vermög uralter habenten Privilegien zu Dero Stifft gemaurten / und gepaunten Flegkhen nichts zu richten hat / daß alsdann durch solche Anstöllung / und Besitzung dem Stifft Eichstätt / und angezognen Priuilegien / und Freyhaiten in allweeg unnachtaillig seyn / wie auch hierüber von gedachtem Landgericht nothwendiger Revers gegen obernannten Stifft Eychstätt heraus gegeben werden soll.

Darauf zu Recht erkhennt / daß man von Landtgerichts wegen Jr Fürstl. Gnaden disen nachperlichen Willen erweisen, und das Landgericht auf vorbestimbten Tag anstellen, und Abents zuuor zu Beylngrieß ankommen wölle, alsdann geschech weiter, was Landgerichts-Recht und Gebrauch ist.

Lit. Xxxxxxxxx.

Notification des Land-Richters an Herrn Bischoffen zu Eychstett / daß das nächste Landgericht zu Küpffenburg ausgeschriben seye de dato 27ten Martii 1608.

HOchwürdiger Fürst / Euer Fürstl. Gnaden seyen Unser unterthänig-guettwillige Dienst zuvor / Gnediger Herr! Dieweil vor disem (wie E. F. G. selber ohn Zweifel gnädiges Wissen tragen werden) das Kayserl. Hochbefreyte Landgericht Hirschberg, in E. F. Gnaden Löblichen Bistumb Eychstett etlichmals gehalten, und *exercirt* worden; Als haben Wir beschlossen / auch albereit ausrueffen lassen / nechstes Landgericht in dem Marckht Kipffenberg, als welcher *immediatè* in angedeutes Kayserl. Landgerichts-Bezirckh gelegen, Erchtags nach Georgi den 29ten Aprilis schierist kunftig zu besitzen. Und demnach E. F. G. solches zu unterthänigen Ehren / auch Erhaltung mehrer Nachbarschafft wöllen hiemit intimiren / Uns beyneben derselben zu Fürstlichen Gnaden unterthänig beuelchend. Datum Pföringen 2c.

Lit. Yyyyyyyy.

Antwortt-Schreiben des Land-Richters, an den Bischoffen zu Eichstätt / daß man das Landgericht zu Küpffenburg nicht abstellen könne de Anno 1608.

Hochwürdiger in GOtt Gnediger Fürst und Herr! Euer Fürstl. Gnaden seind mein unterthenig willig Dienst mit hohen Vleiß zuuor. Was E. F. G. wegen des auf den 29ten Tag Aprilis angestellten Landgerichts-Tag zu Küpffenberg mir Gnädig zuschreiben lassen / habe ich untern zu Ennd genannten dato mit gebürender Reverenz vernohmen / daß E. F. G. disen angesezten Landgerichts-Tag in Küpffenberg fortgehen zu lassen / aus beweglichen Ursachen vast bedencklich fallen wolle / derentwegen dieselben Gnädig an mich begeren / solchen Tag widerumb / und solang unvergreifflich ein- und abzustellen / biß Dero bewegliche Motiva, und Ursachen der Fürstl. Durchl. Maximilian Herzogen in Bayrn / meinem Gnedigsten Herrn aintweders mündlich durch persönliche Abordnung / oder schrifftlich entdeckhet / und zu erkennen gegeben werde.

Obwollen E. F. G. nit allein in disen / sondern in mehrer anderweg ich unterthänig zu willfahren iederzeit berait / und willig; So kan oder solle doch Demselben ich unterthänig nit verhalten / daß ohne Gnedigstes Vorwissen höchstgedacht Fürstl. Durchl. meines Gnedigsten Herrn ausdruckhlichen Beuelch mir ainig Landgericht über beschehenes Ankündten, und Ausschreiben abzustellen nit gebüret, noch zugelassen ist.

Und dieweil auch Jr Durchl. bey Dero Hoflager dißmal anzutreffen ich nit versichert / wurde es sich mit Berichtung / E. F. G. mir zugethonnen Gnedigen Schreiben / dann darauf Gnedigst erfolgenden Resolution zu lang verweilen (so doch in ainem, als dem andern Weg von mir nit solle umbgangen werden) daß ich dißmals deputirten Herrn Assessoribus, darunter auch Höchstgedachter Fürstl. Durchl. ansehnliche Hof-Räth verordnet, und beschriben worden, deren Thails diser Zeit anderwegs verraist / und verschickht / wegen Ungewißhait der Orten nit all zu beschreiben waiß.

Derentwegen gegen E. F. G. von Landgerichts wegen ich der unterthänigen Hoffnung stehe / Die werden dißfalls und der Zeit solchen meinen ausgeschribnen Landgerichts-Tag an angestellte Ohrt / dieweil es E. F. G. als auch Dero Stifft *citra omne praejudicium*, sonnder allein *propter commoditatem loci*, darinn oder an deme anderst nichts, dann was den hellen und claren Buechstaben nach, dem Landgericht zuuerthättigen gebürt, und gar nit, so dem Stifft zu nachtheiligen neuerlichen Eingang geraichen möchte, gesuecht, noch gehandelt werden solle, gemaint, und vorgenommen worden, unverhinderlich Gnädigst fortgehen lassen, dann denselben weder ich, noch ain

ganze

ganze Löbliche Ritterschafft nit bedacht, gesinnet, noch gewillt, unfuegsame Einträg zu erweisen, sonder villmehr / was zwischen der Fürstl. Durchl. meinem Gnedigsten Herrn / dann E. F. Gn. zu Erhaltung und Fortsetzung bishero geübter gueter nachbarlicher freundlichen *Correspondenz* geraichen mag, äusserist beflissen seynd / und bleiben.

Welches ob hochernannt E. F. G. zu Dero begerten Widerantwortt ich unterthänig nit verhalten sollen. Benebens denselben zu dern F. G. mich wie allezeit unterthenig beuelchend. Datum auf der Fürstl. Durchl. Schloß Haidau den 19ten April 1608.

E. F. G.

Vnndertheniger

Hannß Martin Rosenpusch.

Lit. Zzzzzzzzz.

Guetheissungs- und Befehls-Abschrift hierauf von Herzog Maximilian de dato 23ten April Anno 1608.

Lieber Getreuer! aus deinem vom 20ten diß überschickten unterthänigsten Schreiben sambt denen Beylagen haben Wir mit mehrerm Gnädigst vernummen / was massen Herr Bischoff von Eychstett von dir begehrt / das zu Küpffenburg schierist außgeschriebene Land-Gericht / deme Er alldort seinen Fortgang zu lassen etwas bedencklich anzeuhet / widerumb ab- und anderswohin anzustellen; Seitemallen aber solches Kürtze der Zeit, und mehrer Ungelegenheit wegen nit mehr beschehen khünde, gstaltsamb du es wohlermeltem Herrn Bischoff widerantworttlich genugsamb zuuerstehen geben, als mag es auch der Zeit darbey verbleiben, und das berait ankündte Land-Gericht zu Küpffenbertz gehalten werden. Zum Fall aber alldorten von sein

sein Herrn Bischoffs Frtl. oder des Hochstiffts Eychstett wegen vill *protestierens*, Ein-und Gegen-Reden sollen beschehen, wirdet Unser Verantworter darüber die gebürliche Notturfft wohl fürzubringen, und du neben denen *Assessorn* Unser Recht und Gerechtsame in schuldiger Obacht wissen zu halten, mit Vermelden: **daß vast das gantze Bistumbs Eichstett Gezirckh, und Territorium Unserm Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg incorporirt, und dessen Jurisdiction in gewissen specificirten Fällen untergeben ist.**

Dann obwohlen ex adverso möchte fürgeworffen werden/ daß die gebannte Stätt und Märckht von des Landgerichts Hirschberg *Jurisdiction eximirt*, und allerdings befreyet, also wir nit befugt seyn zu Küpfenburg, oder andern dergleichen Orten Land-Gericht zu halten/ versteht sich doch den gebannten Fleckhen *Exemption* **allein auf die Jurisdiction, daß derselben Burger und Inwohner an das Land-Gericht nit mögen fürbeschaiden werden, keineswegs aber von Außzaigung und Beschreibung der Land-Schrannen,** gleichsamb an einem solchen Orth das Land-Gericht nit möge gehalten, und besessen werden, aber gar nit, **daß die Besitzung des Landgerichts an dergleichen Orten verkehrt werden soll;** zumahlen aus denen Landgerichts-Protocolln und Acten genugsamlich am Tag/ **daß vor diesem in des Hochstifft Eychstett gebannten Stätten, Märckhten, und Fleckhen hin-und wider Landgericht seye gehalten worden,** und man wol fremde *Commissiones* und Tagsatzungen an dergleichen Orten verricht, geschweigens, daß einem Kayserlichen Landgericht und desselben Land-Richtern die Besuchung eines Fleckens, so mit dem Landgerichts Gezirck rings umgeben, zu des Landgerichts Notturfft verwaigert, oder abgeschlagen werden soll. Inmassen es dahin gar nit gemaynt/ daß die Burger und Inwohner zu Kipffenburg darumben in die Landgerichts *Jurisdiction* sollen wider die Ordnung, oder alt Herkommen gebracht, und eingezogen werden.

Hiebey hast du ainen Beuelch nach laut der Copi an den **Prelaten zu Planckstetten**, welchen Wir deinem Andeuten nach pro Assessore ans Landgericht begert/ und du Jne hinfüro daran waist zu beschreiben rc.

Lit.

Lit. Aaaaaaaaaa.

Antwort-Schreiben von dem Land-Richter zu Hirschberg an Herrn Bischoffen zu Eichstett. de a. 1610.

Das Landgericht seye berechtigt / auch in gepannten Stätten / und Märckhten Landgericht zu halten.

Gnediger Herr!

Euer Fürstl. Gnaden unterm dato 19ten Aprilis an mich abgangen Schreiben deß Innhalts / nachdeme bey der Fürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. meinem Gnedigsten Herrn sich dieselb von wegen hinterwegs heimblich gepflogener *Denuntiation* eines Kayserlichen Landgerichts auf fünfften May in Dero Statt Berching nachbarlich beschwehrt, und darauf gleichwol Beuelch an mich / und andere Beysitzere / doch ohne Wissen / was dessen Contenta, abgangen / solte Dieselb zu Nachrichtung verständigen / ob diß gen Berching gelegte Landgericht seinen Fortgang gewinnen werde / oder nicht? hab ich zu meiner anherigen konfft unterthänig zu recht empfangen.

Und thue hierauf E. Fürstl. Gnaden unterthänig anfügen / Seitemall das Kayserliche Landgericht Hirschberg nicht allein unwidersprechlich befreyt / und in wissentlichen Besitz ist, in Stätt, Märckhten, und anderen Orthen, welche in iezt gedachten Landgerichts-Bezirckh unvermittels ligen, sein habende *Jurisdiction* zu überschreitten, sonder auch erst angeregter der Fürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. meines Gnedigsten Herrn Beuelch / sonderbare *Inhibition* mit sich nicht bringt, daß zu Erhaltung solcher Freyheiten und Gerechtigkeiten ich den ainmahl *denuncirten* Landgerichts-Tag an ander Ort nicht kan, noch soll *transferiren*.

Und diß fürnemblichen auch darumb / alldieweil ernannter Landtgerichts-Tag nicht hinterwerts, heimblich, oder unwissent, sondern nach gehaltner *Deliberation* in besessenem Landgericht zum Altmanstain offentlich, und in Beyseyn E. Fürstl. Gnaden Verantwortters (welcher die Sachen mit Stillschweigen gutgeheissen) angestellt, unter freyen Himmel verrueffen, und hernach dem Stylo gemeß bey hellen Tag durch einen geschwornen Gerichts-Potten angeschlagen worden. Daß man aber E. Fürstl. Gnaden Beambte

aaaa zuvor

zuvor nit ersuecht, ist darumb beschechen, weil weder gebräuchig, noch herkommen, der Denuntiation halber von den Fleckhen, oder Stett, dahin Landgericht gelegt werden, der Beambten Bewilligung zu begern, und von denselben, ob Jhn soliches beliebt, gleichsamb Beschayds erwartten, in massen ich der unterthänigen Maynung / E. Fürstl. Gnaden werden für sich selbst dises nicht begern / wie man auch soliches ohne Schmehlerung des Landgerichts-Gerechtsame nicht thuen, oder höcherer Orth verantwortten kan.

So thuet auch die angezogne Exemption der gebannten Stätt und Märckhten nicht ad Jurisdictionem activam gehen, daß nemblich selbigs Orth kein Landgerichts-Stuel möge gesezt werden, dann die aydliche Erfahrung / und sowohl vor disem zu Beylngrieß, als neulich zu Küpffenburg, und anderer Orth mehr geübte *Actus* diß Widerspill mit sich bringen, sondern nur ad passivam Jurisdictionem, daß man in seinen Fählen gewise Persohnen vor Landgericht Recht zu nemmen, nicht treiben möge, welches ich zusambt meiner Ritterschafft diß Orths in seinen Würden unangefochten verbleiben laß.

Und bin dem allem nach des unterthänig, doch gänzlichen Anhoffens, E. Fürstl. Gnaden werden mit dergleichen ungnädigen verdrießlichen Schreiben des Kayserlichen Landgerichts, und deselben zuegethonnen Persohnen forthin verschonnen, auch dem Landgericht *in despectum* (so *principaliter* die Fürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. als Oberherrn berüren wurde) auf eingehende Beziehung mit widerwärttiger Verhinderung nichts begegnen lassen.

Daran geschicht / was an ime selbst billich / und ich ꝛc.

Lit. Bbbbbbbbb.

EXTRACT

Aus dem Landgerichts-Protocoll d. d. Berchingen den 5ten May Anno 1610.

MAgister Vogl Fürstl. Eichstettischer Rath und Abgeordneter bringt mündlich für / was massen der Hochwürdig Sein Gnädiger Fürst und Herr von Eichstett verständiget / das von Herrn Land-Richter auf 5ten May das Kayserliche Landgericht Hirschberg allhieher nach Berching gelegt und ausgerueffen /

getreffen / hernach auch ain *Edict* deswegen in Jrer Fürstlichen Gnaden Stiffts-Statt in aines Gastgebers Hauß wär angeschlagen worden, hetten demnach Jr Fürstl. Gnaden nit khönnen underlassen / der Sachen weitter nachzefragen / wie solche Anschlag- und Haltung des Landgerichts möchte gemaint sein, und derentwegen die Sachen an Jr Durchl. selbsten gelangen zelassen.

Dieweil sich nun Dieselb darüber gegen Jrer Fürstl. Gnaden Genädig resolviert / das nemblich solche Landgerichts-Besetzung Jrer Fürstl. Gnaden Stiffte und gepanten Flecken an Jrer rechtmässigen hergebrachten *Jurisdiction* und Freyheiten vnvergriffen und ohne Nachtheil seyn solle, inmassen höchsternant Jrer Durchl. Erclärung / dauon Er hiemit Abschrifft übergebe, mit bringt, so sey Jrer Fürstl. Gnaden Gnädig Gesinnen, für sein Person dienstlich bitten, solches Schreiben ablesen zelassen, und *ad Notam* zu nemmen, auch dem Landtgerichts-Prothocoll einzuleiben, und damit auf begebende ire alle Mißverständ möchten abgeschnitten werden / und vermitten bleiben, bitt vnd begert Er Jme derenntwegen aus dem Landtgerichts-Prothocoll ainen Schein zu erthaillen, welches Jr Fürstl. Gnaden in Gnaden erkennen / vnd mit gnädigem Willen unvergessen sein werden.

Darauf hat Herr Land-Richter in Antwort fürbracht / weil Jr Durchlaucht Gnädigste Resolution an Jr selbsten klar vnd lautter / vnnd daher des begerten Scheins aus dem Landgerichts-Prothocoll gantz vnvonnöthen ist, so thue es billich dabey bleiben / doch solle dises sein fürbringen *ad Notam* genommen, wie auch höchsterneunte Jr Durchlaucht Gnädigste Resolution vnnd Erklerung dem Landtgerichts-Prothocoll allerdings einverleibt werden.

Dieweil Er aber darüber vnnd zu anndermall / des Scheins aus dem Landgerichts-Protocoll / aus denen hie vor *allegi*erten Vhrsachen, vnnd zu künfftiger mehrern vnnd bessern Nachrichtung so starck begert, ist Jme derselb gebetner massen bewilliget, vnd erthailt worden ꝛc.

Lit. Cccccccccc.

EXTRACT

Aus dem Landgerichts-Protocoll, so zu Köschingen gehalten worden den 18ten Novembris Anno 1652.

Vermög dessen die Haltung des Landgerichts in dem Stifft Eychstätt confirmirt / auch 2. Eychstättische Unterthanen in die Acht erklärt worden.

Hiebey vermeldt der Fürstl. Eychstättische Herr Verantwortter / Er habe gemessenen Befelch / Jrer Fürstl. Gnaden / und Dero Hochstiffts Privilegia, und Exemptiones zu manuteniren / wolle demnach Crafft uralten Kayserlich- und Königlichen Privilegien / daß das Landgericht in dem Stifft Eychstätt nit könne gehalten werden, selbigem mit so hoher Præjudiß zu verschonen gebetten / zum Fahl Er aber nichts erhalten kundte / solemnissimè darwider protestirt / und abermahl gebetten haben / solches fleissig zu protocolliren / und Jhme darvon Extract zu erthaillen.

Aber der Churfürstliche Herr Verantwortter hat reprotestando begehrt / weilen es von Alters herkommen, und Rechtlich, auch solches allerdings viel unterschiedlicher mahlen verbschaidet, und in rem judicatam erwachsen, daß man nemblichen das Landgericht sowohl in dem Stifft Eychstätt, als in Bayern halten möge, als soll mans darbey verbleiben lassen, und solche *Protestation protocollirt*, und Jhme *Extract* solle erthaillt werden.

Und hat es demnach auf Frag und Folge bey dem vorigen Concluso, und diser Reprotestation, Crafft deren die Eychstättische protestatio für nichtig erkennet worden, sein Bewenden gehabt / weilen ein solches alle Protocolla fürnemblich vermögen / und in neben Bedenckhung Herr Licent. Bittelmayr selbsten begehrt / die Privilegia, auch alte Herkommen zu observiren / und aber dise *Alternation* ein *Privilegium* und altes Herkommen seye.

Obwohlen darwider der Fürstl. Eychstättische Herr Verantwortter *protestirt*, *effectivè* und würcklich, auch *eventualiter stante pede ad quemcunque Judicem* wollen *appellirt* haben, so hat doch der Churfürstliche Herr Verantwortter hingegen vermeldt / man habe auch ex parte Eychstätt neulich zu Gaimersshaimb und Wettstetten in dergleichen Fählen protestirt / welche *Protestation* aber *per sententiam* verworffen, und darvon ainweder gar nit *appellirt*, oder aber die *pro forma* eingewendte *Appellation* nit *prosequirt* worden, dahero dann dermahlen die Appellation contra rem judicatam nit statt habe / bittet also zu erkennen / daß diese Protestation, und Appellation nichtig / und Craftloß seye / wie dann disem rechtmässigen Begehrn statt geben worden.

Endlich seynd Vermög des ainhelligen Schlusses auf Begern des Churfürstlichen Herrn Verantwortters die beclagte Hannß Schmoll, insgemein Moll Schneider genannt / von Enckhering, und Hanns Pfäffel zu Jnching, beede Eychstätter Bistums / unter dem offenen freyen Himmel durch nachfolgendes Urtel in die Acht erklärt worden.

Urtheil.

Jn strittigen Sachen sich haltend zwischen Anna Schmidin von Jngolstatt / contra Hannsen Schmoll von Enckhering, insgemain Moll Schneider genannt /

genannt/ und Mathes Lentzen, Churfürstlichen Quardi-Soldaten zu Ingolstatt/ contra Hannsen Pfäffel zu Inching, beede in dem Stifft Eystätt gelegen/ wird hiemit erkennt/ daß weilen die Beclagte auf unterschiedliche Citation, und drey zu ihren Leib/ Haab/ und Gütern gelegte Anlaiten nit parirt/ noch heuntigs Tags besagte Anlaiten an sich genohmen/ sonder ungehorsamb ausgebliben/ also seyen sie in die Acht zu erklähren/ inmassen sie dann hiemit offentlich unter dem freyen Himmel in die Acht mit Recht und Urthel erklärt werden, wie bey disem hochbefreyten Landgericht Recht, und Herkommen ist.

Lit. Ddddddddd.

Berichts-Copia vom Kayserlichen Landgericht Hirschberg an Ihro Churfürstl. Durchl. wegen vorgenommener Aufrichtung der Galgen-Hub Eggweyl in dem Eychstättischen de 20ten Aug. 1725.

P. P.

Aus dem unterm dato 3ten diß an Dero Statthaltern allhier Herrn Max Grafen von Taufkirchen/ als Land-Richtern des Hochgefreyt-Kayserlichen Landgerichts Hirschberg erlassenen Gnädigsten Hof-Raths-Befehl/ und originaliter angeschlossenen, hiemit anwider zuruck gehenden Eychstättischen Regierungs-Beschwerdten ersiche unterthänigst/ was bey Dero Hochlöblichen Hof-Rath ein Eychstättisch-Fürstliche Regierung wegen Erbauung der Galgenhub zu Eggweill wider gedachten Grafen von Taufkirchen als Land-Richter Beschwehrs-weiß vorgebracht/ auch welchergestalten gemelter Herr Graf hierüber sein unterthänigsten Bericht förderlich zu erstatten habe.

Da nun aber selbiger sich nicht allhier/ sondern auf seiner Herrschafft Engelburg befindet/ auch dem Vernemmen nach sobald nit revertiren kundte/ ich auch von Absterben meines Vatters hero den Land-Oberschreiber-Dienst bey angezogenen Landgericht Hirschberg ohne Entgelt mit grosser Mühe versiche; zu solchem auch bey gedachten Herrn Land-Richter beraits öffters unterthänigst im Vorschlag gebracht/ und ain-so anders zu Herstellung dises *pretiosen* Gerichts Hirschberg gehorsambst berichtet worden/ iedoch niemahlen eine Resolution erfolgt ist;

Als berichte ich mit Gnädigster Verlaub unterdessen/ und bis zur Ankunft des Herrn Land-Richters/ wie daß sich in bemelten Landgerichts Hirschberg Jurisdictions-District 4. Galgen-oder Hochhuben befinden/ Zwey in Dero Landen/ als zu Ober-Dolling, und Ofendorf, die andere Zwey aber ausser

Dero Landen/ als eine zu Ohausen in dem Graf-Sulzbürgischen/ die andere zu Eggweyl im Stifft Eychstättischen entlegen/ iedoch mit aller Hoch- und Nidern *Jurisdiction*, Grund und Boden dem Landgericht angehörig, auch von allen Steuern, Anlagen, und dergleichen *exempt*, und ansonsten mit villen Freyheiten, als Wein-Bier-Schenckhen, und dergleichen in Ansehung, daß sye die in der Landgerichts-Schrannen condemnirte Maleficanten verwachten/ Aetzten/ auch den Galgen auf einen ihrer Aeckher auf ihren Cossten erbauen müssen/ begabet seynd; Gleichwie auch dise Galgenhueb zu Eggweyl von Eychstätt niemahlen beleget, oder einige *Jurisdictions-Actus* meines Wissens exercirt worden.

Nun ist dise Galgenhub zu Eggweyl in dem Schwedischen Krieg herruinirt/ und verbrandt worden/ auch also unausgebauter darumben verligen bliben/ weilen eben ein algner Mayr sich schlecht ernähren kundte/ und mithin von ein anderen im Dorff Eggweyl seyenden Baurn zu seinem anderen Guth genossen/ auch solches von dem Herrn Land-Richter des Landgerichts Hirschberg harter Zeiten/ und obigen Umbstandts halber also dissimulirt/ in denen von Zeit zu Zeit aber abgebenden Briefen/ den Galgen- oder Hochhübler die Ausbauung/ und zwar eben ieztigen bey Dero von 4. Jahren beschechener Ubernamb um so mehr aufgetragen worden, als ich mich selbst zu Auseinanderbringung des vorigen Besitzers Lorenzen Stubenrauchs Vermögen nach Eggweill begeben/ einen *considerablen Jurisdictions-Act* ohne jemanden Hinderung *exercirt*, die Hueb zu Dorf und Veld neu, und ordentlich beschriben, und gesehen, daß die Hofstatt der Galgenhueb gantz sichtbar/ und die alte Maueren der Wohnung/ Stallung/ und anders thails Oerthern noch 2. und 3. Schuch hoch verhanden seye.

Nachdeme aber ieztmahliger Besitzer Mathias Stubenrauch die übernohmene Galgenhueb neben anderen Vätterlichen Guth nit bestreitten/ sonderen die lezte anderwerths hin verkauffen miessen/ als wurde Er von selbsten als Wohnung-los gezwungen/ den widerhollten Landgerichtischen Aufträgen gemäß die Galgenhueb wider zu erbauen.

Da er fort zum Bauen alle Materialien herbeygeschaffet/ und würcklich bereits im Mertzen damit den Anfang machen wolte/ wurde Er von dem Eychstättischen Castnern zu Nassenfelß möglichist gehinderet, und denen brauchenden Eychstättischen Mauerern aufgetragen/ sich nit gebrauchen zu lassen, ob schon die Zimmerleuth, so Capitlische, und nit *immediat* Fürstliche Unterthanen nach Eychstett waren, an der Arbeith fortfahrten.

Und weilen dann solcher Gestalten der arme Unterthann in augenscheinlichen Schaden gesezt wurde/ als ist von Landgerichts wegen nit nur allein an gedachten Castnern Abmahnungs halber geschriben, sondern auch mit der Eychstättischen Regierung selbsten schrifftlich/ und ganz glimpfflich gehandelt/ weiters aber nit geschritten/ sonderen der Bauende Hoch- oder Galgenhübler um

so

so mehr auch mit seinem Schaden zur Gedult gewisen worden / weilen sich damahligen Vmbständten nach, ein mehrers nit wohl thun lassen / wie alles mitkommende Schreibens-Copien à N. 1. usque ad 8. mehrers weisen.

Nachdeme aber der Unterthann immerhin ex parte Eychstätt gehindert, und Ihme die Maurer abgetriben wurden / als hat von Landgerichts wegen es nit mehr dissimulirt / auch kein anders expediens ausgedenckht werden können / als daß allhiesiger zu Dero Pau-Ambt gehöriger Mauermaister sambt 4. Gesellen, und 2. Handlangern in die Galgenhueb abgeschickht, und zu bauen beordert wurden, welche 4. Mauerer-Gesellen, und 2. Handlanger sich annoch alda befinden, und bereits dem Vernehmen nach das Wohnhauß erhebt haben.

Welches ich dann alles gehorsamst interim berichten / und unterthänigst anhoffen wollen / Euer Churfürstl. Durchl. werden Gnädigst erkennen / daß hierinnfahls an Seiten Dero Landgerichts / und in Dero höchsten Nahmen all gehörig, und geziemendes verhandlet worden seye; zugleich auch dahin Gnädigst intentioniret seyn / daß gemeltes Landgericht anwider empor gehebt / und der villen unterthänigsten Berichten gemäß ersezt werde, mich zu Churfürstl. Hulden und Gnaden unterthänigst gehorsambst empfehlend. Ingolstatt den 20ten Augusti 1725.

Euer Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst-Gehorsamster

Herman Anton v. Chlingensperg
als Land-Oberschreiber des gefreyten Kayserl. Landgerichts Hirschberg.

Lit. Eeeeeeeee.

Abschrifft einiger zwischen Eichstett, und dem Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg gewechselter Schreiben de a. eod.

Schreibens Copia, so von Herren Land-Richter des Landgerichts Hirschberg an Herren Castnern zu Nassenfels wegen Hinderung der wieder-Erbauung der Galgenhueb zu Eggweil abgangen / de dato 20ten Mertz / 1725.

Es gibt mir der zu dem Hochgefreyt-Kayserl. Land-Gericht Hirschberg mit Grund und Boden / und aller Hoch- und Nidern Jurisdiction gehöriger Vnder-

Vndertbon Matthias Stubenrauch, des mehrern zu vernemmen/ wie Er gesinnt seye/ die ihme Zaig Erbrechts Briefs de dato 1. Aug. 1721. überlassene Hoch- oder Galgenhueb zu Eggweil, zu Dorf anwiderum erheben/ und in baulichen Stand herstellen zulassen; indessen aber derselbe ihne zu beeinträchtigen/ ja den Reparations-Bau auch mit angedroheten Zwang zu hindern gedencke.

Wann nun aber diese Hoch- oder Galgenhueb mit Grund und Boden, aller Hoch- und Nidern Jurisdiction dem Kayserlichen Hirschbergischen Land-Gericht angehörig, mithin mein Geehrtister Herr nit befugt ist, diesen Hirschbergischen Vnderthonen in Widererbauung der Galgenhueb zu verhinderen;

Als habe denselben hiemit andeuten wollen/ sich dißfalls nit widerrechtlich zu meliren/ und den Vnderthon auf einige Weiß zu hindern/ oder zu unangenehmen Weitläufftigkeiten Vrsach zu geben/ versehe mich all besserens/ und empfelche alles Göttl. Obsorg. Ingolstatt rc.

Schreibens Copia, so von Herrn Castnern zu Nassenfels an Herrn Land-Richtern zuruckgangen de dato 28ten Mertz 1725.

WAs Euer Hochgräfl. Excellenz an mich dieser Tägen wegen des Matthias Stubenrauchs zu Eggweil vorseyenden Hauß-Pau zu erlassen gnädigst beliebet/ ein solches habe des mehrern mit all geziemenden Respect ersechen. Wie nun aber dieser Pau von Ambtswegen ohn gnädigstes Vorwissen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Eychstett/ als meines Gnedigsten Fürsten und Herrn nit verstattet werden kan; also auch ist zu Gewinnung der Zeit ersagten Stubenrauchs Begehren sogleich höchsten Ohrts unterthänigst berichtet worden. Was nun hierauf vor eine gnädigste Verordnung erfolgen würdet/ ein solches werde Euer Hochgräfl. Exellenz (als bis dahin in Gedult zu stehen bitte) sogleich gehorsambst zu hinterbringen ohnermanglen. Indessen empfelche Euer Hochgräfl. Exellenz Dero gnäd. hochen Wohlergehen/ zu Dero hochen Hulden und Gnaden aber mich gantz gehorsambl. Naßenfels rc.

Schreibens Copia, so weiter vom Herrn Land-Richtern an Herrn Castnern zu Nassenfels abgangen de dato 13. April 1725.

MAtthias Stubenrauch, dem Kayserl. Hochgefreyten Land-Gericht mit aller Hoch- und Nidern Jurisdiction untergebener Vnderthon zu Eggweil, bringt mir abermahl vor/ welchergestallten er an sein vorhabend- und ihme vom Land-Gericht aufgetragener Erbauung der bißhero unaußgebaut gelegenen Galgenhueb von mein geehrtisten Herrn immerhin gewalthätig/ und mitls gegen ihne ohnbefuegt vornemmenten Gerichts-Zwang abgehalden werde.

Wann

Wann nun dergleichen Verfahren an sich widerrechtlich, und ich eben mit Gegengewalt, und hierzue gantz nit abgängigen Mitlen annoch nit gern fürfahre/ sondern guete Nachbarschafft anhoffe;

Als habe denselben hiemit nochmahlen von solcher ohnbefugten Verhindrung güetlichen abmahnen / und nit zweiffen wollen / derselbe werde dem ohne daß ihme gantz nit untergebenen Stubenrauch an dem Bau nit hindern/ und zu ohnangenehmen Zwistigkeiten nit Ursach geben: Göttl. Obschutz alles empfelchend. Ingolstatt ꝛc.

Schreibens Copia, so von Herrn Castner zu Nassenfels an Herrn Land-Richter weiters zuruck gangen/ de dato 16. Aprill 1725.

WAs Euer Hochgräfl. Excellenz an mich abermahlen wegen des Matthias Stubenrauchs zu Eggweil vorseyenten Hauß-Bau gelangen lassen/ ein solches habe des mehreren mit all geziemenden Respect ersehen. Gleichwie aber uf Dero ersteres an mich erlassenes Schreiben des Stubenrauchs Begehren so gleich höchsten Ohrts underthenigst berichtet/ biß anhero aber meines Verhalts willen keine Gnädigste Resolution erhalten; also auch werde schuldigster massen ohnermanglen/ bey meinem gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn ꝛc. die Resolution durch aigenen zu urgieren/ die darauf erhaltene gnädigste Verordnung aber so gleich Euer Hoch-Gräfl. Excellenz gehorsambst per expressum zu benachrichten/ biß dahin Euer Hochgräfl. Excellenz in Gedult zu stehen bitte. Womit zu Dero hochen Hulden und Gnaden mich gantz gehorsamblich empfelche. Nassenfels ꝛc.

Schreibens Copia, so von der Hochfürstl. Regierung zu Eychstett an Herrn Land-Richter abgangen/ de dato 16. April 1725.

WIr haben aus einem anheut per expressum von dem Castner zu Nassenfels eingeschickten underthenigsten Bericht/ und denselben beygeschlossener Copia eines von Unserem Hochgeehrten Herrn Generaln an ermeltem Castnern den 13. hujus abgelassenen Schreibens zu vernehmen gehabt/ was massen Unser Hochgeehrter Herr General uf von Matthiassen Stubenrauch Nassenfelsischen Unterthan zue Eggweil, beschehenes Anbringen/ daß er an seinem vorhabenden/ und ihme vom Kayserl. Land-Gericht Hirschberg aufgetragenen Erpauung der bißhero unaußgepauet gelegenen angeblichen Galgenhueb von obgedachten Castnern immerhin gewalthätig/ und mittels gegen ihme ohnbefugt vornemmenden Gerichts-Zwang abgehalten worden/ welches Unser Hochgeehrter Herr General für ein widerrechtliches Verfahren ansechen/ und damit es nicht nöthig seye/ mit Gegengewalt bey hierzue nit abgängigen Mitlen zue procedieren/ ihne Castnern unter anhoffender gueter Nachbarschafft von solchen ohnbefugt

cccc

befugt achtenden Verhinderungen / und zue ohnangenemben Zwistigkeiten keine Ursach zuegeben / güetlichen abmahnen wollen. Gleichwie nun aber, es bekant / daß diese vorgebliche Hueb schon länger dann über Mans gedencken / zue Dorff in keinem paulichen Stand gewesen / eben man diß Orths billiche Ursach hat / wo von Seithen eines Kayserl. Landgerichts darauf sowohl die Erbgerechtigkeit / als auch die Jurisdiction, und mehrere andere Jura prætendiert werden / die Sachen anforderist / ehe das Gepäu würcklich aufgericht / und zum Stand gebracht seye / auf rechten Grund nachsuechen / und sothanen zulassen und darbey allen Nachtheil dißseitiger Hochfürstl. Gerechtigkeiten / wo es notorie in denen Hochfürstl. Hochstiffts Landen / und dem dißseitigen Ambt Nassenfels situirt / zueprævacieren / als würdet hoffentlich diese hiesiger seits nöttig findende Cautela, und interims disposition wegen / lediglich biß auf genugsambe Untersuchung / und so bald möglich vorhabende Resolvierung eines aigentlichen Schlusses suspendierten Baues weder für eine Unnachbarschafft / weder für eine unbefuegte Gewaltthättigkeit können / oder wollen außgedeutet / sondern vielmehr ex parte eines Kayserl. Landgerichts denjenigen / was diß Orths nach erlangter erforderlicher / und sattsamber Erläutherung aigentlich entschlossen werden möchte / abgewartet / und von der allenfalls zueverstehen gegebenen Gegengewalts gebrauchung supersedirt werden; zumahlen der Matthias Stubenrauch zue dieser Auferpauung bey nicht dargegen findenden dissohrtigen erheblichen Bedencklichkeiten Zeit und Weyl annoch genueg überig hat / Wir auch die Beförderung der Sachen / so viel nur immer möglich / Uns angelegen sein zuelassen / gar nicht ermanglen werden / anbey Unseren Hochgeehrten Herrn Generaln zue Erweisung annemblicher Dienstfälligkeiten jederzeit beraith und erbiethig verbleibende. Eichstett rc.

Schreibens Copia, so von Herrn Land-Richtern an die Hochfürstl. Regierung zu Eychstett abgangen de dato 20. Aprill 1725.

Aus deme unterm dato 16. diß an mich zuerlassen beliebten / ersiche umbständig / welchergestalten dieselbe nit nur allein nit unbilligen / daß der Castner zu Nassenfels Matthiassen Stubenrauch den zum hochgefreyten Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg mit Grund, Boden, und aller Jurisdiction eingehörigen Hoch- oder Galgenhübler zu Eggweil, an sein vorhabenden / und ihme sowohl als sein Vorfahrern von Zeit zu Zeit aufgetragener Aufbauung der Galgen- oder Hochhueb / mitls ohnbefuegt vornemenden Gerichts-Zwang / und Abschaffung der Maurer hinderlich seye, sondern vielmehr / indeme diese Hueb schon länger / dann über Mans gedenckhen zu Dorff in kein baulichen Stand gewesen / ihres Orths billiche Ursach hätten / da von Hirschbergl. Landgerichts wegen auf solcher Hueb so wohl die Erb-Gerechtigkeit, als auch Jurisdiction, und mehr andere Jura prætendiert wurden, die Sach an vorderist, ehe das Gebäu würcklich aufgerichtet,

tet, und zum Stand gebracht seye/ auf rechten Grund nachsuechen zulassen/ und darbey allen Nachtheil daiger Hochfürstl. Gerechtigkeiten/ wo es notorie in den Hochfürstl. Hochstiffts Landen/ und Ambt Nassenfels entlegen/ zu præcavieren; mithin solte diese selbiger seiths nöthig findente Cautela, und interims disposition wegen lediglich bis auf gnugsame Untersuchung/ und sobald möglich/ vorhabender Resolvierung eines aigentlichen Schlusses suspendierten Baues weder für ein Unnachbarschafft/ weder für ein ohnbefugte Gewaltthätigkeit können außgedeutet / sondern vielmehr disseits demjenigen/ was ihres Orths nach erlangt erforderlicher / und sattsamber Erleutherung aigentlich geschlossen werde/ möchte abgewartet / und von dem allenfalls zu verstehen gebenden Gegenwalts supersediert werden/ zumahlen der Stubenrauch zu dieser Erbauung bey nit dargegen findenden erhöblichen Bedencklichkeiten Zeit und Weihl annoch genug übrig habe.

Nun ob zwar nit ohne/ daß diese Hirschbergische Hoch- oder Galgenhueb ainige Jahr her zu Dorf unaußgebauet gestanden/ so ist doch solches darumben geschehen/ weilen solche Hueb viele Jahr hero von solchen Hoch- oder Galgenhüblern besessen worden, welche mit anderwärtiger Neben-Wohnung versehen/ mithin solches sowohl darumben und wegen immer Geld-klemmen/ und Kriegs-Zeiten/ als auch/ weilen hierdurch an dem Außbauungs-Recht und sichtbahren Mans-hochen Mauren des Hauß und Stadls nichts benommen werden kunte, dissimuliert worden.

Solchergestalten auch ist ein bekant- und außgemachte Sach/ daß diese Hoch- und Galgenhueb / gleich andern annoch dergleichen habenden Hueben/ mit Grund, Boden, und aller Hoch- und Nidern *Jurisdiction* dem Kayserl. Hirschbergischen Land-Gericht underthan, und mit vielen Freyheiten und *Exemptionen* begabt, woran eben nichts hindren soll/ daß sothane Hoch- oder Galgenhueb in den Hochfürstl. Eichstettischen Landen/ und Ambt Nassenfels entlegen, als meinen Hochgeehrten Herrn selbsten Rechtsbekhand/ daß ein sothaner Grund nit de territorio- wohl aber in territorio sein khönne, und solches im Röm. Reich vielfältig offenbar ist.

Umb so mehr/ als daß Hochgefreyte Land-Gericht Hirschberg verschaidentliche **Gerechtsambe, und Jurisdictions-Actus in eben gemelten Hochfürstl. Eichstettischen Hoch-Stüffts Landen, selbst zu exercieren befugt ist.**

Ja auch eben die vermainte Bedencklichkeiten sich nit vergrösseren/ ob diese Hueb also unaußgebauet/ jedoch bemayrt/ oder aber außgebauet seye.

Derohalben nimbe zu meinen Hochgeehrten Herrn daß sichere Zutrauen/ selbe werden sich ein Bau-*Decision* oder *Resolution* in einer dem Hochstifft nit angehöriger Hueb nit beylegen, oder den dermahlen ohne Wohnung/ und

 im

im Zünß seyenden/ mithin mit Schaden von Bauen abgehaltenen Hirschbergischen Vnderthon ohnbefuegt ferners hinderlich sein/ und zu allerseits unangenemmen Folgungen Ursach geben wollen. Wormit Göttl. Obschutz alles empfelchent beständig verbleibe. Ingolstatt ꝛc.

Schreibens Copia, so von der Hochfürstl. Eichstettischen Regierung an Herrn Land-Richtern zuruckgangen/ da dato 11. Julii 1725.

WIr hätten Uns zwar versechen/ es wurde mit Erbauung der angeblichen schon länger/ dann über Menschen Gedencken zu Dorf in keinem bäulichen Stand gewesten Galgenhueb zu Eggweill, in so lang ingehalten werden/ bis man sich disseits wegen der ex parte eines Kayserl. Landgerichts darauf nehmenden sowohl Erbgerechtigkeit, als auch *Jurisdiction*, und mehrer andern *Jurium* halber der Nothurfft nach wirdet informiert/ und zu Abwendung des dem Hochstifft Eychstett dadurch zuwachsenden Præjudiz, denen Sachen auf den Grund gesechen haben; Allein müsten Wir wider all besseres Verhoffen/ gantz ein widriges/ und zwar aus einem von dem Hochfürstl. Ambt Nassenfels erstatteten Bericht so vill vernemmen, daß ein **Chur-Bayrischer Paumaister aus Ingolstatt, nebst vier Gesellen, und einem Handlanger in das Dorf Eggweil gekommen, mit Vermelden,** daß Er vermög des in Handen habenden Schreibens von Herrn Statthaltern zu Ingolstatt befelcht seye, die von Mathes Stubenrauch innhabende Galgenhueb aufzubauen, auch damit gleich den Anfang machen wolle.

Nun gleichwie Wir zu diesem aigenmächtigen/ zumahlen in alieno territorio unternommenen Verfahren keines weegs stillschweigen können/ sondern vielmehr der Hoffnung geleben/ auch Unseren Hochgeehrten Herrn General dienstlich ersucht haben wollen/ derselbe werde zu Vermeidung der Weitläufftigkeit/ die aufgestellte Bau-Leuthe wiederumben zuruck rueffen, und mit solchem Bau so lang/ und vill Instand halten zu lassen belieben/ biß man die hiesigerseiths nöthig befundene/ und würcklich unter Handen habende Untersuchung/ was es mit besagter Galgenhueb/ und denen darauf prætendierenden Juribus für eine aigentliche Beschaffenheit haben möchte/ vollendet haben würdet/ (massen man mit solcher Auffsuchung wegen andern darzwischen gekommenen ohnaufschieblichen Negotien bis dato nit hat fortfahren können) dann widrigenfalls Wir wider die fernere continuation dieses Baus nit nur feyerlichst wollen *protestirt*, sondern die dem Hochfürstl. Hochstifft hierinfalls competierende Jura per expressum vorbehalten/ mit Versicherung/ daß man in Hinderbleibung dessen andere Rechts-Mitl vor die Hand zu nemmen/ sich necessitiert befinden wurde. Die Wir übrigens/ in anhoffender Willfahr/ und biß zu in Bälde

beerfolgender disseitiger Resolution, weniger Gedult / zu' Erweisung annemb-licher Dienst-Gefälligkeiten iederzeit bereith / und erbietig verbleiben. Eych-stätt ꝛc.

Schreibens Copia, so vom Herrn Land-Richtern an die Hochfürstl. Eichstättische Regierung / oder Hof-Rath weiters abgangen / de dato 17. Julii 1725.

GLeichwie meinen Hochgeehrten Herrn unterm dato 20. Aprill abhin ant-wortlichen vorgestellt habe / daß die in Egweil sich befindende Hirschber-gische Gefreyte Hoch- oder Galgenhueb allain darumben zu Dorf ainige Jahr hero unaußgebauet gestanden / weilen solche mit Consens des gemelten Kayserl. Landgerichts Hirschberg zu andern Bauern Gueth genossen, und also wegen immer angehaltenen schweren und Kriegs-Zeiten des Bauens halber gelassen / jedoch denen Inhabern von Zeit zu Zeit solche Aufbauung gerichtlich Ziag deren Hirschbergischen Briefen aufgetragen worden; mithin das Auß-bauungs-Recht gantz und gar nit erloschen / sondern dieser jetzmahliger Besitzer nit nur allein / weilen er mit kein Neben-Gueth / und andern Wohn-Hauß ver-sechen / sondern auch Vermög des bey seiner Ubernamb beschechen Landgerich-tischen Auftrag solche Hueb außzubauen so schuldig / als nöthig ist.

Welchergestalten auch solche Hueb bekantlich mit aller *Jurisdiction* und Grund und Boden dem Kayserl. Land-Gericht Hirschberg unterworffen, und keines weegs folge, daß diese Hueb, obs schon zwischen, und in den Hochfürstl. Landereyen entlegen, *auch de Territorio* seye, gleich es im Röm. Reich mit vielen Orthen zubeweisen / umb so mehr / als auch das Fürstl. Stifft Eychstett selbst in den *Jurisdictions-District* des Landgerichts ent-legen, und so gar ein Höchster Fürst und Herr Bischoff selbst in **Hochfürstl. Persohn vor solchem Kayserl. Land-Gericht zuerscheinen, von uralten Zeiten und Herkommen nach, auf seine Weiß verbunden ist.**

Als finde nit / daß durch solche vorhabende Außbauung (wormit ohne daß der arme Underthon mit grossen seinem Schaden ainige guete Bau-Zeit zu-ruck gehalten hat) jemanden einiges Præjudiz geschechen möge / mithin daß es ainiger Protestation vonnöthen seye. Verhoffe auch umb so mehr all guete Nachbarschafft / als meines Ohrts all hierzu dienliches beyzutragen beraith bin / da mir doch auch im Gegenstand all rechtliche Gegen-Mitl keines weegs er-mangeln würden. Verbleibe zu all angenemmen Diensten. Ingolstatt ꝛc.

Lit. Fffffffff.

Copia Schreibens vom Churfürstlichen Hof-Rath zu München an den Hof-Rath zu Eychstett de dato 27ten Julii 1733.

BEsonders liebe Freund/ und Herren! Es hat Uns der Statthalter zu Ingolstatt/ und dermahlige Land-Richter des gefreyt Kayserlichen Landgerichts Hirschberg Max Joseph Graf v. Taufkirchen des mehrern berichtlichen zu vernehmen gegeben; Was Gestalten sich das Eychstättische Pfleg-Gericht Nassenfelß erst neuerlich so unbefugsamb, als widerrechtlich angemaßt hätte/ den zum gedachten Landgericht Hirschberg mit all Hoch- und Niderer Bottmässigkeit gehörigen Galgenhübler Mathiasen Stubenrauch *in puncto debiti* nach bemeltem Nassenfelß *realiter* zu citiren.

Wie nun aber die dießortige Cameral-Acta so viel clar darlegen/ daß verstandenes Landgericht Hirschberg bey denen 4. Galgenhüblern iederzeit *omnimodam Jurisdictionem* zu *exerciren* gehabt, auch noch diese Stund in dießfählig-ruhiger quasi possession stehe, wo sohin dem mehr berührten Eychstättischen Pfleg-Gericht Nassenfelß niemahlen habe zuekommen mögen, in einer puren Schuld-Sach den Galgenhübler Mathiasen Stubenrauch, als vor deme ungültig beclagten non subditum, und zwar realiter nach Nassenfelß zu citiren; Als wollen Wir nit allein wider disen ab Seiten des öffters erwehnten Eychstättischen Pfleg-Gerichts Nassenfelß sichtig widerrechtlich unternohmenen Betrag hiemit *solemnissimè protestirt* haben, sondern es ergehet auch an die Freund und Herren Unser weiters freundlich- und nachbarliches Gesinnen/ dieselbe möchten belieben/ solch uneinstellige Verfügung thun zu lassen/ damit durch das Pfleg-Gericht Nassenfelß über disen *Casum Reversales de imposterum non præiudicando* gestellet, selbe dem Landrichter-Ambt Hirschberg überlifert; dann ins künftig demselben derley weitere Unternehmungen mit Nachtruck abgeschafft werden sollen/ Uns sohin im widrigen zu Ergreiffung anderer unbeliebigen Gegenmitl (woran es der Ohrten nicht fehlen solle) nit Anlaß geben. Denen Wir zu angenehmer Dienst-Erweisung erbietig seynd. München den 27ten Julii Anno 1733.

Lit. Ggggggggg.

Schreiben von der Eichstettischen Regierung an den Churfürstlichen Hof-Rath nacher München de a. 1739.

UNser freundliche Dienst/ und Grueß zuvor/ Hoch- und Wohlgebohrne/ auch Wohlgebohrne/ Wohl-Edl/ und Gestreng/ und Hochgelehrte/ besonders

sonders liebe Herren und Freundt! Denen Herren/ und Freundten wirdet nit entfallen seyn/ was allbereits unterm 27ten Augusti Anno 1733. wegen Herrn Statthalters zu Ingolstatt Grafen von Taufffirchen seiner damahlig angemasten Beeinträchtigung halber als vorgeblicher Land-Richter deß gefreyt-Kayserlichen Landtgerichts Hirschberg bey Mathias Stubenrauch immediat- und Erbgehuldigten Hochfürstlichen disseitigen Unterthanns/ und sogenannten Galgenhüblers zu Egweil Ambts Nassenfelß an Diesebe vor eine Rechts gegründte Vorstellung/ mit einem zur Besteiffung der Sach sogleich accludirten Extract tempore Sr. Hochfürstlichen Gnaden Bischoffen Marquardi mildseeligsten Angedenckhens in anno 1643. *per modum Confirmationis* neuerlich bestättigter *Exemption* besagt-Kayserlichen Landgerichts Hirschberg geschechen, und ganz heiter unter die Augen gelegt worden seye/ also zwar/ daß hierüber/ und von diesen 6. Jahren her sich immer in Ruhe/ und nachbarlichen Betrag/ ausser erst von ohngefehr ein-oder anderen Monath von dermahligen Herrn Statthaltern/ und General von Santini zu Ingolstatt es widerumben in die vorige Weitterung eingeleittet werden will/ gehalten/ mithin disseitig Hochfürstliches Ambt Nassenfelß in possessione der ohnehin zueständigen *Jurisdiction* halber bey disen Galgen- oder Hochhübler/ als sich unwidersprechlich veroffenbahret/ daß von vorgehenden Sæculis her dises Fürstliche hohe Stifft des vorgeblich Kayserlichen Landgerichts Hirschberg, respectu deren Pannstätt, Märckht, und Dorffs-Gerichten durchgehends *ratione Jurisdictionis* gänzlich *eximirt*, und forthan befreyt gewest seye, immerhin gestanden. Alldieweillen aber bey neulicher Erweckhung/ und von besagt Herrn Statthaltern/ und General gegen das Hochfürstlich disseitige Ambt Nassenfelß ratione anmaßlicher *Jurisdiction* nunmehro bey disem Galgenhübler mit allerhand ausgedruckhten *Comminationen* sich zu prævaliren gesuchet/ auch auf die von diß Ohrts an demselben allbereits erlassene ausführliche Remonstration von seinem unfuegsamen Vorhaben nit abzulassen gemaynt/ ja von denen anteactis das eigentliche am wenigistens erfindt- oder wißlich zu seyn beygehen will/ als sehen Uns veranlasset/ und angetrungen/ zu deren Herren/ und Freundten bekannt-führender Gemüeths-Billichkeit zu wenden/ und aubey auf Unsere allbereits unterm 27ten Augusti 1733. erledigte Vorstellung zu beziehen/ zu dem Ende aber den *in anno* 1643. damahls allschon accludirten Extractum sogleich widerhollter anzulegen, so hierinfahls ohnehin den heiteren Ausschlag gibet/ mit dem Freund-dienstlichen Ansinnen/ daß besagter Herr Statthalter und General von seinem unfuegsamb irrigen Vorhaben, und allwiderigen Bedrohlichkeiten zu *desistiren*, und zu ruhesamben-auch mehr nachbarlichen Betrag hierinnfahls gleichwohlen angewisen werdte/ in welch zuversichtlichen Zutrauen Wir denen

 Herren

Herren und Freundten zu all angenehmer Dienst-Erweisung bereithwillig verbleiben. Eichstätt den 11ten Augusti Anno 1739.

Des Hochwürdigsten/ Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn rc. verordnete Hoff-Raths-Præsident, Vice-Præsident, Geheimbe-und andere Hoff- und Regierungs-Räthe alda rc.

Lit. Hhhhhhhhhh.

EXTRACT

Aus des Land-Richters Hans Martin von Rosenbusch Bericht/ wegen Stellung eines Eichstettischen Verantworters/ dann dessen unnachbarlicher Aufführung de anno 1610.

Auch dazumahl der Hochwürdig Fürst/ und Herr/ Herr Johann Conrad, Bischoff zu Eychstett rc. Hannsen Walther von Eckh, seinen an dem besagten Land-Gericht Verantwortter/ welcher Iro Fürstl. Gn. sub prætensione seines nunmehro zimblichen hochen Alters/ und Leibs-Kräfften Unvermögenheit/ des Verantworter Diensts gn. begeben/ entgegen an sein statt Hansen Ludwigen Schenckhen von Beurn, durch ordentliche Schreiben/ alten und des Landgerichts Gebrauch præsentirt/ der/ damit Er die Land-Gericht desto stattlicher bereuten khünde/ für ainen Land-Vogt an-und aufgenommen/ herentgegen dem von Eckh die Pfleg Arnsperg geben worden.

Item begehrte Wolf Ulrich von Edenburg Fürbot wider Carl von Hof/ darüber Doctor Michael Vogl, Aichstettischer Rath/ als ain Adjunct des neuen Verantworters gantz unzeitig excipirt/ und wider die Citation protestirt/ vermainter Ursachen/ dieweil berierter von Hof in seines Gnedigen Fürsten und Herrn Hauß zu Otmaring wohne/ da doch solches immediatè in dem Landgerichts Gezirck liget, auch wie dieses von dem Stifft Eichstett erkaufft/ den Kauf-Titel Irer Fürstl. Gnaden selbsten Landgerichts Gebrauch nach, an dem letzten zu Kellhaimb durch mich gehaltenen Landgericht confirmiren lassen, ungeacht aber seiner unzeitigen eingewendten Protestation und Exception ist dem von Edenburg das Fürbot erkennt worden/ und hat hierdurch gleich der neue Verantworter, und sein Adjunct nit wenig an den Tag gegeben, daß sich das Stifft Eichstett sowohl, als andere in dem Landgerichts Gezirck Inseßige Stände gern von des Kayserlichen Landgerichts Hirschberg Jurisdiction und Gerichts-Zwang eximiren wolten, wie dann diß alles in den

Actis,

Actis, præsertim den Melchior Wolfen betreffend (welcher nunmehr auch bey gueter Zeit außgerissen, oder vielleicht durch den von Sierchenstain/ als seinen gewesten Herrn/ damit der gegen mir durch Sy geübte Betrug nit zu offenbar werde/ zu dem End abgeferttiget worden seyn mag) clerlich erscheinet/ darinnen eben die Confirmatio Privilegiorum eingewendet worden/ was gegen Euer Durchl. andere widersetzige Ständ sich zu behelffen vermaynen/ wie dann mein ring verständiges Erachten ist/ allein der Ursachen gedachter von Eckh/ dieweil derselbe als ain Landmann/ und der des Landgerichts Proceß ganz wohl erfahren, der Aichstättischen Rath Maynung nit jederzeit beyfallen wöllen, des Verantwortter Diensts sey entlassen worden, welches mehrer Nachdenckhen macht, dieweil gleich darauf Hannß Albrecht von Hegnenberg, Rath- und Statt-Vogt zu Eichstett auch seiner Dienst entlassen, und auf die Pfleg Mernsheimb verendert; bishero was erstes Land-Gericht fürgefallen/ und abgehandlet ꝛc.

Lit. Iiiiiiiii.

Libellus Articulatus annexo petit. in Sachen Aichstätt contra Hirsperg den 1. Aprilis.

Ybergeben durch mich Emanuel Meyer des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts geschwornen Cammer-Bott zu Ingelstatt den 1/11. Decembris St. No. Anno 1654. hernacher den 14. zu Oettingen zu Recht insinuiert.

Durchleichtig Hochgebohrner Fürst, Röm. Kayserl. Majestät Cammer-Richter, Gnediger Fürst, und Herr ꝛc.

Nachdem der Hochwürdig Fürst und Herr/ Herr Marquard Bischove zu Eychstett ꝛc. Anwaldts Gnediger Fürst und Herr Principal, von einer vermaihnten Achts-Erkanntnus/ welche den 18ten *Novembris* des nechst verflossenen 1652igsten Jahrs von dem Kayserlichen Landgericht Hirsperg wider Se. Fürstl. Gnaden/ und Dero Hochstiffts angehörige zween Erbgehuldtigte Underthonnen/ benanntlich Hannß Schmollen von Enckhering Küpfenbergischen Gerichts, sonsten den Schmollen Schneider genannt/ und Hannß Pfeffel von Inching ohnbefuegter Weiß ergangen/ an dises Hochlöbl Kayserl. Cammer-Gericht durch Dero verordneten Verantworttern, gleich sobalden stante pede und in continenti mündlich appelliren lassen/ und dann die gewöhnliche Appellation-Processe nicht allein erhalten/ sondern auch solche dem bestellten

Land-Richter, und Beysitzern bemelten Landtgerichts durch einen geschwornen Cammer-Gerichts-Botten *insinuiren*, Dieselben an hochgedachtes Kayserliche Cammer-Gericht citiren/ folgents auch angeregte Appellation-Process gebührent reproduciren/ und die Appellation inner darzue bestimmter Zeit würcklich introduciren lassen; Als erscheint Anwaldt obhochernanntes Herrn Bischoffen zu Eystett Fürstl. Gnaden als *Appellanten* Crafft habenten- und schon hiebevor *apud Acta* ligenten *General*-Gewalts, ybergibt darauf wider gedachte Appellaten animo litem affirmativè contestandi, disen in Jure & facto bestendigen articulirten Libellum Appellationis, nullitatis, nicht zwahr zu Gestallt eines zierlichen Libells/ sondern nur schlechter, jedoch wahrhaffter Erzehlung der Sachen-Beschaffenheit/ vnderthenig bittend/ mehrersagte Appellaten/ oder deren Gevollmächtigten Anwald litem darauf ohne Verzug zu contestiren/ und Vermög der Ordnung vnderschidlich clahr und lautter zu antwortten Gnädigst anzuhalten/ und mit dem Erpietten/ was alsdann wider verhoffen nicht gestanden/ sondern contradicirt, und widersprochen werden solte/ daß solchenfahls appellirender Anwaldt nicht ermanglen wolle/ solches alles/ soviel zum Obsig Rechtens remoto superfluo desuper omni meliori modo protestando zulänglich/ dienstlich/ und fürstendig seyn wirdt/ rechtlicher Gebühr/ und Nothdurfft nach beyzubringen/ und zu erweisen/ vorbehaltlich diser und anderer rechtlicher Beneficien, sezt/ und sagt Appellantis Anwaldt:

1.mo Erstlich wahr/ und versechenen Rechtens zu seyn/ daß die Jurisdictiones nicht confundirt/ sondern ein ieder Fürst/ und Stand/ auch rechtmässige Obrigkeit bey ihrem gebührenten rechtmässig hergebrachten Gerichts-Zwang ohnturbirt/ ohnbetrangt/ und ohnbeeinträchtigt gelassen werden solle.

2.do Wie dann wahr/ daß wider die iehnigen/ welche einen andern in seinen hergebrachten Jurisdictionen und Bodtmässigkeit turbiren/ in denen gemainen Rechten/ auch heylsamen Reichs-Constitutionibus gewisse Straffen/ und Executions-Müttel löblich verordnet.

3.tio So dann wahr/ daß ein gefreyter ohnmittlbahrer Fürst und Stand des Heil. Röm. Reichs Niemandt andern/ als der Röm. Kayserl. Majestät/ und disen Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht/ dessen angehörige Vnderthonen aber ihme *immediatè subject*, und von denselben *activè* und *passivè* Recht zu suchen, und zu nemmen schuldig seyen.

4.to Ganz ohne aber/ daß dergleichen Vnderthonen für einen frembden Gerichts-Zwang gezogen, und daselbsten zu Rede zu stehen schuldig seyen.

5.to Wie dann bekantt/ und wahr/ daß alle Fürsten und Ständte des Röm. Reichs in ihren Fürstenthumb- und Landen mit aigenen absonderlichen Gerichts-Zwang begabet, und *privilegirt*, auch von allen frembden Gerichten, sowohl für ihre Persohnen selbsten, als auch ihrer anvertrautten Vnderthonnen halben stattlich *eximirt*, und befreyet seint.

6.to Ju-

6.to Inmassen wahr / daß der immediat Ständen des Reichs Hoch- und Freyheit vornemblich auch in deme bestehet / daß Dieselben / wie auch deren Underthonen von allen frembden / und Neben-Gerichten frey und exempt seyen.

7.mo Da bevorab wahr / daß sonsten allerhand Confusiones entstehen / und zumahlen besagten Reichs-Ständten verkleinerlichen und nachtheilig seyn wurde / wann deren zugehörige Underthanen ausser Lands avocirt / und zu Recht gezogen werden solten.

8.vo Und obwohlen wahr / daß sich underschidliche Hoff- Landt- und andere Gericht im Heyl. Röm. Reich, und darunter auch das Kayserliche Landtgericht Hirsperg befindtet.

9.no So ist iedoch wahr / daß dergleichen Hoff- und Lanndtgericht, *in specie* aber erstgemeltes Lanndtgericht Hirsperg keine absolutam, sondern quoad certas causas restrictam, & personas limitatam, gar nicht, aber ein solche *Jurisdictionem* haben, daß Sye eines ohngemittleten Fürsten und Standts, welche bevorab wider dergleichen Neben-Gericht *privilegirt* seint, zueständtige Erbgehuldigte Underthounen rechtferttigen solten / und könnten.

10.mo Allermassen wahr / daß obverstandtenem Lanndtgericht Hirsperg inner des Fürstlichen Hochstiffts Eystett Territorio, und über dessen zuegethonne Underthonen, Vermög der Lanndtgerichts-Ordnung, ainige *facultas dicendi Jus* nicht, ausser dreyer hocher Mängl, benanntlichen Mordt, Raub, und Nothnunffts, und zwar allein in offenen, mit keinen gebannten ordenlichen Gerichten *privilegirten* Dörffern, gar nit aber in causis Civilibus gebühret.

11.mo Dann ob zwahr wahr / daß mehr erwehntes Landtgericht Hirsperg sich ie zu Zeiten understandten, die Stifft Eystettische Underthonen auch *in Civil*-Sachen vermaihntlich zu *citiren*, und sich dardurch einer *Jurisdiction* anzumassen.

12.mo So ist iedoch wahr / daß solches an Seiten Löbl. gedachten Stiffts Eystett / sowohl schrifftlich / als durch dessen verordneten Verantworttern mündlich iederzeit widersprochen, und wider dergleichen angemaßte *Citationes* behörige Nothdurfft *protestandò reservirt*, und bedingt worden.

13.tio Dannenhero wahr / daß besagtes Lanndtgericht / ob wohl es sich zu Zeiten einiger *Jurisdictionen* über die Stifft Eystettische Vnderthonen de facto angemast, herauß einiges *Jus* oder Herkommen nicht inferiren, noch erzwingen, weniger erweisen könnte.

14.to Bevorab wahr / daß Anwaldts gnädigster Herr Principal, und Sr. Fürstl. Gnaden von GOtt anvertraute Vnderthonen von allen frembden Hoff- und Lanndtgerichten / und consequenter auch von offt erholltes Lanndtgerichts Hirsperg *Jurisdiction exempt* und befreyt seint.

15.to Vnd ob zwahr wahr / und aus obigen allen yberflüssig erscheinet / daß villbesagtem Lanndtgericht Hirsperg yber des hochen Stiffts Eystett angehörige Vnderthonen weder in Civil- noch Criminal-Sachen (obangezogene drey hoche Mängl und Fähle ausgenohmen) einige *Jurisdiction* nicht gebühre.

16.to So ist doch wahr / daß selbiges sich understandten / schon vor etlich Jahren in einer gewissen Schuldt- und Civil-Sach zween Anwaldts gnädigsten Herren Principalen zuegehörige Erbgehuldigte Vnderthonen, Hannsen Schmollen von Enckhering Kupffenbergischen Gerichts, und Hannsen Pfeffel zu Inching mit Auslassung vnderschiedlicher Citationen / oder Anleithungen / wie Sye solche zu nennen pflegen / für seinen Gerichts-Zwang vermeihntlich zu erforderen / und ungeachtet wider solche incompetentiam und Vnbefuegnus ex parte Eystett iedesmahls protestirt / und mit Anerbiettung schleuniger Administration der lieben Justiz die Causa gebührent avocirt worden / wider denselben endtlich *in contumaciam* zu verfahren.

17.mo Gestalten dann wahr / daß obbemelte Hannß Schmoll, und Hannß Pfeffel bey dem zu Kösching gehaltenen Lanndtgericht den 18ten Novembris des nechst verschinen 1652igsten Jahrs durch einigen vermaihnten Sentenz in die Acht offentlich *declarirt*, und verfählt worden.

18.vo Wie aber wahr / daß hierdurch ob notoriam incompetentiam ein pur lauttere Nullitet begangen worden / und also die ausgelassene nichtige Achts-Erklärung von Vnwürden, und gantz ungültig seye.

19.no So ist auch wahr / daß der Stifft Eystettische ordinari Verantwortter wider sothane incompetenter, und einfolgentlich nulliter ergangene Achts-Erklärung nicht allein in bester Formb rechtens protestirt / sondern auch in continenti an diß Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht gebührent appellirt.

20.mo Wie dann wahr / daß solche interponirte Appellation zu rechter Zeit introducirt / auch die gewöhnliche Appellation-Process nicht allein erkannt / sondern

sondern auch öffters ernannten Lanndtgericht Hirsperg durch einen beaydten Cammer-Gerichts-Potten debitô modô insinuirt worden.

Wann dann Gnädiger Fürst und Herr / alles obarticulirter massen in Jure & facto bewandt / als gelangt an Euer Fürstl. Gnaden Anwaldts in Nammen obhochermelten Seines Gnädigen Fürsten und Herrn Principals underthenige Pitt / mit Recht zu erkennen / auszusprechen / und zu erklähren / daß vill erwehntem Lanndtgericht Hirsperg sich yber obgedachte- und andere dem Fürstl. Hochstifft Eystett zuegehörige Underthonen einiger *Jurisdiction* anzumassen nicht gebührt habe, noch auch inskünftig gebühre, sondern die vermeihntlich *publicirte* Achts-Erklährung *tanquam sententia à Judice incompetente lata ipso jure null*-nicht- und Crafftloß, und also hierinnfahls ybel und nichtigklich geurthailt; Herentgegen aber wohl und rechtmessig appellirt worden / auch besagte beede Underthonen / benanntlich Hannß Schmollen von Enckhering, und Hannß Pfeffel von Inching von der vermaihnten Achts-Erkantnus zu absolviren / und mithin in integrum zu restituiren seyen / alles mit Abtrag Kosten und Schadens / so bereits aufgeloffen / und noch weithers auflauffen möchten; Hieryber Eur Fürstl. Gnaden Hochadelich mild-Richterliches Ambt undertheniq besten Fleisses implorirent und anrueffent.

Eur Fürstl. Gnaden

Undertheniger

Bernhard Henninus.

Lit. Kkkkkkkkk.

Copia Schreibens von Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayrn an den Herrn Bischoffen zu Eichstätt / die vorhabende Eröffnung des Hochgefreyt-Kayserlichen Landgerichts Hirschberg betreffend / de dato 7. Novembr. 1748.

Nachdeme Wir den vesten Entschluß gefasset / Unser von Sr. Kayserl. Maj. und dem Heyl. Röm. Reich zu Lehentragendes gefreytes Kayserliches Land-Gericht der Grafschafft Hirschberg / so durch die bißhero angedaurte be-

schwehrliche Kriegs-Läuffen / und anderer Ursachen halber in zimbliches Abnehmen gerathen / in seinen ehevorigen Gang und Würckhung widerumben herzustellen / gleich dessen Aufrechthaltung Unsere obhabende Lehens-Pflicht / und Obliegenheit erfordert / wegen dessen feyerlichen Eröffnung hingegen sowohl / als des von Euer Liebden Persöhnlich zu bestellen habenden Verantworters ein- und anders vorläuffig zu verabreden, und vest zu stellen nöthig seyn will; Als gesinnen Wir an Euer Liebden hiemit Freund-Nachbarlich / um Sie belieben wollen / ein- oder anderen von Dero Räthen nacher Ingolstatt ehenächstens auf einen zu vergleichenden Tag begewaldter abzuordnen, um mit Unserem geheimen Rath, und Landgerichts-Verwesern Freyen von Ickstatt, nebst Unserem Rath und Landgerichts Oberschreibern dem von Chlingensperg, welche Wir gleichfalls dahin bevollmächtiget, gütliche Unterredung zu pflegen, und was bey solch feyerlicher Eröffnung in ein- oder andern zu beobachten seyn möchte / auf Unsere Genembhaltung veste zu setzen / welch Freund-Nachbarliches Bezeugen Wir gegen Euer Liebden in ander angenehme Weege zu erwidern unvergessen seyn werden. Dero Wür Nachbarlichen angenemben Willen 2c.

Lit. LIIIIIIII.

Antwort hierauf an Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayrn von Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden Bischoffen zu Eichstätt / de dato 10. Martii 1749.

Gleichwie Euer Gnaden Wir die von Dero Durchlauchtigsten Chur-Hauß gegen Unsere Hochstiffts Lande schon von sehr vielen Jahren hero ohnabfällig verspürte gute Nachbarschafft / und dadurch contestirte hochvenerirliche Zuneigung mit verbundesten Danck allzeit erkennen; Also geben Uns auch die Ehre / Euer Gnaden hiergegen aufrichtigst zu versicheren / daß Uns nichts angenehmers seye / dann Hoch-Deroselben fortwührig erbittende hohe Propension durch Unsere ergebenste Dienstgeflissenheit ohnabbrüchig beyzubehalten.

In Gefolg dessen nun erwünscheten zwar aus gantzen Hertzen / Eur Gnaden in dem an Uns wegen des Kayserlichen Landgerichts Hirschberg zu bringen beliebten Ansinnen eine willfährige Aeusserung widerfahren lassen zu können. Nachdeme sich aber aus der von denen Unserigen abgestatteten *Relation* so viel veroffenbahret, daß die Uns von GOtt anvertrautte Hochstiffts Lande / in einer *notoria Possessione vel quasi Immunitatis à prædicto Judicio Provinciali* sich nit nur gantz ohnwidersprechlich befinden, sondern auch, so viel das *Petitorium* anbelanget, mit stattlichen Kayserlichen *Privilegiis*, Befreyungs- auch *Cassations*-Brieffen erstbemeltem Landgerichts dergestalten versehen seynd, daß Wir sowohl *in possessorio*, als *petitorio* Uns bestens *fundirt* erachten müssen.

Als

Als werden Euer Gnaden von selbsten hocherleucht ermessen/ daß wir wegen dieser vorhabender Landgerichts Erneuerung (welche zumahlen nit Unsere Lande allein/ sondern auch andere benachbarte Reichs-Stände betreffen müßte) gebundene Hände haben, mithin gleichwie Uns allerdings bedencklich fallet, denenselben einen *præjudicir*lichen Vortritt zu machen, auch zum Nachtheil Unserer Hochstifft-Landen, eine beyfällige *Declaration* abzugeben/ Uns nit nur gegenwärtig/ sondern auch vor der spathen Nachwelt eine ohnabschiebliche Verantworttung accresciren wurde. Wir sehen Uns demnach vielmehr bemüßiget, dargegen *contradictis contradicendis*, & *reservatis reservandis quibuscunque* in bester Rechts-Form intuitu Unserer Hochstiffts-Lande zu protestiren/ und verbleiben rc.

Lit. Mmmmmmmmmm.

Copia weiteren Schreibens von Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Bayern an Herrn Fürsten und Bischoffen zu Eichstett d. d. 9. May 1749.

Aus dem von Euer Liebden an Uns unter dato 10. Martii nup. erlassenen Antwort-Schreiben auf Unser Freundnachbarliches Ansinnen/ einige Dero bevollmächtigte Räthe nacher Ingolstatt abzusenden/ um mit Unseren gleichfalls bevollmächtigten wegen vorhabenden Eröffnung Unsers gefreyten von Kayserl. Majestät/ und dem Reich zu Lehen tragenden Landgerichts der Grafschafft Hirschberg/ sonderlich wegen erforderlichen/ und in dem Herkommen gegründeten/ auch durch feyerliche Verträge bestättigter Persönlicher Erscheinung dabey eines zeitlichen Herrn Fürstens und Bischoffens von Eichstätt das Nöthige vorläuffig zu verabreden, haben Wir mit vielen Befremden entnehmen müssen/ was massen Euer Liebden von solcher gantz unverfänglichen Absendung nicht nur gänzlichen *abstrahirt*, sondern sogar Uns dieses so hoch *privilegirte* Kayserliche Land-Gericht, und vorzügliches *Regale* in voreylichen *Dispul* zu ziehen, und sowohl in Possessorio als Petitorio zu widersprechen kein Bedenckhen getragen haben. Gleichwie nun letzteres sich in Wahrheit gantz anderst befindet/ und Euer Liebden von Dero Räthen dißfalls ungleich seynd berichtet worden/ in Anerwegung Wir und Unser Durchlauchtigstes Chur-Hauß ermelt Kayserliches Land-Gericht nicht nur in ohnverruckhter Ubung hergebracht, und Unser Chur-Hauß damit von Kayserlicher Majestät, und dem Reich von uralten Zeiten her kündigermassen belehnet worden, und noch beständig belehnet wird, sondern annebst in Ansehung Euer Liebden/ und Dero Hochstiffts *titulo maximè oneroso* innen haben. Als gesinnen Wir an Dieselbe nochmahlen Freund-Nachbarlich/ Uns in Haltung dieses Unsers Kayserlichen Landgerichts/ so Wir

durch Unsern Land-Richter, oder Landgerichts Verweser auf Anfang des künfftigen Monaths Octobr. nacher Buxheim außschreiben zu lassen gesonnen seynd, keine weitere Schwirigkeiten in den Weeg zu legen / sondern vielmehr dem Herkommen / und errichteten Verträgen gemäß die Bestättigung derenselben, und Dero Hochstifft von dem Land-Gericht rechtmäßig verliehenen Freyheiten und Privilegien in eigener Persohn anzusuchen, und ainen Adelichen Verantwortter auf offener Land-Schrannen zu benennen; Als im widerigen nicht verhoffenden Fall Wir Uns nicht entäusseren könnten noch würden / alle Deroselben / und Dero Hochstifft von besagtem Land-Gericht ertheilte Privilegien und Freyheiten auf der Land-Schrannen *caßiren*, und aufheben zu lassen / mit der wohlbedächtlichen Erklärung / daß bey befahrender fernerer Widersetzlichkeit Wir an die mit Euer Liebden Vorfahrere, und dem Stifft Eichstett errichtete Verträge, sonderheitlich dem Dero Hochstifft so fürträglichen- Uns und Unserm Chur-Hauß hingegen höchst-nachtheiligen Vergleich de ao. 1305. Uns weiter nicht gebunden zuseyn erachten könnten, und allenfalls Euer Liebden daran nicht mehr gehalten seyn solten / Wir Unsere bestens begründete Rechts-**Ansprüche auf die Grafschafft Hirschberg, und die darzu gehörige Lande, Städt, Märckt, und Dörffer feyerlichst,** wie hiemit beschiehet, vorzubehalten, und gegen alle hieraus entstehende unbeliebige Folgen Uns in besten Form zu verwahren bemüßiget seyn würden. Die Wir übrigens rc. München den 9. May 1749.

Lit. Nnnnnnnnn.

Copia weiterer Antwort an Se. Churfürstl. Durchl. in Bayrn rc. von Sr. Hochfürstl. Gn. zu Eychstätt / de dato 3. Junii 1749.

Euer Gnaden an Uns zu erlassen-beliebtes Antwort-Schreiben vom 9. May h. a. wegen intendirender Erneuerung des Kayserl. gefreyten Landgerichts Hirschberg ist Uns rechtens beliefferet worden. So wenig Wir nun jemahls der Intention gewesen zu seyn versicheren können / Hoch denenselben / und Dero Durchlauchtigsten Chur-Hauses zuständige Hoche Gerechtsame auch nur in den mindisten Dispute zu ziehen / so gesicheret halten Wir Uns hingegen / daß Euer Gnaden Dero außgerhümten Hochen Gemüths-Billichkeit nach weit davon entfernet seyen / Uns und Unserem Fürstl. Hochstifft eine solche Bürde neuerlich aufdringen zu wollen / die Uns mit Recht nimmermehr zuzumuthen stehet.

Wann

Wann dann hiernächst in facto richtig/ daß von 1. 2. 3. 4. 10. 20. 30. 60. und mehr Jahren nit ein einiger Landgerichts-Tag in unseren Hochstiffts Landen gehalten worden, und dahero in der Folge nit zuwidersprechen, daß solchergestalten Unser Fürstliches Hoches Stifft die *Immunitatem, seu libertatem* von ermelten Hirschbergischen Land-Gericht nit nur *respectu Possessorii summarissimi*, sondern auch *ordinarii* Rechtmäßig erworben, auch die zwischen Fürsten, und Ständen des Reichs zur *Præscription* erforderliche Jahrs-Läuffe bereits *in Duplo* verstrichen, über daß, was die Bevöstigung des *per præscriptionem* schon *fundirten Petitorii* weithers angereichet, Unser Fürstl. Hoches Stifft mit stattlich Kayserl. und Königlichen *Exemptions-Privilegiis* versehen, besonders aber von Kayser Friderico III. anno 1481. auf ewige Zeiten unwiderrufflich unter einem Pöenfall 100. Marck löthigen Golds, so vollkommen *privilegirt*, und begnadiget worden, daß weder ein zeitlicher Fürst und Bischoff zue Eychstätt/ noch dessen Stiffts-Männer, Ambt-Leuthe, tägliches Hof-Gesünd, Diener, Hintersassen, Unterthanen, und alle die ihm zu Versprechen stehen/ von Jemand/ wer der/ oder die, oder um was Sachen das wäre/ an einig Land-Gericht/ wie die genannt/ oder wo die gelegen seynd/ keines außgenohmen/ nit fürgenommen/ gehaischen/ geladen/ noch daselbst beclagt/ noch wider sye/ ihr Leib/ Ehre/ Haab noch Güeter gerichtet, geurthelt, noch *procedirt* werden solle, mit dem außdrucklichen Zusatz, daß auch des Heyl. Reichs Churfürsten, Fürsten, geistliche, und weltliche Land-Richtere, Urthelsprechere, in was Würden, Stande/ oder Weesen die seyen, weder einen Fürsten und Bischoffe zue Eychstätt, weder desselben Angehörige, wie obgemelt, an disen Kayserlichen Gaaben, Gnaden, Freyheiten, Erkantnuß/ Erclährung, Ordnung, und Satzung nit hindern, noch irren sollen. Uber daß die Euer Gnaden beygebrachte Information, als wäre die Grafschafft Hirschberg an Unser Fürstl. Hoches Stifft sub conditione agnoscendi Judicium Provinciale eintweders gleich Anfangs gediehen/ oder wenigist nach der Hand unter solcher Obligation durch Verträge überlassen worden/ um da weniger mit Bestand darzuthuen möglich seyn wird/ je bekandter es ist/ und erforderlichen falls legaliter docirt werden kan/ daß das von Euer Gnaden angezogene Instrumentum de ao. 1305. kein Vertrag, sondern eine ordentliche *Sententia arbitralis* seye, welche durch gemainsam ernannte Schieds-Richter/ die ex parte deren damahligen Herren Herzoge in Bayrn/ Heinrich von Seefeld, Hatmar von Labar, und Bertold von Rechlingen, ex parte Unseres Fürstlichen Hochstiffts aber Rudiger von Dietenhofen, Ludwig von Eyb, und Seyfrid von Mörsnheimb, nebst dem Heinrich Marschallen von Pappenheimb, als constituirten Uber-Mann gewesen/ præfato anno auf vorgängige Weisung/ und Wahrheit für unser Fürstliches Hochstifft gegen die damahlige Herrn Herzoge in Bayrn/ Rudolph und Ludwig obsieglich außgefallen/ und die von denenselben schon dazumahlen auf die Bahn gebrachte Feudalität der Grafschafft Hirschberg *ex defectu necessariæ*

cessariæ

cessariæ probationis mit Gericht, und mit Richter Urthel, wiedie *Formalia Instrumenti* lauthen/ abgesprochen, gewißlich mit so mehrern Grund/ als ferners ex Testamento Gebhardi, letzteren Grafens von Hirschberg de ao. 1304. ad oculum ersichtlich/ daß gedachte Grafschafft, excepto duntaxat Judicio Provinciali, welches Er darinn dem wahren Lehen-Herrn außdrucklich *reservirt* thails ein wahres Aigenthumb, theils aber Eichstettisches Lehen gewesen, mithin ihme in allweg zugestanden, dieses sein Aigenthumb/ ohne jemands Rechts befugte Hindernuß/ nach freyer Willkühr/ an Unser Fürstl. Hochstifft/ als von welchem Er stattliche Beneficia, & utilitatis commoda empfangen zu haben/ selbst einbekennet/ per modum recompensationis Testaments-Weiß zu verwenden. Nicht zugeschweigen/ daß von der Zeithero/ da berührter sententia arbitralis ergangen/ sohin schon gegen 450. Jahr mehr besagte Grafschafft ohne Unterbruch/ als ein wahres Allodium, von Unseren Hochstiffts Herrn Vorfahrern besessen/ und niemahls einiger Orthen/ als Lehen *recognoscirt* worden; nebenbey auch authenticè zu probiren stehe/ daß anno 1381. Unsers Herrn Vorfahrers am Hochstifft Liebden Weyland Bischoffe Rabanus vor dem damahls noch in Schwung gewesten Land-Gericht Hirschberg mit Rechten behauptet habe/ daß alles/ was das Gottshauß zu Eychstätt in der Grafschafft zu Hirschberg liegen hat/ wie das alles genannt ist, und wo das alles gelegen ist in der Grafschafft zu Hirschberg, alles daß des Gottshauß zu Eychstätt Recht Eigen seye. Als werden Euer Gnaden bey so hell leuchtend vor Augen ligender Bewandsame der Sachen von selbst Hocherleucht erschliessen/ daß für Uns und Unser Hochstifft die trifftigste Rechts-Gründe militiren/ sohin allerdings vor GOtt/ und der Welt höchst verantwortlich fallen müste/ wann Wir künfftig das Land-Gericht Hirschberg erkennen/ und solches in Unseren Hochstiffts Landen ferners halten zulassen verstatten/ oder auch Unseren hierzue berueffenen, Uns aber mit Hochfürstl. Landes Bottmäßigkeit allein zugehörigen Prälaten zu Rebdorff, und Planckstetten (denen Wir die Erscheinung unter 1000. Rthlr. Straffe bereiths verbotten, auch wider die anmaßliche Citation, reservatis reservandis quibuscunque, hiermit *per Expressum protestiren*) dises zu bereuten nachgeben würden, nit zweifflende/ es werden Hoch-dieselbe sich in Sachen von denen Ihrigen eine genauere Information beybringen zulassen belieben/ sohin Uns das Hochschätzbahre Vergnügen machen/ mit Dero Durchlauchtigsten Chur-Hauß in ohnverbrüchlich guetter Nachbarschafft Werckthättig beharren zu können/ als wohin Uns/ sambt Unseren Fürstlichen Hochen-Stifft angelegentlich recommendiren/ übrigens aber Euer Gnaden verbleiben rc. Eychstätt ut supra.

Lit.

Lit. Oooooooooo.

Copia der Beantworttung dieß Eichstettischen Schreibens/ d. d. 6. August 1749.

P. P.

Aus Euer Liebden an Uns unterm dato 3ten Junii jüngsthin aberlassenen weiteren Aeusserungen/ in Betreff Unsers gefreyten Kayserlichen Landgerichts Hirschberg haben Wir zu Unserer nicht minderen Befremdung/ als sonderbahrer Empfindlichkeit wahrnemmen müssen/ unter was für ungleichen Geschichts-Anführungen/ und Rechtswidrigen Außflüchten Dieselbe dieses Unser vorzügliches Regale anzustreitten/ und sich sambt Dero anvertrautten Hochstiffts/ in dem Landgerichts Bezirckh gelegenen Landen/ von dessen Gerichtszwange zu entziehen/ so mithin des Heyl. Röm. Reichs, und Unser Chur-Hauß an dieser ohnstreittigen höchsten, und hohen Gerechtsame äusserstens zu bekräncken suchen.

Gleichwie Wir nun weith entfernet seynd/ Euer Liebden auch nur mit dem Schatten einer unrechtmäßigen Zudringlichkeit zu nahe zu treten/ oder Uns/ und Unserem Chur-Hauß das mindeste beyzulegen/ so Uns nicht vor GOtt und der Welt nach klarem Innhalt derer feyerlichsten Verträgen/ und Kayserlichen Belehnungen offenkündigermassen gebührete.

Also bereden Wir Uns auch von Dero bekannter Christlichen Gemüths-Billigkeit/ daß Uns dieselbe nimmermehr ungleich außdeuten/ oder verdenckhen werden/ wenn Wir Unsere/ und Unseres Chur-Hauses notorische/ und so theuer erworbene hohe Gerechtsame auf alle Weiß zu handhaben für eine Unserer wesentlichen/ und ohnumgänglichen Chur- und Herzoglichen Hauß-Pflichten ansehen.

Wie ungleich Dieselbe von dieses Unsers Kayserlichen Landgerichts ursprünglichen Beschaffenheit/ und ohnwiderleglichen dessen Besitz von Dero Räthen unterrichtet worden/ und wie ohnstichhaltend alles dasjenige seye/ so Dieselbe dargegen einwenden wollen/ stellen Wir Dero selbst eigenen ohnpræoccupirten Erwegung/ und Beurtheilung anheimb; Nachdeme

1.mo In ohnlaugbarer/ und klar darligenden Wahrheit beruhet/ daß in der von Euer Liebden sobenambsten Sententia arbitrali, wegen des vorhergegangenen Compromissi hingegen/ und darauf erfolgten Bestättigung beyderseitigen hohen Interessenten von Euer Liebden Herrn Vorfahrern am Hochstifft/ laut der in Handen habenden vielfälltigen eigenhändigen Urkunden/ selbsten so betitulten Vertrag de anno 1305. die Uns und Unserm Chur-Hauß

 ledig

ledig gewordene Grafschafft Hirschberg samt dem Land-Gericht, und allen denen Rechten, die dazu gehören, außdrucklichen vorbehalten, und zuerkannt; Solch Keyserlich gefreytes Land-Gericht auch

2.do Uns und Unserm Chur-Hauß von allen und jeden Römischen Kaysern sonderheitlich vom Kayser Ludwig anno 1320. Kayser Carl dem IV. de anno 1362. Kayser Sigmund de anno 1434. Kayser Friderich III. de ao. 1443. 1447. 1465. 1466. 1474. Kayser Maximilian de anno 1509. Kayser Carl dem V. de anno 1521. 1550. und so weiter ohne Unterbruch bestättiget/ mit stattlichen Freyheiten vermehrt / und als ein hochansehnliches Fahn- und Thron-Lehen gereicht worden ist/ und noch stetshin gereicht wird; Wir auch und Unser Chur-Hauß

3.tio Solche gefreyte Keyserliche Land-Gericht forthan/ ausser was jezuweilen sonderheitlich in jüngeren Zeiten, durch Veranlassung der außgebrochenen Kriegs-Unruhen unterblieben, in ohnunterbrochener Ubung hergebracht, und in seinem Ordnungsmäßige Gang erhalten haben/ neben deme

4.to Sowohl in jure als facto richtig/ und außgemacht ist/ daß Wir solch Unser Kayserliches Reichs-Lehnbare Land-Gericht an beliebige, in dem Landgerichts Bezirckh gelegene Städte/ Märckte/ und Dörffer/ mithin auch in Euer Liebden in eben disem Unserem Land-Gericht Hirschberg gelegene Lande/ durch Unsere zeitliche Land-Richter außschreiben zu lassen befugt seynd/ solches auch je- und allezeit dahin/ sovill und offt es Unseren Durchlauchtigsten Vor-Eltern beliebet/ und zwar (ohne dermahlen weiter zuruck zu gehen) noch zu Mitten/ und Ende des abgewichenen Jahrhundert anno 1651. nacher Buchsesheim, anno 1652. nacher Wettstetten, anno 1653. nacher Eitensheim/ anno 1654. nacher Schelldorf, anno 1655. nacher Wettstetten, anno 1656. nacher Eytensheim, anno 1657. nacher Buchsesheim, anno 1670. nacher Eytensheim, anno 1680. nacher Buchsesheim, anno 1681. nacher Eittensheim, anno 1682. nacher Kipffenburg außgeschrieben/ und an ermelten Orten öffentlich abgehalten worden. Sodann

5.to Nicht minder in Geschichtmäßiger/ und ohnvermeintlicher Wahrheit beruhet/ daß alle und jede Euer Liebden Herren Vorfahrere am Hochstifft, und Bistum Eichstätt ihrer Schuldigkeit gemäß, und zwar noch nach dem vermeyntlichen, wider Unsere- und Unsers Churhauses hohe Befugnüsse nichts vermögenden, nur in allgemeinen Außdruckungen/ folglich in forma communi, & salvo jure cujuscunque abgefasten Exemptions-Privilegio Kaysers Frider. III. de anno 1481. Weyland Bischoff Gabriel, Bischoff Mauritius, Bischoff Martinus &c. ja noch im letzt abgewichenen Jahrhundert anno

anno 1614. Bischoff Christophorus, und anno 1640. Bischoff Marquard, auf dem den 24ten Maji dicti anni zu Beylngrieß gehaltenen Land-Gericht in eigener Person erschienen seynd, und daselbsten um die Bestättigung ihrer von dem Land-Gericht habender Privilegien geziemend angesucht, auch ihre adeliche Verantworttere bestellt haben, welch letzteres vor den Zeiten Bischoffs Gabriels so offt und vielmahlen geschehen müssen / als sich mit denen Verantworttern eine Veränderung zugetragen hatte / so jedoch obbemelten Fürsten / und Bischöffen aus puren freyen Willen nachgelassen, und von Unsern Durchlauchtigsten Vor-Eltern dahin gemildert worden, daß ein zeitlicher Fürst und Bischoff nur einmahl wehrend seiner Regierung solch adelichen Verantwortter in Person vorzustellen schuldig seyn solle.

6.to Solche Persönliche Beruf- und Erscheinung ist bißhero aus keiner andern Ursach unterblieben / als weilen bey zeitlichen in anno 1685. erfolgten Ableiben Weyland Bischoffs Marquards Unser Anherr Maximilian Emanuel hochseeligen Angedenckens eben in denen Feld-Zügen gegen den Erb-Feind Christlichen Nahmens begriffen gewesen / und nach der Hand sich in denen Niederlanden viele Jahrlang aufgehalten / somit das Land-Gericht bis anno 1700. mit Land-Richtern / und der erforderlichen Anzahl von Assessorn nicht besetzt ware; zu Anfang dieses lauffenden Jahrhunderts entgegen die leydige bekannte Kriegs-Unruhen eingefallen seynd; Inmassen denn nach geschlossenen Frieden hochgedacht Unser Anherr sofort dahin bedacht gewesen / solch gefreytes Kayserliche Land-Gericht widerummen in seinen ehevorigen Flor- und Aufnahm zu bringen, und zu dem Ende dasselbe mit denen erforderlichen Gerichts-Personen / Land-Richtern / Ober-Landschreibern / und Assessorn zu bestellen; und obschon die feyerliche desselben Eröffnung wegen verschiedener darzwischen gekommener wichtigen Hindernussen bis nun nicht zu Stande gekommen / so hat doch dasselbige in denen im Landgerichts Bezirck / in specie in Euer Liebden Ober-Ambt Nassenfels gelegenen Ohrten anno 1719. 1725. 1733. & seqq. verschiedene Actus Jurisdictionis außgeübet / folgsamb Wir und Unser Chur-Hauß Uns in ohnunterbrochenen dessen Besitz immerhin *manutenirt*, und gegen Mäniglichen ohnverruckter erhalten; Um so mehr / als

7.mo Euer Liebden Vorfahrer die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett in denen vor das Land-Gericht gehörigen Sachen Sich- und Dero Unterthanen von dessen Gerichts-Zwang zu entziehen so wenig gemeynt gewesen / daß anno 1511. Weyland Bischoff Gabriel solche von Land-Richter / und Assessorn einberichtete Aufbürdungen in eigenhändigen Schreiben widersprochen / und in Abrede gestellt / vielmehr denen Landgerichts-Ordnungen sich in allem zu fügen / sich geziemends erkläret hat / gestallten denn im Jahr 1533. zwischen Unsern Vorfahrern denen Herzogen in Bayern / und Herrn Bischoffen zu Eychstett, zur Hebung aller Spän- und Irrungen ein ordentlicher Recess errichtet / und in dessen zweyten Art. vertragen worden / daß nach Kayser Ludwigs Verordnung beym Land-Gericht verfahren / und darüber nicht geschritten werden

 solle;

solle; Ja in dem Jahr 1589. hat sich Weyland Bischoff Martinus selbsten als Kläger an Unser Land-Gericht gewendet, und wider die Pfaltzgrafen Hertzogen zu Neuburg wegen Unterstall eine weitschichtige Klage übergeben, mithin dessen Gerichts-Zwang ohnstreitig agnoscirt. Endlich und

8.vò Seynd Wir/ und Unser Chur-Hauß als Innhabere dieses gefreyten Kayserlichen Landgerichts von unfürdencklichen Jahren her offenkündigermassen berechtiget/ die in dem Landgerichts Bezirck begütert- und seßhaffte von Adel, Prälaten, und Rechtsgelehrten zu Beysitzern des Landgerichts zu ernennen, und denenselben die Land-Schrannen zu bereuten/ mittels Unserer an Sie erlassenden Citationen/ und Befehlen zu gebieten/ und aufzulegen; wie dann in specie die zeitliche Prälaten zu Rebdorf, und Planckenstetten, erweißlicher massen zu mehrmahlen als Assessores dabey erschienen seynd.

Wir leben solchemnach des zuversichtlichen Freundnachbarlichen Zutrauens/ Euer Liebden werden bey so klar darligenden Unseren Rechts-Befügnissen/ und ohnabneinlichen Besitz dieses hochbefreyten Kayserlichen Landgerichts sich nunmehro eines besseren begreiffen/ Dero persönliche Erscheinung auf besagt Unserer auf dem 2ten *Octobris* nächstkommend nacher Buchsesheim außgeschriebenen Land-Schrann, um daselbsten dero adelichen Verantworttere zu bestellen, und um die *Confirmation* Dero vom Land-Gericht habender Privilegien anzusuchen, weiter nicht *difficultiren*, und eben so wenig der ordentlichen Publication solchen Landgerichts mittels *Affigi*erung der gewöhnlichen *Patenten* in denen im Landgerichts Bezirck gelegenen Städten/ Märckten, und Dörffern ꝛc. in Weeg legen/ sonderheitlich aber die an die Prälaten von Rebdorf, und Planckenstetten gantz ohnbefugter erlassene/ und Unsern hohen Gerechtsamen so verkleinerlich als Uns selbsten zu nicht geringen *Despect* gereichende Straff gebotten, sofort widerruffen/ und aufheben/ als im widrigen nicht verhoffenden Fall Wir zu manutenierung des Heil. Röm. Reichs Unser und Unsers Chur-Hauses hohen Regalien/ und Gerechtsamen mißbeliebige Mittel zu ergreiffen Uns ohnumgänglich bemüßiget sehen würden. Wozumahlen Euer Liebden zu Beschönung fernerer Widersetzungen dargethanermassen die vorgeschützte/ nirgends erfindliche/ und ohngegründete Possessio vel quasi Immunitatis, & Exemptionis in rebus præsertim liberæ, & meræ facultatis, dergleichen die Außschreibung des Landgerichts in Dero Stiffts Landen ist/ das mindeste behelffen mag/ noch weniger aber von einer Verjährung die Frage seyn kan, da Unser Chur-Hauß solch gefreytes Land-Gericht von Kaysern/ und dem Reich beständig/ und bey allen Thron- und Lehenfällen zu Lehen empfangen/ auch stethin solches/ ausser währenden Kriegs-Läuffen/ exercirt hat.

Wir widerhohlen demnach alles dasjenige/ was Wir in Unserm an Euer Liebden aberlassenen Schreiben de dato 9ten May diß lauffenden Jahrs bereits gegen Dieselbe wohlmeynend geäusseret haben/ um so mehr/ als Dieselbe allzu

milde

milde unterrichtet seynd / wenn Sie dafür halten wolten / als ob Unsere Vorfahrer / Churfürsten / und Herzogen zu Bayern keine rechtmäßige Ansprüche an die Gräflich Hirschbergische Lande gehabt hätten; angesehen Wir erfordernden Falls deren gar vielfälltige- und mehrere, als Euer Liebden anständig seyn dörffte, anzuführen, auch grundsam darzuthun, Uns im Stande finden. Wir wollen jedoch mit derer Vorübergehung für dermahlen wider den Euer Liebden **anmassenden Titul, und Rechten der Grafschafft Hirschberg**, als welche Kraft deß von Denenselben selbst angeführten *Laudi*, oder *sententiæ arbitralis* de ao. 1305. Uns und Unserm Chur-Hauß mit ganz derben und deutlichen Worten zugesprochen worden, in bester Form, und auf das feyerlichste *protestirt*, auch Uns vor, wie nach gegen alle aus ferneren unverantwortlichen Umtrinben, und aufzüglichen Widersetzlichkeiten entstehende / auch wider Unsern Willen abzwingende unbeliebige Folgen auf das zierlichste verwahret haben. Die Wir übrigens 2c. Schleißheim den 6ten August 1749.

Lit. Ppppppppp.

Verzeichnus derjenigen in dem Landtgericht Hirschbergischen Bezürckh / und Eychstätter Bistumb entlegenen Orten / allwo die gedruckt-offene Patenten wegen auf dem 2. October Anno 1749. beschechener Eröffnung der feyrlichen Landt-Schrannen des Gefreyt-Kayserlichen Landtgerichts Hirschberg den 29. 30. und 31. Augusti besagten Jahrs ordentlich affigiert / und publiciert worden seynd.

Als nemblichen

Nassenfelß.	Denckhendorff.
Müllhausen.	Paulshofen.
Burheim.	Meyrn.
Ober-Eichstett.	Beylngrieß.
Rebdorff.	Berching.
Ruppersbuech.	Planckenstetten.
Raittbuech.	Biberbach.
Pfaldorff.	Greding.

Ripfenberg.	Irpfenstorff.
Schelldorff.	Kiepurg.
Weitstetten.	Derendorff.
Eittensheim.	Emsing.
Deggingen.	2c.

Licent. Frantz Antoni Palß / des Kayserlichen Landtgerichts Hirschberg Landt-Underschreiber mppria.

Lit. Qqqqqqqqq.

Protocolls - Abschrifft des Land - Gericht zu Buchsheims, Donnerstag den 2. Octob. 1749. ist die erste feyerliche Land - Schrannen seit von Anno 1700. widerum gehalten / und eröffnet worden.

Land - Richter.

Se. Excellenz Herr Johann Adam Freyherr von Ickstatt / Churfürstl. würcklich Geheimer Rath / als Landgerichts-Verweser.

Urtlsprecher.

(Titl.) Herr Baron von Griesenpöck / Churfürstlicher Verantwortter.
Herr Ludovicus Prælat zu Rohr.
Herr Placidus Prælat zu Scheyern.
Herr Maurus Prælat zu Weltenburg.
Herr Baron v. Hegnenberg zu Tolling / genannt Dux 2c.
Herr Herman Anton von Ehlingensperg zu Schönhofen und Trachenfelß / Land-Oberschreiber.
Herr Professor Schiltenberger.
Herr Professor Weishaupt.
Herr Licent. Palß Land-Unterschreiber.

Nachdeme diß Hochgefreyt-Kayserliche Landgericht / theils wegen Abwesenheit Sr. Churfürstl. Durchl. Maximilian Emanuel / theils wegen erfolgter zweyer Kriegen / mithin dem Durchläuchtigsten Chur-Hauß / als dem Lande

zugedrun-

zugedrungenen vielen schweren Fatalitäten mit Haltung einer offentlichen Land-Gerichts-Schrannen seit von Anno 1700. zuruck halten müssen / mithin uneröffneter geblieben / obschon nach Hintritt des Herrn Grafen von Montfort Excellenz hochseel. und widerum hergestellten Frieden Sr. Excellenz Herr Graf von Taufkirchen, dann Se. Excellenz Herr Graf von *Santini*, als würckliche Land-Richter Gnädigst denominiret / auch die Land-Oberschreiber / Land-Unterschreiber / und Land-Bothen-Stelle iederzeit besezt gewesen;

Als haben ieztmahlig glückseeligst regierende Churfürstl. Durchl. Maximilian Joseph Sich gnädigst gefallen lassen / diß uralte Landgericht / und Jurisdiction anwiederum in seinen alten Flor / und Aufnam zu resuscitiren / folgsam sub 22. Octobris 1746. vorgemelt Se. Excellenz Herrn Johann Adam Freyherrn von Ickstatt, Churfürstl. würcklich Geheimen Rath ꝛc. als Landgerichts-Verwesern gnädigst denominiret / den Land-Oberschreiber Herrn Hermann Anton von Chlingensperg sub dato 9. Maij 1749. in seinem Land-Oberschreiber-Amt bestättiget / verschiedene Herren Assessores und Urtlsprecher gnädigst aufgestellet;

Also ist von Ingolstatt aus den 2. Octobris a. c. Herr Landgerichts-Verweser mit einem zierlichen Comitat folgender Gestalten fruhe um 7. Uhr ausgezochen / und zwar

Aller Anfangs reitete der Landgerichts-Both / nach disem zwey Trompeter in der Stadt-Liberey, sodann der Landgerichts-Anleiter / den Landgerichts-Staab in der Hand haltend / disem folgte ebenfahls zu Pferd der Landgerichts-Unterschreiber / daraufhin kame Ihro Excellenz Herr Landgerichts-Verweser nebst dem Churfürstl. Verantworter in einer mit 4. Pferden bespannt-offenen Gutschen sizend. Nach Ihro Excellenz Herrn Land-Richter fahreten alle Herren Assessores, iedweder in einem besonderen Wagen / hinnach die zum Landgericht gehörige vier Galgenhübler mit angethannen Seiten-Gewöhr / und vierspännigen Fuhrwagen. Als man dann in solcher Ordnung unter Blasung der Trompeten von Ingolstatt ausgezogen / und von da eine Stund weith in das sogenannte Bürckl-Wäldl gekommen ist / so stunden alda schon in der Bereitschafft die von der Ingolstättischen Guarnison 80. Mann commandirte Grenadiers unter Commando eines Herrn Haubtmanns / und zweyer Lieutenants; Da dann Ihro Excellenz Herr Land-Richter Halt machte / und den Raport des zum recognosciren voraus geschickten Adjutantens vernahme / daß nemlichen Puchsheim mit Fürstl. Eichstättischen Soldaten / Infanterie, und Hussaren würcklich besezt wäre / und nicht den mindesten Zugang gestatten wolten / auf solche Weiß dieses Grenadiers-Commando benöthigten Fahls nicht hinlänglich seyn dörffte / genugsamen Widerstand zuthun; Dahero hat Ihro Excellenz Herr Land-Richter unverweilt einen expressen reutend nacher Ingolstatt an Ihro Excellenz Herrn Statthalter abgeschickht / um selber das Grenadiers-Commando mit noch einem Detachement von 100. oder 200. Mann verstärcken möchte; Indessen

 aber

aber ist Herr Land-Richter mit seinem Comitat unter Bedeckung des Grenadiers-Commando fortgefahren / und da man auf Eichstättische Gränitz kame / so ware alda ein Notarius von Eichstätt mit zweyen von da bey sich habenden Burgeren / als Gezeugen / auch 6. Eichstättische Hussaren / so auf der Anhöhe Wacht hielten. Der Notarius und seine Gezeugen stiegen vom Pferd / und giengen zu der Gutschen des Herrn Land-Richters / und der Notarius wolte eine Protestation einlegen / Ihro Excellenz Herr Land-Richter aber nahme solche keines Weegs an / sondern verwiese selben alles Ernsts zur feyrlichen Land-Schrannen nacher Puchsheim, worauf der Notarius mit seinen Gezeugen sich gleich widerum zu Pferd sezte / und mit denen in der Anhöhe stehenden Hussaren hinweckh- und sich in das Dorff Puchsheim begabe.

Endlich ruckte auch Ihro Excellenz Herr Land-Richter mit seinem ganzen Comitat zu Puchsheim an / da ware aber der Paß mit Eichstättischen Grenadiers, beyläuffig in 50. Mann bestehend / unter Commando eines Haubtmanns besezt / und recusirten dem vorausreitenden Landgerichts-Bothen den Eintritt / deßgleichen auch dem an marchirenden disseitigen Grenadier-Haubtmann. Solche Renitenz wurde alsogleich Ihro Excellenz Herrn Land-Richter raportirt / welcher sodann den Landgerichts-Unterschreiber / und 2. zugegebene Gezeugen mit der Ausrichtung zu dem Eichstättischen commandirten Grenadier-Haubtmann schickte / daß nemlichen der Gnädigste Befehl Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayrn seye / die feyerliche Land-Schranne des gefreyten Kayserlichen Landgerichts Hirschberg allhier in dem Eichstättischen Dorff Puchsheim abhalten zu lassen / mithin Ihro Excellenz Herr Land-Richter wider die dagegen bezeigen wollende Widersezlichkeit nicht nur feyerlichst protestiret / die Churfürstliche Gerechtsame bestens reserviret / auch sich selbst hiemit allenfahls verwahrt haben wolle / wann auf nochmahlige Abschlagung eines sicheren Eintrits in das Dorf von dem bey sich habenden Chur-Bayrischen Commando Gewalt gebrauchet werden müste.

Auf diese Ausrichtung gabe der Eichstättische Officier in ruck-Antwort: Er liesse sich empfehlen / und kundte ihme Land-Unterschreibern eben dasienige sagen / was gegen Ihme vermeldet worden; Jedoch wolle Er seine Resolution einem Officier eröffnen. Der Land-Unterschreiber gienge sodann zuruck / und hinterbrachte es Ihro Excellenz Herrn Land-Richter / dieser schickte dann den Grenadier-Haubtmann um die endliche Resolution von dem Eichstättischen Haubtmann zu vernehmen. Nachdeme also der Grenadier-Haubtmann nebst 2. Grenadiers hinzutratte / so wurde Er gleich von dem Eichstättischen Grenadier-Haubtmann befragt / ob Er dann Ordre hätte / mit Gewalt in das Dorf einzudringen / so gabe disseitiger Haubtmann zur Antwort: Ja / und zwar also / daß Er gleich auf nochmahlige Abschlagung des Eingangs auf Ihne mit aufgepflanzten Bajonet der ersten drey Glieder los marchiren / und da man in Güte nit weichen wurde / Feuer geben liesse. Uber dieses fragte der Eichstättische Haubtmann widerhohlter / ob Er diese Ordre hätte? da dann disseitiger Haubtmann mit Ja antwortete / so sagte der Eichstättische Haubtmann: einem Gewalt darf ich nicht widerstehen / machte

machte gleich lincks um, und *marchirte* mit geschultertem Gewöhr ab, und in das Dorf zuruck.

Worauf sogleich Ihro Excellenz Herr Land-Richter mit seinem zierlichen Comitat unter dem Trompeten-Schall zu Puchsheim eingezogen/ auf dem Plaz posto gefasset; Und da man sogleich an Aufbauung der Schrannen zu arbeiten angefangen/ weilen aber in dem gepflasterten steinharten Boden kein Plock hinein-zubringen ware/ so wurde die Schrannen formirt mit 12. *Grenadiers*, ohngefehr 40. Schuch lang, und 35. Schuch breit, der Tisch und Stüll aber in die Mitte placirt/ sofort unter freyem Himmel (so in vielen Jahren nicht mehr geschehen) die feyerliche Land-Schrannen eröffnet. Ihro Excellenz Herr Land-Richter hielte aller Anfangs eine wohlgestellte kleine Anred an die Herren Assessores, wornach Derselbe

Erstens in die gewöhnliche Pflicht nachfolgender massen genommen worden/ nemlich Herr Land-Oberschreiber von Chlingensperg hat Ihme die in alten Protocollen gefundene Formul/ eigentlich in 3. Puncten bestehend/ vorgelesen/ und dann den Landgerichts-Staab/ auf welchem Er angelobt/ loco Investituræ zugestellt.

Andertens ist der bestättigte Herr Land-Oberschreiber von Chlingensperg ebenfahls in die Pflicht genohmen/ und die eigens für einem Land-Oberschreiber formirte Pflicht von dem Land-Unterschreiber vorgelesen/ und von Ihme auf den Landgerichts-Staab angelobt worden. Und weilen Er die Landgerichts-Sigilla ohnehin schon in Handen gehabt/ als ist deren Extradition vor dißmahl unterlassen worden.

Drittens ist dem Churfürstl. Herrn Verantwortter (nachdeme dessen Gnädigstes Decret offentlich abgelesen worden) dann denen Herren Assessoribus von dem Land-Oberschreiber Dero Pflicht mit zweyen punctis: Nemblich 1mo. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayrn als gnädigsten Herrn dieses Landgerichts getreu zu seyn. 2do. Da sie Urthl und Recht sprechen/ solches nach altem Recht/ und Gewohnheit/ dann Landgerichts-Ordnungen/ und zwar den Reichen und Armen/ Aus- und Innländern gleichergestallten thun/ und sprechen wolten/ worüber diese auch zum Staab angelobt haben.

Viertens ist ebenfalls auch der Landgerichts-Unterschreiber *Licent.* Palß in die Pflicht genohmen/und von dem Herrn Land-Oberschreiber die Juraments-Formul vorgehalten/ und vorgelesen worden/ welcher dann nach abgelegt-cörperlichen Ayd Ihro Excellenz Herrn Landgerichts-Verwesern/ wie auch Herrn Land-Oberschreiber angelobt hat.

Fünfftens lase der Land-Unterschreiber dem Anlaiter/ dann dem Land-Bothen das Pflicht-Formular vor/ welche gleichfalls Herrn Land-Richter/ und Herrn Land-Oberschreiber angelobet/ allem/ was sie gehört/ und wohl verstanden/ getreulich nachzukommen.

Sechstens ist nach alter Gewohnheit diß Landgerichts über diesen Punct, wohin das nächste Landgericht / und offene Schrannen verlegt solte werden / deliberiret / und auf beschehene Proposition, dann abgegebnes erstes Votum vom Ober-Landschreiber per unanimia solches auf Beylngrieß den 12ten May 1750. verlegt / und von dem Anlaiter zu Pferd nach gegebenen Zeichen durch einen Trompeter offentlich verlesen / und an die Tafern / nach vorhero abgenohmenen Bischöfflich-Eichstättischen *Patent affigiret* worden, wie folgt.

Sr. Churfürstl. Durchleucht in Bayrn 2c. würcklicher Geheimer Rath

Ich Johann Adam Freyherr von Ickstatt des gefreyten Kayserlichen Landgerichts Hirschberg Verweser / thue kund / und zu wissen; Demnach auf den 12. May nächstkünftig 1750igsten Jahrs widerum eine feyerliche Land-Schrann zu Beylngrieß Eichstätter Bistums nach geschehener Umfrag abzuhalten entschlossen worden; Also wer sich dieser Hochgefreyt-Kayserlichen Landgerichts-Schrannen zu bedienen / oder sonsten etwas abzuhandlen gedencket / der solle sich auf bestimmten Tag um 8. Uhr fruhe zu ermelten Beylngrieß gebührendermassen anmelden / und billiche Abhandlung erwarten. Urkund mit des Landgerichts grösseren Insigel verfertiget worden auf gegenwärtiger offentlicher Land-Schrannen zu Buchsheim Eichstätter Bistums den 2ten Octobris 1749.

Von Seiten des Landgerichts hat man diesen Orth von darumen erwählet / weilen Se. Fürstl. Gnaden Herr Bischoff zu Eichstätt nochmahlen *peremptorie* zu persönlicher Erscheinung vorgeladen wird, höchst Denenselben aber ausser Dero Landen zu erscheinen, aus guten und freyen Willen / gar nicht aber aus einer Schuldigkeit nachgelassen worden.

Siebendens hat der Churfürstl. Herr Verantwortter vor dieser offentlichen Land-Schrannen eine schrifftliche Klag vorgelesen / und hinnach ad Protocollum gegeben des Innhalts:

Klag des Chur-Bayerischen Verantworters.

Es seye iederzeit bey dem Hochbefreyt-Kayserlichen Landgericht Hirschberg Rechtens / und Herkommens gewesen / daß ein Fürstlicher Bischoff zu Eichstätt bey gedachtem Landgericht das erstemahl in Persona erschienen / seinen adelichen Verantworter gestellet / und in Bestättigung des Hochstiffts-Privilegien / und Freyheiten / welche gedachtes Hochstifft in denen älteren Zeiten guten

Theils

Theils von ermeltem Landgericht erhalten hat / angelanget; Da nun aber aniezto bey mehrmahliger Eröffnung dieses uralt-befreyt-Kayserlichen Landgerichts Hirschberg / und stattlich dessen Bestellung Seine Fürstl. Gnaden zu Eichstätt nicht erschienen / ohnangesehen Dieselbe anvor hierzu zeitlichen eingeladen worden / ja vielmehr in vermeyntlich geringachtiger Verwerffung / und gänzlich suchender Vertilgung des besagten Landgerichts mit ohnfürsäuglich nichtigen Protestationen dagegen sich vernehmen lassen; So bittet Chur-Bayrischer Verantworter um Folg / Frag / gemein ganzes Recht und Urthel.

2do. So seye offent- und Jedermänniglich bekannt / daß die Patenten von dem Kayserlichen Hochbefreyten Landgericht / in so weit dessen Gezirck gehet / in dem Eichstättischen nicht heimlich / oder ohnerlaubter Weiß / sondern offentlich mit bestem Recht / und standhafftist befugten Herkommen gemäß angeschlagen worden. Es haben sich aber die Fürstl. Eichstättische Beamte unterstanden / nicht nur solche Patenten abzunehmen / sondern an deren statt andere von dem Hof-Rath zu Eichstätt in ungebührlichen / und Theils circa factum Wahrheits-widrigen Assertis concipirte, unter dem Fürstlichen Sigill gefertigte Patenten zu affigiren / in welchen allen denen in dem Landgericht-Hirschbergischen Gezirck seßhafften Inwohnern bey Verlust Haab und Guts auf das schärffiste verbothen worden / bey mehrgedacht-hiesiger Landgerichts-Schrannen zu erscheinen / aldorten Recht zu suchen / oder zu nehmen / dergleich Verbott auch hin- und wider von denen Rathhäusern zu gröster Beschimpff- und Vertilgung des Kayserlich-Hochbefreyten Landgerichts publicirt worden.

Da nun die höchste so theuer erworbene Gerechtsame des Durchleuchtigsten Chur-Hauß Bayrn auf eine geflissentlich boshaffte, niemahlen erhörte, und in denen Landgericht-Hirschbergischen Actis nimmermehr findige Weiß auf das frechiste angegriffen worden / und die leztere Eichstättische Hof-Raths-Patenten annoch würcklich hin- und wider sich angeschlagener befinden / durch welches unzahlbare Verwirrung / und Ungebühr verursachet wird; Als bittet Chur-Bayrischer Verantworter um Folg / Frag / ganzes Recht mit Urthel / ob die Eichstättische Hof-Raths-Patenten so zu lassen / oder nicht vielmehr abzunehmen / dann die Landgerichtische dargegen mit Gelegenheit zu affigiren seyen?

rrrr Item

Item ob nicht gegen die Eichstättische Beamte/ welche dergleichen Refigirung mit widerrechtlicher sträfflicher Ungebühr vorgenohmen/ mit Recht und Urthel zu verfahren/ dann Fürbott einzulegen seye? Besonders da der Statt-Richter zu Greding/ nachdeme der Gerichtschreiber zu Obern-Sulzbürg das Landgericht-Hirschbergische Patent zu gedachten Greding angeschlagen/ und dise Affixion, auch was es bedeute/ einem Gredinger auf der Stelle eröffnet/ auf die davon aber hiedurch erhaltene Nachricht mittels eines beritten gemachten Schreibers unter an Handnehmung des Schörgens zu Hirschberg/ dann eines anderen Mithelffers ebengedachten Gerichtschreibern von Ober-Sulzbürg auf das hizigiste verfolget/ ausserhalb Beylngrieß nebst dem bey sich gehabten Gezeugen auf offener Landstrassen/ allwo das Geleit dem Landgericht Hirschberg selbsten gebühret/ unter bedrohten Todschiessen arretirt/ den Gezeugen Gewöhr loß machen/ und beyde nach Beylngrieß zu aldortigen Castner gefänglich schleppen lassen/ welch lezterer aber in etwas vernünfftiger/ solche sogleich wider entlassen; unter welchem Vorgang oben gemelter Schörg von dem Schloß-Thor zu Hirschberg das alldort affigirt-geweste Landgerichts-Patent schimpfflichist abgerissen/ und in das Casten-Hauß nach Beylngrieß überbracht.

Nicht weniger auch der Castner zu Ittenhoffen sich sogar in das Chur-Bayrische Churfürstliche hohe Lands-Territorium nach Thannhausen hineingewagt/ und aldorten ein dergleichen Patent abzunehmen sich erfrechet/ gegen welch muthwillige/ und insolente Frevler/ deren Facta in ausnehmender besonderer Bosheit bestehen/ Chur-Bayerischer Verantworter auch um besondere Ahndung Amtshalber bittet/ und darüber Umfrag zu halten.

3^tiò. So gebühre Vermög Kayserlicher Freyheit des Landgerichts Hirschberg keinem Reichs-Stand/denen in gedachtem Landgericht eingeschlossenen Unterthanen zu verbieten/ bey dem Landgericht zu erscheinen/ alldorten Recht zu suchen/ oder zu nehmen/ dessen sich iedoch/ wie oben vernohmen worden/ der Eichstättische Hoff-Rath unterstanden hat. Bittet dahero über diesen Puncten um Folg/ Frag/ und gemein gäntzliches Recht mit Urthel.

4^tò. Wie aus dem bisherigen/ auch unter andern mit mehrern verstanden worden/ thätten Se. Hochfürstl. Gnaden zu Eichstätt das Kayserliche Landgericht so verächtlich und gering halten/ auf

wel-

welchem dessen löbliche Vorfahrer nicht allein in Person williglich erschienen / sondern mit gebührender Verehrung um Bestättigung ihrer vorhin von eben diesem Landgericht erhaltenen Freyheiten gebetten / und mehr hochgedachtem Landgericht ohnschädlich erhalten haben / dann auch ihren Adelichen Verantworter persönlich bestelleten; wohingegen aniezto mit höchstem Undanck / und Despect von Sr. Hochfürstl. Gnaden dergestalten verfahren wird / daß solches nimmermehr zu gedulten / oder von Jemanden / der ohne Vor-Urthel eingenohmen / und in denen Landgerichts retrò Actis etwas belesen ist / kan gebilliget werden / wo über dieses nicht nur Se. Churfürstl. Durchl. zu Bayern mein Gnädigster Herr / Herr zu zweymahlen durch Gnädigst- und Freundschafftliches Anschreiben / dann trifftigiste Vorstellung hocherwehnt Se. Fürstl. Gnaden zu gebührend-rechtmässig schuldiger Erscheinung zu bewegen nicht vermöget / sondern sogar die von höchst Dero Geheimen Rath / und Land-Richter-Amts-Verwesern Freyherrn von Ickstatt an Dieselbe Amts halber erlassene dreymahlige ehrenbietige Einladung zu bevorstehender gegenwärtiger Land-Schrannen nicht einmahl angenohmen / sondern durch schnöde mündliche Ruckbothschafft sich dahin geäusseret / als ob die Würde und Ehre eines von Sr. Churfürstl. Durchl. bestellten characterisirten Land-Richter-Amts-Verwesers zu gering wäre / mit Deroselben schrifftliche Correspondenz (welches alles iedoch denen vorigen Actis, Gewohnheit / und Herkommen gemäß) dann von eines Fürsten und Bischoffens zu Eichstätt darinnen niemahlen entgegen gehandlet worden. Und weilen dann solches Höchst ernannt Sr. Churfürstl. Durchl. Selbsten verkleinerlich / zu Abbruch / und Vernichtung aber dieses Hochbefreyt-Kayserlichen Landgerichts beschimpfflich abziehlet; So will nicht nur Chur-Bayrischer Verantworter sich Serenissimi Nomine dagegen bestens verwahrt / sondern mehrgedacht Kayserlichen Landgerichts-Herkommen / und Gerechtsame ausdrucklichen reserviret haben; Worüber Derselbe um Umfrag bittet / weiters zu überlegen / aber stellend / ob in das künftige mit Sr. Fürstl. Gnaden zu Eichstätt (massen mit dessen Hof-Rath ohnehin kein Correspondenz zu halten sich geziemend / noch gewöhnlich ist) in weitere Schrifften sich einzulassen / oder ob nicht vielmehr nach nochmahliger zu allem Uberfluß beschehender Einladung von dem Landgericht mit gantzem Recht und Urthel in Vollzug zu verfahren. Bittet schlüßlichen über ein- so anders um Umfrag / wie oben.

Diese von dem Churfürstl. Herrn Verantworter Baron von Griesenpöck klagbar vorgebrachte 4. Puncta seynd dahin per Unanimia verbschaidet worden.

Ad 1mum. Se. Hochfürstl. Gnaden auf künftiges Landgericht für das erste, anderte, und drittemahl in decentibus terminis zu citiren, und auf nit Erscheinungs-Fahl dessen Privilegia zu cassiren.

Ad 2dum. Da im Stifft Eichstätt alle Landgerichtische Patenten refigirt, mithin all diejenige, so solches ausgeübt, nit füglich citirt werden können; So sollen die zwey Beambte, als der Stadt-Richter zu Greding, und der Castner zu Ittenhofen, dann der Schörg zu Hirschberg specificè citirt, und das behörige verfügt werden.

Ad 3tium. Sollen die Unterthanen nochmahlen durch einen Verruff und Patent citirt, und in disem das sträfflich passirte angezogen werden, wie dann sogleich folgender Verruff offentlich geschehen, und auch in die Tafern zu Buchsheim angeschlagen worden ist.

Demnach bey allhiesig abhaltenden offener Land-Schrannen des gefreyten Kayserlichen Landgerichts Hirschberg von Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern, als Ober-Herrn, und Innhabern besagten Kayserlichen Landgerichts Verantwortern die pflichtmässige Anzdig geschehen, auch sonsten an sich offenkündig ist: Was massen sich einige Hochfürstlich Eichstettische Beamte, und Diener frecher Weiß unterfangen haben, nicht nur die von Seiten des Landgerichts *affigirte Patenten* an denen Ohrten, wo selbige angehefftet gewesen, herunter zu reissen, sondern so gar zu Unterdruck- und Schmällerung des Kayserlichen Landgerichts, folgsam zu Entkräfftung solchen Sr. Churfürstl. Durchl. hohen *Regalis* andere *Patenten* an deren Stell anzuhefften, und offentlich zu verkündigen; Als hat man von Seiten des Kayserlichen Landgerichts solch vermessenes Beginnen (mit Vorbehalt der gegen die Frevler mit Folg und Urthel zuerkennenden scharffen Bestraffung) nicht nur hiemit offentlich ahnden, die nichtige Gegen-*Patenten* gänzlichen *cassiren*, sondern annebst allen und jeden in des Landgerichts-Bezirck ansässig- und wohnhafften Unterthanen unter Vermeydung unausbleiblichen schärffister Leibs- und anderen Bestraffungen hiemit alles Ernsts gebieten, und verbieten wollen.

Gebieten, und verbieten Ihnen auch, sich auf dergleichen Missethat fürderahin nicht mehr betretten, noch weniger durch welcherley nichtige des Landgerichts *notori*schen Gerichts-Zwang, und Rechten schnur stracks entgegen lauffende Befehle von Besuchung der offentlichen Land-Schrannen abwendig machen zu lassen, als Lieb einem ieden ist, schwehre Straffen, und des Kayserlichen Landgerichts unausbleibliches schärffistes Einsehen, ia wohl gar auf begebenden Fall die Acht zu vermeyden.

Urkund

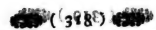
Urkund mit des Landgerichts grössern Insigl verfertiget worden auf gegenwärtiger Land-Schrannen zu Puchsheim Eichstätter Bistums den 2. *Octobris. Anno* 1749.

Achtens. Der Eichstättische Notarius (gleich Er sich mit seinen zweyen Gezeugen sowohl an der Gräniz/ wie oben schon gemeldet/ præsentiret/ doch zur offenen Schrannen verwiesen wurde/ als auch bey dem Eintrit in das Dorf Puchsheim/ abermahl gesucht/ seine Protestation anzubringen/ aber mehrmahlen von Sr. Excellenz Herrn Landgerichts-Verwesern zur Schrannen verwiesen wurde/ mit Bedrohen/ daß/ soferne Er sich unterstehen wurde/ nochmahlen auf angemaßt-unformliche Arth zu protestiren/ man Ihne durch die Soldatesca wurde anhalten) lasset sich zum drittenmahl durch den Landgerichts-Bothen bey offener Schrannen anmelden/ da man Ihne aber durch den Anlaiter befragen liesse/ ob Er Notarius ein an das Kayserliche Landgericht gestelltes formliches *Creditiv* von Sr. Hochfürstl. Gnaden bey Handen habe, oder nit? und da Er mit Nein geantwortet/ so wurde Ihme bedeutet/ daß Er ohne *Creditiv* nicht gehört werde, sondern sich heim begeben könne, so Er auch gleich gethan, und also der ganze *Actus*, welcher pompos- und Majestätisch anzusehen ware/ ohne Protestation abgeloffen ist.

Neuntens. Erschienen von der Löblichen Haubt-Stadt und Vestung Ingolstatt, benanntlich der zeitliche Herr Amts-Burgermaister Joseph von Weidenau, und Herr Franz Angermiller J. U. Licent. Stadt-Unter-Richter/ und des Innern Raths/ und übergaben nicht nur allein Dero Original-Mandaten de dato 26ten Septembris 1749. Vermög dessen sie ein unterthäniges Memorial offerirten/ und um Dero uraltes Exemptions-Privilegium abermahlen auf 10. Jahr Gnädig zu confirmiren gebetten/ auch das erhaltene Confirmations-Diploma de dato 14ten Junii 1673. in Originali übergeben haben.

Nach genohmenen Abtritt referirte Herr Land-Oberschreiber von Ehlingensperg/ wie daß 1mò. Die Stadt Ingolstatt sub dato Unser Lieben Frauen-Tag Assumptionis 1361. von dem damahlen regierenden Herzog Ludwig zu Wasserburg das Privilegium Exemptionis erhalten/ welches juxta formalia in Kürze in dem bestunde: „ Daß sie die Burger gemainiglich der Stadt zu Ingolstatt „ niemand lad auf das Landgericht der Grafschafft Hirschberg um kei„ nerley Sach, dann um Erb, und Aigen, das Grund und Boden „ antrifft, und auch in dem Landgericht gelegen ist, und wer hinz In icht „ zesprechen hat, welcherlay Voderung das ist, oder hinz den Güetern „ wie die genannt seynd, die in dem Gericht zu Ingolstatt gelegen seynd, „ und in dem Burgfrid desselben, das sollen Sie verantworten, und ver„ sprechen, mit dem Rechten vor dem Richter zu Ingolstatt, der iezto ist, „ oder fürbas seyn wurd, als Derselben Stadt-Rechtens ist 2c. *in specie* aber

 „ das



„ das alles, was zwischen dem Au-Graben und Ingolstatt lege, in allen „ Fällen in der von Ingolstatt Burgfrid-Geding, und Gericht gehöre, „ und daß sie hinfüro bey ihrem Burgfrid-Geding, und Gericht verbleiben sollen 2c.

2dò. Hatten sie zwar solche Confirmation bey dem letzten Schrannen-Gericht zu Dietfurt 1663. bis ad annum 1673. auch zu Kösching sub dato 14ten Junii 1673. bis 1683. erhalten / von 1683. aber findet sich nichts mehr in Protocollis, könten Sie Deputirte es auch nit in Abred stellen / daß sothannes Privilegium nit mehr erbetten / sondern unterlassen worden; Dessen villeicht Ursach mag gewesen seyn / daß im 1600ten Sæculo kein Land-Schrannen mehr / sondern die lezte zu Kipffenberg Stiffts Eichstätt Anno 1682. gehalten worden. Zumahlen aber

3tiò. Zu Kösching Anno 1700. wider ein offenes Schrannen-Gericht gehalten worden / allwo Se. Excellenz Herr Graf von Montfort als Land-Richter vorgestellt wurde, auch hinnach im Jahr 1716. dieses Landgericht mit Herren Land-Richter, Land-Oberschreiber / und Land-Unterschreiber iezumahlen besezt gewesen / als hätten

4tò. Die von Ingolstatt Dero Confirmation behörig von 10. zu 10. Jahr begehren / und erbitten können / und sollen / mithin kundte man es ihnen mit Fug abschlagen / allein da doch ein- so andere Excusation Plaz finden kundte / so fort dieses Landgericht iezo wieder neuerlich hergestellet werde; Als dürffte seinem Voto nach Ihnen solche Confirmation widerum zugesagt / doch der Saumsaal vorgestellt / und Ihnen aufgetragen werden / solche Zeit nit mehr ersitzen zu lassen.

Worüber Herr Landgerichts-Verweser die Vota colligirt / und von denen Herren Assessoribus des Herrn Land-Oberschreibers Meynung unanimiter approbiret worden.

Die Herren Deputirte von Ingolstatt wurden sodann vorgeladen / und Ihnen zu sizen erlaubet / dann vom Land-Oberschreiber alles förmlich vorgehalten / und endlich die neue Confirmation in behöriger Forma gegen gebührenden Tax Gnädig zugesagt worden.

Endlich leztens seynd die Hoch- und Galgenhübler / benanntlichen Jacob Mauerer zu Oholhausen, Johann Adam Fellner zu Oberdolling, dann Mathias Stubenrauch zu Eggweil, und Leonhard Hafenbaur zu Osterndorff erschienen / und Dero jüngste Erbrechts-Brief specificè vorgezeigt / ausser der von Ober-Dolling / so aus Ungeschicklichkeit seine Heyraths-Brief producirt / mithin Ihm bedeutet worden / seinen Erb- und Grund-Brief zu produciren.

Dem zu Osterdorff wurde aufgetragen / seine Galgenhub bald möglichst widerum aufzubauen.

Der

Der zu Ohausen beklagte sich über verschiedene Bedrangnussen / so Ihme wehrend vorgewesten Krieg von der Herrschafft zu Sulzbürg beschehen / und erleiden müssen / welche aber fernershin nicht mehr zu geschehen der Churfürstliche Verantworter Herr Baron von Griesenpöck als Sulzbürgischer Herrschaffts-Administrator bey offener Schrannen zugesagt.

Der zu Eggweil beklagte sich sonderheitlich über das Gericht / und Ambt-Knecht zu Nassenfelß / all solche seine Klagen / wie auch sein Vorbringen ratione des Zehends / so der Meßner prætendirt / gründlich zu untersuchen / ist von dem Landgericht zugesagt worden.

Weilen dann keine Partheyen mehr erschienen / so ist das Landgericht geendiget / und ohne Anstand der ansehnlich-zierliche Zug unter Trompeten-Schall nacher Hauß / wie heraus von Ingolstatt / zuruck gemacht worden.

Actum ut suprà.

Lit. Rrrrrrrrr.

Præs. 12ten August 1749.

An die Röm. Kayserliche auch in Germanien, und zu Jerusalem Königliche Majestät,

Allerunterthänigste Supplica.

Pro

Clementissimè decernendo Mandato Inhibitorio, de non turbando in possessione vel quasi Immunitatis & Exemptionis à Judicio Provinciali Hirschbergensi, nec quidquam aliud in præjudicium dictæ Exemptionis, multò minus in violationem Jurisdictionis de ipsius Superioritatis Territorialis Eystettensis aliquid de facto moliendo, sed viâ juris procedendo S. C. pœnali cum citatione solita, nec non benignissimè impertiendo Decreto manutenentiæ.

Imploranten Anwalds



In Sachen
Ihro Hochfürstl. Gnaden Herrn Johann Anton Bischoffens und Fürstens zu Eychstätt Contra
Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. in Bayrn/ und Dero Rath/ auch würcklich denominirten Landgerichts-Verweser des Landgerichts Hirschberg.

Cum Adj. à No. 1.
usque 16. inclus.

Duplicatum.

Mandat.
S. C.

Lit. Sssssssss.

Abschrifft des Allergnädigst Kayserlichen Rescripti An Se. Churfürstl. Durchl. in Bayrn de dato 13. Aug. 1749.

Frantz von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Durchlauchtigster lieber Vetter und Churfürst; Euer Liebden werden aus beygehenden Exhibito de præsentato 12. lauffenden Monaths/ und Jahrs des mehrern ersehen/ was bey Uns gegen die/ von Deroselben vorhabende/ Eröffnung des Landgerichts Hirschberg von dem Bischoffen und Fürsten zu Eichstätt beschwehrend angebracht worden.

Wie nun Wir zu Euer Liebden bekanter Gerechtigkeits-Liebe das gnädigste Vertrauen setzen/ es werden Dieselbe der vor Augen liegenden des Hochstiffts Eichstätt Immunität/ besonders aber dessen wohlhergebrachter/ so deutlich erwiesener possessione vel quasi immemoriali Exemptionis zu wider keinige Neuerung vorzunehmen von selbsten nicht gemeynt seyn.

Also gesinnen Wir auch an Dieselbe erwehntes Hochstifft an diesem dessen so langwührigen Exemptions-Besitz durch thättliche Weege nicht zu beeinträchtigen/ und sich allenfalls an dem Weeg Rechtens lediglich zu begnügen. Wir

erwar-

erwarten auch / wie deme nachgelebet worden / in Zeit zweyer Monathen Dero gehorsamsten Bericht / und verbleiben Euer Liebden mit Freund-vätterlichen Willen / Kayserlichen Hulden / und allem Guten vorderist wohlbeygethan. Geben zu Wienn den 13ten August 1749.

Euer Liebden

Gutwilliger Vetter

Frantz.

Ut. Antoni Graf v. Hartig.

Jacob Friderich Döbler.

Lit. Ttttttttt.

Præf. den 18ten Xbris 1749.

An die Römisch-Kayserlich- auch in Germanien, und zu Jerusalem Königliche Majestät.

Allerunterthänigste Documentatio legitimè quidem factæ Insinuationis Clementissimi Rescripti Cæsarei, non tamen secutæ, nec sperandæ paritionis, annexo Petitô humillimo.

Pro

TUm ob causam impulsivam, & finalem præfati Clementissimi Rescripti Cæsarei omni ex parte modò cessantem, tum etiam ob facta injustificabilia, ad ipsam etiam citationem super fracta pace publica qualificata, Clementissime nunc, & quidem pro qualitate violationis alieni territorii sub gravi pœna decernendo Mandato tam revocatorio, cassatorio, ac respectivè restitutorio intuitu actuum & factorum præteritorum, quàm inhibitorio actuum futurorum intùs in nigro indicatorum, nec de posthac ampliùs turbando in possessione vel quasi Immunitatis & Exemptionis à Judicio Provinciali Hirschbergensi, multominùs in præjudicium, & violationem Jurisdictionis, ac superioritatis

mmmm terri-

territorialis Eychstettensis aliquid de facto moliendo &c. S. C. annexa citat: solita zu erkennen/ idque ex justissimis causis benignissimè accelerando.

Impetranten und respectivè nunc Imploranten Hochfürstl. Eychstättischen Anwaldts

In Sachen

Ihro Hochfürstl. Gnaden Herr Johann Anton Bischoffen und Fürstens zu Eychstett.

Contra

Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayrn/ und Dero Rath/ auch denominirten Landgerichts-Verwesern des Landgerichts Hirschberg.

Cum Adj. sub. n. 17. usq. 52.

Duplicatum.

Lit. Uuuuuuuuuu.

Copia Mandati Cæsarei S. C. de dato 13. Martii 1750.

WIr Frantz 2c. 2c. Entbieten dem Durchläuchtigsten Maximilian Joseph in Obern- und Nidern Bayern/ auch der Oberen Pfaltz Herzogen / Pfaltzgrafen bey Rhein/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsässen/ Landgrafen zu Leichtenberg / Unserm lieben Vettern und Churfürsten Unsern Freund- vetterlichen Willen/ Kayserliche Hulden / und alles Gutes. Euer Liebden werden aus Unserem unter dem 13ten August verflossenen Jahrs gerechtest erkannten Kayserlichen Rescript, und desselben Anlaage vom præsentato 12. August anni præteriti mit mehreren zu ersehen gehabt haben/ was gestallten bey Uns des Bischoffen und Fürsten zu Eichstätt Andacht unterthänigst klagend angezeiget/ wie daß Dieselben das sogenannte Land-Gericht Hirschberg wiederum zu exerciren/ und dasselbe auch auf unstrittig Eichstättische Dorfschafften zu extendiren gemeynet wären/ auch/ der Eichstättischen Protestation ohngeachtet, die Eröffnung dieses Landgerichts auf den 2ten Octobr. verflossenen Jahrs würcklich in das Eichstättische Dorff Burheim außgeschrieben hätten. Und obwohl vorgedacht Unser in Ansehung der Eichstättischen Exemption und Possession erkanntes Abmahnungs Rescript zu recht insinuiret worden; So hätten dannoch Euer Liebden unter dem Nahmen des Land-

Richters

Richters von Ickstatt ein Patent in verschiedenen Eichstättischen Orten clandestinè affigiren lassen / worinnen der Tag zu Eröffnung des Landgerichts auf den zweyten Octobris anni præteriti in Burheim festgestellet worden; dagegen wäre zwar sogleich per Notarium die Protestation beschehen / und an alle Aemter der Befehl ergangen / ein besonderes Fürstlich Gegen- und Inhibitions-Patent affigiren zu lassen.

Allein weder dieses / noch die zu Aufrechterhaltung deren Eichstättischen Territorial-Gerechtsamen mit besonderer Instruction nach Burheim abgeordnete Grenadier-Compagnie hätten die Besitzung sothanen Landgerichts verhinderen können / sondern der Land-Richter von Ickstatt habe unter Bedeckung einer grossen Convoye von Grenadiers aus der Guarnison zu Ingolstatt / non obstante Protestatione per Notarium iteratò facta, folglich cum violatione Constitutionis de Pace publica, gedachtes Landgericht den 2ten Octobris in Burheim eröffnet. Ja / wie die abgehörte Zeugen erkläreten / wären auch über dises in der Nachbarschafft zweyhundert Mann in Reserve gestanden / um / wann das Eichstättische Commando Widerstand thun solte / (worzu es aber keine Ordre gehabt) die übrige mit Gegengewalt zu unterstützen. Nichtsweniger sey vor Eröffnung des Landgerichts an dem sogenannten Eichstättischen Galgenbühler zu Egweil eine Signatur des Innhalts erlassen worden / daß Er mit angethanen Seiten-Gewöhr / und einem vierspännigen Wagen / alter Gewohnheit nach / in Ingolstatt erscheinen / und an dem bestimmten Orth der feyerlichen Schrannen abwartten / auch seinen Erbrechts-Brief vorzeigen solle.

Den gedachten zweyten Octobris wären sodann durch das vermeintliche Land-Gericht die Fürstlich-Eichstättische Inhibitions-Patenten cassiret / und von dem Land-Richter von Ickstatt der zwölffte May innstehenden Sibenzehenhundert Funffzigisten Jahrs zu Widerbesitzung des Landgerichts / und zwar nicht mehr nach Burheim / sondern nach Beylngrieß / einer Municipal-Stadt ebenfalls Eichstättischen Territorii, bestimmet / und des Endes ein weiteres Patent affigiret worden / alles mehrern Innhalts des anliegenden Exhibiti vom præsentato 18ten Xbris anno 1749. Allermassen nun dieses alles gegen die antiquissimam possessionem des Stiffts / und gegen Unser Kayserliche Rescript lauffe / die Exemption des Stiffts auch nicht allein in Diplomate Kaysers Ludovici Bavari de anno 1330. sondern auch in denen Kayserlichen Lehen-Briefen gegründet / nichtsweniger die Possessio Immunitatis bereits vorhin erwiesen worden sey; Als bittete Uns derselbe unterthänigst / wir Unser Kayserl. Mandatum factorum turbativorum revocatorium, cassatorium, & inhibitorium de non ampliùs turbando in Possessione vel quasi Immunitatis & Exemptionis à Judicio Provinciali Hirschbergensi, neque viâ facti, sed Juris procedendo sine clausula pœnale gegen Euer Liebden zu erkennen gnädigst geruhen wolten. Wann dann auch erlanget / daß nach reiffer Erwegung derer angebrachten Umstände solch-gebettenes Mandatum anheute zu Recht erkannt worden;

Als gebieten Wir Euer Liebden von Römisch-Kayserlicher Macht bey Poen zehen Marck löthigen Goldes / halb in Unsere Kayserliche Cammer,

und den andern halben Theil dem Impetranten ohnnachläßlich zu bezahlen/ hiermit ernstlich/ und wollen/ daß Sie nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Gebotts alle unternommene facta turbativa widerruffen/ cassiren/ und aufheben / des klagenden Bischoffen und Fürsten zu Eichstätt Andacht in der possessione vel quasi Immunitatis & Exemptionis von dem Land-Gericht Hirschberg ferners nicht turbiren / sich in Zukunfft von dergleichen Verfahren gäntzlich enthalten/ und nicht via facti handeln/ sondern an dem Weeg Rechtens sich lediglich halten/ diesem allem also/ und zu wider nicht thun/ noch hierinnen saumig oder ungehorsam seyn sollen/ als lieb deroselben ist/ obbestimte Pön der zehn Marckt löthigen Goldes/ und Unser Kayserliche Ungnade zu vermeyden. Das meynen Wir ernstlich/ wir heischen und laden Euer Liebden auch von obberührt Unserer Kayserlichen Macht/ auch Gerichts- und Rechtswegen hiermit/ und wollen/ daß sie innerhalb zwey Monathen/ den nächsten nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Gebotts/ so wir Ihnen für den Ersten/ Anderten/ Dritten/ letzten/ und endlichen Gerichtstag setzen/ und benennen/ peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde/ den nächsten Gerichts-Tag hernach selbst/ oder durch Dero Gevollmächtigten Anwald an Unserm Kayserlichen Hof/ welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird/ erscheinen/ glaubliche Anzeige/ und Beweiß zu thun/ daß diesem Unserm Kayserlichen Gebott alles seines Innhalts gehorsamst gelebet worden sey; wo nicht/ alsdann zu sehen/ und zu hören/ daß Euer Liebden um Dero Ungehorsams Willen in vorgedachte Pön der zehen Marckt löthigen Goldes gefallen seyen/ mit Urthel und Recht zu sprechen/ zu erkennen/ und zu erklären / oder aber erheblich- beständige Ursachen/ ob Sie einige hätten/ warum solche Erklärung nicht geschehen solle/ dargegen in Rechten vorzubringen / und endlichen Endschends und Erkanntnuß darüber zu gewartten.

Wann Euer Liebden nun kommen/ und erscheinen alsdann also/ oder nicht? So wird nichts destoweniger auf des Impetrantischen Theils/ oder dessen Anwalds unterthänigstes Anlangen und Bitten mit gemelter Erkanntnuß und Erklärung / auch anderen hierinn ferner in Rechten verfahren/ gehandelt/ und procedirt werden/ wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret.

Darnach wissen Euer Liebden sich zu richten. Geben zu Wien den 10ten Martii 1750.

Frantz.

(L. S.)

Ut. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majestatis proprium.

Jacob Friderich Döhler.

Lic.

Lit. Xxxxxxxxxxx.

Kayser Ludwigs Freyheits-Brief für Eichstätt de anno 1330.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden Römischer Kayser/ ze allen Zeiten Mehrer des Reichs/ verjehen offenbar an diesem Brieff/ und thun kunt allen denen/ die ihn sehent/ hörent/ oder lösent/ daß Wir durch Dienst Willen/ die Uns der Stifft und das Gottshauß ze Eystett ie und ie ahn unterlotz gethann hat/ und noch täglich thuet/ die besundern Genad gethan haben/ und thuen/ und haben dieselben Stüfft und Gottshauß in Unserem sunderem Scherm empfangen/ und genohmen mit Leuthen/ und mit Gütten/ die darzu gehörent/ also daß Wir wollen/ daß der Stifft und Gottshauß ze Eychstett umb keinerlei Sache, Clage, oder Ansprache, die von jemann geübet, oder angehebt wurd, vor keinem Richter, er sey hoch oder nider, oder wie Er genannt sey, ze Recht stehn sullen, umb sein Leuth, oder umb sein Gutt, dann vor Uns, oder vor Unserem Hoff-Richter, was auch vorher von jeman auf das Gottshauß ze Eystett/ oder uf sein Leuth oder Guth uf keinerlei Landtsrannen/ der claget/ oder behabt ist/ umb welcherlei Sache daß sei/ wüllen Wir daß das kein Crafft habe/ und absey gar und gäntzlich/ und ahn Schaden des vorgenannten Stüffts mit der Bescheidenheit/ wer/ oder welche die seyn/ die hinß dem obgenannten Gottshauß ze Eystett icht ze sprechen haben/ umb welcherley Sache das sey/ daß der oder die darumb Recht vor Uns, oder vor Unserm Hoff-Richter suchen und nehmen. Darumb gebietten Wir allen Unseren/ und des Reichs Land-Richtern, Land-Vogten, Ambt-Leuthen, Vögten und Richtern, Edlen und Unedlen, wie die genannt seyn, daß sie den vorgenannten Stifft, und das Gottshausen ze Eystett an diser Unser Gnad und Freyung fürbaß von keinerley Ansprache wegen, die geschehen sey/ oder geschehen mögt/ icht berichten/ oder beswaren/ besunder daß sie Ihm stät halten/ und daran schirmen/ wo sein der genannt Stüfft bedürffe/ als lieb Ihn Unser Huld seyn. Und darüber ze Urkundt geben Wir In disen Brieff/ mit Unsern Kayserlichen Insigl versigelten/ der geben ist zu Hagenowe an dem Freytag vor St. Oßwalstag/ da man zahlt von Christes Geburth treyzehenhundert Jahr/ darnach in dem treysigisten Jar/ in dem sechzehenden Jar Unsers Reiches/ und in dem dritten des Kayserthumbs.

(L. S.)

Lit. Yyyyyyyyy.

EXTRACT

Aus Kayser Friderichs Freyheits-Brief für das Hochstifft Eychstätt de anno 1481.

P. P.

UNd haben darumb mit wohlbedachtem Muthe/ guten Rathe/ und rechter Wissen demselben Unsern Fürsten von Eychstätt/ und allen seinen Nachkommen Bischoffen zu Eychstätt von neuen die Gnad gethan/ und Freyheit gegeben, auch erkannt/ erklärt/ geordent/ und gesetzt. Thun/ geben/ erkennen/ erklären/ ordnen/ setzen/ und wöllen/ von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit/ für Uns/ und all Unser Nachkommen am Reiche ohnwiderrueffllich/ wissentlich in Crafft dieß Brieffs/ also/ daz nun fürbaßhin der benannt Unser Fürst von Eychstätt, und alle Ihr und Ihres Stiffts Man, Ambtleuth, täglich Hofgesind, Diener, Hintersässen, Unterthann, und alle die In zu Versprechen stehen, für und für ewiglich, von Jemand, wer der, oder die, oder um was Sachen das wäre, es treff an Leib, Ehre, Schuld, Haab, oder Güter, nichts außgenohmen, an Unser und des Reichs Hof-Gericht zu Rotweil an ainig Land-Gericht, Westphälisch Gericht, noch einig ander außländisch Gericht, wie die genannt, oder wo die gelegen seyn, keines außgenohmen, nit fürgenohmen, gehaischen, geladen, noch daselbst beclagt, noch wider Sye, ihr Leib, Ehre, Haab noch Güter gerichtet, geurtheillt, noch *procedirt* werden soll/ in kein Weise/ sonder wer zu Ine/ Ihre Leiben/ Ehren/ Haaben/ oder Gütern einig Clag/ Spruch/ oder Anforderung hätte/ oder gewune/ um was Sachen das wäre/ daz dieselben Cläger das Recht darumb/ nemlich gegen den vorgenannten „ Unseren Fürsten von Eychstätt allein vor Uns/ und Unsern Nachkommen am „ Reiche/ Römischen Kayseru/ und Kunigen/ und nindert anderstwo/ und „ gegen Ihren Manen/ Dienern/ Amtleuthen/ täglichen Hof-Gesind/ auch „ Communen/ und Gemainden Ihr/ und ihres Stiffts/ Stätt/ Märckht, „ und Dörffer vor denselben Bischoffen zu Eychstätt/ oder Ihren Räthen/ „ Hof-Gericht/ oder wenn sy das befehlen/ und gegen Ihren/ und des Stiffts „ Hintersässen/ Unterthanen/ und denen/ die Ihn zu versprechen stehen/ und „ sondern Personen an den Enden/ und in den Gerichten/ darinne die gesessen/ „ und gehörig seyn/ suechen und nehmen sollen/ und nindert anderstwo wo „ aber darüber der benannt Unser Fürst von Eychstätt sein Nachkommen Bischoffen zue Eychstätt/ oder die Ihren obgemelt an einig ander außländische „ Hof-Gericht/ Landgericht/ Westphälisch/ oder andere Gericht fürgenohmen „ gehaischen/ geladen/ darauf Sy doch zu compariren/ noch zu erscheinen nit „ schuldig seyn sollen/ oder damit bekummert/ beschwehrt/ oder daselbst wider „ Sy/ ihr Leib/ Ehre/ Haab/ oder Gut einigerley fürgenohmen/ gehandelt/

„ geachtet/

„ geachtet/ anleithet/ procedirt/ oder vollführt wurde/ dasselb all/ und jedes
„ soll iezt/ alsdann/ und dann als iezt gantz craftloß/ unbündig/ und untaug-
„ lich/ und den fürgeladen Personen an ihren Leiben/ Ehren/ Haaben/ und
„ Gütern/ auch den gemelten Bischoffen an diesen ihren Privilegien/ und
„ Freyheiten gantz unvergriffenlich/ und unschädlich seyn. „ Es wäre dann Sach/
daß den Clägern das Recht vor den gemelten Bischoffen zu Eychstätt/ oder ih-
ren Gerichten versagt/ oder gefährlich verzogen/ das wissentlich gemacht/ oder
sich von Beschwährung nach Ordnung des Rechtens für Uns zu appelliren ge-
bühren wurde/ der/ oder dieselben möchten alsdann das Recht ferner
suchen, und erforderen, vor Uns und Unseren Nachkommen am Reiche,
Römischen Kaysern/ und Königen, und sunst auch nindert anderstwo.
Wir meynen/ setzen/ und wollen auch von obberührter Unser Kayserlicher Macht
Vollkommenheit/ daß diß Unser Kayserlich gegeben Freyheit/ Erkanntnuß/ Er-
clärung/ Ordnung/ und Satzung zu ewigen Zeiten ohnwiderrueflich/ kräfftig/
und mächtig seyn/ stet beleiben/ gehalten/ und vollzogen/ und darwider nit seyn/
außgelegt/ noch verstanden werden sollen/ keinerley ander Gnad/ Freyheit/ und
Privilegia, so durch Uns/ oder Unser Vorfahren am Reiche gegeben seyn,
oder hinfür durch Uns/ oder Unser Nachkommen gegeben werden möchten/ dann
Wir die iezt alsdann/ und dann als iezt/ sovil und ferre Sy diser Unser Freyheit
Erkanntnuß/ Erclärung/ Ordnung/ und Satzung widerwärtig seyn/ oder den
einigen Abbruch/ Verhinderung/ oder Schaden bringen solten/ oder möchten/
abthun/ aufheben/ und vernichten/ sondern die obgemelten Bischoffen zu
Eychstätt, und die Ihren, für und für ewiglich sich diser Unser gegeben
Gnad, Freyheit, Erkanntnuß, Erclärung/ Ordnung, und Satzung in
obberührte Masse gerichtlich gebrauchen, und genüssen sollen, und mögen/
ohn allermänniglichs Irrung, und Verhindernuß ꝛc.

Lit. Zzzzzzzzz.

EXTRACT

Aus Kayser Sigismunds Majestäts Brief,
de dato Breßlau anno 1420.

Wir Graf Johanns von Lupffen/ Landgraue zu Stüllingen/ und Herr zu Hochenackh/ des Allerdurchlauchtigsten Fürsten/ und Herrn/ Herrn Sigmunds Römischen Königs zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ und zu Hungern/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien ꝛc. Königs Hoff-Richter, Bekennen/ und thuen kundt offenbahr mit dem Brieff allen den/ die ihn sehen/ und hören lösen/ daß Wir einen des ietzgenannten Unsers Herrn des Königs Ma-

jestätt Brieff/ gantzen/ gerechten/ und unversehrten an Bermeilschriffte und Insigel gesehen/ und gehört haben; derselbe Brieff von Worte zu Wort geschrieben stund/ und lautet also:

Wür Sigmund von GOttes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrern des Reichs 2c.

DArumb mit wohlbedachten Muthe/ gutem Rathe/ und wievill Unser des Reichs Fürsten/ Graffen/ Edlen/ und Getreuen haben Wir all und iedliche Ladunge, Clage, Anlaith, Urtheile, Erfolgunge, und Achte, die an dem vorgenannten Landgerichten zu Hirschberg, zu Graispach, und zu Höchstetten, von dem vorgenannten Ludwig, seinen Land-Richtern und Urtlsprechern wider die vorigen Johannsen Bischoffe zu Eystett, sein Stiffte, Thumbherrn, Pfaffenheit, geistlich und weltlich Underthane, und auch den vorgenannten Marggraf Friderich, und die vorgenannten von Oettingen, und ihr/ und ihr jeglich Lande, Leuthe, und Underthane gemeiniglich oder sonderlich, und der alles, und ihr jeglichs Güter, und Haabe, und darzue der vorgenannten Meister Peters, und Heinrich Amans Pfründte, und ihr Güter gethan, und geschechen sind, wie dann das darkommen ist, gäntzlich und gar abgethan, vernichtet, uncräfftig, und untüglich gemacht, thuen ab, vernichten, und machen die unkräfftig, und untüglich mit rechter Wissen, in crafft dies Brieffs, und Röm. Königl. Macht, und Vollkommenhait, und meynen/ sätzen/ und wöllen/ daß sie alle gemeiniglich/ und ihr jegliches besonder/ fürbaß mehr abgethan/ vernicht/ unkräfftig, und untüglich seyn/ und den vorgenannten Johannsen Bischoffe zu Eystett, seinen Stiffte/ Thumherrn/ Pfaffheit/ Underthanen/ Geistlichen und Weltlichen/ und auch den vorgenannten Marggraf Friderich und den von Oettingeg/ und ihren und ihr jeglichs Landen/ Leuthen/ und Underthanen/ gemeiniglich/ und sonderlich/ und der aller/ und ihr jeglichs Gütern und Haabe/ und darzue der vorgenannten Meister Peters/ und Heinrich Amans Pfründte/ und Gutern kein Schaden/ in- und außwendig Gerichten füegen oder bringen sollen oder mögen/ zu kein Weiß/ und der Wortten. Daß Wir und das Reich die vorgenannte und andere Unsere und des Reichs Fürsten/ geistlich und weltlichen Grafen/ Freyen, Rittern/ Knechten/ Stätte/ und Gemeinde/ und all nemblich geistliche Leuthe/ Clöster/ Thumb-Herrn/ und Pfaffheit der vorgenannt unredlichen/ und unrechtlichen Beschwärung/ Leydigung/ Bekümmernuß/ und Umbtreibung der vorgenannten Landtgerichte zu Hirsperg und Graißbach zu Höchstetten furbaß mer entladen sein. Darumb haben Wir von der vorgenannt Unser Römisch Königlichen Macht dieselben Landgerichter alle drey, und ihr ieglichs widerrufft und abgethan, widerruffen und thuen die ab mit diesem Brief, und rechter Wissen/ und meynen/ setzen und wöllen: daß dieselben Landgericht furbaß nit mer gehalten und gesessen werden sollen, und das auch Niemand Macht haben solle, daran zu richten in kein weiß, bis auf Unser, oder Unser Nachkommen Römisch-Kayser oder König

wohlge-

wohlgefallen, wann was heryber daran geurtheilt/ oder gesprochen wird/ das ist/ und soll weder Crafft noch Macht haben/ und Niemand kein Schaden weder an Leib noch Gut bringen in kein Weege. Und Wir gebiethen auch darumb allen und jeglichen Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Graffen/ Freyen/ Rittern/ Knechten/ Vögten, Ambtleuthen/ Burgermeistern/ und Räthen/ und Gemeinden/ und allen anderen Unsern und des Reichs Unterthanen/ und Getreuen ernstlich und vöstiglich mit diesem Brief/ daß sye dem vorgenannten Ludwig in der vorgenannten dreyen Landgerichten/ und Gebotten/ und auch derselben Landgerichte Land-Richtern/ Urtelsprechern/ und andern die darzu gehört haben/ Ladungen/ Urteillen/ und Achten Erfolgungen/ fürbaß nit mehr gehorsamb seyn/ noch davon halten in kein Weiß bey Unsern und des Reichs Hulden/ und bey verliehrung Fünffzig Pfund lotigs Golts/ die ein jeglicher/ der wider die vorgenannt unser Meynung/ Gesatz und Willen thut/ wie oder durch was Gebotten/ oder Sach willen das beschicht/ es sey mit besitzen dieselben Landgerichte/ Urtlsprechern/ oder daran laden/ oder klagen/ wie das darkommet/ zu einer rechten Poen verfallen seyn soll/ in Unser und des Reichs Cammer unläßlich zu bezahlen. Mit Urkundt diß Brieffs versigelt mit Unser Königl. Majestät Insigl. Geben zu Breßlau nach Christi Geburt 14. hundert Jahr/ und darnach in dem zwanzigisten Jahr/ am 4ten Tag des Monats Merzen/ des nächsten Montags nach dem Heil. Palmtag Unser Reiche des Ungerischen in dem drey und dreyßigisten/ und des Römischen in dem 10ten Jahr. Und des zu Urkundt haben Wir des Heil. Reichs Hoffgerichts Insigl an diß Vidimus thun hencken ꝛc.

Lit. Aaaaaaaaaa.

Bestättigungs-Brief von denen Herzogen in Bayern, Stephano Seniore, & Juniore, Friderico & Joanne d. d. Ingolstatt anno 1370.

WIr Stephan der Aelter/ Stephan/ Friderich/ und Johannes Gebrüeder/ des ehegenannten Herrn Stephans des ältern Sühn/ alle von GOttes Gnaden Pfaltzgrafen von Rhein/ und Herzogen in Bayrn ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit dem Brieff/ daß Wir dem Ehrwürdigen Herrn Herrn Raban Bischoff zu Eystett/ und seinem Gottshauß daselben/ die besunder Lieb und Freundschafft gethan haben/ und auch thuen mit diesem Unsern gegenwerttigen Brief/ und haben Ihm und seinem Gottshauß zu Eystett alle seine Brief und Urkundte/ die Er und sein Gottshauß haben/ von allen Unseren Vorderen seeligen/ von des Landgerichts wegen ze Hürßberg, und auch von dem Edlen und wohlgeboren Manne Graf Gebhard von Hürßberg, dem GOtt gnedig seye, von Geschefftswegen, und auch alle die Brief/ die Er und sein

 Vordern

Vordern seelig mit Recht und mit Urteil vor dem Landgericht zu Hürßberg erlangt und behabt haben, bis auf den heutigen Tag bestettet/ bevestent und erneuet: Und bevesten und bestetten Ihm die auch mit allen Stuckhen, Bünden und Articeln in alle Maße und Weiß, als dieselben Brief lauten/ und beweisent/ und von Wort zu Wort verschrieben und begriffen sint. Und gebieten auch darumb allen Unseren Land-Richtern/ Vitztumben/ Pflegern/ Vögten/ Richtern/ Schörgen/ und all andern/ wie die genannt sint/ und die Wir auch jetzund haben/ oder fürbaß gewinnen/ vestiglichen und ernstlichen, bey Unsern Gnaden und Hulden/ daß sie Ihn und sein Gottshauß an der ehegenannten Fürdrung und Freundschafft mit nichte beschwähren, noch überfahren in kein Weise/ und auch von Unsern wegen anders jemant gestatten/ der Ihn und sein Gottshauß daran laidig, noch bekrencke mit keinen Sachen. Wann das ist Unser Wille und Wort. Mit Urkundt diß Brieffs Ihm und seinen Gottshauß geben ze Ingolstatt an dem negsten Donnerstag vor St. Marien Magdalenen tag/ mit Unser obgenannten Herren aller vier anhangenden Insiglen versigelten/ do man zahlt von Christi Geburth dreyzehenhundert Jahr/ und darnach in dem Sibenzigsten Jar.

Lit. Bbbbbbbbbb.

Copia Compromissi von dem Herrn Stephan Pfaltzgrafen bey Rhein/ und Herzogen in Bayern proprio, & Fratrum nomine de anno 1392. Vermög dessen derselbe sich anerkläret/ daß es bey demjenigen sein gäntzliches Verbleiben haben solle/ was der Herr Bischoff Burckhard zu Augspurg/ und der Herr Burggraf Friederich zu Nürnberg zwischen Ihme an Einem/ dann dem Herren Bischoffen Friederich zu Eichstett anderen Theil des Landgerichts wegen rc. außsprechen werden.

Wir Stephan von GOttes Gnaden Pfallenzgraf bey Rhein/ und Herzog in Bayrn rc. Bekennen offentlich mit dem Brief für Uns/ und Unser Brüeder Herzog Friederich/ und Herzog Johannsen/ und thuen kund allen den/ die ihn ansehend oder hörend lesen/ daß Wir wohlbedächtlich/ und nach Unseres Rathes Rath durch Gemachs und Friedenswillen Unseres Landes/ und der Unseren/ und zu unterkumen künftig Stöß und Misshellung mit dem Ehrwürdigen in GOtt Vatter und Herrn/ Herrn Friederichen Bischoffen zu Eystett solcher Freundschafft und Ainungen übereinkommen seyn/ daß Wir Uns mit Ihme umb alle die Ansprach, Forderung, Stöß und Klag, die sich zwischen uns beider seith biß auf diesem heutigen Tag von Landgerichts, Paues, Wildtpannes, erklagten Rechten/ oder andere Sach wegen, die Uns selber, oder die Unsern, oder Unser Diener/ und die Uns zu versprechen stiende antreffendt/ verloffen und gehandelt habend/ lieblich und freundlich haben verrichtet/

richtet/ und gesinnet/ in solcher beschaiden/ daz Wir beiderseith darumb williglich hintergangen seyn/ an den Ehrwürdigen in GOtt Vatter und Herrn/ Herrn Burckarden Bischoff zu Augspurg, und an dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Friederichen Burckgrafen zu Nürnberg Unseren lieben Schwager als hinter einem Obemann/ daß die beidt ein Obemann süllen seyn/ und vollen Gewalt habendt/ mit der Mein oder mit dem Rechten darumb außzusprechen/ und Uns zu entschaiden/ wie und in welcher Weiß sie das an sich nemmen/ und die Willkuhr soll an ihm selb stehen/ daß sie Minn oder Recht sprechen/ weeders sie wöllen/ daß Wir nach der Bischoff von Eystett sie darumb nicht anheden/ anrueffen/ noch andüngen süllen/ in kein Weiß/ und was sie dann als erfinden/ und auzsprechen Minn oder Recht/ dabey soll ez gäntzlich beleiben/ ohn allen Auzgang/ und vollstreckht werden/ on all Wiederrede. Auch ist geredt worden von einer Aynung und Bundtnus wegen/ zwischen Uns/ und des ehegenannten Herrn Bischoffs zu Eychstett zemachen/ darzu süllen wir zwien oder mehr Unseres Rathes/ und der ehegenannt Bischof von Eystett als mangen seines Rathes geben/ die Aynung und Bundtnus zu begreiffen/ und all Sache und Handlung von Landgerichts/ oder ander Ding wegen die fürbaz zwischen Uns und des ehegenannten Herrn Bischoffs zu Eystett, und Unser und seiner Leuthen/ oder Diener auferstündten/ wie daß fürbaß beleiben/ und gehandlet süll werden/ nach ihren Verstien und besten Trewen setzen/ und schicken/ und ob die in keinen Stücken und Articlen nicht einträchtig möchten werden/ wie daß dann die ehegenannten Herr Bischoff zu Augspurg, und Herr Friederich Burckgraf zu Nürnberg setzen und machen/ dabey soll es aber beleiben, und von beiden Theilen getreulich gehalten werden, on all geverden. Wir süllen auch den ehegenannten Herrn von Augspurg, und Unseren Schwager den Burckgraffen fleislichen und ernstlich bitten/ daß sie sich der Spruchs und Hinterganges also annehmen/ und darumb zu Tag kommen/ und auzsprechen auf den nechsten Süntag vor Sand Laurentii tag/ der schierst kumbt zu Ingolstatt oder zu Schwäbischwerde/ weederhalbez dan Unseren Schwager den Burckgraffen füglich ist; Wär aber/ daß der von Augspurg oder Unser Schwager der Burckgraf von ehehaffter Sache wegen/ auf den vorgenannten Tag nicht kommen möcht/ so süllen sie Uns beeder seith einem anderen füderlichen Tag beschaiden/ und darauf an die ehegenannten Stätt kummen/ und da auzsprechen/ also/ daz umb all Sache beydt umb Ansprach/ Aynung/ und Bundtnus ein gantzes Ende gemacht werde/ vor Sand Michels Tag schierst künfftigen. Wär auch/ daß der ehegenanten Herrn einer/ der von Augspurg/ oder der Burckgraf von ehehaffter Nothwegen zu den Sachen und Tägen nicht kumen möcht/ oder von Todtn abgieng/ des GOtt nicht geb/ so soll der ander/ der dann auf den Tag kommen mag/ allein umb alle ehegenant Sach auzsprechen/ oder einem anderen schiedlichen und Erbern/ der ihm ungefehrlich darzu gevollet/ an des abgegangen statt zu ihm nemmen/ daß die zwien/ dann aber ein Mann sein/ und umb alle Sache sprechen/ als vorgeschrieben steht. Und darauf haben wir den ehegenannten

 Herrn

Herrn Friederichen Bischoff zu Eystett zu Unseren Rath und Diener genohmen, und süllen und wöllen Ihn, und sein Gozhauß friemen, füderen, als Herrn Ihren Rath und Dienern schuldig und gebunden seyn, treulich ohn alles geverde. Und des zu einem wahren Urkund geben Wir dem ehegenannten Herrn Friederichen Bischoff zu Eystett den Brief für Uns und Unser Brüder mit Unserem anhangenden Insiegel versiegelten. Das beschehen ist/ zu Ingolstatt an den nechsten Mitwochen nach sant Johannis tag zu Subenden. Da man zalt von Christi Geburth dreyzehenhundert Jahr/ und darnach in dem zwey und Neunzigsten Jahr.

(L.S.)

Lit. Ccccccccccc.

Copia Compromiss-Briefs de anno 1392. Vermög dessen Herr Friederich Bischoff zu Eychstett hingegen sich erkläret/ daß es des Landgerichts wegen bey demienigen sein gänzliches Verbleiben haben solle/ was die hierzu erwählte Obmann/ und Schied-Richter Herr Burckard Bischoff zu Augspurg/ und Herr Burckgraf Friederich zu Nürnberg erkennen/ und zwischen Ihro dann dem Herzog Stephan/ und seinem Bruder aussprechen werden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Bischoff zu Eychstett bekennen offentlich mit dem Brieff/ und thuen kund allen den/ die ihn ansehend/ oder hörend lesen/ daß Wir wohlbedächtlich/ und nach Rath Unsers Capitels und Unser bester Freund/ und gemainiglich aller Unser Getreuen/ durch Gemach/ Friede, und Gemains Nuz und Frums Willen Unsers Gotzhauß/ und Bistumbs/ und aller der/ die den Gotzhauß zugehörend/ Geistlicher und Weltlicher/ und zu Uns kommen/ künfftig Stözz und Mißhellung/ die von maniger Hand wegen Unseren Gotzhauß auferstehen möchten/ mit dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten/ Unseren Gnedigen Herrn/ Herrn Stephan, Friederich, und Johannsen Gebrüederen Pfallenzgrafen bey Rein/ und Herzogen in Bayrn/ solcher Freundschafft und Ainung übereins kummen seyn/ daß Wir Uns mit Ihm umb alle die Ansprach/ Vorderung/ Stözz/ und Clag/ die sich zwischen Unser beederseith biß auf diesen heutigen Tag von Landgerichts, Paues, Wiltpanns, erclagten Rechten/ oder ander Sach wegen/ die Uns selber/ oder die Unseren/ oder

oder Unser Diener / und die Uns zu versprechen sint / antreffend. Verloffen und gehandlt habend / lieblich / und freundlich / haben verrichtet / und versünnet / in solcher beschaiden / daß Wir beederseith darumb williglich hintergangen seyn / an den Ehrwürdigen in GOtt Vatter und Herrn Burckhard Bischoff zu Augspurg, und an den Hochgebohrnen Fürsten Herrn Friederich Burckgrafen zu Nürnberg Unser lieb Freund / und Oheim alz hinter einen Obman / daz die baidt ein Obman sullen sein / und vollen Gewalt haben / mit der Mien / oder mit dem Rechten darumb anszusprechen / und Uns zu entschaiden / wie und in welcher Weise daz an sich nemmen / und die Willkuhr soll an Ihnen selbst sten / daz sie Mienen oder Recht sprechen weeders sie wöllen / daß Wir / noch Unser Herrn von Bayrn sie darumb nicht anders anrueffen / noch andiengen sullen / in kein Weiß; und waz sie dann also erfinden / und außsprechen / Mienen oder Recht / dabey soll ez genzlich bleiben, ohn allen Außganckh und vollstreckt werden, on all Widerredt. Auch ist geredt worden von einer Ainung und Bündenuzz wegen zwischen Uuß und Unser ehegenanten Herrn von Bayeren zu machen / darzu sullen Wir zwien oder mehr Unsers Rathe / und Unser ehegenant Herrn von Bayrn als manigen ihres Rathes geben / die Ainung und Bündenuzz ze begreiffen / und all Sach und Handlung von Landgerichts oder ander Ding wegen / die fürbaz zwischen Uns / und Unser ehegenanten Herrn von Bayeren / und Unser Leuthen oder Dienern auferstündten / wie daz fürbaz beleiben / und gehandelt sull werden / nach ihrem Verstien und besten Prieven sezen und schicken / und ob die in keinen Stucken und Articlen nicht einträchtig möchten werden / wie daz dan die ehegenanten Herrn Burckhard Bischoff zu Augspurg / und Herr Friederich Burggraf zu Nürnberg sezen / und machen / dabey soll ez aber beleiben / und von beeden Thailen treulich gehalten werden / ohn all Geverdt.

Wir sullen auch die ehegenanten Herrn von Augspurg / und Unser Oheim den Burggrafen fleizziglich und ernstlich bitten / daz sie sich des Spruchs und Hinterganges also annemmen / und darumb zu Tag kummen / und außsprechen auf den negsten Suntag vor Sandt Laurentii Tag / der schierst kombt zu Ingollstatt oder zu Schwäbischwerde / weederthalb ez dan Unserem Oheim dem Burggrafen füglich ist / wär aber / daz der von Augspurg / oder Unser Oheim der Burckgraf von ehehaffter Sach wegen auf den vorgenanten Tag nicht kumen mochten / so sullen sie Uns beederseith einen anderen fürderlichen Tag bescheiden / und darauf an die ehegenannten Stätt kumen / und da außsprechen / also / daz umb all Sach beyde umb Ansprach, Ainung und Bündtenüzz ain ganz Endt gemacht werde, vor Sandt Michaelis tag schierst künfftigen. Wär auch / daz der ehegenannter Herrn einer der von Augspurg / oder der Burggraf von Ehehaffter Noth wegen zu der Sachen und Tagen nicht kummen möcht / oder von Todt abgieng / des GOtt nicht geb / so soll der ander / der dann auf den Tag kummen mag / allein umb all ehegenant Sach außsprechen / oder einen anderen schiedlichen und Erberen / der ihm ungefehrlich darzu gesellet / an des abgegangenen Statt zu Ihn nemmen / daz die zwien dan aber ein Mann sein / und umb all

Sach sprechen/ alz vorgeschrieben steht. Und darauf sey wir Unser ehegenanten Herrn von Bayern Rath und Diener worden / ihren Frumen zu füderen, alz ein Rath und Diener seinen Herrn schuldig und gebunden ist, treulich ohn alz Geverdt. Des zu einem wahren Urkund geben Wir Unseren ehegenanten Herrn von Bayrn den Brief mit Unseren anhangenden Insiegel versieglet. Daz beschehen ist zu Ingollstatt an dem negsten Mitwochen nach Sandt Johannis tag zu suwenden / da man zalt von Christs Gebürte dreyzehenhundert Jahr/ und darnach in dem zwey und Neunzigsten Jahr.

(L.S.)

Lit. Dddddddddd.

Außspruch zwischen Bayrn und Eychstätt, durch Herrn Burckhard Bischoffen von Augspurg/ und Herrn Friderich Burggrafen zu Nürnberg über vorgemelte Irrungen de anno 1392.

WIr Burckhard von GOttes Gnaden Bischoue zu Augspurg/ und Wir Friderich von GOttes Genaden/ Burggraue zu Nürnberg/ Bekennen offentlich mit disem Brief/ alls die hochgeborne Fürsten und Herrn/ Herr Steffan, Herr Friderich, und Herr Johannes Gebrüedere/ alle Pfaltzgrauen bey Rhein/ und Herzogen in Bayern rc. Unnser liebe Herren/ und Schwäger von ainem Theil/ und der Erwürdig Unnser lieber Herr/ Herr Friderich Bischoff zu Eystett von sein/ und seines Gottshauß wegen/ von anderen Thail/ aller Irer Brüche/ Stösse/ und Zweyung/ die vormals hero von des Landgerichtswegen zu Hirsberg von Gebeu, von Wildtpanndtes, von erclagten Rechten, und anderer Sachen wegen, zwischen Inn/ oder den Iren/ bis auf disen heuntigen Tag auferstandten/ und gewesen sind / an Unns zurichten/ und zu entschaiden gangen sindt / nach lautt und sag Ires Hindtergangs Brieffen; Also schaiden/ und sprechen Wir bayde eintrechtiglich mit wol bedachtem Mueth/ und Rathe/ zwischen bayden vorgenannten Thaillen.

Zum Ersten/ daß die ehegeschriben bede Thailen/ und alle Iren/ die dann in solchen Zwayungen/ und Stössen uf baiden Thailen begriffen/ und verdacht sind/ an einander guet Freind sein sollen/ und yeglich Theil dem andern von solcher Zweyung wegen/ khainen argen Willen tragen/ noch erzaigen soll/ ohne alles Geuehrde. Darnach schaiden/ und sprechen Wir von des Erclagten Rechten wegen, auf dem Landtgericht zu Hiersperg, daß alle Clagvollung, Clagschaden, und Clagbrief, die der vorgenannten Herzog Hannß von sein, und seiner vorgeschriebenen Brüeder wegen gethan, erfordert, und erclagt hat, uf dem ehegenannten Landtgericht, uf dem obgemelten Bischoff von

Eystet,

Eystet, auf sein Gottshauß, und uf seinem Guet, Vesten, Stätt, Märckh-
ten, oder wie die genannt sind, alle gar, und gennzlich tott, und absein
sollen, und alle Clagbrief, die darüber gegeben, und geschriben sindt, alle
unmechtig bleiben und getödt seyn sollen, und soll auch der vorgeschrieben
Herzog Hanß Unnser lieber Herr/ und Schwager dem ehegeschriebenen Bischoff
und seinem Gottshauß/ dieselben Clagbrief alle einantwortten, und wider-
geben one alles Geuerdt. Darnach schaiden/ und sprechen Wir von des
Landgerichts zu Hirschberg/ und der geben wegen, daß jeglich Thail
fürbas sitzen, und bleiben soll bey solchen Briefen, Freyhaiten, und Rech-
ten, alsdann yeglich Thail von Alter bis her kommen ist/ und son-
derlich soll der vorgenannten Bischoff von Eystett sein Nachkommen/ sein Gotts-
hauß/ und die seinen fürbas bey Unnsers Herr Künig Ludwigs seligen Briefen/
und auch bey dem bestettig Briefe/ den die vorgerürten drey Herrn von Bayrn/
und Jr Vatter seliger/ Bischoff Raban von Eystett seligen, und dem Gotts-
hauß zu Eystett geben haben, und auch bey allen den Briefen, die die vor-
geschriebene Herrn von Bayrn, Jr Vatter, und Jr Vordern dem Bi-
schoffen und dem Stifft zu Eystett geben, und bestettigt haben, gennzlichen
und ungehindert bleiben und sitzen/ nach Außweisung derselben Brief/ ohn alles
Geuehrde. Auch haben Wir beeden Thailen umb all andere Articl/ die vor
in diesem Brief nit geschaiden/ noch geschriben sein/ von baider Theilen wegen/
und auch von der Jren wegen/ Burckhardten von Seckhendorff, Aberdar
genannt/ mit baider Thail wissen/ zu einem Obmann geben/ darzue yeglich Thail
zween beschaiden Mann geben soll/ und wie dann dieselben Fünf/ oder der meh-
rer Theil unter Jnn nach baider Theil Fürlegung/ und Antwortt solch Articl
zwischen baiden vorgenannten Thailen mit Freundschafft/ und mit Myne/ oder mit
freundlichen Rechten scheiden/ und richten/ darbei soll es dann fürbas genzlichen
bleiben/ und von baiden Thailen genntzlich gehaltten/ und vollführt werden/ und
solch außsprechen/ und Schidung soll der Obmann/ und die vier mit Jm thuen/
und vollfüren/ hiezwischen und Sannt Marthins tag/ der schierst khumbt/ un-
verzogenlich/ und ohn alles Geuehrde. Und zu Urkundt der obgeschribnen Schi-
dung/ so haben Wir obgenannten Schidtleuten/ Burckhardt Bischoff zu Aug-
spurg/ und Friderich Burggrave zu Nürnberg Unnsern Insigl an disen Brief
gehanngen/ und ohne Schaden/ und vir obgemelt Friderich Bischoffe zu Eystett
bekennen/ daß die obgeschribne Schidung mit Unserm guten Willen und Wissen
beschechen ist/ und wöllen die also treulich und auch vestiglich halten/ und volfüren/
one alles Geuerdte. Und haben zu Urkundt Unser Innsigel an disen Brief zu
der vorberürten Schidleuth Innsigln gehangen. Geschehen zu Schwebischen
Werth an Sannt Lamprechts tag des heiligen Bischoffs nach Christi Geburth
dreyzehenhundert Jar/ und darnach in dem zway und Neunzigisten Jare.

Lit. Eeeeeeeeeee.

Copia Diplomatis Ludovici Imperatoris, in quo Episcopo Eystettensi omnia Privilegia confirmantur de ao. 1330.

LUdovicus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus. Universis S.R.J. fidelibus in perpetuum. Toties regiæ Celsitudinis Sceptrum extollitur altius, & ipsius status solidius sublimatur, quoties fidelium devotorum vota benigno respiciuntur affectu, & ad ipsorum jura & libertates conservandas, ac commoditates augendas gratiosa protectio Principis invenitur. Cùm enim omnis gloria seu potentia Principatus in subditorum consistat solidata fortuna, expediens arbitramur & congruum, ut simus subjectis & in Justitia faciles, & in gratia liberales. Noverit igitur præsens ætas & futuri temporis successura Posteritas, quod nos integræ fidei puritatem, qua venerabilis Episcopus Philippus Eystettensis, Princeps noster dilectus erga nos & Imperium hactenus claruit, gratiosiùs attendentes, considerantes quoque benignius, quam grata nobis & Imperio obsequia, & adhuc impendere poterit gratiora, devotis ejus supplicationibus motu benignitatis solitæ favorabiliùs annuentes, omnia Privilegia, Literas, Jura, Gratias, & indulgentias, libertates & consuetudines per recolendæ memoriæ *Divos Imperatores, & Romanorum Reges illustres Prædecessores nostros, ei & Ecclesiæ suæ concessas, & datas, prout sunt providè & rationabiliter concessæ, de benignitate regia comprobamus, confirmamus*, & per præsentis scripti patrocinium communimus. Nulli ergo omnino Hominum liceat hanc nostræ confirmationis paginam infringere, vel ei in aliquo temerario ausu contraire. Si quis autem hæc attentare præsumpserit, gravem Regiæ indignationis offensam se noverit incurrisse, in cujus evidens Testimonium, & debitam firmitatem præsentes Majestatis nostræ Sigillo jussimus communiri. Datum Wormatiis 4. idus Januar. Indict. 13. Anno Domini 1315. Regni verò nostri Anno primo.

Lit.

Lit. Fffffffff.

Landgerichts-Brief d. a. 1316. Krafft dessen die Herren Fürsten und Bischöffe zu Eichstett von dem Landgericht befreyet seyen.

WIr Graf Berchtold von Morstetten, genannt von Niffen/ Land-Richter der Grafschafft ze Hirsperg, veriehen offentlich an diesem Brief/ daß der Ehrsambe Herr Bischoff/ Philipp von Eychstätt, vor Uns mit Folge/ und Urthail behabt hat/ dieweil man Recht von Ihme denen Clägern thut ꝛc. **thät man deß nicht, so soll man dane clagen auf der Lannd-Schrannen, oder wo man gericht.** Und deß ze einem offenen Urkund geben Wir diesen Brief/ der do erthelt ward mit dem Innsiegel des Lanndtgerichts/ das zu der vorgenannten Grafschafft gehöret, verwesend und versiegelt. Das ist geschehen/ da man von Unsers HErrn Geburt zalt dreyzehenhundert Jahr/ und darnach in dem sechzehenden Jahr des nächsten Freytags nach St. Simon Judas Tage deß zwölff Bothen.

Lit. Ggggggggggg.

Urthels-Brief, so auf des Stifft Eichstett Begehren von dem Landgericht Hirschberg ausgangen ist/ daß in des Stiffts-Dorff Gerichten ein Land-Richter allein um Dieb/ Nothnunft/ und Todschlag zu versuchen / und zu richten Macht haben soll. Geben auf der Land-Schrannen zu Pfünz a. 1362.

JCh Hainrich von Sundersfeld Lanndt-Richter in der Grafschaft zue Hyrsperg/ verjech und thue kundt offennlich an diesem Brieff/ das für mich kham in Gericht mit Vorsprechen der Erberg Herr Herr Rab Truchseß und Thumbbrosst zue Eystett von des Wirdigen Herrnn wegen/ Graff Berchtolds Bischoffe zue Eystett, und zeigt einen Brieff von des Lanndtgerichts wegen/ der vor mit Recht ertailt ist/ der Brief steet von Wort zue Wort:

Wir Cunradt von Haßlach sassen ze Gericht auf der Tratte ze Diettfort/ als Unns/ Unnser Herr/ der Römisch Khunig Ludwig das Lanndtgericht in der Grafschaft ze Hyrsperg empfolchen hat/ mit vollem Gwalt an dem nechsten Montag nach Sandt Merthenns Tag/ do kom für Uns der Erberg Herr Herr Marguart Hageben gemeiner Pfleger des Gotzhaus zue Eychstett/ mit Vorsprechen/ und auch ander erberg Leutt/ die Dorff-Gericht in der Grafschaft

habent/ und clagten/ das man in anders thet/ von Gerichts wegen/ dan Recht wär/ und gert einer gemainen Rechten/ wie ain Landt-Richter seine Recht suechen und fordern solt/ in der Grafschaft, und in deren Dorff-Gerichten/ da wardt ertailt auf den Aydt von dem ältesten Rittern/ die in der Grafschaft gesessen und geerbt sind/ und gemeinghlich geuolgt und behabt/ das khain Lanndt-Richter noch sein Gewalt, auf yemantz Gut, oder in yemantz Dorff-Gericht icht khein Sach ursuchen solt, **dan die Im an offner Schrannen, und mit rechter Clag fürpracht werdet an drey Sach, umb Deube, Notnunffte, und umb Todtschleger;** Wer der mit der Warhait geunert wurde/ in welichem Dorff/ an desselben Dorffes-Richter sol der Lanndt-Richter, dieselben schedlichen Leut fordern, selbs oder mit seinem Scheinpoten, und sol auch dan derselb Dorff-Richter Im dieselben schedlichen Leut antwurtten oder seinen Botten, für das Walletor ongeuerde, als gefanngen, Irem Gut doch on Schaden, und soll der Lanndt-Richter über Jeren Leib richten, als Recht ist. Uber diß Urtail gerten sy Brieff/ die wurden Jn ertailt und geben zu einem offen Urkhundt/ mit des vorgenanten Landtgerichts-Innsigl versigelt, der ist geben nach Cristus Geburt drezehen hundert Jar, und darnach in dem sechzehenden Jar, an dem vorgeschriben Montagt; do der Brieff in offenn Rechten verhört und gelesen wardt/ do batt der vorgenant Herr Rab Truchsesse Thumbrobst ze Eystett, ob man Im dem Brieff icht pillich bestättigen solt/ mit des Landtgerichts-Brieffen, und Insiglen, das ward Im ertailt mit Volg und Frag, und mit dem Recht, alß das der Brieff/ und diser Brieff ganze Crafft sollen haben/ und an aller Stat unverwerffen. Datum zu Pfünzen, feria tertia an Michaelis Anno Domini 1362.

Lit. Hhhhhhhhhhh.

Abschrifft des Eichstettischen Confirmations-Briefs de a. 1497. woraus erhellt/

Wie Bischoffen Wilhelmen Anno 1469. und nach Ihme Bischoff Gabrielen Anno 1497. von Eichstätt des Stiffts-Obrigkeit, und Recht vor dem Landgericht Hirschberg auf Ihr persönliches Erscheinen und Ansuchen seynd bestättiget worden.

Ich Henrich Groß zu der Altenburg, Land-Richter der Grafschafft Hirschberg, und Pfleger zu Dietfurth bekenne/ daß anheut dato für mich kam der Hochwürdig Fürst und Herr Herr, Gabriel Bischoff zu Eichstätt mein Gnädiger Herr/ angedingt mit seinen Fürleger/ Anweiser/ Losner

und

und Warner / und bracht ins Landgericht einen Brief mit der Landgerichts-Insiegl besiegelt / bat den zu verlesen / der von Wort zu Wort also lautend war: Ich Hannß von Stauff der Jung zu Ehrenfelß Ritter, Land-Richter der Graffschafft Hirschberg / Bekenn / daß für mich kam in offenem Landgericht der Hochwürdig Fürst und Herr, Herr Wilhelm Bischoff zu Eichstätt angedingt mit seinem Fürleger / Anweiser / Lusner / und Warner / und bracht für ein Vidimus mit des Landgerichts-Insiegel / dessen Inhaltung stund / als hiernach geschrieben steht: Item zum Ersten begreifft dasselbig *Vidimus*, daß kein Land-Richter nicht richten soll in die Stadt gegen Eichstätt, noch in keine Bannstadt, Marckt, und Dorff-Gericht, zu dem Stifft Eichstätt gehörend, anderst dann desselbigen Stiffts Brief sagt; Item daß auch kein Land-Richter ursuchen soll, dann um drey Sachen Mord, Deub, oder Diebstall, und Nothnunfft; Item daß auch kein gemein Urthel, die auf des Stiffts zu Eichstätt Guth bestehen, oder beschehen wäre, in keinen Schaden bringen sollen; und wer zu dem Bischoff, und seines Stiffts Gutem zusprechen hätt, um Gut oder Gelt, Derselb oder Dieselbe sollen von Ihm seinen Rittern, und Knechten in seinem Hofrecht nehmen, und da soll man keinen Verhörer von dem Landgericht Hirschberg in ihrem Hof zugeben; Item, daß auch ein Herr des benannten Stiffts zu Eichstätt wohl mag einen Verantwortter setzen, der Ihn und seines Stiffts Guth verantwortten mög rc. Und da das Vidimus verlesen / und verhöret war / sprach der vorgenannt Fürst und Herr, die vorgeschriebene Gnad / Freyheit und Recht wären dem Stifft zu Eichstätt gegeben von Römischen Königen / und von den Fürsten von Bayern / darum dann Dieselben Königl. und Fürstl. Brief bey dem Stifft wären / die seine Fordere an dem Stifft darum für das Landgericht bracht hätten / und denenselben seinen Forderen mit Landgerichts-Urtheil und Sigill verneuert, bestätt, und confirmirt wären worden; als man an dem Vidimus wohl vernohmen hat; und wann Er nu wäre des obgenannten Stiffts zu Eichstätt ein befolgter und bestättigter Bischoff, und getrauet zu GOtt und den Rechten, sintemahlen under seinen Forderen und dem Stifft solch vorgemelt Königl. und Fürstl. Brief mit Inhaltung Ihrer Gnad / Freyheit und Recht darin begriffen / von dem Landgericht verneuert, bestättiget, und *confirmirt*, und bisher löbl. gehalten wären, man solt auch solch Brief, Freyheit, und Recht Ihm und dem Stifft möglichen widerum verneuern, bestättigen, und *confirmiren*, darum daß Er des Bistums als ein erwählter und bestättigter Bischoff in nach-Verwesung wäre / und bat Ihm darum an die Urtheiler des Rechtens zu fragen; das thäte ich / und ist nach meiner Frag zum Rechten ertheilet / und gemeiniglichen verfolgt / der vorgenant Hochwürdig Fürst und Herr hätte ein gut *Vidimus* mit des Landgerichts-Siegl fürbracht, das da gar eigentlich inhalt Königl. und Fürstl. Brief / die solch vorgeschriebene Gnaden / Freyheit / und Recht ausweisen / damit das Stifft von denenselbigen Königen und Fürsten begnadet / fürgesehen / und die man seinen Forderen mit Landgerichts-Insiegl je von einem Land-Richtern an den

anderen allemahl verneut, beståttiget, confirmirt, und bißhero löblichen herkommen, und gehalten worden. Und als Er dann als ein Bischoff zu Eichstått desselben Stiffts in nach-Verwesung wåre/ man solt Ihme und seinem Stifft/ die auch wiederum billig und möglich verneuen, beståtten, und *confirmi*ren, und also verneu, beståtte, und *confirmi*re ich obgenannter Land-Richter dem vorgenannten Fürsten und Herrn, und seinem Stifft die vorgemelte Königl. und Fürstl. Brief mit samt dem benannten Vidimus mit gantzer ihrer Inhaltung/ auch die vorgenannte Gnad/ Freyheit und Recht/ alle darinn begriffen in Krafft dieses Briefes/ daß Er und das Stifft zu Eichstått nun hinfüran ohn allen Eintrag dabey bleiben sollen gleicher Weiß/ als die sein Fordere bis auf Ihn herbracht haben/ und an dem Brief darvor geschrieben und genent seynd/ und sollen auch die vorgemelten König und Fürsten-Brief/ auch das genante Vidimus mit samt dem gegenwartigen Brief all und jeder mit seiner Inhaltung/ Volle/ ganze Kraft und Macht haben, und an aller statt unverworffen seynn, gleichermassen als ob ein jeder vorgenannter Brief gegenwärtig wåre/ also daß kein Laugnen darfür gehöret/ und das begehrt der obgenannt Fürst und Herren-Brief/ der Ihm und dem Stifft ertheilet ist/ mit des Landgerichts anhangenden Insiegl versieglet, und sind Urtheiler gewesen die Ehrwürdige Herrn Martin von Eyb Commanthur zu Nürnberg/ Herr Wilhelm von Erlingshofen Commanthur zu Messing/ Herr Conrad, Herr Georg Marschalck zu Pappenheim, Herr Friderich von Murach, Wilhelm Schenckh von Gayern, Lorenz von Staufenberg, Ludwig von Eyb, Albrecht und Christoph von Wolfstein, Hannß von Baursperg, Ulrich von Absperg, Fritz Pollinger, Stephan Schenck, Hannß Schenckh, Ulrich Schenckh, Leonhard von Feichenau, Fritz von Eglofstein, Andres Sereuter, Haimeran Muckenthaler, Conrad von Wirsperg, Mathes Hintzenhauser, Bernhard von Ofensteten, Michael Wallrab, Burchard Utlhoffer, Caspar Reissacher, Sebastian, und Sigmund Bayerstorffer, Hannß und Veit Dürner, Wiglas Maypolt, Wilhelm Mendorffer, Ulrich Marspeck, Christoph Müllpöck, Oswald Tanner, Jörg und Niclas Hillprand, Sebastian Barclåutter, und ist geschehen zu Rietnburg am Pfintztag vor dem Heil. Pfingsttag/ nach Christi Unsers HErrn Geburt vierzehenhundert, und in dem vier, und sechzigisten Jahr, Und als derselbig Brief verlesen/ und gehöret ware/ thätt der obgenannt Fürst und Herr Herr Gabriel Bischoff zu Eichstått durch seinen Redner also einbringen/ nach dem seinen Forderen Bischoffen zu Eichstått löbl. Gedächtnuß solch obverlesenen Brief/ Gnad/ Freyheit und Recht/ auch Königs und Fürsten-Brief durch ein fürgebracht und verlesen Vidimus verneut/ bestått/ und confirmirt wåren/ mit des Landgerichts-Brief und Insiegl jezund verlesen und gehört/ und Er nun desselben Stiffts ein erwählter und beståttigter Bischoff in nach-Verwesung wåre/ zu GOtt und den Rechten verhoffent/ man solt nach solchem Brief/ Freyheit und Recht Ihme und dem Stifft

billig wiederum verneuen/ confirmiren/ und bestättigen/ und bat Ihm darum an die Urtheiler des Rechtens zu fragen, daß ich also gethan/ und ist nach meiner Frag mit Urtheil/ und gemeiner Folg also zu Recht ertheilt worden/ man solt Ihm und seinem Stifft den iez verlesenen Brief mit seiner Inhaltung, Recht, Gnad, und Freyheit, als viel darinnen verleibt, auch fürgebracht, und bishero loblichen gehalten ist, billig verneuen, *confirmi*ren, und bestätten, also ist derselbig Brief verneut, bestättigt, mit und in Krafft dieses meinen Landgerichts-Briefs, bey seiner vorigen Krafft gelassen, also, daß bayde alte und neue Brief alle Krafft und Macht haben sollen, an aller statt unverworffen seyn, wie dann Seine Gnaden Vorfahrer bis an Ihme hergebracht, und gehalten ist ohngefährlich. Darauff dem obgemelten Fürsten und Herrn auf sein Begehren dieser Landgerichts-Brief erthailet ist/ und seynd zu dem mahlen am Landgericht bey mir sitzend Urtheiler gewesen die Ehrwürdige/ Strenge/ und Veste Herren/ Herr Mathes Abt zu Blanckstätten, Herr Michel Stlauespach, Commenthur zu Münster/ Herr Bernhard Artzs, Herr Wilhelm von Phalherrn, und Herr Eberhart von Barsperg, Thum-Herrn zu Eichstätt, Herr Johann Poldorfer, Herr Hieronymus von Rufenberg Ritter/ Herr Sigmund von Marspach Ritter/ Georg Marschalck, Ludwig von Ehenhorn, Jörg und Hannß von Barsperg, Veit Romelsteiner, Henrich von Absperg, Jörg und Ludwig Fridwertzhofer, Hans Reichenauer, Gabriel Neudorffer, Eberhard Mörnshammer, Herman und Achaz Beyerstorffer, Caspar/ Jörg, und Hannß Dürner, Wolfgang Müllbeck, Hannß und Eberhard Reisach, Hannß Hillprant, Anselm Huttinger, Wolfgang Sestaller, Stephan Jarstorffer, Hannß Heyder, Liebhard Schaffhausser, geben mit des Landgericht anhangenden Insiegl besieglet/ zu Dietfurth am Mittwochen nach St. Bartholomeus Tag/ als man zählt nach Christi Unsers HErrn Geburt vierzehen hundert/ und darnach in dem sieben und neunzigsten Jahr ꝛc.

Lit. Iiiiiiiiii.

Allerunterthänigste Vorstellungen an Ihro Kayserl. Majest. von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern auf obig angeführtes Kayserliche Rescript. inhibit. München den 24. Octob. 1749.

P. P.

Daß von Euer Kayserl. Majest. löblichen Reichs-Hof-Rath auf ganz ungleiches/ und grundloses Vorschreiben des Herrn Fürsten und Bischoffens zu Eychstätt unterm 14ten Aug. abhin/ in Betreff des Kayserlicheu gefreyten Landgerichts Hirschberg/ und dessen Widereröffnung erkannte/ und an mich = erlassene = Allergnädigste *Rescriptum dehortatorium* ermelten Herrn Fürsten Bischoffen

„ zu Eychstätt, und dessen Hoch-Stifft an dessen so langwührigen *Exem-*
„ *tions*-Besiz durch thättliche Weege nicht zu beeinträchtigen, sondern
„ mich an den Weeg Rechtens zu begnügen, ist mir gegen Ausgang des
lezt verstrichenen Monaths Septembris durch meinen bestellten Agenten de Brèe
richtig zu Handen gekommen. Ob nun zwar Euer Kayserl. Majest. Sonnen-
heiter vor Augen zu legen / mich im Stande befünde / wie unverantwortlich man
Allerhöchst Selbte von Seiten des Hochstiffts Eichstätt mit blossem Rechts-
und Geschichts-widrigen Blendwerckh hintergangen, und im Gegentheill
unwidersprechlich darthun könte / " daß mein Chur-Hauß in ohnvereinlichen
„ Besiz / und Ubung des von Euer Kayserl. Majest. und dem Reich zu Lehen
„ tragenden gefreyten Kayserlichen Landgerichts Hirschberg „ (ausser was sich
ieweilen durch die vorgefallene Kriegs-Läuffen / und andere ohnvermeydliche Um-
stände begeben) sich würcklich befünde; So werden iedoch Euer Kayserl.
Majest. Mir nicht ungnädigst deuten / noch sonsten ungleich vermercken / " wann
„ Ich in dieser bereits seit Anno 1653. bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-
„ Gericht anhängigen, und bis zur quadruplic inclus. vollführten / folglich in
„ submissis stehenden Rechts-Sache gegen den klaren Innhalt der von Euer
„ Kayserl. Majest. beschwornen Wahl-Capitulation, und deren Art. 16. §.
„ 17. mich bey Höchst-Dero Reichs-Hof-Rath nicht einlassen / mithin auch durch
„ bemelt Allergnädigstes Rescript nicht behinderen lassen könne / mich in dem
„ Besiz, und Ubung gedachten Kayserlichen Landgerichts / auch in denen
„ Bischöfflich-Eichstättischen dahin gehörigen Landen auf alle Weiß zu halten /
„ und kräfftigst zu Hand haben / „ vielmehr finde Ich mich bemüssiget / Euer
Kayserl. Majestät / wie hiemit beschichet / unterthänigst Bittlich zu belangen /
Höchst-Selbte geruhen nach Dero allzu bekannter höchster Gemüths-Billichkeit /
mehrberührt-Dero Kayserlichen Reichs-Hof-Rath nach Innhalt obange-
zogener Wahl-*Capitulation* gemessen aufzuerlegen, sich in disen bey dem
Reichs-Cammer-Gericht Rechtshängigen *Exemtions*-Streit fürtershin
nicht einzumischen, sondern dargegen den Herrn Fürsten / und Bischoffen
zu Eichstätt mit seinem unstatthafften Gesuch ab- und zur behörigen *In-
stanz*, nemblichen an das Reichs-Cammer-Gericht zu verweisen, woselbsten
Ich Ihme zu Recht zu stehen / und dessen Unfug aller Welt offen darzulegen mich
nicht entschlagen werde. Zu Euer Kayserl. Majestät ꝛc. München den 24ten
Octobris 1749.

Lit. Kkkkkkkkkkk.

Schreiben an Se. Churfürstl. Durchl. zu Bayern von Sr. Hochfürstl. Gn. Herrn Bischoffen zu Eichstett d. d. 18. Septemb. 1749.

Aller Gnaden obbeliebtes Antwortschreiben vom 6ten August h. a. haben Wir
den 16ten ejusdem wohl beliefertes erhalten, und daraus innhaltlich ver-
lesen /



lesen/ was massen Hochdieselbe/ ohngeachtet Unserer triftigen Vorstellungen/ auf der Erneuerung des Landgerichts Hirschberg Ihres hohen Orths ohnabweichlich zu beharren gedencken.

Da nun aber Wir allerdings vor nothwendig ermessen Unsere in denen Rechten best gegründete Beschwehrde hiergegen dem Allerhöchsten Reichs Richter allerunterthänigst vorzutragen/ und um Allergnädigste Manutenz allergehorsamst anzuflehen / so zweiflen ganz nicht / Euer Gnaden werden in seithero das erkannt Allerhöchst venerirlich Kayserliche Rescriptum durch Hochderoselben Agenten aus Wien/ woselbst Ihme die Insinuation debitè beschehen/ wohl überschickter erhalten haben / sohin bey gegenwärtiger der Sache Situation das Gnädige Gefallen tragen/ hierüber das behörige an Hochderoselben Geheimen Rath/ und Landgerichts Verwesern von Ickstatt um damehr fördersamst ergehen zu lassen / als die dem äusserlichen Vernehmen nach/ non obstante Rescripto Cæsareo in Unseren Hochstiffts Landen abzuhalten intendirende Landschrannen nicht anders / als für ein ohnerlaubtes Attentatum angesehen werden mag/ folgsamb auch die **darauf verwendete Unkösten nur vergeblich außgelegt werden.** Und weilen dann auch bereits schon gedacht Hochderoselben Geheimer Rath / und Landgerichts Verweser sich **frevelhaffter Weiß erkecket**, in Unseren immediaten Reichs Fürstlichen Landes Territorio durch seine **Emissarios** die Landgerichts Patenten mit offenbarer *Violation* Unserer Territorial - Superioritæt an zerschiedentlichen Hochstiffts Orthen affigiren zu lassen/ Euer Gnaden aber selbst Hocherleucht ermessen werden/ daß die *Affixio* derer *Patenten* denen *Actibus Superioritatis Territorialis* beygezählet werde, folgsamb einem Landgerichts Verweser, wann man auch *per inconcessum* das Landgericht zu *agnosciren* schuldig seyn solte, *in alieno Territorio* die *Patenten affigiren* zu lassen nit zukomme; indeme bekanntermassen die Landgerichtliche Obrigkeit noch bey weitem keine Jurisdictionem Territorialem importirt; So wollen zwar nicht glauben/ daß dise heimlich- und meistens bey der Nachts Zeit beschehene *Affixion* aus Euer Gn. Befehl erfolget / sondern blos aus einer übereylten Hitz erwehnt Hochderoselben Geheimen Raths und Landgerichts Verwesers ohne genugsame Uberlegung veranstaltet worden seye: Da Wir aber sothane Affixion pro *actu violativo*, & *summè præjudicioso Superioritatis Nostræ Territorialis* mit ohnverneinlichen Rechtsgrund ansehen; Eben dahero aber Uns nit zuezumuthen steht/ derlei Frevelhafftes Beginnen gleichgültig geschehen zu lassen; So sehen Uns hierdurch allerdings bewogen, nit nur Unsere Landsherrliche *Jura* in bester Rechts Form *protestando*, & *reservando quæcunque Competentia* zu verwahren, **sondern auch HochDero Geheimen Rath/ und Landgerichts Verwesern von Ickstatt als einen vermessentlichen** Violatorem Unserer Reichs Fürstlichen Lan-

des Hohheit nebst seinen Emissariis auf den 30. nächst kommenden Octobris zu Unseren allhiesigen Hof-Raths Dicasterio zu Chor und Abtrag zu requiriren / und das weitere gebührend daselbst abwarten zu lassen.

Euer Gnaden ausgerühmte Gerechtigkeits Liebe / und ehehin geäusserte Hohe Willens Meynung / daß Hochdieselbe Uns auch nur mit einem Schatten einer unrechtmäßigen Zudringlichkeit zu nahe zu tretten nit verlangen / lasset Uns an der anhoffent billigmäßiger Willfahr nit im geringsten zweiflen / und Wir verbleiben rc. rc. Eichstätt den 18. Octobr. 1749.

Lit. LIIIIIIIIII.

Antwort hierauf von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayrn d. d. 24. Octob. 1749.

DAs von Euer Freundschafft unter dem 18ten Septembris abhin an Uns abergelassene / und in Unserer Abwesenheit zu unserer geheimen Canzley gelieferte Schreiben / woriunen Dieselbe nebst andern Unanständigkeiten Unsern würcklich geheimen Rath Baron von Ickstatt auf eine bis nun zu unter Fürstlichen Personen / besonders gegen einem deren Vornemsten des Heil. Röm. Reichs Churfürsten nie erhörte Arth / auf den 30. hujus zur Stellung / oder wie Dero Worte lauten / zu Dero Hof-Raths Dicasterio zu Chor- und Abtrag requiriren / finden Wir in seiner Unschicklichkeit / und ungeziemenden Verfassung so beschaffen / daß Wir Uns auf dessen Innhalt antwortlichen vernehmen zu lassen / um so mehr billiges Bedenckhen tragen / als Euer Freundschafft aus dem gleich Eingangs angezogenen Unserem Schreiben vom 6. August nicht verborgen seyn können / daß gedacht Unser geheimer Rath Baron v. Ickstatt in *Publici*rung des gefreyten Keyserlichen Landgerichts Hirschberg, und *Affigi*erung derer *Patent*en in Dero anvertrautten Hochstifft, in dem Landgerichts Bezirck gelegenen Städten, Märckten, und Dörffern nichts anders gethan, als wohin Ihne die von Uns Ihme zugekommene Gnädigste Befehl angewiesen haben, folgsamb der boßhaffte und vermessene Concipient die in Dero ohnartigen Schreiben befindliche grobe Bezüchtigungen nicht anderst als auf Unsere eigne Person gemeynt haben kan. Euer Freundschafft werden solchemnach sich keines wegs befremden / wenn Wir mit Deroselben alle Brief-Wechsl / und sonstig bißhero unterhaltenes Freund-Nachbarliches Vernehmen in so lange einzustellen Uns bemüßiget sehen / bis Dieselbe den

Respect-

Respect-vergessenen Concipienten bemelt Dero Schreibens zur gebührenden Straff gezogen, und annebst Uns wegen so gröblich verletzter Unserer Churfürstl. Ehren hinlängliche *Satisfaction* werden geleistet haben. So Wir Euer Freundschafft hiemit nicht verhalten/ und verbleiben rc. München den 24ten Octobris 1749.

Lit. Mmmmmmmmmmm.

Hochfürstl. Eichstettisches Patent, so anno 1750. in dem Hochstifft allerOrthen publicirt/ und angeschlagen worden.

Aus Gnädigsten Befehl des Hochwürdigsten Fürsten/ und Herrn, Herrn Johann Anton Joseph/ des Heil. Röm. Reichs Fürsten/ und Bischoffen zu Aychstätt rc. rc. Unsers Gnädigsten Fürstens und Herrn Herrn rc. bleibet mittels gegenwärtigen Patents allen in denen Unteren Hoch-Stiffts-Landen befindlichen Burgeren/ Unterthanen/ und Innsaßen ohnverhalten/ daß, obschon in der ferntigen Jahrs von Ihro Churfürstl. Durchleucht in Bayern zu Burheim einen hieseitigen Flecken vermeintlich angeordneten so genannten Hirschberger-Land-Schrannen auf den 12ten nächst-folgenden Monaths May eine abermahlige Land-Schrannen in der auch hieseitigen Municipal-Statt Beylngrieß abzuhalten widerrechtlich/ und mit offenbarer Violirung deren Hochfürstl. Aychstättl. Territorial-Gerechtsamen publiciret worden/ auf sothane Publication jedoch von darumen keine Achtung/ und Beysorg zunemmen seye/ weilen das Fürstl. Hoche Stifft Aychstätt/ auch dessen Burgere/ Unterthanen/ und Innsaßen bekannter Dingen nit nur in einem ohnverneinlichen Befreyungs-Besitz von dem Land-Gericht Hirschberg sich befinden/ sondern auch mit stattlich-Kayserlich-und Königlichen Exemptions-Privilegiis versehen/ gantz neuerlich aber unterm 10ten Martii gegenwärttig fortlauffenden Jahrs von Ihro Kayserlichen Majestätt/ als dem Allerhöchsten Reichs-Richter/ wider Höchst-besagt Ihro Churfürstl. Durchleucht in Bayrn ein Allergerechtistes Mandatum Factorum turbativorum revocatorium, cassatorium, & inhibitorium de non ampliùs turbando in Possessione vel quasi Immunitatis, & Exemptionis à Judicio Provinciali Hirschbergensi, neque via facti, sed Juris procedendo sine Clausula sub pœna 10. Marcarum Auri annexâ citatione solita &c. erhalten worden. Es ergehet dahero der ernst-gemässen-Gnädigste Befehl dahin/ daß/ wann gegen besseres Verhoffen/ erst-gehörten Kayserlichen Mandati ohngeachtet/ Chur-Bayrischer Seiths mit Abhaltung der Land-Schrannen in der Stadt Beylngrieß/ oder in dem Hochfürstl. Aychstättischen Territorio, an welchen Orth/ und End es seyn möge/ de facto, folgsam widerrechtlich/ und mit offenbahrer Verachtung schon verstandenen Kayserlichen Gebotts zugefahren werden solle/ sie Burgere/ Unterthanen/ und Innsaßen vermög gegenwärtig-ihnen geschehenden

henden Landes-herrlichen Verbotts/ weder als Klägere/ noch als Beklagte bey Verwürckung Haab und Guts/ sofern jemand dagegen zu handlen sich unterstehen wurde/ auf ersagten Land-Gericht erscheinen sollen. Man weiß sich hiernach gehorsambst zu achten/ und für Schaden zuhüten. Zu wahrer Urkund aber ist nit nur dieses Landes-herrliche Verbott/ sonderen auch obangezogenes Allerhöchst-venerirliches Kayserliches Mandatum zum offentlichen Druck/ damit sich Niemand mit einer Unwissenheit entschuldigen möge/ beförderet/ deß Ends-Willen auch gehöriger Orthen zu affigiren anbefohlen/ und deme das grössere Cantzley-Insigel fürgedrucket. So geschehen Aychstätt den 27. April 1750.

(L.S.)

Licent. Riß. Hof-Rath und Secretarius mppr.

Kayserliches MANDATUM.

Wir Frantz von GOttes Gnaden ꝛc. Vid. sup. Beyl. Lit. U. 10.

Lit. Nnnnnnnnnn.

Schreiben von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg an Chur-Bayrn/ puncto der von Eichstett vorgeschlagener Vermitlung den 15. Junii 1750.

Euer Liebden sollen Wir ohnverhalten/ welchergestalten des Herrn Fürsten zu Eichstätt Liebden unterm ersten dieses fürlauffenden Monaths Uns der Vermitlung einiger ab dem Hirschberger Landgericht vorwaltenden Irrungen zu unterziehen belanget habe; Da nun zu Euer Liebden Hoch-preyßlicher Gemüths-Billigkeit Wir ohnehin das vollkommeneste Vertrauen setzen/ daß dieselbe zu Erhaltung allgemeiner Ruhe/ zumahlen bey so beträchtlich- und weith-aussehenden dermahligen Religions-Umständen dem Freund-Nachbarlichen Anerbiethen des Herrn Fürsten beliebig sich zu näheren geruhen werden. Als wird Uns zu tröstlichen Vergnügen/ und besonderer Ehre gereichen/ wann Euer Liebden gefällig seyn wolte/ zu näherer der Sachen Ange-

hung

hung Uns die vertraute Eröffnung zu thun/ worinnen eigentlich zu vergnüglicher Beylegung das wesentliche bestehen solte, um desjenigen von Euer Liebden in Uns setzenden gütigens Vertrauen Uns erfreuen zu können. Die Wir rc. Würtzburg den 15. Junii 1750.

Lit. Ooooooooooo.

Copia Antwort-Schreibens hierauf von Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayrn an Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg de dato 23. Julii 1750.

Euer Liebden ist gefällig gewesen/ Uns mitls Dero Freund-wertesten Anschreibens vom 15ten nup. zu vernemmen zu geben/ welchermassen/ nachdeme dieselbe von des Herrn Bischoffens zu Aichstätt Freundschafft belanget worden/ sich der Vermitlung einiger ab dem Hirschberger Landgericht vorwaltender Irrungen zu unterziechen/ Ihro Lieb seyn wurde/ wann Wir zu näherer der Sachen Angehung Deroselben die Eröffnung thun wolten/ worinnen aigentlich zu vergnüglicher Beylegung das wesentliche bestehen solte? Euer Liebden kan nicht verborgen seyn/ daß/ als wir im verwichenen Jahr das von Sr. Kayserlichen Majestät und dem Reich zum Lehen-tragende Kayserl. gefreytes Landgericht Hirschberg widerumen in seinen Gang und Ubung zu bringen, Uns tragender Pflichten halber verbunden erachtet, als womit wehrenden vorgewesten Kriegs-Troublen/ wie es in derlei Fällen/ und Conjuncturen mehrfältig zu ergehen pfleget/ einige Jahr ausgesetzet worden/ des Herrn Bischoffens zu Eichstett Freundschafft nicht allein die damahls zu Purheim des Endts angeordnete offentliche Land-Schrannen abhalten zulassen sich *armata manu* widersetzet, sondern auch anheuer, da gemelte Landgerichts-Schrannen auf Beylngrieß außgeschrieben worden, zu dessen Hinderung dieses Stättlein mit *Trouppen* und *Canonen* besetzen lassen, anbey sich zugleich an dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gewendet, und unter gantz unstandhafften Vorschreibungen gegen Uns widerhollte *Conclusa*, und Kayserliche Verordnungen bewürcket habe. Ob nun schon der Ungrund deren von des Herrn Bischoffen Freundschafft wider Uns geführter Beschwehrden gar leicht darzulegen ist/ und solcher auch ehenächstens mit unvermeinlichen Beweißthumb an das Taglicht wirdet gestellet werden/ dann nicht weniger eben so leicht es auch gefallen seyn wurde/ die von Seiten Aichstätt mit verstandtener Besetzung des Stättleins Beylngrieß gemachte Anstalten schlechter Dingen zu vereitlen, wann Wir Uns des Uns von GOtt verliehenen Gewalts solchergestalten hätten gebrauchen wollen/ als Wir zu Handhabung Unserer zuestehenden Gerechtsambe allerdings befuegt gewesen wären; So haben Wir doch bey gegen-

wärtigen ohnehin zur Unruhe und Spaltung im Reich abzühlenden weit aussehenden Umständen/ und Critischen Zeitläuffen nochzumahlen lieber an Uns halten/ als hiemit die Unruhen im Reich vermehren wollen.

Euer Liebden sagen Wir hiemit gantz aufrichtig/ daß/ wie Unser Gemüth und Gesinnung jederzeit zu Beybehaltung guten Vernehmens mit Unseren benachbarten Hoch- und löblichen Mit-Ständen geneigt/ als Wir auch in untergebener Sache alle zu Erreichung solchen Endzwecks vorschlagende thuenliche Mitln Uns gar gern gefallen lassen wollen; da bevorab in Euer Liebden allzu bekannte Gemüths-Billigkeit gäntzlichen Vertrauen/ daß Sie durch Ihre übernehmende Interposition Uns gegen Recht und Billigkeit nichts zumuthen werden. Es kommet also dermahlen vornemblichen darauf an/ daß Euer Liebden jemanden von den Ihrigen anhero abzuordnen/ und bey Eichstett ingleichen es dahin einzuleithen belieben/ daß ein gnugsam Begwalt- und instruirter hiehero ebenfahls abgeschicket werde/ mit deme man (wie Wir schon vor disem den Antrag an Eichstätt machen lassen) behörige Unterredung pflegen, und demselben ain- so andere Urkunden zu besseren Begrif des widrigen Vorschreibens vor Augen legen, forthin einen Versuch thuen könte/ ob man sich nit unter Euer Liebden beliebender Vermitlung in via amicabili dahin versehen könte/ wie es nemblichen mit Außübung Unsers gefreyten Kayserlichen Landgerichts Hirschberg Respectu des Hochstiffts Eichstätt einsweilen/ sa lva, litis pendentiâ in Camera Imperiali, anzuhalten seyn möchte? Gestalten Wir Uns weder solchen Rechts-anhängigen Proceß/ noch des Uns/ und Unserm Chur-Hauß zustehenden so anselnlichen *Regalis* selbsten jemahls so wenig zu begeben gedencken, als wenig Wir Uns gegen Unsere aufhabende Lehens-Pflicht derselben entschlagen könten; So Wir Euer Liebden rc.

Lit. Ppppppppppp.

Schreibens Copia von Herrn Bischoffen zu Eichstätt an Herrn Bischoffen zu Würtzburg de dato 12. Octob. 1750. in eadem causa.

WAs Euer Liebden wegen des Landgerichts Hirschberg unterm 2ten Sept. obhin an Uns in Ruckh-Antwort zu ertheilen beliebig gewesen/ ist Uns zu seiner Zeit Rechtens beliefert worden; wie nun aber der Innhalt dieses Schreiben in Ruckhsicht Unserer ehemahls an Euer Liebden gebrachten Aeusserung so beschaffen ist/ daß Wir eine Ohnumgänglichkeit zuseyn ermessen/ der Sache

Wichtig-

Wichtigkeit halber *prævie* bey erfolgend-künftigen *peremptorio SS. Trium Regum* mit Unserem Dom-Capitul zu *communiciren*, und dessen beyräthige Gedancken zu vernehmen; Als werden Euer Liebden Uns nicht mißdeuten/ wann Wir bis dahin Unsere positivè Gegen-Antwort *differiren*, inzwischen aber unter verbundensten Danckerstattung vor die so gütig zugesicherte eventuale Vermittelungs Ubernahm zu Erweisung all angenehmer Freund-Nachbarlichen Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben. Eychstätt den 12ten October 1750.

Lit. Qqqqqqqqqq.

Copia-Schreibens an Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Eichstett de dato 18ten Jenner 1751. Worinnen alle gütliche Vermittlung verworffen/ und ausgeschlagen wird.

Euer Liebden sehr werthe Zuschrifft vom 6. nup. in Betreff des Landgerichts Hirschberg ist Uns rechtens zu Handen gekommen/ und haben Wir hierauf die zwischen Euer Liebden/ und Uns vom 1ten Jenner anerst zuruck gelegten Jahrs bis gegenwärtig hierunter gepflogene Correspondenz Unserem Dom-Capitul in jezt vorgewesenen *peremptorio SS. Trium Regum* die Sache in beyräthige *Deliberation* ziehen zu können, Unserer ehemahligen Aeusserung gemäß zu communiciren ohnermanglet/ umb da mehr/ als Euer Liebden unterm 2ten Sept. anni proximè elapsi bereits sovill zu erkennen gegeben/ Wir mögten eine kurze Erzehlung deren vorwaltenden Irrungen, und dabey zu betrachten seyenden Umständen, auch darunter habenden *Fundamenten* Ihro mittheilen, um diese nebst, und mit der von dem hohen Chur-Hauß Bayern ebenmässig erwartender gleicher Benachrichtigung einsehen, und reifflich erwegen, auch hernach Ihro Sub-Delegatum seiner Verhaltung halber instruiren zu können/ mit dem Anhang, daß sofort von Euer Liebden die Churfürstliche Residenz-Statt München für dem bequemlichsten Orth der Zusammentrettung gehalten/ darüber jedoch fördersamst Unser gefählige Erklährung erwarttet werde; hingegen in Unseren an Euer Liebden sub dato 1ten Junii e. a. erlassenen Schreiben hauptsächlichen nur soviel enthalten ist/ daß Uns zu einer besondern Verbündlichkeit gereichen wurde/ wann Euer Liebden Uns zu eröffnen belieben wolten/ wohin eigentlich die Vorschläge *ad amicabilem* gereichet, und gemeynt seyn möchten, um Uns darob weiter erklären/ und wo es unbeschadet Unserer Hochstiffts Jurium geschehen kan/ zur fridlichen *Composition* das Unserige aufrichtig, und werckhthättig mit beytragen zu können, mit dem expressen

 Zusaz/

Züesaz / wasmassen Wir noch zur Zeit abzusehen nicht vermögten / wie in diser keinem Zweifel unterworffenen, und also zu einen Vergleich nit qualificirten Sache eine schiedliche Auskunfft zu treffen, oder solche vorgebildet werden könne, ohne Unserer Seits etwas an- und Unserem hohen Gegentheil zu überlassen / ohne denen so theuer erworbenen Gerechtsamen einen unversöhnlichen Nachtheil zu Unserer bey GOtt- und der Welt ohnwidertreiblichen schwehren Verantworttung aufzuburden. Da nun aber diese anverlangte Communication deren jenseitig ad amicabilem abzweckhenden Vorschlägen unterblieben / hieraus auch sich ganz ohnwidersprechlich darleget / daß Unser hohe Gegentheil solche Vorschläge / " welche ohnbeschadet Unserer Reichs-Fürstlichen Gerechtsamen acceptabel wären / " zu thun sich ausser Stand befinde / und eben dahero Unser Dom-Capitul der " beharrlichen Meynung ist / daß die zwischen dem hohen Chur-Hauß Bayern / " und Unserem Hochstifft erregte Landgericht Hirschbergischen Irrung / wegen den " diß Orths militirenden statlichsten Fundamenten in via juris lediglich zu be- " lassen / und auszumachen seynd / " von welcher Meynung Wir auch in re tam ardua Uns nit wohl trennen können; Also / und da diese Landgerichts-*Affaire* nit nur Uns allein, sondern auch andere benachbarte Fürsten, und Ständte des Reichs *tangirt*, denen Wir durch einen einseitigen Vortritt gleichsamb Zihl und Maß zu setzen, und Uns einem künfftigen ohnbeliebigen Vorwurf zu exponiren billichistes Bedencken tragen / sehen Uns hierdurch in die Nothwendigkeit versetzet, gleichwollen abzuwartten, was Unserem hohen Gegentheil *in via juris* weiters vorzukehren gefählig seyn mögte, in der festen Zuversicht / daß Hochdieselbe seiner Reichs-kündigen Gewissens-Zärtlichkeit nach sich jederzeit zum vorzüglichen Augenmerck seyn lasse / nichts anders zu verlangen / und behaupten zu wollen / als was secundùm Regulas justitiæ ein so anderem Theil Urtheile / und Rechte beylegen werden rc.

